This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

N.L. 3. 67

L. Gen. A12 d. 82

L.L.

Jurisprudence
510
M 947

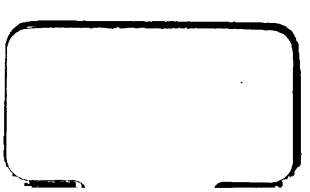

35

Die Elemente

der

Rechtsbildung und des Rechts

zur Grundlegung

für die

realistische Begründung des Rechts

entwickelt

von

Paul Müller.

Die Quelle für die Begründung des Rechts ist nicht die Philosophie, sondern das Leben.

Leipzig,
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.
1877.

B. 69

Maitland Library. B. 6 [illegible]

BEQUEATHED TO THE UNIVERSITY
BY SIR PAUL VINOGRADOFF 1926

Die Elemente

der

Rechtsbildung und des Rechts

zur Grundlegung

für die

realistische Begründung des Rechts

entwickelt

von

Paul Müller.

Die Quelle für die Begründung des Rechts ist nicht die Philosophie, sondern das Leben.

Leipzig,
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.
1877.

Die Uebersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.
Der Verfasser.

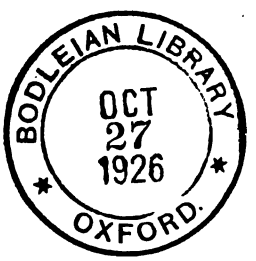

Druck von Hundertstund & Pries in Leipzig.

Vorwort.

Ich übergebe diese Arbeit der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, dass sie Veranlassung zu einer entschiedenen Parteinahme für oder gegen die vorgetragenen Ansichten geben möge. Dieses Buch bitte ich als den allgemeinen Theil einer empirisch-realistischen Begründung des Rechts zu betrachten. Ich habe versucht, darin die wirklichen Elemente und Ursachen des Rechts darzulegen, um eine Grundlage für den practischen uud besondern Theil des Werkes zu gewinnen.

Dem vorliegende Buche werde ich, wenn möglich, zwei weitere Bücher folgen lassen und im zweiten Buche zunächst „über die allgemeinen Grundbegriffe und die leitenden Grundsätze des Rechts", im dritten Buche „über die juristische Construction der bestehenden Rechtsverhältnisse in ihren Grundzügen" handeln.

Das System der Rechtsbegründung, welches ich zu geben versuche, dürfte am passendsten als allgemeine Rechtstheorie auf realistischer Grundlage zu bezeichnen sein. Ich betrachte sie als eine besondere Rechtsdisciplin und möchte derselben ihren Platz zwischen der Rechtsphilosophie und den bisherigen besondern Rechtsdisciplinen anweisen. Die realistische Rechtstheorie wird in ihrer weitern Entwickelung vorzugsweise die Aufgabe zu lösen haben, eine sachliche, objective und exacte Begründung des Rechts und der Rechtswissenschaft innerhalb der Grenzen der menschlichen Erkenntniss zu liefern, welche dem empirischen und allgemeingültigen Character des Rechts besser entspricht, als die bisherige Begründung auf der subjectiven Grundlage irgend eines philosophischen Systems.

Als zweiten Theil werde ich die Geschichte der theoretischen Begründung des Rechts oder der allgemeinen Rechts-

theorie, die der Geschichte der Rechtsphilosophie correspondirt, nachfolgen lassen.

Die Eigenartigkeit dieser Arbeit, sowie die gebotene Knappheit und der systematische Fortgang der Darstellung haben mich genöthigt, auf die verwandte Literatur nicht näher einzugehen. Diese Aufgabe muss dem zweiten historischen Theile vorbehalten bleiben. Ausserdem würde ich, falls die vorgetragenen Ansichten Zustimmung finden sollten, versuchen, die realistische Methode der Rechtsbearbeitung durch Monographien in die Rechtswissenschaft einzuführen, und dabei Gelegenheit finden, das hier Versäumte nachzuholen.

Der grundlegende Inhalt dieser Schrift dürfte nicht bloss Juristen, sondern auch Philosophen, Cameralisten, Nationalökonomen und gebildeten Männern aller Stände Veranlassung zu polemisirenden oder zustimmenden Auseinandersetzungen geben. Wenn ich mir in Bezug hierauf einen Vorschlag erlauben dürfte, so wäre es dieser, zunächst nur die Grundlagen des Systems zu discutiren, soweit sie in diesem Buch deutlich hervortreten, und die möglichen oder vorstellbaren Consequenzen für das practische Recht, die erst in den folgenden Büchern gezogen, begrenzt und ergänzt werden können, vorläufig ausser Betracht zu lassen.

Sollten etwaige Auslassungen über den Inhalt dieses Buches auf anderm Wege als durch juristische Zeitschriften veröffentlicht werden, so bitte ich um gefällige Zusendung der betreffenden Druckschrift. Ferner ersuche ich die Anhänger der realistischen Methode der Rechtsbildung und Rechtsbearbeitung, sich mit mir in Verbindung zu setzen, um einen Ueberblick über die Verbreitung derselben zu ermöglichen und ein gemeinsames Handeln anzubahnen.

Leipzig, im September 1877.

Paul Müller, Dr. jur.
Leibnitzstrasse No. 24.

Inhalt.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Begriff und Inhalt der allgemeinen Rechtstheorie	16
§ 3.	Das Verhältniss der allgemeinen Rechtstheorie zur Philosophie	35
§ 4.	Das Verhältniss der allgemeinen Rechtstheorie zur Volkswirthschaftslehre und zu den Staatswissenschaften	44
§ 5.	Allgemeiner Abriss des Rechtsbildungsprocesses	61
§ 6.	Von der allgemeinen Natur der realen menschlichen Verhältnisse an sich	79
§ 7.	Von der allgemeinen Bestimmung derselben	101
§ 8.	Von der Gerechtigkeit derselben	115
§ 9.	Von der Angemessenheit derselben	142
§ 10.	Von der Nothwendigkeit derselben	149
§ 11.	Vom Sollen und Dürfen auf sittlichem und rechtlichem Gebiete	158
§ 12.	Vom Gemeinwillen im Volk	184
§ 13.	Vom Recht im Allgemeinen	204
§ 14.	Von den Rechtsverhältnissen im Allgemeinen	233
§ 15.	Vom Menschen und seiner Persönlichkeit	244
§ 16.	Von den menschlichen Willenseigenschaften: a. von den Trieben, Bedürfnissen, Interessen, Wollungen	259
§ 17.	Fortsetzung: b. von der Willensfreiheit	271
§ 18.	Fortsetzung: c. von den Berechtigungen und Verpflichtungen; von der Verantwortlichkeit und Schuld	295
§ 19.	Fortsetzung: d. von den Zwecken, Absichten, Vorsätzen, Ueberlegungen und Affecten	313
§ 20.	Fortsetzung: e. vom Irrthum, von der Furcht, Angst und Hoffnung	324
§ 21.	Vom Alter, von der Gesundheit und vom Geschlecht des Menschen	330
§ 22.	Von der Ehre des Menschen	338

Seite
§ 23. Von den menschlichen Handlungen im Allgemeinen . . . 350
§ 24. Von den Sachen im Allgemeinen 364
§ 25. Von der Eintheilung der realen menschlichen Verhältnisse und der Rechtsverhältnisse 387
§ 26. Von der Rechtsverfolgung 408
§ 27. Von den Organen oder Factoren der Rechtsbildung . . . 426
§ 28. Von der juristischen Conception und Construction . . . 443
§ 29. Schlusswort 456

Einleitung.

§ 1.

Das 19. Jahrhundert ist für die Jurisprudenz eine Zeit des energischen Fortschritts. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war es namentlich Friedrich Carl von Savigny, welcher durch seine juristischen Werke eine neue Periode der Rechtsentwickelung einleitete. Er sprach es unumwunden aus, dass der damalige Stand der juristischen Leistungsfähigkeit und Bildung hinter den Anforderungen der Zeit zurückstehe. Er wiess die Juristen auf jene historische Quelle hin, aus welcher er selbst seine tiefere Erkenntniss des Rechts geschöpft hatte, auf die überlieferten Schriften der römischen Juristen, die Zeugen der grossartigsten Rechtsentwickelung, welche die Geschichte aufweist.

Savigny zeigte, dass das Recht eines jeden Volkes in organischem Zusammenhange mit dem Wesen und Character des Volkes stehe und daher nur durch Verfolgung seines historischen Entwickelungsganges bis zu seiner Wurzel verstanden werden könne. Die Rechtswissenschaft folgte dem gegebenen Impulse und wandte sich mit voller Hingabe den historischen Rechtsstudien zu. Die Erfolge, welche auf diesem Wege für die gesammte Rechtswissenschaft, insbesondere für das Privatrecht erzielt wurden, liegen klar vor aller Augen.

Wie jede allgemeine und tiefer gehende Bewegung, so führte auch diese wissenschaftliche Bewegung in der Juris-

prudenz zu Einseitigkeiten. Die liebevolle Pflege der historischen Studien bewirkte hier und da, dass man die historische Methode als eine Art von Universalmittel betrachtete, welches vermöge der ihm innewohnenden Regenerationskraft für alle Zeiten und alle Völker stets denjenigen Grad juristischer Bildung zu schaffen vermöge, welchen das volle Verständniss und die richtige Anwendung des geltenden Rechts einerseits und die gedeihliche Fortentwickelung desselben andererseits erfordere. Man vergass thatsächlich, dass das Recht mit seinen Wurzeln im Volksleben steht und aus diesem die Säfte zieht, welche seine Fortentwickelung herbeiführen. Man übersah, dass die Entwickelung des Rechts früher oder später ins Stocken gerathen muss, wenn die historischen Rechte seine einzigen Nahrungsquellen sind. Denn die Vergangenheit ist abgeschlossen und stabil, sie erklärt das gegenwärtig Bestehende und dient insofern als Hülfsmittel und Richtschnur für die weitere Entwickelung. Diese Entwickelung aber, sofern sie wirklich Neues schafft und nicht etwa blos Altes nachahmt, kann allein in den Ideen, Bedürfnissen und Zuständen der Gegenwart ihre Grundlage finden. Damit soll nicht gesagt sein, dass die historische Richtung in ihrer wohlerworbenen Stellung beeinträchtigt werden dürfte. Die Wichtigkeit der historischen Methode für das Recht, nachdem sie einmal anerkannt und voll gewürdigt ist, sichert derselben für immer einen ehrenvollen Platz in der Rechtswissenschaft, da die Ursachen, welche ihre Anwendung bewirkten, dauernde sind.

Das historische Rechtsstudium ist und bleibt der natürliche Weg, auf dem wir zu einem tieferen Verständniss unseres heutigen Rechts gelangen. Es führt uns zur freieren Beurtheilung und Würdigung des practischen und wissenschaftlichen Werthes des heutigen Rechts und der heutigen Rechtswissenschaft. Es macht unser Urtheil in gewissem Grade unabhängig von den herkömmlichen Rechtsanschauungen und den Vorurtheilen der Zeit. Es befreit von allen unberechtigten

Autoritätsbanden und verleiht jene geistige Freiheit und Selbstständigkeit, welche die Mutter des wahren wissenschaftlichen Fortschrittes ist.

Durch Vermittelung der Rechtsgeschichte erfassen wir den Inhalt des heutigen Rechts als das Resultat der Geistesarbeit vieler Generationen. Wir sehen, wie sich das Recht in den verschiedenen Zeitperioden zu einem mehr oder weniger geordneten Ganzen zusammenschliesst. Wir erkennen eine Reihe von Entwickelungsstufen, die trotz mancher Unregelmässigkeiten und Rückschritte im Ganzen ein beständiges Fortschreiten auf dem Wege der Rechtsentwickelung oder doch das Streben darnach aufweisen. Diesen Process zeigt uns die Rechtsgeschichte in seiner Natürlichkeit und Wahrheit.

Die Rechtsgeschichte zeigt ferner die Ursachen der einzelnen Rechtsbildungen und lässt uns die normalen Ursachen von den nichtnormalen, die organischen von den nichtorganischen und zufälligen unterscheiden. Die Verfolgung der erkannten Causalitätsreihen führt uns zur Erkenntniss des natürlich-nothwendigen Zusammenhangs des Rechts mit den realen Lebensverhältnissen des Menschen. Wir finden in diesen die treibenden Kräfte und leitenden Normen für jede Rechtsbildung, für jeden wirklichen Fortschritt in der Rechtsentwicklung. Wir erkennen, dass das Recht, welches seine leitenden Grundsätze den menschlischen Lebensverhältnissen entlehnt hat, für die es da ist und auf welche es angewendet wird, diesen seinerseits jene technisch-juristische Construction giebt, welche die vollkommenere Erfüllung ihrer natürlichen Zweck-Bestimmung sichert.

Durch Betrachtung der einzelnen Perioden der Rechtsgeschichte in ihrem innern Zusammenhange lernen wir die allgemeinen Gesetze und Ziele der Rechtsentwickelung kennen. Durch Vergleichung der Rechte der einzelnen Völker in ihren verschiedenen historischen Entwickelungsphasen lernen wir die nationalen und periodischen Besonderheiten von den allgemeinen

Eigenschaften der einzelnen Rechte unterscheiden und gewinnen jene tiefere Einsicht in die Rechtsentwickelung, welche uns befähigt, die Fortentwickelung des eigenen Rechtes nach bewussten, festen Zielen zu leiten.

Endlich lehren uns die historischen Rechtsstudien, welche technischen Mittel zur Erreichung der juristischen Zwecke in der Vergangenheit gefunden wurden und mit welchem Erfolge man sie angewandt hat. Wir sehen die Fehler, die man machte, und sind im Stande, sie zu vermeiden. Wir gewinnen eine Menge Material, von welchem Vieles für die Fortentwickelung unseres Rechtes brauchbar, Vieles unbrauchbar ist. Immer aber erlangen wir dadurch eine umfangreiche Kenntniss des jemals producirten Rechtsstoffes und damit die Sicherheit der Bewegung, welche nur auf einem völlig bekannten Gebiete möglich ist.

Hieraus folgt, dass die Rechtsgeschichte stets einen nothwendigen und wichtigen Bestandtheil der Rechtswissenschaft bilden wird. Die historischen Rechtsstudien werden, so lange es wahrhaft wissenschaftliches Streben in der Jurisprudenz giebt, nicht bei Seite gesetzt werden und die historische Methode wird den ruhmvoll errungenen Ehrenplatz auch in Zukunft behalten.

Aber die historische Methode ist nicht die wissenschaftliche Methode schlechthin; sie ist weder die einzige noch die wichtigste Methode der Rechtserkenntniss und Rechtsentwickelung. Die historische Methode hat das, was sie zu Tage fördert, nicht geschaffen; sie dient nur als Heber, um das in der Vergangenheit Geschaffene der Gegenwart zuzuführen. Es ist klar, dass die eigentliche Arbeit des Schaffens eine andere sein muss, als die der historischen Forschung und dass die bei der productiven Fortbildung der Rechtswissenschaft und des Rechts anzuwendende Methode eine andere als die historische Methode sein muss. Diese kann ihrer Natur gemäss nur Fertiges, das im Schosse der Vergangenheit ruht, ans Licht

ziehen, nicht aber Neues schaffen. Die wirkliche Fortentwickelung der Wissenschaft kann nur das Resultat der eigenen selbstständigen Geistesarbeit der Gegenwart sein.

Eine Ausnahme hiervon tritt in dem besondern Fall ein, wo der gegenwärtige Standpunkt der Wissenschaft ein niedrigerer ist, als zu irgend einem Zeitpunkt der Vergangenheit. Dann wird die Ausbeute, welche die historische Methode vermittelt, einen doppelten Werth für die lebendige Wissenschaft der Gegenwart haben. Zunächst werden die oben kurz angeführten allgemeinen Wirkungen der historischen Methode eintreten, sodann aber wird die frühere Wissenschaft wegen ihres gereifteren Inhaltes eine Menge Materialien liefern, welche für die Fortentwicklung der gegenwärtigen Wissenschaft unmittelbar und in weiterm Umfange zu verwerthen sind. Ist dieser Process jedoch beendet, ist alles Brauchbare des historischen Materials aufgenommen und verarbeitet, so wird die Wissenschaft wiederum ihren eigenen Weg gehen und jenes historische Quellenmaterial wird fortan auf seine historische Bedeutung beschränkt sein.

In dieser Lage ist heute die deutsche Jurisprudenz gegenüber dem römischen Privatrecht. Bei der Aufnahme desselben als geltendes Recht blendete es durch die relative Vollkommenheit und Vollständigkeit seines Inhaltes, so dass es fast in allen Theilen Deutschlands zur Herrschaft gelangte. Die heimischen Rechtsgewohnheiten vermochten nur wenig Terrain für sich zu behaupten. Aber von dem Augenblick an, wo das römische Privatrecht den deutschen Boden betrat, war es den Einwirkungen des deutschen Volksgeistes und der Geistesarbeit deutscher Männer unterworfen. Der anfänglichen Hingabe folgte bei näherer Bekanntschaft eine genaue und unbefangene Prüfung, welche, wie immer, die natürlichen Mängel des Fremdlings neben seinen hohen Vorzügen ans Licht brachte und einer selbstständigen Würdigung auf der Grundlage der nationalen Rechtsüberzeugung Bahn brach. Die Regungen des

deutschen Rechtsbewusstseins, welche anfangs schüchtern, dann mit immer wachsender Sicherheit auftraten, wuchsen zu starken Strömungen heran, die sich zur Ueberwindung des römischen Rechts und zur Anbahnung einer einheitlichen Rechtsbildung auf nationaler Grundlage vereinigten. Die unternommene Umbildung und systematische Verarbeitung des römischen Rechtsstoffes, die Sichtung und Bearbeitung der ältern deutschen Rechtserzeugnisse lieferte eine wissenschaftliche Grundlage, auf welcher nunmehr die selbstständige nationale Rechtsentwicklung mit Erfolg vor sich gehen kann. Diesen Zeitpunkt hat Savigny im Auge gehabt, als er in seiner Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", 2. Aufl., schrieb: „Ist ein Mal die Rechtswissenschaft auf die hier beschriebene „Weise Gemeingut der Juristen geworden, so haben wir in dem „Stand der Juristen wieder ein Subject für lebendiges Gewohn„heitsrecht, also für wahren Fortschritt gewonnen . . . . . Der „historische Stoff des Rechts, der uns jetzt überall hemmt, wird „dann von uns durchdrungen sein und uns bereichern. Wir „werden dann ein eigenes nationales Recht haben und eine „mächtig wirksame Sprache wird ihm nicht fehlen. Das römische „Recht können wir dann der Geschichte übergeben und wir „werden nicht bloss eine schwache Nachahmung römischer Bil„dung, sondern eine ganz eigene und neue Bildung haben."

Wir meinen nun, dass heute das römische Recht als solches überwunden und der deutsche Juristenstand wohl vorbereitet sei, um in eine neue Periode der selbstständigen deutschen Rechtsentwicklung einzutreten.

Da erhebt sich wieder die Frage, welche Methode bei der fortschreitenden Rechtsbildung anzuwenden sei? Die historische Methode kann es offenbar nicht sein, denn sie vermag nur bereits Vorhandenes zu liefern. Das historisch Vorhandene aber ist entweder veraltet oder in unser Recht aufgenommen. Die fortschreitende neue Rechtsentwicklung erfordert daher eine neue oder richtiger gesagt, eine andere Methode, denn

diese ist in der That so alt, wie das Recht selbst. Savigny sagt über ihre Aufsuchung und Anwendung in der oben angeführten Schrift S. 20 folgendes: „Wir sollen uns in sie (in die „römischen Juristen) hineinlesen und denken, wie in andere „mit Sinn gelesene Schriftsteller, sollen ihnen ihre Weise ab„lernen und so dahin kommen, in ihrer Art und von ihrem „Standpunkte aus selbst zu erfinden, und so ihre unterbrochene „Arbeit in gewissem Sinne fortzusetzen. Dass dieses möglich „ist, gehört zu meinen lebendigsten Ueberzeugungen."

Sollte die Weise der römischen Juristen, das Recht zu finden, eine blosse Weise sein, sollte sie sich nicht als Methode der römischen Rechtsbildung begreifen lassen? Allerdings fehlte den römischen Juristen und Prätoren die bewusste Erkenntniss ihres Verfahrens in seiner theoretischen Beschaffenheit. Allein wo ein bestimmtes Verfahren dauernd angewandt worden ist, da muss auch seine theoretische Natur von Dritten später erkannt werden können, gleichviel ob die Anwendung selbst mit theoretischer Einsicht oder mit practischem, instinctiven Tact erfolgt ist. Prüfen wir also, wie die römischen Juristen Recht erzeugten.

Den römischen Juristen war das bewusste methodische Denken fremd. Sie vollzogen die Denkprocesse der Rechtfindung und Rechtentwicklung ohne sie einer rein theoretischen Betrachtung und Zergliederung zu unterziehen. Sie lernten das juristische Denken practisch dadurch, dass sie sahen und hörten, wie ältere Juristen diese Kunst im Amt, auf dem Forum, im Leben übten. Die beständige Handhabung des Rechtes in seiner Anwendung auf die wirklichen Lebensverhältnisse lehrte sie die Bedeutung und das Wesen desselben wahr und richtig verstehen. Das Leben mit seinen wahren Bedürfnissen und Interessen war der Leitstern der römischen Juristen, diese zu begreifen und die daraus hervorwachsenden Verhältnisse ihrer wahren Natur gemäss juristisch zu construiren, ihre Aufgabe.

Dabei kam ihnen ihre natürliche Anlage, alles wirklich, concret und anschaulich zu denken, und practisch zu gestalten, wesentlich zu Hilfe. Uns Deutschen fehlt sowohl diese Begabung als auch das practische Verständniss für den einfachen Zusammenhang des Rechts mit dem Leben und seinen natürlichen Verhältnissen. Wir sind der concreten Auffassung der Dinge abgeneigt und bringen mit Vorliebe alles, was wir seinem Wesen nach erfassen und verstehen wollen, auf abstracte Formeln oder leiten es auf rein formellem Wege aus höhern speculativen Ideen, deren Quelle nicht die Dinge selbst, sondern unser eigenes Ich ist, ab. Für den Römer war Alles concrete Wirklichkeit, die in sich, in ihrer natürlichen Beschaffenheit die Berechtigung ihres Daseins und die Ursachen ihrer Entwickelung trug. Der deutsche Jurist ist geneigt, alle Rechtsbegriffe in ihrer formellen Abstractheit, gleichsam als psychische Begriffskörperchen, ohne ihr natürliches, sinnliches Gewand vorzustellen, während der römische Jurist seine abstracten Begriffe stets anschaulich dachte. Er verflüchtete die allgemeinen Rechtsbegriffe nicht zu blossen Gedankenformen, sondern liess den concreten Inhalt derselben begrifflich fortbestehen. Deswegen fiel es zwar den römischen Juristen schwer, ihre Begriffe zu definiren. Dies hinderte sie indessen keineswegs, bestimmte und fassliche Begriffe zu bilden, deren Bestandtheile deutlich zu unterscheiden und dieselben bei ihren Denkoperationen mit Sicherheit und Leichtigkeit zu gebrauchen, weil die Anschaulichkeit des Gedachten ihnen zu Hülfe kam. Die juristischen Begriffe standen für sie in unmittelbarer Verbindung mit den wirklichen, wohlbekannten Lebensverhältnissen und fanden in diesen den natürlichen Rahmen, in welchem sie sich zu kleinern und grössern Gruppen von selbst ordneten. Ihre Denkthätigkeit war nicht auf Erkenntniss der Denkformen und der formalen Verbindungen ihrer Gedanken mit gewissen Principien, sondern einzig uud allein auf den materiellen Inhalt des Gedachten und dessen Uebereinstimmung mit der Wirk-

lichkeit gerichtet, weil es ihnen lediglich darauf ankam, den practischen Anforderungen und Bedürfnissen des Lebens zu genügen. Die formelle Seite des Denkens überliessen sie vertrauensvoll der unbewussten Thätigkeit ihres wohlgeschulten Denkorgans. Diese Weise der römischen Juristen, zu denken, ist ein Bestandtheil und zwar ein wesentlicher Bestandtheil ihrer Methode.

Das juristische Denken muss ein anschauliches, concretes Denken sein, sowohl beim Suchen und Finden von neuen Rechtssätzen, als auch beim Anwenden des Rechts, weil das, wovon die Rechtssätze abgezogen werden, wie das, worauf sie angewandt werden, stets ein Thatsächliches ist. Die ewig wiederkehrende Denkoperation des Juristen ist ein Aufsteigen vom besondern Fall zur allgemeinen Regel oder ein Herabsteigen von der allgemeinen Regel zum besondern Fall. Es leuchtet ein, dass diese Denkthätigkeit um so leichter und sicherer vor sich gehen muss, je anschaulicher der Jurist denkt d. h. je mehr er gewöhnt ist, in dem besondern Falle zugleich den Rechtssatz, die allgemeine Regel zu sehen, sodass beide in natürlicher Verbindung stehen und stets von selbst mit einander zum Bewusstsein gelangen. Dann ist ein wichtiges Denkgeschäft der unbewussten und mechanischen Verrichtung des Denkorgans übertragen, sodass das bewusste Denken lediglich auf den Inhalt des gesuchten Gedankens gerichtet werden kann. Wir Deutschen müssen uns diese Denkweise meist durch mühevolle Uebung und Arbeit aneignen, die Römer besassen sie von Natur und diese werthvolle Naturgabe verlieh den Producten ihrer Denkthätigkeit jene Klarheit und Anschaulichkeit, die wir noch heute am römischen Recht bewundern.

Die Bildung der römischen Juristen war eine practisch-empirische, jeder speculative Doctrinarismus war ihnen fremd. Die Scheidung des Rechtes von der Religion war frühzeitig erfolgt. Die Philosophie vermochte nicht, sie auf Abwege zu leiten. Denn die Jurisprudenz war ihnen eine practische Kunst,

die im Leben geübt wurde und ihre eigenen leitenden Grundsätze hatte, welche völlig unabhängig von der Religion und Philosophie dastanden. Die Welt war für sie weder „Vorstellung“ noch „Erscheinung“, sondern volle Wirklichkeit, in welcher sich das Vernünftige neben dem Unvernünftigen, das Gute neben dem Schlechten, das Gerechte neben dem Ungerechten vorfindet. Von der Existenz der Götter und von ihrem etwaigen Eingreifen in die menschlichen Verhältnisse sahen sie gänzlich ab. Der Schwerpunkt ihres juristischens Denkens lag weder in ihrem religiösen Glauben, noch in ihrem Ich, ihren subjectiven Ideen und a priori gefundenen Principien, sondern in dem Gegenstand ihres Denkens, in den realen menschlichen Verhältnissen und den in ihnen hervortretenden Lebensbedürfnissen, Lebensinteressen und Lebenszwecken der Menschen. Diese objective, realistische Richtung bewahrte sie vor dem Irrthum, die Farbe ihrer Brillengläser für einen wirklichen Bestandtheil der ihrer Construction unterworfenen Verhältnisse zu halten und die speciell römischen Rechtsformen und Rechtsgewohnheiten als die einzig berechtigten hinzustellen und festzuhalten. Sie erkannten das Berechtigte und Gute auch in dem Neuen und Fremden willig an, sobald die realen Verhältnisse mit der ihnen innewohnenden Nothwendigkeit in neuem oder nichtrömischem Gewande an sie herantraten. Die wahren Bedürfnisse und Interessen des menschlichen Lebens in Gesellschaft und Staat waren der Maassstab, mit welchem sie die alten wie die neu an sie herantretenden Verhältnisse maassen. Daher kam es, dass mit den allmählich sich entwickelnden Verhältnissen und Zuständen auch stets das Recht gleichen Schritt hielt und sich in stetigem Fortschreiten immer vollkommener entwickelte.

Diese Richtung der römischen Juristen war bedingt durch die genaueste und unmittelbarste Kenntniss der bestehenden realen Verhältnisse in Staat und Gesellschaft. Für sie war die umfassendste und innigste Bekanntschaft mit dem wirklichen Leben in allen seinen Beziehungen, mit den menschlichen Be-

dürfnissen und Interessen, sowie mit den realen Mitteln und Wegen zu ihrer Befriedigung eine Nothwendigkeit. Deswegen war ihnen die Jurisprudenz in erster Linie eine divinarum atque humanarum rerum notitia. Diese Kenntniss erwarben sie sich durch ihre unmittelbare Betheiligung am öffentlichen Leben in Staat und Gesellschaft, ohne deswegen Staats- oder Socialpolitiker zu sein bez. zu werden. Ihr Streben ging nicht dahin, die realen Verhältnisse in staatlicher oder bürgerlicher Hinsicht zu reformiren, sondern die wirklich vorhandenen Verhältnisse in ihrer Vernünftigkeit d. h. ihrer objectivern Bestimmung, Gerechtigkeit und äussern Zweckmässigkeit nach zu begreifen, um darnach die juristische Construction derselben vorzunehmen. Die wirklichen, lebendigen Verhältnisse waren ihnen Gegenstand der Forschung wie dem Naturforscher die Natur; sie drangen beobachtend in das Wesen derselben ein, und suchten ihre natürliche Bestimmung und ihre Tauglichkeit zur Erfüllung derselben zu erkennen. Indem sie dann die erkannten gleichartigen Gestaltungen der realen Verhältnisse unter einander und in Beziehung auf ihre Bestimmung prüften, gelangten sie dahin, die normalen von den weniger normalen Formen zu unterscheiden und diejenige Normalgestaltung herauszufinden bez. in ihrer Vorstellung zu bilden, welche allen Anforderungen am vollkommensten und gerechtesten entsprach. Dies gefundene Normalverhältniss war das Object, durch dessen nähere Betrachtung und Zergliederung diejenigen Rechtssätze, welche das juristische Bedürfniss erforderte, unmittelbar erzeugt wurden. Der Rechtsbildungsprocess zerfiel also in zwei Hälften: 1) in die practische, Erfassung oder Vorstellung des betreffenden Verhältnisses in seinen thatsächlichen, aber normalen Eigenschaften und Bestandtheilen, welche sich infolge der ihnen immanenten natürlichen Bestimmung zu einem Ganzen zusammenschliessen und 2) in die technische Zerlegung, Gliederung und Construction des so erfassten realen Normal-Verhältnisses. Hier kam die juristische Bildung und Kunst-

fertigkeit des Construirenden, dort die Lebenskenntniss und Lebenserfahrung desselben zur Anwendung. Das war die Methode oder Weise der Römer, durch welche im Grossen und Ganzen das römische Recht entstand[1]).

Es bedarf keiner Erwähnung, dass die juristische Conception und Construction der realen Verhältnisse niemals derart vor sich gegangen ist, dass die einzelnen Verhältnisse sogleich vollständig durch Rechtssätze bestimmt wurden. Ein solches Verfahren ist denkbar, aber nicht ausführbar. Die Natur der Verhältnisse selbst bewahrt vor derartigen juristischen Künsteleien, welche im günstigsten Falle ein logisch richtiges, aber practisch unbrauchbares System von Rechtssätzen zu Tage fördern würden. Die Verhältnisse entstehen und entwickeln sich allmählich und mit ihnen entsteht und entwickelt sich gleichzeitig das Bedürfniss zur rechtlichen Bestimmung derselben, sodass diese thatsächlich schrittweise von Entwickelungsstufe zu Entwickelungsstufe, von Fall zu Fall vor sich geht. Die sogenannten organischen Gesetze oder die Gesetzbücher bilden hievon keine Ausnahme. Für den Laien freilich sind sie scheinbar vollständig neue Constructionen ganzer Rechtsverhältnisse, ganzer Verwaltungszweige, weil ihm die historische Rechtbildung fehlt. Der Jurist weiss, dass es sich nur um die richtige Auswahl, systematische Zusammenstellung und Verarbeitung längst vorhandener und meist im Laufe vieler Jahrhunderte erzeugter und erprobter Rechtssätze handelt, dass selbst da, wo neu entstandene bürgerliche Verhältnisse oder neu eingerichtete staatliche Verwaltungszweige Gegenstand der Gesetzgebung sind, die meisten Rechtssätze verwandten Rechtsverhältnissen entlehnt werden oder durch das Volk und die Praxis bei der allmählichen Entstehung jener Verhältnisse ebenso allmählich vorgebildet sind. Dies vorausgeschickt, dürfte für die

1) R. Jhering. Geist d. r. R. 1. Thl. S. 25: „Die Rechtssätze sind abstrahirt aus einer Betrachtung der Lebensverhältnisse und bestimmt, die denselben innewohnende Natur auszusprechen und sie ihnen zu sichern.

juristische Construction, d. h. für die eigentliche technische Arbeit des rechtsbildenden Juristen, folgende Erklärung genügen. Ein Verhältniss juristisch construiren, heisst: es durch möglichst wenige, einfache und klare Sätze und Vorschriften so bestimmen, dass darnach jeder Jurist oder jeder rechtskundige Mann das Verhältniss in allen seinen wesentlichen Bestandtheilen und Eigenschaften vorstellen bez. reconstruiren kann, und namentlich auch beurtheilen kann, was jede der am Verhältniss betheiligten Personen thun darf und was sie thun soll d. h. welche Berechtigungen und Verpflichtungen ihr zufallen, damit die Bestimmung des Verhältnisses erfüllt werde.

Dieses juristische Construiren war die Kunst, welche die classischen römischen Juristen in einer solchen Vollkommenheit ausübten, dass ihre Arbeiten die Fundamente der Rechte aller civilisirten Völker geworden sind. Ihre Schöpfungen haben nichts gekünsteltes und nichts handwerksmässiges an sich, sondern stehen da als die vollendeten Werke genialer Intuition. Gleich allen productiven Künstlern hatten die römischen Juristen nicht das Bedürfniss, sich theoretischen Betrachtungen über ihr Schaffen hinzugeben und Theorien der Rechtsbildung zu entwickeln, sie überliessen sich den ihnen innewohnenden practischen gleichsam instinctiv wirkenden Kräften und beschränkten sich darauf, leitende Grundsätze aufzustellen, soweit es das practische Bedürfniss nöthig machte.

Der neuern Jurisprudenz war es vorbehalten, die römischen Rechtsstoffe systematisch weiter zu bearbeiten, die Begriffe zu definiren und schärfer zu begrenzen, den massenhaften Stoff seinem innern Zusammenhange nach zu gliedern und zu gruppiren und das Ganze den leitenden Grundsätzen gemäss in eine übersichtliche Ordnung zu bringen, um es brauchbarer und übersichtlicher zu machen.

Neben der historischen Methode ist daher der systematischen Methode eine gleich hohe Wichtigkeit zuzuerken-

nen. Die ursprüngliche und eigentliche Methode der Rechtsfindung und Rechtsbearbeitung ist jedoch die realistische Methode der römischen Juristen, welcher die historische und die systematische Methode unterzuordnen sind.

Die realistische Methode der Rechtsentwickelung und Rechtsbearbeitung beruht auf der Erkenntniss, dass den abstracten Rechtsverhältnissen als solchen eine selbstständige, eigenartige Existenz und Entwickelung nicht zusteht [1]). Die Rechtsverhältnisse sind in Wirklichkeit nichts anders als die natürlichen realen Lebensverhältnisse bürgerlicher oder staatlicher Natur, welche einer juristischen Construction unterworfen sind. Durch diese juristische Construction wird das Wesen und die thatsächliche Natur der realen Lebensverhältnisse nicht verändert, es wird ihnen keine fremdartige Bestimmung untergeschoben oder naturwidrige Gestaltung gegeben, sondern ihre natürliche Beschaffenheit wird ihrem normalen Wesen gemäss durch die rechtliche Structur befestigt und gesichert, um ihre natürliche Aufgabe und Bestimmung zu fördern. Die natürliche Bestimmung der realen Verhältnisse, wie sie aus der Entstehung und dem Wesen derselben hervorleuchtet, ist also der nächste Zweck, den der rechtsbildende Jurist oder das rechtsbildende Volk fördert und aus welchem, bildlich gesprochen, die Rechtssätze hervorfliessen. Da nun ferner die realen menschlichen Verhältnisse blosse Mittel zur Erreichung der höhern und höchsten Lebenszwecke und der allgemeinen Bestimmung der Menschen sind, so müssen wir in

1) Savigny. Vom Beruf. — S. 30. „Das Recht nämlich hat kein Dasein für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen selbst, von einer besondern Seite angesehen". Diese Seite des menschlichen Lebens oder richtiger der menschlichen Lebensverhältnisse erkennen und diese Erkenntnisse als Bestimmungen und Vorschriften formuliren, heisst „Recht" bilden. Es ist dies nichts anderes, als „das reale Rechte" aus den menschlichen Lebensverhältnissen abstrahiren und in Rechtsbegriffe und Rechtssätze umbilden, damit der menschliche Wille sie als allgemeingültige Regeln seines Wollens und Handelns befolge.

diesen die tiefern Gründe erkennen, auf welche die Rechtssätze und Rechtsregeln zurück zu führen sind.

Wir wollen in der vorliegenden Arbeit den Versuch machen, die wirklichen Grundlagen der Rechtssätze, Rechtsvorschriften und leitenden Grundsätze in dem realen Inhalt der Rechtsverhältnisse aufzuweisen und die Gründe des Rechts bis zu ihrer Quelle, der allgemeinen menschlichen Bestimmung zu verfolgen. Die hieraus entstehende allgemeine Rechtstheorie oder Begründung des Rechts kann ihrem wesentlichen Inhalte nach nichts anderes sein, als die Darstellung der wirklichen Ursachen physischer und psychischer Natur, welche die Rechtsverhältnisse und das Recht ins Leben riefen und noch heute fortentwickeln [1]). Dabei haben wir unser Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet, ein geschlossenes und abgerundetes System der Rechtsgründe zu gewinnen, und hoffen dadurch der Anwendung der realistischen Methode für die Bearbeitung des Rechts den Weg zu ebenen, indem wir die Durchführung dieser Methode spätern monographischen Arbeiten vorbehalten. Wesentlich leichter und vollständiger würde die gestellte Aufgabe zu lösen sein, wenn die wissenschaftlichen Bearbeitungen des geltenden und der historischen Rechte bereits auf die realen

1) Wenn es sich hier nicht um eine Begründung des Rechts im Allgemeinen, sondern um die Begründung eines bestimmten, positiven Rechtsstoffes, etwa des heutigen gemeinen Rechts handelte, so würde dieselbe nicht durch den Nachweis zu geben sein, wie das Recht aus den natürlichen menschlichen Beziehungen und Verhältnissen, und in weiterer Folge aus den realen Elementen derselben, insbesondere aus den Bedürfnissen und Interessen der Menschen und aus deren Wurzel, der allgemeinen menschlichen Bestimmung entstanden ist, sondern es müssten die realen menschlichen Verhältnisse, welche heute in Wirklichkeit bestehen, beschrieben und ihrem Inhalte nach dargestellt werden, es müsste aus ihrem Wesen die Nothwendigkeit des Rechtes in seiner heutigen Beschaffenheit dargethan werden und es müsste endlich das thatsächliche und rechtliche Werden der Verhältnisse in ihrer historischen Entwickelung bis zu ihrer Wurzel verfolgt werden. Hieraus folgt, dass die realistische Behandlung des Rechts auch die Aufgabe der historischen Richtung erweitert und vertieft.

Grundlagen der Rechtsverhältnisse zurückgingen, wie dies im Handelsrecht erstrebt wird. Wenn ich dennoch diesen Versuch wage, so bin ich mir von vornherein bewusst, dass denselbe unvollkommen und mangelhaft ausfallen muss, zumal mir Zeit und Geld fehlen, um die nothwendigen Vorstudien in wünschenswerthem Umfange vorzunehmen.

Untersuchen wir zunächst, welches die Aufgabe einer allgemeinen Rechtstheorie ist.

Begriff und Inhalt der allgemeinen Rechtstheorie.

§ 2.

Die allgemeine Rechtstheorie ist das System der Rechtsgründe. Die Rechtsgründe beziehen sich nicht nur auf das geltende Recht, sondern auf den Gesammtinhalt der Rechtswissenschaft im weitern Sinne. Die Rechtswissenschaft umfasst das geltende Recht, die allgemeine Rechtstheorie und die zwischen beiden stehenden Bearbeitungen des Rechts in systematischer, speculativ-idealistischer, historischer und empirisch-realistischer Richtung. Diese Mittelgruppe, welche wir die Rechtswissenschaft im engern Sinne nennen, umfasst zwei Elemente, das practische und das theoretische Element. Wir können die practischen Bestandtheile zusammen mit dem geltenden Recht als practisches Recht und die theoretischen Bestandtheile zusammen mit der allgemeinen Rechtstheorie als theoretisches Recht bezeichnen. Zum practischen Recht rechnen wir alle Rechtssätze, Rechtsvorschriften und leitenden Rechtsgrundsätze, durch welche reale menschliche Verhältnisse unmittelbar bestimmt werden, gleichviel ob diese Sätze geltendes Recht sind, oder geltendes Recht waren oder bestimmt sind, geltendes Recht zu werden. Das characteristische Merkmal der Rechtsmaterialien dieser Art ist also, dass sie zum practischen Ge-

brauch, zur wirklichen Anwendung auf die realen Lebensverhältnisse dienen, dienten oder dienen sollen. Dagegen enthält das theoretische Recht die Rechtsursachen oder die Gründe der practischen Rechtsregeln und leitenden Rechtsgrundsätze, sowie ferner die hierauf gestützten wissenschaftlichen oder theoretischen Ausführungen, gleichviel ob diese unmittelbar in der allgemeinen Rechtstheorie Platz finden, oder mit practischen Rechtsmaterialien zusammen zum Inhalt der Rechtswissenschaft im engern Sinne gehören.

Sehen wir von dem practischen Recht ab, so zerfällt die Aufgabe der Rechtswissenschaft in zwei Theile: Dieselbe hat zunächst die practischen Rechtsstoffe in systematischer, speculativ-idealistischer, historischer und empirisch-realistischer Richtung zu bearbeiten, sodann aber hat sie aus dem so gewonnenen gesammten Rechtsmaterial die allgemeinen Gründe des Rechts heraus zu finden, diese ihrem innern Zusammenhange nach zu einem geschlossenen System der allgemeinen Rechtstheorie zu verarbeiten und als leitende Principien für die Beurtheilung des vorhandenen Rechtsstoffes und für die Fortentwickelung des Rechts und der Rechtswissenschaft zu verwenden. Durch die klare Erkenntniss der allgemeinen Rechtsgründe erfährt namentlich das practische Recht und die wissenschaftlichen Bearbeitungen desselben in den vier genannten Richtungen eine Beleuchtung, welche das wahre Verständniss des Rechts fördert, die richtige Anwendung erleichtert und die normale Fortentwickelung desselben wirksam unterstützt.

Die allgemeine Rechtstheorie selbst freilich kann niemals wie das practische Recht unmittelbare Anwendung im Leben finden, weil sie allgemeine Rechtsgründe und keine die wirklichen Lebensverhältnisse bestimmenden besondern Rechtssätze enthält. Es ist auch unmöglich, aus ihrem allgemeinen Inhalt durch Interpretation, durch logische oder dialectische Begriffsentwickelung practisches Recht zu bilden, weil in allgemeinen Rechtsgründen nie besondere Rechtsvorschriften stecken können,

ausser wenn man sie vorher damit verbunden und zu künstlichen Collectivbegriffen zusammengeformt hat. Die natürliche Bewegung zur Fortentwickelung des Rechts hat vielmehr stets ihren Ursprung in den realen Grundlagen des Rechts, den Elementen der natürlichen Lebensverhältnisse. Diese befinden sich im Fluss der auf- und absteigenden Entwickelung und nöthigen das Recht, ihnen von Entwickelungsstufe zu Entwickelungsstufe zu folgen. Der Rechtstheoretiker dagegen tritt heran an diese vorhandenen Lebensverhältnisse bürgerlicher und staatlicher Natur einerseits, und an das aus diesen hervorgangene practische und wissenschaftliche Recht andererseits, er zieht aus beiden in Gemeinschaft die allgemeinen Erkenntnisse, welche den Inhalt der allgemeinen Rechtstheorie ausmachen. Die Fortentwickelung der Rechtstheorie ist also in gleicher Weise wie die des Rechts von der Bewegung und Beschaffenheit der realen Lebensverhältnisse abhängig und nicht so sehr diese vom Recht oder von der allgemeinen Rechtstheorie.

Die Thätigkeit des Rechtstheoretikers muss demnach darauf gerichtet sein, das practische Recht und die realen menschlichen Lebensverhältnisse als ein zusammengehöriges Ganzes zu begreifen, diesen Gesammtorganismus in seine einzelnen Organe und Elemente aufzulösen, das Verhalten und die Wechselwirkung derselben, sowie die Normen und Ziele ihrer Wirksamkeit zu ermitteln und die Bestimmung des Ganzen und seiner Bestandtheile festzustellen. Insbesondere prüft die allgemeine Rechtstheorie das practische Recht nach seiner technischen und begrifflichen Seite hin, sucht die leitenden Rechtsgrundsätze aus dem Zusammenhang und Wesen des gesellschaftlichen Organismus zu erklären und auf die allgemeinen Gründe des menschlichen Handelns in Gesellschaft und Staat zurückzuführen. Die allgemeine Rechtstheorie ist mithin der Schlussstein des Systems der Rechtswissenschaft, sie schlingt um die einzelnen Disciplinen und deren Inhalt ein einendes Band, welches dieselben fester an einander knüpft und zu einem

einheitlichen Ganzen verbindet. Ohne selbst Philosophie zu sein, nimmt sie zu den übrigen Materien und Gebieten der Rechtswissenschaft dieselbe Stellung ein, wie die Philosophie zu den einzelnen Wissenschaften.

Zwei Wege giebt es, welche man beschreiten könnte, um zum Inhalt der Rechtstheorie zu gelangen, den speculativ-idealistischen und den empirisch-realistischen und zwar kann man entweder den speculativen Weg allein oder den empirischen Weg allein oder beide Wege zugleich einschlagen.

Das practische Recht ist seinem ganzen Umfange nach empirischer Natur und da die Rechtstheorie die Gründe für das practische Recht enthalten soll, so liegt es nahe, auf diesem Wege fortzuschreiten und die Rechtsgründe empirisch aus den realen Lebensverhältnissen und dem practischen Recht abzuziehen. Fraglich ist nur, ob sich Gründe, welche erklären sollen, warum und wozu das practische Recht und seine Bestandtheile da sind, und warum es so und nicht anders beschaffen ist, ohne speculatives Denken gewinnen lassen.

Ich gehöre nicht zu denen, welche meinen, dass alles speculativ Gedachte mit dem Inhalt einer exacten Wissenschaft unverträglich, mithin verwerflich sei. Diese vergessen, dass das speculative Denken das natürliche Rüstzeug ist, durch welches der Kreis unserer Erkenntnisse dann erweitert wird, wenn uns die Erfahrung im Stiche lässt. Dies gilt für die Rechtswissenschaft wie für alle andern Wissenschaften. Die Geschichte derselben, namentlich auch die der Naturwissenschaften bezeugt, wie viel sie dem speculativen Denken verdanken. Copernicus, Keppler, Newton und alle Uebrigen haben ihre Entdeckungen auf dem Wege des speculativen Denkens gemacht, dann erst folgte die Bestätigung durch die Erfahrung. Und nicht bloss in der Wissenschaft, auch im gewöhnlichen Leben findet das speculative Denken täglich Anwendung und zwar in viel weiterm Umfange, als man gemeinhin annimmt.

Was heisst denn: speculativ Denken? Nichts anders als, Gedanken ohne zureichende Erfahrung produciren. Dabei wird die fehlende Erfahrung durch die richtige Annahme ergänzt. Das Finden dieser richtigen Annahme, welche nach den uns zu Gebote stehenden empirischen Mitteln als Wahrheit nicht erwiesen werden kann, aber die Wahrheit ist, macht den eigentlichen speculativen Denkact aus. Man hat den Vorgang Intuition, Ahnung, Offenbarung genannt; allerdings ist er uns räthselhaft, weil wir keinen Einblick in die Werkstätte des Denkens haben und daher die eigentlichen Vorgänge in derselben und die dort verwendeten und vorhandenen Materialien nicht kennen. Wir sehen nur die Formen, in welchen das fertig Gedachte in die Erscheinung tritt und erkennen den Zusammenhang desselben. Dieser Zusammenhang des Gedachten mit der Wirklichkeit ist uns bei dem speculativ Gedachten, zur Zeit seiner Entstehung, zwar verborgen, aber dass er in Wirklichkeit bestehen muss, scheint die tausendfältige Erfahrung zu beweisen, dass speculative Gedanken oft das Wahre ausdrücken, d. h. durch spätere Erfahrungen als übereinstimmend mit der Wirklichkeit erkannt werden. Noch häufiger freilich stehen sie mit der Wirklichkeit in Widerspruch. Es ist daher vom höchsten Interesse, die wahren speculativen Erzeugnisse von den unwahren oder unrichtigen zu unterscheiden. Aeussere, oder leicht anwendbare Indicien, nach welchem man die Wahrheiten und Unwahrheiten, welche auf speculativem Wege erdacht werden, von einander sondern könnte, giebt es bekanntlich nicht. Die Regeln der Logik beziehen sich nicht auf die Erzeugnisse des Denkorgans bei der Bildung von Ideen. Die Psychologie giebt hierüber auch keine Aufschlüsse. Dennoch wird es möglich sein, eine allgemeine Norm aufzustellen, nach welcher man beim richtigen, ich möchte sagen exacten speculativen Denken verfahren muss, um sich mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten. Man beobachtet nämlich, dass das speculativ Gedachte sich um so mehr von der objectiven Wahrheit ent-

fernt, oder um so weniger als allgemeine Wahrheit anerkannt wird, als der Denkende den Boden der Erfahrung unter den Füssen verliert und sich aus den Regionen der empirischen Wahrheiten in den unendlichen, unerforschten Raum des Metaphysischen oder Metapsychischen erhebt. Solche speculative Wahrheiten, welche bald allgemein anerkannt wurden und sich als Wahrheiten bewährten, sind meist die Kinder ernster Arbeiten auf irgend einem empirischen Gebiete gewesen. Da, wo die Mittel der Empirie ihre Dienste versagten, sprang plötzlich der speculative Gedanke als Frucht der angestrengten Denkarbeit in das Bewusstsein. Während der Arbeitende die gemachten Beobachtungen und die bereits gewonnenen empirischen Gedanken abwägt und der unbefriedigte Intellect aus dieser Unterlage den neuen, erklärenden Gedanken herauszuziehen sucht, erscheint derselbe gleichsam von selbst und zwar im speculativen Gewande. Dies ist der Weg der exacten Speculation, er führt unmittelbar an der Grenze der Erfahrung entlang. Auf diesem Wege findet man freilich nicht speculative Ideen in Menge, sodass man daraus ganze Systeme zusammensetzen könnte. Sie erscheinen vereinzelt, wo die Erfahrung uns im Stiche lässt.

Der Forschungsdrang, welcher die speculativen Gedanken erzeugte, nöthigt dann weiter, seine Wahrheit durch fortgesetzte Beobachtungen zu prüfen und festzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, wird man seine Ansprüche auf Geltung lediglich nach der Stütze, welche sie in unserm empirischen Wissen finden, beurtheilen, Alles aber, was mit der Erfahrung im Widerspruch steht, verwerfen, sodass wir an der Erfahrung zwar keinen Prüfstein, aber doch einen Anhalt für die Unterscheidung der richtigen und der ausschweifenden Speculation haben. Die Rechtswissenschaft muss die Regel, dass alles speculativ Gedachte der Erfahrung nicht widersprechen darf und der Bestätigung durch die Erfahrung bedarf, strenger wie jede andere Wissenschaft befolgen, weil sie wegen der nothwendigen All-

gemeingültigkeit des Rechts nach voller Objectivität ihres Inhalts zu streben hat. Aber gänzlich auf das speculative Denken verzichten, ist unmöglich. Die Rechtswissenschaft würde dadurch eines wichtigen und nothwendigen Werkzeuges zur Erweiterung und Vertiefung ihres Inhaltes beraubt, welches jede Wissenschaft stets angewendet hat und dem sie die wichtigsten Fortschritte da verdankt, wo die Empirie sie im Stiche liess. Mit diesen Modalitäten findet das speculative Denken auch in der allgemeinen Rechtstheorie Anwendung.

Weit wichtiger ist indessen die empirische Denkthätigkeit. Die allgemeine Rechtstheorie will das tiefere Verständniss, die richtige Anwendung und die normale Fortentwickelung des practischen Rechts fördern. Es ist daher begreiflich, dass sie mit beiden Füssen in der Empirie steht. Denn das practische Recht ruht auf empirischen Grundlagen, es ist aus dem Leben erstanden und für das Leben da. Sein Inhalt mit Einschluss der leitenden Rechtsgrundsätze steht in unmittelbarem Connex mit den realen menschlichen Verhältnissen, die es bestimmt und auf die es angewandt wird. Auf dieser Grundlage muss auch die Rechtstheorie ihren Bau beginnen und im Wesentlichen aufführen, wenn ihr Inhalt practisch brauchbar sein soll. Das Verfahren muss daher ein wesentlich empirisches sein, weil die Grundlage eine empirische ist. Zu demselben Schluss führt die gemachte Erfahrung, dass ein rein speculatives System von Rechtsgründen der allgemeinen Anerkennung entbehrt. Da die Allgemeingültigkeit eine wesentliche Eigenschaft des Rechts ist, so muss auch diejenige Disciplin, welche die Rechtsgründe aufsucht, mit aller Anstrengung nach diesem Ziele streben, weil ihr sonst jede Wirksamkeit und Bedeutung abgeschnitten wäre. Zur allgemeinen Uebereinstimmung im Denken und im Gedachten führt aber nur der empirische Weg, weil allein in den empirischen Denkobjecten, mögen dies blosse Beobachtungen oder empirische Gedanken der einfachsten Art sein, ein Mittel geboten ist, welches zu einer wiederholten Prüfung des

Gedachten geeignet ist und die Einigung der auseinander gehenden Meinungen herbeiführt.

Wir fassen das bisher Gesagte dahin zusammen: Die allgemeine Rechtstheorie hat, um ihrem Zwecke zu entsprechen, den Maassstab der strengsten Objectivität an ihren Inhalt zu legen und sich von allen subjectiven Gedankenproductionen möglichst fern zu halten. Demgemäss ist die Begründung des Rechts hauptsächlich auf empirischem Wege zu suchen und der speculative Weg nur dann zu beschreiten, wenn die Erfahrung uns im Stiche lässt, so jedoch, dass wir auch dann stets hart an der Grenze des empirischen Wissens bleiben und den Connex mit demselben nicht verlieren.

In enger Verbindung mit dem Vorstehenden steht die Frage, ob man bei der Bearbeitung der allgemeinen Rechtstheorie vom idealistischen und realistischen Standpuncte ausgeht. Erfahrungsgemäss sind die Anhänger des speculativen Denkens gewöhnlich Idealisten, die des empirischen Denkens Realisten. Der Grund ist dieser, dass alle diejenigen, welche durch Anlage und Neigung zum speculativen Denken geführt sind, die speculativen Producte ihrer Denkthätigkeit als die leitenden Principien aller Erkenntniss betrachten und denselben das empirische Wissen nicht bloss unterordnen, sondern die gefundenen speculativen Wahrheiten in die empirischen Wissensgebiete hineintragen bez. gewaltsam hineinarbeiten. Umgekehrt hat derjenige, welcher sich nur auf empirischen Gebieten bewegt, ein besonders hervortretendes Bewusstsein von der Realität aller Dinge, namentlich der Dinge der sinnlichen Erscheinung. Er gelangt leicht dahin, allen nicht empirischen Erkenntnissen den Anspruch auf volle Wahrheit und Gewissheit abzusprechen und die Empirie zum alleinigen Maassstab des gesammten Wissens zu machen. Wie wir oben bereits anführten, ist bei der Entstehung der speculativen Denkproducte eine unmittelbare Mitwirkung anderer Dinge als des denkenden Ich nicht bemerkbar, sodass sie dem Denkenden als alleinige Ausflüsse seines Ich erscheinen. Diese Ansicht führt

den, welcher dem speculativen Wissen eine dominirende und bestimmende Stellung über das gesammte Wissen zuschreibt, leicht zu der weitern Einseitigkeit, alle Erkenntnisse nur in ihrer Beziehung zu unserm Ich zu erfassen und die realistische Seite ihrer Natur und Entstehung unbeachtet zu lassen. Der empirische Denker dagegen kommt leicht dahin, unser gesammtes Wissen vorzugsweise als Wirkung der realen Dinge, sei es der Dinge der Erscheinung ausser uns oder der Dinge der innern Wahrnehmung in uns aufzufassen und die Mitwirkung unseres Ich mehr oder weniger in den Hintergrund zu schieben.

Die Verschiedenheit der idealistischen und realistischen Auffassung sollte strenge genommen ohne erheblichen Einfluss auf die Resultate des Denkens und demzufolge auf den Inhalt unseres Wissens sein, weil Idealismus und Realismus im Grunde nur verschiedene Ansichten über die formale Entstehung und Beschaffenheit unsrer Denk-, Vorstellungs- und Anschauungs-Producte begründen. Thatsächlich sind sie jedoch für den gesammten Inhalt unseres Denkes, Vorstellens, Wollens und Handelns von durchgreifender und schwerwiegender Bedeutung. Der Idealist richtet nämlich beim Denken zufolge seiner gedachten Ueberzeugung, Blick und Thätigkeit vorzugsweise auf sein Inneres, aus dem ja die Gedanken und Ideen, welche er sucht, hervorgehen sollen. Er vernachlässigt dabei unwillkürlich das, was ich den realistischen Theil des Denkprocesses bez. des psychischen Bildungsprocesses nennen möchte. Beim Realisten dagegen findet sich der umgekehrte Vorgang und beide produciren daher einseitige, d. h. fehlerhafte psychische Producte. Auf eine nähere Erörterung dieser Materie müssen wir hier verzichten. Wir beschränken uns darauf, den in dieser Arbeit eingenommenen Standpunkt im Nachstehenden kurz zu bezeichnen.

Es ist eine allgemeine Norm der Natur, dass alles Entstehende durch die Wechselwirkung der Dinge und Kräfte wird, dass nichts lediglich aus sich selbst entsteht, d. h. ohne

Mitwirkung anderer Bestandtheile der Natur. Diese Norm finden wir auch beim Menschen befolgt. Jede Anschauung, Vorstellung, jeder Gedanke ist ein gemeinsames, mittelbares oder unmittelbares Product des eigenen Ich und der psychischen oder physischen Dinge ausser dem Ich. Die Anschauungen, Vorstellungen, Gedanken entsprechen, sofern sie Erkenntnisse anderer Dinge sind, denselben. Denn alle Wirkungen sind stets durch die Beschaffenheit ihrer Ursachen bestimmt, sie müssen denselben entsprechen, weil sie mit Nothwendigkeit aus denselben hervorgehen. Den Ursprung unseres Erkennens haben wir daher sowohl in unserm Ich als in der Wirklichkeit ausser dem Ich zu suchen. Diese äussere Wirklichkeit besteht zunächst in den nothwendig entstehenden Anschauungen der sinnlich wahrnehmbaren Dinge, sodann in allen durch die Wechselwirkung unseres Ich und der sinnlichen Wirklichkeit entstandenen psychischen Producten. Die Wirklichkeit ist für alle Menschen an sich gleich, sofern nicht durch das Einwirken anormaler Ursachen abweichende psychische oder physische Wirkungen in den Erscheinungen hervorgebracht werden. Es müssen also bei allen Menschen wesentlich gleiche Ursachen wirksam sein. Zu diesen gleichen Ursachen gehört in erster Linie das Ich, die wirkende Geisteskraft des Menschen, welche durch ihre Thätigkeit bewirkt, dass die producirten Anschauungen, Vorstellungen, Gedanken, kurz alle psychischen Gebilde unsere Anschauung, unsere Vorstellung u. s. w. werden, während der Inhalt derselben wesentlich durch das Object, auf welches unsere Thätigkeit gerichtet war, bestimmt wird. Die von unserm Ich ausgehende Thätigkeit betrachten wir demnach in der Hauptsache als eine Hülfsthätigkeit, welche erforderlich ist, um zu bewirken, dass die entstehenden Anschauungen u. s. w. unser werden. Wir verlegen den Schwerpunkt unseres Erkennens seinem Inhalte nach nicht in das menschliche Ich, sondern in die zu erkennenden Objecte, mögen diese unmittelbare Anschauungen der sinnlichen Wirklichkeit

oder Bestandtheile der daraus erstandenen psychischen Wirklichkeit sein. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass die entstehenden Erkenntnisse nicht das Object selbst, sondern unsere Erkenntnisse des Objects sind.

Von einer Begründung dieser Ansichten nehme ich Abstand, weil es sich hier bekanntlich um offene Fragen handelt, deren gründliche Behandlung ein Buch füllen würde. Ich huldige übrigens der Ueberzeugung, dass die definitive Entscheidung über diese grundlegenden Fragen nicht von der speculativen Philosophie, sondern von der empirischen Psychologie und Physiologie in einem spätern Stadium ihrer Entwicklung zu erwarten steht.

Aus obigen Sätzen ergeben sich für unsere Aufgabe wichtige Folgerungen, die wir hier kurz anzudeuten haben. Wenn der wesentliche Inhalt aller Erkenntniss aus dem Object der erkennenden Denkthätigkeit herrührt, so werden wir vor allem den Objecten der rechtstheoretischen Betrachtungen unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Das Object der Denkthätigkeit aber, welche die Rechtsgründe hervorbringen soll, kann nur der Inhalt des Rechts selbst sein, nämlich der Inhalt der engern Rechtswissenschaft und des practischen Rechts, deren Gründe und Principien gefunden werden sollen. Die objective Grundlage der engern Rechtswissenschaft wiederum ist das practische Recht, durch dessen Bearbeitung in den verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen jene entstanden ist. Das practische Recht aber findet seine objective Basis in den wirklichen menschlichen Lebensverhältnissen, aus denen es abgezogen, für die es da ist und auf welche es angewendet wird. Die realen Lebensverhältnisse der Menschen endlich entstehen durch die Wechselwirkung der Menschen unter einander und mit der bewusstlosen Natur ausser ihnen. Hier also haben wir die Elemente der Verhältnissbildung und zugleich der Rechtsbildung, die ja durch die rechtliche Construction der natürlichen realen Verhältnisse erfolgt, zu suchen. Die Beobachtung dieser

Elemente auf ihrem Wege wird uns deren causale Wirkungen und die letzten Gründe des Rechts erkennen lassen. Dies ist im Allgemeinen der Weg, den die empirisch-realistische Methode uns einschlagen heisst, um zur Erkenntniss der allgemeinen Rechtsgründe zu gelangen.

Da die allgemeine Rechtstheorie das System der engern Rechtswissenschaft und des practischen Rechts abschliessen soll, so haben wir noch das Verhältniss der allgemeinen Rechtstheorie zu diesen Systemen näher zu bestimmen und die Grenzlinien ihrer Gebiete zu ziehen.

Das practische Recht zerfällt, wie oben bemerkt, in 3 Theile: a) in die geltenden Rechte der einzelnen Völker; b) in die heute nicht mehr geltenden historischen Rechte der verschiedenen Völker, und c) in die von Rechtskundigen aufgestellten practischen Rechtssätze, welche noch keine legale Geltung erlangt haben. Das gemeinsame Merkmal dieser 3 Gruppen ist, dass ihr Inhalt zur Anwendung auf die wirklichen Lebensverhältnisse bestimmt ist oder war und dass die wirklichen Lebensverhältnisse durch denselben in ihrer Entstehung, Endigung, Gestaltung unmittelbar bestimmt werden. Die Abgrenzung des practischen Rechts gegenüber der allgemeinen Rechtstheorie, welche die allgemeinen Rechtsgründe entwickelt, ergiebt sich daher von selbst.

Genauer müssen wir auf die Grenzbestimmung zwischen der allgemeinen Rechtstheorie und der Rechtswissenschaft im engern Sinne eingehen. Die Rechtswissenschaft im engern Sinne besteht, wie oben bemerkt, in der wissenschaftlichen Bearbeitung des practischen Rechts, und zerfällt demgemäss in die verschiedenen Disciplinen, welche das practische Recht aufweist. Ausserdem unterscheiden wir 4 Richtungen der wissenschaftlichen Bearbeitung, die systematische, speculativ-idealistische, historische und empirisch-realistische Richtung.

Die systematische Richtung der Rechtsbearbeitung entsteht, sobald der practische Rechtsstoff an Umfang wächst und

daher schwer zu beherrschen ist. Es macht sich dann von selbst das Bedürfniss nach einer systematischen Gliederung und Bearbeitung desselben geltend. In Wirklichkeit freilich steckt schon in den ersten, einfachsten Erzeugungen von Rechtssätzen, ähnlich wie bei den Spracherzeugnissen jedes Volkes, System, weil der Mensch nur geregelt denken kann. Erst, wenn der Mensch dieses System in seiner eigenen Gedankenmasse entdeckt hat, fängt er an, dieselben darnach methodisch zu gliedern. Bei weiterer Entwickelung geht die systematische Richtung bald über die blosse Gliederung des vorhandenen Rechtsstoffes hinaus, indem sie in denselben tiefer eindringt und ihn in seinen Einzelheiten zum Gegenstand der methodischen Bearbeitung macht. Die vorhandenen Rechtsbegriffe werden schärfer bestimmt und begrenzt, die obergeordneten von den untergeordneten unterschieden, Widersprüche beseitigt, Inconsequenzen verbessert, vorhandene Lücken durch deductive und analoge Schlussfolgerungen ausgefüllt und endlich die leitenden Grundsätze, welche die verschiedenen Gruppen von Rechtssätzen gleichsam beherrschen, abgesondert. Durch diese Denkthätigkeit entsteht neben den Sätzen des practischen Rechts ein neues Rechtsmaterial, welches zum Theil dem practischen Recht einverleibt wird, zum Theil das Verständniss, die Anwendung und Fortentwicklung desselben als selbstständige Disciplin fördert.

An diese Richtung der Rechtsbearbeitung schliesst sich die speculativ-idealistische Richtung auf religiöser oder philosophischer Grundlage von selbst an. Es entsteht das Bedürfniss, das gewonnene Rechtsmaterial tiefer zu begründen und auf die von der Religion oder Philosophie aufgestellten allgemeinen Wahrheiten zurückzuführen, um dem Recht dadurch die höhere Weihe des absolut Wahren und Gewissen zu verschaffen. Diese höchsten Wahrheiten, welche der menschlichen Natur gemäss stets speculativen Ursprungs sind und meist als ein Ausfluss der absoluten Vernunft oder der Göttlichkeit betrachtet werden,

gewinnen dadurch einen practischen Einfluss nicht bloss auf die Begründung des Rechts, sondern auch auf das practische Recht und die realen Rechtsverhältnisse selbst, der den natürlichen Entwickelungsprocess des Rechts durchbricht, und ein neues oft hinderndes, oft förderndes Element in das Recht einführt. Der Mensch in seiner natürlichen Beschaffenheit, welcher bisher der causale Mittelpunkt der Rechtsbildung war, erscheint in der theoretischen Beleuchtung jener höhern Wahrheiten als ein anderes, idealisirtes Wesen und die practisch-rechtlichen Grundsätze und Constructionen jener Richtung eignen sich demgemäss oft für einen gedachten zukünftigen Zustand der Dinge und menschlichen Verhältnisse besser als für den wirklich bestehenden. Der Hauptnutzen, welchen das Recht aus dieser Richtung zieht, ist der, dass sie den herrschenden höhern Zeitideen den Weg in das Recht bahnt und die Rechtswissenschaft nöthigt, den Werth derselben für das practische Recht zu prüfen. Die speculativ-idealistische Richtung religiösen oder philosophischen Ursprungs bewahrt die Jurisprudenz vor der Einseitigkeit, nur die practische Seite des Rechts zu pflegen und sich dem Einflusse der geistigen Ideen, welche zu allen Zeiten die treibenden Elemente der Volksbildung und Volksentwickelung gewesen sind, zu entziehen.

Bei weiterer Entwickelung gelangt die Rechtswissenschaft zu der Erkenntniss, dass das Recht durch die rechtsbildende Arbeit der Vergangenheit entstanden sei und dass man demnach durch Erforschung der historischen Rechtsquellen zu einem bessern Verständniss des gegenwärtigen Rechts gelangen müsse. Es entsteht die historisch-kritische Richtung der Rechtsbearbeitung, durch welche der vorhandene Rechtsstoff zunächst erheblich vermehrt, sodann seinem äussern und innern Zusammenhange nach begriffen und zur Erklärung des gegenwärtigen Rechts verwendet wird. Namentlich wird durch die historische Richtung die Einsicht in die dabei wirksamen historischen Factoren und allgemeinen Ursachen geschaffen. Bei der Schwierig-

keit der historischen Forschung an sich und bei dem immer wachsenden Umfange des gewonnenen Materials entwickelt sich aus dieser Richtung allmählich eine besondere Zweigwissenschaft, deren Pflege den Rechtshistorikern überlassen bleiben muss, während die eigentliche Rechtswissenschaft nur die durch die historische Kritik und Forschung festgestellten Resultate in sich aufnimmt und weiter verarbeitet. Mit dieser Zweigwissenschaft: der Rechtsgeschichte dürfte passend auch die vergleichende Richtung der Rechtsbearbeitung zu verbinden sein, weil die Rechtsvergleichung nur von Werth sein kann, wenn sie gleichfalls auf die historischen Quellen der zu vergleichenden Rechte zurückgeht, und weil ein wirklicher Erfolg auch hier von einer umfassenden geschichtlichen und sprachlichen Vorbereitung und von fortgesetzter Uebung in der Anwendung der historisch-kritischen Methode abhängig ist.

Die empirisch-realistische Richtung endlich entsteht dadurch, dass der Mensch den natürlichen Zusammenhang des Rechts mit dem Leben und den realen Lebensverhältnissen begreift und diese als die natürlich-nothwendigen Objecte erkennt, aus denen das Recht abgezogen ist und auf die es vervollkommnend zurückwirkt und angewandt wird. Diese Verhältnisse in ihrer natürlichen und rechtlichen Beschaffenheit werden Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung und Zergliederung. Die Darstellung des wissenschaftlichen Rechts hört auf, eine blosse Zusammenstellung von Rechtssätzen und leitenden allgemeinen Grundsätzen zu sein, sie wird eine anschauliche Darstellung der realen Lebensverhältnisse in ihrer realen Beschaffenheit, aus der die rechtliche Structur derselben, welche sie zu Rechtsverhältnissen erhebt, deutlich abgehoben erscheint. Die empirisch-realistische Richtung erfasst das Recht nicht bloss als eine gegebene, historisch entstandene, systematisch geordnete und speculativ begründete Masse von Regeln und Sätzen, sondern sie weist zugleich die reale Bestimmung, die reale Gerechtigkeit und die reale Angemessenheit der natürlich-

nothwendigen Lebensverhältnisse der Menschen, d. h. die normale Beschaffenheit der gesellschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse der Menschen als das nächstliegende, reale Ziel des Rechts auf. Sie zeigt, wie das Recht in den besondern und allgemeinen Bestimmungen der einzelnen menschlichen Lebensverhältnisse seine eigene Bestimmung findet und lediglich zur Erfüllung jener mitwirkt. Kurz das Recht wird von der empirisch-realistischen Richtung der Jurisprudenz als ein natürliches Glied des causalen Zusammenhanges alles Seins innerhalb der Grenzen der exacten Erkenntniss begriffen und dargestellt.

Die Rechtswissenschaft im engern Sinne, welche sich in diesen vier Richtungen bewegt, wird eine Fülle von Materialien erzeugen, welche an sich im lockern, äussern Verbande neben einander stehen. Der natürliche Einigungspunkt für sie ist das geltende Recht und seine practische Bestimmung für das Leben, der auch die Rechtswissenschaft dient. Neben die engere Rechtswissenschaft, deren Aufgabe die wissenschaftliche Pflege des practischen Rechts ist, tritt nun ferner die allgemeine Rechtstheorie als zweiter Einigungspunkt mit der Aufgabe, den innern Zusammenhang des Rechts mit den realen Lebensverhältnissen der Menschen und mit den ihnen immenenten allgemeinen Normen und Principien des menschlichen Handelns darzustellen und so ein System der Rechtsgründe zu schaffen, welches die theoretische Grundlage sowohl des practischen Rechts als der engern Rechtswissenschaft ist. Denn jedes System menschlicher Erkenntnisse, mithin auch das Rechtssystem im weitesten Sinne, hat ausser seiner äussern, practischen Richtung eine innere Richtung, welche auf die Entstehungsursachen der Erkenntnisse, die wir als allgemeine Normen oder Principien erkennen, hinweist. Diese Principien wirken vor ihrer Erkenntniss instinctiv, indem sie uns als allgemeine Willenseigenschaften erscheinen, und bewirken, dass die menschlichen Handlungen und die daraus entstehenden menschlichen Verhältnisse eine

unbewusste, thatsächliche Bestimmung enthalten, längst bevor der Mensch dieselben nach bewussten Zwecken gestaltet und juristisch construirt hat. Die juristische Construction setzt vielmehr das Vorhandensein natürlicher realer Verhältnisse, welche wir „Verhältnisse an sich" nennen wollen, voraus. Die natürlichen Unvollkommenheiten derselben machen die ordnenden Rechtssätze nothwendig und rufen dieselben ins Leben. Allerdings zeigt sich im Leben, in den natürlichen Lebensverhältnissen der Menschen, auf welcher Entwickelungsstufe diese immer stehen mögen, eine gewisse natürliche Consequenz und Regelmässigkeit als Wirkung der unbewusst und instinctiv wirkenden Normen des menschlichen Willens, daneben aber auch viel Inconsequentes und grosse Unregelmässigkeiten. Jene in ihrer normalen Beschaffenheit zu begreifen und darnach diese zu beseitigen ist die naturgemässe Bestimmung des menschlichen Intellects, welcher die intellectuelle Consequenz und Regelmässigkeit in das menschliche Wollen, Handeln und dessen Wirkungen hineinträgt. Durch dieses Wirken des menschlichen Intellects entsteht auch das Recht, welches dann wiederum als Mittel zur Ausdehnung und wirksamen Durchführung jener bessernden Wirkungen des intellectuellen oder vernünftigen Willens dient. Mögen daher die allgemeinen leitenden Normen und Principien in geringerm oder grösserm Umfange erkannt und als bewusste allgemeine Grundsätze bei der Rechtsbildung befolgt sein, immer wird in jedem Recht eine deutliche Spur davon in den zur Zeit bestehenden Rechtsverhältnissen aufzufinden sein. Diese Spur zu finden und weiter zu verfolgen, die Principien, auf welche sie leitet, zu entwickeln und in ihren Beziehungen zu den einzelnen Rechtsdisciplinen, Rechtsinstituten und Rechtssätzen darzulegen, ist die Aufgabe der allgemeinen Rechtstheorie.

In der allgemeinen Rechtstheorie können gerade so, wie in der engern Rechtswissenschaft, die vier Richtungen der Rechtsbearbeitung, die systematische, speculativ-idealistische, histo-

rische und empirisch-realistische hervortreten. Dort war ihre Aufgabe die wissenschaftliche Bearbeitung der practischen Rechtsstoffe, hier die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts im Allgemeinen zur theoretischen Begründung des Rechts.

Die allgemeine Rechtstheorie und die engere Rechtswissenschaft berühren sich daher ihrem Inhalte nach hauptsächlich bei den Rechtsbegriffen und leitenden Rechtsgrundsätzen, welche ihres theils practischen, theils theoretischen Characters wegen beiden wissenschaftlichen Gruppen angehören und in diesen nach der Verschiedenheit ihrer Aufgaben von verschiedenen Seiten betrachtet werden. Die Rechtswissenschaft im engern Sinne hat ihr Augenmerk vorzugsweise auf eine möglichst vollständige, anschauliche und systematische Zusammenfassung des practischen Rechtsstoffes zu richten. Dieselbe schliesst mit der Aufführung und Erläuterung der leitenden Rechtsgrundsätze ab. Wenn dem eigentlichen Inhalte der einzelnen Disciplinen ausserdem allgemeine Betrachtungen vorangeschickt werden, so geschieht dies, weil wir noch keine brauchbare Rechtstheorie besitzen und weil jeder Rechtslehrer das Bedürfniss empfindet, den für die Disciplin wichtigen Inhalt seiner allgemeinen rechtstheoretischen Ansichten als Grundlage für deductive Schlussfolgerungen und zur Kennzeichnung seines theoretischen Standpunktes anzuführen. Eingehende Erörterungen der allgemeinen Rechtsgründe und des innern Zusammenhanges derselben ist schon aus äussern ökonomischen Gründen nicht möglich und verbietet sich aus innern Gründen von selbst, weil eine befriedigende Entwickelung der Rechtsgründe nur in Bezug auf das gesammte Recht und nur in systematischer vollständiger Darstellung erreicht werden kann. Auch dürfte die Darlegung des positiven Rechtsstoffes ungebührlich in den Hintergrund gedrängt werden, wenn eingehende, allgemeine Erörterungen der Rechtsbegriffe und der leitenden Rechtsgrundsätze in den einzelnen Rechtsdisciplinen gegeben würden. Diesen fällt vielmehr die wissenschaftliche Darstellung des concreten Rechtsstoffes

als ihre eigentliche Aufgabe zu, so dass sie auf die Rechtsgründe und auf die theoretische Erörterung der leitenden Rechtsgrundsätze und Rechtsbegriffe nur soweit eingehen können, als dies zum Verständniss der Disciplin erforderlich ist. Dagegen behandelt die allgemeine Rechtstheorie den in der engern Rechtswissenschaft vorgetragenen Rechtstoff nur in Beziehung auf die allgemeinen Rechtsgründe und stellt diese ihrem innern Zusammenhange nach für das gesammte Recht dar, so dass in eine Erörterung des positiven Inhalts der engern Rechtswissenschaft nur soweit eingetreten wird, als dies für das Verständniss der rechtstheoretischen Lehren und für die Herstellung des natürlichen Zusammenhanges mit dem Inhalte der engern Rechtswissenschaft erforderlich ist.

Die Aufgabe, das Recht mit den obersten Ursachen und letzten Gründen alles Seins in Verbindung zu setzen und aus dem Absoluten oder aus höchsten göttlichen Wahrheiten oder gar aus den Eigenschaften der Gottheit selbst zu erklären, stellt sich die allgemeine Rechtstheorie nicht, weil wir von unserm Standpunkte aus bescheiden bekennen müssen, dass die menschlichen Kräfte und Erkenntnisse zur Lösung so hoher und umfassender Projecte wenigstens zur Zeit völlig unzureichend sind. Die allgemeine Rechtstheorie der realistischen Richtung hält sich von jeder ausschweifenden idealistischen Speculation, welche die Wirklichkeit ignorirt oder gar missachtet, fern; sie bemüht sich, ihrem Inhalte die möglichste Objectivität und Exactheit dadurch zu geben, dass sie vom erfahrungsmässig Gegebenen ausgeht und die Rechtsgründe innerhalb der Grenzen der exacten menschlichen Erkenntniss durch Beobachtung der Menschen und durch Erforschung der realen menschlichen Verhältnisse und „des Normalen“ oder „Rechten“ in ihnen zu finden sucht. Alles, was jenseits dieser für die Rechtswissenschaft unübersteiglichen Schranken liegt, gehört dem Forschungsgebiete der Philosophie und Theologie an, deren Lehren und Glaubenssätzen jeder unmittelbare Zusammenhang mit dem

Recht und der Rechtswissenschaft fehlt. Wir haben daher die subjectiven Ansichten der verschiedenen philosophischen Schulen und Religionsgemeinschaften von dem objectiven Recht und den Gründen für dasselbe scharf zu scheiden und jeder der gedachten Wissenschaften auf ihrem eigenthümlichen Gebiete Beachtung und Anerkennung zu gewähren.[1])

Das Verhältniss der allgemeinen Rechtstheorie zur Philosophie.

§ 3.

Die Philosophie beginnt ihre Arbeit dort, wo die übrigen Wissenschaften sie einstellen. Fussend auf den Resultaten der

1) Kierulff's „Theorie des gemeinen Civilrechts", 1. Bd., hat eine ganz andere Aufgabe zu lösen gesucht, als die ist, welche wir uns gestellt haben. K. sagt darüber in der Einleitung: „Die Theorie des Rechts hat „zum Object die in einem bestimmten Staat zu einer bestimmten Zeit herrschenden Rechtsgrundsätze. Es sind die ersten „juristisch nicht deducirbaren Sätze (Principien), welche den Grund bilden „zu dem Detail des Rechts, welches zur Entscheidung wirklicher Rechtsstreitigkeiten dient. Das Wesen, die That der juristischen Theorie ist „Interpretation, d. h. Entwickelung des in jenem Grunde implicirten practischen Inhalts." Letzteres ist nun freilich unmöglich, aber Kierulff ist in dieser Hinsicht ein Kind seiner Zeit, die soviel aus den tiefsten Tiefen ihres Ich zu produciren wusste, dass sie sich mit solchen Kleinigkeiten, als es die logische oder psychologische Form und Beschaffenheit des Gedachten ist, nicht befassen konnte. Kierulff wollte keine allgemeine Rechtstheorie schaffen, d. h. keine Begründung des Rechts durch Darlegung seiner Entstehungsursachen und der Nothwendigkeit seines Entstehungsprocesses, noch durch das Auffinden der Principien, welche selbst keine Rechtssätze oder Rechtsgrundsätze sind, sondern allgemeine Principien des menschlichen Lebens und Handelns, welche unter Andern auch die realen Rechtsverhältnisse und das Recht erzeugten, noch endlich durch Beleuchtung der Rechtsgrundsätze und Rechtsbegriffe im Lichte dieser allgemeinen Lebensprincipien der Menschen und der menschlichen Verhältnisse, sondern er wollte „die intellectuelle Reproduction" des gesammten in Deutschland geltenden Rechtsstoffes durch Interpretation der allgemein anerkannten Rechtsgrundbegriffe und Rechtsgrundsätze, in welchen

empirischen Wissenschaften versucht sie, das menschliche Wissen über die Grenzen der empirischen Erkenntnisse hinaus durch speculatives Denken zu erweitern und so ein System der letzten Gründe aller Erkenntnisse und alles Seins zu gewinnen, welches die Entstehung, das Wesen und den Zusammenhang des Seienden, mithin auch unseres Wissens, als nothwendig erklären soll. Ein solches System von letzten Wahrheiten würde, wenn es aus objectiven und allgemein anerkannten Wahrheiten bestände, der Schlussstein des menschlichen Wissens sein und einen dominirenden Einfluss auf den allgemeinen Inhalt aller Wissenschaften ausüben. Es scheint jedoch, als ob die Lösung dieser Aufgabe, welche von den vorzüglichsten Denkern immer von Neuem in Angriff genommen wird, für die menschlichen Kräfte zur Zeit wenigstens unlösbar ist. Denn von allen bisher aufgestellten philosophischen Systemen hat nicht ein einziges die allgemeine Anerkennung errungen bez.

---

er „die äussersten Einigungspunkte des sonst in den verschiedenen Terri„torien Deutschlands mannigfach divergirenden Rechtes" sah, bewirken und so die vorhandenen „zerstreuten Einzelheiten in ihrem Zusammen„hange mit den practischen Grundbegriffen und Grunddogmen aufweisen." Kierulff wollte, um es kurz zu sagen, weder eine blosse systematische Zusammenstellung geltender Rechtssätze, noch ein Lehrbuch über irgend eine geltende Rechtsmaterie schreiben, sondern er wollte den in Deutschland geltenden gesammten Rechtsstoff an den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen von Neuem prüfen und, wo es nöthig erschien, einer Revision unterziehen. Sein stiller Wunsch war dabei, dass aus einer solchen „organischen Durchdringung der Vielheit durch die Einheit" nach und nach die Unabhängigkeit des deutschen Rechts von den römischen Rechtsquellen und namentlich die deutsche Rechtseinheit sich entwickeln möge. Wie nahe Kierulff die Erkenntniss lag, dass die Natur der realen, historisch gewordenen menschlichen Verhältnisse die Beschaffenheit des geltenden Rechts bedingt und die Ursachen für seine Fortentwickelung enthält, geht aus seiner Erklärung hervor, dass die Theorie des Rechts „geleitet von den herrschenden Dogmen das concrete Recht, die der „Natur der im Staat wirklich vorkommenden Verhältnisse entsprechenden „Normen" zum Bewusstsein bringt. Aber freilich der Weg, den er einschlägt, ist nicht Untersuchung der Natur dieser Verhältnisse, ihres Wesens, ihrer Bestimmung und ihrer Elemente, sondern Interpretation und Deduction aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

behauptet, sondern ist früher oder später überwunden und als historisches Material bei Seite gelegt worden. Nur einzelne Wahrheiten haben das System und die Zeit überlebt. Zu allen Zeiten freilich wirkten die Lehren der Philosophie auf engere und weitere Kreise in tiefeingreifender Weise, sie erzeugten zunächst unter den Männern der Wissenschaft einen psychischen Gährungsprocess, welcher in der Regel mit einem Fortschritt der menschlichen Geistesbildung, aber auch mit der Zerbröckelung und Auflösung desjenigen philosophischen Systems, welches der Ausgangspunkt der Bewegung war, endete. Der Einfluss der Philosophie auf die übrigen Wissenschaften war meist ein belebender und fördernder. Sie hat stets durch kritische Angriffe auf das bisherige Wissen, durch Klärung und Sichtung der Begriffe, durch Aufstellung neuer Ideen, Ideencombinationen und Ideensysteme anregend auf die Entwickelung des menschlichen Geistes gewirkt und unser Wissen um so manche Wahrheiten bereichert, die Gemeingut Aller geworden sind.

Man darf aber nicht vergessen, dass die Philosophie dies nur auf dem Wege zu ihrem Ziele geleistet hat, dass sie ihre eigentliche Aufgabe, ein dauerndes, allgemein gültiges System von letzten Gründen alles Seins aufzustellen, bisher nicht ein Mal annähernd gelöst hat. Die Philosophie auf ihrer heutigen Entwickelungsstufe ist kein System von Wahrheiten, denen von allen competenten Beurtheilern oder von allen Männern der gebildeten Kreise, geschweige denn von weitern Kreisen volle Objectivität, Allgemeinheit und Nothwendigkeit zuerkannt würde, sondern sie ist eine chronologische Darstellung der speculativen Gedankensysteme, welche im Laufe der Zeiten einzelne intellectuell hervorragende Männer zur Lösung der obigen Aufgabe aufgestellt haben. Es ist klar, dass in diesen Systemen nur dann eine wahrhafte Begründung aller Erkenntniss und alles Seins enthalten wäre, wenn sie einzeln oder zusammen eine gsschlossene, lückenlose und unanfechtbare Reihe von Grundsätzen und Schlussfolgerungen bildeten, deren bindender

Kraft sich Niemand entziehen könnte, wie z. B. die Mathematik. Da dies anerkanntermassen nicht der Fall ist, vielmehr alle philosophischen Systeme den Character einseitiger Subjectivität aufweisen, so müssen die übrigen Wissenschaften darauf verzichten, in der Philosophie die Fortsetzung der allgemeinen Lehren und Grundsätze, welche den Inhalt jeder Wissenschaft begründen, zu suchen. Die übrigen Wissenschaften haben vielmehr die abschliessende Begründung ihres allgemeinen und besondern Inhaltes selbstständig und mit eignen Mitteln anzustreben. Namentlich haben diejenigen Wissenschaften, welche, wie die Rechtswissenschaft, das Hauptgewicht auf möglichste Exactheit und Objectivität ihres Inhaltes legen müssen, jede Vermischung mit philosophischen Doctrinen abzuwehren und ihren eigenen selbstständigen Weg zu wandeln, weil objective Wahrheiten und subjective Wahrheiten sich nicht zu einem vernunftgemässen Ganzen verbinden.

Dieser Einsicht haben die Naturwissenschaften, welche die Philosophie und das philosophirende Denken seit Jahrzehnten aus ihrer Werkstatt ausgeschlossen haben, zum grossen Theil die gemachten grossartigen Fortschritte zu verdanken. Auch die deutsche Rechtswissenschaft hat erst von der Zeit an, wo sie sich der Behandlung des concreten, aus den historischen Rechtsquellen geschöpften Rechtsstoffes zuwandte und die schlüpfrigen Pfade des philosophischen Naturrechts verliess, greifbare wirkliche Fortschritte gemacht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das selbstständige Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege weitere Früchte zeitigen wird. Man muss daher etwaige erneuerte Versuche der Philosophie, einen unmittelbaren und maassgebenden Einfluss auf die Rechtswissenschaft zu gewinnen oder die tiefere Begründung derselben in die Hand zu nehmen unter Hinweis auf ihre heutige Entwickelung als unberechtigte Anmaassung zurückweisen. Eine Wissenschaft, die selbst keine feststehenden Principien hat, kann offenbar andern Wissenschaften keine brauchbaren Prin-

cipien leihen, eine Wissenschaft, deren eigener systematischer Bau auf so schwankenden Füssen steht, kann offenbar keine tauglichen Gründe für die Lehren und den Inhalt der nach Objectivität ringenden Rechtswissenschaft hergeben. Besser keine Gründe als schlechte Gründe.

Wir müssen noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Dieses ablehnende Verhalten der Rechtswissenschaft gegenüber der Philosophie ist nicht etwa als eine Art Nothlage aufzufassen, die nur solange währt, als die Philosophie den Character reiner Subjectivität behält, sondern die Trennung der Rechtswissenschaft von der Philosophie ist eine naturgemässe und dauernde, soweit es sich in der Jurisprudenz um die Lösung der ihr speciell zugefallenen Aufgaben und um die Begründung ihres eigenen allgemeinen und besondern Inhaltes handelt. Die allgemeinen Rechtsgründe haben ihre Basis im Recht und in den realen Lebensverhältnissen, aus denen das Recht erwachsen ist. Der wesentlichste Factor bei der Entstehung und Bildung der realen Lebensverhältnisse ist allerdings der Mensch mit seinen leitenden Ideen und allgemeinen und besondern Principien des menschlichen Handelns. Diese Principien aber, soweit sie feststehen und allgemeine Anerkennung gefunden haben, sind nicht philosophischer Natur, sie sind nicht auf dem Wege des speculativen philosophischen Denkens gefunden, ja sie können durch philosophische Speculationen weder entdeckt noch verstanden werden, weil sie sich unmittelbar auf empirische Dinge und Vorgänge, nämlich auf das menschliche Handeln und dessen reale Wirkungen beziehen und nur durch Beobachtung und Erforschung dieser ihrer realen Grundlage richtig erkannt und verstanden werden können. Wäre aber auch ein Erkennen der Rechtsprincipien auf philosophischem Wege d. h. a priori möglich, so würde man sich dieses Weges dennoch nicht bedienen, solange die eigenen Mittel zu befriedigenden Resultaten führen. Dies ist in der That der Fall. Zur Begründung des Rechts nämlich bedarf der Jurist keiner höher

ninauf reichenden Principien als der allgemeinen empirischen Principien des menschlichen Handels und Lebens; sie geben ihm einen völlig genügenden Abschluss des Systems der allgemeinen Rechtsgründe, ohne dass er genöthigt wäre, die unzureichende Hülfe der Philosophie in Anspruch zu nehmen.

Diese Ausschliessung der Philosophie von der Begründung des Rechts, als eines besondern Zweiges der Rechtswissenschaft, folgt auch aus dem Wesen und Zwecke der Philosophie selbst. Die Philosophie soll die letzten Gründe aller Erkenntniss des Seienden zur Darstellung bringen[1]). Diese Gründe müssen die Eigenschaft höchster Allgemeinheit haben, weil sie an der Spitze der gesammten menschlichen Erkenntniss stehen. Alle allgemeinen Erkenntnisse und Begriffe aber haben einen

1) Dies ist keineswegs gleichbedeutend mit Trendelenburgs Ansicht, die dahin geht, „dass die Philosophie aus dem Ganzen der menschlichen „Erkenntniss die Principien der Wissenschaften erörtern soll." Darnach wäre es Aufgabe der Philosophie, die allgemeinen Lehren aller Wissenschaften aufzustellen, oder doch zu redigiren. Allerdings eine Aufgabe, deren Unlösbarkeit an sich klar ist. Oder welchen Zweck sollte jene Erörterung sonst haben? Stahl antwortet: Die Rechtsphilosophie hat Recht und Staat mit den obersten Ursachen und dem letzten Ziel alles Daseins in Verbindung zu setzen. Darnach also hat sie die besondern Rechtsprincipien und Rechtsgründe so entgegenzunehmen, wie sie die Rechtwissenschaft auf Grund ihres historischen Rechtsmaterials gefunden hat und als richtig anerkennt. Denn die allgemeinen Wahrheiten der Philosophie bieten keine Mittel zu einer materiellen Kritik derselben, sondern es können nur ihre formalen und allgemeinen Qualitäten an den philosophischen Principien geprüft und mit diesen in systematischen Zusammenhang gesetzt werden. Dies würde zur Abrundung und systematischen Vollendung unseres gesammten Wissens dienen und von hohem Werthe sein, wenn der Inhalt der philosophischen Systeme auf Allgemeingültigkeit begründeten Anspruch machen könnte. Eine solche Rechtsphilosophie würde jedoch zur besondern Begründung des materiellen Inhaltes des Rechts und der Rechtswissenschaft nichts beitragen. Hierzu bedürfte es der allgemeinen Rechtstheorie, welche zwischen der Rechtsphilosophie und dem positiven Recht oder der positiven Rechtswissenschaft hren Platz finden würde. In der That geben auch die von Philosophen unternommenen Versuche einer philosophischen Behandlung der Rechtsprincipien keine Begründung des materiellen Rechtsinhaltes, sondern erörtern nur ihre formalen Seiten und suchen diese mit den allgemeinen philosophischen Lehren zu verknüpfen oder wie der Ausdruck gewöhnlich

einfachen, engen Inhalt, aus dem sich nichts mehr als die einzelnen Merkmale, welche diesen Inhalt ausmachen, entwickeln lässt. Wohl können jene allgemeinsten Gründe alles Seins in Verbindung mit andern allgemeinen oder besondern Wahrheiten die Grundlage zu weitern Schlussfolgerungen bilden, sodass die gesuchte Begründung nicht allein in jenen obersten Principien, sondern auch in den gefundenen Gedanken und Schlussfolgerungen in ihrer Gesammtheit besteht. Wofür aber dienen diese als Begründung? Doch nur für die objective Unterlage der gefundenen Gründe. Diese besteht für die Philosophie, als eines Systems höchster Gründe, in den allgemeinsten Eigenschaften aller Dinge z. B. dem Sein der Dinge, dem Werden, der Unendlichkeit, Wirklichkeit u. s. w. Für unsere Vernunft liegen in jenen allgemeinsten Eigenschaften der Dinge Räthsel, welche die Philosophie lösen soll, indem sie jene Eigenschaften speculativ zu begreifen und durch eine geschlossene, lückenlose Reihe höchster Erkenntnisse zu begründen versucht. Es ist klar, dass diese Gründe nur Gründe für jene allgemeinsten Eigenschaften aller Dinge oder für alles Seiende, sofern es jene allgemeinen Merkmale hat, sein können, dass aber für die Besonderheiten der einzelnen Zweige unseres Wissens oder des Seienden auch besondere Gründe erforderlich sind, welche die Philosophie nicht enthält.

Es ist daher ein Irrthum, wenn man meint, der Inhalt der Philosophie müsse das System der Rechtsgründe abschliessen, damit es vollständig sei. Als Rechtsbegründung ist das System vollständig, wenn die Gründe für die allgemeinen und besondern Eigenschaften des Rechts gefunden und systematisch geordnet sind. Allerdings hat der Jurist so gut wie jeder andere

lautet: aus ihnen zu entwickeln. Eine weitergehende Bedeutung hat Ahrens Rechtsphilosophie. Sie trägt gleichsam eine „Rechtsphilosophie“ und eine „allgemeine Rechtsthorie“ in ihrem Schosse und beweist durch ihren Inhalt practisch, dass philosophische Systeme niemals als passender Rahmen oder als sichere Grundlage für eine objective Begründung des Rechts dienen können.

Mensch das Bedürfniss, für sein nichtjuristisches allgemeines Wissen diejenigen allgemeinen Gründe kennen zu lernen, welche die Philosophie darbietet. Aber zur Begründung des Rechts können diese allgemeinen philosophischen Gründe ebensowenig, als die allgemeinen Rechtsgründe zur besondern Begründung der einzelnen Rechtsinstitute ausreichen. Kein Jurist wird sich indessen mit der besondern Begründung der einzelnen Rechtsinstitute begnügen, er wird weiter nach den allgemeinen Gründen der Rechtsdisciplinen und des Rechtsforschen, so wird auch jeder denkende Mensch ausser den besondern Gründen für die einzelnen Gebiete seines Wissens, die allgemeinen Gründe des Seins kennen lernen wollen.

Die Philosophie ist daher keineswegs als eine Wissenschaft zu betrachten, welche weniger als andere Wissenschaften der Beachtung und Bearbeitung würdig wäre. Vielmehr ist ihre Pflege und Fortentwickelung von der grössten Wichtigkeit, und deswegen hat auch die Natur selbst dafür gesorgt, dass sie nicht unterbleibe. Für den Philosophirenden ist es seinen Anlagen und seinem Entwickelungsgange nach eine Nothwendigkeit, die letzten Gründe des Seienden zu erforschen und diese auf dem Wege des speculativen Denkens zu suchen, weil die Erfahrung ihn hier völlig im Stiche lässt. Jeder tiefer denkende Mensch wird instinctiv zum Philosophiren hingezogen, weil das philosophische Denken der natürliche Weg ist, den der Mensch einzuschlagen hat, um Antwort auf die zahlreichen Fragen zu erhalten, welche die empirischen Wissenschaften anregen, aber nicht beantworten. Bald erkennt er die Unzulänglichkeit der eigenen Anstrengungen und nimmt seine Zuflucht zu den Werken der Philosophen. Mag er bei ihnen finden, was er sucht, oder nicht, immer geht er aus diesen Studien als ein anderer Mensch hervor, seine innere Welt ist umgestaltet, seine Ansichten und Erkenntnisse sind geklärt, neue Ideen und Lebensanschauungen haben sich gebildet, die auf sein späteres Wirken, seine practische und wissenschaftliche

Thätigkeit von grösstem Einflusse sind. Auf diesem indirecten Wege soll die Philosophie auch auf die Rechtswissensehaft und das Recht wirken, nicht aber durch unmittelbare Uebertragung ihrer Principien und der daraus entwickelten Folgerungen.

Wir erkennen mithin die Philosophie als ein nothwendiges und vollberechtigtes Glied in der Reihe der Wissenschaften an und unterschätzen ihre hohe Bedeutung nicht, wir sind aber der Ansicht, dass der Philosophie noch viele Wandlungen und Systemwechsel bevorstehen, ehe sie es zu jener Consolidation ihres Inhaltes bringt, welche eine Annäherung der empirischen und exacten Wissenschaften, insbesondere der Rechtswissenschaft, an dieselben ermöglichen wird. Die Ursache hiervon finden wir theils in der höhern und schwierigern Aufgabe der Philosophie, welcher die menschlichen Kräfte noch nicht gewachsen sind, theils in der Einseitigkeit der in der Philosophie angewandten Methode. Das speculative Denken ist sicher der einzige Weg, der zum Ziele führt, aber die Köpfe, welche diesen Weg einschlagen, sollten zuvor in möglichst umfangreicher und erschöpfender Weise die Gebiete der empirischen Forschung kennen gelernt haben. Wer die Kräfte seines Geistes nicht durch ernste Beschäftigung mit der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Nationalökonomie, der Geschichte, der Staats- und Rechtswissenschaften zu derjenigen Entwickelung gebracht hat, die diese Wissenschaften zu geben vermögen, dürfte zur Förderung der Philosophie nicht berufen sein. Wer auf diesen Gebieten sich die Fähigkeit des exacten Denkens wie z. B. Aristoteles, Kant und Andere angeeignet hat, der wird auch auf dem Gebiete der Speculation dieselbe Schärfe und Fertigkeit des Denkens zeigen und zur Fortentwickelung der Philosophie das Seine beitragen, insbesondere aber wird er begreifen, dass nur der über das Recht philosophiren kann, welcher seinen positiven Inhalt kennt und ihn seinem juristischen Wesen nach verstanden hat.

Das Verhältniss der allgemeinen Rechtstheorie zur Volkswirthschaftslehre und zu den Staatswissenschaften.

§. 4.

Die Erkenntniss, dass die Nationalökonomik für die Jurisprudenz von hoher Wichtigkeit ist, dringt in immer weitere Kreise. Man beginnt, das Studium dieser Wissenschaft mit besonderer Vorliebe zu betreiben, weil man davon ganz besondere Erfolge für die Entwickelung des Rechts und der Rechtswissenschaft erwartet. Es ist aber eine alte Erfahrung, dass Alles, was man mit Liebe betrachtet und pflegt, leicht überschätzt wird. So könnte es der Jurisprudenz auch mit der Nationalökonomik gehen, wenn nicht das Verhältniss derselben zum Recht ohne Voreingenommenheit geprüft und festgestellt wird.[1])

Die Nationalökonomik behandelt die allgemeinen Vorgänge und Erscheinungen, welche bei der Erzeugung, dem Umlaut, der Vertheilung und dem Verbrauch der materiellen Güter im Volksleben hervortreten. Sie sucht diese Vorgänge und Erscheinungen wissenschaftlich zu erklären, auf ihre Ursachen zurückzuführen, deren Wirkungen und Folgen darzulegen und die generellen Normen (Gesetze) der wirthschaftlichen Vorgänge und Erscheinungen zu erkennen.

---

1) Dankwardt z. B. räumt in seinen Schriften „Nationalökonomie und Jurisprudenz“ und „Nationalökonomisch-civilistische Studien“ der Nationalökonomik einen zu weit gehenden Einfluss auf die Gestaltung und Entwickelung des positiven Civilrechts ein. Seine Hoffnung, dass dadurch eine Verschmelzung des gemeinen Civilrechts und des deutschen Privatrechts erzielt und das Privatrecht eine principielle Vertiefung erfahren werde, wird wohl unerfüllt bleiben. Nationalökonomik und Privatrecht sind zwar aus derselben objectiven Grundlage: den realen menschlichen Privatverhältnissen emporgewachsen, sie stehen auch in vielfacher Wechselwirkung mit einander, aber nicht in einem Abhängigkeitsverhältnisse. Denn nicht allein der wirthschaftliche Gehalt der realen menschlichen Lebensverhältnisse, sondern ihr gesammter wesentlicher Inhalt erklärt und begründet das Recht, wie auch Dankwardt an einigen Stellen anerkennt.

Man darf nicht die Nationalökonomik für eine Volkswirthschaftslehre in dem Sinne halten, dass sie den Menschen lehre wie sie wirthschaftlich handeln sollen. Derartige Vorschriften und Lehren für alle denkbaren, zukünftigen Fälle aufzustellen, ist unmöglich. Wohl aber entwickelt die Nationalökonomik aus den bisher beobachteten ökonomischen Erscheinungen die Principien und Normen, durch deren Anwendung Jeder im speciellen Falle finden kann, wie er ökonomisch zu handeln habe [1]). Da die Nationalökonomik lediglich wirthschaftlichen Zwecken dient, so kann sie auch nur nach dieser Seite hin auf das menschliche Handeln von Einfluss sein. Das Wirthschaften ist jedoch weder der einzige nach der höchste Zweck des menschlichen Handelns, daher können die wirthschaftlichen Lehren selbst da nicht allein bestimmend für den Menschen sein, wo er in vorzugsweise wirthschaftlichen Verhältnissen steht und hauptsächlich wirthschaftliche Zwecke verfolgt, sondern sie liefern nur ein bestimmendes Moment. Bei allen wirthschaftlichen Handlungen hat der Handelnde ausserdem zu berücksichtigen, dass sie eines ehrenhaften und anständigen Mannes werth, dass sie wahrhaft moralisch, gerecht, rechtlich seien. Wir dürfen daher nicht die nationalökonomischen Werke als eine Art von Gesetzbücher für das Handeln der Menschen betrachten, sondern müssen stets eingedenk bleiben, dass sie nichts anders als wissenschaftliche Arbeiten sind.

Die Nationalökonomik umfasst das ganze Gebiet der mensch-

1) W. Roscher nennt die Nationalökonomik eine Ist-Wissenschaft und sagt, dass sie keine Soll-Wissenschaft sein könne und wolle. Man hat die Beobachtungen, Ursachen, Gesetze und Principien der wirthschaftlichen Verhältnisse, die den Inhalt der Nationalökonomik ausmachen, mit der Physik oder besser mit der Anatomie und Physiologie verglichen, nur darf man dabei nicht übersehen, dass die wirthschaftlichen Verhältnisse mehr ein Product der stets fortschreitenden Entwickelung sind, als die physikalischen oder physischen Dinge, welche die objective Grundlage der Physik, Anatomie und Physiologie bilden. Daher sind auch die wirthschaftlichen Erscheinungen und Gesetze in einem höhern Grade der Entwickelung und allmählichen Veränderung unterworfen.

lichen Lebensverhältnisse bürgerlicher und staatlicher Natur, ohne indessen die Erörterung ihrer Entstehung und Endigung, ihres vollständigen Inhaltes und ihrer allseitigen Bestimmung in ihre Aufgabe einzuschliessen. Sie will nur die ökonomische Seite der Lebensthätigkeit der Völker zum wissenschaftlichen Verständniss bringen. Die ökonomische Lebensthätigkeit jedes Volkes ist gerichtet auf die zweckmässige Beschaffung, Vertheilung und Verwendung der materiellen Güter zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse. An dieser Thätigkeit ist jeder Einzelne als Glied verschiedener Haushaltungen betheiligt. Diese Haushaltungen sind in dem grossen volkswirthschaftlichen Betriebe der Menschen die ökonomischen Einheiten. Sie gliedern sich in Familienhaushaltungen, Geschäftshaushaltungen und Gesellschaftshaushaltungen. Jede Haushaltung hat einerseits ihr eigenes wirthschaftliches Leben, sie nimmt Güter in sich auf, consumirt dieselben, oder ist eine Quelle ökonomischen Schaffens. Andererseits ist jede Haushaltung eine Zelle des ökonomischen Volkskörpers, die von diesem die Mittel ihres Eigenlebens empfängt und ihrerseits zum Gedeihen des Ganzen mitwirkt. So reiht sich Zelle an Zelle zu einem grossen ökonomischen Ganzen, das durch die Staaten oder Staatsverbände in einzelne wirthschaftliche Gebiete zerlegt wird. Die ökonomischen Haushaltungen schliessen sich ihrer Natur und Entstehung gemäss innerhalb der Staaten so eng an die realen menschlichen Verhältnisse an, dass sie als integrirende Bestandtheile derselben behandelt werden müssen, denen nur in der Abstraction eine gewisse Selbstständigkeit zukommt. Sie erscheinen in Wirklichkeit als organische Bestandtheile von Verhältnissbildungen, deren Bestimmungen weit über die engen Grenzen wirthschaftlicher Bestrebungen hinausreichen. Demgemäss erkennen wir diesen wirthschaftlichen Factor in der Grundform aller menschlichen Verhältnisse: der Familie als Familienhaushalt, sodann in den durch die wirthschaftliche Thätigkeit erzeugten Geschäftsverhältnissen, als Geschäftshaus-

halt und endlich in dem complicirten gesellschaftlichen Bildungen als Gemein- oder Gesellschaftshaushalt.

Die ökonomische Thätigkeit jedes Volkes nimmt den grössten Theil der vorhandenen Kräfte in Anspruch, und zwar bei Völkern auf niederer Entwickelungsstufe, weil das wirthschaftliche Können und Vermögen noch gering ist, bei steigender Entwickelung, weil zugleich die Bedürfnisse wachsen und eine grössere Menge Güter zu ihrer Befriedigung erforderlich ist. Vorzugsweise sind es die Sachgüter, deren Gewinnung, Bearbeitung, Transport, Verkauf, Verbrauch und Verwendung sehr viele Menschen fast ausschliesslich beschäftigt, während die persönlichen Dienste und Verhältnisse weniger menschliche Arbeit absorbiren. Auch auf die Fortentwickelung der ökonomisch wichtigen Verhältnisse, zu denen fast alle bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse gehören, wird ein nicht unbedeutender Theil der menschlichen Kraft und Zeit verwendet und mit Recht, weil sie Güter sind, die für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mindestens eben so nothwendig und unentbehrlich sind, wie die Sachgüter. Die Thätigkeit des Volkes für politische und öffentliche Zwecke bei den Wahlen, in Vereinen, im Leben, die bezügliche Thätigkeit der Beamten, der Soldaten, der Presse in dieser Richtung hat eine weit höhere wirthschaftliche Bedeutung als das Aufsuchen von Kundschaft und ähnliche geschäftliche Handlungen. Diese Seite des wirthschaftlichen Volkslebens findet in der Nationalökonomik fast ebensowenig Berücksichtigung, als die natürliche Entstehung, Bildung, Veränderung der Verhältnisse und Güter selbst. Man nimmt von ihnen Notiz, soweit sie von augenscheinlicher Wichtigkeit für die Erzeugung, den Umlauf und die Verwendung der Sachgüter sind, weil die Nationalökonomik nur die sogenannten Verkehrsgüter zum Object ihrer wissenschaftlichen Arbeit erwählt hat. Ob dies richtig oder unrichtig ist, ob dadurch die Aufgabe und das Gebiet der Nationalökonomik unnatürlich beschränkt wird oder nicht,

können wir hier unerörtert lassen. Wir begnügen uns hervorzuheben, dass die zahlreiche und ausgebildete Klasse der Verkehrs-Verhältnisse, die doch zu den Verkehrsgütern gehören, ebensowenig Gegenstand der Bearbeitung geworden sind, wie alle andern Verhältnisse.

Dem entspricht denn auch der Begriff der Nationalökonomik, wie er sich heute im Leben festgesetzt hat. Derselbe bezieht sich lediglich auf die Erzeugung, den Umlauf, die Vertheilung und den Verbrauch der Sachgüter und umfasst die Dienst- und Verhältniss-Güter nur insofern, als sie ökonomische Pertinenzien der Sachgüter sind oder aber als Ursachen oder Mittel in den ökonomischen Process, der sich an den Sachgütern vollzieht, eingreifen.

Die Nationalökonomik hält sich in ihren Erörterungen in wissenschaftlicher Allgemeinheit und geht weniger auf eine Darlegung und Zergliederung ihrer objectiven Unterlage in ihre einzelnen Bestandtheile ein; sie fasst die ökonomischen Vorgänge und Erscheinungen, wie sie in ganzen Reihen von aufeinander folgenden und zusammenhängenden Verhältnissen hervortreten, ins Auge und erklärt sie nach den gefundenen allgemeinen Ursachen und Normen. Sie ist, um es mit wenig Worten zu sagen, ein Bestandtheil der Social-Wissenschaft, welche uns fehlt. [1])

---

1) Das Verlangen nach einer Socialwissenschaft, welche alle Privatverhältnisse in derselben allseitigen und umfassenden Weise behandelt, wie die Staatswissenschaft den Staat, tritt immer häufiger und bestimmter hervor. Die Meinungen über den einzuschlagenden Weg gehen aber noch weit auseinander. Wenn man festhält, dass die Social-Wissenschaft zu den empirischen Wissenschaften gehören muss, so wird es zunächst auf die Sammlung und Sichtung des empirischen Materials, also auf eine beschreibende Darstellung sämmtlicher bestehender Privatverhältnisse der Menschen ankommen. Wie die Naturkunde nicht alle einzelnen wirklich existirenden Thiere, Pflanzen, Mineralien beschreibt, sondern nur die Arten, Species u. s. w. und höchstens besonders hervortretende Abweichungen einzelner Exemplare erwähnt, so hat die Privatverhältnisskunde oder Socialkunde die Gattungen, Arten, Species der vorkommenden Privat-

Welchen Nutzen kann das Recht und die Rechtswissenschaft aus einer solchen Wissenschaft ziehen? Die Rechtswissenschaft ist bestrebt, die einzelnen concreten Verhältnisse, wie sie das Leben zwischen den Menschen geschaffen hat, ihren realen Bestandtheilen und Elementen, ihrer Zweckbestimmung, ihrer Entstehung, Veränderung und Endigung, ihrem Inhalte und Wesen nach, kurz vollständig und ganz zu verstehen, und darnach die juristische Conception und Construction derselben vorzunehmen. Hierbei kann die Nationalökonomik, welche nur allgemeine ökonomische Erscheinungen erörtert und die Kennt-

---

verhältnisse zu behandeln und ihre innere und äussere Gestaltung, ihre Bestandtheile, ihre Entstehung, Veränderung und Endigung, kurz ihr Wesen in seiner wirklichen Beschaffenheit von der Geburt an bis zum Untergang darzustellen. Die Beschaffenheit der Privatverhältnisse zeigt nun, gleich dem Staatsverhältniss, einen vierfachen Inhalt, einen thatsächlichen, wirthschaftlichen, rechtlichen und moralischen. Der thatsächliche Inhalt ist theils ein physischer, theils ein psychischer, weil der Mensch mit seinem Wollen und Handeln und die Dinge der vernunftlosen Natur die Hauptfactoren dieses Inhaltes sind. Wir finden hier also die drei Kategorien der Güter: Handlungen, Sachen und die Verhältnisse selbst. Demungeachtet ist der wirthschaftliche Inhalt ein weiterer, wie ihn die heutige Nationalökonomik fordern würde. Er umfasst die Beziehungen der einzelnen Verhältnisse und ihres Inhaltes zu allen menschlichen Bedürfnissen, nicht bloss die der sogenannten Verkehrsgüter zu denjenigen Bedürfnissen, die durch diese Güter im Wege des geschäftlichen Verkehrs befriedigt werden.

An die Socialkunde würde sich die Socialphysik anschliessen. Sie würde die Vorgänge und Erscheinungen der Socialverhältnisse auf ihre Ursachen zurückführen und die Normen (Gesetze), denen die Socialverhältnisse unterworfen sind, erforschen und nachweisen. Hieran könnten sich die Socialgeschichte und Socialpolitik als Supplemente anschliessen.

Der Anfang zu einer empirischen Socialwissenschaft scheint mir durch die „beschreibende Statistik“ gemacht zu sein. Diese muss sich nach und nach zur Socialkunde entwickeln, während die Zahlenstatistik als Werkzeug zur Auffindung der Socialnormen zu betrachten sein dürfte.

Es bedarf keiner Erwähnung, dass eine solche Socialwissenschaft in ihren nichtrechtlichen Theilen einen viel weiter gehenden Einfluss auf den Inhalt nnd die Entwickelung des Privatrechts ausüben würde, als es die heutige Nationalökonomik vermag. Wir hätten dann eine Hülfswissenschaft, welche uns die Verhältnisse, auf welche das Privatrecht Anwendung findet, nach allen Seiten hin kennen und begreifen lehrte

niss der ihnen zu Grunde liegenden concreten Verhältnisse voraussetzt, nicht unmittelbar förderlich sein. Allerdings genügt es für den Juristen nicht, das individuelle Leben und Bestehen der einzelnen Verhältnisse zu kennen, er hat sie auch in ihrem organischen Verbande, in ihrer Wechselwirkung und in ihrem Zusammenwirken zu erfassen, und den causalen Zusammenhang der Vorgänge, welche durch die kettenartig an einander gefügten realen Verhältnisse hin fortlaufen, zu begreifen. Für diesen Zweck dient ihm die Nationalökonomik als Hülfswissenschaft, jedoch nur nach der ökonomischen Seite hin, also einseitig. Demnach ist die Nationalökonomik für die Verhältnisse mit wirthschaftlichem Character, deren Zahl und Bedeutung sehr erheblich ist, von hoher Wichtigkeit, ja es ist eine tiefere Erkenntniss der wirthschaftlichen Natur dieser Verhältnisse für den unmöglich, welcher das Studium der Nationalökonomik vernachlässigt und glaubt, die entstehende Lücke durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen ausfüllen zu können.

Die Wichtigkeit der Nationalökonomik für die Rechtswissenschaft ist daher dahin zu bestimmen, dass sie ein nothwendiges und unentbehrliches Hülfsmittel für die Vorarbeiten der Juristen ist, soweit sich dieselben auf die richtige Erfassung und Erkenntniss der realen Verhältnisse wirthschaftlicher Natur oder richtiger der wirthschaftlichen Natur der realen menschlichen Verhältnisse erstrecken. Sie steht deswegen mit denjenigen Wissenschaften auf gleicher Stufe, welche uns andere, als die ökonomische Seite der Verhältnisse kennen und verstehen lehren, z. B. mit den Staatswissenschaften, der Statistik, Handelswissenschaft, Psychologie, Moral, Geschichte. Der Jurist hat sie alle in gleicher Weise zu benutzen, um sich ein möglichst allseitiges und vollständiges Bild der realen Verhältnisse zu verschaffen. Nur dann erhalten wir eine genügende objective Grundlage für das richtige Verständniss und die Fortentwickelung des Rechts.

Weit werthvoller als die heutige Nationalökonomik ist für das Recht die Staatswissenschaft, was schon dadurch äusserlich hervortritt, dass eine Rechtsdisciplin: das Staatsrecht, in dieselbe aufgenommen ist. Die Staatswissenschaft ist in ihrer Entwickelung weiter vorgeschritten, als ihre jüngere Schwester, die Nationalökonomik. Während diese noch in der Begrenzung ihres Gebietes schwankt und überall offene Grenzen zeigt, hat die Staatswissenschaft ihre bestimmte Aufgabe in der wisssenschaftlichen Erkenntniss des Staates in allen seinen Beziehungen gefunden. Die Staatswissenschaft erörtert das Wesen und die Eigenschaften des Staates in historischer, ökonomischer, moralischer, rechtlicher und politischer Richtung und giebt uns eine vollständige Einsicht in diesen obersten gesellschaftlichen Organismus; sie geht von der Darstellung der wirklichen Einrichtungen und Bestandtheile des Staates aus und steigt von da aufwärts zu den allgemeinen Normen seines Lebens und seiner Entwickelung. Durch das Studium der Staatswissenschaft erheben wir unsere im Leben gewonnene Kenntniss des Staatsverhältnisses zu einer wissenschaftlichen Vollständigkeit und Begründung. welche die Nationalökonomik für die wirthschaftlichen Verhältnisse oder für die wirthschaftliche Natur der bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse nicht entfernt gewährt.

Dem scheint freilich die Thatsache zu widersprechen, dass das Staatsrecht in seiner juristischen Entwickelung nicht unbedeutend hinter dem Privatrecht zurücksteht. Indessen die Ursachen, welche dies bewirkten, bewirkten es trotz unserer schlechten Einsicht in die bürgerlichen und privaten Verhältnisse und trotz unserer bessern Erkenntniss des Staatsverhältnisses. Den Hauptgrund dieser Erscheinung haben wir bekanntlich darin zu suchen, dass wir im Privatrecht auf den Schultern der Römer, im Staatsrecht auf eigenem oder doch auf modernem Boden stehen.

Es ist hier nicht der Ort, die weitern historischen Ursachen

zu erörtern, welche die geringere juristische Durchbildung des Staatsrechts verschuldet haben, nur zwei Punkte wollen wir hervorheben, weil bei ihnen der innige Zusammenhang und die nothwendige Wechselwirkung der Staatswissenschaft und des Rechts besonders deutlich hervortritt. Wir meinen 1) den Mangel einer hinreichend scharfen Scheidung zwischen der politischen Thätigkeit und der rechtsbildenden Arbeit, und 2) die bisherige unfertige und anormale Beschaffenheit der Rechtsbildungsorgane für das Staatsrecht.

Die vorbereitende und ausführende Thätigkeit des Volkes, welche auf Entwickelung des Staates in seinen Aufgaben, seiner Verfassung und seinen Einrichtungen geht, heisst Politik. Verwaltung dagegen ist die Thätigkeit innerhalb des Staatsorganismus zur Erfüllung seiner durch die Verfassung und das Staatsrecht normirten Aufgaben. Das Staatsrecht nämlich ordnet und sichert den Organismus des Staates in seinen einzelnen Bestandtheilen und Einrichtungen, wie in seiner Gesammtverfassung und giebt Vorschriften, durch welche die Berechtigungen und Verpflichtungen Aller in Bezug auf die Verwaltung und die politische Entwickelung des Staates bestimmt sind. Ein Weiterbau des Staates ist unmöglich, wenn nicht das Geschaffene gleichzeitg rechtlich geordnet und gesichert wird. Die Verhältnisse des privatrechtlichen Gebietes entstehen und bestehen im Leben, sie werden erst Gegenstand der rechtlichen Construction, nachdem sie eine greifbare Gestaltung angenommen haben. Auf staatsrechtlichem Gebiete dagegen geht die politische und rechtsbildende Thätigkeit Hand in Hand, so dass eine Vermischung derselben nahe liegt. Wenn irgend wo, so ist hier Theilung der Arbeit zur Erzielung eines vollkommenern Productes angezeigt. Theils sind die einzelnen Operationen der politischen und rechtsbildenden Thätigkeit wesentlich verschieden, theils setzen sie Anlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, welche sich in denselben Personen nicht vereinigt finden.

Die politische Production ist wesentlich practischer Natur. Sie geht aus von den hervortretenden Bedürfnissen, welche durch die bisherigen Einrichtungen und Zustände nicht Befriedigung fanden, prüft die Berechtigung derselben und sucht die Mängel der bisherigen Befriedigungsmittel zu erkennen. Sodann überschlägt sie die zu einer bessern Befriedigung des Bedürfnisses vorhandenen oder zu schaffenden Mittel und entwirft darnach im Anschluss an die bestehenden Einrichtungen den Plan der Neubildung. Hiermit ist der erste Act des Vorganges beendet und der zweite beginnt. Der Rechtskundige tritt an das Project heran, um zunächst die Conception des zu schaffenden Werkes vorzunehmen. Er bildet nach dem Plane des Politikers eine Gesammtvorstellung des beabsichtigten Verhältnisses und sucht dasselbe in seinen wesentlichen Bestandtheilen und in seinem organischen Zusammenhange mit dem bestehenden Staatsgebäude, welches dem Concipirenden seiner juristischen Construction und seiner realen Beschaffenheit und Bestimmung nach präsent ist, zu erfassen bez. normal zu formen. Sodann erfolgt die technische Construction der gefundenen normalen Verhältnissform durch Aufstellung der die realen Bestandtheile normirenden Verfassungs-Bestimmungen und der die bezüglichen Handlungen ordnenden Rechtsgrundsätze, Berechtigungen und Verpflichtungen. Die juristische Conception des Verhältnisses in seiner normalen Gestaltung ist nicht etwa als eine Superrevision des politischen Planes oder Projectes aufzufassen, sondern als die theoretische Vollendung des practischen Rohbaues des Verhältnisses oder als die systematische Zusammenfassung der einzelnen Bestandtheile des Verhältnisses zu einem normalen Ganzen, welches sich dem bestehenden Rechts-Organismus der Verhältnisse seiner Bestimmung wie seiner Beschaffenheit nach natürlich einfügt. Für diese Arbeit genügen die practischen Kenntnisse und Fähigkeiten des Politikers nicht, es gehört dazu die volle Einsicht in den rechtlichen Bau der Gesellschaft und des Staates nach

der technischen und theoretischen Seite hin. Aber die Anwendung dieser Kenntnisse darf nicht theoretisch einseitig, d. h. doctrinär sein, sie muss als gestaltende Kunst nach Art der römischen Juristen geübt werden, deren Schöpfungen mit der Wirklichkeit harmonirten. Dabei ist der Jurist selbstverständlich an den Plan und die Intentionen des Staatsmannes gebunden, so dass er weder an der aufgestellten Zweckbestimmung des Verhältnisses noch an den gefundenen Mitteln zur Erfüllung derselben ändern und rütteln darf. Nur da, wo bei der juristischen Conception sich innere Widersprüche zeigen, vollendet er die Gestaltung des Verhältnisses nach seinem normalen Wesen. Die der juristischen Conception folgende Construction bewirkt also die Fassung des concipirten Normalverhältnisses in Rechtssätze, indem sie die Verfassung des Verhältnisses rechtlich normirt, und die Handlungen bestimmt, welche sein oder nicht sein dürfen und sein oder nicht sein sollen, damit die Bestimmung des Verhältnisses erfüllt werde.[1])

Die geringe juristische Durchbildung des Staatsrechts, ungeachtet unserer genauen durch die Staatswissenschaft vermittelten Kenntniss des Staates, ist neben der Vermengung der politischen und juristichen Thätigkeit bei dieser Fortbildung desselben, namentlich auch der anormalen Beschaffenheit der legalen Rechtsbildungsorgane für das Staatsrecht zuzuschreiben. Wir wissen, dass das geltende Recht seiner Entstehungsart nach entweder Gesetz oder Gewohnheitsrecht ist. Das Gesetzes-

---

1) Dieser Zusammenhang der rechtsbildenden und der politischen Thätigkeit ist auch auf privatrechtlichem Gebiete vorhanden. Der practische Politiker, welcher die Privatverhältnisse in ihren thatsächlichen Bestandtheilen bildet, ist das Volk selbst oder richtiger die einzelnen Interessenkreise im Volk. Erst, wenn die so gebildeten Verhältnisse durch fortgesetzte Uebung eine greifbare Form gewonnen haben, können sie durch das Recht normirt und bestimmt werden. Diese Uebung thatsächlicher Verhältnissformen, die man durch das Fremdwort Usance bezeichnet, ist wohl zu unterscheiden von der Uebung bereits gefundener Rechtssätze, welche uns als Entstehungsform des Gewohnheitsrechts bekannt ist.

recht wird von denjenigen Staatsorganen gebildet, die rechtlich als Träger der gesetzgebenden Gewalt fungiren, das Gewohnheitsrecht dagegen entsteht entweder im Volk und wird durch gewohnheitsmässige Uebung sichtbar oder tritt an den Gerichten in die Erscheinung, wo es von den Juristen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gefunden und angewendet wird. Diese letztgenannte Entstehungsart fiel für das Staatsrecht bisher fort, da es keine eigentlichen Verwaltungsgerichte gab. Somit war der Juristenstand, den Savigny das wichtigste Organ für die Bildung eines lebendigen Gewohnheitsrechts nennt, in Bezug auf die juristische Durchbildung und Fortentwickelung des Staatsrechts fast zur völligen Unthätigkeit verurtheilt.

Wäre es möglich, dass man durch rein wissenschaftliche und theoretische Arbeiten practisch brauchbares und juristisch durchgebildetes Recht schaffen könnte, so hätten wir heute ein Staatsrecht von höherem juristischem Werth. Aber die Rechtswissenschaft kann nur mittelbar in den Rechtsbildungsprocess eingreifen, dadurch dass sie den vorhandenen practischen Rechtsstoff nach allen Richtungen hin wissenschaftlich bearbeitet und so das Material zur Fortbildung des Rechts von der theoretischen Seite vorbereitet. Der eigentliche Act der Rechtsbildung kann aber nur da gesucht und gefunden werden, wo der Rechtssatz seine bestimmungsgemässe Laufbahn beginnt, wo er in Wirklichkeit angewendet wird und anfängt, Geltung zu erlangen. Solange der Rechtssatz lediglich der Wissenschaft angehört, ist er Embryo, seine Geburt erfolgt durch die Trennung von dieser seiner Mutter und ist vollendet, sobald er an Gerichtsstelle in die Aussenwelt tritt, um seine selbstständige, bestimmungsgemässe Wirksamkeit zu beginnen. Der Richter, welcher dem wissenschaftlich gebildeten Juristenstande so gut wie der Gelehrte angehört, hat vor diesem die stete Berührung mit dem Leben bei der practischen Anwendung des Rechts auf die bestehenden Lebensverhältnisse voraus. Diese befähigt ihn ausser den theoretischen Erfordernissen auch den Forde-

rungen des Lebens practisch zu genügen. Ihm werden zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten die wirklichen Verhältnisse in nackter Natürlichkeit vorgeführt. Er kann prüfen, ob die rechtliche Construction der Verhältnisse eine zwangslose und natürliche Ordnung derselben geschaffen hat oder ob sie als fesselnde Zwangsjacke wirkt. Aus der unmittelbaren Wahrnehmung der wirklichen Lebensverhältnisse, Lebensbedürfnisse und Lebenszwecke, denen das Recht dienen soll, erschliesst sich ihm das wahre Verständniss der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach ihrer gesellschaftlichen Bestimmung, so dass er weit treffender und sicherer als der Gelehrte findet, was nach Analogie der geltenden Rechtsinstitute oder in intellectueller Consequenz des ganzen Rechtssystems im gegebenen Falle Recht ist.

Soll aber auf diesem Wege eine wirksame Rechtsbildung eintreten, so darf der Richter nicht an die analoge Erweiterung des positiven Rechtsstoffes gebunden sein, sondern er muss da, wo ihn das geltende Recht im Stiche lässt, das als Recht anerkennen und anwenden dürfen, was ihn seine juristische Bildung und seine tiefere aus der Praxis geschöpfte Kenntniss der realen Lebensverhältnisse als intellectuelle Consequenz des bestehenden Rechtssystems und seiner Principien erkennen lässt. Denn das Recht darf keine Lücke haben. Die realen Verhältnisse müssen, soweit sie der juristischen Construction fähig und bedürftig sind, vollständig rechtlich bestimmt werden. Bei einem lebenskräftigen Volke aber entwickeln sich die Verhältnisse in Staat und Gesellschaft so schnell und mannigfaltig, dass das Recht nur dann gleichen Schritt mit ihnen halten kann, wenn seine Fortentwickelung im unmittelbaren Anschluss an die einzelnen Streitfälle allmählich und ohne Unterbrechung erfolgt, wie dies in Rom für das Privatrecht mit so glänzendem Erfolge geschah. Die Gesetzgebung ist nicht im Stande, der Entwickelung der Verhältnisse mit der nöthigen Beweglichkeit zu folgen, durch sie machen sich häufig

einseitige politische Tendenzen in Gesetzen geltend, deren Inhalt lediglich durch objective den realen Verhältnissen entsprechende Erwägungen bestimmt werden sollte. Sie ist weder geeignet, den vorliegenden Stoff sachlich im Einzelnen zu erschöpfen, noch juristisch consequent durchzubilden, sie kann sich nur periodisch mit den einzelnen Rechtsmaterien befassen und kommt dann leicht in die Lage, nicht für die Gegenwart realistisch, sondern für die Zukunft nach idealen Vorstellungen zu arbeiten. Wir dürfen daher von den errichteten und zu errichtenden Verwaltungsgerichten nicht nur eine ununterbrochene, allmähliche Fortentwickelung des geltenden Staatsrechts, sondern namentlich auch die technische Durchbildung desselben erwarten.[1])

Wir sehen also, welche Wichtigkeit für den Juristen eine Wissenschaft haben muss, die das Wesen des Staates nach allen Richtungen hin erforscht und jene umfassende und gründliche Einsicht in die Beschaffenheit desselben zu vermitteln sucht, welche eine nothwendige Voraussetzung der juristischen Construction des Staatverhältnisses ist. Die Staatswissenschaft eröffnet uns, in Verbindung mit unsern eigenen unmittelbaren Erfahrungen, das Verständniss der realen Unterlagen, auf welchen das Staatsrecht ruht. Sie ist für uns ein nothwendiges Hilfsmittel für das richtige Verständniss des Staatsrechts und für die wissenschaftliche Bearbeitung desselben.

---

1) Wir sind weit entfernt, auf die Ansicht zurückgreifen zu wollen, wonach gemeinrechtlich in dem Juristenstande eine besondere Rechtsquelle anzunehmen wäre. Die römischen Rechtsquellen lassen darüber keinen Zweifel bestehen, dass man das aus der Praxis der Rechtsprechung hervorgehende Recht als eine Abtheilung des Gewohnheitsrechts zu betrachten habe. Wir meinen jedoch, dass sich diese beiden Entstehungsformen des Gewohnheitsrechts im Laufe der Zeiten so verändert haben, dass sie thatsächlich wesentliche Unterschiede aufweisen. Diese wesentlichen Unterschiede rechtfertigen eine entsprechende besondere Bezeichnung. Wir werden in dem Abschnitte über die Rechtsbildungsorgane darauf zurückkommen.

Das Verhältniss der allgemeinen Rechtstheorie zur Nationalökonomik und zu der Staatswissenschaft ist durch deren Verhältniss zum Recht, dessen Begründung die allgemeine Rechtstheorie giebt, genügend bestimmt. Namentlich aber wird diejenige allgemeine Rechtstheorie, welche ihr Ziel vorzugsweise auf empirisch-realistischem Wege zu erreichen sucht. sowohl die Nationalökonomik wie die Staatswissenschaft besonders hoch schätzen, weil diese sie die objectiven Grundlagen ihrer theoretischen Ausführungen kennen und verstehen lehren.

Erstes Buch.

Ueber die Elemente der Rechtsbildung und des Rechts.

Allgemeiner Abriss des Rechtsbildungsprocesses.

§ 5.

Das menschliche Leben ist, als ein Bruchtheil des organischen Lebens der Natur, ein Kämpfen ums Dasein, oder treffender bezeichnet ein Ringen und Streben nach naturgemässer Erhaltung und Entwickelung aller Menschen. Betrachten wir das Leben der Menschen im Ganzen, wie es sich in Vergangenheit und Gegenwart vollzogen hat, so drängt sich uns die Erkenntniss auf, dass es nicht durch regelloses Belieben und zufällige Willkür der Menschen bestimmt ist, sondern von einer nothwendigen Ordnung beherrschst wird. Diese Ordnung geht von der unmittelbaren Ursachen aller menschlichen Thätigkeit vom menschlichen Willen aus. Der menschliche Wille nämlich, in dem alle Kräfte des menschlichen Organismus ihren Mittelpunkt haben, weist eine natürliche Grundbeschaffenheit auf, durch welche der Inhalt, die Richtung und das Ziel alles Wollens und Handelns bestimmt wird. Diese allgemeine Bestimmung des Menschen äussert sich in den allgemeinen Willensnormen oder Willensprincipien und in den zahllosen Bedürfnissen und Interessen, deren Spuren wir überall im Leben finden. Letztere, die menschlichen Bedürfnisse und Interessen müssen wir als die nächsten innern Ursachen der natürlichen Ordnung betrachten, welche wir in den Beziehungen und Verhältnissen der Menschen, die durch das Recht vervollkommnet und gesichert werden, erkennen.

Die Menschen haben stets, soweit unsere geschichtliche Kunde von ihnen reicht, zur vernunftlosen Natur und zu einander in Beziehungen gestanden.[1] Ohne dieselben wäre das Dasein und Fortbestehen von Menschen mit einem Wesen, wie wir es heute an ihnen beobachten, unmöglich. Diese Beziehungen begreifen wir als natürliche Wirkungen der menschlichen Natur einerseits und der physischen Beschaffenheit der Erde und ihrer vernunftlosen Gebilde andererseits; sie sind nicht einseitige Ausflüsse eines besondern menschlichen Triebes, sondern nothwendige Wirkungen der Gesammtheit der menschlichen Eigenschaften, unter denen die menschlichen Bedürfnisse und Interessen als die unmittelbarsten Ursachen jener Beziehungen im Vordergrunde stehen. Am einfachsten sind die menschlichen Beziehungen dort, wo der Mensch auf der niedrigsten Entwickelungsstufe steht, sie erweitern, vermehren

1) Die ehemaligen Vorstellungen, als ob die Beziehungen der Menschen auf den ersten Entwickelungsstufen als ein permanenter Kriegs- und Kampfzustand Aller gegen Alle vorzustellen sei, beruhten auf Uebertreibung. Wir wissen jetzt, dass die Menschen auf niedriger Entwicklungsstufe zwar roh und gewaltthätig gegen einander sind, dass aber dennoch die friedlichen Beziehungen derselben zu einander innerhalb der einzelnen Volksstämme überwiegen. Einerseits ist stets die Familie und das Familienleben, so unvollkommen es auch sein mag, eine Schule für die Entwickelung friedlicher und gesellschaftlicher Eigenschaften, andererseits ist der Mensch seiner egoetischen Natur gemäss nur dann zu Gewaltthätigkeiten gereizt, wenn er nicht ohnedem die Befriedigung seiner Bedürfnisse und Neigungen erreichen kann. Je elementarer nun die Entwickelungsstufe der Menschen ist, desto elementarer sind auch ihre Bedürfnisse und Neigungen, so dass eine Veranlassung zu Streit und Kampf verhältnissmässig seltener eintritt. Dementsprechend beobachten wir in der That bei den rohen Völkerschaften Afrikas, Amerikas und Australiens, dass Streitigkeiten und Kriege zwischen den vielen kleinen Stämmen mit friedlichen Verhältnissen abwechseln und dass das Verhalten der Stammgenossen zu einander zwar roh und gewaltthätig ist, jedoch nicht derart, dass friedliche gesellschaftliche Zustände dadurch unmöglich gemacht und die Entwickelung der Menschen und ihrer Verhältnisse dauernd gehindert werde. Auch in den ursprünglichsten und rohesten Verhältnissen giebt es eine gewisse natürliche Ordnung und ein friedliches Verhalten der Menschen.

und entwickeln sich, je weiter der Mensch und seine Entwickelung fortschreitet. Diese in der menschlichen Natur wurzelnden und durch die Beschaffenheit der Welt bedingten Beziehungen der Menschen nennen wir „die realen menschlichen Verhältnisse", welche durch ihre stets wachsende Zahl und Verbreitung die Menge der Menschen zu einem natürlichen Verbande ohne bestimmte Begrenzung: zur allgemeinen menschlichen Gesellschaft erheben. Der Hauptbestandtheil der menschlichen Verhältnisse ist der Mensch selbst mit seinen Bedürfnissen und Interessen, mit seinem Handeln und Wirken auf Menschen und Dinge; sodann die vernunftlose Natur, soweit er derselben als Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Verfolgung seiner Lebenszwecke bedarf. Aus Menschen und Dingen also bilden sich durch deren Wechselwirkung jene einfachen oder zusammengesetzten gesellschaftlichen Organismen, die menschlichen Verhältnisse, deren Bestimmung es ist, die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung der Menschen zu ermöglichen und zu fördern.

Dieser ihrer Bestimmung entsprechen die menschlichen Verhältnisse in ihrem naturwüchsigen Zustande deswegen unvollkommen, weil ihre Entstehung, Lebenslauf und Untergang vom individuellen Willen der Betheiligten abhängt und erfahrungsgemäss oft widerstreitende Richtungen des Wollens und Handelns bei den einzelnen Menschen eintreten, welche störend in die Verhältnisse eingreifen und dadurch die gewollte Befriedigung der menschlichlichen Bedürfnisse erschweren, hindern oder unmöglich machen. Diese Unregelmässigkeiten sind leichter oder schwerer, je nachdem die dadurch betroffenen Bedürfnisse für den Menschen mehr oder minder wichtig sind, oder die Schädigung derselben mehr oder weniger leicht bez. gar nicht ersetzt werden kann. Am schwersten sind die unmittelbaren Verletzungen der menschlichen Organe oder die Vernichtung des ganzen Organismus, weil dadurch das Dasein und die naturgemässe Entwickelung des Verletzten, worauf alle

Bedürfnisse gerichtet sind, unmittelbar geschädigt oder unmöglich gemacht wird. Jede Schädigung menschlicher Bedürfnisse ruft naturgemäss eine Reaction des oder der Geschädigten hervor. Es schlägt die normale Nöthigung zur Befriedigung der Bedürfnisse um in eine Erregung und Nöthigung zur Beseitigung der schädigenden Ursachen. Die reagirende Willensströmung richtet sich zunächst gegen die Person des Verletzenden, sie geht auf Abstellung bez. auf Vornahme der betreffenden Handlungen und auf Ersatz des erlittenen Schadens bez. auf Vergeltung des zugefügten Uebels. Die Willensströmung schreitet fort zur Handlung, der Verletzte sucht sich selbst zu helfen oder zu rächen; oft ohne Erfolg, weil in dem entstehenden Streite der Stärkere, Mächtigere und Klügere, nicht der Verletzte und Gekränkte siegt, wenn nicht eine höhere, stärkere Macht eingreift. Dem Streite folgt der Ausgleich oder die Beruhigung der Betheiligten. Es bleibt zurück der Wunsch und das Streben nach Sicherung gegen derartige Unregelmässigkeiten und Verletzungen. Da diese Verletzungen bald diesen bald jenen treffen, bald die Interessen engerer oder weiterer Kreise berühren oder berühren könnten, so entsteht nach und nach ein allgemeines Streben, die menschliche Person vor unmittelbaren Verletungen zu sichern und die entstandenen realen Verhältnisse gegen Unregelmässigkeiten zu schützen.

Dieses Streben wird bei normalem Fortgang der menschlichen Entwickelung stärker und stärker. Es wächst nämlich mit zunehmender Entwickelung der Menschen die Zahl und Mannigfaltigkeit ihrer Bedürfnisse, mithin auch die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der realen Verhältnisse, welche für die Befriedigung der Bedürfnisse, bez. für die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung Aller unentbehrlich werden. Demzufolge wendet der Mensch allen Fleiss auf die Pflege und Fortentwicklung der realen Lebensverhältnisse. Dieselben werden nicht nur zahlreicher und mannigfaltiger, sondern sie werden auch zweckmässiger und vollkommener ihrer jedesmaligen Zweck-

bestimmung gemäss gebildet. Sie gewinnen allmählich bestimmte Formen, indem sie gewöhnlich in gleicher Gestaltung wiederkehren, wo dieselben Bedürfnisse und dieselben äussern Bedingungen für die Befriedigung derselben eintreten. Da wo sich dauernde Bedürfnisse geltend machen, nehmen die zu ihrer Befriedigung entstandenen Verhältnisse eine dauernde, feste Gestaltung an. Dementsprechend bilden sich bei den Menschen conforme Anschauungen über die Gestalt und Einrichtung der Verhältnisse von gleichen oder festen Formen. Der beständige Verkehr der Menschen, die Gleichartigkeit ihres Wesens, ihres Denkens, ihrer Bedürfnisse und der Mittel zu ihrer Befriedigung entwickelt allmählich eine gewisse Uebereinstimmung Aller über die normale oder rechte Gestaltung der Verhältnisse, welche in den ferner entstehenden Verhältnissen, sowie in der Fortbildung der bestehenden Verhältnisse einen entsprechenden realen Ausdruck findet, aber noch nicht als Erkenntniss, als Regel oder Ordnung, die den Verhältnissen innewohnt, nach der die bestehenden Verhältnisse zu beurtheilen und die entstehenden zu bilden sind, zum Bewusstsein der Menschen gekommen ist. Diese Erkenntniss des Normalen oder Rechten in den realen Verhältnissen erfolgt ebenso allmählich und schrittweise wie die Bildung und Entwickelung der realen Verhältnisse selbst.

Die Unregelmässigkeiten, welche der Bestimmung der realen Verhältnisse widerstreiten, sowie die unmittelbaren Verletzungen der Personen mehren sich zunächst mit zunehmender Entwickelung, weil die Bevölkerung zunimmt und dichter wird, weil die Bedürfnisse der Menschen an Zahl und Ausdehnung wachsen, weil die realen Verhältnisse zwar zweckmässiger aber auch zusammengesetzter und verwickelter werden, weil die sonstigen materiellen Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse nicht entsprechend zahlreicher werden, sodass für jeden Einzelnen die Befriedigung seiner Bedürfnisse schwieriger wird. Mithin müssen widerstreitende Willensströmungen und

Handlungen, welche die Personen, die menschlichen Bedürfnisse, die realen Verhältnisse verletzen, häufiger werden. Aber auch das Streben, sie zu beseitigen, wird demzufolge stärker und allgemeiner. Die naturwüchsige Selbsthülfe erweist sich als unzulänglich, sie vermehrt vielmehr die Unregelmässigkeiten, denen sie abhelfen will. Es fehlt den Streitenden an Unpartheilichkeit, Bedachtsamkeit und Einsicht, um im gegebenen Falle das Rechte oder Normale zu finden; es fehlt ihnen an Autorität und Macht, um es zur Geltung zu bringen. Das allgemeine Streben, jenen Störungen, Unregelmässigkeiten und Verletzungen Abhülfe zu verschaffen, führt daher sehr natürlich und von selbst zu dem Auswege, solchen dritten Personen die Schlichtung der Streitfälle, die Ausgleichung und Vergeltung des Unrechts zu übertragen, bei denen sich jene Eigenschaften finden, z. B. den Familienvätern, Stammältesten oder Stammhäuptern, Priestern, Fürsten. Diese übten ja schon ihrer bisherigen Stellung nach eine auf das allgemeine Wohl gerichtete Thätigkeit in dieser oder jener Richtung, so dass die neue richterliche Thätigkeit bald als ein natürliches Attribut ihrer Stellung erscheint. Die neuen Geschäfte nöthigen die Schlichtenden und Richtenden, sich das Rechte in den betreffenden Verhältnissen zur klaren Erkenntniss zu bringen, die natürliche Bestimmung der Verhältnisse und die dieser entsprechende normale Gestaltung und Einrichtung, die Entstehung, den Inhalt, Lebenslauf und Untergang derselben zu begreifen und darnach zu erkennen, was Jeder der Betheiligten in Bezug auf das vorliegende Verhältniss thun und lassen darf und was er thun und lassen soll, insbesondere welcher der Streitenden im vorliegenden Falle das Rechte gethan und wer es nicht gethan hat. Das Rechte ist also das Bestimmungsgemässe, Gerechte und Zweckmässige, d. h. das Normale jedes Verhältnisses. Das Finden des Rechten ist ein Denkprocess, bei welchem die bestehenden Verhältnisse in ihrer realen Beschaffenheit als Object dienen, um daraus durch Zergliederung, Vergleichung und Verbindung die

normale Gestaltung zu construiren und die einzelnen Urtheile zu finden. So entstehen die ersten bewussten Erkenntnisse des Rechten, die sich im Laufe der Zeiten zunächst in den Köpfen der Richtenden ansammeln, dann, zufolge der oben gedachten gleichen Ueberzeugung Aller, über die normale Gestaltung der Verhältnisse auf weitere Kreise übergehen und bei gleichen Streitfällen, sowie bei Entstehung, Verlauf und Endigung der realen Verhältnisse im Leben Anwendung finden. Diese Rechtssätze werden nicht a priori aus Principien entwickelt, sondern stecken in den realen Verhältnissen längst vor ihrer Erkenntniss, wie die Sprachregeln in der lebendigen Sprache, obwohl sie das Volk nicht kennt, sondern unbewusst bei der Bildung wie beim Gebrauch der Sprache anwendet. Durch jenen Denkprocess der Richtenden gelangt das Rechte in den realen Verhältnissen zum Bewusstsein des Menschen, wird als Rechtssatz Bestandtheil der allgemeinen Rechtsbildung, und wirkt nun als intellectueller Factor nicht nur bei der Beurtheilung gleicher oder verwandter Streitfälle, sondern auch bei dem Handeln der Menschen innerhalb gleicher oder ähnlicher Verhältnisse mit.

Die Erkenntniss und Anwendung des Rechts geht nicht immer vom Richter aus, um dann erst ins Volk zu dringen, sondern verfolgt häufig den umgekehrten Weg. Mit der Entwickelung der Verhältnisse und Menschen entwickelt sich, wie oben bemerkt, in weitern Volkskreisen eine gleichmässige Ueberzeugung über die normale, d. h. bestimmungsgemässe, gerechte und zweckmässige Gestaltung der realen Verhältnisse. Diese Uebereinstimmung spricht sich nicht in einer Reihe klarer zusammenhängender Gedanken aus, deren Identität man durch Vergleichung feststellen kann, sondern findet theils ihren Ausdruck in der thatsächlichen Gleichförmigkeit der durch die Thätigkeit der Menschen entstehenden Verhältnisse, theils tritt sie bei besondern Fällen in der gleichen Beurtheilung der betreffenden Verhältnisse oder einzelner Streitfälle hervor. Solche

Urtheile, welche zunächst von Einzelnen aufgestellt werden, finden, falls sie das Normale oder Rechte in den realen Verhältnissen wirklich ausdrücken und somit der allgemeinen Ueberzeugung von der rechten Gestaltung der Verhältnisse entsprechen, weitere Verbreitung, werden vom Volke festgehalten und bei der fernern Bildung oder Beurtheilung der betreffenden Verhältnisse hier und da angewendet. Jene Urtheile kommen einem in weitern Kreisen gefühlten Bedürfnisse entgegen. Je mehr nämlich der Verkehr der Menschen sich entwickelt, desto dringender wird das Bedürfniss nach intellectueller Erfassung der Verhältnisse. Das instinctive Handeln innerhalb der gewohnten Lebensbeziehungen reicht nicht mehr aus, man sucht in der klaren Erkenntniss derselben einen sichern Führer für die immer mannigfaltiger, verwickelter und schwieriger werdenden Verhältnissbildungen. Die richtigen Urtheile über das Wesen und die Gestaltung der Verhältnisse finden allenthalben einen zu ihrer Aufnahme vorbereiteten Boden, aus dem bei vorkommenden Unregelmässigkeiten wohl bestimmte Regeln über das richtige Verhalten der Menschen zu einander innerhalb der einzelnen Verhältnisse emporwachsen können. Diese Regeln sind und erscheinen als etwas Natürlich-Nothwendiges, welches über der Sphäre der individuellen Freiheit steht und dessen allgemeine Befolgung durch die Natur der Menschen, der menschlichen Bedürfnisse und der realen menschlichen Verhältnisse gegeben ist. Die Regeln finden oft in der orakelhaften Form der Sprüchwörter ihren Ausdruck. Ihre allgemeine Beobachtung geschieht in Folge des vorhandenen allgemein empfundenen Bedürfnisses und in Folge der Allgemeinheit der gleichartigen Ueberzeugung vom Rechten von selbst. Ihre allgemeine und ausschliessliche Geltung, d. h. ihre Eigenschaft als Rechtssatz muss dann als feststehend betrachtet werden, wenn ihre beständige Anwendung auf die betreffenden Verhältnisse durch ununterbrochene Uebung in den betheiligten Interessenkreisen zur Gewohnheit geworden

ist. Damit ist ihre rechtliche Existenz thatsächlich gesichert und ihre Beobachtung auch für den Richter angezeigt.

Die Function des Rechtsprechens und der Ausführung der Rechtssprüche, deren Wichtigkeit und Bedeutung mit der Entwickelung der Verhältnisse stetig wächst, geht aus den Händen der ersten natürlichen Richter früher oder später in andere Hände über. Der grosse Werth einer guten Rechtspflege, die beständig zunehmende Ausdehnung derselben und die Nothwendigkeit einer einheitlichen Handhabung derselben führen zu einer besondern Organisation, zu einer neuen Verhältnissbildung, welche sich organisch den vorhandenen Verhältnissen einreiht. Neben den einfachen und privaten Verhältnissen nämlich, welche der Befriedigung individueller Bedürfnisse dienen, haben sich mit zunehmender Entwickelung Gesammtverhältnisse der Menschen gebildet, deren Aufgabe es ist, den hervorgetretenen allgemeinen Bedürfnissen zu genügen. Als umfassender Rahmen aller dieser Verhältnisse bildet sich das Staatsverhältniss heraus, dem eine stets wachsende Reihe von wichtigsten Aufgaben für das Wohl und die Entwickelung aller Angehörigen des Staates vorgezeichnet ist. Früher oder später wird unter diese Aufgaben des Staates die Rechtspflege aufgenommen und der bestehenden Organisation des Staatsverhältnisses die Organisation der Staatsjustiz hinzugefügt. Die Inhaber der Staatsleitung werden bekleidet mit der Justizhoheit, in welcher anfangs die unmittelbare Ausübung der Rechtsprechung, der Ausgleichung und Vergeltung des zugefügten Unrechts einbegriffen ist, um später nach Bildung einer besondern Justizorganisation den berufenen Richtern übertragen zu werden. Das Finden und Aufstellen von Rechtssätzen, welches eine natürlich-nothwendige Function des Richtenden da ist, wo das bisherige geltende Recht schweigt, erscheint daher ganz natürlich als Aufgabe des Staates und wird von den Inhabern der Staatsleitung allein oder mit Andern gemeinsam ausgeübt. Zunächst wird dies nothwendig in Bezug auf das Staatsverhält-

niss selbst, weil der Aufbau und die Entwickelung desselben unmöglich ist, ohne dass das Geschaffene durch das Recht ausdrücklich bestimmt und gesichert wird. Sodann aber stellt sich auch die Nothwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung für die innerhalb des Staates bestehenden mannigfaltigen Verhältnisse heraus. Die Rechtsbildung in den Volkskreisen oder an den Gerichten bleibt bei fortschreitender Entwickelung der Verhältnisse da, wo nicht besonders günstige Umstände sie fördern, leicht hinter den Anforderungen der Zeit zurück oder geräth gänzlich ins Stocken oder verliert den Faden der einheitlichen und normalen Entwickelung, so dass dem Staate neben der Justizverwaltung bald auch die Rechtsbildung für alle nichtstaatlichen Verhältnisse als eine ihm gebührende, nothwendige Aufgabe zufällt. Nicht zufällige Umstände oder willkürliche Gewalt, sondern innere Nothwendigkeit führt in jedem Volke früher oder später zu diesem Resultat. Die staatliche Gesetzgebung tritt dann ergänzend und leitend neben die Rechtsbildung im Volksleben und an Gerichtsstelle.

Auch das von der Gesetzgebung erzeugte Recht, mag dieselbe allein von den Inhabern der Staatsleitung oder in Gemeinschaft mit andern durch Geburt, Stand oder Wahl bestimmten Staatsangehörigen ausgeübt werden, ruht auf der allgemeinen Rechts-Ueberzeugung der Volksgemeinschaft und entspricht dem Rechten in den realen Verhältnissen, sofern die Gesetze wahres Recht enthalten. Die Gesetze sind daher nicht Ausflüsse der zufälligen Willkür des Gesetzgebers, sondern sind gefunden und gebildet auf dem Wege, auf welchem sich allein wahres Recht produciren lässt, durch juristische Conception und Construction des Normalen in den vorhandenen realen Verhältnissen im Anschluss an die allgemeine Rechtsüberzeugung des Volkes.

Wohl kann die Beobachtung von Gesetzen, die der Rechtsüberzeugung des Volkes nicht entsprechen, durch eine etwa vorhandene Gewalt Weniger auf kürzere oder längere Zeit

erzwungen werden, aber stets wird die fortschreitende Entwickelung des Volkes Kräfte und Bewegungen erzeugen, die dieses Pseudorecht beseitigen, und das wahre Recht an dessen Stelle setzen. Im Allgemeinen muss daher die Gesetzgebung sich schon mit Rücksicht auf die Aufrechthaltung des vorhandenen oder zu schaffenden Rechtszustandes an die Rechtsüberzeugung des Volkes anlehnen, weil auf den Willen Vieler zur Befolgung vieler Rechtsvorschriften weder ein gewaltsamer noch ein moralischer Druck derart ausgeübt werden kann, dass ein geordneter Rechtszustand und eine genügende Rechtssicherheit herbeigeführt wird. Dem Recht muss die allgemeine Anerkennung als geltendes und von Allen zu beobachtendes Recht von vornherein sicher sein, damit die Befolgung und Durchführung desselben nicht Gefahren ausgesetzt ist, deren Folgen unberechenbar sind. Deswegen muss die Rechtsbildung stets in innigem Connex mit der Rechtsüberzeugung des Volkes bleiben, diese aber muss als ein wichtiger Bestandtheil der allgemeinen Volksbildung Gegenstand sorgfältiger Pflege sein.

Die Unterlage, auf welche die allgemeine Anerkennung und die allgemeine Befolgung des Rechts sich stützt, ist mithin die gemeinsame Rechtsüberzeugung des Volkes, welcher der Rechtswille des Volkes entspricht. Dieser Volkswille ist freilich nicht Princip oder Urquell des Rechts, vielmehr sind bei der intellectuellen Entstehung der Rechtssätze und Rechtsvorschriften, wie wir später sehen werden, andere Elemente wirksam; aber der Volkswille ist ein wesentlicher Factor für die Geltung und Durchführung des durch die Rechtsbildungsorgane geschaffenen Rechtes; er ist die Grundlage des thatsächlichen Rechtszustandes, der Rechtssicherheit und der Rechtsverfolgung. Auch für die Rechtsentwickelung ist der Volkswille da, wo er einem gesunden, lebenskräftigen Volksgeiste angehört, von hoher Wichtigkeit. Zwar kann der Volksgeist nicht selbst die Bildung von Rechtssätzen vornehmen, weil das Erkennen und Denken eines so vielgestalteten Organismus, wie der eines

Volkes, zu schwerfällig, schwierig und unsicher ist. Intellectuelle Processe wie der Denkprocess der Rechtsfindung wird das Volk stets durch einzelne seiner Glieder, die dazu berufen sind, verrichten lassen und nur verlangen, dass das gefundene Recht auch so beschaffen sei, dass es den realen Verhältnissen wirklich entspricht. Indirect wirkt ein lebendiger Volksgeist auch dadurch auf die Rechtsbildung ein, dass er eine kräftige und mannigfaltige Entwickelung der realen Verhältnisse verursacht und durch die Vielseitigkeit des Volkslebens und Verkehrs eine Menge Streitfälle zur Cognition der Gerichte bringt, welche Anregung und Stoff für die rechtsbildende Thätigkeit derselben liefern. Völlig unmöglich dagegen ist das unmittelbare Erkennen des Normalen oder Rechten in den realen Verhältnissen durch das Volk als Ganzes.

Das reale Rechte in den menschlichen Verhältnissen ist nur eines. Es finden, in Gedankenform fassen und als Satz aussprechen kann an sich ein Einzelner so gut wie eine Mehrheit von Personen, ein Privatmann oder Gelehrter so gut wie der Richter oder der Gesetzgeber. Es kommt dabei nur auf die practische und theoretische Befähigung und auf die Gelegenheit zum Erkennen desselben an. In Wirklichkeit wird fast jeder Rechtssatz, der zur Geltung gelangt, bei seiner intellectuellen Entstehung dem Kopfe eines Einzelnen entsprungen sein. Solche intellectuell geborene Rechtssätze können völlig wahres Recht enthalten, aber dies ist kein genügender Titel für ihre allgemeine Befolgung und Geltung. Woran soll man mit Sicherheit erkennen, dass sie dem realen Rechten entsprechen und mit der Rechtsüberzeugung des Volkes harmoniren? Die blosse subjective Vergleichung würde nur zu schwankenden und unbrauchbaren Resultaten führen. Sie bleiben daher intellectuelles bez. wissenschaftliches Recht, bis sie durch eines der rechtlich anerkannten Rechtsbildungsorgane: durch gewohnheitsmässige Anwendung des Volkes, oder durch bewusste und constante Anwendung der Gerichte, oder durch

die Sanction der Gesetzgebung äussere Geltung erlangen. Wir bedürfen der Rechtssicherheit wegen nothwendig eines solchen äusseren Zeichens, an welchen man die geltenden Rechtssätze und den Anfangspunkt ihrer Geltung erkennen kann, damit die Anwendung derselben keinen Zweifeln unterliegt. Wir bedürfen aber auch deswegen bestimmter und geregelter Rechtsquellen, damit wir möglichst sicher sind, dass das aus ihnen ‚entstehende Recht auch wirklich dem in den realen menschlichen Lebensverhältnissen enthaltenen Normalen oder Rechten entspricht.

Wir wissen, dass unter den innern Ursachen des menschlichen Wollens und Handelns die menschlichen Bedürfnisse im Vordergrunde stehen. Die Bedürfnisse treten als innere Nöthigungen, welche Jeder bei Betrachtung seines innern Geisteslebens in sich wahrnimmt, in die Erscheinung und bilden den Kern aller entstehenden Interessen und die nächste Ursache aller daraus folgenden Handlungen und Verhältnisse. Jene Nöthigungen, denen ein bestimmtes auf Erhaltung und Entwickelung des menschlichen Organismus gehendes Ziel innewohnt, drängen und streben von innen heraus nach Erreichung dieses Zieles und erzeugen zunächst jenes aufmerksame und angespannte Streben des ganzen Menschen nach Beschaffung aller zu jenem Zwecke erforderlichen Mittel, welches wir Interesse nennen, sodann das ausführende Handeln und die zu dem Ende erforderlichen Verhältnisse zwischen Menschen und Menschen, sowie zwischen Menschen und Dingen. Alles dieses, die Interessen, wie die menschlichen Handlungen und die menschlichen Verhältnisse entstehen, bestehen und vergehen unter dem Drucke jener stetig wirkenden Nöthigungen, welche ihren Sitz und Ausgangspunkt nach empirischer Erkenntniss im menschlichen Willen haben. Als Kern der realen Verhältnisse haben wir das von vielen Unregelmässigkeiten durchkreuzte „Normale oder Rechte“ erkannt, welches im „Recht“ in intellectueller Form und in vernunftgemässer Durchbildung

erscheint. Durch die Befolgung und Durchführung des Rechtes werden die „realen Verhältnisse an sich“ zu geordneten und gesicherten „Rechtsverhältnissen“. Dieser Process, der nur eine Abtheilung in der Entwickelung der realen Verhältnisse bildet, steht in seinem Anfange und Fortgange ebenfalls unter dem Drucke jener fortdauernden und allgemeinen Nöthigungen zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, die ihre tiefere Begründung in der allgemeinen Bestimmung des Menschen und der Dinge finden. Durch das Fortwirken der Kräfte und Dinge, welche seit Anfang das Leben und die Verhältnisse der Menschen bestimmten, entsteht also allmählich auf dem Wege der natürlich-nothwendigen Entwickelung ein vollkommnerer, durch das Recht geordneter Zustand der realen menschlichen Verhältnisse, welcher in fortschreitender Entwickelung stets wieder die Grundlage immer vollkommnerer Zustände wird.

Die realen Verhältnisse an sich, welche durch Rechtssätze allgemeingültig bestimmt sind, und durch den Gemeinwillen des Volkes bez. durch dessen Organe aufrecht erhalten werden, nennen wir Rechtsverhältnisse. Dieselben sind keine Abstracta, welche nur diejenigen Bestandtheile der realen Verhältnisse umfassen, die durch Rechtssätze unmittelbar bestimmt sind, sondern sie umfassen die betreffenden realen Verhältnisse, mögen sie ganz oder theilweise einer rechtlichen Construction unterworfen sein, in ihrer Totalität mit allen ihren thatsächlichen und rechtlichen Bestandtheilen und Eigenschaften. Wenn man von den nichtrechtlichen oder thatsächlichen Eigenschaften der Rechtsverhältnisse absähe und diese bei der Bildung des Begriffes: Rechtsverhältniss absonderte und ausschlösse oder etwa als dunkeln Hintergrund hinstellte, dessen Kenntniss wünschenswerth, aber für das Verständniss der rechtlichen Bestandtheile der realen Verhältnisse nicht nothwendig sei, so würde man eine unnatürliche Scheidung zusammengehöriger Theile vornehmen, die ein untrennbares

Ganzes bilden. Man kann aber ein Ganzes nicht begreifen ohne seine Theile zu kennen und die Theile nicht verstehen ohne das Ganze zu begreifen. Denn die Theile eines Ganzen verstehen, heisst, sie in ihrem Verhältniss zu einander und zum Ganzen begreifen. Es ist richtig, dass die unmittelbar durch das Recht bestimmten Theile jedes realen Verhältnisses, welche uns der Inhalt der heutigen Rechtswissenschaft kennen lehrt, den Mittelpunkt, gleichsam das Knochengerüst der menschlichen Verhältnisse bilden, um den sich alle andern Bestandtheile gruppiren, immer aber bleiben sie ein blosses Bruchstück des Ganzen. Setzen wir den Fall, dass ein gedachtes reales Verhältniss nur durch einige wenige Rechtssätze bestimmt sei, dass es also seinen überwiegenden Bestandtheilen nach moralischer oder wirthschaftlicher oder staatlicher kurz thatsächlicher Natur sei, wäre es möglich, jene Rechtssätze allein aus ihrer sprachlichen Form zu verstehen? Oder würde man nicht vielmehr das ganze Verhältniss in seiner thatsächlichen und rechtlichen Beschaffenheit kennen müssen, um beurtheilen zu können, ob die rechtliche Construction zweckmässig und gerecht sei, ob sie das Verhältniss seiner natürlichen Bestimmung gemäss richtig construire, ob nicht das Verhältniss durch weitere Rechtssätze zu bestimmen sei, welche tiefere Bedeutung der Wortsinn der Rechtssätze in Beziehung auf die Bestimmung und Beschaffenheit der betreffenden realen Verhältnisse enthalte? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, dass das Recht und die durch dasselbe bewirkte rechtliche Construction den unmittelbaren Zweck hat, die realen Verhältnisse an sich vollkommener zu gestalten und dadurch zur Erfüllung ihrer Bestimmung tauglicher zu machen, wenn man erwägt, dass bei der Bildung und Fortentwickelung des Rechts die reale Beschaffenheit und natürliche Bestimmung der Verhältnisse maassgebende Factoren sind. Wir fassen demnach die Rechtsverhältnisse als reale menschliche Verhältnisse, denen durch die rechtliche Structur und Ordnung eine

vollkommenere und festere Gestaltung gegeben ist, ohne dass dadurch ihre natürliche Bestimmung, die Ursachen und Elemente ihres Werdens und Vergehens, sowie überhaupt ihr Wesen verändert werden.

Das Recht entwickelt sich also in der Hand des Menschen aus naturwüchsigen und unvollkommenen Anfängen im Laufe der Zeiten zu einem bewussten Mittel für die Vervollkommnung und Sicherung der realen menschlichen Verhältnisse. Diese Sicherung kann, wie oben bemerkt, bei der heutigen unvollkommenen Beschaffenheit der Menschen nicht schon genügend dadurch bewirkt werden, dass allgemeingültige Rechtsregeln aufgestellt werden, sondern dadurch, dass Einrichtungen getroffen werden, welche auf die allgemeine Befolgung des Rechts hinwirken bez. dieselbe erzwingen. Wir haben also eine dreifache Thätigkeit der Menschen in Beziehung auf das Recht zu unterscheiden: die Rechtsbildung, die Rechtsbefolgung innerhalb der geschaffenen Rechtsverhältnisse und die Rechtsverfolgung bei oder nach geschehener Rechtsverletzung. Jede Rechtsverletzung oder Verletzung einer Berechtigung ist zugleich eine Verletzung des Rechtsverhältnisses, dem die verletzte Berechtigung angehört und eine Verletzung der Person, welche Inhaber der betreffenden Berechtigung ist, in ihren bezüglichen Bedürfnissen und Interessen bez. in ihrer Existenz, ihren leiblichen und geistigen Organen und Eigenschaften. Die Verletzung einer Berechtigung oder eines Rechtsverhältnisses an sich würde uns sehr kalt lassen, wenn nicht dadurch unser Leben, Gesundheit, Freiheit oder doch unsere Bedürfnisse und Interessen getroffen und verletzt würden. Deswegen nennen wir diejenigen Rechtsverletzungen schwer, welche uns härter treffen, d. h. welche Organe, Eigenschaften, Bedürfnisse und Interessen treffen, die zur Erhaltung und Entwickelung des Menschen durchaus nothwendig oder sehr wichtig sind. Die Rechtssätze, welche durch derartige Handlungen übertreten werden, sind vom übrigen Recht abgesondert und

unter Strafe gestellt. Dadurch entstand das System des Strafrechts. Das übrige Recht, welches wir im Gegensatz zum Strafrecht als Hauptrecht bezeichnen, schliesst sich in seinen systematischen Abtheilungen und Abschnitten unmittelbar an die realen Verhältnisse an, aus denen es entstanden ist und auf die es angewandt wird. Die dem Staatsverhältniss entsprungenen Rechtssätze sind zum Staatsrecht formirt, die auf die kirchlichen Organisationen bezüglichen Rechtssätze zum Kirchenrecht, alle übrigen Rechtssätze, welche die Privatverhältnisse der Menschen bestimmen zum Privatrecht. Die Privatverhältnisse der Menschen zerfallen wiederum in die allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse und die besondern Verhältnisse einiger Berufsklassen. Dem entspricht die Theilung in das allgemeine bürgerliche Recht und das besondere bürgerliche Recht, zu dem das Handelsrecht, das Bergrecht, das Pressrecht, Eisenbahnrecht, Postrecht u. s. w. gehört. Die Absonderung dieser Rechtsgebiete vom allgemeinen bürgerlichen Recht hat sich vollzogen theils wegen der realen Besonderheiten der ihnen zu Grunde liegenden Privatverhältnisse, theils weil sie bei fortschreitender Entwickelung zum Theil einen öffentlichen Charakter annahmen. Man wiess ihnen sehr richtig ihren besonderen Platz zwischen dem allgemeinen bürgerlichen Recht einerseits und dem Kirchen- und Staatsrecht andererseits an, weil die betreffenden Rechtsverhältnisse den leitenden Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts unterworfen bleiben, soweit nicht andere besondere Bestimmungen an deren Stelle treten.

Die Entwickelung auf dem Gebiet der bürgerlichen Verhältnisse vollzieht sich naturgemäss in den besondern Zweigen des bürgerlichen Lebens, während die allgemeinen Verhältnissformen im Wesentlichen constant bleiben, weil sie so, wie sie sind, in der That normal sind. Daher muss auch die fortschreitende Rechtsbildung hauptsächlich in den Zweigen des besondern bürgerlichen Rechts, weniger auf dem Gebiete des allgemeinen bürgerlichen Rechts vor sich gehen.

Diesen Rechtsmaterien, welche die realen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Staatsgebiete behandeln, stehen die internationalen Rechtsbildungen gegenüber. Das internationale Recht ist bekanntlich nicht in dem Sinne ein Recht, dass seine Befolgung durch eine dazu legitimirte und organisirte internationale Gewalt beaufsichtigt und erzwungen wird. Dennoch kommt ihm wegen seines sonstigen rechtlichen Characters der Anspruch auf Allgemeingültigkeit zu, so dass man es wenigstens als ein in der Entstehung begriffenes internationales Recht betrachten muss. So schreitet die durch das Recht geschaffene Ordnung der realen menschlichen Verhältnisse stetig vorwärts mit der Entwickelung derselben, um immer wieder als verbesserte Grundlage für die weitere Entwickelung zu dienen.

Der Umfang, in welchem die realen Verhältnisse der rechtlichen Construction, d. h. der normalen Ordnung ihres Inhaltes unterworfen werden, ist abhängig vom Bedürfniss und erweitert sich mit zunehmender Entwickelung der Menschen. Im Allgemeinen reicht das Rechtsgebiet stets so weit, wie die realen menschlichen Verhältnisse, mögen diese dauernde oder vorübergehende, wiederkehrende oder einmalige, allgemeine oder besondere sein. Wo ein Verhalten der Menschen zu einander, eine Einwirkung eines Menschen auf einen andern mittelbar oder unmittelbar stattfindet, da sind Interessencollisionen möglich. Wo diese eintreten und zu Streit oder Unregelmässigkeiten führen, da greift das Recht mit seinen ordnenden Entscheidungen, Regeln und Zwangsmaassnahmen ein. Seine Grenze findet der Rechtsbildungsprocess dort, wo es unmöglich wird, die menschlichen Verhältnisse wegen ihrer Unbestimmtheit, Formlosigkeit oder Veränderlichkeit, rechtlich zu bestimmen, und dort, wo diese rechtliche Construction zweckwidrig wäre, weil dadurch die besondere und allgemeine Bestimmung des betreffenden Verhältnisses nicht gefördert, sondern geschädigt würde, und endlich dort, wo vorkommende Verletzungen des betreffenden realen Verhältnisses und seiner Bestandtheile

nach der allgemeinen Rechtsüberzeugung im Volke nicht als rechtliches, sondern als blosses moralisches Unrecht empfunden bez. beurtheilt werden.

Das Recht ist also mit dem Leben und den Lebensverhältnissen der Menschen innig verbunden. Es steht mit ihnen im Fluss des Werdens und der Entwickelung. Es entsteht mit denselben und durch dieselben. Es bezweckt in erster Linie die Bestimmung und Entwickelung der realen Verhältnisse zu fördern. Das gleiche Ziel hat auch die Rechtswissenschaft, deren nächste Aufgabe es ist, das Verständniss und die Fortentwickelung des geltenden Rechts vorzubereiten. Daraus folgt, dass die Gründe für die Entstehung und Fortbildung des Rechts und seines gesammten Inhaltes, d. h. die Rechtsgründe in den bestimmenden Ursachen und Elementen der realen Lebensverhältnissen der Menschen zu suchen sind.

Nachdem wir in Vorstehendem den Rechtsbildungsprocess in seinen allgemeinen Erscheinungsmomenten dargelegt haben, wollen wir nunmehr zur Erörterung der Elemente desselben übergehen und zunächst die thatsächlichen Eigenschaften der realen Verhältnisse an sich betrachten.

Von der allgemeinen Natur der realen Verhältnisse an sich.

§ 6.

Was ist real und was haben wir uns unter einem Verhältniss vorzustellen? Real nennen wir die menschlichen Verhältnisse, weil sie in Wirklichkeit sind, d. h. unabhängig von unserm Anschauen, Vorstellen und Denken existiren. Es ist freilich eine evidente Thatsache, dass alle Dinge, mithin auch alle Verhältnisse ausser uns nur unter Mitwirkung unserer eigenen Organe und Kräfte zu unserm Bewusstsein gelangen, d. h. unser werden in der Anschauung, Vorstellung oder in

Gedanken, und dass demnach alle uns bewusst werdenden Dinge eine ideale Seite haben. Wenn wir indessen von Allem abstrahiren, was wir vom heutigen Standpunkte der Physiologie und Psychologie aus als ideal, d. h. als eine vom menschlichen Ich hinzugefügte Zuthat erkennen, so bleibt ein Kern zurück, welcher von unserm Anschauen, Vorstellen und Denken als Wirkungen unserer Geistesthätigkeit völlig verschieden ist und dem daher unsere Erkenntniss mit voller Gewissheit und Sicherheit Realität zuerkennt, d. h. für ein selbstständig Seiendes ausser unserm Ich erklärt. Wir Juristen müssen freilich die Erklärung dieses räthselhaften Vorganges dem Physiologen und Psychologen überlassen, halten aber bis zur Lösung dieses Problems an der äussern Realität der Dinge fest, weil sie sich jedem Menschen, trotz aller speculativen Bedenken und Widerlegungsversuche, ja trotz seiner theoretischen Ueberzeugung von der Richtigkeit der versuchten Widerlegung instinctiv aufdrängt und überall im Leben und in der Wissenschaft thatsächliche Geltung verschafft. Für uns ist also die Welt mit Einschluss der Menschen, ihrer Verhältnisse und ihrer Handlungen innerhalb derselben so, wie sie allen normal gebildeten und entwickelten Menschen bewusst wird, Wirklichkeit, die durch das Wirken realer Ursachen entsteht, sich verändert und entwickelt. Diese reale Auffassung der Welt und der Dinge bewirkt, dass wir dieselbe durch Beobachtung und empirische Forschung möglichst vollständig zu erkennen suchen und dass wir den speculativen Erkenntnissen nur soweit eine Einwirkung auf unser Wissen gestatten, als sie der Wirklichkeit nicht widerstreiten, sondern durch dieselbe gestützt und bestätigt werden. Für das Recht und die Rechtswissenschaft, die für das wirkliche Leben und für die bestehenden Lebensverhältnisse da sind, bewirkt die realistische Denk- und Anschauungsweise, dass die Rechtsgründe nicht durch speculative Denkoperationen, sondern durch empirische Erforschung und Ergründung der gegenwärtigen und historischen Rechtsverhältnisse

nisse in ihren wirklichen Elementen und Ursachen erstrebt wird.

Das Wort Verhältniss ist abgeleitet von Verhalten; es bezeichnet den vorübergehenden oder dauernden Zustand eines bestimmten Verhaltens zweier oder mehrerer Dinge oder Menschen zu einander. Das Verhalten derselben ist entweder ein Einwirken auf einander oder ein Unterlassen der möglichen Einwirkung. Man kann demnach Verhältniss kurz als Einwirkungszustand bezeichnen. Das Verhalten zweier Dinge zu einander hängt in erster Linie von ihren Eigenschaften, in zweiter Linie von den Umständen ab. Ein wirkliches Verhältniss kann nur zwischen solchen Dingen oder Menschen eintreten und fortdauern für die die Möglichkeit auf einander einzuwirken, nach ihren natürlichen Eigenschaften und nach den Umständen besteht. Zwischen einem Manne auf dem Monde und einem Manne auf dem Sirius kann kein Verhältniss bestehen, weil ein Einwirken auf einander unmöglich ist. Die Bewohner desselben Hauses, derselben Stadt, desselben Landes und Erdkörpers können zu einander in einem mehr oder weniger nahen Verhältniss stehen, weil eine gegenseitge Einwirkung möglich ist, ja dasselbe wird, wenn die Eigenschaften und Umstände dahin zusammenwirken, nothwendig. Die Nothwendigkeit bestehender Verhältnisse können wir daher nur begreifen, wenn wir die Eigenschaften der Dinge oder Personen, zwischen denen das Verhältniss besteht, und die Umstände, welche zur Bildung des Verhältnisses mitwirkten, untersuchen.

Die Verhältnisse unterscheiden sich nach der Art der Eigenschaften oder Umstände, durch welche die Bildung des Verhältnisses, die Einwirkung zwischen zwei oder mehreren Dingen und Personen erfolgt. Sind jene Eigenschaften oder Umstände physischer Natur, so entsteht ein physisches Verhältniss, sind sie dagegen physisch-psychischer Natur, so entstehen menschliche Verhältnisse: Die menschlichen Verhältnisse können überwiegend physischer oder auch überwiegend

psychischer Natur sein, niemals aber fehlt die eine oder andere Seite vollständig, weil der Mensch ein physisch-psychischer Organismus ist, dessen physische und psychische Eigenschaften bei jeder Thätigkeit in allen Verhältnissen mitwirken. Alle menschlichen Verhältnisse sind daher zum Theil von äusserer, sinnlicher Beschaffenheit, zum Theil aber enthalten sie psychische Bestandtheile und Vorgänge, die sich der sinnlichen Wahrnehmung entziehen. Dementsprechend unterscheiden wir in jedem menschlichen Verhältniss einen äussern und einen innern Verhältnissbestand.

Zu den Bestandtheilen eines menschlichen Verhältnisses zählen wir nicht bloss die Handlungen und Vorgänge des Einwirkens, sondern auch die menschlichen Eigenschaften und Organe, von denen die Einwirkung ausgeht, ferner die Personen, deren integrirende Bestandtheile sie sind, ferner die Personen, und Dinge, auf welche, an welchen und durch welche jene Einwirkungen stattfinden, und endlich die Wirkungen und Veränderungen, welche jene Einwirkungen hervorbringen. Dieser ganze Verhältnissbestand, den man in Personenbestand, Sachbestand und Einwirkungsbestand zergliedern kann, bildet ein zusammengehöriges Ganzes, dessen äussere und innere Bestandtheile der Bestimmung des Verhältnisses untergeordnet sind.

Jedes menschliche Verhältniss, dessen Mittelpunkt der Mensch ist, beginnt thatsächlich damit, dass die das Verhältniss unmittelbar bildenden Personen ihren Willen auf die fraglichen Einwirkungen richten, welche zum Inhalt des Verhältnisses gehören und dieselben wollen, gleichviel, ob das thatsächliche Einwirken sogleich oder später erfolgt, ob es vom Eintreten dieser oder jener Umstände abhängig gemacht wird. Sodann folgen die einwirkenden Handlungen und deren Wirkungen. Der Einwirkungsbestand zerfällt also in diese beiden Theile, in die Einwirkungshandlungen und in die Wirkungen derselben. Die Einwirkungshandlungen und deren Wirkungen gehen auf die Erfüllung der Verhältnissbestimmung

welche oft eine bewusste von Menschen gesetzte d. h. eine Zweckbestimmung ist, oft jedoch unbewusst den Verhältnissen innewohnt und durch instinctives Wollen und Handeln der Menschen erfüllt wird. Die Willenseigenschaften, welche wir Bedürfnisse nennen, sind es, welche als innere Nöthigungen entweder direct ein Wollen jener Handlungen oder indirect einen psychischen Process hervorrufen, dessen Resultat das Wollen der gedachten Handlungen und die Vornahme derselben ist. Die grosse Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und der Mittel und Wege zur Erreichung ihres Zieles ruft die zahlreichen und verschiedenen Verhältnisse hervor, welche das Leben uns zeigt. Dieselben sind verschieden ihrer Bestimmung, ihren Bestandtheilen und ihrer Gestaltung nach; sie sind während ihres Bestandes, abgesehen von ihrem bestimmungsgemässen Fortgang und regelmässigen Verlauf, den verschiedenartigsten Veränderungen durch die betheiligten Personen, durch andere Personen oder durch die vernunftlosen Dinge und Naturkräfte ausgesetzt, welche Unregelmässigkeiten verursachen oder auch das Verhältniss auflösen und vernichten. Die normale Endigung jedes Verhältnisses tritt ein durch Verwirklichung des Gewollten, durch Erfüllung der Verhältnissbestimmung. Aber auch ohnedem kann das Verhältniss thatsächlich enden, wenn z. B. die Verwirklichung des Gewollten aussichtslos oder zu schwierig wird oder wenn die Beweggründe oder die Umstände, welche das ursprüngliche Wollen veranlassten, andere geworden sind. Im Allgemeinen ist das Verhältniss dann thatsächlich als beendet zu betrachten, wenn jedes Einwirken innerhalb desselben thatsächlich aufhört und das Wollen des Einwirkens und der Verwirklichung der Verhältnissbestimmung von den betreffenden Personen völlig aufgegeben ist.

„Das Verhältniss an sich" ist also nicht bloss ein Einwirkungszustand, sondern auch ein zum Theil körperliches Ganzes. Die körperlichen Bestandtheile sind die Einwirkungssubjecte, die Einwirkungsmittel und die Einwirkungsobjecte, an

denen die realen Wirkungen mittelst Handlungen und infolge sonstiger Vorgänge hervorggebracht werden, während der zwischen der Entstehung und Endigung des Verhältnisses liegende Verlauf dieser Einwirkungshandlungen und deren Wirkungen, sowie das dadurch documentirte Verhalten der körperlichen Verhältnissbestandtheile zu einander in seiner Gesammtheit als Einwirkungszustand bezeichnet werden kann. Wir definiren daher Verhältniss als Gesammtheit von Personen und Dingen, welche sich zur Erreichung einer gesetzten Bestimmung durch gegenseitige Einwirkung und durch gemeinschaftliches Zusammenwirken zu einem Ganzen zusammengeschlossen haben.

Wir wollen das Gesagte an dem zwischen Mutter und Kind bestehenden realen Verhältniss erläutern. Zwischen Beiden besteht ein dauernder, durch ihre natürlichen Eigenschaften verursachter Zustand der Einwirkung, welcher mit der Geburt des Kindes beginnt. Die Mutter nährt, bettet, wartet das Kind, sie bemüht sich, alle wahren Bedürfnisse des Kindes naturgemäss zu befriedigen, sobald diese sich äussern. Der Wille des Kindes ist instinctiv auf die fürsorgende Thätigkeit der Mutter gerichtet; es sucht und findet die Brüste der Mutter, aus denen es seine Nahrung zieht; es sucht die Mutter mit den Augen und erregt ihre Aufmerksamkeit durch Schreien, sobald sich ein Bedürfniss äussert; es lässt sich die Pflege und Hülfe mit Wohlbehagen gefallen. Diese äussern, gegenseitigen Einwirkungshandlungen sind Bestandtheile dieses natürlichen, realen Verhältnisses, dessen Hauptfactoren die Mutter und ihr Kind sind. Durch jene Handlungen tritt das zwischen diesen bestehende Band, welches seine nächste innere Ursache in der Natur, insbesondere im Willen und in den Bedürfnissen beider hat, in die äussere Erscheinung. Sie sind die Zeichen, an welchen man das bestehende Verhältniss erkennt und zugleich die nothwendigen Mittel, durch welche die Bestimmung des Verhältnisses erfüllt wird. Die betreffenden Handlungen folgen

einander nicht in ununterbrochener Reihe, sodass sie sich nicht schon äusserlich als zusammenhängendes Ganzes präsentiren, sondern wechseln ab mit andern nicht in dieses Verhältniss gehörigen Verrichtungen und Handlungen, die sowohl Mütter als Kinder vornehmen. Dennoch erkennt man jene Handlungen sofort als zusammengehörig, weil sie durch dieselbe Bestimmung verbunden sind und somit eine einseitige Richtung auf dieselbe haben. Diese Bestimmung ist dem gedachten Verhältniss nicht von Mutter und Kind nach bewussten Zwecken gegeben, sondern von Natur gesetzt, sie beruht auf den natürlichen Eigenschaften des menschlichen Organismus, insbesondere des Willens und der Bedürfnisse Beider, woraus die betreffenden Handlungen und das Verhältniss instinctiv entspringen. Auf Seiten der Mutter sind zwar die einzelnen Handlungen bewusst gewollte und ihre Wirkungen bezweckte, selten indessen wird die Mutter das ganze Verhältniss seiner innern und äussern Beschaffenheit nach intellectuell derart erfassen, dass sie aus der allgemeinen Bestimmung desselben die besonderen Zwecke ihrer Handlungen wirklich erst ableitet und dann handelt. Selbst die gebildete Mutter, die ihre Mutterpflichten intellectuell wohl erkannt hat, handelt im gegebenen Falle nicht aus Ueberlegung, nicht deswegen, weil aus der allgemeinen Pflicht für den vorliegenden Fall diese oder jene Handlungsweise consequent folgt, sondern weil sie aus innerm instinctiven Drange herbeieilen und helfen muss, wenn das Kind schreit. Der Wille, welcher die unmittelbare Quelle des instinctiven, wie des bewussten Handelns ist, hat die natürliche Eigenschaft, Geist und Körper in gedachter Richtung unmittelbar in Thätigkeit zu versetzen, sobald die Voraussetzung des Handelns vorliegt. Hieraus folgt, dass die Entstehung und das Bestehen des Verhältnisses zwischen Mutter und Kind an sich unabhängig ist von dem Bewustsein derselben über das Wesen und die Bestimmung dieses Verhältnisses, dass vielmehr die unbewussten Eigenschaften ihres Organismus, ihres Willens, welcher instinctiv

auf Erfüllung der gedachten Bestimmung gerichtet ist, jenes Verhältniss erzeugen und in seinem ganzen Verlauf leiten, während die bewusste Geistesthätigkeit nur ergänzend und unterstützend eingreift. Jener mit der Bestimmung des Verhältnisses übereinstimmende instinctive bez. bewusste Willensinhalt von Mutter und Kind, der mit der Geburt des Kindes beginnt, macht den Anfang des Verhältnisses aus.

Dieses Wollen des Verhältnisses, aus welchem das Wollen der einzelnen Handlungen und die dasselbe begleitenden und fördernden Gedanken, Vorstellungen, Gefühle u. s. w. hervorgehen, bilden insgesammt den innern oder psychischen Theil der Einwirkungshandlungen, welchem der äussere oder physische Theil derselben folgt. Durch die Handlungen werden die gewollten Wirkungen, nämlich die Befriedigung der wahren Bedürfnisse des Kindes herbeigeführt. Diese Wirkungen, welche ebenfalls theils psychische, theils physische sind, oder sein können, bilden mit den betreffenden Handlungen den Einwirkungsbestand des Verhältnisses. An diesen schliesst sich der Personenbestand, hier Mutter und Kind, und der Sachbestand, nämlich die verschiedenen materiellen Gegenstände und Stücke der vernunftlosen Natur, soweit sie als nothwendige oder wesentliche Mittel zur Erreichung der Verhältnissbestimmung dienen.

Die Bestimmung des Verhältnisses ist: die naturgemässe Befriedigung der wahren Bedürfnisse des hilfsbedürftigen Kindes durch die Mutter behufs Erhaltung und Entwickelung seines psychisch-physichen Organismus. Zu dieser Bestimmung tritt durch allmähliche, natürliche Veränderung der Eigenschaften von Mutter und Kind eine weitere Bestimmung, welche einen Einwirkungsbestand in umgekehrter Richtung hervorruft, nämlich: die liebevolle Ehrerbietung und Fürsorge des herangewachsenen Kindes für die älter werdende Mutter. Die anfängliche Bestimmung geht nicht unter, aber sie verliert an Bedeutung, je mehr das Kind heranwächst und durch eigene

Kräfte die Fürsorge, Mühe und Arbeit der Mutter ersetzt. Demzufolge hat der Einwirkungsbestand im Laufe des Lebens bald diese oder jene Richtung, bald einen weitern oder engern Inhalt, je nachdem die Lage und der Zustand der Mutter oder des Kindes mehr oder weniger befriedigend ist. Jedoch auch dann, wenn das völlige Wohlbefinden Beider jede materielle Einwirkung auf einander unnöthig macht, bleibt immer die gegenseitige psychische Einwirkung von tiefster Bedeutung. Sie beruht auf dem psychischen Bande, welches sich um Mutter und Kind schlingt und sie zu diesem festen Verhältnisse verknüpft, das nur der Tod endet.

Wir sehen also, dass das behandelte Verhältniss auf psychischem Grunde ruht, dass das Band, welches Mutter und Kind verknüpft, in der Natur, im Willen und in den Bedürfnissen Beider seinen Ursprung hat. Wir erkennen die allgemeine Bestimmung des Verhältnisses, welcher die einzelnen Einwirkungshandlungen und deren Wirkungen im Allgemeinen entsprechen. Die Mutter, wie das herangewachsene Kind sind bestrebt, ihre Handlungen nicht nur bestimmungsgemäss, sondern auch den äussern Umständen, der physischen Beschaffenheit der Dinge angemessen einzurichten. Wir finden, dass sowohl Mutter als Kind frei handeln, dass sie ihrer Natur gemäss das Verhältniss wollen, weil ihr Wille, ihr Organismus dazu bestimmt und geschaffen ist. Falls unregelmässige, der normalen Beschaffenheit des Verhältnisses widerstreitende Willensströmungen entstehen, so übt die normale Grundbeschaffenheit des Willens selbst einen Druck oder Zwang dahin aus, dass jene anormalen Strömungen in der Regel nicht dauernd zur Herrschaft gelangen. Schliesslich erkennen wir bei der Betrachtung der gedachten Verhältnisse, dass sie wie alle menschlichen Verhältnisse, ja alles Seiende einer höhern, das Ganze durchdringenden Nothwendigkeit untergeordnet sind, die in ihnen mittelst des menschlichen Willens und des ganzen Organismus in seiner gegebenen natürlich-nothwendigen Be-

Beschaffenheit und mittelst der Dinge und Kräfte ausser dem Menschen, soweit sie auf jene Verhältnisse einwirken, zur Geltung kommt.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Fälle, in denen die Bedürfnisse der Mutter und des Kindes mit einander collidiren. Das natürliche Bedürfniss der Mutter, ihr Kind zu pflegen, zu erziehen u. s. w. ist nicht auf Erhaltung und Entwickelung der Mutter, ihres Geistes oder Körpers, sondern auf Erhaltung und Entwickelung ihres Kindes gerichtet, es findet sein Ziel in einem andern Menschen als dem Träger des Bedürfnisses, das Bedürfniss ist „alietisch" nicht „egoetisch". Von gleicher Beschaffenheit ist im fernern Verlauf des Verhältnisses das Bedürfniss des herangewachsenen Kindes, dankbar zu sein, den Eltern Ehrerbietung zu erweisen, sie in der Noth und im Alter zu pflegen. Daneben haben sowohl die Mutter wie das Kind egoetische Bedürfnisse zu befriedigen oder auch andern alietischen Bedürfnissen zu genügen, wenn z. B. die Mutter noch andere Kinder hat oder das herangewachsene Kind bereits Kinder gezeugt hat. Können sie allen egoetischen und alietischen Bedürfnissen nicht in vollem Umfange genügen, weil es ihnen an Mitteln, an Kräften, an Zeit u. s. w. gebricht, so werden hier oder dort Collisionen eintreten und der oder die Handelnde wird sich naturgemäss bemühen, ein Gleichgewicht zwischen seinen egoetischen und alietischen Bedürfnissen herzustellen, um Collisionen zu vermeiden. Dieses Gleichgewicht kann er nicht nach der Stärke oder Schwäche, mit welcher die Bedürfnisse auftreten, oder nach der Zeit, der Priorität ihres Auftretens bestimmen, sondern er muss auf das Ziel und die daraus erkennbare Bestimmung der Bedürfnisse sehen, darnach die Wichtigkeit derselben bemessen und nunmehr eine gerechte Einschränkung des einen oder andern Bedürfnisses vornehmen. Dieser Ausgleichungsprocess wiederholt sich fortdauernd im Leben jedes Menschen, er ist so alt wie die Menschen es sind, denn er ist ein, aus der menschlichen Natur mit Nothwendigkeit

fliessender Vorgang. Er erstreckt sich nicht bloss auf die Herstellung des harmonischen Gleichgewichts in den Einwirkungshandlungen zwischen Person und Person, sowie in den diesen zu Grunde liegenden Bedürfnissen, sondern auch auf eine gerechte Ausgleichung zwischen den eigenen, egoetischen Bedürfnissen und den dadurch hervorgerufenen Handlungen. Diese harmonische Ausgleichung, die Herstellung des gerechten Gleichgewichts im einzelnen Falle ist nur dadurch möglich, dass man den Blick auf das Ganze richtet, auf sämmtliche nothwendige und nützliche Bedürfnisse, auf die zu ihrer Befriedigung erforderlichen und möglichen Mittel und auf deren Wirkungen in ihrer Beziehung zu den besondern und allgemeinen Lebenszwecken bis hinauf zu der allgemeinen menschlichen Bestimmung: der Erhaltung und Entwickelung aller Menschen in Gemässheit ihrer Natur, Beschaffenheit und Entwickelungsstufe.

Dieser Process findet also auch bei der Mutter statt und greift bestimmend in ihr Verhältniss zum Kind ein. Sie hat ihre mütterlichen Bedürfnisse oder Pflichten gegen ihr Kind zu erfüllen, aber sie soll auch gerecht sein gegen sich selbst, sie soll gerecht handeln ihren andern Kindern gegenüber. Manche Mutter freilich schliesst ihr Kind ein, und geht ihrem Vergnügen nach: sie ist ungerecht gegen ihr Kind zu Gunsten ihrer eigenen Bedürfnisse. Eine andere darbt und arbeitet die Nächte hindurch, um ihren Kindern über das Nothwendige und Nützliche hinaus Putzsachen u. dgl. anschaffen zu können: sie ist ungerecht gegen sich selbst. Wer dem einen Kinde vollauf giebt, und dadurch den andern Kindern das zu ihrer Erhaltung und Entwickelung Nothwendige entzieht, handelt ungerecht gegen diese zu Gunsten des ersteren Kindes.

Diese Eigenschaften und Momente finden wir in allen menschlichen Verhältnissen in der einen oder andern Gestalt wieder z. B. in jedem geschäftlichen Verhältnisse. Herr A, der ein starker Raucher ist, bemerkt, dass seine Cigarren zu

Ende gehen. Da er aus Erfahrung weiss, wie sehr es ihm Bedürfniss ist, zu rauchen und wie sehr seine Stimmung und Arbeitslust dadurch beeinflusst wird, so entschliesst er sich, rechtzeitig neue Cigarren zu besorgen. Er erinnert sich, dass Herr B. sich gewerbsmässig mit dem Verkauf guter und trockener Cigarren befasst und ihn stets gut bedient hat. Daher beschliesst er, wiederum mit B. in ein Verhältniss zu treten, um sich durch B's Einwirkung in den Besitz von Cigarren zu setzen. In Ausführung dieses Beschlusses geht er zu B. und bestellt 5 Kisten Cigarren von der Sorte No. 62. zum Preise von 7 Mark für die Kiste. A. weiss nämlich sehr wohl, dass B. ihm nur gegen obige angemessene Vergütung für Waare und Bemühung Cigarren von der qu. Sorte besorgt. B. erklärt sich auch bereit, dem A. gegen Zahlung von 7 Mark à Kiste 5 Kisten Cigarren No. 62 in etwa 8 Tagen zu liefern, da ihm diese Sorte augenblicklich ausgegangen sei. B. liefert die Cigarren nicht innerhalb 8 Tagen, sondern erst nach Verlauf weiterer 8 Tage, nachdem A. bei B., und dieser bei seinem Lieferanten nach der Ursache der Verzögerung gefragt hat. B. findet die gelieferte Waare nach Bestellung und bezahlt den vereinbarten Preis, womit das Geschäft beendet ist.

A. und B. bilden den Personenbestand des Verhältnisses weil ihren Bedürfnissen durch dasselbe unmittelbar genügt wird; die betreffenden Cigarren machen den Sachbestand aus, weil sie die Sachen sind, welche als Mittel zur Erfüllung der Verhältnissbestimmung dienen, während endlich die gedachten Handlungen des A. und B. zur Erfüllung der Verhältnissbestimmung, dass nämlich A. die Cigarren und B. das Geld erhält, den Einwirkungsbestand bilden. Das Verhältniss zwischen A. und B. beginnt mit dem auf den Inhalt und die Bestimmung desselben gerichteten übereinstimmenden Willen Beider. Diese Uebereinstimmung ist in diesem Falle erkennbar an der ausdrücklichen Willenserklärung des A. und B., während sie im obigen Falle aus der bekannten Natur des Verhältnisses

zwischen Mutter und Kind und aus den übereinstimmenden instinctiven Willensrichtungen derselben ersichtlich ist. Dieses Wollen und das daraus entstehende Handeln und Einwirken geht bei Beiden auf Lieferung und Bezahlung der Cigarren, durch deren Erfüllung das Verhältniss äusserlich und innerlich sein normales Ende findet. Die Bestimmung, hier also die Zweckbestimmung des Verhältnisses ist: dass A. von B. jene Cigarren empfängt gegen eine an B. zu entrichtende Geldvergütung als Aequivalent für die Cigarren und für die Bemühungen des B.

Es tritt in dem Verhältniss zwischen A. und B. ferner die natürliche Nothwendigkeit, welche wir in allen menschlichen Verhältnissen wahrnehmen, hervor. Das Bedürfniss des A., zu rauchen, äussert sich als innere Nöthigung, welche stärker und stärker wird, je länger die Befriedigung auf sich warten lässt. Kann oder will A. nicht, zufolge der sonstigen Grundbeschaffenheit seines Willens, andere Willensströmungen gegen jene in den Kampf führen, um sie zu vernichten, sondern will er nach der Beschaffenheit seiner Natur und seiner Vermögensumstände das Rauchen als ein berechtigtes, gutes oder nothwendiges Bedürfniss befriedigen, so dauert eben jene Nöthigung fort, und bewegt den A., Mittel zur Befriedigung zu suchen und anzuwenden. Diese Mittel, welche theils Handlungen, theils deren Wirkungen, theils vorhandene Sachen, theils bestehende Verhältnisse u. s. w. sind, wählt A. möglichst zweckmässig d. h. der physischen Natur der Dinge, den bestehenden Verhältnissen und äussern Umständen angemessen. A. kann, da er weder Zeit noch Gelegenheit hat, selbst Tabak zu bauen und Cigarren zu drehen, sein Bedürfniss nur durch Vermittelung und Einwirkung Anderer befriedigen. Er ist also genöthigt, zu diesem Zwecke mit Andern in Verhältniss zu treten. Für B. dagegen liegt die Nothwendigkeit vor, seine und seiner Familie dringende und natürliche Bedürfnisse zu befriedigen und die Mittel hiefür zu beschaffen. B., welcher weiss dass ausser A.

noch viele andere Menschen das Bedürfniss haben, Cigarren zu rauchen, ohne sie selbst verfertigen zu können, und dass andererseits Viele Cigarren für Andere verfertigen, ohne sich mit dem Verkauf befassen zu können, hat es zum Gegenstand seiner regelmässigen Thätigkeit gemacht, dem Producenten seine Cigarren abzukaufen um sie gegen Erstattung des Kaufpreises und Vergütung seiner eigenen Ausgaben, Arbeit und Mühwaltung an die verschiedenen Consumenten zu vertheilen d. h. weiter zu verkaufen. Die Vergütungen für seine Arbeit und Mühwaltung müssen so viel betragen, dass er davon seine und seiner Familie nothwendige und natürliche Bedürfnisse befriedigen kann. So folgt aus der natürlich-nothwendigen Beschaffenheit der Menschen, der Dinge und der vorhandenen Verhältnisse der nothwendige Inhalt und die Gestaltung des in Rede stehenden Verhältnisses zwischen A. und B. von selbst.

Dieses Verhältniss beruht auf Gegenseitigkeit d. h. es dient als Mittel für die egoetischen Bedürfnisses Beider. Demgemäss ist die Zweckbestimmung des Verhältnisse zwar eine einheitliche, sie lässt sich jedoch in zwei Bestandtheile zerlegen. Jeder will nämlich seine eigenen Bedürfnisse durch die Leistung des Andern befriedigen und zu diesem Zweke leistet er dem Andern Cigarren oder Geld. Er handelt also nur objectiv nicht subjectiv alietisch wegen der dadurch bezweckten und erzielten egoetischen Wirkung. Jeder von Beiden wird also darauf halten, dass er alietisch nicht mehr leistet als er egoetisch empfängt, weil keiner gegen den andern rein oder überwiegend alietisch handeln d. h. ihm etwas liberaliter zuwenden will. Eine Nöthigung oder ein Bedürfniss irgend welcher Art zum reinen alietischen Handeln liegt hier nicht vor, vielmehr wird der allgemeinen menschlichen Bestimmung: wonach die Menschen zur Erhaltung und Entwickelung aller Menschen zunächst dadurch beizutragen haben, dass sie ihre eigenen Kräfte und Mittel zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse verwenden, in Fällen der vorliegenden Art am besten entsprochen, wenn die

beiderseitigen Leistungen ihrem Werthe nach gleich sind und wenn jeder Betheiligte treu und redlich bestrebt ist, dem andern das zu leisten, was ihm darnach unter Berücksichtigung der Umstände zukommt.

Die Nothwendigkeit, Bestimmung, Gerechtigkeit und Angemessenheit, welche als innere Elemente der realen menschlichen Verhältnissen immanent sind, haben wir nicht als a priori entstandene Ideen aufzufassen, sondern sie sind allgemeine Eigenschaften der realen Verhältnisse, die wir bei der empirischen Betrachtung derselben neben vielen widerstreitenden Unregelmässigkeiten und Gegensätzen erkennen. Aber vorhanden sind sie, mehr oder minder, in allen menschlichen Verhältnissen, die sich in grosser Menge wie ein zusammenhängendes, ausgedehntes Zellengewebe über die ganze Menschheit ausbreiten. Die einzelnen menschlichen Verhältnisse erscheinen gleichsam als Zellen oder Organe dieses umfassenden Organismus in welchem wir die menschliche Gesellschaft schlechthin erkennen. Sie schliessen sich innerhalb derselben zu kleinern oder grössern Organismen, zu Staaten, Gemeinden, Gesellschaften aller Art zusammen. Sie sind alle gebildet aus denselben gleichartigen Elementen und finden alle ihren Mittelpunkt im Menschen selbst, welcher der Anfang und die Hauptursache ihres Entstehens, Bestehens und Unterganges ist. Seine naturgemässe Erhaltung und Entwickelung durch Befriedigung seiner wahren Bedürfnisse und Interessen ist die höchste und allgemeinste Bestimmung aller menschlichen Verhältnisse, der die besondern Bestimmungen der einzelnen Verhältnisse untergeordnet sind.

Wie jeder Organismus seine Gesammtbestimmung in sich selbst trägt, zu deren Erfüllung das Ganze und die Theile desselben zusammenwirken, so hat wiederum jede Zelle, jedes Organ seine besondere Bestimmung, durch deren Erfüllung zugleich die Bestimmung des Ganzen mit erfüllt wird. Dementsprechend hat jedes Organ seinen eigenen Wirkungskreis, in welchem es in gewissem Umfange ein selbstständiges Leben

entfaltet; es hat seine eigenen spontanen Kräfte, von denen die Bewegungen und Veränderungen des Organes hauptsächlich abhängen; es hat seinen eigenen kleinen Haushalt, die für diesen erforderlichen Mittel, eine geregelte Verwendung derselben, es hat alles dieses, um die Wirkungen zu erzielen, welche die Erfüllung seiner besondern Bestimmung und der Gesammtbestimmung erfordert. In der causalen Folge der einzelnen Wirkungen und Vorgänge tritt jene natürliche Ordnung hervor, welche das Hinwirken auf die Specialbestimmung des Organes und zugleich auf die Gesammtbestimmung des Organismus deutlich erkennen lässt: So wirkt jedes Organ, jede Zelle für sich an seiner eigenen Aufgabe, ohne jedoch isolirt dazustehen Vielmehr stehen alle Zellen und Organe in lebendiger Wechselwirkung, sie arbeiten mit einander, ja das Dasein und die Gesundheit des einen ist meist die nothwendige Voraussetzung für die Gesundheit und das Gedeihen der andern Organe uud des Ganzen. Sie bilden zusammen ein geschlossenes, einheitliches System von einfachen und zusammengesetztern Organismen, welche einer planmässigen d. h. auf ein gemeinsames Ziel gerichteten Anordnung, Thätigkeit und Entwickelung unterworfen sind, die dem Ganzen innewohnt, ohne von Menschen gesetzt zu sein. Dies ist der Begriff des Organismus.

Jeder Organismus setzt also einen Zusammenhang seiner Bestandtheile: Zellen, Organe, Theilorganismen voraus, weil ohne dem keine Wechselwirkung und kein Zusammenwirken nach einem einheitlichen Ziele möglich ist. Es ist jedoch nicht nothwendig, das diese Bestandtheile ganz oder zum Theil von materieller Beschaffenheit sind oder dass ein körperlicher Zusammenhang zwischen ihnen besteht.

Diesen Zusammenhang vermittelt bei Organismen der vernunftlosen Natur häufig ein Band, welches weder sinnlich noch innerlich wahrnehmbar ist, sondern lediglich indirect aus abgeleiteten Erscheinungen erkannt wird. Ich erinnere an den

Organismus unseres Sonnensystems, welcher durch die Anziehungskraft seiner Theile, kurz durch Naturkräfte zusammengehalten und in seinem Wesen wie in seiner Entwickelung erhalten wird. Ich erinnere ferner an den Organismus irgend einer Pflanze, deren Bestandtheile durch die Cohaesionskraft und andere Kräfte erhalten und entwickelt werden. Der Zusammenhang im menschlichen Gesellschafts-Organismus wird wesentlich durch psyichsche Bande vermittelt, denen die spezifische Eigenschaft alles Materiellen: die sinnliche Wahrnehmbarkeit, nach menschlicher Erkenntniss fehlt. Wo indessen bei Organismen ein sinnlich wahrnehmbarer d. h. ein materieller oder ein körperlicher Zusammenhang besteht, da ist selbstverständlich auch eine gewisse Einheit des Raumes und der Zeit für alle Bestandtheile desselben Organismus vorhanden, mag daneben noch ein psychisches oder ein metaphysisches Band bestehen oder nicht. Die grössere oder geringere Einheit des Raumes und der Zeit sind jedoch nur als natürlich-nothwendige Momente der materiellen oder anderer Eigenschaften des Organismus und seiner Bestandtheile zu betrachten, nicht als wesentliche Attribute des Organismus an sich. Dagegen haben wir als eine wesentliche Eigenschaft des Organismus festzuhalten, dass er aus Gebilden besteht bez. dieselben in sich entwickelt, welchen eine gewisse Selbstständigkeit der Bewegung, Thätigkeit und Entwickelung nach bestimmten Regeln und Normen zugemessen ist und die durch ihre innere Wirksamkeit, durch ihre Wechselwirkung auf einander, sowie durch ihr Zusammenwirken ihre eigene Bestimmung, und zugleich die Bestimmung des ganzen Organismus erfüllen. In der Bestimmung jedes organischen Gebildes, jeder Zelle und jedes Organs haben wir daher drei Richtungen zu unterscheiden: 1. die engere, innere Richtung, welche auf die Bestimmung des Theilgebildes selbst und der ihm etwa untergeordneten Theilgebilde geht, 2. die weitere Richtung, welche auf die nebengeordneten Theilgebilde und deren engere Bestimmung geht und 3. die allgemeine auf

die Bestimmung des ganzen Organismus gehende Richtung zu deren Erfüllung alle Theilgebilde durch Verrichtung der verschiedenen ihnen zugefallenen Functionen zusammenwirken.

Prüfen wir an diesem Begriff des Organismus die gesellschaftlichen Bildungen und Verhältnisse, so ergiebt sich, dass die allgemeine menschliche Gesellschaft, sofern sie als eine alle Menschen umfassende Verbindung der Menschen verstanden wird, offenbar kein fertiger Organismus ist, obwohl man bei tieferem Eindringen allenthalben die Ursachen, Ansätze und Strebungen nach organischer Entwickelung findet. Zur Zeit fehlen noch dem grössten Theile der Menschheit die Organe und Theilorganismen mit ihren bestimmten Functionen. Da, wo sie in mehr oder minder mangelhafter Bildung und Form vorhanden sind, fehlt der organische Zusammenhang, die nach festen Normen geordnete Wechselwirkung zwischen ihnen und das geordnete Zusammenwirken nach festen, bestimmten Zielen. Diese festen Ziele und Aufgaben erkennen wir für die allgemeine menschliche Gesellschaft nur undeutlich in idealer Ferne. Demungeachtet besteht ein unvollkommner Zusammenhang, eine mehr oder minder unregelmässige Wechselwirkung und ein gewisses Zusammenwirken der Menschen dort, wo die Interessen der Einzelnen und der staatlichen bez. staatenartigen Verbindungen sich begegnen, sodass man wohl von einem in der Entstehung begriffenen, unfertigen Organismus der menschlichen Gesellschaft sprechen darf.

Diejenigen gesellschaftlichen Gebilde, welche bestimmt zu sein scheinen, gleichsam als Grundorganismen in jenem allgemeinen gesellschaftlichen Organismus wirksam zu werden, sind in Europa weiter entwickelt, als in Afrika, Asien, Australien, und dem grössten Theil von Amerika. Sie zeigen allenthalben eine gewisse gleiche Structur, welche freilich ziemlich weitgehende Verschiedenheiten zulässt. Die umfassendsten Gebilde dieser Art sind bis heute die Staaten bez. die die staatenartigen Gesellschaftsbildungen. Wenn auch die

thatsächliche Wechselwirkung und das Zusammenwirken der Staaten nach gemeinsamen Normen und Zielen erst die Anfänge einer wirklichen gesellschaftlichen Organisation aufweist, so ist doch die Entwicklung der gesellschaftlichen Bildungen in und innerhalb der Staaten meist soweit vorgeschritten, dass sie mit dem Staate zusammen ein organisches Ganzes bilden. Die Staaten umfassen in der Regel alle Menschen, die ein abgegrenztes Landgebiet bewohnen bez. betreten, sie umschliessen mit den Menschen auch deren Privatverhältnisse, die in unzähligen Formen und Gestaltungen, in einfachen und zusammengesetzten Bildungen vorkommen. Diese privaten Bildungen erlangen häufig durch Erweiterung ihrer Organisation einen öffentlichen oder staatlichen Charakter und treten dann in ein festeres Verhältniss zum Staat, welches die weitere organische Entwickelung oft zur völligen Verschmelzung mit dem Staate fortführt. Jedes Verhältniss hat, entsprechend seinem organischen Wesen seine Specialbestimmung, seine besonderen Bestandtheile und Kräfte, seine besondern Normen für die Entstehung, den Inhalt, Lebenslauf und Untergang, für die Bewegungen und Veränderungen in seinem Innern, sowie für die Einwirkungen auf andere äussere Verhältnisse und findet mit diesen seine allgemeine Bestimmung, d. h. das letzte für uns erkennbare Ziel ihres Zusammenwirkens in der naturgemässen Erhaltung und allseitigen Entwickelung aller Menschen.

Das Hauptziel aller gesellschaftlichen Organismen ist also der Mensch, er ist zugleich der Kern und der Mittelpunkt jedes realen Verhältnisses, die Hauptkraft, von welcher der Anfang, der Inhalt, die Gestaltung, die Veränderungen und das Ende jedes Verhältnisses im Wesentlichen abhängt. Er ist der Durchschnittspunkt, in welchem sich die Peripherien der verschiedenen Verhältnisse kreuzen und vereinigen. Der Mensch ist es, welcher durch seine Eigenschaften und sein Wesen, durch die Grundbeschaffenheit seines Willens, durch seine Willensrichtungen, Bedürfnisse, Interessen, Gedanken, Vor-

stellungen, kurz durch seine psychisch-physiche Beschaffenheit und Thätigkeit die Verhältnisse in ihren Haupteigenschaften bestimmt und schafft. Man kann daher die menschlichen Verhältnisse als organische Erweiterungen des Menschen betrachten, die aus ihm gleichsam als neue Organe oder Glieder herauswachsen, deren er zu seiner Erhaltung und Entwickelung ebenso nothwendig bedarf als seiner Hände und Füsse. Nur gehören diese Anwüchse und Bildungen niemals einem Menschen allein an, sondern sind stets so geartet, dass sie Menschen und Menschen oder Menschen und Güter in organischem Verbande zusammenfassen.

Wer also die Natur der menschlichen Verhältnisse in ihrer wirklichen Beschaffenheit erfasst hat, kann nicht von den körperlichen Bestandtheilen derselben, von den Menschen und Sachen abstrahiren und in der zurückbleibenden Form das Wesen der Verhältnisse erblicken. Nimmt man den Menschen und die Sachen aus den Verhältnissen heraus, so bleibt nichts als eine Schablone zurück, welche zwar brauchbar ist, um bei Bildung gleicher oder ähnlicher Verhältnisse die Umrisse und Formen vorzuzeichnen, nicht aber um an ihnen die Eigenschaften und das Wesen der Verhältnisse zu erklären und aus ihnen die Regeln und Normen für den Inhalt derselben zu gewinnen. Wer z. B. das Wesen des Menschen erforschen will, gelangt nicht zum Ziel, wenn er blos die Haut und die äussere Form der Glieder und Organe betrachtet, sondern er muss den Menschen, wie er ist, mit seinen äussern und innern Organen, Kräften und Eigenschaften zum Object seiner Erkenntniss machen. Ebenso hat der, welcher das Wesen der realen Verhältnisse erkennen will, dieselben in ihrer wirklichen Beschaffenheit, mit den Menschen, Sachen und sonstigen Dingen, welche ihren Inhalt ausmachen zu erforschen. Ohne den Menschen, ohne Sachen und Dinge ist ein menschliches Verhältniss nicht möglich, ja nicht einmal denkbar. Dieselben sind nothwendige Bestandtheile aller Verhältnisse.

Wir setzen daher den abstracten Verhältniss-Vorstellungen als blossen Gedankenformen, als gedachten Beziehungen und Zuständen zwischen Menschen den Begriff des concreten, organischen Verhältnisses gegenüber, dessen reale Bestandtheile: Menschen, Sachen und sonstige Dinge den Verhältnisskörper bilden. Die innern und äussern Formen, Gestaltungen, und Einrichtungen dieses Verhältnisskörpers sind ebensowohl Gegenstand unserer Betrachtung als das Wesen und die Eigenschaften seiner Bestandtheile. Es ist freilich richtig, dass der einzelne Mensch nicht mit seinem ganzen Wesen, Leben und Handeln in dem einzelnen Verhältniss aufgeht, sondern er gehört demselben nur soweit an, als die Bestimmung des Verhältnisses dies vorschreibt. Er ist gemeinsamer Bestandtheil vieler Verhältnisse und wohl im Stande, in jedem Verhältnisse die ihm zufallenden, beschränkten Functionen zu erfüllen. Allein der Umstand, dass Menschen allgemeine Bestandtheile aller Verhältnisse sind, berechtigt nicht dazu, den Menschen zu eliminiren und die zurückbleibende Verhältniss-Form, welche in Wirklichkeit gar nicht als ein Ganzes besteht, sondern nur als solches abstract vorgestellt wird, als den eigentlichen Inhalt des Verhältnissbegriffes zu fassen. Ein solches Verfahren gliche dem Beginnen eines Mediciners, welcher das Wesen und die Functionen des menschlichen Körpers erforschen will, aber dabei von den Nervencentren und dem Gehirn ganz absieht, als ob sie nicht vorhanden wären. Der Mensch aber ist, wenn man will, das Gehirn d. h. der innere Motor der menschlichen Verhältnisse, sodass er seinen Platz im Mittelpunkte des Verhältnissbegriffes erhalten muss. Diese Auffassung ist eine nothwendige Consequenz des allgemeinen realistischen Standpunktes, den wir einnehmen, von dem aus wir den entwickelten concreten Verhältniss-Begriff als die conditio sine qua non für die richtige Erfassung und Erkenntniss aller menschlichen Verhältnisse hinstellen müssen.

Es kann nicht die Aufgabe der allgemeinen Rechtstheorie

sein, die Bedeutung und Stellung des Menschen in den einzelnen realen Verhältnissen darzulegen und deren Entstehung, Inhalt und Gestaltung aus den Bedürfnissen und sonstigen Eigenschaften der betreffenden Menschen zu erklären. Diese Aufgabe muss den Hülfswissenschaften überlassen bleiben, soweit derselben nicht die Specialdisciplinen der Rechtswissenschaft zu genügen haben. Wir müssen uns darauf beschränken, in den folgenden Abschnitten die allgemeinen Eigenschaften der Menschen und der sonstigen Bestandtheile der menschlichen Verhältnisse, welche zum Wesen jedes Verhältnisses gehören d. h. ohne welche überhaupt kein Verhältniss möglich ist oder gedacht werden kann, näher zu erörtern. Diese allgemeinen Eigenschaften finden wir in den einfachen wie in den zusammengesetzten, in den dauernden wie in den vorübergehenden, in den einmaligen wie in den wiederkehrenden Verhältnissen, sie sind den ersten Anfängen aller Verhältnisse, die in vorhistorische Zeiten fallen, sowie allen bekannten Verhältnissen der Vergangenheit und Gegenwart eigenthümlich, sie müssen sich in allen Verhältnissen der Zukunft finden, weil sie nothwendige Eigenschaften jedes Verhältnisses sind.

Wir wollen zunächst die oben erwähnten allgemeinen Eigenschaften: die allgemeine Bestimmung, die Gerechtigkeit, die Angemessenheit und die Nothwendigkeit der realen Verhältnisse erörtern und uns dann der Betrachtung des Menschen, als dem Hauptbestandtheil aller menschlichen Verhältnisse zuwenden. Sodann werden wir über die Sachen und über die übrigen Bestandtheile der menschlichen Verhältnisse ihren allgemeinen Eigenschaften nach handeln und schliesslich den Rechtsverhältnissen, deren Eintheilung, Arten und allgemeinen Natur beleuchten.

Von der allgemeinen Bestimmung der realen Verhältnisse.

§ 7.

Die Welt und alles, was darin ist, befindet sich in steter Bewegung und Veränderung, die wir im Ganzen als fortschreitende Entwickelung begreifen. Der werdende, zukünftige Zustand ist im Keime stets in dem seienden, gegenwärtigen Zustande enthalten. Die vorhandenen Stoffgebilde und Kräfte in ihrer jedesmaligen Beschaffenheit bilden alle Mal die Grundlage der bevorstehenden Veränderungen. Die äussern und innern, die bekannten nnd unbekannten Eigenschaften der Dinge und Kräfte, sowie die Normen ihres Wirkens sind die Ursachen, aus welchen die werdenden Veränderungen und Gebilde mit Nothwendigkeit entstehen. Das Werdende ist bestimmt durch das Seiende, das Gewordene durch das vorher Gewesene.

Als „Bestimmtheit" bezeichnen wir die Eigenschaft des Werdenden, dass es durch das Seiende zufolge der Beschaffenheit desselben und zufolge des ursachlichen Zusammenhanges aller Dinge so und nicht anders geschaffen ist. „Bestimmung" dagegen nennen wir die Eigenschaft des Seienden, dass es zufolge seiner Beschaffenheit und zufolge des ursachlichen Zusammenhanges aller Dinge das Werdende so und nicht anders erzeugt oder auf dasselbe so und nicht anders hinwirkt. Jedes Ding hat daher seine Bestimmtheit, welche auf die Vergangenheit, auf das jetzt vollendete Werden desselben hinweisst und seine Bestimmung, welche auf die Zukunft, auf das bevorstehende, durch das Ding zu bewirkende Werdende hindeutet. Bestimmt wird jedes Ding, gleichviel ob wir Menschen, Sachen, Verhältnisse, oder Handlungen, Bewegungen, Veränderungen, Ereignisse, Umstände oder Erscheinungen, ins Auge fassen, durch seine natürlichen Ursachen, seine Bestimmung trägt es in sich, in seinem Wesen, in seiner Beschaffen-

heit, sie zeigt sich uns in den Wirkungen, welche es verursacht, oder in der Thätigkeit, dem Hinwirken des Dinges auf diese Wirkungen. Ein Ding begreifen heisst die Bestimmtheit seiner Eigenschaften auf die Ursachen zurückführen und die Entstehung des Dinges als eine nothwendige Folge seiner Ursachen verstehen. Die Bestimmung eines Dinges erkennen, heisst in das Wesen desselben eindringen und das Wirken und die Wirkungen des Dinges als nothwendige Folgen seines Wesens, begreifen. Demnach wird unsere Erkenntniss der Bestimmtheiten und Bestimmungen der Dinge gleichen Schritt halten mit unserer Kenntniss des Causalzusammenhanges aller Dinge. So grosse Fortschritte nun auch die Menschen in dieser Richtung gemacht haben, so sind diese dennoch viel zu unbedeutend, um eine hinreichend tiefe und hinreichend umfangreiche empirische Grundlage für die Ableitung der Bestimmungen aller Dinge im Einzelnen, wie im Ganzen zu liefern. Hier muss das exacte speculative Denken ergänzend eintreten.

Um die Bestimmung der menschlichen Verhältnisse zu verstehen, müssen wir zunächst auf die allgemeine Bestimmung aller Dinge und auf die allgemeine Bestimmung der Menschen kurz eingehen. Unsere Kenntniss des Weltganzen, der in ihm vorhandenen, wirkenden Kräfte, ihrer Normen (Gesetze) und Eigenschaften reicht nicht aus, um auf empirischem oder speculativem Wege das allgemeine Ziel ihres Werdens und ihrer Entwickelung festzustellen. Aber die Erfahrung vieler Generationen lehrt uns, dass die Welt mit ihren Stoffgebilden und Kräften stets so bestimmt war, dass zu allen Zeiten ein zusammenhängendes, geordnetes Ganzes, kein wirres Durcheinander vorhanden gewesen ist. Die Aufeinanderfolge dieser geordneten Zustände, von denen jeder im Vergleich zu dem vorhergehenden einen naturgemässen Zuwachs von Eigenschaften oder einen dem Wesen der einzelnen Dinge und dem Ganzen ensprechenden Fortschritt aufweist, erfassen wir als fortschreitende Entwickelung. Diese Entwickelung ist keine

allgemeine, ausnahmslose und ununterbrochene. Vielmehr scheint es zum Wesen des Einwirkungsprocesses zu gehören, dass er allenthalben Gegensätze der verschiedensten Art schafft, damit aus dem Kämpfen und Ringen dieser Gegensätze gegen einander die nächste Stufe der Entwickelung erstehe. Wir finden daher neben dem, was uns als Ordnung in der Natur erscheint, die Unordnung, neben dem Vernünftigen und Normalen, das Nichtvernünftige und Anormale, neben der regelmässigen Entwickelung unregelmässige Vorgänge und Veränderungen. Wir sehen, dass bald hier bald dort Rückschritte sichtbar werden, die eine Spannung, einen kräftigern Anlauf der Gegenkräfte verursachen, wir beobachten, dass daraus oft ein neuer Fortschritt zum Bessern hervorgeht, oft aber auch der Verfall um so schneller fortschreitet, ohne deutlich zu erkennen, ob oder warum dies alles für die Weiterentwickelung des Ganzen nothwendig ist. Das Gesammtresultat alles Zusammen- und Gegenwirkens, aller fortschreitenden und rückläufigen Bewegungen ist dennoch immer ein Zustand gewesen, welcher im Ganzen als Fortentwickelung des bisherigen Gesammtzustandes erkannt wird. Allenthalben wo sich partielle Rückschritte zeigten, da äusserte sich doch stets ein naturgemässes Streben und Wirken, eine Richtung der Kräfte zur fortschreitenden Entwickelung, in welcher wir daher die allgemeine Bestimmung der Dinge, soweit sie innerhalb der Grenzen der exacten menschlichen Erkenntniss zur Zeit sichtbar ist, erblicken.

Der Mensch, als das vollkommenste Naturgebilde, steht im Strome dieser allgemeinen Entwickelung. Seine Stellung innerhalb der Natur ist eine dominirende zu nennen, weil der Mensch nicht der Entwickelung der vernunftlosen Natur dient, sondern die Natur zu seiner Entwickelung benützt. Die Grundrichtung aller menschlichen Thätigkeit geht auf die Erhaltung und Entwickelung seines eigenen Organismus. Diesem Ziele des menschlichen Strebens, welches im menschlichen Handeln

und seinen Wirkungen deutlich hervortritt und von Jedem bei fortgesetzter Beobachtung seines eigenen Thuns und Lassens klar erkannt wird, macht der Mensch die Natur, ihre unorganischen und organischen Gebilde und Kräfte dienstbar, soweit dabei seine Einwirkung und Macht in Betracht kommt. Hieraus können wir nicht den Schluss ziehen, dass die Natur nur um des Menschen willen und nicht auch um ihrer selbst willen da sei oder dass die sich erfüllende Bestimmung des Menschen nur auf die Erhaltung und Entwickelung der Menschen und nicht zugleich auf die Entwickelung der Natur gerichtet sei. Uns ist vielmehr eine gemeinsame Bestimmung des Menschen und der Natur ebenso unbegreiflich, wie das Ziel der menschlichen Entwickelung. Wir beschränken uns daher auf das zur Zeit Erkennbare und überlassen die tiefere Erkenntniss des Verhältnisses der Menschen zur Natur der weiter entwickelten Nachwelt, ohne nach der einen oder andern Seite hin Annahmen zu machen, die heute jedes zureichenden Grundes entbehren. Demgemäss sehen wir die allgemeine menschliche Bestimmung lediglich in der dem menschlichen Wesen entsprechenden Entwickelung aller Menschen.

Wir können dies die objective menschliche Bestimmung nennen, gegenüber den Versuchen, ein allgemeines Ziel dieser Entwickelung für alle Menschen näher zu fixiren. Die Resultate dieser Bestrebungen sind von subjectivem Werth, mithin für die Rechtswissenschaft unbrauchbar, aber vom religiösen oder philosophischen Standtpunkte aus wohl berechtigt. Wir sind daher weit entfernt, durch Aufstellung des obigen Satzes von der allgemeinen menschlichen Bestimmung eine Scheidewand zu errichten, über die die menschliche Forschung vernünftiger Weise nicht hinausgehen sollte. Der Forschungstrieb lässt sich keine Schranken setzen, sondern folgt lediglich dem innern Bedürfnisse und Drange nach Erkenntniss, bez. nach Beruhigung seiner selbst. Wir räumen sogar ein, dass die

oben genannte objective Bestimmung der Menschen wenig geeignet ist, diesem Forschungstriebe zu genügen. Sie ist genauer betrachtet nicht ein Mal eine Bestimmung im oben dargelegten Sinne, weil sie das, was aus den Menschen ihrem Wesen gemäss werden und entstehen muss, nicht näher angiebt sondern nur die Art dieses Werdens und Entstehens als Entwickelung charakterisirt. Da wir zur Zeit unvermögend sind, zu einer bessern objectiven Erkenntniss der allgemeinen Bestimmung der Menschen zu gelangen, so ist es nothwendig, dass man fort und fort unter Benutzung aller zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte dahin strebe, das Ziel der allgemeinen menschlichen Entwickelung zu finden. Heute ist uns dasselbe noch verborgen und wir müssen uns damit begnügen, die allgemeine Richtung zum Ziel erkannt zu haben, und im Stande zu sein, in jedem einzelnen Falle die jedesmalige nächste Entwickelungsstufe oder das nächste Ziel der Entwickelung bestimmen zu könnenen.

Unter den Ideen über die menschliche Bestimmung von subjectiver Natur, welche sich der von uns anerkannten objectiven menschlichen Bestimmung am meisten nähern und eine weitere Verbreitung gefunden haben, steht die freie Entfaltung mannigfaltiger Individualität oder richtiger die Entstehung mannigfaltiger Individualität durch freie Entfaltung obenan. In der That zeigt die menschliche Thätigkeit und deren Wirkungen sowohl „freie Entfaltung“ als auch „mannigfaltige Individualität“, oder aber, wo Hindernisse obwalten, das natürliche Streben dahin. Die Freiheit ist nämlich die nothwendige Voraussetzung, ohne welche weder in der Natur noch in der menschlichen Gesellschaft die vorhandenen Organismen zur Entfaltung ihres eigenen Wesens gelangen können, weil Freiheit die Unabhängigkeit von naturwidrigen, fremden Einwirkungen bedeutet. Nirgends giebt es indessen eine absolute Freiheit, allenthalben treten den Organismen bei der Entfaltung der ihnen eigenartigen Kräfte und Eigenschaften hindernde

Einwirkungen von aussen entgegen, welche bekämpft und überwunden werden müssen. Diese Einwirkungen scheinen sogar, wie bemerkt, nothwendig zu sein, theils um Gebilde, die an sich nicht lebensfähig sind, zu beseitigen, theils um den lebensfähigen Organismen die Entwickelungsarbeit zu erschweren und dadurch grössere Kraftentwickelung und gereiftere Resultate zu erzielen. Die bestimmungsgemässe Freiheit der Entfaltung oder Entwickelung wird erst dann aufgehoben, wenn eine naturwidrige Verkümmerung der betreffenden Organismen als Folge jener Einwirkungen eintritt. Letzteres lässt sich nur im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller Umstände und unter genauer Prüfung des Wesens und Entwickelungsganges der betreffenden Organismen, nicht aber generell entscheiden. Im Allgemeinen aber muss man sagen, dass die volle Entwickelung oder Entfaltung im Grossen wie im Kleinen nur im Zustande naturgemässer Freiheit möglich ist. Soweit und in diesem Sinne ist obiger Satz richtiger.

Ebenso richtig ist es, dass infolge freier Entfaltung oder Entwickelung sowohl in der Natur wie in der menschlichen Gesellschaft mannigfaltige Individualität entsteht. Aber neben dieser Mannigfaltigkeit bemerken wir ebensoviele gleiche und gleichartige Individuen, erkennen wir eine geordnete Wechselwirkung und ein natürliches Zusammenwirken des Gleichen und Ungleichen nach einheitlichen Bestimmungen, ein Streben und Ringen nach Zielen, deren Vorhandensein wir erkennen, ohne sie näher zu kennen. Wir begreifen, dass die Erzeugung mannigfaltiger Individualität auf allen Gebieten der Natur ein Mittel zur Erreichung dieser allgemeinen Ziele ist, weil nur durch das Kämpfen und Ringen der mannigfaltigen Gegensätze, durch das Wirken der verschiedenen Gebilde und Kräfte gegen einander und auf einander eine gesunde Entwickelung des Ganzen möglich ist. Die Erzeugung mannigfaltiger Individualität durch freie Entfaltung erscheint uns daher nicht als Ziel der menschlichen Entwickelung oder der Natur

im Allgemeinen, sondern als Mittel der Entwickelung zur Erreichung jenes unbekannten Zieles. Jenes Princip erscheint daher der von uns anerkannten objectiven Bestimmung der Menschen, der naturgemässen Entwickelung aller Menschen, untergeordnet.

In der That finden wir auch diesen Gedanken als offenen oder versteckten Bestandtheil jeder Idee oder jedes Dogmas über die allgemeine menschliche Bestimmung. Demzufolge wird er zwar als richtig anerkannt, nur zweifeln die Einen, dass er bereits im Diesseits in Erfüllung gehe, die Andern, dass er das höchste erkennbare Princip für das Diesseits ausdrücke. Die Ausschliesslichkeit und Richtigkeit jenes Princips lässt sich freilich nicht beweisen, wie man einen Lehrsatz der Mathematik beweisst, es wird durch unser Denkvermögen aus der Wirklichkeit abgezogen, wie ein Anschauungsbild durch unser Auge. Wohl aber könnte man das empirische Material vorführen, welches jenem Denkprocess als Grundlage diente, und den Weg weisen, auf welchem der zum Ziele gelangt, welcher die erforderliche Entwickelungsstufe erreicht hat. Man könnte in eine eingehende Prüfung der abweichenden oder widerstreitenden Principien eintreten, welche mit dem gleichen Anspruch auf allgemeine und ausschliessliche Geltung auftreten, und dieselben als nicht richtig, oder als nicht objectiv oder als obigem Principe untergeordnet erweisen. Diese Erörterungen liegen indessen ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, sodass wir es uns versagen müssen, an dieser Stelle darauf näher einzugehen. Jedoch fürchten wir nicht durch die gebotene Lücke dem practischen Werthe dieser Arbeit Eintrag zu thun, weil das Entwickelungsprincip heute bereits Bestandtheil der allgemeinen Volksüberzeugung geworden ist und demzufolge auf allen Gebieten des menschlichen Lebens thatsächlich befolgt bez. erstrebt wird.

Der allgemeinen menschlichen Bestimmung sind auch die menschlichen Verhältnisse aller Art untergeordnet, sie dienen

als Mittel zur Erfüllung derselben, gleichviel ob sie von Menschen zu diesem Zwecke mit bewusster Absicht gebildet sind oder ob sie der unbewussten, instinctiven Thätigkeit des Menschen ihre Entstehung verdanken. Dies bedarf keiner Erklärung, wenn man bedenkt, dass der Mensch der bestimmende Factor der menschlichen Verhältnisse ist und dass alles wahre Thun und Lassen, dass die normale Lebensthätigkeit der Menschen seinem Wesen gemäss auf Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung gerichtet ist. Der Mensch bildet, gestaltet und handhabt die menschlichen Verhältnisse theils bewusst, theils unbewusst so, dass sie seiner allgemeinen Lebensbestimmung und den ihr untergeordneten besondern Lebenszwecken, Lebensbedürfnissen und Lebensinteressen dienstbar sind.

Wir sehen hier in den natürlichen menschlichen Verhältnissen ein Stück jener höhern Ordnung sich verwirklichen, der wir auf allen Gebieten der Natur begegnen, welcher alle Naturkräfte, alle Menschen, alle Dinge unterworfen sind, deren Wirksamkeit hier auf die allgemeine Entwickelung der Menschen und der menschlichen Verhältnisse gerichtet ist. Woher diese Ordnung kommt und wohin sie zielt, wissen wir nicht. Wir erkennen sie nur stückweise und zwar erst nach ihrer Verwirklichung in der Natur, im Menschen und in den menschlichen Verhältnissen. Wir sehen wohl, dass die Verwirklichung erfolgt, vermöge des Causalzusammenhanges aller Dinge und dass sie, wenn sie erfolgt ist, als eine nothwendige Wirkung der vorhandenen Ursachen erscheint. Wir vermögen jedoch nicht in das Wesen dieser höhern Ordnung einzudringen, wir sind nicht im Stande, jene unendlichen Causalreihen zu verfolgen und zu umfassen, um uns darnach ein klares und vollständiges Bild von den innern Vorgängen und Zielen jenes Verwirklichungsprocesses zu entwerfen. Ja wir können nicht ein Mal die Ursachen der einzelnen Ereignisse vollständig entwirren oder die Wirkungen mit voller Sicherheit berechnen, kurz wir kennen nur einzelne Stücke jener Ordnung.

Ein solches Stück dieser höhern Ordnung ist die allgemeine menschliche Bestimmung und alles was derselben dient und untergeordnet ist. Allerdings erblicken wir von unserem menschlichen Standpunkte aus in den Vorgängen des menschlichen Lebens neben vielem Vernünftigen auch viel Unvernünftiges, neben vielem Ordnungsgemässen und Bestimmungsgemässen auch viel Ordnungs- und Bestimmungswidriges. Denn der Mensch ist kein Uhrwerk, welches die ihm etwa vorgeschriebenen wenigen und einfachen Functionen mit mechanischer Sicherheit erfüllt, er ist vielmehr ein lebendiger Organismus, welcher aus unzähligen kleinen physischen und psychischen Organismen besteht, der entwickelungsfähig aber auch entwickelungsbedürftig ist. Seine Lebensthätigkeit ist eine so mannigfaltige und zusammengesetzte, sie ist das Resultat der Wechselwirkung und des Zusammenwirkens von unzähligen physischen und psychischen Organismen, welche in ihm zum Ganzen verbunden sind, sie ist bedingt, abhängig und beeinflusst von unendlichen Reihen äusserer Einwirkungen und Ereignisse, sodass uns jene Mängel und Unregelmässigkeiten, welche dem menschlichen Thun und Schaffen anhaften, jene häufigen Abweichungen von der dem Menschen immanenten Bestimmung erklärlich scheinen. Wir erkennen, dass die Verwirklichung jener höhern Ordnung im Leben der Menschen durch die Kämpfe der Gegensätze und Widersprüche in seinem Wesen erfolgt.

Wenn so der Mensch theils bestimmungsgemäss, theils bestimmungswidrig handelt, so entsteht doch kein dauernder Zustand, in dem das Schlechte sich mit dem Guten in unveränderlichem Gleichgewicht vorfindet, sondern der menschliche Organismus, welcher, wie die Natur, die Ursachen dieser Unvollkommenheiten in sich birgt, besitzt auch die Kräfte und Mittel, um sie zu verbessern und sich weiter zu entwickeln.

Das vorzüglichste Hülfsmittel, welches unserm Ich für die fortschreitende Entwickelung zu Gebote steht, ist sein Intellect

oder Denkvermögen, durch das der Mensch zur Erkenntniss seines Wesens, der Beschaffenheit der Natur und der menschlichen Verhältnisse gelangt, durch das er jene Mängel und Unregelmässigkeiten sowie die Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung auffindet. Aber wie das instinctiv handelnde menschliche Ich fehlgreift und strauchelt, so irrt auch der menschliche Intellect. Bei weiterer Entwickelung wird zwar der Irrthum und das Verfehlte erkannt und verbessert, ohne dass jedoch in Zukunft neue Fehlgriffe und Irrthümer vermieden werden. Je mehr der Intellect fortschreitet und das Ich die Erkenntnisse desselben berücksichtigt bez. zu Maximen seiner Thätigkeit umgestaltet, desto eher wird der gerade Weg der Entwickelung inne gehalten werden.

Andere Eigenschaften der Menschen, welche nicht selten ein Abweichen vom geraden Wege der menschlichen Bestimmung herbeiführen sind die menschlichen Leidenschaften, Triebe, Gefühle und dgl. Vor allem aber ist es die Grundbeschaffenheit des Willens selbst, aus welcher neben dem bewussten, vernünftigen Wollen und Handeln, auch instinctive Regungen erstehen, welche oft unbewusst, oft zwar bewusst, aber ohne erkennbaren Zusammenhang mit der intellectuellen Geistesthätigkeit unser Wollen und Handeln bestimmen. Ist der Charakter schlecht d. h. enthält der Wille Grundeigenschaften, welche stets oder häufig auf ein Abweichen von dem geraden Wege der menschlichen Bestimmung hindrängen, so wird das innere Kämpfen und Ringen nach naturgemässer Entwickelung ein besonders schweres sein und von häufigen Fehltritten und Rückschritten begleitet werden.

Aber auch da, wo der menschliche Organismus in seinen physischen wie in seinen psychischen Eigenschaften ohne wesentliche Fehler ist, und sich demzufolge normal entwickelt, erreicht die Entwickelung einen Punkt, wo sie zum Stillstand kommt und einem stetig fortschreitenden Verfalle Platz macht, bis der Tod das Leben endet. Bis zum Moment des Todes legt

jedoch das natürliche Streben des Organismus, in der Regel auch der bewusste Wille, das Leben bis zur Grenze der Möglichkeit fortzusetzen Zeugniss dafür ab, dass die Erhaltung und Entwickelung des Menschen das leitende Princip des menschlichen Lebens ist. Der Tod freilich würde mit dem Leben auch dieses Princip aufheben und vernichten, wenn nicht bereits das Leben in naturgemässer Entwickelung aus den untergehenden und sterbenden Organismen neue Organismen erzeugt hätte, in denen es die menschliche Entwickelung fortsetzt und langsam von Generation zu Generation von einer Stufe zur andern hebt.

In diesem natürlichen, stets wiederkehrenden Vorgange zeigt sich jene innere Zusammengehörigkeit der Menschen zu einem Ganzen in gewisser Unabhängigkeit von der Zeit an sich. In ähnlicher Weise tritt in den menschlichen Verhältnissen, in den verschiedenartigsten engern und weitern Vereinigungen der Menschen eine gewisse Unabhängigkeit der menschlichen Zusammengehörigkeit von dem Raum an sich hervor.

In den Verhältnissen, welche durch das Verhalten der Menschen zu einander in Beziehung auf die Mittel, Bedingungen und Erfordernisse ihres Lebens und ihrer Entwickelung entstehen, zeigen sich dieselben Mängel, Fehler und Unregelmässigkeiten der Entwickelung, welche wir bei der Entwickelung der Menschen beobachten, weil sie der Mensch als bestimmender Hauptfactor aller menschlichen Verhältnisse, in dieselben hineinträgt. Auch hier sehen wir die Verhältnisse mit zunehmender intellectueller Entwickelung der Menschen sich vollkommener und regelmässiger gestalten, ohne dass sie frei von Verletzungen und Rückschritten erscheinen.

Der Mensch erkennt ihre Beziehungen zu seinen Lebenszwecken, Lebensbedürfnissen und Interessen und ihre Unterordnung unter die allgemeine menschliche Bestimmung, zu deren Erfüllung sie mitwirken. Er begreift ihr Wesen und ihre natürliche Specialbestimmung, er unterscheidet die Mängel und

Unregelmässigkeiten von den normalen Eigenschaften derselben und sucht sie darnach vollkommener zu bilden. Er schafft mit bewusster Absicht neue Verhältnisse, damit sie seinen neu entstandenen Lebensbedürfnissen und Lebenszwecken, und damit der allgemeinen menschlichen Bestimmung dienen. Die Specialbestimmung der einzelnen Verhältnisse sind daher niemals zufällig entstanden oder beliebig vom menschlichen Willen gesetzt, sondern sie sind mit den Verhältnissen und ihren natürlich-nothwendigen Beziehungen zu den Menschen von selbst gegeben, sie sind den menschlichen Verhältnissen, welche Erzeugnisse und Glieder des Causalzusammenhanges aller Dinge der Erscheinung sind, immanent. Der Mensch schafft also nicht die Bestimmungen der menschlichen Verhältnisse, sondern er erkennt sie, und bemüht sich, nach ihnen die Gestalt und den Inhalt jedes Verhältnisses zu normiren. Selbst da, wo das Finden der Verhältnissbestimmung der Verwirklichung des Verhältnisses vorangeht, erkennt der Mensch jene durch die Vorstellung des Verhältnisses in seiner gedachten zukünftigen realen Beschaffenheit, sodass auch hier alle menschliche Willkür ausgeschlossen ist.

Die reale Beschaffenheit der Verhältnisse aber richtet sich nach der Natur der menschlichen Bedürfnisse und Interessen, denen sie dienen, nach der Natur und den vorhandenen Mitteln, welche zu ihrer Befriedigung geeignet sind, und nach den Umständen, welche darauf einwirken. Hat der Mensch die Bestimmung der einzelnen Verhältnisse erkannt, so setzt er sie seinem Wollen und Handeln in jenen Verhältnissen als bewussten Zweck, und wir nennen sie dann Zweckbestimmung. Diese verlieren dadurch nicht ihre bisherige Natur, sie bleiben, was sie waren, natürlich-nothwendige Bestandtheile der realen Verhältnisse und mit diesen den menschlichen Lebenszwecken, welche der gegebenen Natur des Menschen und der allgemeinen menschlichen Lebensbestimmung entsprechen untergeordnet.

Hieraus folgt, dass die Zweckbestimmungen der einzeln menschlichen Verhältnisse .d. h. das, wozu die Verhältnisse da sind, ebenso manigfaltig, zahlreich und unterschiedlich sein müssen, wie die menschlichen Bedürfnisse und Interessen, wie die menschlichen Lebenszwecke in ihren einzelnen Richtungen und Zielen; dass sie modificirt und ergänzt werden müssen, je nach der Verschiedenheit der Mittel und Umstände, welche auf die Erfüllung der Lebenszwecke einwirken; dass den allgemeinen menschlichen Verhältnissen allgemeine Bestimmungen, den besonderen Verhältnissen besondere Bestimmungen innewohnen; dass die Zweckbestimmungen der menschlichen Verhältnisse, entsprechend dem Zusammenhange, der Neben- und Unterordnung der letzteren, in systematischer Verbindung unter einander stehen und durch die allgemeine menschliche Bestimmung zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefasst werden; dass dieser innere, systematische Zusmmenhang der menschlichen Verhältnisse und ihrer Bestimmungen eine natürliche Ordnung documentirt, welche alle menschlichen Verhältnisse umfasst und ein Stück jener allgemeinen höhern Ordnung ist, die sich in der gesammten Natur verwirklicht. Diese Zweckbestimmungen der menschlichen Verhälnisse sind die leitenden Zielpunkte der Menschen für die Verwirklichung jener natürlichen von Unregelmässigkeiten oft durchbrochenen, gesellschaftlichen Ordnung, zu deren Verbesserung und Entwickeluug der vom Intellect geleitete menschliche Wille das Recht aufstellt und durchführt.

Die wahren Zweckbestimmungen der menschlichen Verhältnisse, soweit sie der allgemeinen menschlichen Bestimmung entsprechen, müssen daher auch die leitenden Grundsätze für die Rechtsinstitute und deren Inhalt sein, weil diese bestimmt sind, den menschlichen Verhältnissen an sich eine solche Einrichtung zu geben, dass sie ihrer nächsten wahren Bestimmung und demzufolge der allgemeinen menschlichen Bestimmung besser dienen, als zuvor. Die Begründung des Rechtes

muss sich daher aus dem Zusammenhange der leitenden Rechtsgrundsätze und der einzelnen Rechtssätze mit den normalen Zweckbestimmungen der realen menschlichen Verhältnisisse im Einzelnen ergeben. Diese Specialgründe haben wir dann in ihrer systematischen Zusammengehörigheit zu begreifen und auf das höchste leitende Princip zurückzuführen, weil eine befriedigende Begründung nicht schon durch das Erkennen der nächsten Gründe, sondern erst durch die Darstellung der zusammenhängenden Reihe der Gründe bis hinauf zum allgemeinen leitenden Princip erreicht werden kann. Wir haben daher die Rechtsgrundsätze auf die Specialbestimmung des Verhältnisses, dem sie angehören, und diese auf die allgemeine menschliche Bestimmung zurückzuführen. Diese ist für unsere Zeit der Schlussstein der exacten Begründung des Rechts.

Zu einer tiefern Begründung des Rechts können wir erst dann gelangen, wenn wir ein bestimmtes objectives Ziel der menschlichen Entwickelung erkannt haben werden. Bis dahin wird der allgemeinen Rechtstheorie stets der Charakter eines unfertigen Systems bleiben, welches da plötzlich abbricht, wo es an die heutige Grenze der exacten menschlichen Erkenntniss gelangt. Um aber innerhalb dieser Grenzen zu einer beziehlich überzeugenden Begründung zu gelangen, ist es nöthig, eine möglichst umfassende und genaue Kenntniss der bestehenden menschlichen Verhältnisse zu gewinnen und deren Bestandtheile und Elemente klar zu erkennen, um daraus das wahre Wesen uud die Spezialbestimmungen derselben in ihrer Unterordnung unter die allgemeine menschliche Bestimmung zu begreifen. Diese Aufgabe fällt in ihren speciellen Theilen den Staats- und Social-Wissenschaften, bez. den einzelnen Rechtsdisciplinen zu. Letztere haben die Rechtssätze nicht bloss in ihrer Unterordnung unter die leitenden Rechtsgrundsätze darzustellen, sondern auf ihre reale Grundlage: das Wesen und die Bestimmung der einzelnen menschlichen Verhältnisse zurückzuführen, wie dies bereits im Handelsrechts in Angriff genommen

ist. Der allgemeinen Rechtstheorie dagegen fällt die Aufgabe zu, durch die Darlegung der Natur und der allgemeinen Eigenschaften der Rechtsverhältnisse, die Grundlage für die Arbeiten der Rechtsdisciplinen zu bereiten. Wir wollen im Folgenden zunächst die Gerechtigkeit „der menschlichen Verhältnisse an sich" untersuchen.

Von der Gerechtigkeit der realen menschlichen Verhältnisse an sich.

§ 8.

Die allgemeine menschliche Bestimmung umfasst, wie wir erkannt haben, nicht nur die Menschen selbst, sondern auch die durch das Verhalten und das Einwirken der Menschen auf einander entstandenen menschlichen Verhältnisse. Sie alle folgen dem Princip: eine derartige Erhaltung und Entwickelung aller Menschen zu erstreben, welche ihrem Wesen, ihrer natürlichen Beschaffenheit und Entwickelungsstufe entspricht. Indem der Mensch dieses Princip als höchstes und allgemeinstes Postulat des menschlichen Thuns und Lassens seinem Ich oder Willen vorschreibt, ordnet er sich bewusst jener höhern Ordnung ein, die sich in der gesammten Natur mit Einschluss des Menschen und der menschlichen Verhältnisse verwirklicht und deren Ziele und Inhalt uns bis heute nur in concreto verständlich werden. Wir erkennen nämlich mehr oder minder das Wesen der Dinge, der Menschen und der menschlichen Verhältnisse und damit ihre Stellung innerhalb jener höhern Ordnung, indem wir unser empirisches Wissen und Erkennen von den Dingen der Erscheinung durchdringen, das Allgemeine, Regelmässige, Nothwendige, Normale aus demselben abziehen und dabei vermöge speculativer Intuition jenes Wesen der Dinge und der Weltordnung intellectuell erfassen.

In gleicher Weise finden wir auch den Weg für die be-

stimmungsgemässe Entwickelung dieses Wesens, aber nicht in weiter Voraussicht und Uebersicht für das Ganze, sondern nur innerhalb eines engen, begrenzten Gesichsfeldes für die gegebenen concreten Dinge, Menschen und menschlichen Verhältnisse. Hierbei erkennen wir gewisse allgemeine Gesichtspunkte und Begriffe, nach welchen der Mensch in allen Fällen, in welchen es sich um ein Fortschreiten in der Richtung der allgemeinen menschlichen Bestimmung handelt, verfährt, bez. verfahren sollte. In erster Linie treten uns da die Gerechtigkeit und die Zweckmässigkeit oder Angemessenheit dieses Verfahrens entgegen.

Die Gerechtigkeit erscheint zunächst als menschliche Eigenschaft, als Streben, als Geistes- oder Willensrichtung des Menschen, jedem Andern das Seine zu lassen bez. zukommen zu lassen. Sie setzt voraus: 1. die Anerkennung aller Menschen als ihrem Wesen und ihrer allgemeinen Bestimmung nach gleich, und 2. die natürliche Nothwendigkeit für jeden Einzelnen, die allgemeine menschliche Bestimmung an sich und durch sich so zu erfüllen, wie dies seiner besondern Natur, Beschaffenheit und Entwickelungsstufe entspricht. Wer erkannt hat, dass alle Menschen dieselbe allgemeine Bestimmung haben und dass für alle Menschen dieselbe Nothwendigkeit besteht, diese Bestimmung zu erfüllen, der muss dieselben auch gleich stellen in Bezug auf Alles, was zur Erfüllung jener Bestimmung erforderlich ist, er muss namentlich sein eigenes Thun und Lassen, welches seiner Natur gemäss in erster Linie auf seine eigene Erhaltung und Entwickelung gerichtet ist, in zweiter Linie so einrichten, dass auch jeder Andere, der gleich ihm ein Mensch von gleichem Wesen, mit gleicher Bestimmung ist, zu der seinem Wesen, seiner Bestimmung, seiner Beschaffenheit und seiner Entwickelungsstufe entsprechenden Entwickelung gelange. Der Inbegriff alles dessen, was hierzu nöthig ist, ist „das Seine“, was wir jedem Menschen zukommen lassen sollen, um unsererseits gerecht zu handeln.

Es liegt im Wesen des Menschen, dass Jeder zunächst für die Erhaltung und Entwickelung seiner selbst sorge. Wir erkennen dies durch Beobachtung unserer selbst und anderer Menschen klar und bestimmt. Der ganze menschliche Organismus ist in seinen psychischen und physischen Bestandtheilen, in seinen Normen und Verrichtungen dazu bestimmt, in erster Linie seine eigene Erhaltung und Entwickelung zu bewirken. Wir nennen diese Eigenschaften des menschlichen Organismus, die sich namentlich auch in einer entsprechenden Willensbeschaffenheit und einer gleichen Richtung der Willensthätigkeit, des Denkens, Vorstellens, Fühlens und Handelns bekundet, die Egoität. Hätte nun das menschliche Handeln einzig und allein eine egoetische Richtung, so würde Jeder nach Kräften für sich sorgen bis der Tod eintritt und mit dem Tode des letzten derzeitigen Egoetikers wäre die Menschheit erloschen. Die Erhaltung und Entwickelung der Menschheit durch Zeugung, Geburt und Erziehung von Kindern, welche im Wesen des Menschen als eines Gliedes der organischen Natur begründet ist, wäre nicht möglich, wenn Mann und Weib ihrer Natur nach nur rein egoetisch wären und demgemäss handelten. In Wirklichkeit müssen sie ihrer Bestimmung nach ihre Sorge und Thätigkeit auch auf einander und auf ihre Kinder erstrecken, sie müssen ihrer Natur gemäss das Kind ernähren, kleiden, beaufsichtigen, beschützen u. s. w. Es tritt hier eine zweite Eigenschaft des menschlichen Organismus zu Tage, eine Geistesrichtung, welche keineswegs allein auf Kinderpflege gerichtet ist, sondern einen bald engern bald weitern Umfang hat. Diese Eigenschaft bewirkt, dass der Mensch neben seiner egoetischen Thätigkeit auch noch auf andere Menschen um dieser andern willen zur Erfüllung ihrer bestimmungsgemässen Lebenszwecke, Lebensbedürfnisse und Lebensinteressen einwirkt, dass er diesen durch sein Thun oder Lassen ihre Lebensbestimmung erfüllen hilft. Diese Eigenschaft des menschlichen Organismus, welche namentlich in einer bezüglichen Willensbeschaffenheit und

Richtung des Wollens, Denkens, Fühlens und Handelns hervortritt, nennen wir die Alietät. Bei der Mutter geht die Alietät auf die Befriedigung aller wahren Bedürfnisse des Kindes; bei Mann und Frau auf gegenseitige Befriedigung ihrer Bedürfnisse, auf gegenseitige Förderung in der Entwickelung; sie erstreckt sich dann weiter auf den engern oder weitern Familienkreis, Freundeskreis und Bekanntenkreis; bei den Bewohnern desselben Ortes, desselben Landestheiles äussert sich die Alietät häufig als besondere Zuneigung als Fürsorge oder in anderer Weise gegen die Einheimischen gegenüber den Fremden; die reine Vaterlandsliebe ist nichts als die alietische Richtung der Menschen in Beziehung auf die Stammes- und Staatsgenossen. Den weitesten Umfang hat die Alietät in der allgemeinen Menschen- und Nächstenliebe.

Diese wichtigen Eigenschaften des menschlichen Organismus, die Egoität und Alietät sind nicht Producte des Denkens, der Erziehung oder Gewöhnung sondern sie sind unserm Wesen immanent; Sie haben ihren Sitz in der Grundbeschaffenheit unseres Willens, sind aber in allen Bestandtheilen des Geistes und Körpers wirksam. Sie entwickeln sich aus den bei der Geburt vorhandenen Keimen in einer gewissen Regelmässigkeit und Gleichartigkeit bei allen Menschen, namentlich bei Blut- und Stammverwandten, bewirken aber im Einzelnen doch grosse Verschiedenheiten und Unregelmässigkeiten durch ihre bei den einzelnen Menschen verschiedene Intensität, Richtung, Umfang, Entwickelung und durch ihr gegenseitiges Verhältniss, dem häufig das Gleichgewicht beider Eigenschaften fehlt. Da beide Eigenschaften ihren Sitz im Willen haben, so erscheinen sie in allem Thun und Lassen der Menschen verwirklicht und wir nennen sie dann: das Egoetische und das Alietische. Demgemäss ist das menschliche Handeln im Ganzen wie im Einzelnen entweder egoetisch oder alietisch oder beides nämlich egoetisch-alietisch. Hieraus folgt, dass die Beschaffenheit der Egoität und Alietät in jedem Menschen für die Beurtheilung

seines Charakters von maassgebender Wichtigkeit ist, sowie ferner, dass das Egoetische-Alietische in allen menschlichen Verhältnissen, sofern sie Erzeugnisse menschlicher Thätigkeit sind, in der einen oder andern Form vorhanden sein muss. Sie drücken den menschlichen Verhältnissen durch ihre Beschaffenheit und ihr gegenseitiges Verhältniss ein charakteristisches Gepräge auf. Die krankhafte Entwickelung der Egoität in den Menschen nennen wir Egoismus, die krankhafte Entwickelung der Alietät dagegen Alterismus.

Die menschlichen Eigenschaften der Egoität und Alietät haben eine subjective und eine objective Seite. Subjective Egoität liegt vor, wenn die handelnde Person den egoetischen Erfolg entweder beabsichtigte oder unbewusst wollte d. h. instinctiv darauf gerichtet war. Dann ist die egoetische Richtung in dem Wollen des handelnden Subjects vorhanden. Von dem Object, an dem sie verwirklicht werden soll oder worden ist, wird abstrahirt. Umgekehrt sprechen wir von objectiver Egoität, wenn wir den egoetischen Erfolg an der handelnden Person ins Auge fassen, und ganz davon absehen, ob er von der gedachten Person beabsichtigt oder unbewusst gewollt ist. Von subjectiver Alietät und objectiver Alietät sprechen wir, je nachdem die alietische Absicht oder unbewusste Richtung des handelnden Subjects oder aber der alietische Erfolg an dem Andern, dessen Organismus sie zu Gute kommt, bezeichnet werden soll.

Dieselbe Handlung oder dasselbe Verfahren eines Menschen kann nun der Willensrichtung, und zugleich dem Erfolge nach egoetisch sein; oder aber sie kann zugleich subjectiv und objectiv alietisch sein; sie kann aber auch rein subjectiv egoetisch oder rein subjectiv alietisch sein, wenn nämlich die beabsichtigte Wirkung aus irgend welchem Grunde nicht eingetreten ist; sie ist rein objectiv egoetisch bez. alietisch, wenn zwar eine solche Wirkung eintrat, die Willensrichtung oder Absicht des Handelnden aber auf etwas Anderes ging, sodass

jene Wirkung unwillkürlich eintrat. Ferner kann dieselbe Handlung subjectiv egoetisch und objectiv alietisch oder objectiv egoetisch und subjectiv alietisch oder umgekehrt sein; kurz es können alle möglichen Combinationen eintreten, sodass dieselbe Handlung auch subjectiv egoetisch und alietisch und zugleich objectiv egoetisch und alietisch sein kann. Z. B. Schneider A. klagt dem B., dass er seit 8 Tage keine Arbeit habe. B., der eines Anzuges für den nächsten Winter bedarf, kauft Zeug und giebt es dem A. zur Bearbeitung, theils um diesem Verdienst zu verschaffen, theils um einen Anzug zu erhalten. B. handelt also subjectiv egoetisch und alietisch. Nach einigen Tagen erhält B. seine Kleidungstücke und A. das verdiente Geld. Die Handlung des B. wird dadurch auch objectiv egoetisch und alietisch. Aber dieser Erfolg tritt nur ein durch Mitwirkung des A., den B. zugleich als Mittel zur Erreichung seiner Zwecke benutzt. Vom Standpunkte des Schneiders A. aus betrachtet ist sein Handeln subjectiv und objectiv egoetisch. A. ist so in Noth, dass er gar nicht daran denkt, zugleich den Lebenszwecken des B. dienen zu wollen, er benutzt den B. lediglich als Mittel zur Linderung seiner Noth. Seine Handlung ist daher unwillkürlich objectiv alietisch, aber nicht subjectiv alietisch. Hätte Schneider A. nicht nur für sich, sondern auch für Weib und Kind zu sorgen, so würden seine Handlungen in Bezug auf diese subjectiv alietisch sein und sie würden objectiv alietisch werden, sobald er ihnen das von dem Verdienst gekaufte Brod mittheilt. Hätte B. den Anzug nicht für sich sondern für seinen Neffen C. bestimmt, so würde er gar nicht subjectiv egoetisch, sondern nur subjectiv alietisch in Bezug auf A. und C. handeln. Stirbt C., bevor er den Anzug von B. erhalten hat, so wird die Handlung des B. in Bezug auf C. nicht objectiv alietisch. Dies tritt ein, wenn C. nicht stirbt und den Anzug erhält. Vom Standpunkte des C. aus, der nichts weiter thut, als den Anzug entgegen zu nehmen, ist diese seine Handlung subjectiv und objectiv rein egoetisch.

Kaufmann M. bezieht seine Waaren meist vom Kaufmann S. M. bestellt bei S. eine gewisse Quantität Waaren von bestimmter Qualität und empfängt die Waaren von S. nebst Factura, Rechnung und Wechsel zum Acept. M. genehmigt die Waare, acceptirt den Wechsel und sendet ihn an S., der ihn begiebt. M. lösst am Zahlungstage den Wechsel ein. Die Handlungen des M. u. S. sind von ihrem Standpunkte aus betrachtet subjectiv rein egoetisch, objectiv dagegen zugleich egoetisch und alietisch. Als echt kaufmännische Seelen benutzen beide einander nur zu ihren egoetischen Zwecken, der philanthropische Gedanke, dass Einer dem Andern bez. mittelbar andern Menschen zugleich nützt und nützen will, liegt ihnen fern, sie handeln nicht subjectiv alietisch. Sie können indessen der Natur der Sache nach ihre egoetischen Absichten nicht verwirklichen, ohne dass sie einander benutzen. Keiner von beiden lässt sich aber benutzen ohne einen egoetischen Vortheil. Dieser Nothwendigkeit beugen sich beide und richten die gegenseitigen Leistungen so ein, dass sie dem Werthe nach gleich sind und für beide ein Vortheil oder Gewinn eingeschlossen ist. Ihre Handlungen sind, wie oben bemerkt objectiv alietisch. Dagegen hat S. das Bedürfniss, von seinen Waaren einer Reihe armer Leute, Geschenke zu machen, er handelt hier nicht egoetisch, sondern subjectiv und objectiv alietisch. M. dagegen schenkt auch alljährlich zu Weihnachten gewissen Vereinen einige Dutzend Tücher zur Bescheerung an Arme, er denkt dabei jedoch weniger an diese Leute, als an den guten Ruf, welchen solche Thaten seiner Firma bringen. Er handelt also wesentlich subjectiv egoetisch, objectiv alietisch; sofern er vermöge des guten Rufes wirklich zahlreichere Geschäfte macht, auch objectiv egoetisch.

Welche öfientlichen und privaten, rechtlichen oder moralischen Verhältnisse wir auch vornehmen, überall finden wir diese allgemeinen Richtungen des menschlichen Geistes, die Egoität und Alietät. Die Wichtigkeit dieser Unterscheidung

für die richtige und vollständige Erfassung des gesellschaftlichen Lebens in seinem Wesen und in seiner Vielgestaltigkeit erkennen wir erst, wenn wir unser eigenes Handeln und das anderer Menschen beständig in jene Richtungen zerlegen und das Erkennen derselben an allen im gewöhnlichen Leben vorkommenden menschlichen Handlungen durch fortgesetzte Uebung zur Gewohnheit machen.

Fassen wir nun die Menschen in ihren unzähligen gesellschaftlichen Verbindungen und Verhältnissen als Ganzes ins Auge und betrachten das Resultat dieses egoetischen und alietischen Handelns Aller in Bezug auf die allgemeine menschliche Bestimmung, so wird dieser derjenige mögliche Gesammtzustand am meisten entsprechen, welcher die Erhaltung und Entwickelung jedes Einzelnen, somit der Gesammtheit am vollkommensten bewirkt d. h. welcher Jedem das Seine gewährt. Diesen Zustand oder dieses Verhalten aller Dinge Menschen und menschlichen Verhältnisse nennen wir gerecht oder substantiirt: das Gerechte. Dieses beruht in erster Linie auf dem allgemeinen Gleichgewicht oder Gleichmaass des egoetischen und alietischen Handelns aller Menschen, in zweiter Linie auf dem Mitwirken der dem menschlichen Willen mehr oder minder unterworfenen, vernunftlosen Natur. Die Eigenschaft, die Geistes- und Willensrichtung der einzelnen Menschen, welche durch Herstellung des allgemeinen Gleichgewichts zwischen dem egoetischen und alietischen Handeln aller Menschen jenen Gesammtzustand des Gerechten bewirkt, nennen wir die menschliche Gerechtigkeit oder kurzweg die Gerechtigkeit. Jene gerechten Wirkungen der Gerechtigkeit müssen, obwohl sie vollständig und ganz nur in der Gesammtheit der menschlichen Zustände und Verhältnisse erkennbar werden, doch zum Theil auch in den einzelnen menschlichen Verhältnissen und Handlungen sichtbar sein. Diese Bruchstücke des Gerechten können wir daher nur würdigen in ihrem Zusammenhange mit dem Gesammtzustande der Menschen und der menschlichen

Verhältnisse privater und öffentlicher Natur. Jenes Gleichgewicht des egoetischen und alietischen Handelns ist daher nicht leicht und einfach in jedem einzelnen Falle oder für jedes einzelne Verhältniss zu ermitteln, sondern kann, nur durch sorgfältigste Abwägung aller in Betrachtung kommenden Momente im Hinblick auf das Gesammtgleichgewicht der menschlichen Verhältnisse gefunden und allmählich gebessert werden.

Wir stellen also die Gerechtigkeit in die Mitte zwischen Egoität und Alietät oder richtiger über dieselben, weil sie durch Herstellung des Gleichmaasses zwischen Egoität und Alietät diese vollendet und ein harmonisches Zusammenbestehen und Zusammenwirken dieser menschlichen Eigenschaften in Beziehung auf den bestimmungsgemässen Gesammtzustand der Menschen und der menschlichen Verhältnisse herstellt. Die Egoität für sich würde die einzelnen Menschen isoliren und bewirken, dass Jeder alle andern Menschen nur als Mittel für seine egoetischen Lebenszwecke betrachtet und behandelt. Niemand würde für Andere oder für allgemeine Aufgaben sorgen und arbeiten. Die Eltern würden ihre Kinder sich selbst überlassen und dem Elend und der Verwahrlosung preisgeben, die Armen, Kranken, und Schwachen wären dem sichern Verderben überantwortet und alle Uebrigen würden in Selbstsucht und Habgier nur darnach streben, möglichst viel auf Kosten Anderer und durch die Arbeit Anderer für sich zu erwerben. Die zur Egoität hinzutretende Alietät ergänzt die Selbstliebe durch die Nächstenliebe. Sie verbindet die Menschen engerer und weiterer Kreise zum gemeinsamen Handeln auch da, wo ein Abzirkeln der Leistungen und der Vortheile für den Eizelnen nicht möglich ist; Sie führt zur selbstlosen Fürsorge und Aushülfe für Andere um dieser willen, kurz sie durchbricht die kalte Hülle der Egoität und erzeugt warme Empfindungen für Andere, wie wenn dieselben mit ihm Bestandtheile desselben Ganzen wären. Sie umschliesst die

Menschen mit stärkern Banden, als es die Egoität vermag, und wird so das Mittel für die Entstehung, Erhaltung und Entwickelung aller grössern menschlichen Organisationen, welche die Vorstufen für den Organismus der Menschheit sind.

Die natürlichen Eigenschaften der Egoität und Alietät, welche im Wesentlichen allgemeine Willensrichtungen sind, würden jedoch in den Einzelnen, und somit in Allen unvermittelt neben einander stehen und nach den natürlichen Impulsen, wie sie die Beschaffenheit des Einzelnen und die Umstände bedingten, jede für sich wirken, sodass das Maas dessen, was auf jeden einzelnen Menschen durch das egoetische und alietische Handeln Aller käme, dem blinden Schicksal überlassen bliebe. Hier tritt die Gerechtigkeit ein, und ist bestrebt, Jedem das Seine gleichmässig zuzuwägen. Als Ausgangspunkt dienen hierbei, 1. das wirkliche Wesen, die Beschaffenheit und die Entwickelungsstufe jedes Einzelnen, und 2. der daraus folgende thatsächliche Gesammtzustand aller Menschen und aller menschlichen Verhältnisse, während als Ziel der durch die gleiche Bestimmung und das gleiche Wesen der Menschen bedingte, mögliche Gesammtzustand des gerechten Gleichgewichts erstrebt wird.

In naher Beziehung zur Egoität, Alietät und Gerechtigkeit steht die Humanität in der Bedeutung, wie man das Wort heute versteht. Das egoetische, alietische und gerechte Handeln der Menschen ist bekanntlich seinem Inhalte und Umfange nach ein anderes auf niedriger Kulturstufe, ein anderes auf höherer Kulturstufe, weil jene Eigenschaften mit allen andern menschlichen Eigenschaften der Entwickelung unterliegen. Sie verändern allmählich ihre Richtung, ihren Umfang und ihr gegenseitiges Verhältniss, die Egoität giebt der Alietät mehr und mehr Raum, um sich zu entfalten. Mit dieser Entwickelung geht die Entwickelung der übrigen Geisteseigenschaften Hand in Hand, das Wissen und Vermögen des Menschen wächst und führt zu jener höhern und allgemeinen Geistesreife, welche man

Humanität genannt hat. Der Kern der Humanität ist die gereifte Willensbildung, welche hauptsächlich in der gedachten Entwickelung der Egoität, Alietät und Gerechtigkeit besteht. Die Ursachen, welche jene gereiftere Geistes- bez. Willensbildung bei diesem oder jenem Volke hervorriefen, sind verschieden und haben mit dem allgemeinen Inhalt jenes Begriffes nichts zu schaffen. Wir Deutsche werden dahin zu rechnen haben: 1. das Christenthum, 2. das classische Alterthum in seinem fördernden, zersetzenden und befreienden Wirkungen auf unsere Geistesbildung, 3. die reformatorischen Bewegungen und Ereignisse der neuen Zeit auf allen Gebieten, ins besondere die Reformation auf dem Gebiete des religiösen Glaubens durch Luther, Zwingli, u. s. w. und die Bewegungen auf politischem Gebiete seit der ersten französichen Revolution. Die Humanität wächst fort und fort mit jedem Fortschritt wahrer Geistesbildung und ihr Wachsen bedeutet stets die reifere Entwickelung der Egoität, Alietät und Gerechtigkeit in ihrer natürlichen Zusammengehörigkeit.

Die Entwickelung der menschlichen Eigenschaft der Gerechtigkeit steht zwar mit dem alten Begriff der römischen Gerechtigkeit (constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuens) als dem Begriffsstamm in Einklang, hat jedoch daraus Zweige getrieben, durch welche sein Inhalt wesentlich bereichert und verändert wird. Die Gerechtigkeit bezieht sich nicht bloss auf das, was wir heute jus nennen, sondern umfasst dass ganze Gebiet des menschlichen Handelns und der menschlichen Verhältnisse, gleichviel, ob sie eine rechtliche Construction erfahren haben oder nicht. Wir müssen die Gerechtigkeit, da sie eine menschliche Eigenschaft ist, als Tugend bezeichnen, sofern sie in der Ausübung gegen entgegenstehende Strömungen, Kräfte, Handlungen und Dinge kämpft und sich Geltung verschafft. Aber ein blosses Attribut der menschlichen Individualität ist die Gerechtigkeit im weitern Sinne nicht, ihr Gebiet liegt nicht allein innerhalb der engen Grenzen des menschlichen Handelns,

sondern erstreckt sich auf den ganzen Entwickelungsprocess der vernunftbegabten und der vernunftlosen Natur. In diesem Processe, den wir im Ganzen nicht zu umfassen vermögen, wägt sie jeder Individualität, der einfachsten und kleinsten, wie der zusammengesetztesten und grössten, das Ihre zu, damit sie ihrem Wesen und ihrer Stellung im Organismus der Natur gemäss gedeihe und sich entwickele. Die Gerechtigkeit ist also entweder eine menschliche und als solche bezieht sie sich auf das gesammte Gebiet des menschlichen Wollens und Handelns oder sie ist eine höhere Gerechtigkeit und als solche bezieht sie sich auf das Verhalten aller Dinge zu einander, indem sie hier wie dort vom universellen Standpunkte aus ein Gleichmaass der Lebensbedingungen zwischen den Individualitäten anstrebt. Wenn wir sie aber als Attribut der persönlichen Gottheit hinstellen wollten, so würden wir die uns heute gezogenen Grenzen der menschlichen Erkenntniss überschreiten. Mag unser Glaube an Gott auch fest begründet sein, es fehlt ihm immer die intellectuelle Grundlage; er ist nicht exacte Erkenntniss des Wesens und der Natur Gottes, ohne welche jede Attribution Gottes ein Unding ist.

Wir haben es in dieser Arbeit nur mit der menschlichen Gerechtigkeit in dem obigen Sinne zu thun und wollen nun an einigen Beispielen darlegen, wie die Gerechtigkeit in den natürlichen realen Verhältnissen an sich wirkt. Dabei werden wir uns zugleich überzeugen müssen, dass die Gerechtigkeit ganz allgemein in jedem Verhalten der Menschen zu einander, in allen bezüglichen Handlungen und Verhältnissen, bei allen Menschen, allen Völkern, allen Klassen, gleichviel auf welcher Entwickelungsstufe sie immer stehen mögen, hervortritt. Hier erscheint sie im rohen Gewande der natürlichen Ursprünglichkeit, dort in der Bekleidung einer fortgeschrittenen Kultur; Hier vermittelt sie zwischen den Bestrebungen der menschlichen Egoität, welche andere Menschen nur zur Erreichung ihrer Ziele benutzt und nur da alietisch (objectiv) handelt, wo es der

persönliche Vortheil des Handelnden erheischt; dort stellt die Gerechtigkeit das Gleichgewicht her zwischen den Wirkungen der subjectiven Egoität und Alietät der Menschen, welche für die Einzelnen ungleiche Resultate herbeiführt, deren Ausgleichung durch die Gerechtigkeit zwar erstrebt, aber nicht immer erreicht wird. Endlich tritt die Gerechtigkeit auch, abwägend zwischen die Leistungen der reinen Alietät, die gleichfalls zu bestimmungswidrigen Resultaten führen, und des gerechten Gleichmasses an sich entbehren. So arbeiten und entwickeln sich die menschliche Egoität, Alietät und Gerechtigkeit neben einander und mit einander, indem die eine die nothwendige Voraussetzung für die rechte Wirksamkeit der andern, aber nicht die Ursache ihrer Entstehung und Entwickelung ist. Diese Ursachen und ihre Normen liegen tiefer und sind uns ihrem Wesen nach völlig unbekannt. Nur das dürfen wir aus den Wirkungen derselben schliessen, dass zwischen ihnen eine gewisse Gemeinsamkeit, ein Zusammenhang besteht, welcher der offenbaren Zusammengehörigkeit der Egoität, Alietät und Gerechtigkeit in Beziehung auf ihr Zusammenwirken bei der Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung entspricht.

Wir wollen nun das Wirken der Gerechtigkeit in den menschlichen Handlungen an einigen Beispielen kurz darlegen, und zunächst ein Verhältniss der ursprünglichsten Art mit vorwiegender Egoität betrachten. Denken wir uns einen Menschen auf niedrigster Entwickelungsstufe, welcher seine wenigen Bedürfnisse durch Jagen des Wildes u. s. w. befriedigt und bisher keine Veranlassung gefunden hat mit andern Mensch in dauernde Beziehungen zu treten. Dieser sieht zufällig, dass ein Anderer eine Anzahl besonders guter Bogen verfertigt hat; er bekommt Lust, einen solchen zu besitzen. Er muthet dem Andern nicht zu, ihm einen Bogen zu schenken, weil eine solche Alietät beiden auf ihrer dermaligen Entwickelungsstufe fremd ist. Gewalt anzuwenden. ist wegen der

möglichen übeln Folgen misslich, auch hält ihn eine natürliche Richtung seines Wesens davon ab, gleichartigen Wesen ohne dringende Noth Gewalt anzuthun. A. erwägt vielmehr, dass er sich gegen gleichartige Wesen wie er selbst so zu verhalten habe, wie er wünscht, dass sie sich gegen ihn verhalten, nämlich so, wie es ihrer beiderseitigen naturgemässen Erhaltung und Entwickelung entspricht. Darnach darf A. den B. nicht zwingen, sondern dieser muss aus freien Stücken wollen und thun, was A. verlangt. Dies kann A. dadurch bewirken, dass er dem B. einen Dienst als Gegenleistung erweist, der für B. einen gleichen oder grössern Werth hat, als der fortgesetzte Besitz und die Benutzung des Bogens. Er bietet demgemäss dem B. drei Felle für den Bogen. B. ist damit einverstanden und der Tausch wird sogleich vollzogen. Beide handeln subjectiv rein egoetisch, aber zugleich objectiv alietisch; sie wenden einander etwas zu, was Jeder besser gebrauchen kann zur Befriedigung seiner Bedürfnisse als das, was er giebt. Die Leistungen beider werden gegen einander gleichmässig abgewogen an dem Interesse, welches für Jeden damit verbunden ist, sodass Jedem das Seine zukommt. Dieser Process beruht auf der gegenseitigen Anerkennung als gleicher, freier und selbstständiger Wesen derselben Art, von derselben natürlichen Grundbeschaffenheit und Bestimmung. Dieser Ausgleichungsprocess wird bewirkt durch die menschliche Eigenschaft der Gerechtigkeit. Als Wirkung desselben erscheint in den genannten Vorgängen und dem dadurch geschaffenen Zustande das Gerechte d. h. das Gleichmass jener Wirkungen in Beziehung auf die Erhaltung und Entwickelung Beider.

Wie in den ursprünglichsten Verhältnissen der Vergangenheit, so erscheint die Gerechtigkeit auch in den einfachsten Verhältnissen der Gegenwart. Zwei kleine Mädchen G. und E. besitzen Spielzeug. G. hat eine Anzahl kleiner Teller, aber keine Löffel, deren E. mehrere besitzt. G. beginnt nun zunächst damit, ihrer Mutter zu erzählen, dass sie 4 Teller habe, aber

keinen Löffel, E. habe aber 3 Löffel; sie könne auch wohl einen Löffel haben. Dabei betrachtet G. mit leuchtenden Augen die Löffel von E., denkt einen Augenblick nach, nimmt einen ihrer eigenen Teller und tritt plötzlich mit den Worten auf E. zu: Komm, liebe E, ich schenk dir diesen Teller, schenk mir einen Löffel. Der Tausch wird acceptirt und vollzogen. Die innere Seite dieses Vorganges ist diese: In G. regt sich das Verlangen, einen Löffel zu besitzen, um besser mit ihren Tellern spielen zu können. Sie sieht, dass E. drei Löffel hat und ihr Verlangen richtet sich darauf, einen von diesen Löffeln zu nehmen und zu behalten. Diesem Verlangen tritt eine innere, instinctive Strömung entgegen, deren Sinn folgender ist: diese Löffel gehören E.; du darfst sie nicht wider ihren Willen wegnehmen, weil E. auch Mama's Tochter ist, und mit Spielsachen spielen muss, so gut wie du. Ausserdem könnte das Wegnehmen unangenehme Folgen haben. Diese Erwägungen und die Anerkennung der E., als eines ihr gleichstehenden Wesens, bewirken dass G. der E. das Ihre lässt und überlegt, wie sie ihren Zweck erreichen kann ohne ungerecht gegen E. zu werden. Plötzlich hat sie das Mittel gefunden, sie bietet E. eine entsprechende Gegenleistung, nämlich ihren Teller, der E., die keinen Teller hat, sogar lieber ist, als ein Löffel, von denen sie drei besitzt. E. giebt daher gern den einen Löffel gegen den Teller hin. Den Bedürfnissen Beider ist durch diesen Tausch Genüge geschehen und zwar in gleichmässiger Weise. Es hat eine gerechte Abwägung der alietischen Wirkungen des Handelns von G. und E. in deren Sinne stattgefunden um des beiderseitigen egoetischen Erfolges willen. Ein subjectiv alietisches Handeln liegt beiden fern, ganz wie im obigen Falle und überhaupt in allen geschäftlichen Privatverhältnissen der Menschen, aber der Keim jener subjectiv alietischen Richtung ist auch in allen diesen Fällen vorhanden: es ist die Anerkennung anderer Menschen als gleichstehender Wesen mit derselben Grundbeschaffenheit und allgemeinen Bestimmung.

Ein Beispiel der zweiten Art, in welcher die Ausgleichung zwischen der Egoität und Alietät stattfindet, ist dieses. A. ist Maschinenfabrikant und kann zur Zeit, wenn er nur Gewinn bringende Arbeiten annehmen wollte, nur die Hälfte seiner jetzigen Arbeiter beschäftigen. Er behält jedoch sämmtliche Arbeiter und muss zu dem Ende Aufträge suchen und übernehmen, bei deren Ausführung er erhebliche Summen zusetzt. Am Ende des Jahres erhält er eine Geschäfts-Bilance, die ihn nöthigt, ernstlich an die Einschränkung seiner Werkstätten zu denken, um nicht sein Betriebscapital in einer dem ganzen Betriebe gefährlich werdenden Weise zu schwächen. Seine persönlichen Interessen sprechen dafür, aber seine Arbeiter, die er dann zum Theil entlassen müsste, würden brodlos werden. Dies giebt den Ausschlag; er beschliesst, es noch 6 Monate anzusehen und abzuwarten, wie die Geschäfte sich dann gestaltet haben. Diese Handlungsweise ist ein Ausfluss der Gerechtigkeit des A. Er wie seine Arbeiter ziehen aus dem Geschäftsbetriebe die Mittel zu ihrer Erhaltung und Entwickelung. Die Lebensfähigkeit desselben liegt also in ihrem beiderseitigen Interesse, vorzugsweise jedoch im Interesse des Fabrikanten. Dieser ist Eigenthümer und hat in guten Zeiten sein Vermögen durch die Geschäftsüberschüsse erheblich vermehrt, während die Arbeiter nur ihren Lebensunterhalt verdienten, mithin überwiegend alietisch handelten. Dementsprechend handelt jetzt A. auch nicht pure egoetisch, indem er die Arbeiter als blosse wirthschaftliche Factoren betrachtet, sondern er erkennt an, dass sie Menschen sind, die mit ihm die gleiche Grundbeschaffenheit und Bestimmung theilen, und daher nothwendig ihre Bedürfnisse behufs ihrer Erhaltung und Fortentwickelung zu befriedigen haben. Da sie dies ohne Fortsetzung des Geschäftsbetriebes nicht könnten, so führt hier das Bestreben des A., der allgemeinen menschlichen Bestimmung gemäss zu handeln, zu einer alietischen Handlungsweise. Die gerechte Wirkung derselben ist, dass für die

nächsten 6 Monate die Arbeiter zu leben haben, ohne dass dem A. die Mittel zu seiner eigenen Erhaltung und Entwickelung entzogen werden, obschon er erhebliche Einbusse an seinem Vermögen erleidet. Ausserdem aber handelt A. als Geschäftseigenthümer insofern egoetisch, als er durch Fortsetzung des vollen Betriebes die Verluste am stehenden Capital, am Geschäftsrenomme und an guten Arbeitern vermeidet, die eine Beschränkung des Betriebes nothwendig nach sich ziehen müsste. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente bewirkt er von seinem Standpunkte aus durch seine Handlungsweise, dass Jedem das Seine zukommt.

Schliesslich führen wir noch ein Beispiel an, welches die ausgleichenden Wirkungen der Gerechtigkeit in dem rein alietischen Handeln der Menschen anschaulich macht. A. hat eine regelmässige Jahreseinnahme von 6000 Mark und hat hiervon 600 Mark ausgeworfen, um solchen Menschen, die unverschuldet in Noth gerathen sind, beizuspringen. Seine Frau hat die Untersuchung der einzelnen Fälle und die Vertheilung bez. Verwendung des Geldes zu besorgen. Da ihre Mittel begrenzt sind d. h. nur 600 Mark betragen, so hat sie je nach den Umständen, der Grösse der Familie, dem Grade der Hülfsbedürftigkeit, der Arbeitsunfähigkeit der Familienglieder u. s. w. genau abzuwägen, worin die Unterstützung bestehen muss und wie viel auf jede Familie zu verwenden ist, damit Jedem das Seine zukomme, d. h. sie hat in ihren rein alietischen Handlungen Gerechtigkeit zu üben.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass wir in diesem Abschnitte stets von der Gerechtigkeit sprechen, wie sie sich auf dem ganzen Gebiet des menschlichen Handelns, also auch auf dem moralischen Gebiete äussert, nicht in ihrer Beschränkung und Anwendung auf die bestehenden, natürlich-nothwendigen Rechtsverhältnisse. Jenes ist erforderlich, um den für das Recht so wichtigen Begriff, seinem tiefern Inhalte nach hervortreten zu lassen.

Die menschliche Gerechtigkeit vermittelt also zwischen dem egoetischen und alietischen Handeln der Menschen, das an sich zwar auf Erhaltung und Entwickelung von Menschen gerichtet ist, aber nicht bewirkt, dass allen Menschen das Ihre zukommt. Das gerechte Gleichmaass zwischen der Egoität und Alietät aller Menschen stellt erst die Gerechtigkeit her, um für alle Individuen eine ihrer Beschaffenheit und ihren Leistungen entsprechende Fortentwickelung zu bewirken.

Was jenem gerechten Gleichmaass widerspricht, ist das Ungerechte. Die Ungerechtigkeit dagegen ist die Gesammtheit der menschlichen Eigenschaften, aus denen das Ungerechte hervorgeht oder genauer die in diesen Eigenschaften vorhandene Richtung auf das Ungerechte. Die Ungerechtigkeit hat, wie die Gerechtigkeit, ihren Sitz im menschlichen Willen, sie äussert sich als bewusste oder unbewusste Willensrichtung und wird sichtbar in den Wirkungen des ungerechten Wollens und Handelns, welche denen der Gerechtigkeit widerstreiten. Das Ungerechte ist ebensowenig identisch mit dem Bestimmungswidrigen, wie das Gerechte mit dem Bestimmungsgemässen. Vielmehr enthält das Gerechte wie das Ungerechte bestimmungsgemässe Elemente, weil an sich die Egoität wie die Alietät auf Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung gerichtet ist. Die Ungerechtigkeit bewirkt eine Ungleichmässigkeit der Wirkungen des egoetischen und alietischen Handelns Aller in Bezug auf die einzelnen Menschen, während die Gerechtigkeit die mögliche und erreichbare Gleichmässigkeit derselben erstrebt. Das Ziel der Ungerechtigkeit ist die Herstellung von menschlichen Verhältnissen, welche den Einzelnen ungleiche Lebens- und Entwickelungsbedingungen bieten. Das Ziel der Gerechtigkeit dagegen ist die Herstellung eines Gesammtzustandes unter den Menschen, in welchem Jedem, bei voller Anstrengung seiner eigenen Kräfte das Seine zukommt d. h. diejenigen Mittel und Bedingungen, welche seiner Beschaffenheit und Entwickelungsstufe nach zu seiner Erhaltung und Fortentwickelung nothwendig

sind. Da die Menschen nun ihrem Wesen und ihrer allgemeinen Bestimmung nach gleich sind, so muss sich hieraus im Laufe der Zeiten eine entsprechende Gleichmässigkeit der Lebensverhältnisse für Alle entwickeln.

Aber diese Gleichmässigkeit ist weit entfernt eine Gleichheit zu sein. Wenn die Menschen ihrem Wesen nach gleich sind, so ist doch die Verschiedenheit der einzelnen Organe und Eigenschaften so gross, dass eine bunte Mannigfaltigkeit aller denkbaren menschlichen Exemplare entsteht. Wenn die Menschen dieselbe Bestimmung, nämlich: naturgemässe Erhaltung und Entwickelung ihres Organismus haben, so ist dieser doch so verschieden in seinen Bestandtheilen und deren Zusammensetzung, in seiner Entwickelung, in seinen Ideen, Bedürfnissen, Interessen, Gefühlen und Neigungen, dass die Einzelnen ganz verschiedene Handlungen vorzunehmen haben, damit Jeder das zu seiner Erhaltung und Entwickelung Nothwendige oder Dienliche thue.

Dazu bedürfen sie ferner der verschiedensten Dinge, verschieden der Beschaffenheit und der Menge nach; sie bedürfen der verschiedenartigsten Güter, Sachen, Leistungen und Verhältnisse aller Art, deren Vorhandensein und Verfügbarkeit noch von andern Factoren als der menschlichen Willkür abhängt. Es kommt die gegebene Beschaffenheit des Bodens, des Klimas, der Naturerzeugnisse, der Rohstoffe, kurz der vorhandenen Natur in Betracht, ferner die Bildung, der Character, der Wille, kurz die vorhandene physische und psychische Beschaffenheit derjenigen Menschen, von deren Leistungen man Gebrauch machen will, mit denen man in ein bestimmtes Verhältniss treten und leben will. Jeder Mensch hat aber von Natur eine bestimmte Grundbeschaffenheit, bestimmte Willensrichtungen, aus denen sich sein Wollen und Handeln in den verschiedenen Lebenslagen mit Nothwendigkeit ergiebt. Er ist bildungs- und entwickelungsfähig aber nur allmählich und nach gewissen von Natur vorhandenen Normen. Auch die Verhältnisse, Güter,

sind nothwendige Erzeugnisse ihrer Ursachen. Wir erkennen daher die Verschiedenheit der menschlichen Verhältnisse im Allgemeinen als die nothwendige Folge gegebener Ursachen an, die sich nicht beliebig ändern lassen.

Zu diesen Ursachen gehört auch, wie bemerkt, der Mensch. Der Mensch hat, wie wir oben ausgeführt haben, die Eigenschaften bez. die Geistes- und Willensrichtungen der Egoität, Alietät und Gerechtigkeit, welche sich mit fortschreitender Entwickelung immer vollkommener gestalten. Demgemäss geht das natürlich-nothwendige Streben der Menschen dahin, ein gerechtes Gleichgewicht des Gesammtzustandes aller Menschen und aller menschlichen Verhältnisse herzustellen. Aber Niemand kann aus seiner eigenen Haut heraus, oder die ihm von Natur gezogen Grenzen überschreiten, der Mensch muss sich bei diesen wie bei allen seinen Bestrebungen innerhalb der Grenzen halten, welche ihm die natürliche Beschaffenheit seines Wesens und seiner Mitmenschen, die gegebene Beschaffenheit der vernunftlosen Natur und der in historischer Entwickelung entstandenen und vorhandenen menschlichen Verhältnisse stecken. Darnach sind die Mittel und die Ziele jenes Streben zu wählen und zu bemessen, wenn dasselbe nicht in sein Gegentheil umschlagen und ungerechte statt gerechte Wirkungen herbeiführen soll.

Die Erkenntniss und Zuwägung des Gerechten für jeden Einzelnen kann daher nicht nach generellen Regeln oder nach irgend welcher allgemein gültigen Schablone erfolgen, sondern muss für den jedesmaligen Fall nach Abwägung aller einschlagenden Momente stattfinden. Nur da, wo gleichartige oder wiederkehrende, oder dauernde Lebenszwecke und Lebensbedürfnisse gleiche Mittel erfordern und gleichartige oder dauernde Verhältnisse geschaffen haben, kann man in der Gestaltung und Entwickelung der betreffenden Verhältnisse ein generelles Gleichmaass für die betheiligten Personen herstellen, welches mit der allgemeinen Verhältnissform verbunden erscheint. Da

aber die allgemeine Verhältnissform in jedem Falle mit einem besondern Inhalt angefüllt wird, um den besondern Zwecken, Bedürfnissen und Interessen der Betheiligten zu entsprechen, so muss auch das generell Gerechte eine entsprechende Modification diesem besondern Inhalte gemäss erfahren. Man hat daher das generelle und specielle Gerechte zu unterscheiden, welche in jedem realen Verhältniss mit einander verschmelzen.

Nachdem wir die Gerechtigkeit ihrem realen Wesen nach betrachtet haben, wie es uns aus dem relativ Gerechten in den menschlichen Verhältnissen entgegentritt, wollen wir der Frage nach dem phychologischen Charakter der Gerechtigkeit näher treten und untersuchen, welches die psychischen Ursachen derselben sind? Die psychischen Gebilde, welche man oft als einfache Anschauungen, Gedanken, Gefühle u. s. w. auffasst, erscheinen bei eingehender Beobachtung als zusammengesetzte Geistesproducte, in denen sich die Wirkungen der verschiedenen Geistesvermögen und Geisteseigenschaften zu einem Ganzen vereint finden. Ein solches Gebilde ist die menschliche Gerechtigkeit. Sie erscheint als Geistesrichtung mit der Bestimmung, die Wirkungen zweier anderer Richtungen des menschlichen Geistes, der Egoität und Alietät auszugleichen. Sie hat ihren Sitz im Willen und übt ihre Functionen durch Willensacte aus, sodass sie ihrem Wesen nach als Willenseigenschaft aufzufassen ist. Die Gerechtigkeit erscheint jedoch nicht bloss in der Willensthätigkeit, sie ist auch im Denken, Fühlen, Vorstellen kurz in allen Arten von psychischen Producten sichtbar. Der Grund hiervon ist, dass die bewegende Ursache aller psychischen Vermögen und Producte der Wille ist, sodass die einzelnen Species der psychischen Thätigkeiten stets verursacht sind von Willensactionen, welche durch ihre Producte wiederum auf den Willen zurückwirken.

Dieser allgemeine stets wiederkehrende Vorgang im menschlichen Geiste, welchen wir deutlich in uns beobachten, hat vielfach zu einer irrthümlichen Ableitung der Gerechtigkeit

geführt. Man hat geglaubt, ihre Entstehung nicht auf den Willen, sondern auf gewisse Geistesproducte zurückführen zu müssen. Die Einen haben Gefühlsproducte, die Andern Denkproducte oder Jdeen als die tiefer als der Wille liegende Ursache der Gerechtigkeit aufgestellt, und dementsprechend entweder das Erkenntnissvermögen oder das Gefühlsvermögen als Sitz derselben betrachtet. Der Nachweis freilich, dass diese Ansichten unrichtig sind, ist schwierig, weil wir uns dabei auf dem Gebiete der innern Wahrnehmung bewegen und das Richtige hier nur durch phychologische Selbstbeobachtung gefunden, nicht durch Deductionen erwiesen werden kann.

Zunächst müssen wir diejenigen Ansichten ausscheiden, welche den betreffenden Ideen oder andern angeblichen Ursachen der Gerechtigkeit eine metaphysische Existenz zuerkennen. Diese überschreiten die Grenzen der menschlichen Erkenntniss und sprechen über Dinge, die sich nicht nur jeder exacten Erkenntniss, sondern überhaupt jeder menschlichen Erkenntniss entziehen.

Fassen wir nun die bewusste Geistesthätigkeit ins Auge, so nehmen wir wahr, dass alle dabei entstehenden Geistesproducte auf das menschliche Ich oder den Willen als Hauptursache zurückzuführen sind. Wir erkennen, dass sie ohne Activität unseres Ich nicht entstehen können. Aber unser Ich ist nicht die einzige Ursache derselben; die psychischen Erzeugnisse unseres Willens oder Ichs, die vorhandenen Gedanken, Gefühle, Vorstellungen, die physischen Eigenschaften und Actionen unseres Körpers, die Bewegungen und Wirkungen der Aussenwelt wirken auf das Ich und mit dem Ich gemeinsam zur Erzeugung neuer Geistesproducte. Dabei ist das Ich oder der Wille nicht unfrei oder gar ein Spielball der zufälligen Einwirkungen seiner eigenen Producte, oder der Kräfte seines Körpers oder der Aussenwelt, sondern er steht in der ihm eigenartigen Selbstständigkeit da; er verhält sich ablehnend gegen diejenigen Einwirkungen, die seinem Wesen d. h. seiner Grund-

beschaffenheit und den immanenten Normen derselben nicht entsprechen und giebt im Allgemeinen nur denen Zutritt und Folge, welche das naturgemässe, eigenartige und freie Wirken seiner selbst fördern und ergänzen. Mithin ist der Wille selbst der eigentliche Sitz, die Hauptursache aller geistigen Thätigkeit, aller geistigen Bestandtheile, Richtungen und Eigenschaften, zu denen wir auch die Gerechtigkeit rechnen.

Wir beobachten ferner, das die Ideen, welche im Leben der Menschen und der Völker wirksam sind, von uns nicht vor ihrem äussern Hervortreten, sondern erst bei und nach ihrer Verwirklichung aus den Handlungen der Menschen und den Ereignissen und Thaten der Völker erkannt werden. Die Ideen bestehen und wirken also schon vor ihrer Erkenntniss, sie arbeiten im Menschen als psychische Ursachen, die seinem Wollen und Handeln Richtung und Ziel geben und müssen daher ihren Sitz in der Ursache alles menschlichen Wollens und Handelns, im Willen haben. Dass die Ideen, welche ja nicht auf einzelne Individuen beschränkt bleiben, sondern, wenn ihre Zeit erfüllet ist, gleich einem electrischen Funken von Gehirn zu Gehirn überspringen und allenthalben neues Leben und Bewegung schaffen, einem vom Menschen unabhängigen Ursprung haben, liegt nahe, entzieht sich jedoch unserer Erkenntniss. Für uns hat daher die menschliche Gerechtigkeit, sofern sie in ideeller Form und Gestalt erscheint, keine vom Menschen getrennte Existenz, sondern ist dem menschlichen Wesen als Geisteseigenschaft immanent.

Hätte die Gerechtigkeit ihren Sitz im Gefühlsvermögen, so würde sie auch die Veränderlichkeit der Gefühle und der Gefühlsstimmungen theilen. Die Gefühle im eigentlichen Sinne sind psychische Producte, welche nach ihrer Bildung nicht die Unabhängigkeit vom Willen erlangen, wie z. B. die Gedanken und Vorstellungen, sondern stets in einer besondern innern Vereinigung mit ihm bleiben. Sie sind nur so lange Gefühle, als sie vom Ich als solche empfunden werden. Sie gelangen nicht

erst durch das Bewusstsein zum Ich, weil sie gar nicht vom Ich verschieden sind, sondern ein unmittelbares Befinden des Ich, ein Erregtsein desselben in verschiedenen Tonarten, Tönen und Graden ausmachen. Es ist richtig, dass diese Gefühlsstimmungen und Gefühlserregungen des Ich auf sein Handeln von Einfluss sind, aber die Grundbeschaffenheit desselben, die leitenden Richtungen und Normen des Ichs sind unabhängig von denselben. Die Gefühle scheinen zwar Ursachen gewisser Willensrichtungen und Handlungen zu sein, in Wirklichkeit sind sie nur begleitende Erscheinungen innerer Vorgänge im Willen oder gewisser Willensactionen, welche wir bei genauerer Beobachtung meist deutlich von den Gefühlen unterscheiden und als die Hauptursachen der Gefühle selbst erkennen. Wir unterscheiden daher auch die Gerechtigkeitsgefühle von der Gerechtigkeit selbst, die an sich eine unmittelbare Willenseigenschaft ist und als solche nicht blos mit entsprechenden Gefühlen, sondern auch mit entsprechenden Gedanken und Vorstellungen, kurz mit Geistesproducten aller Art associirt ist.

Die Gerechtigkeit erscheint auf der niedrigsten Stufe ihrer psychischen Entwickelung als ein natürliches Streben, als eine Geistes- oder Willensrichtung, ohne dass ein Bewusstsein oder eine Erkenntniss ihres Wesens damit verbunden ist. Die Uebung derselben ist mehr eine practische, instinctive. Sie war es z. B. bei den Römern, denen jedes tiefere Eingehen und jedes theoretische Zerlegen des Begriffes der Gerechtigkeit fern lag. Dennoch legt das römische Recht Zeugniss davon ab, wie richtig und treffend sie das Gerechte in den wirklichen Lebensverhältnissen zu erkennen und in Rechtsregeln zu fassen wussten. Auch heute noch ist der Begriff der Gerechtigkeit kein klarer und feststehender und doch operiren wir mit demselben bei der Rechtsbildung, wie bei der Rechtsanwendung halb bewusst halb unbewusst, ja wir machen ihn sogar zur Grundlage philosophischer Rechtssysteme.

Bei weiterer Entwickelung bildet sich dann ein bewusster

Begriff der Gerechtigkeit. Dieser gesellt sich, mag er klar oder dunkel, schwankend oder bestimmt sein, zu der bisherigen practischen Willensrichtung der Gerechtigkeit und wirkt stetig theils auf die Umbildung und Fortentwickelung, theils auf die Bethätigung und Ausübung der Gerechtigkeit. An diesen Begriff knüpft sich allmählich eine Reihe von festen Ansichten, Gefühlen, Vorstellungen und Vorsätzen zum gerechten Handeln und Verhalten in den verschiedenen menschlichen Verhältnissen und Lebenslagen. Besonders deutlich tritt das Gerechtigkeitsgefühl hervor. Es erscheint bald als Freude, bald als Schmerzgefühl und ist gewöhnlich mit einer gleichzeitigen Erregung des Willens zum Handeln, zur Abstellung des Ungerechten und zur Förderung des Gerechten verbunden.

Man muss sich jedoch hüten, die Gerechtigkeitsgefühle mit dem Mitleiden zu verwechseln. Mitleid ist das Schmerzgefühl, welches durch die Leiden eines Andern in uns erzeugt wird und mit welchem gewöhnlich eine Willensregung zur Abstellung der Ursachen dieses Leidens verbunden ist. Mitleid hat man selbst mit dem Verbrecher, der gerechterweise durch die Strafe leidet, oder mit dem Schuldner, welcher seine Möbeln versetzen muss, um seinen Gläubigern gerecht werden zu können. Dennoch wird man sich sagen, es ist nach heutigem Recht ganz richtig und gerecht, dass Ersterer die angemessene und verschuldete Strafe erleidet und dass der Letztere seine Schulden bezahlt und zu dem Zwecken in Ermangelung anderer Mittel seine Möbel versetzt. Das durch diese Ueberlegung erzeugte Gerechtigkeitsgefühl wird das Mitleidsgefühl abschwächen und aufheben. Jedenfalls würden wir nicht gerecht sondern ungerecht handeln, wenn wir infolge unseres Mitleids dem Verbrecher zur Flucht oder dem Schuldner zu Verschleppungen behülflich wären. Mitleid und Gerechtigkeit stehen hier, wie in vielen andern Fällen in directem Gegensatz zu einander. Nur da, wo das Leiden und die Ursachen desselben eine Ungerechtigkeit bergen, verstärken die betreffenden Gefühle

einander, sowie auch die damit verbundenen Willensströmungen, welche in solchen Fällen gleiche Richtung und gleiches Ziel haben. Z. B. ein Verbrecher A. ist nach unserm Dafürhalten angemessen und gerecht bestraft, aber weil er bei der Abbüssung der Freiheitsstrafe körperlich und geistig ausserordentlich leidet, so empfinden wir Mitleid mit ihm. Zufällig stellt sich nun heraus dass A. nicht schuldig ist und nur deswegen verurtheilt wurde, weil B. falsches Zeugniss ablegte. Sofort erscheint uns die Strafe und deren Folgen als ungerecht. Das anfängliche blosse Mitleid wird durch das Gerechtigkeitsgefühl bedeutend verstärkt, und zu der anfangs schwachen dem Mitleid parallel laufenden Willensaction zum Handeln und Helfen tritt jetzt ein neuer kräftiger Willensimpuls, welcher uns zu Handlungen führt, die auf legalem Wege die Befreiung und weitere Unterstützung des A. bewirken.

Wir haben also gesehen, dass der Ausfluss der menschlichen Gerechtigkeit das Gerechte im menschlichen Handeln und in den menschlichen Verhältnissen ist. Das Gerechte dient mit allen andern Bestandtheilen der menschlichen Verhältnisse zunächst der Specialbestimmung derselben, sodann der übergeordneten allgemeinen menschlichen Bestimmung. Die Gerechtigkeit ist als steter Begleiter der menschlichen Egoität und Alietät von dem Augenblick an vorhanden gewesen, in welchem die ersten Menschen mit einander in Beziehung traten und wirkt fort und fort in allen vorhandenen und neu entstehenden Verhältnissen. Das Gerechte ist also schon in unvollkommener Weise in den menschlichen Verhältnissen an sich vorhanden, ohne dass sie rechtlich concipirt und construirt worden sind. Bei der Conception der realen Verhältnisse an sich werden sodann alle Bestandtheile derselben in Bezug auf die allgemeine menschliche Bestimmung und die untergeordneten Specialbestimmungen der Verhältnisse normirt, insbesondere also auch das in den Verhältnissen vorhandene relativ Gerechte. [1])

1) Die rechtliche Normirung der realen Verhältnisse an sich ist, wie wir im letzten Abschnitt dieses Buches sehen werden, ein geistiger Process,

Die so gefundene und concipirte normale Beschaffenheit des Verhältnisses wird dann der juristischen Construction unterworfen d. h. durch Rechtssätze bestimmt. Durch die Rechtssätze wird also mit allem Andern auch das Gerechte in den realen Verhältnissen bestimmt. Es ist richtig, dass die wahre Conception und Bestimmung des Gerechten von besonderer Wichtigkeit ist, weil ja durch das Recht die realen Verhältnisse an sich zur Erhaltung und Entwickelung aller Menschen tauglicher gemacht werden sollen. Aber hierzu genügt nicht schon die gerechte Abwägung des egoetischen und alietischen Handelns und seiner Wirkungen, hierzu ist erforderlich, dass jedes Verhältniss seinem ganzen Bestande nach in allen seinen wesentlichen besondern und allgemeinen Eigenschaften erfasst und bestimmt wird. Zu den wichtigern allgemeinen Eigenschaften jedes realen Verhältnisses gehört nun ausser seiner Bestimmung und Gerechtigkeit namentlich auch seine Zweckmässigkeit oder Angemessenheit, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen.

---

ein Concipiren und Construiren der Verhältnisse, aber keine Verbesserung oder Veränderung ihrer realen Bestandtheile und ihrer thatsächlichen Beschaffenheit. Das Recht, welches aus jenem Processe entsteht, ist ein geistiges Product, welches genau dem realen Rechten entspricht, bez. entsprechen soll, dass die bestehenden Verhältnisse aufweisen. Diese gerechter oder besser zu machen, wie sie infolge ihrer historischen Entwickelung und infolge der Beschaffenheit der betheiligten Menschen sind, liegt nicht in der Macht des Rechts oder des rechtsbildenden Juristen. Dies kann nur allmählich durch die Entwickelung aller betheiligten Menschen bewirkt werden, mit der die Entwickelung der realen Verhältnisse naturgemäss gleichen Schritt hält, weil der Mensch der Hauptfactor derselben und die Hauptursache ihres Entstehens, ihres Inhalts und ihres Unterganges ist.

Von der Angemessenheit der realen menschlichen Verhältnisse an sich.

§ 9.

Die höhere Ordnung, welche sich in den Dingen, in den Menschen und in den menschlichen Verhältnissen verwirklicht, ist uns nicht a priori bekannt, sondern wird uns stückweise erkennbar durch deren Verwirklichung. Die Betrachtung der Dinge, ihres Werdens und ihrer Geschichte erzeugt jene Erkenntniss in uns; in den Einen vollkommener, in den Andern unvollkommener, je nachdem unser Erkenntnissvermögen dafür mehr oder weniger empfänglich oder befähigt ist, je nachdem wir dasselbe mit grösserem oder geringern Ernst anstrengen. Immer aber erkennen wir doch gewisse Stücke jener Ordnung.

Daneben bemerken wir Erscheinungen und Wirkungen, welche jener Ordnung, soweit wir sie begreifen, nicht entsprechen, sondern ihr widerstreiten. Diese stehen gleichfalls innerhalb des Causalzusammenhanges aller Dinge, sie haben ihre bestimmenden Ursachen und ihre bestimmten Wirkungen. Ihre Ursachen sind, soweit wir dies erkennen können, da zu suchen, wo wir die Ursachen der ordnungsgemässen Erscheinungen und Veränderungen hinverlegen. Ihre Wirkungen haben oft weitere ordnungswidrige Wirkungen zur nächsten Folge, scheinen aber dadurch die Grundlage für die Entstehung neuer ordnungsgemässer Vorgänge und Wirkungen zu ebnen, sodass auch sie als nothwendige, wenn auch mittelbare Glieder des allgemeinen Entwickelungsprocesses aufzufassen sein dürften. Wenigstens lehrt uns die Statistik, dass in scheinbaren Unregelmässigkeiten und Zufälligkeiten dennoch Regelmässigkeit herrscht. Sie giebt uns an den Gesetzen der grossen Zahlen ein Erkenntnissmittel, welches die weiteste Perspective in die natürliche Ordnung der Dinge, der Menschen und der menschlichen Verhältnisse eröffnet.

Um diese Ordnung und die darnach vor sich gehende Ent-

wickelung der Dinge, der Menschen und der menschlichen Verhältnisse zu bewirken, ist das Zusammenwirken aller vorhandenen Ursachen und Kräfte nach Maassgabe ihres Wesens und der ihnen immanenten Normen nothwendig, namentlich auch die volle, angespannte Mitwirkung jedes einzelnen Menschen nach Maassgabe seiner Grundbeschaffenheit und seiner Erkenntniss, welche er von den Dingen und von jener Ordnung in denselben erworben hat. Die Verwirklichung jener Ordnung, die Entwickelung der Dinge und Menschen, ist mithin bedingt durch die Eigenschaften aller zusammenwirkenden Dinge und Menschen und erfordert, dass die sich selbst bestimmenden Factoren, Kräfte und Organismen, insbesondre die Menschen ihr Wirken in jedem Falle den Eigenschaften der Dinge und den Umständen anpassen, soweit dies zur Erfüllung jener Ordnung erforderlich ist, d. h. dass sie zweckmässig oder angemessen handeln. Die Angemessenheit des Handelns ist also ein Postulat für den mit Vernunft begabten Menschen, sofern er mit Bewusstsein und Erkenntniss in jenen allgemeinen Entwickelungsprocess der Dinge, mit Einschluss der Menschen und menschlichen Verhältnisse eingreift.

Die Zweckmässigkeit oder Angemessenheit der menschlichen Handlungen im Allgemeinen besteht mithin in der Eigenschaft derselben, dass sie sich der Beschaffenheit der Dinge, Verhältnisse und Umstände, welche auf die Erreichung eines gewissen Zweckes oder einer Bestimmung direct oder indirect einwirken bez. einwirken können, anpassen und dieselben in Beziehung auf die Erreichung jenes Zweckes oder jener Bestimmung richtig berücksichtigen. Die Angemessenheit oder Zweckmässigkeit ist daher wohl zu unterscheiden von der Zweckgemässheit oder Bestimmungsgemässheit. Zweckgemäss ist das, was auf die Verwirklichung eines Zweckes direct hinwirkt oder demselben entspricht. Zweckmässig dagegen ist das, was den Mitteln und Umständen, die für die Verwirklichung eines Zweckes von Einfluss sind bez. sein können, angepasst ist, damit

derselbe dadurch indirect erfüllt werde. Bei der Zweckgemässheit einer Handlung wird lediglich deren Beschaffenheit und Richtung mit dem vorgesetzten Zweck in Beziehung gesetzt und darnach beurtheilt, ob die Handlung an sich zweckgemäss sei. Bei der Zweckmässigkeit dagegen wird die Beschaffenheit und Richtung der Handlung mit den Eigenschaften aller andern Dinge und Umstände, die auf die Erreichung des Zweckes einwirken bez. einwirken könnten, zusammengehalten und beurtheilt, ob sie diesen entspricht, damit aus dem Wirken Aller die Erfüllung des Zweckes hervorgehe. Hier sieht der Handelnde nach unten auf die einwirkenden Realitäten, dort bloss nach oben auf das vorgesteckte Ziel, um entsprechend sein Handeln einzurichten.

Würde der Handelnde im begeisterten Hinblick auf das vorgesteckte Ziel, im Vertrauen auf seine Kraft, sein Glück, und die Vorsehung Gottes ans Werk gehen, ohne die natürlichen Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich ihm von aussen durch die Umstände u. s. w. entgegenstellen könnten, zu erwägen, ohne die Mittel zu prüfen oder zu überschlagen, deren er zur Ausführung des Werkes bedarf, so handelt er unzweckmässig und wird in Wirklichkeit seinen Zweck entweder gar nicht, oder unvollkommen oder unter vermeidbaren Hindernissen und Schwierigkeiten erreichen. Er muss vielmehr mit Zuhülfenahme seiner gesammten Kenntnisse aufs sorgfältigste prüfen, welche realen Eigenschaften der betreffenden Mittel und Umstände auf die Herstellung des gewollten Werkes vortheilhaft oder nachtheilig einwirken bez. einwirken können und wie er zu handeln habe, um unter richtiger Benutzung jener und unter umsichtiger Behandlung dieser seinen Zweck zu erreichen. Es leuchtet ein, dass nur der richtig handelt, welcher zugleich zweckmässig und zweckgemäss bez. bestimmungsgemäss handelt, wer das eine Auge auf das erstrebte Ziel, das andere auf die Eigenschaften aller in Betracht kommenden realen Dinge und Verhältnisse gerichtet hält.

Letzteres ist bei weitem das Schwierigere, weil man sich

die Kenntniss jener Dinge und Eigenschaften und die Fähigkeit, sie practisch zu verwenden, nur durch mühsame Arbeiten und Uebungen verschaffen kann. Deswegen versuchen es Viele, das, was ihnen an diesen Kenntnissen oder an der Umsicht und Fähigkeit, sie zu gebrauchen, fehlt, durch eine gewisse Kühnheit und Engerie des Wollens zu ersetzen, natürlich meist ohne Erfolg. Die so Handelnden würdigen sich zu blind wirkenden Factoren des allgemeinen Entwickelungsprocesses herab. Die unausbleiblichen Misserfolge wälzen sie, da bekanntlich die meisten Wirkungen viele Ursachen haben, leicht von sich ab, auf irgend welche andere Ursachen und Umstände, um in immer wiederholten Anläufen nach derselben Methode immer neue Enttäuschungen zu erfahren. Diese Unglücklichen sind daher stets Verrächter des Erfolges und der Realitäten. Bekanntlich sind dieselben unter uns Deutschen und auch unter uns Juristen nicht gerade selten; Man nennt sie gewöhnlich Doctrinäre oder Principienreiter, sie selbst nennen sich gern Idealisten, wobei sie freilich die Natur des Idealismus völlig verkennen. Dieser krankhaften Richtung im deutschen Volke gegenüber ist es nöthig, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Zweckmässigkeit oder Angemessenheit eine ebenso wesentliche Eigenschaft des menschlichen Handelns ist, wie es die Gerechtigkeit ist, weil der Entwickelungsprocess der Welt bez. der Menschen sich in dem wirklich Werdenden, nicht schon im Wollen und Denken der Menschen vollzieht. Das Werdende aber ist niemals ein stricter Ausfluss einzelner menschlicher Principien oder Ideen, sondern ein Resultat des Zusammenwirkens vieler verschiedener Factoren. Das Werdende entsteht im Kampfe dieser Gegensätze, es kann einem einzelnen Factor nicht gleichen und entsprechen, weil die kämpfenden und erzeugenden Factoren eben verschieden sind. Die Kämpfer müssen es also als nothwendig betrachten, dass das Resultat den Principien keines von ihnen stricte entspricht. So wenigstens war stets das Verfahren der Geschichte.

Wir haben bisher die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einander gleichgesetzt; es besteht jedoch ein bemerkenswerther Unterschied zwischen beiden. Eine Zweckmässigkeit besteht nur in Beziehung auf Zwecke, eine Angemessenheit in Beziehung auf Bestimmungen oder Zweckbestimmungen. Unter Zweck verstehen wir das von einem Menschen gesetzte und gewollte Ziel seines Handelns; Bestimmung dagegen ist das irgend einem Dinge immanente Ziel seiner Wirkungen. Zweckbestimmung endlich ist diejenige Bestimmung, welche einem Dinge durch den menschlichen Willen gesetzt ist. Zweckmässigkeit im eigentlichen Sinne können wir daher den menschlichen Handlungen und Dingen nur insofern zuschreiben, als ihre Eigenschaften bestimmten menschlichen Zwecken entsprechen. Wenn sie dagegen der den Dingen immanenten Bestimmung oder Zweckbestimmung entsprechen, so bezeichnen wir dies als Angemessenheit.

Zu den Dingen, die eine Bestimmung oder Zweckbestimmung haben, gehören auch die realen menschlichen Verhältnisse. Diese müssen daher in allen ihren Bestandtheilen angemessen sein, damit ihre Bestimmung möglichst vollkommen erfüllt werde. Demzufolge geht das unausgesetzte Streben der Menschen dahin, die realen Verhältnisse nicht nur bestimmungsgemäss und gerecht, sondern auch angemessen zu bilden und zu gestalten. Dieses Streben ist dem Menschen von Natur eigenthümlich, es bildet die nothwendige Ergänzung seines Strebens nach Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung und nach Verwirklichung des Gerechten. Die Gesammtheit der psychischen Ursachen dieses Strebens, welche ihren Sitz im Willen haben, können wir die Umsicht nennen.

Die Wirksamkeit der menschlichen Umsicht richtet sich zunächst und vor allem auf die Erforschung und Erkenntniss der Natur, der Menschen und menschlichen Verhältnisse in ihrer wahren realen Beschaffenheit, um sodann den gewonnenen Kenntnissen gemäss das fernere Wollen und Handeln einzu-

richten. Hier tritt die Empirie im weitesten Sinne des Wortes in ihr Recht ein. Die empirischen Kenntnisse, sowie die Fertigkeit, dieselben beim Handeln und beim Bilden der Verhältnisse richtig zu verwenden, sind unvollkommen bei allen Menschen auf niedriger Entwickelungsstufe, sodass auch die Angemessenheit der von ihnen geschaffenen Verhältnisse nur eine geringe sein kann. Aber vorhanden und deutlich erkennbar ist doch wenigstens die Umsicht, das Streben nach Angemessenheit auch bei den rohesten Menschen, ja sie muss wirksam gewesen sein, so lange es Menschen giebt, weil die Abhängigkeit des Menschen von den natürlichen vorhandenen Gütern, zu denen auch die Verhältnisse gehören, diese Eigenschaft als nothwendig voraussetzt. Wie die Gerechtigkeit die Wirkungen des menschlichen Handelns infolge des natürlich-nothwendigen Zusammenlebens der Menschen in Harmonie setzt, so bringt die Umsicht das Handeln der Menschen, wegen der natürlich-nothwendigen Zusammengehörigkeit mit den Mitteln zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, in Einklang mit den natürlichen und gegebenen Eigenschaften dieser Güter. Wie das gerechte Handeln der Menschen auf der Anerkennung beruht, dass alle Menschen gleichen Wesens sind, dieselbe allgemeine Bestimmung haben und ihrer Natur gemäss nach der Erfüllung derselben streben müssen, so beruht das angemessene Handeln der Menschen auf der Anerkennung, dass der Mensch nicht der allmächtige Leiter und Herrscher, sondern ein Bestandtheil der Natur ist und zu seiner Erhaltung und Entwickelung anderer Bestandtheile der Natur nothwendig bedarf. Jeder Einzelne ist hinsichtlich seiner Erhaltung und Entwickelung, hinsichtlich der Erreichung seiner Lebenszwecke, Lebensbedürfnisse und Lebensinteressen abhängig von andern Dingen ausser ihm, von den Menschen, den menschlichen Verhältnissen und von der natürlichen Beschaffenheit seines eigenen Körpers. Er muss mit diesen gegebenen Factoren rechnen, weil er sie nicht nach Belieben oder nach seinen persönlichen Zwecken

willkürlich verändern, umbilden und benutzen kann. Er soll aber sein Verhalten ihnen gegenüber angemessen einrichten, weil der Mensch nur ein Factor des allgemeinen Entwickelungsprocesses ist und das wirklich Werdende aus dem Zusammenwirken aller Eigenschaften und Factoren des Bestehenden naturgemäss hervorgeht.

Wir finden die Angemessenheit je nach der Entwickelungsstufe der Menschen in geringem oder höherm Grade in allen menschlichen Handlungen. Sie geht durch diese in die menschlichen Verhältnisse über, welche sich aus dem Handeln der Menschen, aus dem Verhalten derselben zu einander und deren Einwirken auf einander bilden. Ohne die Angemessenheit des Handelns würden daraus weder dauernde Verhältnisse noch auch feste Verhältnissformen entstehen, sondern es würde ein ewiges Schwanken, eine fortlaufende Neubildung immer neuer Verbindungen und Verhältnisse stattfinden. Die Angemessenheit in dem Verhalten der Menschen zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse und Interessen, zur Erfüllung bestimmter Lebenszwecke und Aufgaben, ist es, welche bewirkt, dass man für dieselben Bedürfnisse und Zwecke wiederum dasselbe oder doch ein gleichartiges Verhalten wählt, sodass für dauernde Bedürfnisse und Lebenszwecke dauernde Beziehungen und Formen des Verhaltens entstehen und für vorübergehende Bedürfnisse und Zwecke ein gleichartiges Verhalten, gleichartige Handlungen und Mittel gewählt werden. Diese Form-Verhältnisse werden, weil sie ihrer Bestimmung angemessen sind, zur Gewohnheit und gewinnen dadurch eine feste reale Existenz. Da aber die Bedürfnisse und Lebenszwecke der Menschen verschieden und veränderlich sind, so bewirkt die Angemessenheit, dass die Verhältnissformen hinreichend elastisch bleiben, um sich, ohne ihre allgemeine Grundform aufzugeben, allen natürlichen Verschiedenheiten und Veränderungen der menschlichen Bedürfnisse und Zwecke anzuschliessen. Die Angemessenheit ist daher ein allgemeines und nothwendiges Element der menschlichen Ver-

hältnisse an sich, sodass man bei der Conception derselben in ihrer normalen Gestaltung diese Eigenschaft neben dem Gerechten zu beachten und zu erfassen hat. Demzufolge finden wir in den rechtlich construirten Verhältnissen die Angemessenheit bereits vor und haben dieselbe bei der Fortentwickelung derselben neben dem Gerechten vorzugsweise zu berücksichtigen.

Wir finden also, dass die Bestimmung, das Gerechte und das Angemessene in den menschlichen Verhältnissen im innern Zusammenhang mit einander stehen, dass sie einander nothwendig bedingen und wesentliche allgemeine Eigenschaften derselben sind. Bei dem Auffinden und Zusammenfassen des Normalen in den realen menschlichen Verhältnissen treten sie daher als innere Hauptelemente in den Mittelpunkt, um welchen sich alle besondern Bestandtheile der einzelnen Verhältnisse gruppiren. Zu diesen allgemeinen Eigenschaften der realen Verhältnisse tritt endlich noch die Nothwendigkeit, welche alle Elemente und Bestandtheile derselben, wie sie sich in historischer Entwickelung allmählich gebildet haben, umschlungen hält, ohne indessen die freie naturgemässe Entwickelung der Verhältnisse oder ihrer Bestandtheile zu hindern.

Von der Nothwendigkeit der realen menschlichen Verhältnisse an sich.

§ 10.

Durch fortgesetzte Beobachtung der Dinge bildet sich in uns die Erkenntniss, dass alles Werdende und Entstehende mit Nothwendigkeit wird und entsteht. Wie verhält sich diese Nothwendigkeit zu jener höhern Weltordnung, welche durch allmähliche Entwickelung realisirt wird? Wie kann neben der Nothwendigkeit die menschliche Freiheit bestehen? Zur

Beantwortung dieser Fragen haben wir zunächst zu untersuchen, was die Nothwendigkeit ihrem Wesen nach ist.

Was geworden ist, ist nothwendig so, wie es ist d. h. es ist eine nothwendige Wirkung seiner Ursachen, die vor dem Entstehenden vorhanden, also von demselben völlig unabhängig sind. Aber nicht bloss das Werdende oder Gewordene sondern auch alles Seiende an sich ist bedingt von Ursachen, die es in seiner vorhandenen Beschaffenheit erhalten. Also auch jeder Zustand jedes Verhalten von Dingen oder Stoffeinheiten ist eine Wirkung bestehender Ursachen. Wenn wir auch den Causalzusammenhang der Dinge nicht durchdringen, sondern nur stückweise erkennen, so ist uns doch keine Erkenntniss gewisser als die, dass jede Wirkung ihre Ursachen haben müsse und dass die Wirkung durch die Beschaffenheit ihrer Ursachen bestimmt sei und nach der gegebenen Beschaffenheit derselben mit Nothwendigkeit so und nicht anders entstehen musste. Nicht aber wissen wir, welche Ursachen in jedem Falle vorhanden und wirksam sein müssen, welches ihre Natur und Richtung ist und ob sie diese nicht verändern können, ob nicht mögliche oder vorhandene andere Ursachen ein anderes Resultat herbeiführen könnten, als es die vorhandenen Ursachen bewirken. Hierüber giebt nur die Wirklichkeit, das wirklich Geschehene wenn auch keinen nähern Aufschluss so doch eine sichere endgültige Entscheidung. Was nämlich in Wirklichkeit wird und ist, das ist nothwendig, weil wir darin die Wirkung der wirklich vorhandenen Ursachen vor uns haben. Es würde natürlich nicht so sein, wenn die Ursachen andere gewesen wären.

Die Nothwendigkeit ist mithin eine allgemeine Eigenschaft jedes Causalverhältnisses. Sie charakterisirt das Verhältniss jeder Wirkung zu ihrer Ursache und sagt aus, dass nach der Beschaffenheit der wirklich vorhandenen und wirkenden Ursachen die Wirkung so nnd nicht anders ausfallen muss, dass durch die Ursache die Wirkung schon im Keim gegeben ist, dass aus bestimmten, gegebenen Ursachen nur die durch ihre Beschaffenheit

und Richtung bedingten Wirkungen und keine andern entstehen können, dass jede bestimmte, gegebene Wirkung auf Ursachen bestimmter Art zurückweist. Das Verhältniss zwischen der Beschaffenheit der Ursachen und der Beschaffenheit der Wirkung ist mithin ein gebundenes und festes, d. h. ein nothwendiges.

Durch das Vorhandensein gewisser Ursachen ist also die Entstehung gewisser Wirkungen, das Vorhandensein bez. Vorhandengewesensein gewisser Ursachen bedingt und gegeben. In diesem Sinne ist der jedesmalige Zustand, die jedesmalige Beschaffenheit der Welt, der Menschen und der menschlichen Verhältnisse nothwendig. Aber daraus folgt nicht, dass dieser Zustand bestimmungsgemäss, gerecht und angemessen ist d. h. der allgemeinen Weltordnung, oder dem normalen Entwickelungsgange der Dinge, insbesondere der Menschen entspricht. Ebensowenig ist daraus zu schliessen, dass diese Ursachen in ihrer Gesammtheit und im Einzelnen nothwendig so sein mussten, dass sie nicht anders sein und somit andere Wirkungen hervorbringen konnten. Wir erkennen nur, dass sie im gegebenen Falle solche waren oder sind, dass jene Wirkungen, welche wir beobachten, entstehen müssen. Denn die Kenntniss der Wirkungen und die Erkenntniss, dass diese Wirkungen ihren Ursachen nothwendig entsprechen, giebt uns noch keinen Aufschluss über die Natur, das Wesen und die Beschaffenheit dieser Ursachen selbst. Wir wissen nur, dass diese beobachteten Wirkungen ein nothwendiger Ausfluss gewisser Ursachen sind, diese selbst können wir nur durch weitere Forschung kennen lernen. Diese Forschungen nach dem Wesen der Ursachen führen uns jedoch bald zu der Erkenntniss, dass dieselben zum grössten Theil jenseits der Grenzen der menschlichen Erkenntniss liegen, dass die sogenannten äussern Ursachen d. h. die jeder Wirkung vorhergehenden wahrnehmbaren Veränderungen und die Eigenschaften der mitwirkenden Dinge der Erscheinung, jene Wirkungen nicht erklären, dass vielmehr andere Ursachen

vorhanden sein müssen, die uns an sich völlig unbekannt sind. Wir können daher auch nicht wissen, ob sie nicht in einem gegebenen Falle anders hätten sein können, wie sie gewesen sind, ob nicht eine oder mehrere universelle Ursachen vorhanden sind, die abweichend von allen uns bekannten Normen, jene Ursachen nach unbekannten für uns Menschen undenkbaren Zielen verändern oder lenken. Ja wir wissen nicht ein Mal, ob auf die Entstehung und Veränderung jener Ursachen überhaupt die Causalitätsnorm Anwendung findet, ob die allgemeinen Eigenschaften der Dinge der Erscheinung oder unserer Erkenntniss jenen Ursachen eigenthümlich sind, weil sie jenseits der Grenze der menschlichen Erkenntniss liegen. Die Erkenntniss der Causalität der Dinge in der Erscheinung dient nur als Brücke, damit wir uns vom Vorhandensein jener jenseitigen Ursachen überzeugen können, ohne uns indess ihre eigentliche Beschaffenheit und ihr Wesen erkennen zu lassen.

Aus vorstehenden Erörterungen folgt, dass es für uns keine absolute, sondern nur eine relative empirische Nothwendigkeit giebt, dass die Nothwendigkeit eine Eigenschaft bestimmter vorkommender Wirkungen in ihrem Verhältniss zu ihren bestimmten Ursachen ist. Es folgt ferner dass die Causalreihen, welche wir durch die empirische Kenntniss der aufeinanderfolgenden causalen Wirkungen erhalten, nur bis an die Grenze der menschlichen Erkenntniss verfolgt werden können, wo sie für uns enden. Der Entpunkt derselben liegt in jenen Ursachen, die uns nur ihrem Dasein und ihren Wirkungen, nicht aber ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach bekannt sind. Darnach ist die Nothwendigkeit gleich der Causalität, gleich Raum, Zeit, Zahl, Grösse, gleich der Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit, Gewissheit, gleich unserm gesammten Wissen auf die Welt der Erscheinung beschränkt und bedeutet hier nichts anderes als das gebundene und feste Bestimmtsein jeder Wirkung durch ihre Ursachen.

Die höhere Ordnung, welche durch die normale Ent-

wickelung der Dinge realisirt wird, ist nicht abhängig von der Nothwendigkeit, sondern von ihren uns zum Theil unbekannten Ursachen. Die Verwirklichung derselben erfolgt in fortschreitender Entwickelung durch das Wirken jener Ursachen in der Welt der Erscheinung, durch das Hervorbringen jener Wirkungen, in welchen wir jene Ordnung erkennen und die zufolge der Causalität der Dinge mit Nothwendigkeit aus jenen zum Theil unbekannten Ursachen hervorgehen. Die Nothwendigkeit und die Weltordnung erscheinen uns also als neben einander bestehende Eigenschaften der Dinge, insbesondere der Menschen und menschlichen Verhältnisse. Die Ordnung ist der rothe Faden, nach welchem der Vormarsch der Entwickelung sich richtet und trotz vieler Abweichungen und Ueberschreitungen erfolgt, die Nothwendigkeit dagegen ist die natürliche Begleiterin jener causalen Vorgänge welche bewirkt, dass dieselben nicht zusammenhangslos und rein zufällig erfolgen, sondern durch die Ursachen einheitlich bestimmt und geordnet werden können. Beide, die Nothwendigkeit wie die Ordnung im Causalzusammenhang der Wirkungen weisen auf höhere, unbekannte Ursachen als ihre gemeinschaftliche Quelle zurück. Eine Erklärung ihres Wesen können wir daher erst von der vollständigen und exacten Erkenntniss dieser Ursachen erwarten.

Dieselbe Bedeutung, welche die Nothwendigkeit in der Welt der Erscheinung im Allgemeinen hat, hat sie insbesondere auch in den realen menschlichen Verhältnissen. Sie verkündet auch hier das Dasein und das Schaffen der wirkenden Ursachen, deren Wirkungen sie beständig begleitet. Sie bezeugt, dass diese nach der Bestimmung ihrer Ursachen so und nicht anders ausfallen mussten. Es erscheinen daher alle realen menschlichen Verhältnisse, welche geworden sind und entstehen in ihrer Gesammtheit als das nothwendige Resultat der gegebenen und vorhandenen Ursachen. Eine Hauptursache der realen menschlichen Verhältnisse ist der Mensch. Derselbe soll nach einer weit verbreiteten Ansicht so frei, selbständig und

mächtig innerhalb des Causalzusammenhanges der Dinge dastehen, dass sein Wollen und Handeln der Nothwendigkeit nicht unterworfen zu sein scheint. Diese Macht und Selbständigkeit des Menschen innerhalb der Natur ist dann weiter auf die realen menschlichen Verhältnisse ausgedehnt worden. Diese werden als Gebilde aufgefasst, die allein oder doch vorzugsweise vom menschlichen Willen abhängen und von demselben nach Belieben geschaffen und bestimmt werden. Diese Ansicht ist an sich nicht unrichtig, bedarf jedoch der Erklärung und Beschränkung.

Der individuelle Wille ist zwar frei, d. h. er ist die spontane Ursache der psychischen Gebilde und Erscheinungen, der körperlichen Bewegungen, der verschiedenartigsten psychischen und körperlichen Einwirkungen auf die Aussenwelt, er ist aber auch Gegenstand der Einwirkung Seitens seiner eigenen psychischen Erzeugnisse, Seitens der körperlichen Organe und der Aussenwelt. Niemals jedoch ist er blosses Mittel zur Verwirklichung der Ziele anderer Ursachen, sondern nur, sofern er will. Er wird nur wirksam aus sich heraus, infolge der Erregung und Thätigkeit seiner eigenen Eigenschaften. Er führt nie bloss aus, was von andern Ursachen ausgeht und bestimmt wird, sondern er bestimmt alle Mal mit, wo er mit thätig ist. Wenn auch die Initiative nicht immer von ihm ausgeht, so prüft und genehmigt er doch stets, bevor er will und handelt, oder aber er lehnt ab und bewahrt eine passive Haltung oder aber er widerstreitet und bekämpft, was er nicht billigen kann. Insofern handelt der Wille frei. Aber er kämpft auch vergeblich und muss sich widerwillig den auf ihn einwirkenden äussern Ursachen fügen. Dann handelt der Wille unfrei. Selbst dies unfreie Wollen und Handeln entsteht in ihm selbst und hat, sofern es sein Wollen und Handeln ist, seinen Ursprung als psychische Action in seinen Eigenschaften, nur die Bestimmung der Richtung und des Zieles ist mehr oder weniger Andern überlassen. Im Allgemeinen müssen wir daher den menschlichen

Willen als eine spontan wirkende Ursache bezeichnen, welche aus sich selbst heraus Inhalt, Richtung und Ziel seines Wirkens schafft, d. h. sich selbst bestimmt ohne jedoch stets die volle Freiheit zur Ausführung des Gewollten zu finden. Sofern der Wille aber frei ist, ist er nicht Mittel und Gegenstand nothwendiger Wirkungen, sondern Quelle von Wirkungen, mithin auch Quelle der Nothwendigkeit in diesen Wirkungen.

Wäre der menschliche Wille nicht an den Körper und durch ihn an die Welt der Erscheinung gebunden, so würde er nichts anderes sein, als ein Endpunkt und Anfangspunkt von Wirkungen und wir würden ihn, da er seiner Substanz und seinem Wesen nach für uns ausserhalb der Welt der Erscheinung liegt, weder abhängig noch unabhängig vom Causalzusammenhang der Dinge und von der demselben immanenten Nothwendigkeit nennen dürfen. Durch seine Verbindung mit dem menschliche Organismus ist er aber ein Bestandtheil desselben, und somit auch der Welt der Erscheinung geworden; er ist zwar Quelle und Mittelpunkt der Bewegungen, Veränderungen und Entwickelungen dieses Organismus, er hat aber auch eine Grundbeschaffenheit und eine Bestimmung, an die er gebunden ist und welche der organischen Beschaffenheit und der allgemeinen Bestimmung des Menschen entspricht; er übt seine Selbstbestimmung und sein Wirken nach dieser seiner Grundbeschaffenheit, er will, leidet, denkt und handelt in und durch den psychisch-physischen Organismus, mit welchem er ein organisches Ganzes bildet. Der Wille steht als organischer Bestandtheil des Menschen, in Wechselwirkung mit den übrigen Bestandtheilen des menschlichen Organismus und vereinigt sich mit ihnen zum gemeinsamen Wirken und Streben nach Erfüllung der menschlichen Bestimmung. Die generelle und specielle Beschaffenheit des Menschen ist für den Willen, für sein Wollen und Wirken nächst seiner eigenen Grundbeschaffenheit von maassgebender Wichtigkeit, kurz der Wille ist nur zum Theil frei und selbstständig, zum Theil aber unfrei und unselbst-

ständig. Sofern der Wille nun unfrei ist, steht er als Gegenstand von Einwirkungen im Causalzusammenhang der Dinge in der Erscheinung und die Nothwendigkeit tritt ebensowohl in den Wirkungen am Willen, wie an allen andern Wirkungen zu Tage.

Die Einwirkung des menschlichen Willens auf die Entstehung, Einrichtung, Veränderung und Endigung der realen menschlichen Verhältnisse kann daher keine beliebige, ungeregelte, rein willkürliche oder zufällige sein, obschon er die Hauptursache ihres Inhaltes, ihrer Entwickelung ist. Sie sind vielmehr abhängig und bedingt durch alle jene Factoren und Ursachen, welche die Willensthätigkeit der Menschen im Einzeln wie in der Gesammtheit bestimmen. Der Wille kann nicht gegen seine Grundbeschaffenheit und seine Eigenschaften bald diese bald jene Verhältnisse wollen und schaffen, einrichten und verändern, sondern seine Marschroute ist ihm von der Geburt an durch die Gesammtbeschaffenheit des menschlichen Organismus, insbesondere durch die dem Menschen immanente Bestimmung und durch die Grundeigenschaften seines eigenen Wesens vorgeschrieben. Demgemäss, nicht zufällig und regellos entwickelt sich der Wille mit und in den Menschen allmählich und langsam und ist andern Einwirkungen, Belehrungen und Einflüssen nur soweit zugänglich, als sie seinem Wesen entsprechen und die gedachte Entwickelung fördern, oder aber zwangsweise erfolgen. Die Zusammengehörigkeit der Menschen als Gattung und als Bestandtheile eines sich entwickelnden gesellschaftlichen Organismus bewirkt eine gemeinsame mehr oder minder harmonische Entwickelung aller Theile; sie duldet auf die Dauer weder ein naturwidriges Zurückbleiben einzelner Klassen noch ein eigenwilliges Vorstürmen radicaler Kräfte. Ein Zuweit nach der einen Seite weckt stets Kräfte, die durch einen entsprechenden Gegendruck die Einseitigkeit aufheben und das Gleichgewicht herstellen. So schreitet die Entwickelung der menschlichen Verhältnisse in Staat und Gesellschaft durch

die Wechselwirkung und das Zusammenwirken ihrer Elemente trotz aller Schwankungen und Gegensätze sichern Schrittes auf demjenigen Wege vorwärts, welcher ihr durch die Beschaffenheit und Stärke der vorhandenen Ursachen, insbesondere der Menschen in ihrer derzeitigen Beschaffenheit als nothwendig vorgezeichet ist.

Die Nothwendigkeit ist also den realen menschlichen Verhältnissen, sofern sie der Welt der Erscheinung angehören, immanent. Dieselben stehen innerhalb des Causalzusammenhanges aller Dinge der Erscheinung und sind jeder Zeit ein nothwendiges Resultat des Zusammenwirkens aller vorhandenen, wirksamen Ursachen d. h. aller bezüglichen Gegenstände, Menschen und der bestehenden menschlichen Verhältnisse.

Der spontane menschliche Wille, welcher mit dem Körper ein Ganzes bildet, und als Hauptbestandtheil desselben auch einen Hauptantheil an der Erfüllung der menschlichen Bestimmung hat, ist an der Unabhängigkeit wie an der Abhängigkeit des Menschen innerhalb der menschlichen Verhältnisse und innerhalb der Natur gleichmässig betheiligt. Wenn er auch an sich d. h. abgesehen von seiner Verbindung mit dem menschlichen Körper eine spontan wirkende Ursache ist, die aus sich heraus nach ihren eigenen Eigenschaften thätig ist, so ist doch seine normale Beschaffenheit eine solche, dass seine Thätigkeit und sein Streben stets auf Erhaltung und Entwickelung seines Organismus bez. auf Erhaltung und Entwickelung aller Menschen gerichtet ist. Wenn er diese seine bestimmungsgemässe Thätigkeit nach allen Seiten hin gerecht und angemessen ausüben kann, so hat der Wille wie der Mensch selbst innerhalb der menschlichen Verhältnisse bez. innerhalb der Natur dasjenige Maass von Freiheit, welches der naturgemässen Entwickelung des Ganzen entspricht. Dann ist der Mensch im Stande, die realen menschlichen Verhältnisse zwar nicht beliebig aber doch entsprechend dem menschlichen Wesen bez. der menschlichen Entwickelung stets so zu gestalten, dass sie relativ

taugliche Mittel zur Erfüllung seiner wahren Bestimmung, seiner wahren Lebenszwecke, Lebensbedürfnisse und Lebensinteressen sind.

Wir kommen in einem spätern Abschnitte auf die menschliche Willensfreiheit zurück und wollen nun zunächst das Sollen und Dürfen des menschlichen Handelns prüfen.

Vom Sollen und Dürfen auf sittlichem und rechtlichem Gebiete.

§ 11.

Die Verwirklichung der Weltordnung geht vor sich durch die Wechselwirkung und durch das Zusammenwirken aller Dinge nach den ihnen immanenten Normen, welche der Bestimmung der Dinge im Einzelnen und Ganzen entsprechen. Die Bestimmungen der Dinge, die Normen für ihre Erfüllung und die dazu erforderlichen normalen Eigenschaften der Dinge bilden die Grundlage des Entwickelungsprocesses der Welt, soweit er unserer Erkenntniss verständlich ist.

In der organischen Welt stehen diejenigen Organismus am höchsten, deren Bewegung und Lebenthätigkeit von einer immanenten, spontan wirkenden, und sich selbst bestimmenden Ursache ausgeht und geleitet wird. Die spezielle Bestimmung dieser Organismen hat ihren Sitz in der Grundbeschaffenheit jener ihnen immanenten Ursache, die wir beim Menschen den Willen oder das Ich nennen. Wäre eine solche normale Grundbeschaffenheit des menschlichen Willens nicht vorhanden, so würde der Mensch seine Selbstbestimmung zufällig, ordnungslos, und beliebig ausüben und es würde ein buntes Durcheinander von Wirkungen entstehen, welche sich nicht dem geordneten Weltganzen einfügen, sondern die Verwirrung desselben und namentlich die Vernichtung der Menschen selbst zur

unmittelbaren Folge haben müssten. Die der menschlichen Bestimmung und den Bestimmungsnormen entsprechende Grundbeschaffenheit des Willens ist es, welche dem Menschen die erforderliche Direction giebt, welche alle Individuen zu harmonirenden Gliedern des gesellschaftlichen Ganzen macht und stets dahin wirkt, dass sie den jedem Einzelnen zufallenden Theil der allgemeinen Bestimmung unter Ausscheidung und Vernichtung alles Bestimmungswidrigen erfüllen oder zu erfüllen bestrebt sind.

Dieser Process beherrscht alles organische Leben, er findet sich bei den Pflanzen und Thieren, wie bei den Menschen. Man kann ihn als natürlichen Kampf des Bestimmungsgemässen gegen das Nicht-Bestimmungsgemässe, des Normalen gegen das Anormale auffassen, dessen Resultat nicht die völlige Beseitigung und Vernichtungen alles Anormalen, sondern die Erreichung einer höhern Entwickelungsstufe ist, auf welcher gleichfalls jene Gegensätze, wenn auch in neuer oder veränderter Gestalt erscheinen, um in weiterm, unaufhörlichen Kampf mit einander alle Kräfte in Anspannung, Frische und Gesundheit, das Ganze aber in fortschreitender Entwickelung zu erhalten.

Untersuchen wir zunächst, welchen Inhalt und welche Formen dieser Process in den einzelnen Menschen zeigt, sodann, welche Wirkungen und Erscheinungen er in der Gemeinschaft der Menschen, im Volk hervorbringt.

Der Mensch, dessen Wille oder Ich ausser der Selbstbestimmung und Eigenbewegung auch Erkenntniss und Bewusstsein hat, sucht naturgemäss nicht nur die Dinge ausser sich, sondern auch sich selbst, sein Wollen und Handeln zu begreifen. Die hieraus hervorgehenden Erkenntnisse sind zunächst unvollkommene, sie läutern und erweitern sich mit zunehmender Entwickelung. Anfangs unterstützen diese Erkenntnisse nur die instinctiven Willensregungen und natürlichen Handlungen bis sie allmählich die bewusste Quelle der Zwecke und Grundsätze des Willens werden. Zunächst unterscheidet und bezeichnet

die Erkenntniss dem Willen nur das Zweckmässige und Unzweckmässige zur Erreichung seiner vorhandenen Ziele, sodann scheidet sie in den Verhältnissen der Menschen zu einander das Gerechte vom Ungerechten, endlich erkennt sie in den Handlungen und Lebensverhältnissen der Menschen die Bestimmungen derselben d. h. das, was der Mensch seiner Natur und Beschaffenheit nach in bestimmten Verhältnissen und unter gewissen Umständen zu thun und zu lassen hat, um der allgemeinen menschlichen Bestimmung nämlich: der naturgemässen Erhaltung und Entwickelung Aller zu genügen.

Der Wille richtet seine Thätigkeit nach diesen oft unvollkommenen und irrthümlichen, jedoch reifer und wahrer werdenden Erkenntnissen, weil es seiner normalen Grundbeschaffenheit entspricht, dass er angemessen, gerecht und bestimmungsgemäss d. h. normal handelt. Aber neben dem normalen Wollen und Handeln findet sich auch ein anormales Wollen und Handeln. Hiergegen verhalten sich die normalen Grundeigenschaften des Willens nicht passiv, sondern beginnen jenen fortdauernden Kampf gegen das Anormale, dessen verschiedene Momente und Phasen den Entwickelungsgang jedes Menschen begleiten. Wir nennen die geistigen Eigenschaften des Menschen, welche jenen Kampf beginnen und führen, oder die Richtung des menschlchen Geistes, welche auf Beseitigung und Vernichtung des Anormalen geht, die Sittlichkeit und die Rechtlichkeit. Diese haben mithin dasselbe Ziel, ihre Thätigkeit wird bestimmt durch dieselben allgemeinen Principien oder Postulate, aber die Kampfweise und die Kampfmittel sind verschieden, weil das Anormale in den menschlichen Verhältnissen seiner Beschaffenheit und seinen Wirkungen nach in zwei Abstufungen erscheint. Dementsprechend bildet der Wille aus seinen Erkenntnissen des Normalen und Anormalen in den menschlichen Handlungen und Verhältnissen zur Bekämpfung des Anormalen in seinen beiden Abstufungen zwei Systeme von Vorschriften, die Moral und das Recht, deren

gemeinsame Wurzel die allgemeinen Principien oder Postulate alles menschlichen Handelns sind.

Wir sagten, der Wille richtet sich nach seinen Erkenntnissen. Zu diesem Zwecke verwandelt er die Erkenntnisse in Postulate, die er seinem Wollen und Handeln zur Befolgung vorsetzt. Fragen wir, wie dies möglich sei, wie der Wille sich selbst Vorschriften geben und auf Beobachtung dieser seiner eigenen Vorschriften hinarbeiten könne, so müssen wir gestehen, dass uns die innern Vorgänge, durch welche die Erkenntnisse in imperative Vorschriften umgebildet werden, ebenso unbekannt sind, wie die innern Vorgänge, welche die psychischen Gebilde und Erscheinungen im Allgemeinen hervorbringen. Uns tritt die fertige Vorschrift, der Imperativ in unserm Innern entgegen und wir beobachten, dass der Wille bestrebt ist, ihm Geltung zu verschaffen. Man sollte freilich glauben, dass das blosse Wollen des Willens, der ja Selbstbestimmung hat, ausreichen müsste, um jene Vorschriften zu unumgänglichen Regeln seiner eigenen Thätigkeit zu erheben, dass es sinnlos wäre, wenn der Befehlende und Vorschreibende zugleich der Gehorchende und Ausführende ist. In der That ist der befehlende Wille auch nicht identisch mit dem gehorchenden Willen. Es sind die normalen Willenseigenschaften, deren Gesammtheit jenen Kampf gegen die anormalen Eigenschaften, gegen deren Wirken und Wirkungen führt, welche hier dem Gesammtwillen als der Gesammtheit aller normalen und anormalen Willenseigenschaften die Maximen seines Wollens und Handelns geben.

Der normale Theil des Gesammtwillens, den wir als „das bessere menschliche Ich“ bezeichnen, befolgt und executirt diese Vorschriften nicht als Vorschriften, sondern als bewusste Normen seiner selbst, die er seiner Natur gemäss ausführen muss, nachdem er mit Hülfe der Erkenntniss zum Bewusstsein derselben gekommen ist. Jene Erkenntnisse sind in Vorschriften umgewandelt und gelten als solche für den Gesammtwillen, sofern dieser Eigenschaften enthält, aus welchen anormale

Wirkungen hervorgehen. Es bildet sich zwischen dem Gesammtwillen und dem bessern Ich, welchem eine gewisse organische Selbstständigkeit zukommt, ein Gewaltverhältniss, demzufolge das bessere Ich jene Vorschriften nicht bloss für den Gesammtwillen aufstellt, sondern auch durchführt bez. kämpfend durchzuführen strebt.

Dieser innere Kampf gegen das Anormale würde mit dem widerstandslosen Bestehen des gedachten psychischen Gewaltverhältnisses allmählich aufhören, wenn nicht die fortschreitende Entwickelung der Menschen neben dem entstehenden Normalen auch neues Anormale hervorbrächte, sodass eine fortdauernde Erneuerung des Kampfes und eine weitere Ausdehnung des Gewaltverhältnisses nothwendig wird. Alle Vorschriften des normalen Wollens und Handelns haben mithin eine doppelte Bedeutung. Ein Mal sind sie natürliche Normen des bessern Ich, welches nicht mehr instinctiv, sondern nach bewussten Erkenntnissen und Regeln das Normale verwirklichen will. Sodann sind sie Vorschriften des bessern Ich für den Gesammtwillen zur Befolgung durch denselben und Hülfsmittel zum Kampfe gegen das Anormale. Denn das Anormale kann vom Normalen nur dann leicht und sicher unterschieden werden, wenn Letzteres in bestimmt formulirten Vorschriften kenntlich gemacht ist. Die Beseitigung des Anormalen aber in seinen Ursachen und Wirkungen kann einheitlich und gleichmässig nur erfolgen, wenn das Verfahren durch Vorschriften geregelt ist.

Gegenstand dieser Vorschriften ist nach Vorstehendem einerseits die normale d. h. die bestimmungsgemässe, gerechte und angemessene Thätigkeit des Menschen mit Einschluss der dadurch geschaffenen menschlichen Verhältnisse ihrem ganzen Umfange nach, andererseits die Thätigkeit, welche der Mensch zur Bekämpfung und Beseitigung des Anormalen entfaltet. Bevor wir nun auf das Gebiet dieser Vorschriften näher eingehen und dasselbe in seinen beiden grossen Abtheilungen, dem Moral-

und dem Rechts-Gebiet, weiter untersuchen, wollen wir die allgemeinen Eigenschaften der Vorschriften an sich erörtern.

Im Allgemeinen sind alle Vorschriften vom menschlichen Willen an den Willen derselben Person oder anderer Personen gerichtet. Durch dieselben wird dem Willen entweder die Begehung oder die Unterlassung einer Thätigkeit, einer Handlung freigestellt oder auferlegt. Dementsprechend unterscheiden wir positive und negative Vorschriften. Ist dem Willen die Begehung oder Unterlassung einer gedachten Handlung freigestellt, so sagen wir: er darf dies oder jenes thun bez. nicht thun. Ist sie ihm dagegen auferlegt, so heisst es: er soll dies oder jenes thun bez. nicht thun. Soll eine Handlung geschehen bez. nicht geschehen, so hebt der Vorschreibende durch die Vorschrift die freie Selbstbestimmung des Handelnden in Bezug auf jene Handlung auf und bindet denselben bez. seinen Willen an die in der Vorschrift bestimmte Handlung. Die Befolgung der Vorschrift zeigt dann, dass der Wille des Handelnden in Bezug auf jene Handlung gebunden oder unfrei ist, dass das Gewaltverhältniss zwischen dem Befehlenden und Gehorchenden besteht und sich als wirksam erweist. Entbindet der Gewalthaber den Gehorchenden in Bezug auf gewisse Handlungen, welche dem Herrscherwillen des Ersteren unterliegen, von jener Gebundenheit oder Unfreiheit und giebt ihm die freie Selbstbestimmung über dieselben zurück, so darf er so oder auch anders handeln.

Das Sollen wie das Dürfen setzt mithin ein Gewaltverhältniss zwischen den betreffenden Personen voraus. Es ist jedoch nicht nöthig, wie wir oben gesehen haben, dass die Betheiligten verschiedene individuelle Organismen, oder verschiedene Personen sind, sie können auch organische Bestandtheile eines Organismns sein, wenn ihnen nur ein selbstständiges Wirken eigenthümlich ist. Ein selbtstständiges Wirken aber geht nur von spontanen Ursachen oder Kräften aus, welche selbst die Richtung und das Ziel ihrer Thätigkeit bestimmen

d. h. Selbstbestimmung haben. Diese Selbstbestimung ist die nothwendige Voraussetzung alles Sollens und Dürfens, der sich dann die Ursprünglichkeit und Selbstständigkeit ihrer Ausübung sowie der Ausführung des Bestimmten in gewissem Umfange anschliesst. Dies finden wir beim menschlichen Willen. Sowohl dem menschlichen Gesammtwillen, als seinem Kern, dem „bessern Ich", steht eine spontane Wirksamkeit und eine gewisse organische Selbstständigkeit zu, wie wir in einem spätern Abschnitte näher sehen werden. Wir beobachten ferner, dass bei allen normalen Menschen das „bessere Ich" den Gesammtwillen in einem natürlichen Abhängigkeitsverhältnisse hält oder zu erhalten bestrebt ist. Sofern der Gesammtwille in Folge dieses Gewaltverhältnisses durch das bessere Ich gebunden ist zu gewissen Handlungen, die er vornehmen oder unterlassen soll, entstehen für ihn Pflichten. Sofern der Gesammtwillen in Bezug auf bestimmte Handlungen, die er vornehmen oder auch unterlassen darf, von jener Abhängigkeit befreit und seiner eigenen Selbstbestimmung zurückgegeben ist, entstehen für ihn Freiheiten. Die Pflichten bedeuten also ein Wollen-Sollen, die Freiheiten ein Wollen-Dürfen. Pflichten wie Freiheiten sind Willens-Eigenschaften, die dem Gesammtwillen aus dem gedachten Gewaltverhältniss erwachsen. Demnach kann man die Pflicht als die Eigenschaft bez. den Zustand des Gebundenseins des menschlichen Willens in Bezug auf Begehung oder Unterlassung gewisser gedachter Handlungen, die Freiheit als die Eigenschaft bez. den Zustand des Entbundenseins und der dadurch gestatteten Selbstbestimmung des menschlichen Willens in Bezug auf gewisse Handlungen betrachten.

Diejenigen Soll-Vorschriften, welche die Begehung einer gedachten Thätigkeit d. h. etwas Positives vorschreiben, heissen Gebote; diejenigen, welche das Unterlassen einer vorgestellten Thätigkeit oder Handlung anordnen d. h. etwas Negatives, sind Verbote. Letztere gehören daher zu den nega-

tiven Vorschriften, Erstere zu den positiven. Die Darf-Vorschriften, welche das Begehen oder Unterlassen gewisser vorgestellter Handlungen der freien Selbstbestimmung des Willens anheimgeben, wollen wir Freibote nennen. Diese zerfallen ebenfalls in positive und negative Freibote, ohne dass hierfür eine besondere Bezeichnung eingeführt wäre.

Diese allgemeinen Eigenschaften finden wir also bei den Vorschriften, welche das Verhalten des bessern Ich und des Gesammtwillens jedes Menschen bestimmen, also auf rein individuellem Gebiete. Dieselben allgemeinen Eigenschaften treten aber auch an denjenigen Vorschriften hervor, welche das Sollen und Dürfen der Menschen unter einander, also auf gesellschaftlichem Gebiete ordnen. Auch hier besteht ein Gewaltverhältniss zwischen dem Vorschreibenden und denen, welche sollen und dürfen. Letztere sind dem Vorschreibenden in Bezug auf ein gewisses Gebiet des Handelns untergeordnet d. h. das Begehen und Unterlassen der betreffenden Handlungen ist der an sich freien Selbstbestimmung der einzelnen Individuen entzogen und der Bestimmung durch den Willen des Gewalthabers unterworfen, gleichviel, ob dieser eine einzelne Person ist, wie in dem Gewaltverhältniss zwischen Vater und Kind, oder eine Gesammtheit von Personen, wie in unsern heutigen Staatsverhältnissen. Der Gewalthaber übt seine Gewalt des Bestimmens dadurch aus, dass er zunächst diejenigen engern Gebiete abgrenzt oder diejenigen Gruppen von Handlungen festsetzt, deren Vornahme oder Unterlassung der freien Selbstbestimmung des Einzelnen überlassen bleiben soll. Sodann bestimmt er diejenigen Gruppen von Handlungen oder Einzelhandlungen, deren Vornahme oder Unterlassung nicht von der freien Selbstbestimmung abhängen, sondern so, wie die Vorschrift es will und anzeigt, erfolgen soll. In Beziehung auf die Handlungen der erstern Art wird der Wille des Handelnden von der übergeordneten Willensgewalt des Vorschreibenden entbunden, aus jenem Gewaltverhältniss ent-

lassen und seiner freien Selbstbestimmung zurückgegeben. Es entstehen die Freiheiten der Einzelnen, indem ihr Wollen-Dürfen durch Vorschriften bestimmt und geordnet wird. Dagegen wird der Wille des Einzelnen durch den Willen des Gewalthabers zufolge und mittelst des bestehenden allgemeinen Gewaltverhältnisses noch besonders gebunden, sofern dieser ein Wollen-Sollen in Bezug auf bestimmte Einzelhandlungen oder Gruppen von Handlungen anordnet. Indem der Inhalt und die Voraussetzungen dessen, was der Untergeordnete wollen, thun oder lassen soll, durch Vorschriften festgesetzt wird, entstehen für ihn Pflichten oder Verpflichtungen, zu deren Erfüllung der Verpflichtete durch den Willen des Gewalthabers gebunden ist. Diese Gebundenheit schliesst die Freiheit der Selbstbestimmung nur in gewissem Umfange für den Willen des Gebundenen aus, hebt nicht die Selbstbestimmung selbst auf. Diese ist eine natürlich-nothwendige Eigenschaft jedes menschlichen Willens und kann durch menschliche Gewalt weder gegeben noch genommen werden, sie erlischt nur durch den Tod. Wohl aber kann der Wille gebunden und genöthigt werden, diese seine Selbstbestimmung in einer bestimmten Weise, in einer vorgeschriebenen Richtung auszuüben, sodass der Inhalt des entstehenden Wollens und Handelns nicht aus dem Willen des Verpflichteten, sondern aus dem des Vorschreibenden herrührt. Der Act selbst, welcher darnach in dem Willen des Verpflichteten vor sich geht, hat in den Grundeigenschaften desselben, nicht im Willen des Gewalthabers, durch den allein seine Beschaffenheit bestimmt wird, seinen Sitz.

Das Gebiet des menschlichen Sollens und Dürfens, auf welches die Vorschriften sich beziehen, umfasst, wie wir oben ausführten, alles menschliche Handeln und alle daraus hervorgehenden menschlichen Verhältnisse. Das Handeln und Verhalten der Menschen muss aber seinen Ursachen entsprechen, unter denen der menschliche Wille, seine Beschaffenheit und seine Normen obenan stehen. Dem normalen Handeln und

Verhalten der Menschen liegt daher stets die allgemeine menschliche Bestimmung: die natürliche Erhaltung und Entwickelung aller Menschen zu Grunde, die jeder normale menschliche Wille durch Verwirklichung des Gerechten und Angemessenen im Allgemeinen und durch Befriedigung der unzähligen wahren Bedürfnisse, Interessen und Zwecke der Menschen im Besondern zu erfüllen bestrebt ist. Zur Förderung dieses Strebens dienen die Vorschriften des menschlicn Sollens und Dürfens; sie sind Mittel, um auf dem ganzen Gebiete des menschlichen Handelns und der menschlichen Verhältnisse die allgemeine menschliche Bestimmung durchzuführen, das Anormale zu bekämpfen und zu beseitigen. Durch die Vorschriften wird das menschliche Handeln in den verschiedenen menschlichen Verhältnissen normirt d. h. so bestimmt, dass durch die allgemeine Befolgung der Vorschriften das Normale d. h. das Bestimmungsgemässe, Gerechte und Angemessene nach der Natur der einzelnen Verhältnisse verwirklicht wird. Alles Handeln, welches diesen Normal-Vorschriften widerstreitet, ist daher ein anormales Handeln, welche als bestimmungswidrig, ungerecht und unangemessen bekämpft und beseitigt werden muss. Auch diese Art von Handlungen, die sich als Verfolgungs-Handlungen des Anormalen kennzeichnen, sind Gegenstand von Vorschriften, die wir im Gegensatz zu den Normal-Vorschriften Verfolgungs-Vorschriften nennen.

Die Beschaffenheit und Richtung des menschlichen Geistes, welche auf Verfolgung des Anormalen geht, nannten wir die Sittlichkeit und Rechtlichkeit. Denselben entspricht die Zweitheilung jener Vorschriften des menschlichen Sollens und Dürfens in Moral und Recht; die moralischen und rechtlichen Vorschriften zerfallen, je nachdem sie auf Fixirung und Formulirung des Normalen im Handeln und Verhalten der Menschen oder auf Verfolgung des Anormalen gerichtet sind, in je zwei Abtheilungen: Normal-Moral und Verfolgungs-Moral; Normal-Recht und Verfolgungsrecht.

Die Grenze zwischen den Gebieten der Moral und des Rechts ist veränderlich, je nach der Entwickelungsstufe, auf welcher die Völker stehen, und je nach der Beanlagung, die sie in der einen oder andern Richtung mehr oder weniger weit führt. Indessen lassen sich doch die allgemeinen Eigenschaften beider Gebiete angeben und erörtern. Wir gehen dabei von den psychischen Ursachen jenes Processes zur Beseitigung des Anormalen aus, dessen weitere Folge die Entstehung der Moral und des Rechts war, wir meinen von der Sittlichkeit und Rechtlichkeit der Menschen. Die Sittlichkeit wie die Rechtlichkeit streben nach demselben Ziele: Bekämpfung und Beseitigung des Anormalen im menschlichen Wollen, Handeln und Verhalten. Sie dienen dadurch der allgemeinen menschlichen Bestimmung, deren Verwirklichung im normalen Handeln der Menschen vor sich geht. Die Sittlichkeit sucht ihre Aufgabe auf der Grundlage der menschlichen Individualität zu lösen, während die Rechtlichkeit die Vergesellschaftung der Menschen, mag dieselbe in niedern gesellschaftlichen Bildungen oder in der staatlich organisirten Volksgemeinschaft auftreten, zur Voraussetzung und Grundlage hat. Die Sittlichkeit kämpft daher mit individuellen Waffen und Mitteln und beschränkt ihre Thätigkeit im Allgemeinen auf die Handlungen, welche vom Willen der einzelnen Menschen abhängen. Die Rechtlichkeit dagegen kämpft mit gesellschaftlichen Mitteln und Waffen und erstreckt ihre Thätigkeit auf Handlungen, die durch die gesellschaftliche Entwickelung eine bestimmte Form angenommen und zur Bildung dauernder oder wiederkehrender Form-Verhältnisse geführt haben.

Beide, die Sittlichkeit wie die Rechtlichkeit bedürfen zur Durchführung ihrer Aufgaben zunächst und vor allem der Erkenntniss und Formulirung des Normalen im menschlichen Handeln und in den daraus entstandenen realen menschlichen Verhältnissen, soweit dies möglich ist. Auf dem gesellschaftlichen Gebiete, wo die Verhältnisse der Menschen feste Formen

angenommen haben und die menschlichen Handlungen durch die gegebene Bestimmung dieser Form-Verhältnisse ihrer Beschaffenheit und Richtung nach bestimmt sind, lassen sich allgemeine und spezielle Vorschriften aufstellen, welche zunächst die Verfassung der einzelnen Verhältnisse und dann auch die einzelnen Handlungen der Menschen innerhalb der verschiedenen Verhältnisse genau ordnen, wohingegen die veränderlichen, schwankenden und mannigfaltigen Handlungen auf moralischem Gebiete eine allgemeingültige Bestimmung durch Einzelvorschriften nicht gestatten, sondern dem Individuum die jedesmalige Aufstellung der für jeden Fall passenden moralischen Regeln und Vorschriften aus den Umständen und Eigenschaften des Falles übertragen, sodass wir wissenschaftlich nur allgemeine Vorschriften der Moral kennen, keine Einzelvorschriften.

Die Normal-Vorschriften des Rechts und der Moral ergänzen sich, indem die ersteren mehr die äussere Seite des menschlichen Lebens, d. h. die realen menschlichen Lebensverhältnisse behandeln, die letzteren dagegen mehr die inneren dem individuellen Leben angehörigen Theile regeln. Beide Systeme von Normal-Vorschriften stehen mit einander in Uebereinstimmung, weil sie beide das Normale zu bestimmen und zu verwirklichen suchen, weil sie dabei von denselben allgemeinen Postulaten des menschlichen Handelns ausgehen, auf die wir weiter unten zurückkommen.

Ausserdem hat sowohl die Moral wie das Recht das Verfahren zu ordnen, welches von Einzelnen oder von gesellschaftlichen Gemeinschaften nach der Ueberschreitung von Normal-Vorschriften und der dadurch bewirkten Verletzung der normalen Verhältnisse und ihrer Bestandtheile zur Bekämpfung, Verfolgung und Beseitigung des Anormalen einzuschlagen ist. Wir haben diese Vorschriften im Gegensatz zu den Normal-Vorschriften Verfolgungs-Vorschriften genannt. Diese sind ihrem Inhalte nach für das Recht und für die Moral verschieden, weil Ersteres nur Verletzungen fester Formverhältnisse und

ihres Inhaltes durch anormales Handeln bis zur Wiederherstellung bez. Vergeltung derselben verfolgt, während Letztere alle Ueberschreitungen der Normal-Moral bis in die verstecktesten individuellen Gebiete, bis zur Gesinnung, den Willenseigenschaften, überhaupt bis zu den psychischen Ursachen des Anormalen verfolgt und zu beseitigen sucht. Es ist daher erklärlich, dass die Verfolgungs-Moral nicht ein System von Einzelvorschriften sein kann, sondern in leitenden Grundsätzen besteht, deren Consequenzen der Einzelne für jeden einzelnen Fall je nach der Beschaffenheit desselben und der wirkenden Ursache zu ziehen hat. Das Verfolgungs-Recht dagegen ordnet durch umfangreiche allgemeine und besondere Vorschriften die Handlungen, welche in Folge der Ueberschreitungen des Normal-Rechts vorzunehmen sind, um das Anormale in seinen Wirkungen und soweit möglich auch in seinen Ursachen zu beseitigen.

Untersuchen wir nun, welches die allgemeinen Postulate des menschlichen Handelns sind, die wir als gemeinsame Wurzel des Rechts und der Moral zu betrachten haben?

Es ist an sich klar, dass alle Postulate des positiven menschlichen Handelns, so allgemein sie auch sein mögen, stets einen positiven Inhalt haben müssen, wenn sie als Directiven des positiven Handels dienen sollen. Blosse formale Vorschriften, wie der Kant'sche Satz: „Handle nach Maximen, welche zugleich als allgemeine Gesetze gelten können" sind selbst keine allgemeinen Principien des menschlichen Handelns, sondern Anweisungen für das Verfahren beim Aufstellen solcher Principien und Vorschriften für das Handeln der Menschen.[1]) Das oberste positive Postulat des menschlichen Han-

1) Kant sagt dies ausdrücklich in der Einleitung zu den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre" S. 25. „Deine Handlungen musst du zuerst nach ihrem subjectiven Grundsatze betrachten: ob aber dieser Grundsatz auch objectiv gültig sei, kannst du nur daran erkennen, dass, weil deine Vernunft ihn der Probe unterwirft, durch denselben dich zugleich als allgemein gesetzgebend zu denken, er sich zu einer solchen

delns würde nach der von uns erkannten allgemeinen Bestimmung der Menschen lauten: Du sollst so handeln, dass die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung aller Menschen eintritt. Denn die Erhaltung und Entwickelung der Menschheit ist der erkennbare Weg, auf welchem die Menschen ihrer bis heute unbekannten Endbestimmung zuschreiten. Wenn wir auch dieses Endziel nicht sehen, so vermag doch Jeder von seinem Standpunkte aus seine Bestimmung in den einzelnen Lebensverhältnissen, Lebenslagen und Lebensstellungen zu erkennen und darnach zu handeln. Hieraus ergiebt sich das zweite allgemeine Postulat: Du sollst in allen Lebensverhältnissen und in allen einzelnen Fällen das besondere Bestimmungsgemässe erforschen und darnach handeln. Da allein die Verwirklichung des Bestimmungsgemässen, nicht die blosse Erkenntniss und das blosse Wollen desselben ein wirkliches Fortschreiten auf jenem Wege bewirkt, so sind zur Erreichung des gedachten Zieles alle in Betracht kommenden förderlichen und hinderlichen Mittel, Umstände und Eigenschaften des Bestehenden zu erforschen und zu berücksichtigen. Es ergiebt sich hieraus das dritte allgemeine Postulat: Du sollst stets angemessen handeln, um das Bestimmungsgemässe zu verwirklichen. Die Verwirklichung alles Bestimmungsgemässen d. h. der allgemeinen menschlichen Bestimmung an allen Menschen besteht in der naturgemässen Erhaltung und Entwickelung aller Menschen, sodass wir als viertes allgemeines Postulat finden: Du sollst gerecht handeln, damit das Bestimmungsgemässe an allen Menschen verwirklicht werde. Das 2., 3. und 4.

---

allgemeinen Gestzgebung qualificire." Also für den positiven Inhalt der Maximen sind zuächst die subjectiven Grundsätze maassgebend, dann aber soll nach obiger Regel geprüft oder die Probe gemacht werden, ob diese Grundsätze und die daraus gebildeten Maximen auch objective Gültigkeit haben. Welches aber jene positiven allgemeinen Grundsätze von zugleich subjectiver und objectiver Gültigkeit sind, sagt Kant nicht. Wir haben versucht, dieselben zu formuliren.

Postulat können wir auch in das Gesammtpostulat zusammenziehen: Du sollst normal handeln d. h. das Bestimmungsgemässe angemessen und gerecht verwirklichen. Hieraus ergiebt sich dann von selbst das fünfte allgemeine Postulat: Du sollst alles Anormale vermeiden und wo es eintritt, die anormalen Wirkungen in normale verwandeln und die erkannten Ursachen des Anormalen bekämpfen oder: Du sollst so handeln, dass dadurch das Anormale in seinen Ursachen und Wirkungen, soweit möglich, beseitigt wird.

An diese allgemeinsten Postulate des menschlichen Handelns schliessen sich, von ihnen durchdrungen und beherrscht, die leitenden Grundsätze der Moral und des Rechts, wie sie die Verschiedenheit der einzelnen Menschen, der menschlichen Eigenschaften, Bedürfnisse und Interessen, der Mittel zu ihrer Befriedigung d. h. der Güter: Sachen, Handlungen und menschlichen Verhältnisse aller Art, kurz die bunte Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit des Lebens hervorbringt. Diese leitenden Grundsätze und allgemeinen Vorschriften der Moral und des Rechts, welche sich auf die verschiedenen menschlichen Verhältnisse beziehen, werden den diesen Verhältnissen immanenten Spezialbestimmungen in derselben Weise nachgebildet, wie die allgemeinen Postulate des menschlichen Handelns der allgemeinen Bestimmung der Menschen.

Um nun den Zusammenhang der Vorschriften und des Gebietes der Moral und des Rechtes zur Darstellung zu bringen und ihre Scheidung aus ihrem eigenen Wesen zu begründen müssen wir zunächst auf das System von Vorschriften, welches wir die „Moral" nannten, näher eingehen.

Durch Aufstellung und Befolgung der Moral-Vorschriften wird ein bestimmungsgemässes, gerechtes und angemessenes Handeln des Menschen, soweit es seinen Schwerpunkt im Willen und in den Entschliessungen des Individuums hat, erstrebt. Wir finden dieses moralische Streben allenthalben da, wo der

Einzelne sein Wollen und Handeln in seiner Beziehung zu der allgemeinen menschlichen Bestimmung oder zu den dieser untergeordneten Bestimmungen der einzelnen menschlichen Verhältnisse erkennt und würdigt. Diese Beziehung besteht in Wirklichkeit für jedes Wollen und Handeln jedes Menschen, sie ist hier eine gröbere und wird daher von den Einzelnen leichter erkannt und begriffen, sie ist dort eine feinere und entzieht sich daher leicht der Beachtung und Erkenntniss des Einzelnen. Was der Einzelne mithin als moralisch oder nicht moralisch erkennt, und zu thun oder zu lassen sich bestrebt, hängt daher von seiner Befähigung und Entwickelung ab. Ist diese eine geringere, so fehlt das Bedürfniss und die Anlage, die Beziehung seines Wollens und Handelns zur menschlichen Bestimmung im Allgemeinen wie im Einzelnen zu begreifen und diese Erkenntnisse zu Maximen seines ferneren Handelns zu machen. Würde er auch durch Andere darauf hingeleitet, sodass er jene Beziehung intellectuell erfasste, so wäre er doch unvermögend, die moralische Beschaffenheit seines Handelns darnach zu verändern, die gewonnenen Erkenntnisse in lebendige Maximen umzuwandeln und denselben im Kampfe gegen das Anormale Geltung zu verschaffen. Denn die Art des normalen Lebens, Wollens und Handelns jedes Einzelnen hängt nicht von der einseitigen Entwickelung des Intellects, vom blossen Kennen der Moral-Grundsätze ab, sondern von der gleichmässigen Entwickelung des ganzen Menschen, insbesondere seines Willens. Diese Entwickelung geht nur schrittweise und langsam vor sich, sie folgt innern Normen und kann durch keine äussern Mittel naturwidrig forcirt werden. Die Erziehung in Familie, Schule, Kirche, Staat und Leben vermag sie zu leiten und zu fördern, nicht aber über ihr natürliches Tempo hinaus zu beschleunigen.

Diese Relativität des moralischen Entwickelungsstandpunktes der Einzelnen bewirkt, dass dieselben oft recht verschiedene moralische Vorschriften für die einzelnen Fälle, Handlungen und Verhältnisse aus denselben allgemeinen Grundsätzen

ableiten. Dies und die thatsächliche Verschiedenheit der Verhältnisse, Handlungen und Umstände giebt der Moral ihren individuellen Character. Allgemeingültige Einzelvorschriften für das moralische Handeln und Verhalten der Menschen lassen sich aus diesem Grunde nur als ideales Muster denken, welches dem Einzelnen im vorliegenden Falle als Anhalt dient, um die richtige moralische Handlungsweise zu finden, nicht aber können sie als Maximen stricte ausgeführt werden. Ein solches System von Einzelvorschriften, welches für jeden möglichen oder vorkommenden Fall stets eine fertige Vorschrift aufwiese, die einfach anzuwenden wäre, ist unmöglich, weil die vorkommenden und denkbaren Fälle wegen der mannigfaltigen Beschaffenheit der einzelnen Menschen, ihrer Fähigkeiten, Organe, Eigenschaften, Bedürfnisse und Interessen, wegen der Verschiedenheit ihrer Lage, Umstände, Verhältnisse, kurz aller ihnen zugänglichen Mittel für ihre Erhaltung und Entwickelung unendlich sind. Ein derartiges System von Regeln würde auch, wenn seine Aufstellung jemals gelingen könnte, der beständigen Veränderung und Vervollständigung bedürfen, weil der Mensch, die menschlichen Verhältnisse und die Natur, kurz Alles im Fluss des Werdens und der Entwickelung steht, sodass zu dem Alten unaufhörlich Neues hinzukommt.

Ein brauchbares Moralsystem erhalten wir nur dadurch, dass wir von den oben aufgeführten allgemeinen Postulaten des menschlichen Handelns ausgehen, sodann die wahre, den menschlichen Verhältnissen immanente und der allgemeinen menschlichen Bestimmung entsprechende Spezialbestimmung ermitteln und darnach die allgemeinen Regeln für das moralische Handeln innerhalb der einzelnen Verhältnisse aufstellen. Ein verhängnissvoller Irrthum würde es jedoch sein, wenn wir meinten, diese allgemeinen Moral-Vorschriften und die denselben entsprechenden speciellen Regeln und Maximen für die einzelnen Fälle liessen sich auf dialectischem Wege aus jenen allgemeinen Postulaten des menschlichen Handelns entwickeln.

Ein derartiges Verfahren, welches von der Bestimmung und besondern Beschaffenheit des einzelnen Verhältnisses und des einzelnen Falles ganz oder zum Theil absähe, könnte lehrreich sein, um die einseitigen Consequenzen jener Principien kennen zu lernen. Aber bei der Aufstellung von Vorschriften für das Handeln in der Wirklichkeit muss man von der Abstraction abstrahiren und alle in der Wirklichkeit vorhandenen Dinge, sowie deren Erkenntniss zum Finden der richtigen moralischen Handlungsweise benutzen. Denn es gilt, das Ziel, welches dem Leben der Menschen gesteckt ist, in Wirklichkeit zu erreichen und zur Lösung dieser realen Aufgabe ist die Berücksichtigung aller zubehörigen Dinge und ihrer Eigenschaften nothwendig.

Eine verbreitete irrthümliche Ansicht geht dahin, dass die Gerechtigkeit ausschliesslich für das Recht von Bedeutung sei und in der Moral gar keine oder doch nur eine untergeordnete Wichtigkeit habe. In Wahrheit gilt für die Moral die Gerechtigkeit, die Angemessenheit und die Bestimmungsgemässheit in ihrer Zusammengehörigkeit als Attribut des Normalen in gleicher Weise, wie für das Recht. Es ist freilich richtig, dass das moralische Handeln auf individueller Grundlage erfolgt. Aber kann der Einzelne moralisch d. h. individuell normal handeln, ohne angemessen und gerecht zu handeln? Kann er die menschliche Bestimmung in den wirklichen Lebensverhältnissen wahrhaft verwirklichen, ohne auf die Beschaffenheit dieser Verhältnisse, ihres Inhaltes, der Umstände, aller förderlichen und hinderlichen Dinge einerseits und auf das Befinden, die Erhaltung und Entwickelung seiner Mitmenschen andererseits Rücksicht zu nehmen? In Wirklichkeit finden wir auch in allen moralischen Handlungen und Verhältnissen die Spuren des Gerechten neben dem Angemessenen und Bestimmungsgemässen. Wenden wir unsern Blick z. B. auf das Verhältniss, das zwischen dem Vater und seinen Kindern besteht, welches seinem Hauptinhalte nach ein moralisches ist. Hat der Vater

nicht bei allen Einwirkungen auf seine Kinder, bei jedem Handeln für dieselben abzuwägen, wie er gerecht gegen Alle handle?

Ein anderer Irrthum geht dahin, dass auf moralischem Gebiete nur von einem Sollen, nicht von einem Dürfen, von moralischen Pflichten, nicht aber von moralischen Freiheiten die Rede sein könne. Wäre es dem Menschen gegeben ein absolutes Princip seines Lebens und Handelns zu erkennen, könnten wir ein allgemeines, festes Lebensziel für alle Menschen, alle Völker und alle Zeit feststellen und die Uebereinstimmung unsers Wollens und Handelns mit demselben leicht und sicher finden, so würde unser Wollen und Handeln nach unserer Erkenntniss entweder normal oder anormal sein, ein mittleres Wollen und Handeln, das so oder auch anders sein kann, ohne dem absoluten Lebensziel unserer Einsicht gemäss zu widerstreiten, gebe es dann nicht. Dann würden wir nicht blos auf dem Gebiete der Moral sondern auch auf dem Gebiete des Rechts allein von einem Sollen und Müssen, nicht von einem Dürfen reden können, weil sich in allen Verhältnissen und Fällen mit Leichtigkeit und Sicherheit eine allgemeine Ueberzeugung von dem, was die betheiligten Personen zur Erreichung des absoluten Lebenszieles thun müssen, gewinnen liesse. In Wirklichkeit aber bleibt unsere allgemeine bez. unsere individuelle Ueberzeugung und Erkenntniss weit hinter diesem idealen Standpunkt zurück. Der Einzelne wie die Gesammtheit der Menschen sind nicht selten ungewiss und uneins über das, was normal und was anormal ist. Wo das Normale aber nicht erkannt werden kann, da können wir nicht das Bestimmungsgemässe von dem Nicht-Bestimmungsgemässen, das Gerechte von dem Ungerechten, das Angemessene von dem Unangemessenen unterscheiden und müssen es bei dem naturwüchsigen Handeln belassen, indem wir die Erfüllung der dem Menschen bez. den Dingen immanenten Bestimmung den instinctiv wirkenden, normalen Kräften und Eigenschaften der Menschen und Dinge

anheim geben. Die bezüglichen Handlungen der Menschen sind uns hinsichtlich ihres der Weltordnung entsprechenden Gehaltes unverständlich, weil unsere Erkenntniss eine beschränkte und endliche ist und es ist daher eine richtige Würdigung unseres beschränkten Gesichtsfeldes, wenn wir d. h. unser besseres Ich dem Gesammtwillen in diesen Fällen ein moralisches Dürfen, oder moralische Freiheiten einräumt. Es besteht also auf moralischem Gebiete nicht bloss ein Wollen- und Handeln-Sollen sondern auch ein Wollen- und Handeln-Dürfen.

Das, was der Mensch nach seinen moralischen Erkenntnissen und den von ihm als richtig erkannten Moral-Vorschriften soll oder darf, hat er lediglich mit sich selbst abzumachen. Sein eigenes besseres Ich, das man auch das menschliche Gewissen nennen kann, bestimmt und entscheidet in einziger und letzter Instanz in jedem Falle, was moralisch d. h. individuell normal und was unmoralisch ist. Von den hierauf folgenden Vorgängen im Innern des einzelnen Menschen hängt es ab, ob das individuell Normale verwirklicht wird oder nicht, ob das individuell Anormale bekämpft und beseitigt wird oder nicht. Der Schwerpunkt des moralischen Wollens und Handelns liegt also im Individuum, weswegen wir das Moralische als das „individuell Normale" bezeichneten.

Diese individuelle Zubehörigkeit der Moral und des moralischen Wollens und Handelns schliesst nicht aus, dass sich im Laufe der Zeiten eine allgemeine Uebereinstimmung der Menschen über das richtige moralische Wollen und Handeln in gewissen Verhältnissen ausbildet. Je weiter nämlich die intellectuelle Entwickelung vorschreitet, desto mehr stimmen die Erkenntnisse und Gedanken überein, weil die Grundeigenschaften und Grundnormen des menschlichen Geistes sich gleichmässig gestalten und daher schliesslich zu übereinstimmenden Resultaten führen. Diese Uebereinstimmung der Erkenntnisse und Gedanken erstreckt sich auch auf das Normale und Anor-

male im menschlichen Wollen und Handeln. Sie tritt zunächst in denjenigen Verhältnissen hervor, welche ihrer Natur nach dauernde oder wiederkehrende sind, indem sich bestimmte, feste Formen in ihrer Gestaltung, Einrichtung, in ihrer Entstehung, Veränderung und Endigung herausbilden. Das Handeln und Verhalten der Menschen wird nämlich da, wo es sich um Erfüllung derselben Bedürfnisse, Interessen und Zwecke unter gleichartigen Bedingungen, Umständen und Verhältnissen handelt, allmählich ein gleichartiges. Es wird in diesen Fällen eine Form des Handelns und Verhaltens gefunden, welche als die angemessenste und gerechteste zur Erfüllung der betreffenden Zwecke, Bedürfnisse und Interessen, also mittelbar zur Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung allgemein anerkannt wird. Die gesellschaftlichen Formen und Eigenschaften der dauernden und wiederkehrenden Form-Verhältnisse entsprechen der Einsicht bez. den normalen Eigenschaften der Menschen, weil ihr Werden, Bestehen und Entwickeln nur durch Uebereinstimmung des normalen Wollens und Erkennens der Betheiligten möglich ist. Diese Uebereinstimmung dehnt sich mit steigender Entwickelung über immer weitere Kreise aus, sodass die normalen Handlungen und Verhältnisse beständig an Inhalt und Ausdehnung gewinnen.

Die allgemeinen Erkenntnisse und Vorschriften, welche dieses normale Handeln der Einzelnen bestimmen und die sich mehr oder minder bei Allen im Volk als übereinstimmende moralische Ueberzeugung finden, nennen wir die „öffentliche Moral", weil sie gleichsam aus der individuellen Sphäre in die Oeffentlichkeit hinaustritt und eine übereinstimmende öffentliche Wechselwirkung des moralischen Handelns Aller hervorruft. Dennoch verbleibt der Schwerpunkt dieses moralischen Thuns und Lassens im Individuum. Auch auf dem Gebiete der öffentlichen Moral steht es bei jedem Einzelnen, was er als moralisch-normal und moralisch-anormal anerkennen, thun und lassen will, was er zur Beseitigung des moralisch Anormalen

vornehmen will. Ueber dem Einzelnen steht keine Gesammtheit, keine gesellschaftliche Gemeinschaft oder deren Gemeinwille, welche jedem Einzelnen ein gewisses moralisches Sollen peremptorisch auferlegt und ein moralisches Dürfen gestattet. Dies geschieht erst dadurch, dass für gewisse Theile des menschlichen Handelns und der menschlichen Verhältnisse, neben der öffentlichen Moral das Recht entsteht und gestützt auf den Gemeinwillen der gesellschaftlichen Gemeinschaft seine Vorschriften zu allgemeingültigen Regeln des menschlichen Sollens und Dürfens erhebt bez. durchführt.

Die menschlichen Verhältnisse bleiben nämlich, solange sie allein der Moral überlassen sind, unsicher und unregelmässig, weil der individuelle Wille in ihnen vorherrscht. Dieser schafft in der öffentlichen Moral auch wohl eine gewisse Ordnung, aber die Einheit und die Durchführuug dieser Ordnung sind unzureichend. Allerdings reagirt die Sittlichkeit der Menschen, sobald die moralische Ordnung der Verhältnisse verletzt wird, und zwar um so energischer und allgemeiner, je weiter die Entwickelung der öffentlichen Moral vorgeschritten ist, aber dies geschieht wegen der individuellen Grundlage der Moral in der Form der Selbsthülfe, welche einen mehr oder minder öffentlichen und ausgedehnten Umfang annehmen kann, in der Regel aber die Unregelmässigkeiten vermehrt und verschlimmert, die sie heben sollte. Die Sittlichkeit reicht nicht aus, um nach Anleitung der Moral das Normale aufrecht zu erhalten und den Kampf gegen das Anormale mit hinreichendem Erfolge zu führen. Dazu kommt, dass die Wichtigkeit des Verhaltens der Menschen zu einander und der dadurch geschaffenen einzelnen Verhältnisse, mit der Vermehrung der Menschen, mit der steigenden Kulturentwickelung und mit dem Wachsen der gesellschaftlichen Beziehungen und Verbindungen der Menschen stetig zunimmt, weil die Zahl der Bedürfnisse, Interessen und Zwecke, welche durch die realen menschlichen Verhältnisse Befriedigung und Erfüllung finden sollen, stets grösser wird. Da-

durch entsteht ein allgemeines Drängen und Streben nicht nur nach Erzeugung neuer, zureichender Sach- und Handlungsgüter, sondern auch nach Verbesserung, Sicherung und Vermehrung der Verhältniss-Güter, um den vermehrten Anforderungen besser zu genügen. Dies kann nur dadurch bewirkt werden, dass das Handeln und Verhalten der Menschen innerhalb der Verhältnisse ein mehr geordnetes und gesichertes wird, dass nicht der individuelle Wille dieselben bestimmt, sondern der gesellschaftliche Gemeinwille allgemeingültig vorschreibt, wie die Verhältnisse beschaffen sein sollen und was für Handlungen die Betheiligten zur bessern Verwirklichung der Verhältnissbestimmung vornehmen oder unterlassen sollen und dürfen. Es entstehen Vorschriften, welche der Einzelne befolgen muss, weil der übergeordnete und stärkere Gemeinwille es vorschreibt und, wenn nöthig, erzwingt. Durch dieses Gewaltverhältniss, welches sich historisch herausbildet und entwickelt, wird das Aufstellen und die Durchführung allgemeingültiger Vorschriften, in denen wir die Rechtsvorschriften erkennen, ermöglicht. So entsteht in fortschreitender, innerer Entwickelung aus der öffentlichen Moral, welche noch auf individueller Grundlage steht, das allgemeingültige Recht, dessen reales Fundament der gesellschaftliche Gemeinwille ist, welcher heute in dem staatlich organisirten Volke durch dessen Rechtsbildungsorgane ans Licht tritt und geltenden Ausdruck gewinnt.

Die nächste Wirkung dieses Processes ist die Beschränkung des individuellen Willens durch die Unterordnung der Einzelnen unter den gesellschaftlichen Gemeinwillen und dessen Organe. Diese Unterordnung erstreckt sich auf diejenigen Handlungen und Verhältnisse, welche durch die geltenden Rechtsvorschriften bestimmt und geordnet werden. Diese Beschränkung wächst an Umfang, je grösser und ausgedehnter das Gebiet der Handlungen und Verhältnisse wird, auf welche sich die Rechtsordnung erstreckt. Eine solche allgemeine Beschränkung der natürlichen Willensfreiheit Aller ist in Wirklichkeit und für

die Dauer nur möglich, wenn die Nöthigung hierzu aus der eigenen Natur jedes Einzelnen kommt, wenn sie nicht bloss für Einige, sondern für die Gemeinschaft nothwendig ist oder von derselben als nothwendig anerkannt wird. Wo sich diese Nothwendigkeit in grösserm Umfange äussert, da geht die Rechtsbildung vor sich, da entstehen Vorschriften, deren Beobachtung nicht dem individuellen Willen überlassen bleibt, sondern infolge der natürlichen Nothwendigkeit, die aus der Natur der Verhältnisse und der Menschen hervordrängt, vom gesellschaftlichen Gemeingeist überwacht und erzwungen wird.

Die Rechtsbildung tritt bei rohen und unentwickelten Völkern zunächst auf einem engern Gebiete der menschlichen Verhältnisse hervor und dehnt sich stetig aus, je weiter die allgemeine Entwickelung fortschreitet. Das Recht dringt beständig vor in das Gebiet der menschlichen Verhältnisse und des menschlichen Handelns, auf welchem vordem die Moral allein herrschte, je nachdem die Handlungen und Verhältnisse feste Form gewinnen und das Bedürfniss zu einer allgemeingültigen Ordnung und Sicherung derselben auftritt. Es fliessen dann aus den Rechtsbildungsorganen der gesellschaftlichen Gemeinschaft, heute des Staates, allgemeingültige Vorschriften des Sollens und Dürfens, welche die entstandenen realen Verhältnisse, deren Bestandtheile die menschlichen Handlungen sind, ordnen und sichern, soweit dies nach der natürlichen Beschaffenheit der Verhältnisse an sich möglich ist, soweit dadurch die den Verhältnissen immanenten, der allgemeinen menschlichen Bestimmung untergeordneten Specialbestimmungen gefördert werden, soweit sich in Bezug auf die Normirung dieser Verhältnisse ein Gemeinwille im Staate gebildet hat, welcher mit dem realen Normalen oder Rechten in den Verhältnissen übereinstimmt, soweit dieser Gemeinwille die eingetretenen Verletzungen der Verhältnisse für hinreichend wichtig hält, um eine allgemeingültige Ordnung und Sicherung derselben für geboten zu erachten und soweit dieser Gemein-

durch entsteht ein allgemeines Drängen und Streben nicht nur nach Erzeugung neuer, zureichender Sach- und Handlungsgüter, sondern auch nach Verbesserung, Sicherung und Vermehrung der Verhältniss-Güter, um den vermehrten Anforderungen besser zu genügen. Dies kann nur dadurch bewirkt werden, dass das Handeln und Verhalten der Menschen innerhalb der Verhältnisse ein mehr geordnetes und gesichertes wird, dass nicht der individuelle Wille dieselben bestimmt, sondern der gesellschaftliche Gemeinwille allgemeingültig vorschreibt, wie die Verhältnisse beschaffen sein sollen und was für Handlungen die Betheiligten zur bessern Verwirklichung der Verhältnissbestimmung vornehmen oder unterlassen sollen und dürfen. Es entstehen Vorschriften, welche der Einzelne befolgen muss, weil der übergeordnete und stärkere Gemeinwille es vorschreibt und, wenn nöthig, erzwingt. Durch dieses Gewaltverhältniss, welches sich historisch herausbildet und entwickelt, wird das Aufstellen und die Durchführung allgemeingültiger Vorschriften, in denen wir die Rechtsvorschriften erkennen, ermöglicht. So entsteht in fortschreitender, innerer Entwickelung aus der öffentlichen Moral, welche noch auf individueller Grundlage steht, das allgemeingültige Recht, dessen reales Fundament der gesellschaftliche Gemeinwille ist, welcher heute in dem staatlich organisirten Volke durch dessen Rechtsbildungsorgane ans Licht tritt und geltenden Ausdruck gewinnt.

Die nächste Wirkung dieses Processes ist die Beschränkung des individuellen Willens durch die Unterordnung der Einzelnen unter den gesellschaftlichen Gemeinwillen und dessen Organe. Diese Unterordnung erstreckt sich auf diejenigen Handlungen und Verhältnisse, welche durch die geltenden Rechtsvorschriften bestimmt und geordnet werden. Diese Beschränkung wächst an Umfang, je grösser und ausgedehnter das Gebiet der Handlungen und Verhältnisse wird, auf welche sich die Rechtsordnung erstreckt. Eine solche allgemeine Beschränkung der natürlichen Willensfreiheit Aller ist in Wirklichkeit und für

die Dauer nur möglich, wenn die Nöthigung hierzu aus der eigenen Natur jedes Einzelnen kommt, wenn sie nicht bloss für Einige, sondern für die Gemeinschaft nothwendig ist oder von derselben als nothwendig anerkannt wird. Wo sich diese Nothwendigkeit in grösserm Umfange äussert, da geht die Rechtsbildung vor sich, da entstehen Vorschriften, deren Beobachtung nicht dem individuellen Willen überlassen bleibt, sondern infolge der natürlichen Nothwendigkeit, die aus der Natur der Verhältnisse und der Menschen hervordrängt, vom gesellschaftlichen Gemeingeist überwacht und erzwungen wird.

Die Rechtsbildung tritt bei rohen und unentwickelten Völkern zunächst auf einem engern Gebiete der menschlichen Verhältnisse hervor und dehnt sich stetig aus, je weiter die allgemeine Entwickelung fortschreitet. Das Recht dringt beständig vor in das Gebiet der menschlichen Verhältnisse und des menschlichen Handelns, auf welchem vordem die Moral allein herrschte, je nachdem die Handlungen und Verhältnisse feste Form gewinnen und das Bedürfniss zu einer allgemeingültigen Ordnung und Sicherung derselben auftritt. Es fliessen dann aus den Rechtsbildungsorganen der gesellschaftlichen Gemeinschaft, heute des Staates, allgemeingültige Vorschriften des Sollens und Dürfens, welche die entstandenen realen Verhältnisse, deren Bestandtheile die menschlichen Handlungen sind, ordnen und sichern, soweit dies nach der natürlichen Beschaffenheit der Verhältnisse an sich möglich ist, soweit dadurch die den Verhältnissen immanenten, der allgemeinen menschlichen Bestimmung untergeordneten Specialbestimmungen gefördert werden, soweit sich in Bezug auf die Normirung dieser Verhältnisse ein Gemeinwille im Staate gebildet hat, welcher mit dem realen Normalen oder Rechten in den Verhältnissen übereinstimmt, soweit dieser Gemeinwille die eingetretenen Verletzungen der Verhältnisse für hinreichend wichtig hält, um eine allgemeingültige Ordnung und Sicherung derselben für geboten zu erachten und soweit dieser Gemein-

wille, dessen gesellschaftliche Organisation und Macht derartig beschaffen ist, dass die gebildeten Rechtsvorschriften aufrecht erhalten und durchgeführt werden können.

Nach Vorstehendem kann sich das Recht nicht auf solche Handlungen erstrecken, deren directe und indirecte Wirkungen sich lediglich auf den Handelnden selbst erstrecken. Diese Handlungen sind interna desselben Organismus und gehören daher ihrer Natur nach der individuellen Sphäre an, in welcher die Moral allein herrscht. Auch der Kampf gegen das anormale Handeln der gedachten Art vollzieht sich innerhalb der individuellen Sphäre, weil er gegen die psychischen Ursachen des Anormalen gerichtet ist und daher im Innern des Menschen vor sich geht.

Diesen rein individuellen Handlungen der Menschen stehen diejenigen gegenüber, deren directe oder indirecte Wirkungen auch andere Menschen als den Handelnden treffen. Diese Handlungen haben psychische Bestandtheile, und sind insofern innerlicher Natur, sie haben aber auch physische Eigenschaften und fallen somit in die sinnnliche, äussere Erscheinung. Die physischen Eigenschaften derselben sind deswegen vorhanden, weil ein Einwirken der Menschen auf einander, da sie räumlich getrennte und individuell begrenzte Wesen von zugleich physischer und psychischer Beschaffenheit sind, nicht gedacht werden kann, ohne dass dabei sinnlich wahrnehmbare Elemente mitwirken. Es ist aber unrichtig, den innerlichen Theil dieser Handlungen der Moral und den äusserlichen Theil dem Recht zuzuweisen. Die Handlungen, welche der Moral unterworfen sind, sind ebensowohl äusserlich, wie die Handlungen, auf die das Recht Anwendung findet, zugleich innerlich sind, weil zu einer jeden menschlichen Handlung psychische und physische Elemente gehören. Die Moral steht vielmehr neben dem Recht, sodass man im Allgemeinen sagen muss, die Handlungen, welche andere Menschen als den Handelnden berühren, sind beiden Systemen von Vorschriften des Sollens und Dürfens unterworfen. Die Moral und das Recht finden auf alle aus jenen Handlungen

hervorgehende Verhältnisse neben einander und mit einander Anwendung, ja jede einzelne Handlung ist zugleich der Moral und dem Recht unterworfen. Letzteres, soweit sie vom gesellschaftlichen Rechtsstandpunkte aus Gegenstand der rechtlichen Construction geworden ist, Ersteres, soweit daneben der individuelle Standpunkt zur Bestimmung ihres bestimmungsgemässen, gerechten und angemessenen d. h. normalen Charakters Platz findet. Wie weit das Recht diese Handlungen und Verhältnisse in sein Bereich zieht, hängt äusserlich zunächst von den Rechtsbildungsorganen eines jeden Volkes und von der Beschaffenheit und Entwickelung des Gemeinwillens im Volke ab, innerlich aber von der aus der Natur der einzelnen Menschen, aus der Beschaffenheit und Entwickelung ihres Willens, Intellects, Gefühls, aus ihren Eigenschaften, Bedürfnissen und Interessen hervorgehenden Nothwendigkeit zur Schaffung einer allgemeingültigen Ordnung und zur Sicherung derselben durch die Macht und Organe der Gesellschaft. Diese Bedeutung hat es, wenn wir sagen, die Ausdehnung des Rechtsgebietes hänge von dem hervortretenden Bedürfniss ab.

Die hervorstechendste Eigenschaft der Rechtsvorschriften ist deren Allgemeingültigkeit. Zur Aufrechterhaltung derselben und zur Durchführung der betreffenden Normal-Vorschriften des Rechts bedürfen wir eines umfassenden und speziellen Systems von Vorschriften, welche bestimmen, was in jedem einzelnen Falle einer Ueberschreitung des Normal-Rechts und der dadurch bewirkten Verletzung eines realen Rechtsverhältnisses geschehen soll, um das Anormale zu verfolgen und das Normale zu schützen und zu sichern. Diese Rechtsvorschriften haben wir oben unter der Bezeichnung Verfolgungs-Recht zusammengefasst. Zur Erfüllung seiner Aufgabe sind besondere gesellschaftliche Institute und Einrichtungen geschaffen, durch welche die Gewalt der gesellschaftlichen Gemeinschaft, heute des Staates, für die Verwirklichung des Rechts eintritt, bez. dieselbe erzwingt. Die rechtlichen Freiheiten oder das rechtlich gestattete Wollen-

und Handeln-Dürfen ist daher nicht ein blosses Dürfen, welches wie auf moralischem Gebiete der Ausführung des Individuums überlassen bleibt, sondern es ist damit zugleich ein Schutz und eine Sicherung seiner Ausübung gegen etwaige verletzende Handlungen Anderer verbunden, den die gesellschaftliche Gemeinschaft gewährt. Dies bewirkt ihr Gemeinwille dadurch, dass er allen Andern ausser dem Dürfenden ein entsprechendes Nicht-Thun- oder Nicht-Unterlassen-Sollen auferlegt, wodurch das blosse Dürfen zu einer realen Gewalt über die betreffenden Sachen oder Personen wird. In diesem Sinne nennen wir die rechtlichen Freiheiten: Berechtigungen. Auch die rechtlichen Pflichten oder das rechtlich auferlegte Wollen- und Handeln-Sollen ist kein einfaches Sollen, auf dessen Ausführung nur eine innere Stimme, die eigene Rechtlichkeit und die Rechtsüberzeugung des Volkes dringt, sondern es ist damit die eventuelle Verfolgung und der Rechtszwang bez. die Bestrafung durch die Organe der gesellschaftlichen Gemeinschaft, heute des Staates für den Fall der Nicht-Erfüllung verbunden. In dieser Hinsicht nennen wir die rechtlichen Pflichten: Verpflichtungen. Das rechtliche Dürfen ist also stets ein in der freien Ausübung gesichertes Dürfen, das rechtliche Sollen ein in der gebundenen und vorgeschriebenen Ausführung erzwingbares Sollen.

Wir gehen nun zur Erörterung des Gemeinwillens im Volk über, den wir als die natürliche Grundlage der Rechtsbildung und Rechtsverfolgung erkannt haben.

Vom Gemeinwillen im Volk.

§ 12.

Der Volkswille, genauer der Gemeinwille im Volk ist nicht der Urquell und nicht das absolute Princip des Rechts, sondern der geistige Mittelpunkt des Volkskörpers in seiner staatlichen

Organisation und als solcher der Grundfactor des Volkslebens. Das Recht, sofern es Geltung erlangt hat, ist ein Bestandtheil des Volkslebens und daher kann man sagen, dass der Gemeinwille im Volk der Hauptfactor für die thatsächliche Wirksamkeit, Geltung und Durchführung des Rechts, die Grundlage des jedesmaligen Rechtszustandes, der Rechtssicherheit und der Rechtsverfolgung ist, nicht aber die Quelle für die Entstehung der positiven Regeln und Vorschriften, deren Gesammtheit das geltende Recht ausmacht. Diese entstehen in der Regel zunächst in den Köpfen Einzelner und die reale Quelle aus der sie die neuen Rechtssätze schöpfen, ist das Normale oder das reale Rechte in den bestehenden Lebensverhältnissen der Menschen. Aus diesen wird das Recht durch das Denkvermögen Einzelner abstrahirt und zum Bewusstsein gebracht, um dann durch die legalen Rechtsbildungsorgane zum geltenden Recht erhoben zu werden. Erst wenn das Recht sein rein intellectuelles und wissenschaftliches Dasein beendet hat und geltendes Recht geworden ist, beginnt es als bewusste Rechtskenntniss in den Volksgeist überzugehen, ein Process, der sich oft schnell und leicht, oft aber langsam und unter Kämpfen vollzieht.

Auch bei der Bildung des Gewohnheitsrechts wirkt nicht der Volksgeist als Ganzes mit, sondern die Einzelgeister der interessirten Kreise finden den Rechtssatz und die Uebung dieser Kreise bringt ihn zur gewohnheitsmässigen Geltung, ehe der Volksgeist ihn seiner bewussten Rechtskenntniss einverleiben kann.

Eine gewisse gleichartige Rechtsbildung, die man allgemeines Rechtsbewusstsein oder allgemeine Rechtsüberzeugung zu nennen pflegt, findet sich allerdings schon im Gemeingeist des Volkes und bewirkt, dass die bestehenden Verhältnisse und die vorkommenden Streitfälle innerhalb eines gewissen Spielraums und abgesehen von häufigen Irrthümern gleichmässig beurtheilt werden, aber klar erkanntes und gewolltes Recht ist an sich weder in einzeln Gliedern des Volkes noch im Ganzen

vorhanden. Es zeigt sich hier, wie überall, dass der Volksgeist, insbesondere der Vokswille kein vollendetes Ganzes, sondern ein unvollkommenes im Werden begriffenes Gebilde ist, welches in seiner wahren Beschaffenheit nur verstanden werden kann, wenn man seine historische Entstehung und Entwickelung verfolgt.

Demnach kann das geltende Recht nicht deswegen geltendes Recht sein, weil der Volkswille seine Geltung will, sondern der Gemeinwille im Volk will seine allgemeine Geltung und Durchführung, weil es dem Normalen oder realen Rechten in den bestehenden menschlichen Lebensverhältnissen entspricht und weil dies vom Volk nach seiner dermaligen Rechtsüberzeugung anerkannt wird. Das, was den Rechtssatz zum „Rechtssatz an sich“ macht, ist seine Uebereinstimmung mit der normalen oder rechten Beschaffenheit der realen menschlichen Verhältnisse. Aus diesen Verhältnissen wird das Recht abgezogen, sobald sich das Bedürfniss zu einer allgemeingültigen und gesicherten Ordnung derselben geltend macht. Bei der Abstrahirung der Rechtssätze ist freilich ausser vielem Andern auch das zu berücksichtigen, dass das Recht nicht dem instinctiven Rechtsbewusstsein des Volkes zu weit vorauseile oder demselben nicht völlig fremd sei. Dies geschieht indessen nicht, um dadurch jenen Vorschriften die Qualität wahrer Rechtsvorschriften zu sichern, sondern um die wirkliche Durchführbarkeit derselben im Leben zu ermöglichen. Hierauf beruht die grosse Wichtigkeit der Uebereinstimmung des Rechts mit dem Rechtsbewusstsein und dem Gemeinwillen im Volk.

Was ist nun dieser Gemeinwille im Volk? Jeder Wille ist Bestandtheil und Mittelpunkt eines Geistes, mithin jeder Gemeinwille Bestandtheil und Mittelpunkt eines Gemeingeistes. Wie unser Geist zunächst aus den innern Erzeugnissene unsers Organismus, welche durch die uns bekannten Sinne nicht wahrgenommen werden, sondern unmittelbar zu unserm Bewusstsein gelangen, sodann aus unserm Ich und den Vermögen und

Eigenschaften desselben, aus denen jene Erzeugnisse hervorgehen, gebildet wird, so bildet sich aus den psychischen Erzeugnissen, Eigenschaften und Vermögen der Einzelgeister dann ein einheitlicher Gemeingeist, wenn dieselben einer Gemeinschaft von Menschen angehören und gemeinsam auf die Erfüllung der Zwecke und Interessen dieser Gemeinschaft gerichtet sind. Die Bestandtheile des Einzelgeistes fassen wir wegen ihres beständigen und einheitlichen Zusammenwirkens zur Erfüllung der Bestimmung, der Zwecke, Bedürfnisse und Interessen des einzelnen Menschen zu einem Ganzen zusammen, und nennen es Geist; die geistigen Vermögen, Eigenschaften und Producte der Einzelgeister, welche einem gesellschaftlichen Ganzen angehören und zur Erfüllung seiner Bestimmung zusammenwirken, müssen wir wegen dieses ihres beständigen und zusammenhängenden Wirkens nach denselben Zielen als ein geistiges Ganzes erfassen, das wir als Gemeingeist bezeichnen. Ein solcher Gemeingeist entsteht in jeder dauernden Gemeinschaft von Menschen infolge ihrer gemeinsamen Zwecke und Interessen, insbesondere aber in solchen Gemeinschaften, welche in geordneter Weise nach festen und bewussten Zielen streben. Hier sind die Kräfte aller Glieder der Gemeinschaft dauernd auf die Erreichung derselben, klar bewussten Ziele gerichtet, sodass nach und nach in Bezug auf diese gleichen Ziele und Bestrebungen gleiche Anschauungen, Vorstellungen, Gefühle, Gedanken und Wollungen, gleiche Interessen bei Allen entstehen müssen. Die nothwendige Folge hiervon ist, dass ein gleicher Grundstock von psychischen Gebilden und Eigenschaften entsteht, deren Zusammengehörigkeit durch die einheitlichen Ziele und Zwecke der Gemeinschaft gegeben ist. Es entwickelt sich ferner unter den Gliedern der Gemeinschaft ein allgemeines Bewusstsein, ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches Alle beseelt und zur einheitlichen Thätigkeit für die Zwecke und Interessen der Gemeinschaft antreibt. Es entstehen weiter gemeinsame neue Bedürfnisse und Interessen in Bezug auf die

Gemeinschaft und ihre allgemeinen Ziele, kurz: der Körper der Gemeinschaft hat einen Geist erhalten, welcher aus der Verbindung der individuellen Geister, soweit diese auf die Gemeinschaft und ihre Bestimmung gerichtet sind, besteht und in dem gesellschaftlichen Körper der Gemeinschaft ein eigenes, selbstständiges Leben erzeugt.

Ein solcher Gemeingeist bildet sich im Laufe der Zeiten in jedem Vereine, in jeder Partei, Familie, Stadt, in jedem Land und Volk. Wir nennen ihn beziehlich Vereinsgeist, Parteigeist, Familiengeist, Localgeist, Provinzialgeist und Volksgeist. Derselbe ist die innere Ursache und der Träger des Vereinslebens, Parteilebens, Familienlebens, Ortslebens, Provinziallebens und Volkslebens nach den Aufgaben und Bestimmungen dieser einzelnen Gemeinschaften von Menschen.

Der Gemeingeist im Volk ist also kein eigenartiges mysteriöses Wesen, sondern die Gesammtheit der auf die gemeinsamen Ziele, Bedürfnisse und Interessen eines Volkes gerichteten psychischen Eigenschaften und Producte aller zur Volksgemeinschaft gehörigen Individuen.[1]) Man unterscheidet im Volks-

1) Der Gemeingeist im Volk ist kein metaphysisches Gebilde, welches unabhängig vom Volkskörper, oder von den einzelnen Gliedern des Volks gleichsam über der Welt der Erscheinungen schwebt, und wie eine Gottheit in die Entwickelung der Völker und Menschen eingreift. Ebensowenig ist dies der Volkswille oder der Gemeinwille im Volk. Derselbe ist aber auch nicht die einfache Summe der Geister oder der Willen aller Einzelnen, er ist ebensowenig irgend ein arithmetisches oder geometrisches Mittel dieser Gesammtheit, sondern er ist ein organisches Gesammtgebilde, welches der bewegende Mittelpunkt der organischen Volksgemeinschaft ist und aus denjenigen Bestandtheilen der Einzelgeister besteht, die auf Erfüllung der Bestimmung und der Aufgaben dieser Volk-gemeinschaft gerichtet sind. Dieses organische Gebilde entsteht in der Zeit und Wirklichkeit. Es wird daher durch historische Forschung, durch Beobachtung des Volkskörpers in seinem Werden und Handeln, durch die Kenntniss seiner lebendigen Glieder, ihres Geistes und seiner Eigenschaften gefunden. Es ist daher eine Geschichte des Voksgeistes nicht nur möglich, sondern zur Vertiefung und zum wahren Verständniss der äussern Völkergeschichte nothwendig, weil die psychischen Ursachen durch dieselbe zur übersichtlichen Darstellung und Erkenntniss kommen. Auch die Psychologie des Volksgeistes ist eine berechtigte Wissenschaft der Neuzeit. Hält man

geist, wie in jedem individuellen Geist einen Gemeinwillen, Gemeinbewusstsein, Gemeinüberzeugung, Gemeingefühl u. s. w., welche den entsprechenden Eigenschaften des Einzelgeistes durchaus gleichen, nur dass die in ihnen wirkende Kraft eine Gesammtkraft ist, deren Producte wegen des Zusammenwirkens vieler Einzelkräfte umfänglicher, aber auch roher und ursprünglicher sind.

Die psychische Thätigkeit des Volksgeistes findet durch und in den Einzelgeistern statt, wie auch die physischen Wirkungen und Bewegungen, welche vom Volksgeist ausgehen, durch die einzelnen Menschen in mehr oder minder geordnetem Zusammenwirken ausgeführt werden. Da nun diese Wirkungen und die psychische Thätigkeit aller Einzelnen im Volk nicht immer den Aufgaben und der Bestimmung der Volksgemeinschaft entsprechen, sondern ihr oft widerstreiten, so erscheint es zweifelhaft, ob dieselben immer auf den Volksgeist oder etwa bloss auf besondere geistige Eigenschaften der Einzelnen als auf ihre Ursache zu beziehen sind. Bedenkt man aber, dass sich in dem individuellen Geiste gleichfalls divergirende Strömungen und Wirkungen finden, welche aus den Eigenschaften ebendesselben Geistes entstehen, so muss man auch jene anormalen Strömungen im Volksgeiste als Erzeugnisse und Bestandtheile desselben betrachten, sobald sie von Gliedern der Gemeinschaft herrühren und auf wirkliche oder angebliche Zwecke und Interessen der Volksgemeinschaft gerichtet sind. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, dass man nicht die Gesammtströmungen oder die Gesammtproducte des Volksgeistes

indessen den wohlbegründeten Begriff der allgemeinen Psychologie fest, so wird die Völkerpsychologie weder eine Darstellung der einzelnen Gedanken, Ideen, Gefühle u. s. w., welche die Völker beherrschen, geben, noch nach irgend welchen neuen psychischen Organen, Vermögen und Grundeigenschaften im Volksgeiste forschen, sondern sie wird nur die psychischen Organe, Vermögen und Grundeigenschaften, die wir bereits aus der allgemeinen Psychologie kennen, in ihrer besondern Gestaltung, Beschaffenheit und Thätigkeit im Volksgeiste bez. in den einzelnen Volksgeistern behandeln.

in seine Bestandtheile auflösen und nachweisen könnte, welchen Antheil daran dieser oder jener Einzelne hat.

Die Volksgemeinschaft mit ihrer Bestimmung und mit ihren verschiedenen, dieser Bestimmung entsprechenden Aufgaben, Zielen und Zwecken, ist das organische, gesellschaftliche Ganze, dessen Centralorgan der Volksgeist oder der Gemeingeist im Volke ist. Derselbe ist der Motor des Volkslebens und der Entwickelung in der Volksgemeinschaft, die, wie überall in der Natur, auch hier durch das Ringen und Kämpfen der Gegensätze mit einander vor sich geht. Deswegen sind auch Strömungen und Handlungen, welche den anerkannten Aufgaben der Volksgemeinschaft entgegen wirken, als nothwendige Wirkungen des Volksgeistes anzusehen, weil sie in den Entwicklungsprocess der Volksgemeinschaft wirksam eingreifen. Wenn sie auch die Bildung eines einheitlichen Volkswillens, einer einheitlichen Volksüberzeugung und einheitlicher Gefühle, Vorstellungen und Anschauungen im Volk verzögern und hindern, die Thatkraft des Volkes zeitweise lähmen, so sind sie doch nothwendige Bestandtheile des Volksorganismus, um die normalen Kräfte desselben zu möglichst hohen Leistungen anzuspannen. Wie im Leben des individuellen Geistes, so treten auch im Leben des Volksgeistes infolge jener Kämpfe Ausgleichungsprocesse ein, welche die divergigenden Strömungen wieder zusammenführen und die abweichenden Ueberzeugungen und Geistesrichtungen vereinen, nur ist de Dauer dieser Processe nicht nach Tagen und Jahren, sondern nach Menschenaltern und Jahrhunderten zu bestimmen.

Diesen Zeitpunkt der Ruhe und innern Harmonie kann freilich das Leben der Völker, welches in steter Fortbewegung von einer Entwickelungsstufe zur andern, zu immer neuen Thaten und Schöpfungen fortschreitet, nicht abwarten, sondern der Volkskörper geht mit natürlicher Nothwendigkeit schon dann auf seiner Bahn vorwärts, wenn in ihm eine normale Strömung soweit überwiegt, dass sie die Gegenströmungen zurückzudrängen

und das Ganze zur Action zu bringen vermag. Ist nun dieses Handeln ein unreifes, vorzeitiges, anormales, so geschieht dasselbe, was in ähnlichen Fällen in jedem Individuum vorgeht: es erhebt sich eine Reaction, es entstehen andere Strömungen, welche den gemachten Fehler verbessern und den wahren Fortschritt bewirken. Indessen kann auch der Volksgeist wie der Einzelgeist solche anormalen Eigenschaften haben, solche anormalen Strömungen und Kämpfe erzeugen, dass sie die dauernde Erkrankung des ganzen Organismus, den allmählichen oder jähen Verfall und Untergang desselben zur Folge haben. Aber es kann auch die Erkenntniss der Krankheit und ihrer Ursachen auf die richtigen Mittel zur Heilung führen, es können die gesunden Kräfte des Volkskörpers geweckt werden, erstarken und die Besserung des Ganzen bewirken. Wir müssen demnach sagen: Nicht alle Gegensätze und widerstreitende Strömungen dienen der Entwickelung und Bestimmung des Ganzen, sondern nur ein gewisses Maass derselben. Alles, was dieses nur im gegebenen Falle bestimmbare Maass überschreitet, bewirkt nur das nutzlose Aufreiben der Kräfte und die bestimmungswidrige Vernichtung des Ganzen.

Der Gemeingeist im Volke ist nicht zufällig oder künstlich gebildet, sondern durch die natürlich-nothwendige, historische Entwickelung der Menschen zur Volksgemeinschaft, deren heutige Organisation wir „Staat" nennen, entstanden. Dieselbe natürliche Nothwendigkeit besteht auch für die Thätigkeit und Fortentwickelung des Volksgeistes. Diese Nothwendigkeit und die jedesmalige Beschaffenheit des Volksgeistes beruht auf der Beschaffenheit der Einzelgeister, soweit diese auf die Zwecke und Interessen der Gemeinschaft gerichtet sind. Den Einzelgeistern der Menschen ist die Bestimmung, sich zur Volksgemeinschaft zu verbinden und zu immer vollkommener werdenden Staatsbildungen zu entwickeln, immanent, sie ist ein Theil der allgemeinen Entwickelung der Menschen, deren Inhalt und nächste erkennbare Ziele unendlich sind, wenn auch die Ge-

sammtentwickelung der Welt sich nach der Weltordnung einem bestimmten uns unbekannten Ziele zubewegen mag. Diese Entwickelung der Volksgemeinschaft mit dem innewohnenden Volksgeiste steht ebensowohl innerhalb des Causalzusammenhanges aller Dinge, wie jede andere Bewegung und Entwickelung, weil auch hier stets der Wirkung die Ursache vorangeht und die Beschaffenheit und Bestimmung der Ursache die Beschaffenheit der Wirkung bestimmt. Etwas Regelloses, Zufälliges und Beliebiges besteht weder hier noch sonst wo in der Welt, stets zeigt auch der Volksgeist in seiner jedesmaligen Beschaffenheit eine Bestimmtheit, welche sich als nothwendige Wirkung vorhandener Ursachen documentirt. Diese nothwendige Beschaffenheit des Volksgeistes ist niemals rein normal, rein vernünftig, gut, gerecht, angemessen, sondern zugleich normal und anormal, vernünftig und unvernünftig etc. Wir erkennen aber in ihm sein normales Wesen und seine normale Bestimmung, wir beobachten seine Entwickelung nach dieser Bestimmung, die langsam, unter Hindernissen und Rückschritten, im Kampfe der Gegensätze vor sich geht, wie im Einzelgeist und im Weltganzen.

Fragen wir, wie wir uns den Gemeingeist, der als Haupt-Bestandtheil und Mittelpunkt des gesellschaftlichen Volksorganismus auch ein organisches Gebilde ist, vorzustellen haben, so müssen wir zunächst daran erinnern, dass uns die Substanz und die substanziellen Eigenschaften der Einzelgeister unbekannt sind, also auch diejenigen Theile, welche Bestandtheile des Gemeingeistes sind, nur die psychischen Producte in den Einzelgeistern, welche auf die Erfüllung der Bestimmung und der Aufgaben der organisirten Volksgemeinschaft gerichtet sind, das Streben, die Bewegung und Thätigkeit der Einzelgeister in dieser Richtung sind uns bekannt. Wir sehen, dass dieselben sich infolge dieser einheitlichen Richtung zu einem realen Ganzen, zu dem Hauptorgan des Volksorganismus zusammenschliessen, und erblicken in ihnen diejenigen Bestandtheile des

Gemeingeistes, welche in die Erscheinung fallen. Wir wissen aber durch unser Bewusstsein und durch die Causalitäts-Erkenntniss, dass diese psychischen Producte psychische Ursachen haben, deren Gesammtheit wir als den innern Kern des Gemeingeistes im Volk betrachten müssen, wie wir die psychischen Ursachen der psychischen Producte in den Einzelgeistern nämlich: unser Ich, unsern Willen und seine Grundeigenschaften und Vermögen als den Kern des Einzelgeistes betrachten. Der eigentliche Kern des Volksgeistes: sein Ich, ist uns also verborgen. Wir können auf seine Beschaffenheit nur aus seinen sichtbaren Wirkungen Rückschlüsse machen.

Daraus erkennen wir zunächst, dass eine reale Zusammengehörigkeit unter den Grundbestandtheilen der Einzelgeister, welche den Kern, das Ich im Volksgeiste bilden, besteht, weil sonst kein Zusammenwirken derselben nach einheitlichen, gemeinsamen Zielen, kein Zusammenschluss zu einem einheitlich wirkenden Ganzen, zum Volksgeist möglich wäre. Aber diese Zusammengehörigkeit können wir uns nicht als eine räumliche, körperliche oder physische, kurz nicht als materielle Vereinigung der einzelnen Geister denken, weil deren Wesen ausserhalb der Erscheinung, also auch ausserhalb der exacten menschlichen Erkenntniss liegt. Wir müssen vielmehr die Ursachen dieser realen Zusammengehörigkeit in den Grundeigenschaften, in der natürlichen Richtung und Bestimmung der Einzelgeister suchen. Diese sind von Natur so geschaffen und dazu bestimmt, sich zum Gemeingeist organisch zusammen zu schliessen, ohne dadurch ihre individuelle Selbstständigkeit zu verlieren, und ohne dass ihre individuelle Bestimmung in der allgemeinen Bestimmung des Gemeingeistes im Volke oder des Ichs der organisirten Volksgemeinschaft aufginge. Die Individualität des Einzelgeistes geht ebensowenig und ebensoviel im Gemeingeist des Volkes auf, als das einzelne Individuum in der Volksgemeinschaft.

Wenn wir uns den Gemeinwillen im Volke unter dem

Bilde eines Organismus vorstellen, so würden wir das Vorbild unter den Gesammt-Organismen der Natur zu suchen haben und etwa in den Korallen finden. Die Einzelwesen dieser Gesammtgebilde verlieren nicht ihre Individualität und die ihrem Wesen entsprechende Selbstständigkeit, sondern sie dienen nur mit gewissen Eigenschaften und Functionen dem Gesammtorganismus. So lange derselbe besteht, wirken alle Einzelwesen zur Erfüllung der Bestimmung des Ganzen mit, ohne indess ihre Specialbestimmung zu vernachlässigen. Vielmehr steht die Gesammtbestimmung des Ganzen und die Spezialbestimmung des Einzelnen mit einander in natürlichem Einklang, sodass die Erfüllung derselben mit einander durch die Wechselwirkung und das Zusammenwirrken der Einzelorganismen vor sich geht. Diese sind nicht bloss für das Ganze oder das Ganze ist nicht bloss für die Einzelnen da, sondern sie sind für einander da und erfüllen mit der allgemeinen und gegenseitigen Bestimmung zugleich ihre eigene, individuelle Bestimmung. Dementsprechend sind auch die Lebens- und Entwickelungs-Bedingungen zum Theil gemeinsame zum Theil besondere. Nicht jede Beeinträchtigung und Störung des Ganzen beeinträchtigt oder schädigt alle Einzelnen in ihrer Einzelexistenz. Ein Korallenarm kann abgebrochen werden, ohne dass das zurückbleibende Stück oder die Theile des zurückbleibenden Stückes in ihrer Entwickelung gefährdet würden. Ihre Gesammtaufgabe ist freilich eine veränderte, engere, weil das Ganze ein anderes, kleineres geworden ist, aber die Spezialbestimmung jedes Individuums ist dieselbe geblieben und wird ganz in der frühern Weise erfüllt. Auch das abgebrochene Stück setzt als ein neuer und verkleinerter Organismus seine Entwickelung fort ohne zu kranken. Das freilich ist richtig, dass jeder Gesammtorganismus mehr oder weniger leidet und vergeht, wenn seine Theile in grösserm und geringerm Grade kranken und dass die Theile leiden und verderben, wenn die organische Beschaffenheit des Ganze eine ungesunde ist. Ganz ähnlich ist

das Verhältniss des einzelnen Menschen zur Volksgemeinschaft, des individuellen Geistes zum Volksgeist, des Einzelwillens zum Gemeinwillen in der staatlich organisirten Volksgemeinschaft zu denken.

Wir haben oben gesehen, dass der Gemeingeist bez. der Gemeinwille eine Gewalt ausübt über die zur Volksgemeinschaft gehörigen Einzelgeister innerhalb der Schranken, die ihm durch die natürliche Bestimmung der staatlich organisirten Volksgemeinschaft gezogen sind. Um das Wesen dieser Gewalt und die Leitung derselben durch das bessere Ich im Volksgeist zu begreifen, müssen wir zunächst den Begriff der Gewalt im Allgemeinen erläutern.

Gewalt nennen wir die Eigenschaft jeder spontanen Ursache oder Kraft, derzufolge sie eine Einwirkung auf etwas ausser sich ausüben kann. Zum Wesen jeder spontanen Ursache oder Kraft, mag sie Bestandtheil eines einfachen oder zusammengesetzten, eines besondern oder allgemeinen Organismus sein, gehört es bekanntlich, dass sie aus sich selbst Bewegung, Thätigkeit, Handlung erzeugt, ohne dass andere Ursachen dabei unmittelbar betheiligt sind.[1]) Jene Bewegung, Thätigkeit, Handlung kann entweder eine Einwirkung auf andere Dinge z. B. auf Steine, Pflanzen, Thiere, Menschen sein, oder sie ist es nicht, sondern findet nur innerhalb der betreffenden Kraft oder des zubehörigen Organismus statt. Wo nun eine Einwirkung auf andere Dinge stattfindet oder stattfinden kann, da nennen wir die Eigenschaft der Kraft welche die Wirkung ver-

1) Hiermit soll keinesweges gesagt sein, dass die Kraft selbst nicht entstanden, sondern ewig sei, dass ihre jetzige Beschaffenheit nicht geworden, d. h. durch Ursachen bewirkt sei, sondern es soll nur behauptet werden, dass die jetzigen Bestandtheile der Kraft die alleinigen gegenwärtigen Ursachen jener Thätigkeit und Bewegung sind, dass die jetzt vorhandene Beschaffenheit der Kraft eine derartige ist, dass sie als der relativ ursprüngliche und selbstständige Anfangspunkt der Bewegung erscheint. Absolute Spontaneität kennen wir ebensowenig wie absolute Wahrheit.

ursacht in Beziehung auf diese Wirkung Gewalt. Die Ausübung der Gewalt besteht in jener Kraftentfaltung, Thätigkeit, Handlung oder Einwirkung, durch welche jene Wirkung auf das Object bewirkt wird. Gewalt ist also die Eigenschaft des Einwirken-Könnens. Dieselbe hat zwei Seiten. Zunächst ist sie ein Können und Vermögen der betreffenden Kraft ihrer eigenen Beschaffenheit nach, also ein Können an sich. Sodann ist sie ein Können den gesammten Umständen, namentlich den Eigenschaften nach, die das Object der Gewalt hat, also ein wirkliches Können.

Besteht nun eine Gewalt an sich und wirklich, so nennen wir sie eine thatsächliche Gewalt; ist aber die thatsächliche Gewalt rechtlich bestimmt und ihre Ausübung und Wirksamkeit rechtlich gesichert, so sprechen wir von einer Rechts-Gewalt.

Ein Gewaltverhältniss zwischen Menschen kann ein naturgemässes oder ein naturwidriges sein. Ersteres ist der Fall, wenn das Gewaltverhältniss dem menschlichen Wesen und der menschlichen Bestimmrng entspricht, wenn es die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung beider Theile, des übergeordneten und des untergeordneten Theiles fördert, wenn es den Lebens- und Entwickelungs-Interessen aller Betheiligten in gerechter und angemessener Weise dient. Jedes naturgemässe oder normale Gewaltverhältniss wächst gleichsam aus der Natur beider Theile hervor. Die natürliche Bestimmung und thatsächliche Beschaffenheit derselben bewirkt einerseits, dass der Gewalthaber die Gewalt dem Untergeordneten gegenüber ausübt, andererseits dass dieser sich den Einflüssen und Wirkungen des Gewalthabers hingiebt und unterwirft, denn es entspricht dies den wahren Lebenszwecken, Lebensbedürfnissen und Lebensinteressen Beider. Nicht in den einseitigen, egoetischen Zielen und Interessen des Einen oder des Andern finden die normalen Gewaltverhältnisse ihre Begründung, sondern in der gerechten Förderung der wahren Bestimmung und der wahren Lebens-

ziele beider Theile. Ein Gewaltverhältniss ist seinem Wesen nach nicht ein Willkür-Verhältniss, dessen Inhalt und Verlauf der Wille des Herrschenden beliebig bestimmt, sondern es ist ein Pflicht-Verhältniss, das in sich die Normen und das Maass für die Gewalt trägt. Viele natürliche Gewaltverhältnisse sind nur um der Beherrschten und Untergebenen willen da. Sie geben dem herrschenden Theile zwar Rechte, aber mit der Bestimmung, dieselben pflichtgemäss auszuüben; sie legen dem Beherrschten zwar die Pflicht des Gehorsams und der Unterordnung auf, aber mit der Bestimmung, dass dadurch die Pflichterfüllung des Gewalthabers an dem Beherrschten ermöglicht werde. Kurz diese Gewaltverhältnisse sind bestimmt, die stärkeren und höheren Kräfte des Gewalthabers den schwächeren und unentwickeltern Kräften des Untergebenen zuzuführen und zur Förderung in seiner wahren Lebensbestimmung wirksam zu machen. Wir erinnern an das Gewaltverhältniss zwischen Vater und Kind, Vormund und Mündel.

Andere Gewaltverhältnisse, welche wir aus der Gegenwart und Vergangenheit kennen, beruhen auf Gegenseitigkeit. Sie sind nicht einseitig wegen der Lebensbedürfnisse und Interessen des einen Theiles da, sondern sie dienen ihrer Bestimmung gemäss den Lebenszwecken und Interessen aller Betheiligten in gerechter Weise. Es sind dem Einen nicht bloss Rechte und Freiheiten gegeben, dem Andern nur Pflichten und Aufgaben gestellt, sondern diese sind je nach der gegebenen Beschaffenheit und Natur des Verhältnisses unter die Betheiligten angemessen und gerecht vertheilt. Hieraus erklärt sich auch, dass die meisten Gewaltverhältnisse, welche im Laufe der Zeiten entstanden sind, eine anerkannte und willige Ueber- und Unterordnung der Betheiligten aufweisen, so lange sie normal sind und den wahren Bedürfnissen und Interessen aller Betheiligten entsprechen. Der Eine will und übt die Gewalt, der Andere unterwirft sich und folgt derselben, weil dies nach Lage der Dinge und Verhältnisse, nach der ge-

gebenen Beschaffenheit und Natur der Betheiligten gut und richtig ist.

Der Wille des Untergebenen ist für die Entstehung und das Bestehen aller menschlichen Gewaltverhältnisse ein ebenso wesentlicher Factor wie der Wille des Gewalthabers. Wenn der Erstere dem Gewaltverhältniss aus wahren Gründen und naturgemässen Ursachen widerstrebt, so lässt sich das Gewaltverhältniss nur durch Anwendung physischer Gewalt, unter fortdauernden Conflicten, Kämpfen und Anstrengungen aufrecht erhalten und zerfällt doch nach und nach, weil an seiner Wurzel: dem Willen der Betheiligten, der Wurm nagt.

Daher ist das erste Erforderniss jedes gesunden Gewaltverhältnisses dieses, dass es der ihm immanenten naturgemässen Bestimmung entspreche und dass diese mit den wahren Lebenszielen, Lebensbedürfnissen und Lebensinteressen aller Betheiligten in Einklang stehe. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass das Gewaltverhältniss um seiner selbst willen da sei, oder wie man wohl sagt: Selbstzweck sei, im Gegentheil, es ist als menschliches Verhältniss ein Mittel zur Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung d. h. zur naturgemässen Erhaltung und Entwickelung aller Menschen. Solche natürlichen Gewaltverhältnisse wachsen gleichsam wie Pflanzen aus den bestehenden Zuständen und Bedürfnissen hervor, zeigen oft erst unregelmässige und elementare Formen und Einrichtungen, bis sie sich unter Kämpfen und Krisen zu normaler Gestaltung entwickelt haben. Ist dies erfolgt, so tritt die Vollendung des Verhältnisses in der Regel auch darin hervor, dass es von allen Betheiligten als gut anerkannt wird, dass sie sich demselben gern und willig einfügen, und an der Erfüllung seiner Bestimmung gemeinschaftlich arbeiten.

Wie alle Dinge der Erscheinung, so unterliegt auch jedes Gewaltverhältniss der Veränderung, je nachdem seine Grundlagen und Bestandtheile sich verändern. Mit zunehmender Entwickelung der Menschen verändern und entwickeln sich auch

die menschlichen Bedürfnisse und Interessen, die menschlichen Lebenszwecke, Ideen, Grundsätze und Eigenschaften, kurz die ganze Beschaffenheit des Menschen. Der Mensch wächst aus den bisherigen Verhältnissen heraus. Gewaltverhältnisse, die früher gut und naturgemäss waren, werden schlecht und naturwidrig. Oft bedürfen sie nur einer Veränderung und Fortentwickelung, um den erhöhten Ansprüchen, der neuen veränderten Bestimmung zu genügen, oft aber sind sie gänzlich veraltet, so dass sie dem Untergange anheim fallen, und neuen, bessern Gewaltverhältnissen Platz machen müssen.

Ein solches natürlich-nothwendiges Gewaltverhältniss besteht zwischen dem Gemeinwillen im Volk und dem Willen aller einzelnen Glieder der Volksgemeinschaft. Nachdem nämlich aus der Natur und Bestimmung der Menschen die Gemeinsamkeit gewisser Bedürfnisse, Interessen und Aufgaben entstanden ist, und zu einem anfangs unvollkommenen, dann mehr und mehr geordneten Zusammenwirken Aller behufs besserer und leichterer Erreichung dieser gemeinsamen Ziele geführt hat, entwickelt sich aus dem Willen der Einzelnen der Gemeinwille zu einer in der entstehenden Gemeinschaft wirkenden Gesammt-Kraft. Wie der Einzelwille im Individuum, so arbeitet und schafft der Gemeinwille im Volkskörper und wird die Quelle aller Thätigkeit zur Erfüllung der allgemeinen Bestimmung und der gemeinsamen Aufgaben des Volkes. Er ist das natürliche Mittel, durch welches die Individuen zur Volksgemeinschaft verknüpft und in derselben zusammengehalten werden.

Diese Wirkung kann der Gemeinwille hervorbringen, weil sich in ihm eine natürlich-nothwendige Gewalt über alle Individuen der Volksgemeinschaft bildet, welche sich stets soweit ausdehnt, als dies die Bestimmung, die Aufgaben, Zwecke, Bedürfnisse und Interessen der Gemeinschaft erfordern. Wie diese Gewalt entsteht und sich entwickelt, welche innere Ursachen die Fäden knüpfen, welche Willenseigenschaften der Einzelnen

hierbei mitwirken, wissen wir nicht, weil uns die Willenssubstanz sowie die innern Vorgänge im Willen des Einzelnen, wie der Gemeinschaft verborgen sind. Aber wir sehen und beobachten die Wirkungen jener Gewalt, wir erkennen ihre Bestimmung in der durch sie zusammengehaltenen Volksgemeinschaft, in dem gesammten Volksleben, in der Ordnung und Gestaltung, welche dasselbe in Gesellschaft und Staat findet und in den Zielen und Aufgaben der Volksgemeinschaft, welche in der allgemeinen menschlichen Bestimmung: der naturgemässen Erhaltung und Entwickelung Aller wurzeln. Wir begreifen, dass die Gewalt des Gemeingeistes über die Einzelgeister nothwendig ist, um die entstandene moralische und rechtliche Ordnung der menschlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, um durch dieselbe das Normale zur Entfaltung zu bringen und zu sichern, das Anormale zu bekämpfen und zu beseitigen. Nur einer starken Gesammtgewalt kann es gelingen, die vielen und oft starken anormalen Strömungen zu brechen und die normale Entwickelung der Gemeinschaft zu bewirken.

Wir finden nämlich, wie schon oben bemerkt wurde, im Gemeingeist wie im Einzelgeist Eigenschaften, aus welchen die normale Thätigkeit und die normalen Wirkungen hervorgehen, und Eigenschaften, welche die Ursachen des Anormalen in der Volksgemeinschaft sind. Fassen wir die Ersteren zu einem begrifflichen Ganzen zusammen und nennen dieses das bessere Ich des Gemeingeistes, oder den normalen Kern des Volksgeistes, so ergiebt sich von selbst, dass demselben die Leitung und Beherrschung des Gemeinwillens und der Einzelwillen durch die Gesammtgewalt zusteht, weil sich das, was wir als das Normale erkennen, in der menschlichen Gesellschaft wie im Leben der Einzelnen verwirklichen soll.

Wie im Einzelgeist, so ist auch im Gemeingeist des Volkes das bessere Ich oder der normale Kern kein einfaches Gebilde, sondern eine Gesammtheit von psychischen Eigen-

schaften und Producten, welche gleich allen psychischen Gebilden der Veränderung und Entwickelung unterliegen. Den Hauptbestandtheil des bessern Ich im Volksgeist bilden die normalen Willenseigenschaften des Gemeingeistes, denen sich die normalen Gemeingefühle, Gemeinüberzeugungen u. s. w. anschliessen. Dieser normale Kern des Volksgeistes ist nicht etwa an bestimmte Individuen, bestimmte Stände oder Berufsklassen gebunden, sondern er findet sich zerstreut über alle Volksglieder und ist ebensowenig wie der ganze Gemeingeist substantiell erkennbar, sondern tritt nur durch seine Wirkungen in die Erscheinung. Seine Bildung und Entwickelung ist ein hochwichtiger und wesentlicher Theil der allgemeinen Volksentwickelung.

Ein einfaches Kennzeichen für den normalen Kern im Volksgeiste giebt es nicht, sondern wir erkennen ihn daran, dass er das stets will und erstrebt, was der allgemeinen menschlichen Bestimmung wirklich und wahrhaft entspricht d. h. was die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung aller Menschen in gerechter und angemessener Weise fördert. Ist dies bei den Regierungen, Beamten, Bürgern der Fall, so ist das bessere Ich des Volksgeistes in ihnen lebendig. Sofern ihre Bestrebungen und Handlungen aber der allgemein menschlichen Bestimmung, und den derselben untergeordneten Spezialbestimmungen der einzelnen menschlichen Verhältnisse, sowie den wahren Lebenszielen, Lebensbedürfnissen und Interessen Aller widerstreiten, haben wir das Wirken anormaler Bestandtheile des Gemeingeistes vor uns. In jener Uebereinstimmung des Wollens und Handelns mit der naturgemässen Erhaltung und Entwickelung aller Menschen liegt die wahre Begründung für die Gewalt und Herrschaft des normalen Kernes, des bessern Ichs im Volksgeiste über den Gemeinwillen in seiner Gesammtheit und demzufolge über alle einzelnen Angehörigen der Volksgemeinschaft.

Man kann daher die wahren Regeln und Vorschriften,

welche das moralische und rechtliche Thun und Lassen der Menschen bestimmen, als den Ausdruck des Herrscherwillens dieses bessern Ich oder normalen Kernes im Volksgeiste, auf seiner jedesmaligen Entwickelungsstufe, betrachten. Dieser auf die Verwirklichung des Normalen gerichtete Theil des Volkswillens will, dass das menschliche Handeln und die menschlichen Verhältnisse innerhalb der durch die jedesmalige menschliche Entwickelung gezogenen Schranken bestimmungsgemäss, gerecht und angemessen geordnet werden. Er selbst freilich kann diese Ordnung, die Regeln und Vorschriften unmittelbar nicht schaffen, weil er ein psychisches Gesammtgebilde ist, sondern erzeugt seiner Natur gemäss nur Strömungen im Volke, die auf Erzeugung einer solchen moralischen und rechtlichen Ordnung abzielen und zu diesem Ende theils einzelne Individuen, theils Gruppen und ganze Klassen von Individuen in Thätigkeit setzen. Da nun jede Strömung im Volksgeist von Diesem oder Jenem für bestimmungsgemäss gehalten wird und einfache, allgemeine Kriterien, an welchen Alle die wahren Strömungen leicht und sicher erkennen könnten, nicht existiren, so ist es nothwendig, die geltenden Rechtsvorschriften, welche von Allen beobachtet werden müssen, durch besondere Organe aufstellen zu lassen, welche an sich eine möglichst grosse Sicherheit dafür bieten, dass sie das Bestimmungsgemässe, Gerechte und Angemessene d. h. das Normale im menschlichen Handeln und in den menschlichen Verhältnissen zu finden und in einfache und klare Vorschriften treffend und gut zu fassen vermögen. Auch die Befolgung der so entstandenen Rechtsvorschriften kann das bessere Ich im Volksgeiste oder der Volkswille nicht selbst unmittelbar überwachen, oder die Rechtsverfolgung ausüben, sondern es müssen auch zu diesem Zwecke besondere Organe geschaffen werden, welche die Beobachtung der Rechtsvorschriften überwachen, Uebertretungen verhindern, Rechtsstreitigkeiten untersuchen und entscheiden, bez. Rechtsverletzungen zwangsweise ausgleichen oder bestrafen.

Die Bildung des Gemeinwillens im Volke, soweit er auf das Moralische und Rechtliche im Handeln der Menschen und in den menschlichen Verhältnissen gerichtet ist, bildet demnach die Grundlage des moralischen und rechtlichen Volkslebens und ist namentlich für die allgemeine Befolgung und Durchführung der Rechtsvorschriften von ausschlaggebender Bedeutung. Die practische Handhabung des Rechts ist von der allgemeinen Rechtsbildung des Volkes in dem Grade abhängig, dass die Uebereinstimmung des instinctiven Rechtsbewusstseins des Volkes mit dem practischen Recht bei der Fortentwickelung des geltenden Rechts in den Vordergrund treten muss, wenn in den neuen Rechtsvorschriften lebendige und wirksame Normen, nicht todte Buchstaben enthalten sein sollen. Eine vollständige Uebereinstimmung des geltenden Rechtes mit dem Gemeinwillen im Volke ist weder zu erreichen, noch zu erstreben, weil die Substanz des Volksgeistes uns unbekannt ist, weil dem Volksgeiste als Ganzes die einheitliche Durchbildung und das klare Bewusstsein fehlt, weil in demselben stets verschiedene Strömungen und Richtungen bestehen, die im Laufe der Zeit nur verschwinden, um neuen Gegensätzen Platz zu machen. Es ist daher Sache derer, welchen das Finden des wahren Rechtes und die Erhebung desselben zum geltenden Recht obliegt, die von ihnen gefundenen Rechtsvorschriften mit dem normalen Inhalte der instinctiven Rechtsüberzeugung des Volkes möglichst in Uebereinstimmung zu setzen, damit deren practische Durchführung ermöglicht werde, im Uebrigen aber „das reale, objective Rechte“ so, wie es die bessere, bewusste Rechtsbildung in den realen menschlichen Verhältnissen zu erkennen vermag, bei der Fortbildung des bestehenden Rechts zum Ausdruck zu bringen.

Vom Recht im Allgemeinen.

§ 13.

Unter „Recht“ im Allgemeinen verstehen wir die gesammten Vorschriften, welche einerseits die entstandenen menschlichen Verhältnisse ihrer natürlichen Bestimmung und normalen Beschaffenheit nach allgemeingültig bestimmen (Normalrecht), die andererseits vorschreiben, welche Handlungen und Einrichtungen zur Beseitigung von Verletzungen der so normirten menschlichen Verhältnisse oder ihres Inhaltes von den Einzelnen wie vom Staate vorzunehmen sind (Verfolgungsrecht). Vom Recht in diesem allgemeinen Sinne ist das in einem Volke, oder auf einem begrenzten Gebiete oder für eine gewisse Art von menschlichen Verhältnissen „geltende Recht“ zu unterscheiden. Als geltendes Recht bezeichnen wir dasjenige Recht, welches aus bestimmten, anerkannten Rechtsbildungsorganen hervorgegangen und zur allgemeinen Geltung erhoben ist. Dieses Recht steht, da es allgemeine Geltung erlangt hat, mit der instinctiven Rechtsüberzeugung des Volkes bez. mit dem Volkswillen in Uebereinstimmung d. h. es besteht durch, neben und mit demselben in einer staatlich organisirten Volksgemeinschaft. Eine förmliche Uebereinstimmung, wie sie durch Vergleichung zweier in allen ihren Eigenschaften bekannten Dinge festgestellt wird, ist jedoch unmöglich, weil der Volksgeist seiner natürlichen Beschaffenheit nach ein unfertiges, widerspruchvolles Gebilde ist, dessen Substanz sich der exacten menschlichen Erkenntniss entzieht. Diese vermag nur seine Wirkungen, die bestehenden und entstehenden realen Verhältnisse zu durchdringen, ihr wahres Wesen nach der ihnen immanenten Bestimmung und normalen Beschaffenheit zu begreifen und darnach die Rechtsvorschriften gleichsam als Abdruck des realen Rechten in den bestehenden Verhältnissen zu formuliren. Dies reale Rechte ist der Gegenstand, welchen die mensch-

liche Erkenntniss erfasst und in Rechtsvorschriften verwandelt: es ist die realistische Ursache, welche auf die Rechtsbildungsorgane wirkt, von ihnen erkannt, begriffen und in Recht umgebildet wird!

Als das practische Princip des Rechts betrachten wir die aus der Natur der Menschen und Dinge hervorgehende Nothwendigkeit, derzufolge die Menschen ihr Verhalten zu einander innerhalb der entstandenen und entstehenden realen Verhältnisse objectiv normal d. h. so einrichten müssen, dass es dem realen Rechten entspricht.[1]) Aus diesem Rechtsprincip ergiebt sich als oberstes Rechtspostulat der Satz: Du sollst

1) Den sogenannten „Principien" wird in den empirischen Wissenschaften leicht eine zu weit gehende Wichtigkeit beigelegt. Höchste Principien dienen ihrer abstracten Form nach nur zur intellectuellen Beherrschung einer Menge von Erkenntnissen, einer Wissenschaft. Ihrem allgemeinen, und daher engen Inhalte nach sind sie zwar Gründe des Systems, nicht aber mystische Gebilde, aus denen man den ganzen Inhalt der Wissenschaft entwickeln könnte. Aus dem allgemeinen Princip ist nichts als sein enger Inhalt zu entwickeln, erst in Verbindung mit allen ihm untergeordneten Begriffen und Erkenntnissen bis zu den einfachsten empirischen hinab, wird es ein Mittel zur Vervollständigung und zur systematischen Ordnung unseres Wissens. Jene dem Princip untergeordneten Erkenntnisse müssen selbstständig und für sich gefunden werden, das Princip offenbart sie uns nicht. Dies gilt auch vom Recht. Die obersten Principien und Grundsätze des Rechts schaffen keine Rechtssätze, sondern dienen nur, in Verbindung mit den für die einzelnen Verhältnisse gefundenen Rechtsätzen, zur systematischen Ordnung des Ganzen und zur Ausfüllung der Lücken. Als oberste allgemeine Begriffe oder Sätze sind sie die letzten Gründe des Rechts, weil ohne ihre Erkenntniss noch keine vollständige, befriedigende Durchdringung des vorhandenen Rechtsstoffes erfolgt ist, aber die wirkliche Begründung des Rechts vermag nur die ganze Reihe der ober- und untergeordneten Rechtsgrundsätze, und ihre Uebereinstimmung mit dem realen Rechten in den wirklich vorhandenen menschlichen Verhältnissen zu geben. Die Kenntnisse dieser realen Lebensverhältnisse, ihre natürliche, besondere und allgemeine Bestimmung, ist die Grundlage jeder Rechtsbegründung, von der man dann zu den allgemeinern Rechtsgrundsätzen, zu den Principien des Rechts, zu den allgemeinen Principien des menschlichen Handelns bis zur allgemeinen menschlichen Bestimmung aufsteigt. Wir dürfen daher die Wichtigkeit der Rechtsprincipien nicht verkennen, aber ebensowenig ihre reale Grundlage die bestehenden menschlichen Verhältnisse in ihrer gegebenen bez. ihrer normalen Beschaffenheit vernachlässigen.

nothwendig oder Du musst in allen realen Lebensverhältnissen gegen andere Menschen dem realen Rechten gemäss d. h. objectiv normal handeln, wie dies das geltende Recht bestimmt.

Die Nothwendigkeit, auf welcher die Rechtsbildung und das Recht beruht, geht wie bemerkt aus der Natur der Menschen und Dinge hervor. Um dies zu verstehen, müssen wir den Menschen als Bestandtheil des Weltganzen betrachten. Der Mensch steht mit allen Dingen unter der allgemeinen Weltordnung, deren Verwirklichung durch die normalen Eigenschaften aller bestehenden Ursachen und Dinge nothwendig erfolgt. Er befindet sich innerhalb des Causalzusammenhanges dieser Wirkungen, und steht in nothwendiger Verbindung mit den Dingen, auf die er wirkt und die auf ihn wirken zur Erfüllung ihrer gemeinsamen und ihrer besonderen Bestimmung. Gleich allen andern Bestandtheilen der Welt ist auch ihm eine bestimmte allgemeine Natur und Beschaffenheit gegeben, der die allgemeine menschliche Bestimmung innewohnt. Zu dieser tritt für jeden einzelnen Menschen, je nach seinen besonderen Eigenschaften und Verhältnissen, seine persönliche Bestimmung. Der Sitz dieser natürlichen Bestimmung ist der Mittelpunkt des menschlichen Organismus, nämlich: der Wille welcher Körper und Geist beherrscht. Auch dieser hat eine gegebene Grundbeschaffenheit, der seine Wirkungen, das menschliche Wollen und Handeln nothwendig entsprechen. Aus dem Willen entstehen mit der Entwickelung des Menschen natürliche Bedürfnisse und Interessen, deren Befriedigung die nothwendige Voraussetzung alles geistigen und körperlichen Gedeihens ist und welche die natürliche Grundlage alles menschlichen Lebens sind; kurz das gesammte Leben der Menschen vollzieht sich nach Maassgabe ihrer natürlichen Eigenschaften mit Nothwendigkeit.

Die Lebensthätigkeit der Menschen, ihr Wollen und Handeln ist entweder ein normales, wenn es der allgemeinen mensch-

lichen Bestimmung entspricht, oder ein anormales, wenn es derselben widerstreitet. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt im Wesentlichen von der Grundbeschaffenheit des Willens, von der Art der Bedürfnisse und Interessen, kurz von den psychischen und physischen Eigenschaften ab, weil jede Wirkung durch die Beschaffenheit ihrer Ursachen nothwendig bestimmt wird. Wir können demnach die menschlichen Eigenschaften normal oder anormal nennen, wenn ihre Wirkungen normal oder anormal sind.

Die Lebensthätigkeit des einzelnen Menschen allein reicht, seiner gegebenen Beschaffenheit nach, nicht aus zur Erhaltung und Entwicklung seiner selbst, er bedarf dazu einerseits der vernunftlosen Natur ausser sich, andererseits anderer Menschen. Die natürliche Beschaffenheit seines Organismus macht es nämlich nothwendig, dass er Nahrung zu sich nehme, dass er sich Wohnung, Kleidung, Feuerung u. s. w. verschaffe und bereite. Es ergiebt sich, dass er nicht Alles, was er braucht, selbst bereiten kann, dass Andere ihm und er Andern helfen muss, damit sie als Menschen ihrer Bestimmung gemäss leben und gedeihen können; kurz es liegt für jeden Menschen die Nothwendigkeit vor, mit der Natur und mit andern Menschen in Beziehungen zu treten.

Die allgemeine Bestimmung der Menschen, welche jedem Menschen immanent ist, besteht in der naturgemässen Erhaltung und Entwicklung aller Menschen. Sie erfüllt sich durch die Lebensthätigkeit der Menschen, nämlich einerseits durch die Befriedigung ihrer normalen Bedürfnisse und Interessen, durch ihr normales Wollen und Handeln, andererseits durch Bekämpfung und Beseitigung alles Anormalen, welches im Wollen und Handeln der Menschen, sowie in den Wirkungen desselben zu Tage tritt. Dieser Kampf gegen das Anormale wird wegen der Individualität der menschlichen Natur zunächst von den Einzelnen nach eigener Einsicht und mit eigenen, individuellen Kräften geführt.

Mit zunehmender Entwickelung der Menschen wächst ihre Zahl, mehren sich ihre Eigenschaften, Bedürfnisse und Interessen, ihre Lebenszwecke, Wollungen und Handlungen. Demgemäss steigt der Bedarf nach Mitteln zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse und Interessen behufs Erreichung ihrer Lebenszwecke und Erfüllung ihrer Bestimmung. Die menschliche Arbeit und Thätigkeit wendet sich der Verbesserung und Entwickelung aller Güter: der Sachen, Handlungen und Verhältnisse zu, er sucht sie normaler d. h. bestimmungsgemässer, gerechter und angemessener zu gestalten. Zugleich wächst auch die Zahl der Beziehungen und Verhältnisse zwischen den Menschen, sie werden mannichfaltiger und zusammengesetzter. Das individuelle Handeln der Menschen innerhalb derselben wird verwickelter und schwieriger, sodass die Verschiedenheiten der einzelnen Individuen häufiger zu Conflicten, zu gegenseitigen Streitigkeiten und Verletzungen führen. Alles anormale Handeln wird als solches viel allgemeiner als bestimmungswidrig erkannt und wegen seiner verletzenden Wirkungen viel tiefer empfunden. So entsteht allmählich das allgemeine Bedürfniss oder die Nothwendigkeit, die naturwüchsigen menschlichen Verhältnisse, deren Wichtigkeit für die Menschen, für die Erfüllung ihrer wahren Lebenszwecke und ihrer wahren Bestimmung immer mehr steigt, der individuellen Willkür zu entziehen und sie ihrer wahren Bestimmung und Natur gemäss allgemeingültig zu ordnen. Diese allgemeingültige, objective Ordnung wird geschaffen durch die Rechtsbildung, welche somit eine nothwendige Wirkung der menschlichen Natur und ihrer Entwickelung ist. Die Nothwendigkeit, aus welcher das Recht hervorgeht, ist daher keine andere, als die Nothwendigkeit zur Erfüllung der wahren menschlichen Bestimmung, durch die sich ein Stück der allgemeinen Weltordnung verwirklicht.

Aber das entstehende Recht, welches das reale Rechte des menschlichen Handelns und Verhaltens bestimmt, bedarf zu seiner allgemeinen Geltung und Durchführung einer Gewalt,

welche die individuelle Willkür ausschliesst event. zwingt und das anormale Handeln und Verhalten, soweit es widerrechtlich ist, beseitigt. Diese Gewalt über alle einzelnen Menschen entwickelt sich gleich dem Recht mit natürlicher Nothwendigkeit aus der Natur der Menschen und ihrer realen Verhältnisse. Letztere entwickeln sich nicht nur an Zahl, Gestaltung und Mannigfaltigkeit, sondern auch an Umfang. Auf der Grundlage der Stammesangehörigkeit bilden sich allmählich kleinere oder grössere Gemeinschaften, welche in sich alle andern menschlichen Verhältnisse zu einem Ganzen zusammenfassen. In ihnen bildet sich ein Gemeingeist, welcher auf die Erfüllung der Aufgaben und Interessen der gedachten Gemeinschaft gerichtet ist. Es entwickelt sich ein selbstständiges Gemeinleben, welches der Gemeinschaft nach und nach feste Ziele und Aufgaben, bestimmte Formen und Einrichtungen giebt. Die Gemeinschaft wächst aus dem engen Rahmen der Stammesangehörigkeit heraus, sie wird zum Staate, welcher mit Hülfe des Rechts sowohl seine eigenen Verhältnisse, als auch die in seinem Schoosse bestehenden privaten und öffentlichen Verhältnisse aller Art normal ordnet. Die aus dem normalen Willen der Staatsangehörigen erstandene Staatsgewalt verbindet sich mit dem Recht, regelt die Rechtsbildung und schafft Einrichtungen und Organe, denen die Pflege und Durchführung des Rechts obliegt. Alles dieses sind nothwendige Wirkungen der menschlichen Natur und ihrer fortschreitenden Entwickelung.

Im Laufe der Zeiten ist das Recht zu einem bewussten und wichtigen Mittel zur Verbesserung und Sicherung der menschlichen Verhältnisse geworden, deren Inhalt und Einrichtung dadurch bestimmungsgemässer, gerechter und angemessener d. h. normaler wird. Umgekehrt ist es für die Rechtsbildungsorgane leichter, die wahre Natur der Verhältnisse, ihre natürliche Bestimmung und ihre normale Beschaffenheit zu begreifen und in Rechtsvorschriften umzubilden, je mehr die menschlichen Verhältnisse infolge der zunehmenden Entwickelung der

Menschen von innen heraus wachsen, je vollkommner sie sich in ihren Formen und Einrichtungen gestalten. Das reale Rechte in dem Verhalten der Menschen, in den menschlichen Verhältnissen kommt durch das Recht immer vollkommner zum Ausdruck, wird in immer weitere Kreise getragen und Gegenstand ihres Wollens und Handelns, sodass die thatsächlichen Bestandtheile der realen Verhältnisse sich in steter Wechselwirkung mit der rechtlichen Ordnung derselben fortentwickeln und mit derselben zu Rechtsverhältnissen verschmelzen. Die Verletzungen dieser Rechtsverhältnisse durch anormale Handlungen der Menschen sind seit Entstehung der Staatsgemeinschaft nicht dem individuellen Ermessen oder dem Zufall anheim gegeben, sondern beschäftigen die Organe des Staates, welcher die Verfolgung des rechtswidrigen Handelns als seine natürliche Aufgabe erkannt und ebenfalls rechtlich geordnet hat. Die Verfolgung des rechtlich Anormalen ist seither nicht mehr den individuellen Kräften, welche verschieden, unvollkommen und schwach sind, überlassen, sondern dem starken Arm der Staatsgewalt und den vom Staate herangezogenen, geprüften und beaufsichtigten Beamten anvertraut. Diesen muss sich jeder Einzelne fügen, weil hinter ihnen die mächtige Staatsgewalt steht, um ihren Entscheidungen und Anordnungen Folge zu geben. Jeder fügt sich auch seiner normalen Natur gemäss, weil es im tiefsten Grunde die allen Menschen immanente Bestimmung ist, von der aus in unendlichen Reihen jene causalen Wirkungen ausgehen, welche zunächst die Entwickelung aller Einzelnen und der Gesammtheit in allen ihren Beziehungen bewirken, die sodann die Rechtsbildung und das Recht erzeugen.

Die Nothwendigkeit also beherrscht das Recht, seine Entstehung, Durchführung und Fortentwickelung, aber es ist jene Nothwendigkeit, welche wir als begleitende Erscheinung jedes Causalverhältnisses kennen gelernt haben, die ihre Wurzel in der Beschaffenheit der jedesmaligen Ursachen des Entstehenden

hat. Als die eigentliche Ursache der Rechtsbildung und des Rechts haben wir die auf die Erfüllung der menschlichen Bestimmung gerichtete normale Natur der Menschen erkannt, aus der mithin auch die Nothwendigkeit, welche die Entstehung und Entwickelung des Rechts begleitet, fliesst. Die dem Menschen immanente Bestimmung ist daher der letzte, erkennbare Grund, auf den wir das Recht zurückführen. Jene Nothwendigkeit aber betrachten wir als das practische Rechtsprincip, weil die Rechtsbildung nur da vor sich geht oder nur soweit ausgedehnt wird, als die Nothwendigkeit hierzu in einem allgemein gefühlten Bedürfniss hervortritt. Sie bildet daher den wirklichen Anfang jeder Rechtsbildung.

Die Nothwendigkeit der Rechtsbildung führt zunächst zur rechtlichen Ordnung solcher menschlichen Verhältnisse, welche das Leben zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Interessen aus sich heraus geschaffen und gebildet hat oder schafft und bildet. Diese werden durch Rechtssätze ihrer wahren Bestimmung und ihrer normalen Beschaffenheit nach bestimmt. Man dringt zunächst in das Wesen dieser Verhältnisse ein und sucht deren natürliche Bestimmung zu begreifen, indem man die Verhältnisse in ihrem Zusammenhange und in ihren Wechselwirkungen, in ihren Beziehungen zu den allgemeinen und besondern Lebenszwecken, zu den wahren Bedürfnissen und Interessen der Menschen, sowie zu der allgemeinen menschlichen Bestimmung untersucht. Hat man so die Spezialbestimmung des einzelnen Verhältnisses gefunden, so zergliedert man dasselbe in seine Bestandtheile, unterscheidet den Sachbestand, Personenbestand und Einwirkungsbestand, erkennt die einzelnen Eigenschaften und Nutzungen der Sachen, die verschiedenen Handlungen und Dienste der Personen, sowie die mannigfaltigen Einwirkungen und Einflüsse der Personen und Sachen auf einander, welche der Verhältnissbestimmung entsprechen. Man beobachtet den Verlauf des Verhältnisses, seine Entstehung, Veränderung und Endigung. Man prüft alles dieses

in Beziehung auf die gefundene Spezialbestimmung des Verhältnisses, zu deren Verwirklichung es da ist und zu deren besserer Erfüllung es durch das Recht normirt und gesichert werden soll. Hieraus entwickelt sich eine bestimmte Vorstellung von der normalen Gestaltung und Beschaffenheit des Verhältnisses, von seiner normalen Entstehung, Veränderung und Endigung, von den Handlungen, welche die Betheiligten innerhalb des Verhältnisses thun und lassen dürfen, thun und lassen sollen, damit die wahre Bestimmung des Verhältnisses gerecht und angemessen erfüllt werde. Alles dies fasst man in Vorschriften, deren stricte Beobachtung dann Normal-Verhältnisse der gedachten Art hervorbringt. Man liest gleichsam von der gebildeten Normalvorstellung die Vorschriften ab, welche einerseits als der intellectuelle Abdruck dieser Vorstellung, andererseits als Normen für die fernere Verhältnissbildung zu betrachten sind. So entstehen Normal-Vorschriften über die bestehenden realen Verhältnisse der Menschen, die wir insgesammt unter dem Namen Normalrecht zusammengefasst haben. Diese Vorschriften bestimmen entweder die Verfassung der Verhältnisse d. h. deren Formen und Bestandtheile, die thatsächlichen Vorgänge der Entstehung, des Verlaufs und des Unterganges. Wir nennen sie Verfassungs-Vorschriften. Oder aber sie wenden sich unmittelbar an den Willen der betheiligten Personen und schreiben diesem vor, was der Mensch thun und lassen darf, was er thun und lassen soll. Daher nennen wir diese Vorschriften Willens-Vorschriften.

Die Rechtsbildung würde jedoch auf halbem Wege stehen bleiben, wenn sie nur die natürlich entstandenen und neu entstehenden menschlichen Verhältnisse normirte und dadurch den Menschen ein Mittel zur bessern Erfüllung ihrer Bestimmung böte, welches sie benutzen könnten, wenn sie wollten, das sie aber auch ignoriren dürften. Es handelt sich bei der Rechtsbildung jedoch darum, in Wirklichkeit normale menschliche Verhältnisse zu erzielen, weil das naturwüchsige Leben

und Handeln der Menschen auf individueller Grundlage diese nicht zu schaffen vermag, und die entwickelte Natur der Menschen, ihre zunehmenden Bedürfnisse und Interessen auf die Bildung und Aufrechterhaltung solcher normalen Verhältnisse mit Nothwendigkeit hindrängen. Demzufolge bewirkt dieselbe Nothwendigkeit, welche das Normalrecht hervorrief, eine weitere Rechtsbildung: es entstehen Vorschriften, welche bestimmen, wie etwaige Verletzungen des Normalrechts verfolgt werden sollen. Wir nennen diese Vorschriften Verfolgungs-Vorschriften und bezeichnen sie insgesammt als Verfolgungsrecht.

Das Verfolgungsrecht hat, da die Verfolgung von Rechtsverletzungen im Wesentlichen durch menschliche Handlungen erfolgt, das Verhalten der Menschen zu einander, wie es der menschlichen Natur gemäss nach einer Rechtsverletzung eintritt zu ordnen und zu bestimmen. Jeder Mensch nämlich, der in Bezug auf seine Persönlichkeit, seine Bedürfnisse, Interessen und Güter aller Art von einem Andern verletzt wird, reagirt naturgemäss gegen den oder die Verletzer, er sucht die Wirkungen und Ursachen der Verletzung zu beseitigen bez. ihnen vorzubeugen, weil dies zu seiner Erhaltung und Entwickelung d. h. zur Erfüllung seiner menschlichen Bestimmung nothwendig ist. In Folge der menschlichen Entwickelung ist an die Stelle dieses individuellen Kampfes gegen das Anormale der durch das Verfolgungsrecht bestimmte Kampf des Staates getreten. Das Individuum ist der Gemeinschaft der Menschen gewichen wie sie in dem staatlich organisirten Volke vor uns steht. Vorzugsweise sind es die Staatsgewalt und ihre Leiter, die Staatsorgane, denen die wirksamere Bekämpfung des Anormalen, sofern es dem Normalrecht widerstreitet, zugefallen ist, obschon das Verfolgungsrecht auch die Thätigkeit des Verletzten und anderer Menschen in Anspruch nimmt und bestimmt. Man kann diesen Kampf wider das rechtswidrige Anormale als ein Stück des Kampfes ums menschliche Dasein, um die naturgemässe Entwickelung, um die Erfüllung der allgemeinen

Bestimmung der Menschen betrachten, welcher, entsprechend den intellectuellen, sittlichen und rechtlichen Eigenschaften der Menschen, menschliche Formen und Ziele angenommen hat.

Das nächste Ziel des Verfolgungsrechts ist demnach die Aufrechterhaltung des Normalrechts. Die rechtliche Verfolgung tritt mithin bei jeder Zuwiderhandlung oder Verletzung des Normalrechts ein und geht entweder auf Widerherstellung des frühern Normal-Verhältnisses und seiner Bestandtheile, oder auf Vergeltung des zugefügten Uebels oder, um dasselbe mit andern Ausdrücken zu sagen, auf Beseitigung des rechtswidrigen Anormalen in seinen Wirkungen und Ursachen. Dem entsprechend zerfällt die rechtliche Verfolgung in die Ausgleichungs- und in die Straf-Verfolgung. Wir werden in einem spätern Abschnitte auf die Begründung des Verfolgungs-Rechts näher eingehen und beschränken uns hier auf die Bemerkung, dass das Verfolgungsrecht dieselben allgemeinen Gründe haben muss wie das Normalrecht, weil die Aufrechterhaltung des letzteren seine nächste und unmittelbarste Aufgabe ist. Es bildet gleichsam ein Art Anhang zum Normalrecht und leitet seine besondere Begründung aus dem allgemeinen Rechtsprincip und den durch das Normalrecht bestimmten thatsächlichen Verhältnissen ab.

Wir wenden uns jetzt zur Besprechung zweier Ansichten, von denen die eine die Freiheit, die andere den Volkswillen als die Principien des Rechts hinstellt.

Wenn wir zwischen der Freiheit und Unfreiheit als Principien des Rechts zu wählen hätten, so müssten wir trotz aller Liebe zur Freiheit aus Achtung vor der Wahrheit die Unfreiheit für das wahre Princip des geltenden Rechts erklären.[1])

1) Der Zeitgeist, welcher in seiner Reaction gegen die überlebten socialen und politischen Unfreiheiten des vorigen Jahrhunderts die unbeschränkte individuelle Freiheit auf seine Fahne schrieb und von ihr die Erlösung von allen Uebeln erwartete, trübte auch den Juristen die Fähigkeit, die realen menschlichen Verhältnisse in ihrer normalen Beschaffenheit zu sehen. Man redete und schrieb, als ob die Unfreiheit an sich

Die Begründung dieser scheinbar paradoxen Behauptung ist einfach. Das Recht ist entstanden aus der Nothwendigkeit, die menschliche Bestimmung zu verwirklichen, die derselben entsprechenden Lebenszwecke, Bedürfnisse und Interessen der Menschen zu befriedigen, und zu dem Ende die bestehenden Verhältnisse der Menschen normal zu ordnen, sowie die Verletzungen dieser Ordnung zu verfolgen. Das unumgängliche Mittel aber für die Verwirklichung jeder allgemeinen Ordnung des menschlichen Verhaltens ist die Beschränkung der individuellen Freiheit und die Unterordnung des Einzelwillens unter den Gemeinwillen des Volkes, welcher der Träger des bestehenden Rechtszustandes ist. Je weiter sich also das Rechtsgebiet ausdehnt, desto umfangreicher muss die Einschränkung der individuellen Freiheit durch das Recht werden, sodass mit der fortschreitenden Rechtsbildung eine stetig zunehmende, aber natürlich-nothwendige Unfreiheit der Einzelnen verbunden ist.

Diese Beschränkung der individuellen Freiheit ist naturgemäss und wohlbegründet. Denn die Bestimmung des Menschen vollzieht sich nicht durch die unbeschränkte Freiheit der Einzelnen, sie beruht nicht allein auf der Individualität, sondern auf der Stellung des Menschen im Weltganzen und auf seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen. Nicht allein von den

---

etwas naturwidriges, menschenunwürdiges sei, als ob dem Recht als höchste Aufgabe der Schutz der individuellen Freiheit gegenüber dem Staate bez. den leitenden Factoren des Staates zufiele. Sieht man freilich genauer hin, so handelte es sich bei allen Rednern und Schriftstellern nur um eine Verschiebung der Begriffe von Freiheit und Unfreiheit mit Rücksicht auf die Erreichung gewisser practischer Ziele, man meinte in Wirklichkeit nicht Freiheit, wenn man von Freiheit sprach, sondern das normale Gleichmass von Freiheit und Unfreiheit innerhalb solcher Verhältnisse, denen es in Wirklichkeit fehlte. Wir sind weit entfernt, in denselben Fehler zu fallen, und etwa der Einführung der Unfreiheit in die bestehenden Rechtsverhältnisse das Wort zu reden. Wir wollen der einseitigen Verfolgung der einen wie der andern Richtung entgegentreten und die natürliche, wahre Bestimmung der einzelnen Verhältnisse zum Maassstab der natürlichen Freiheit und Unfreiheit innerhalb derselben machen.

Eigenschaften und Handlungen des Einzelnen, sondern von dem Ganzen der Menschheit und der Natur hängt seine Erhaltung und Entwickelung ab. Die besondere Bestimmung des Einzelnen erschöpft nicht seine Bestimmung, sondern ergänzt nur die allgemeine menschliche Bestimmung, deren Erfüllung zugleich die Verwirklichung eines Stückes der allgemeinen Weltordnung ist. Nicht die Individualität sondern die Universalität ist die maassgebende Form für alle Bestandtheile des Weltganzen. Die Erscheinung derselben als Individuen macht sie nicht zu isolirten Wesen, welche in der Individualität aufgehen, sondern zu Organen, welche ungeachtet ihrer individuellen Beschaffenheit doch zugleich integrirende Bestandtheile eines umfassenden Gesammt-Organismus sind, der in steter Entwickelung seine allgemeine Bestimmung erfüllt. Dieser allgemeinen Bestimmung ist das Ganze wie die Theile untergeordnet. Daher muss auch der Mensch als Glied des Weltganzen wie der Menschheit seine individuellen Eigenschaften, insbesondere seine individuelle Willens- und Handlungs-Freiheit der Rechtsordnung unterordnen, weil deren allgemeine Befolgung zur Erfüllung der menschlichen Bestimmung nothwendig ist.

Durch die Entstehung und Entwickelung des Rechts wird dem einzelnen Menschen nothwendig ein Theil seiner naturwüchsigen Freiheit genommen, aber nur bis zur Grenze der normalen Freiheit d. h. derjenigen Freiheit, welche zur Erfüllung seiner wahren besondern und allgemeinen Bestimmung, zur Befriedigung seiner wahren Bedürfnisse und Interessen in egoetischer und alietischer Richtung nothwendig ist. Der Theil der Freiheit, welcher ihm durch das Recht genommen wird, lässt sich als die anormale Freiheit bezeichnen, welche nicht zur Erfüllung der wahren menschlichen Bestimmung dienen würde. Das wahre Recht beschränkt also die naturwüchsige Freiheit des einzelnen Menschen nur soweit, als dies zur naturgemässen Erhaltung und Entwickelung aller Menschen nothwendig ist. Es erkennt an, dass die Freiheit an sich eine

nothwendige Eigenschaft jedes individuellen Organismus mit selbsteigenen oder spontanen Kräften also auch des Menschen ist. Denn die wahre Freiheit ist nichts anderes, als der Zustand der Ungebundenheit dieser spontanen Kräfte von allen ausser ihnen liegenden Ursachen, sofern derselbe zur naturgemässen Entfaltung des Organismus nothwendig ist. Ist aber zu diesem Zwecke nicht bloss die individuelle Anstrengung der eigenen Kräfte und Organe, sondern eine Wechselwirkung und ein Zusammenwirken mit andern Menschen erforderlich, so muss die individuelle Freiheit einer Ordnung weichen, welche das gegenseitige Verhalten regelt und Freiheit und Unfreiheit so zu vertheilen hat, dass die Bestimmung Aller in normaler Weise erfüllt wird. Die realen, durch das Recht geordneten Verhältnisse der Menschen weisen auch in der That eine natürliche Verbindung von Freiheit und Unfreiheit da auf, wo sie ihre normale Beschaffenheit erreicht haben. Denn es ist nach Obigem eine der wichtigsten Aufgaben des Rechts, bei der Conception und Construction der einzelnen menschlichen Verhältnisse in ihrer normalen Beschaffenheit das normale Verhältniss zwischen der Freiheit und Unfreiheit Aller richtig zu treffen. Dies ist aber nur dann erreichbar, wenn man jede besondere Vorliebe für die individuelle Freiheit, wie jede besondere Abneigung gegen die Unfreiheit ablegt und sein Fühlen, Denken und Wollen einzig und allein darauf richtet, das dem betreffenden Verhältniss entsprechende und der Erfüllung seiner Bestimmung zuträgliche, normale Maass von Freiheit und Unfreiheit zu finden. Dieses richtige Maass lässt sich nicht generell bestimmen, sondern muss je nach der Beschaffenheit der Menschen, Dinge, Verhältnisse und aller Umstände in jedem Falle festgestellt werden. Darnach würde man also nicht einseitig die Freiheit, sondern die Freiheit und Unfreiheit in ihrer naturgemässen und normalen Verbindung, welche alle naturgemässen und normalen menschlichen Verhältnisse aufweisen, zum Princip des Rechts erheben müssen.

Aber auch dies wäre falsch, weil die Freiheit und die Unfreiheit der Menschen innerhalb der realen Verhältnisse nur zwei menschliche Eigenschaften sind, während das Recht die menschlichen Verhältnisse ihrem vollen Inhalte nach, soweit er ins Rechtsgebiet gehört, umfasst. Das Recht hat allen realen Elementen und Eigenschaften der thatsächlichen Verhältnisse seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie zu bestimmen, um die normale Verfassung der Verhältnisse einerseits, und das normale Handeln der Menschen innerhalb derselben andererseits zu ordnen und zu sichern. Die Freiheit und Unfreiheit sind zwar besonders wichtige Elemente der realen Verhältnisse, weil der Mensch, sein Wollen und Handeln, seine Freiheit und Unfreiheit für die Erreichung der Verhältniss-Bestimmung von maassgebender Bedeutung sind, aber auch die übrigen Bestandtheile der Verhältnisse und ihre normalen Eigenschaften sind hierzu nothwendig. Auch sie sind Gegenstand der Rechtsbildung, wie der mannigfaltige Inhalt der Rechtsvorschriften beweisst. Das Rechtsprincip muss alle diese Elemente umfassen. Ein solches allgemeines Princip findet sich ausser der Nothwendigkeit, welche aus den sämmtlichen Ursachen des Rechts fliesst und daher den Anfang jeder Rechtsbildung ausmacht, nicht.[1])

Aber könnte nicht der Volkswille bez. der Volksgeist, ohne den doch kein Recht möglich ist, als Princip des Rechts gelten? Das Recht ist ein System von Vorschriften, also in erster Linie

1) Wir unterscheiden zwischen Rechtsprincip und Rechtsgründen. Von einem Rechtsprincip sprechen wir, sofern das Recht als ein Ausfluss der practischen Natur des Menschen auf sein Wirken und Handeln gerichtet ist, dasselbe allgemeingültig ordnet und für diese Ordnung eines obersten Grundsatzes bedarf, welcher als Anfang oder Princip des Rechts, als eines Systems practischer Vorschriften fungirt. Die Rechtsgründe dagegen sind die allgemeinen Erkenntnisse, welche die Rechtssätze in theoretischer Richtung begründen. Wir finden sie durch tiefere intellectuelle Durchdringung des bezüglichen objectiven Stoffes, der realen menschlichen Verhältnisse, aus denen die Rechtssätze selbst abstrahirt sind. Daher verstehen wir unter Begründung des Rechts die ganze Reihe von Erkenntnissen von den leitenden Grundsätzen des practischen Rechts an bis hinauf zur allgemeinen menschlichen Bestimmung. Es ist klar,

ein Product des menschlichen Intellects, welches dem Wollen und Handeln der Menschen als allgemeingültige Norm gesetzt ist. Sofern nun die Menschen ein Volk bilden, könnte man den Volksintellect in erster Linie und den Volkswillen in zweiter Reihe als Princip des Rechts betrachten, wenn man es nicht vielleicht vorzöge, den Volksgeist, oder die Vereinigung des Volksintellects und Volkswillens, als das Princip oder die Urquelle des Rechts aufzufassen. Wir haben jedoch schon in einem frühern Abschnitte gezeigt, dass der Volksgeist auf seiner heutigen Entwickelungsstufe ein so wenig consolidirtes psychisches Ganzes ist, dass sein Inhalt und seine Eigenschaften so mannigfaltig, widerstreitend und schwankend sind, dass aus demselben keine einheitlichen Erkenntnisse und Willensproducte hervorgehen können, wie aus den an sich fertigen, abgeschlossenen Einzelgeistern. Wenn auch ein Zusammenwirken der Kräfte und Organe des Volkskörpers zur Lösung seiner naturgemässen Aufgabe besteht, wenn auch viele äussere Vorgänge und Ereignisse als Wirkungen der Volkskräfte verstanden werden müssen, so kann man dies doch nicht von psychischen Erzeugnissen, wie die Rechtssätze es sind, behaupten. Diese werden erfahrungsgemäss stets von einzelnen Menschen gefunden, gewinnen dann weitere Verbreitung und werden im Laufe der Zeiten Bestandtheile des Volksgeistes. Nicht der intellectuelle Rechtsbildungsprocess vollzieht sich im Volksgeist als solchem, sondern der Aneignungs- oder Abstossungs-Process gegenüber dem gefundenen und durch die anerkannten Rechtsbildungsorgane zur Geltung erhobenen Recht. Diese Aneignung oder Abstossung des Rechts könnte freilich nicht stattfinden,

---

dass das practische Rechtsprincip nur ein Glied dieser theoretischen Kette von Gründen sein kann, nämlich das Mittelglied, welches die allgemeinern Gründe theoretischer Natur, die nicht bloss dem Rechtsgebiet, sondern auch dem Moralgebiet bez. dem ganzen Gebiet des menschlichen Handelns angehören mit denjenigen Gründen verbindet, die wir als leitende Grundsätze der einzelnen Rechtsinstitute und Rechtsdisciplinen, kurz des practischen Rechts bezeichnet haben.

wenn nicht doch gewisse psychische Vorgänge im Volksgeist sich vollzögen. Was aber bei den Einzelnen, die bei der Rechtsbildung thätig sind, in bewusster Klarheit erfolgt und als erkannte Rechtsnorm oder formulirte Rechtsvorschrift zu Tage tritt, das hüllt sich im Volksgeist in elementare und unbewusste Naturvorgänge, welche schliesslich wohl zu einer gewissen einheitlichen Rechtsbildung führen. Aber diese ursprüngliche Rechtsbildung des Volkes ist ein dunkles Naturproduct, dessen Entstehung und Inhalt zunächst unbewusst ist. Erst wenn die von Einzelnen gefundenen und ausgesprochenen Rechtsnormen und Rechtssätze an das Volk herantreten, wenn es durch Streitfälle zu bestimmten Urtheilen herausgefordert wird, entsteht ein gewisses Bewusstsein, eine Ueberzeugung von dem, was Recht und von dem, was nicht Recht ist.

Jene unbewusste, ursprüngliche Rechtsbildung des Volksgeistes stammt aus derselben Quelle, wie die bewusste, klare Rechtseinsicht der Einzelnen. Es sind die realen menschlichen Verhältnisse in ihrer naturwüchsigen Beschaffenheit, deren Unvollkommenheiten für alle Menschen die Veranlassung zur intellectuellen Durchdringung derselben sind, um sie zu beseitigen. Daraus ergiebt sich in jedem Menschen ein gewisser intellectueller Niederschlag, welcher im Allgemeinen dem Normalen in den realen Verhältnissen entspricht. Derselbe ruht unbewusst in den unentwickelten Naturen und im Volk, er gelangt zur bewussten Erkenntniss in den reifern Menschen, und bildet so eine gewisse gleichmässige Grundlage, welche die Anerkennung gleicher Rechtsnormen und Rechtssätze, die stets von Einzelnen zuerst gefunden werden, in weitern Kreisen des Volkes vorbereitet und bewirkt. In diesem und in keinem andern Sinne kann man von einem einheitlichen Rechtsbewusstsein des Volkes, von einer gleichartigen Rechtsüberzeugung oder von einem übereinstimmenden Volkswillen in rechtlicher Beziehung sprechen.

Hieraus folgt, dass der Volksgeist bez. der Volkswille oder

das Volksbewusstsein ein sehr dunkles und mangelhaftes Princip des Rechts sein würde; es folgt aber ferner daraus, dass nicht der Volksgeist und seine Bestandtheile, sondern die realen menschlichen Verhältnisse, aus welchen das Volk seine primitive Rechtsbildung schöpft, als die Urquelle nicht aber als das Princip des Rechts zu betrachten wäre. Allerdings kann man einwenden, dass der Mensch bez. das Volk die Hauptursache und der Hauptfactor aller bestehenden Verhältnisse der Menschen sei. Die menschlichen Bedürfnisse und Interessen sind die Hauptelemente, welche die menschlichen Verhältnisse unmittelbar erzeugen und ihre Spezialbestimmung und besondere Gestaltung mitbestimmen. Sodann ziehen die Grundnormen des menschlichen Wesens und Handelns in den menschlichen Verhältnissen jene ordnenden Kreise, nach denen sich die normale Gestaltung derselben entwickelt. Diese normale Beschaffenheit der menschlichen Verhältnisse wird dann vom menschlichen Intellect als das reale Rechte erkannt und in Rechtssätze gefasst. Wir sehen also, dass die realen menschlichen Verhältnisse, welche wir die Urquelle des Rechts nannten, nicht ursachlos dastehen, dass der Mensch, sein Wesen, seine Grundeigenschaften, seine Bedürfnisse und Interessen bei ihrer Entstehung mitwirkten, dass die realen menschlichen Verhältnisse vorzugsweise dem Menschen ihr Dasein, ihre Beschaffenheit und Gestaltung verdanken. Wenn wir daher diese realen Verhältnisse als Urquelle des Rechts gelten lassen wollten, so müssten wir die Menschen oder deren Gesammtheit: das Volk als Ur-Urquelle des Rechts hinstellen, sodass der Volksgeist bez. der Volkswille dennoch als das eigentliche Princip des Rechts betrachtet werden könnte. Allein wir dürfen die Menschen, sofern sie Ursachen der entstandenen und entstehenden menschlichen Verhältnisse im Allgemeinen sind, nicht mit dem Volk identificiren. Unter Volk im Allgemeinen verstehen wir die Gesammtheit der Menschen, sofern ihre Kräfte auf Lösung gemeinsamer Aufgaben, auf Verfolgung gemeinsamer Inter-

essen gerichtet sind. Dadurch bildet sich die Volksgemeinschaft und der Gemeingeist bez. Gemeinwille und Gemeinbewusstsein in derselben. Die Einwirkung des Volkes oder Volksgeistes aber auf die Masse der menschlichen Verhältnisse ist eine beschränkte. Das grosse Gebiet der privaten Verhältnisse ist fast ausschliesslich der individuellen Wirksamkeit der einzelnen Menschen vorbehalten, nur in den sogenannten öffentlichen Verhältnissen entfaltet der Volksgeist seine volle Thätigkeit. Man wird daher richtiger die menschliche Natur, nicht das Volk, den Volksgeist oder Volkswillen als die letzte erkennbare Quelle des Rechts bezeichnen und als practisches Princip des Rechts das hinstellen müssen, was die menschliche Natur zur Rechtsbildung treibt, nämlich: die Nothwendigkeit, das Verhalten aller Menschen zu einander innerhalb gewisser Grenzen durch ein allgemeingültiges, die individuelle Willkür beschränkendes System von Vorschriften so zu ordnen und zu sichern, dass die allgemeine menschliche Bestimmung besser erfüllt werde. In Folge dieser Nothwendigkeit entsteht der Rechtsbildungsprocess, dessen Producte: die Rechtsvorschriften durch den menschlichen Intellect aus den bestehenden realen Verhältnissen der Menschen gewonnen werden.

Diejenigen, welche den Volkswillen als Princip des Rechts aufstellen, haben sich mit der realen Natur und Beschaffenheit desselben wenig beschäftigt; sie haben es auch unterlassen, ein Mittel anzugeben, durch welches man sich im gegebenen Falle von dem Inhalt des Volkswillens mit einiger Sicherheit überzeugen könnte, um die Uebereinstimmung des Rechts mit demselben zu prüfen. Ein solches Mittel wird sich auch schwerlich finden lassen, weil der Volkswille ein unfertiges und unerforschliches Etwas ist, dessen unbestimmte, veränderliche und mannigfaltige Eigenschaften und Richtungen wir erst aus seinem Wirken und dessen Folgen kennen lernen. Denn die Substanz des Volkswillens d. h. seine wirkliche Beschaffenheit ist uns an sich ebenso unbekannt, wie die unseres eigenen Willens. All-

gemeine Volksabstimmungen, die Verhandlungen der Volksversammlungen und Volksvertretungen, die Meinungsäusserungen der Tagespresse, die Literatur im Allgemeinen sind wohl Mittel, um kennen zu lernen, was das Volk oder Bruchtheile desselben zur Zeit will. Aber das Wollen des Volkes ist bekanntlich nicht sein Wille, sondern die nächste psychische Wirkung desselben, aus der dann das Handeln hervorgeht. Um den Volkswillen selbst, soweit möglich, kennen zu lernen, dazu bedarf es eines weit umfangreicheren Materials, als der gegenwärtigen Aeusserungen seines Wollens. Willensforschungen haben bekanntlich selbst da ihre grossen Schwierigkeiten, wo das Forschungsobject der eigne Wille des Forschers ist. Es ist eine alte Erfahrung, dass das blosse Wollen eines Menschen keinen zuverlässigen und ausreichenden Aufschluss über die wahre Beschaffenheit seines Willens giebt, dass wir unseren eignen Willen nur durch fortgesetzte jahrelange Beobachtungen seiner Thätigkeit kennen lernen und dass wir dennoch immer wieder in die Lage kommen, überraschende Entdeckungen über diese oder jene Eigenschaft desselben zu machen, die wir bisher nicht kannten oder uns anders vorgestellt hatten. Es leuchtet ein, dass es bei weitem schwieriger sein muss, die wahren Eigenschaften des Volkswillens zu erforschen. Ja von einer exacten Feststellung seines Inhaltes und seiner Eigenschaften kann auf dem heutigen Standpunkte unserer Entwickelung und der Entwickelung des Volksgeistes nicht die Rede sein. Wir haben nicht ein Mal wissenschaftlich begründete Erkenntnisse über die allgemeinen Grundeigenschaften und Richtungen des deutschen Volkswillens, weil unsere Volksgeschichte noch nicht zu jener Tiefe durchgedrungen ist, dass wir in derselben eine Geschichte des deutschen Volksgeistes finden könnten. Würden wir eine solche aber auch besitzen, so könnte sie uns nur lehren, dass sich bestimmte, dauernde Grundeigenschaften und Grundrichtungen in unserm Volkswillen zur Zeit nicht vorfinden und dass die sonstigen Willenseigenschaften

desselben, soweit sie aus den Volksthaten und dem Volksleben erkennbar sind, einem wogenden Meere gleichen, dessen Oberfläche sich in beständiger Wallung und Veränderung bewegt und jeden Blick in die Tiefe unmöglich macht. Das Bild also, welches man sich vom Volkswillen entwerfen könnte, wäre mehr das Werk individueller Intuition und Phantasie, als die sorgfältige und sichere Arbeit empirischer Forschung. Ist dies eine wissenschaftliche Grundlage, auf welcher man das Recht aufbauen könnte?

Wir finden also die hohe Wichtigkeit des Volkswillens für das Recht wesentlich in seiner Mitwirkung bei der Durchführung des Rechtes. Aus dem Volkswillen bildet sich die Gesammtkraft, auf welcher die Staatsgewalt beruht, der die Pflege und Ueberwachung des Rechts obliegt, und die die Verfolgung der Rechtsverletzungen bewirkt. Die Quelle aber, aus welcher der menschliche Intellect die Rechtssätze und Rechtsnormen schöpft, ist nicht der Volksgeist oder Volkswille, sondern die realen menschlichen Verhältnisse.

Die realen menschlichen Verhältnisse sind also das Object der rechtsbildenden Thätigkeit. Die natürliche Beschaffenheit dieser Verhältnisse ist eine verschiedene, je nach der Entwickelungsstufe der Menschen, nach den nationalen Eigenschaften derselben, nach den geschichtlichen, den klimatischen und den sonstigen Einflüssen der vernunftlosen Natur auf die Menschen. Die menschlichen Verhältnisse jedes Volkes und jeder Zeit bedürfen mithin eines besondern Studiums, um das reale Rechte in ihnen zu finden. Versetzen wir uns im Geist in die Urzeit zurück, so erscheinen uns Verhältnisse, welche im Vergleich mit den heutigen unvollkommen sind, aber die Spuren einer angemessenen, gerechten und bestimmungsgemässen d. h. einer normalen Beschaffenheit, sowie die Anfänge einer moralischen und rechtlichen Normirung derselben zeigen sich selbst in den ursprünglichsten Zuständen. Wenn auch die anormalen Eigenschaften und Handlungen der Menschen Wirkungen verursachen,

welche in dem kleinen Kreise jener ursprünglichen und einfachen Verhältnisse schwer ins Gewicht fallen, so sind doch auch die Keime vorhanden, aus welchen sich mit der zunehmenden Kultur der Menschen die Rechtsordnung entwickelt. Diese entfaltet sich im Laufe der Zeiten immer mehr und breitet sich über alle entstandenen und entstehenden menschlichen Verhältnisse aus, soweit ihre natürliche Beschaffenheit und die Bedürfnisse der Menschen eine einheitliche Ordnung ihres gegenseitigen Verhaltens nothwendig macht. Die Nothwendigkeit ist mithin nicht bloss der treibende Factor des Rechtsbildungsprocesses, sondern auch zugleich das Maass, nach welchem die Ausdehnung des Rechts über die menschlichen Verhältnisse zu bemessen ist.

Das Handeln des Menschen, soweit er auf andere Menschen als den Handelnden selbst eine Einwirkung ausübt, ist das allgemeine Gebiet, welches das Recht allgemeingültig bestimmt und beherrscht. Das Gebiet des rein individuellen Handelns, durch welches Niemand Anderes als der Handelnde selbst berührt wird, ist dem Recht verschlossen, weil der Mensch nach seiner Individualität und Natur in sich selbst die Normen und Eigenschaften trägt, welche das rein individuelle Handeln leiten und hier die Beseitigung anormaler Vorgänge und Wirkungen herbeiführen. Dies ist die Sphäre der individuellen Sittlichkeit, in welche eine äussere, allgemeingültige Ordnung nicht eingreifen könnte, ohne der sittlichen Entwickelung der Menschen zu schaden. Ohnehin würde jeder derartige Versuch an der Verschiedenheit der Individuen, an der Mannigfaltigkeit ihrer Eigenschaften und ihres individuellen Lebens, an der Formlosigkeit und Veränderlichkeit der in Betracht kommenden Umstände scheitern. Dementsprechend macht sich auch kein Bedürfniss, keine Nöthigung für die rechtliche Ordnung dieses rein persönlichen Lebensgebietes unter den Menschen geltend, vielmehr würde sich gegenüber einer solchen allgemeingültigen Ordnung sofort die Nothwendigkeit ergeben, derartige Experi-

mente einzustellen und dieses Gebiet ausschliesslich der Moral zu überlassen.

Aber auch auf dem Gebiete desjenigen menschlichen Handelns, welches auf Andere als den Handelnden einwirkt, stellen sich der Ausdehnung des Rechts natürliche Schranken entgegen. Im Allgemeinen ist die Rechtsordnung allenthalben da am Ort, wo ein Mensch durch das Verhalten Anderer in seinen wahren Bedürfnissen, Interessen und Lebenszwecken beeinträchtigt und verletzt wird, weil dadurch die Verwirklichung der menschlichen Bestimmung in geringerem oder weiterem Umfange, in leichterer oder schwererer Weise betroffen wird. Da die Rechtsordnung darauf gerichtet ist, die Erfüllung der menschlichen Bestimmung durch die allgemeingültige normale Ordnung der menschlichen Verhältnisse zu fördern und zu sichern, so muss sie dort zurück treten, wo der Natur der Dinge nach dieser Zweck nicht gefördert, sondern geschädigt werden würde. Dies Ausnahmegebiet lässt sich nicht fest begrenzen, sondern ist über alle menschlichen Verhältnisse ausgebreitet. Es ist Sache der practischen Erwägung, wie weit nach der Natur jedes Verhältnisses die Rechtsordnung in ihm Platz greifen darf, und wo sie der wahren Bestimmung des Verhältnisses nicht mehr förderlich sein würde. Hier stellt sich gewöhnlich auch die Unmöglichkeit ein, mit der rechtlichen Construction der Verhältnisse weiter vorzudringen, weil diese eine formlose, veränderliche und unbestimmte Gestaltung und eine gewisse dehnbare und elastische Beschaffenheit zeigen, die nur der freie individuelle Wille der Verhältnissbestimmung nach den jedesmaligen Umständen anpassen kann. Gewöhnlich hat daher dieses Gebiet des menschlichen Verhaltens nur eine individuelle, keine allgemeine Wichtigkeit, sodass auch kein Bedürfniss in weiterem Umfange entsteht, welches zur Ausdehnung der rechtlichen Ordnung oder zur Auffindung von wirksamern Mitteln zur Bekämpfung des Anormalen, als es die individuellen Kräfte der einzelnen Menschen sind, nöthigt.

Das Recht findet also auf dem Gebiete des Verhaltens der Menschen gegen einander nur da und stets da keine Anwendung, wo rechtliche Vorschriften überhaupt unmöglich sind, wo sie der Bestimmung des Verhältnisses nicht förderlich wären und wo sie nicht wichtig genug erscheinen.

Eine weitere Begrenzung findet das allgemeine Rechtsgebiet da, wo die Durchführung der Rechtsvorschriften nicht möglich ist. Denn das Recht ist da, um befolgt und verwirklicht zu werden, damit die jedesmalige Verhältnissbestimmung und mittelbar die allgemeine menschliche Bestimmung gefördert wird, nicht aber um als blosse intellectuelle Erkenntniss oder als theoretisches System von Vorschriften in den Köpfen der Menschen zu existiren. Die wahre Bestimmung des Rechts kann nur durch die allgemeine Befolgung und Durchführung desselben verwirklicht werden. Wo diese unmöglich ist, da wäre das Recht bestimmungslos bez. zwecklos. Die Unmöglichkeit der Durchführung muss jedoch eine wirkliche sein, blosse Hindernisse, Schwierigkeiten oder Widerstrebungen, solange sie noch Hoffnung auf die Durchführung des Rechts zulassen, können der Rechtsbildung keine Schranken ziehen. In erster Linie kommt hier die rechtliche Bildung der Menschen und der darauf gegründete, bestehende Rechtszustand in Betracht. Wäre die Rechtsbildung der Menschen eine solche, dass gewisse Rechtssätze in weitern Kreisen oder beim Volk im Allgemeinen keine Anerkennung, sondern dauerndes Widerstreben fänden, so müsste, falls nicht die allgemeine Rechtsbildung verändert und gehoben werden kann, die Aufstellung der gedachten Rechtssätze unterbleiben, weil so viele Rechtsverletzungen eintreten würden, dass die Verfolgung derselben die Kräfte der mit der Rechtspflege betrauten Staatsorgane überstiege. Deswegen darf die Rechtsbildung nicht erheblich über jene natürliche Grenze ausgedehnt werden, welche dem Recht durch die allgemeine Rechtsbildung der Menschen gezogen ist. Andererseits darf dieselbe auch nicht zu eng gesteckt werden, weil die Fortent-

wickelung des wahren Rechts nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass alle Menschen die neuen Rechtssätze als normal d. h. als bestimmungsgemäss, gerecht und angemessen erkennen. Dies ist unmöglich, und es wäre somit jede Rechtsentwickelung aufgehoben, wenn man die Geltung des entstehenden Rechts von der wirklichen Uebereinstimmung mit dem Volkswillen oder mit der Rechtsüberzeugung des ganzen Volkes abhängig machen wollte.

Demnach müssen wir sagen, dass für die Rechtsbildung in erster Linie stets das Bedürfniss, die Nothwendigkeit einer weitern Ausdehnung oder Veränderung des Rechts, die aus den bezüglichen Verhältnissen an uns herantritt, maassgebend bleibt. Sodann ist für den Inhalt und die Formulirung der Rechtssätze nur das reale Rechte bestimmend, welches wir durch Zergliederung der betreffenden Verhältnisse in ihre Elemente und Erfassung ihrer wahren Bestimmung an der Hand der allgemeinen Grundsätze des menschlichen Handelns und des geltenden Rechts erkennen und in Rechtsvorschriften umbilden. Erst in dritter Linie ist zu prüfen und zu berücksichtigen, dass das gefundene Recht auch den Rechtsüberzeugungen und dem Rechtsbewusstsein der betheiligten Kreise, sowie des Volkes im Allgemeinen entspreche, damit seine Durchführung möglich werde.

Aus Vorstehendem folgt, dass die Grenze für die Ausdehnung des Rechtes nicht durch allgemeine Formeln bestimmt werden kann, sondern in jedem Falle nach eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Realitäten gefunden werden muss.

Was den allgemeinen Inhalt des Rechts betrifft, so haben wir bereits oben gesehen, dass der menschliche Intellect denselben aus den bestehenden und entstehenden menschlichen Verhältnissen abstrahirt und in die Form von Vorschriften fasst. Zu dem Ende werden die bestehenden menschlichen Verhältnisse in ihrer wahren Beschaffenheit erforscht, in ihre Bestandtheile und Eigenschaften zerlegt, die Wechselwirkung und das Zusammenwirken derselben in ihrem Zusammenhange begriffen

und die wahre Bestimmung der einzelnen Verhältnisse festgestellt, um darnach jedes Verhältniss seiner normalen Beschaffenheit gemäss zu erfassen und rechtlich zu construiren. Der Inhalt des Rechts muss also ein treues Abbild der normalen Beschaffenheit aller bestehenden Lebensverhältnisse der Menschen in Staat und Gesellschaft sein, soweit sie der rechtlichen Construction unterworfen sind. Das Recht bessert zwar die realen menschlichen Verhältnisse, aber nicht durch Veränderung ihrer Elemente, Bestandtheile und ihrer natürlichen Einrichtungen, sondern durch Normirung derselben, um sie in dieser vollendeteren Gestalt zu schützen und zu sichern. Es ist daher von Wichtigkeit, das Verfahren beim Aufbau oder bei der natürlichen Bildung der menschlichen Verhältnisse, welches ihrer rechtlichen Conception und Construction vorauf geht, zu betrachten und zu prüfen, ob dabei dieselben allgemeinen Elemente und Normen des menschlichen Handelns Anwendung finden, welche bei der Rechtsbildung mitwirken.

Wir haben gesehen, dass die Entstehung der realen menschlichen Verhältnisse zunächst eine unbewusste, naturwüchsige ist, dass aber allmählich die Bildung und der Aufbau derselben zu einer Baukunst sich entwickelt, die wir Politik nennen. Der grösste Theil der Menschen wirkt auch heute noch instinctiv mit bei der Bildung und Fortentwickelung der menschlichen Verhältnisse, obschon diese zu den wichtigsten Gütern gehören und einen sehr erheblichen Theil der fortdauernden, unausgesetzten Arbeit aller Menschen in Anspruch nehmen. Bei dieser Arbeit werden unbewusst dieselben Grundsätze befolgt, welche der denkende Politiker bewusst anwendet.

Der wichtigste Grundsatz, welcher sich jedem Politiker beim Beginn seiner practischen Laufbahn aufdrängt ist der, dass die realen menschlichen Verhältnisse in sich ihre Bestimmung tragen, die nicht nach menschlicher Willkür verändert werden kann. Bei der Bildung und Entwickelung der Verhältnisse nach dieser ihnen immanenten Bestimmung muss jeder

Fortschritt den Realien und ihrer natürlichen Beschaffenheit angepasst werden d. h. er muss angemessen sein. Diese Realien, oder die Baumaterialien, aus denen das betreffende Verhältniss gebildet wird, haben ihre gegebene Beschaffenheit, die der Politiker auch nicht willkürlich verändern und seinen Plänen entsprechend umbilden kann. Vielmehr muss er seine Ziele und Pläne einerseits der naturgemässen Bestimmung jedes Verhältnisses, andererseits den vorhandenen Mitteln zur Fortbildung desselben anpassen. Die Baumaterialien, aus welchen die realen menschlichen Verhältnisse errichtet werden, sind die lebenden Menschen, die vorhandenen Güter und Sachen, die sonstigen Naturbestandtheile und Naturkräfte, insbesondere endlich die bestehenden realen Verhältnisse der Menschen in ihrer bisherigen Beschaffenheit. Mit diesen gegebenen Factoren hat der Politiker zu rechnen, ehe er seine Arbeit beginnt, er hat möglichst sorgfältig die Mittel und Kräfte festzustellen, welche ihm zur Erreichung des gesetzten Zieles zu Gebote stehen oder die sich mobil machen lassen, er hat abzuwägen, welche Hindernisse sich ihm entgegenstellen dürften, welche widerstrebenden oder feindlichen Kräfte zu überwinden sind, kurz er hat die Wechselwirkung der Kräfte und Dinge, durch welche das gesteckte Ziel erreicht wird, voranzuschauen, und darnach sein eigenes Handeln angemessen zu bestimmen.

Die Angemessenheit ist darnach die hervortretendste Eigenschaft des politischen Handelns aber nicht die einzige. Wir haben schon vorher gesagt, dass das politische Ziel stets in der Richtung auf die natürliche Bestimmung der betreffenden Verhältnisse gewählt werden muss, weil die Arbeit des wahren Politikers auf Entwickelung derselben behufs besserer Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung gerichtet ist. Die politische Thätigkeit, wie namentlich auch der Erfolg derselbe muss daher stets bestimmungsgemäss sein. Sie muss aber auch gerecht sein, weil die allgemeine menschliche Bestimmung in der naturgemässen Erhaltung und Entwickelung aller Menschen

besteht. Wir finden also in der Thätigkeit des Politikers die allgemeinen Normen alles menschlichen Handelns, wonach dieses in seinen Ursachen und Wirkungen bestimmungsgemäss, gerecht und angemessen d. h. normal sein soll. Das politische Handeln ist, sofern es diesen Normen entspricht, normal; sofern es auf individueller Grundlage die Bekämpfung und Beseitigung des Anormalen in den realen menschlichen Verhältnissen und ihren Bestandtheilen insbesondere in den Menschen erstrebt, moralisch; sofern es zu diesem Zwecke auf der durch das Recht bereiteten Grundlage der gesellschaftlichdn Ordnung kämpft, ein rechtliches. Die praktischen Ziele, welche der denkende Staats- und Social-Politiker seinem Handeln zu setzen hat, hängen mithin ihrem realen Inhalte nach wesentlich von der Beschaffenheit der bestehenden Verhältnisse und den vorhandenen Kräften und Mitteln zur Fortentwickelung derselben ab, aber die Richtung jedes Zieles muss immer eine normale sein. Wenn trotzdem die entstehenden Verhältnisse bestimmungswidrige, ungerechte und unangemessene Eigenschaften aufweisen, so findet dies seine Erklärung in der Thatsache, dass ihre Entwickelung nach der Natur der Dinge nur eine allmähliche sein kann.

Nachdem die menschlichen Verhältnisse durch die Thätigkeit der Menschen in Wirklichkeit oder auch in der Vorstellung politisch fertig gestellt sind, tritt der menschliche Intellect an sie heran, erfasst sie ihrem normalen Wesen nach und bestimmt sie durch Rechtsvorschriften, um sie zu sichern und zu festigen. Das Recht ergänzt die Arbeit des Politikers. Nachdem dieser die Form und Einrichtung des Verhältnisses klargestellt hat, werden die Vorschriften formulirt, welche allgemeingültig bestimmen, wie das Verhältniss entstehen, verlaufen und enden soll, was die betheiligten Menschen innerhalb desselben thun und lassen dürfen oder sollen, was bei eintretenden Rechtverletzungen Seitens der Betheiligten und Seitens der Staatsorgane geschehen soll, um die Bestimmung

des betreffenden Verhältnisses bez. die Bestimmung des Rechts im Allgemeinen zu verwirklichen. Bei der Rechtsbildung handelt es sich also nicht mehr um die politische Verbesserung der betreffenden Verhältnisse in ihren thatsächlichen Bestandtheilen, sondern um das Finden und Formuliren der Rechtsvorschriften und der leitenden Rechtsgrundsätze, durch welche das Verhältniss in seinen gegebenen wesentlichen Eigenschaften und Bestandtheilen so bestimmt wird, das jeder rechtskundige Mann darnach das ganze Verhältniss reconstruiren und zugleich beurtheilen kann, was jeder Betheiligte zur Erfüllung der Verhältnissbestimmung in den einzelnen Fällen thun und lassen darf und was er thun und lassen soll. Das Finden und Formuliren dieser Rechtsvorschriften nennen wir die juristische oder rechtliche Construction der Verhältnisse, sie umfasst sowohl die Normal- Vorschriften wie die Verfolgungs-Vorschriften. Ist demgemäss ein menschliches Verhältniss in seinen wesentlichen Bestandtheilen und Eigenschaften vollständig rechtlich construirt, so kann nach den aufgestellten Rechtsvorschriften jede Verletzung des entstandenen Rechtsverhältnisses und jeder entstehende Rechtsstreit beurtheilt und entschieden werden.

Der rechtlichen Construction jedes menschlichen Verhältnisses muss die Conception desselben vorangehen, d. h. die Erfassung seines realen Wesens, seiner wahren Bestimmung und seiner entsprechenden normalen Beschaffenheit. Diese Arbeit ist unter Beistand der juristischen Hülfwissenschaften da leichter, wo die Entstehung des Verhältnisses durch die bewusste Arbeit der Politiker oder der politischen Parteien bewirkt wird, sie ist schwieriger, wo wir es mit naturwüchsigen Verhältnissen zu thun haben, die sich durch die unbewussten, elementaren Kräfte im Volke im Laufe der Zeiten gebildet haben. Dort bieten die vorangegangenen politischen Erörterungen und Erklärungen ein schätzbares Erkenntnissmaterial, während hier nur sorgfältige Beobachtungen der betreffenden

Verhältnisse im Leben zum Ziele führen. Die bewusste oder unbewusste politische Thätigkeit, welche die realen Elemente des Verhältnisses zu einem Ganzen formirt, ist mithin als die Ursache der thatsächlichen Einrichtung und Gestaltung jedes Verhältnisses zu betrachten, während die rechtsbildende Thätigkeit die rechtliche Ordnung hinzufügt. Durch erstere entstehen die „menschlichen Verhältnisse an sich" durch letztere werden diese zu Rechtsverhältnissen erhoben.

Wir haben wiederholt die Ausdrücke der juristischen Conception und Construction der Verhältnisse gebraucht, aber damit keineswegs neue Begriffe eingeführt, die bei ihrem Eintritt in die Wissenschaft einer besonderen Legitimation bedürften. Den Ausdruck der juristischen Construction darf man heute wohl als einen gebräuchlichen, und den damit bezeichneten Vorgang als einen wohlbekannten bezeichnen. Was wir aber mit der juristischen Conception der Verhältnisse meinen, ist nichts anderes, als was man bisher mit der „Erkenntniss der Natur der Sache" bezeichnet hat, ein Ausdruck, der in vielen gerichtlichen Urtheilen und in neuern juristischen Werken wiederkehrt. Wir haben versucht, den natürlichen Zusammenhang beider Vorgänge darzulegen, und wollen nunmehr die allgemeinen Eigenschaften der Rechtsverhältnisse besprechen.

Von den Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

§ 14.

Das Einwirken der Menschen auf einander, soweit es Gegenstand des Rechtes ist, überzieht alle Menschen gewissermassen mit einem Netz von Beziehungen, dessen unzählige Fäden von Person zu Person laufen und dieselben zu einem Ganzen: zur allgemeinen menschlichen Gesellschaft verbinden. Die Maschen dieses Netzes sind die einzelnen Privatverhältnisse

der Menschen, die Abtheilungen die Gemeinverhältnisse wie die Staaten, die Kirchen, Provinzen, Gemeinden. Das Verhalten der Menschen zu einander erscheint uns als ein System von einzelnen Verhältnissen, weil das menschliche Handeln von zahlreichen der allgemeinen menschlichen Bestimmung untergeordneten Einzel-Bestimmungen beherrscht wird, welche es in besondern Gruppen concentriren und sammt den zubehörigen Personen und Sachen zu kleinern oder grössern gesellschaftlichen Organismen, nämlich zu menschlichen Verhältnissen vereinigen. Die gedachten Einzel-Bestimmungen sind den menschlichen Verhältnissen zum Theil von Natur eigenthümlich, zum Theil sind sie mit ihnen durch menschliche Zwecksetzung verbunden. Jede derartige Bestimmung ist das leitende Princip ihres Verhältnisses, nach dem sich die Gestaltung und Einrichtung desselben richtet, sie ist insbesondere auch der leitende Grundsatz für die rechtliche Construction jedes Verhältnisses, welche aus ihm ein Rechtsverhältniss macht.

Jedes Rechtsverhältniss enthält, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, einerseits die thatsächlichen Bestandtheile des Verhältnisses an sich, andererseits die rechtliche Ordnung, welche in demselben durch die Rechtsvorschriften geschaffen wird. Von der richtigen Erfassung dieser beiden Seiten aller Rechtsverhältnisse, die wir als die thatsächliche und die rechtliche Seite bezeichnen, ist die Erkenntniss des wahren Wesens eines jeden Rechtsverhältnisses abhängig. Die gedachten Seiten ergänzen einander zu einem Ganzen. Denkt man die thatsächlichen Bestandtheile des Rechtsverhältnisses weg, so fehlt die Substanz, welche durch das Recht zu ordnen ist; denkt man dagegen die rechtliche Ordnung weg, so steht das Verhältniss an sich in seiner natürlichen Ursprünglichkeit da. In beiden Fällen ist kein Rechtsverhältniss vorhanden, sondern nur Bruchstücke.

Die Verbindung des Rechts mit den thatsächlichen Verhältniss-Bestandtheilen zu Rechtsverhältnissen entwickelt sich

mit Nothwendigkeit aus der Natur der Verhältnisse an sich und ihrer Bestandtheile, deren Haupt der Mensch ist. Aus seiner Natur entsteht im Wesentlichen der Rechtsbildungsprocess. In dem Kopfe des Menschen wird das Recht geboren. Durch seinen Willen und seine Thätigkeit wird es in die realen menschlichen Verhältnisse an sich hineingetragen und verwirklicht. Es wird zum gemeinsamen Bande, welches die thatsächlichen Bestandtheihe jedes Verhältnisses nach seiner wahren Bestimmung im Rechtsverhältniss zu einem Ganzen vereint, normal ordnet, festigt und gegen Verletzungen schützt. Die natürlich- nothwendige Entstehung der Rechtsverhältnisse ist daher nichts weiter als ein Theil der organischen Entwickelung aller menschlichen Verhältnisse, sie geht ebenso natürlich und allmählich von Statten wie die Entwickelung der Verhältnisse im Allgemeinen. Die Anfänge der rechtlichen Ordnung keimen schon in vorhistorischer Zeit und entfalten sich je nach den Eigenschaften und Umständen der Menschen im Laufe der Zeiten zu grösserer Vollkommenheit. Die Rechtsverhältnisse werden immer bessere Güter zur Befriedigung der wahren Bedürfnisse, Interessen und Zwecke der Menschen, und wirken immer erfolgreicher für die ihnen immanente Spezialbestimmung bez. für die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung aller Menschen

Der Inhalt der Rechtsverhältnisse ist, wenn man von der durch das Recht geschaffenen Ordnung absieht, derselbe wie bei den Verhältnissen an sich. Denn das Recht lässt die menschlichen Verhältnisse in ihrer natürlichen Beschaffenheit bestehen weil es die Elemente und Ursachen derselben an sich nicht verändern kann. Es muss sich darauf beschränken den natürlichen Inhalt der Verhältnisse ihrer wahren Bestimmung gemäss normal zu ordnen, soweit die Kräfte, die an der Rechtsentwickelung arbeiten, gegenüber den anormalen Kräften reichen d. h. soweit es möglich ist.

Wir finden daher in den Rechtsverhältnissen dieselben allgemeinen Bestandtheile, welche den Verhältnissen an sich

eigenthümlich sind. Wir finden ausser der natürlichen Spezialbestimmung, in jedem Verhältnisse einen Personenbestand, Sachbestand und Einwirkungsbestand, welche in besonderer Einrichtung und Gestaltung zu einem Ganzen verbunden sind und die thatsächliche Seite des Verhältnisses ausmachen. Diesem thatsächlichen Verhältnissbestand giebt der rechtliche Verhältnissbestand eine normale Ordnung in Bezug auf Entstehung, Verlauf, Endigung, Einrichtung und Gestaltung, sodass man nicht mit Unrecht von einer blossen rechtlichen Form gegenüber dem thatsächlichen Inhalt gesprochen hat. Mag man nun diese Ausdrucksweise acceptiren oder nicht, immer wird man zugeben müssen, dass der thatsächliche Verhältnissbestand in jedem Rechtsverhältniss anzutreffen ist, dass er die ursprünglichen Bestandtheile, die wesentlichsten realen Elemente jedes Rechtsverhältnisses in sich schliesst, dass er in seiner natürlichen Beschaffenheit bereits die normale Gestaltung, welche ihm das Recht giebt, im Keime enthält, dass die intellectuelle Durchdringung desselben dem Menschen jene Erkenntnisse zuführt, die er dann in Rechtsvorschriften umwandelt. Jedes menschliche Verhältniss wird also durch die Rechtsvorschriften nur in Bezug auf seinen gegebenen thatsächlichen Bestand bestimmt, und aus diesen Bestimmungen erst entsteht sein Rechtsbestand. Derselbe ist, nicht a priori erdacht, sondern dem realen Rechten, welches der forschende menschliche Intellect als die normale d. h. bestimmungsgemässe, gerechte und angemessene Beschaffenheit des Verhältnisses an sich erkennt, nachgebildet. Der Rechtsbestand und der thatsächliche Bestand bilden mithin in jedem Verhältniss ein natürliches, einander ergänzendes Ganzes, welches die Grundlage für die fernere Fortentwickelung des Verhältnisses nach der thatsächlichen wie nach der rechtlichen Richtung hin ist. Wir haben also in jedem Rechtsverhältniss eine Wechselwirkung dieser seiner Bestandtheile als Ursache der fortschreitenden Entwickelung desselben zu betrachten.

Die thatsächlichen Bestandtheile der Rechtsverhältnisse sind auf dem ganzen Rechtsgebiet von so maassgebender Bedeutung, dass ihre Verschiedenheiten Eintheilungsgründe für die Masse der entstandenen Rechtsverhältnisse geworden sind. Vor allem tritt uns da der allgemeine Unterschied der Privatverhältnisse und der öffentlichen Verhältnisse entgegen. Der letztere Ausdruck bezeichnet die characteristischen Eigenschaften der betreffenden Verhältnisse nicht sehr treffend. Der Gegensatz von öffentlich ist geheim. Die Privatverhältnisse sind aber nichts weniger als Geheim-Verhältnisse. Sie sind vielmehr in Vergangenheit und Gegenwart der Oeffentlichkeit ebenso zugänglich gewesen, als die sogenannten öffentlichen Verhältnisse. Der wirkliche Gegensatz zu privat ist gemeinschaftlich oder kurzweg gemein, sodass man richtiger den Privat-Rechtsverhältnissen die Gemein-Rechtsverhältnisse gegenüberstellt und die Gesammtheit der Rechtsvorschriften in Privatrecht und Gemeinrecht theilt.

Unter Privatverhältnissen verstehen wir diejenigen Rechtsverhältnisse, welche ausschliesslich oder vorzugsweise bestimmt sind, den Privatzwecken, Privatbedürfnissen und Privatinteressen der Menschen zu genügen, während die Gemeinverhältnisse den Gemeinzwecken, Gemeinbedürfnissen und Gemeininteressen der gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen dienen und eine gesellschaftliche Gemeinschaft derselben begründen. Ein Privatzweck unterscheidet sich dadurch vom Gemeinzweck, dass er auf die individuelle Bestimmung oder den individuellen Nutzen Einzelner geht und daher nur diese Einzelnen oder Privaten angeht, während jeder Gemeinzweck auf das gemeine Wohl oder die Bestimmung einer Gemeinschaft von Menschen gerichtet ist, eine solche zum Träger hat und alle Angehörigen der Gemeinschaft angeht. Derselbe Unterschied besteht zwischen Privat- und Gemein-Bedürfnissen, Privat- und Gemein-Interessen. Dementsprechend ist die Bestimmung der einzelnen Privatverhältnisse eine engere, die der Gemeinverhältnisse eine weitere.

Die Bestandtheile der Ersteren sind einfacher, ihre Verbindung ist ursprünglich und veränderlich, die der Letzteren dagegen zusammengesetzter und stabil. Es besteht mithin eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Verhältnissen privater und gemeiner Natur, ohne dass dieselben deswegen völlig isolirt dastehen. Sie stehen vielmehr in gegenseitiger Wechselwirkung und greifen oft sogar in die beiderseitigen Gebiete über, ja es kommen beide Richtungen vereint in denselben Verhältnissformen vor. Man kann daher nicht einfach die Privatverhältnisse in das eine Schubfach, die Gemeinverhältnisse in das andere stossen und gesondert behandeln, sondern man hat sie als zusammengehörige Organe eines umfassendern Organismus zu betrachten und in ihrer Eigenart, in ihrer Wechselwirkung und in ihrem Zusammenwirken zu begreifen. Das Recht folgt demgemäss bei der rechtlichen Construction der Verhältnisse den natürlichen Verhältnissbildungen, wie sie das Leben geschaffen hat, bringt den privaten oder gemeinen Charakter der einzelnen Bestandtheile zur bewussten Erkenntniss und ordnet die entstehenden Rechtsinstitute, je nachdem der private oder gemeine Charakter überwiegt, dem Privatrecht oder Gemeinrecht unter.

Wir unterscheiden ferner nach dem besondern Inhalt der privaten und gemeinen Verhältnisse folgende Gruppen, denen ebenso viele Abtheilungen des Rechts entsprechen müssen: Persönlichkeitsverhältnisse, Sachverhältnisse, Leistungsverhältnisse, gemischte Sach-Leistungsverhältnisse, Familien- und Fürsorgeverhältnisse, Erbschaftsverhältnisse und Concursverhältnisse, zu denen noch die besonderen Verhältnisse einzelner Berufsklassen hinzutreten nämlich: Handels-Transport und Productions-Verhältnisse. Diese Verhältnisse gehören sämmtlich zu den Privatverhältnissen, die durch das Privatrecht bestimmt und geordnet werden. Dagegen rechnen wir zu den Gemeinverhältnissen, zunächst das alle menschlichen Verhältnisse umfassende Staatsverhältniss, die ihm unmittelbar untergeordneten

Verhältnisse der Land- und Stadt-Gemeinden, der Kreis- Bezirks- Provinzial-Gemeinden, der Schulgemeinden, Armengemeinden und die sonstigen dem Staate unmittelbar eingefügten Gemeindeverhältnisse, denen sich die Religionsgemeinschaften aller Art mit ihrer unabhängigern Stellung zum Staate anschliessen. Diese Verhältnisse werden durch das Staatsrecht und Kirchenrecht bestimmt, die wir unter der gemeinsamen Bezeichnung Gemeinrecht zusammenfassen.

Von Wichtigkeit ist ferner eine Unterscheidung, die uns bereits bei den realen menschlichen Verhältnissen an sich aufstiess, in den Rechtsverhältnissen aber noch mehr in den Vordergrund tritt. Wir meinen diejenigen Bestandtheile der Rechtsverhältnisse, welche der Bestimmung desselben entsprechen, gegenüber denjenigen, welche derselben widerstreiten und eine Verfolgung verursachen. In den naturwüchsigen menschlichen Verhältnissen, denen eine förmliche rechtliche Ordnung fehlt, nannten wir denjenigen Theil, welcher der Verhältnissbestimmung entsprach, Normalverhältniss, weil sein Inhalt bestimmungsgemäss, gerecht und angemessen d. h. normal ist. Dagegen hiess der andere Theil der Verhältnisse, welcher in Folge anormaler Handlungen und Vorgänge innerhalb der Verhältnisse durch Bekämpfung und Verfolgung dieses anormalen Handelns in seinen Ursachen und Wirkungen erwuchs, Verfolgungsverhältniss. Dieser Theil der Verhältnisse war es, welcher durch seine Unvollkommenheiten und Unregelmässigkeiten die äussere Veranlassung zur Rechtsbildung wurde, weil sich in Folge dessen die Nothwendigkeit geltend machte, an die Stelle der individuellen, moralischen Verfolgung des anormalen Handelns, ein durch allgemeingültige Rechtsvorschriften geordnete und von den einsichtigen und starken Organen der staatlich organisirten Volksgemeinschaft durchgeführte Verfolgung zu setzen. Das Recht wandte demgemäss der Verfolgung aller Verletzungen, welche die durch Rechtsvorschriften normirten Verhältnisse trafen, eine besondere Aufmerksamkeit zu, es be-

stimmte die Handlungen, welche der Verletzte wie der Verletzer infolge geschehener Verletzung vornehmen oder unterlassen durften und vornehmen oder unterlassen sollten, es ordnete die entstehenden Verhältnisse, Einrichtungen und Anstalten, welche die Rechtsverfolgung nöthig machte, sodass der normale Theil der Rechtsverhältnisse von dem so entstehenden Verfolgungstheil scharf abgehoben erscheint. Letzterer steht zu dem Ersteren in einem accessorischen Verhältniss, kann von demselben in Wirklichkeit nicht ganz losgetrennt und völlig selbstständig construirt werden, erhält aber durch die Rechtsverletzung einen besondern, von dem Normalverhältniss völlig verschiedenen Inhalt. Wir dürfen daher von Normalverhältnissen und Verfolgungsverhältnissen als von verschiedenen Abtheilungen derselben realen Rechtsverhältnisse sprechen, ohne indessen ihre Zusammengehörigkeit zu übersehen. Demgemäss fassen wir die Rechtssätze und Rechtsvorschriften, welche die normalen Bestandtheile der menschlichen Verhältnisse bestimmen, unter der Bezeichnung Normalrecht zusammen, während wir die Rechtsvorschriften, welche die Verfolgung der anormalen Rechtsverletzungen ordnen, Verfolgungsrecht nennen.

Da bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen nicht blos der Verletzte und der Verletzer sondern auch andere Private und Staatsangehörige, insbesondere auch der Staat selbst, betheiligt sind, so finden wir das Verfolgungsrecht nicht nur als Bestandtheil des Privatrechts, sondern auch als integrirenden Theil des Staatsrechtes. Dort und hier schreibt es vor, welche Ansprüche der Verletzte an den Verletzter zu erheben, welche Verpflichtungen dieser zu erfüllen hat, welche rechtlichen Folgen sonst mit der Verletzung verbunden sind. Es ordnet ferner die staatlichen Einrichtungen, welche die gerechte und angemessene Verfolgung der Rechtsverletzung nothwendig macht, und bestimmt, welches Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung von Rechtsverletzungen aller Art, sowie bei der Vollstreckung dieser Entscheidungen angewandt werden

soll. Das Gerichtsverfassungsrecht und das Processrecht enthält demnach Verfolgungsrecht, ohne deswegen aufzuhören besondere Disciplinen des Staatsrechts zu sein. Vor allem aber ist das Strafrecht Verfolgungsrecht.

Die Absonderung des Strafrechts von dem sonstigen Privat- und Gemeinrecht hat ihren Grund nicht etwa darin, dass das Strafrecht eine besondere Art von Rechtsverhältnissen behandelt. Es sind dieselben Rechtsverhältnisse, welche durch das Privatrecht und Gemeinrecht bestimmt werden, auf die sich das Strafrecht bezieht. Das Strafrecht behandelt auch nicht eine besondere Seite dieser Verhältnisse, sondern es ist entstanden aus der Nothwendigkeit, auf gewisse Rechtsverletzungen nicht bloss ein Verfolgungsverfahren eintreten zu lassen, welches die Wiederherstellung des vormaligen Rechtszustandes zum Ziel hat, sondern zur wirksamern Bekämpfung des dort hervortretenden Anormalen zu strafen. Das Strafrecht ist mithin eine Disciplin von Rechtssätzen, welche durch die besondere Art der Verfolgung gewisser Rechtsverletzungen, durch die Strafverfolgung ins Leben gerufen ist. Diese Strafverfolgung ändert zwar nicht die privatrechtlichen und gemeinrechtlichen Rechtsverhältnisse, wie sie durch das Privat- und Gemeinrecht normirt sind, wohl aber schafft sie besondere accessorische Verhältnisse, deren thatsächliche Besonderheiten zur Absonderung des bezüglichen Theiles des Verfolgungsrechts, nämlich: des Strafrechts, geführt haben. Die Gründe für diese besondere Art der Verfolgung, sowie die besonderen Eigenschaften der Rechtsverletzungen, welche eine Strafverfolgung nach sich ziehen, haben wir im folgenden Buche zu erörtern.

Im Gegensatz zum Strafrecht nennen wir das übrige Recht Hauptrecht, während wir den Gegensatz zu dem ganzen Verfolgungsrecht durch das Wort Normalrecht bezeichneten.

Zu einer weitern wichtigen Unterscheidung führt uns die hervorragende Stellung, welche der Mensch unter den that-

sächlichen Bestandtheilen der Rechtsverhältnisse einnimmt. Er ist der Hauptfactor derselben, weil die Rechtsverhältnisse nur Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, zur Verfolgung seiner Interessen und zur Erfüllung seiner Lebenszwecke sind. Er ist die Hauptursache ihrer Entstehung, Veränderung und Endigung, ihres Bestehens und Wirkens. Deshalb hebt sich das Handeln und Verhalten der Menschen, dessen Quelle der menschliche Wille ist, aus dem thatsächlichen Inhalt jedes Rechtsverhältnisses ab, sodass der übrigbleibende Theil gleichsam als die leblose Unterlage erscheint, auf welcher das lebendige Wirken des menschlichen Willens erfolgt. Wir nennen diesen Rest die Verfassung des Rechtsverhältnisses und die Rechtsvorschriften, welche sie bestimmen, Verfassungsvorschriften. Dagegen nennen wir den aus dem menschlichen Willen fliessenden Bestand der Rechtsverhältnisse den Willensbestand und die Rechtsvorschriften, welche ihn ordnen, Willensvorschriften. Dieser Gegensatz findet sich ganz allgemein in allen Rechtsverhältnissen, er tritt naturgemäss in den umfangreichen Gemeinverhältnissen mehr hervor als in den einfachern Privatverhältnissen. Derselbe ist für die Vereinfachung der rechtlichen Construction jedes menschlichen Verhältnisses von hoher Wichtigkeit.

Die Verfassung eines Rechtsverhältnisses ist die durch Rechtsvorschriften bestimmte normale Beschaffenheit desselben in Beziehung auf seine thatsächlichen Bestandtheile mit Ausnahme des unmittelbaren Handelns der Menschen. Zu diesen Verfassungsbestandtheilen gehören die betheiligten Personen und ihre persönlichen Eigenschaften, die Sachen und ihre Beschaffenheit, die Einwirkungen der Sachen und Personen auf einander mit Ausnahme der menschlichen Handlungen, die Zusammenfügung dieser Bestandtheile zum Verhältniss, die Entstehung, Aenderung und Endigung desselben, sowie die Erfordernisse und Voraussetzungen derselben, kurz die ganze Einrichtung und Gestaltung des Verhältnisses. Verfassungs-

vorschriften sind daher alle allgemeinen und besondern Rechtsvorschriften mit Ausnahme derjenigen, die sich direct an den Willen der Menschen wenden und vorschreiben, was dieser thun oder unterlassen darf und was er thun oder unterlassen soll. Letztere sind die Willensvorschriften, welche Berechtigungen ertheilen und dann Freibote heissen, oder Verpflichtungen auferlegen und dann Gebote oder Verbote genannt werden.

Kennt der Jurist die wahre Bestimmung und die rechtliche Verfassung eines Verhältnisses, so ergiebt die intellectuelle Consequenz aus denselben, sowie aus dem ganzen System des Rechts die Willensvorschriften, ohne dass sie im Recht besonders formulirt sind. Um jedoch nicht subjectiven Anschauungen nnd Irrthümern Raum zu gewähren, werden durch die Rechtsbildungsorgane neben den Verfassungsvorschriften weitere allgemeine und besondere Willensvorschriften aufgestellt, soweit dies zur vollständigen Construction des Verhältnisses seinem wesentlichen Inhalte nach nothwendig erscheint. Dies erfordert die Einheit und Vollständigkeit der Rechtsordnung und die Sicherheit des hieraus hervorgehenden Rechtszustandes. Es bleiben freilich im System der vorhandenen Rechtsvorschriften stets Lücken, nicht aber im geltenden Recht als dem intellectuellen Ganzen, dessen Bestandtheile jeder Zeit durch das reale Rechte in den betreffenden Verhältnissen zur bewussten Erkenntniss gebracht werden können. Daher werden im gegebenen Falle etwa fehlende Rechtssätze aus dem realen Rechten oder aus der Natur der Sache unter Berücksichtigung des vorhandenen Rechtssystems unschwer ergänzt, wenn nur die wesentlichen Bestandtheile des betreffenden Verhältnisses durch Verfassungs- und Willens-Vorschriften bestimmt sind. Auf dieser Eigenthümlichkeit der Rechtsverhältnisse beruht es, dass sie durch eine begrenzte Zahl von wesentlichen Vorschriften vollständig bestimmt werden können, ohne dass diese für jede mögliche Handlung innerhalb der Rechtsverhältnisse oder für

jede vorkommende Rechtsverletzung eine besondere Vorschrift enthalten. Das geltende Recht kann sich daher einer gewissen Knappheit bei der juristischen Construction der Verhältnisse bedienen, ohne deswegen weniger brauchbar zu sein, weil der Richter aus der wahren Bestimmung jedes Rechtsverhältnisses, aus den leitenden Rechtsgrundsätzen und aus den vorhandenen Verfassungs- und Willens-Vorschriften einerseits, sowie aus der natürlichen Beschaffenheit der entsprechenden realen Verhältnisse (Natur der Sache), d. h. aus dem Normalen oder Rechten seiner Bestandtheile, Einrichtungen und Formen andererseits die richtigen Vorschriften für die Entscheidung des vorliegenden Falles mit Sicherheit zu finden vermag.

Die realen menschlichen Verhältnisse und ihre natürlichen Bestandtheile sind es also, welche neben dem bereits gefundenen und geltenden Recht für die Bildung der Rechtsverhältnisse und die Fortentwickelung des Rechts maassgebend sind. Sie sind die naturgemässe Grundlage, aus welcher der menschliche Intellect die Rechtssätze zu allen Zeiten gewonnen hat, noch heute gewinnt und stets gewinnen wird. Wir wollen daher in den nächsten Abschnitten die thatsächlichen Bestandtheile und Elemente der Rechtsverhältnisse nach ihren allgemeinen Eigenschaften näher betrachten.

Vom Menschen und seiner Persönlichkeit.

§ 15.

Der Hauptfactor aller menschlichen Verhältnisse an sich, wie aller Rechtsverhältnisse ist der Mensch. Er ist der wichtigste Bestandtheil derselben. Er ist die Hauptursache ihres Entstehens, Bestehens, Verlaufs, Inhalts und ihrer Endigung. Der Mensch, welcher seiner Natur gemäss nach Erfüllung seiner

Lebenszwecke, Lebensinteressen und Lebensbedürfnisse strebt und dadurch, soweit dieses Streben und Leben ein normales ist, die menschliche Bestimmung verwirklicht, bildet jene Verhältnisse anfangs unbewusst, später bewusst zu Gütern d. h. zu brauchbaren Mitteln für seine Bedürfnisse, Interessen und Zwecke. Die Brauchbarkeit dieser Verhältnisse wird durch die rechtliche Ordnung erhöht, deren Inhalt der Mensch dem wahren Wesen der Verhältnisse selbst entnimmt, um sie unter Beseitigung aller anormalen Widersprüche und Unregelmässigkeiten ihrer Natur und Bestimmung gemäss consequent zu gestalten. Die menschliche Natur ist daher für das Recht und für die Rechtsverhältnisse von maassgebender Wichtigkeit und bedarf einer eingehenden Betrachtung. Wir wollen in diesem Abschnitt den Menschen als Ganzes ins Auge fassen und die Betrachtung der allgemeinen Eigenschaften desselben in den folgenden Abschnitten vornehmen.

Der Mensch hat seine Stellung in der Natur im weitern Sinne und ist als Naturgebilde betrachtet ein physisch-psychischer Organismus.[1]) Dieser unser Organismus wird unserm Ich auf zwei Wegen bekannt, nämlich: durch die Thätigkeit und Vermittelung unserer physischen Sinne und dann durch jene unmittelbaren psychischen Bewusstseins-Erscheinungen, die anscheinend ohne Mitwirkung von Sinnen zu Stande kommen. Die Gesammtheit unser sinnlichen Erkenntnisse vom Menschen nennen wir seine physische Natur, die Gesammtheit der directen

1) Den sogenannten Dualismus in der menschlichen Natur halten wir fest, weil dies der exacten menschlichen Erkenntniss auf ihrer heutigen Entwickelungsstufe entspricht. Die entgegenstehenden Annahmen des Materialismus sind speculative Ideen vom reinsten Wasser, die jedes zureichenden Grundes entbehren. Als speculative Forschungsziele der Physiologie mögen sie ihre Berechtigung haben, obschon so wenig exacte Ideen unserer Ansicht nach mit einer starken Dosis Skepsis verbunden sein müssen, wenn sie nicht die Unbefangenheit des Forschers ungebührlich beeinträchtigen und seinen Leistungen eine wissenschaftliche Einseitigkeit verleihen sollen. Die Jurisprudenz muss jedenfalls über die heutigen materalistischen Ansichten und Ideen zur Tagesordnung übergehen und

psychischen Erkenntnisse seine psychische Natur. Diese beiden Seiten des Menschen sind ihrer Erscheinung nach verschieden, bilden aber ein Ganzes, dessen Wesen und innerer Zusammenhang mehr und mehr zu erforschen sind.

Die physische Natur des Menschen ermöglicht seine Einwirkung auf die Welt, sowie die Einwirkung der Dinge dieser Welt auf den Menschen. Das Verhältniss des Menschen zu der Welt ausser ihm, die wir kurzweg Natur nennen, seine Abhängigkeit von derselben rücksichtlich seiner Erhaltung und Entwickelung ist für die Beschaffenheit der Menschen, und für die Gestaltung und den Inhalt der Rechtsverhältnisse von bedeutendem Einfluss, ein Umstand, auf den die Rechtsgeschichte ihre volle Aufmerksamkeit zu lenken hat. Wir können hier nur die allgemeinen Gesichtspunkte dieses Verhältnisses berühren.

Der Mensch befindet sich als physisches Wesen im Weltraum, in welchem alle Dinge nebeneinander ihren Platz haben. Für jeden Menschen ist dieser Platz, und die dadurch bedingten räumlichen Beziehungen zu andern Dingen, insbesondere zur Erdoberfläche, zu ihren Erzeugnissen und Gebilden, zu den Thieren und Menschen auf derselben von bestimmender Wichtigkeit für seine Beschaffenheit, Erhaltung und Entwickelung. Sein Wohl und Wehe hängt wesentlich davon ab, wie die ihn umgebende Natur beschaffen ist, und wie sie auf ihn einwirkt oder seine Einwirkung duldet, wer insbesondere die Menschen sind, die ihm räumlich nahe sind, auf welcher Entwickelungs-

---

die exacten Resultate der bezüglichen physiologischen Forschungen abwarten. Sollte dadurch festgestellt werden, dass die eigentlichen und wirklichen Ursachen der uns bekannten psychischen Erscheinungen und Gebilde durch Vermittelung der Sinne zu unserm Bewusstsein gelangen bez. gelangen können d. h. materiell sind, so wird die Rechtswissenschaft um so lieber von dieser Bereicherung des menschlichen Wissens Kenntniss nehmen, als für sie dadurch — Alles beim Alten bleibt. Es würde ja nur zu den Erkenntnissen des bisher beobachteten psychischen und physischen Lebens der Menschen eine neue Erkenntniss hinzukommen, welche die psychischen Erscheinungen und Gebilde erklärt aber nicht verändert.

stufe sie stehen, welche Verbindungen, Verhältnisse, Sitten und Rechte unter denen bestehen, mit welchen er aus physikalischen Gründen in Berührung und Wechselwirkung treten muss. Von der Beschaffenheit der ihn umgebenden Menschen und Dinge hängt es ab, ob dieselben mehr oder weniger brauchbar sind für die Befriedigung seiner Bedürfnisse, ob sie auf seine Erhaltung und Entwickelung einen förderlichen oder hinderlichen Einfluss ausüben. Die Raumverhältnisse sind daher in allen Lebensverhältnissen Gegenstand der menschlichen Aufmerksamkeit und Thätigkeit, sie bedingen vielfach das Denken, Wollen und Handeln der Menschen, mithin auch die hieraus entstehenden menschlichen Verhältnisse.

Gleich wichtig wie der Raum ist für den Menschen und seine Verhältnisse die Zeit, welche wir aus der Aufeinanderfolge von Erscheinungen erkennen. Der Mensch und alle Dinge der Erscheinung entstehen, bestehen und vergehen im Laufe der Zeit. Die Erhaltung und Entwickelung des Menschen ist daher in allen ihren Momenten und Abstufungen an die Zeit gebunden. Die Mittel der Erhaltung und Entwickelung, die Güter aller Art, insbesondere die menschlichen Verhältnisse sind in ihrem Sein und Werden bedingt durch die Zeit, deren Eintheilung in gleiche kleinste Theile ein Mittel an die Hand giebt, um die Veränderungen und den Verlauf derselben zeitlich zu bestimmen. Diese Zeitbestimmungen finden wir daher auch als wesentliche Bestandtheile des Rechts und als mitbestimmende Momente der Rechtsverhältnisse.

Das Wesen des Menschen kann nur vollständig erfasst werden, wenn man ihn als Individuum und zugleich als integrirenden Bestandtheil des Weltganzen betrachtet. Die Fäden des Causalzusammenhanges, welche die ganze Welt durchlaufen und uns die Ursachen alles Werdenden anzeigen, umfassen auch den Menschen und knüpfen ihn mit unendlich vielen Windungen und Knoten an die Welt und ihre Bestandtheile.

Er wirkt demgemäss auf die Natur und Menschen ausser ihm

ein und diese auf ihn, es findet eine umfassende causale Wechselwirkung statt, welche namentlich für die Erhaltung und Entwickelung der Menschen unumgänglich nothwendig ist und deren klare und eingehende Erkenntniss für den Menschen die höchste Wichtigkeit hat. Der Causalzusammenhang der Dinge ist das hauptsächlichste Mittel, durch welches der Mensch in das Wesen der Dinge eindringt und deren zukünftige Veränderungen und Wirkungen voranzuschauen vermag. Allerdings ist uns der Causalzusammenhang der Dinge nur in beschränktem Umfange bekannt, sodass wir die kommenden Ereinisse und Einwirkungen, welche für uns von Interesse sind, nur zum Theil voraussehen und demgemäss unser Handeln und Verhalten bestimmen können. Wir richten dasselbe verschieden ein, je nachdem uns das Eintreten eines zukünftigen Umstandes oder Ereignisses von persönlicher Wichtigkeit blos möglich oder wahrscheinlich oder gewiss erscheint. Dementsprechend verfügen wir über uns und unser Handeln unbedingt oder bedingt und bestimmen unser Verhalten vorläufig oder endgültig. Kurz die Eigenschaft des Menschen, dass er mit seinem Körper und Geist dem Causalzusammenhang der Dinge angehört, hat die nothwendige Folge, dass er denselben nach Kräften zu erforschen und zu begreifen versucht, und dass die menschlichen Verhältnisse durch jene causalen Einwirkungen mitbestimmt werden.

Die physische Natur des Menschen, gleichsam der thierische Theil seines Organismus, den uns die Naturwissenschaften kennen lehren, ist sehr mannigfaltig und äussert sich in unzähligen Lebensfunctionen, weche der Jurist in ihren Wirkungen auf die menschlichen Lebensverhältnisse kennen lernt. Der Mensch muss seiner physischen Natur gemäss essen, trinken, sich kleiden, wohnen, sitzen, liegen, gehen u. s. w. Dazu bedarf er nothwendig der vernunftlosen Natur, ihrer Kräfte, Stoffe und Erzeugnisse, mit deren Hülfe er durch seine eigene Arbeit die Bedarfsgegenstände seiner physischen Natur, die Werkzeuge zur

Herstellung derselben, die Mittel zur Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse schafft. Diese Thätigkeit des Menschen ruft physische Verhältnisse aller Art hervor, welche der Mensch mit ihrem Inhalt in die Verhältnisse der Menschen unter einander hineinzieht, sodass sie wesentliche Bestandtheile der menschlichen Verhältnisse werden, und auf die Bestimmung und Beschaffenheit derselben einwirken, kurz wir erkennen die Natur, die materiellen Güter und Sachen aller Art als einen erheblichen Factor aller menschlichen Verhältnisse, insbesondere auch derjenigen, welche in das Gebiet des Privatrechtes gehören, weil die physische Erhaltung und Entwickelung des Menschen davon abhängt.

Der characteristische und wesentlichste Bestandtheil des menschlichen Organismus aber ist seine psychische Natur. Wir haben dieselben eingehender zu beleuchten, weil sie auch für das Rechtsleben die höchste Bedeutung hat. Die psychischen Eigenschaften und Erzeugnisse des Menschen sind nicht materiell d. h. sie lassen sich nicht erklären und begründen durch die Annahme kleinster, einfachster Stofftheilchen, deren verschiedenartige Verbindungen wir durch unsere Sinne wahrnehmen; sie entstehen und vergehen nicht nach den relativ einfachen und bleibenden Normen (Gesetzen), auf welche sich die Veränderungen der unorganischen bez. physischen Natur zurückführen lassen, sondern sie weisen alle auf eine dem Menschen immanente, spontan wirkende Ursache hin, welche in ihrem substanziellen Wesen von allen Dingen der Erscheinung verschieden zu sein scheint. Diese Ursache ist, soweit wir dieselbe aus ihren Wirkungen und Erzeugnissen kennen, bei allen Menschen zwar gleichartig, zeigt aber bei den Einzelnen so erhebliche Abstufungen, Grade und Abweichungen, dass in den Wirkungen eine grosse Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit hervortritt. Diese spontane Ursache aller psychischen Erzeugnisse des Menschen beherrscht auch den Körper, das Leben der Menschen und die menschlichen Lebensverhältnisse: es ist der mensch-

liche Wille, der mit den psychischen Vermögen und Erzeugnissen, die sich mit ihm und aus ihm im Laufe des Lebens entwickeln, ein organisches Ganzes bildet, welches wir den Geist nennen.

Der menschliche Wille ist uns seinem substanziellen Wesen nach unbekannt, sodass es unmöglich ist, von seiner eigentlichen Beschaffenheit eine Vorstellung zu haben. Dennoch haben wir das Bedürfniss, uns wenigstens ein Bild von der allgemeinen Einrichtung desselben zu machen, welches der Art und Beschaffenheit seiner Wirkungen entspricht. An dieses ideale Vorstellungsbild knüpfen wir dann die beobachteten und bewussten psychischen Erscheinungen, um sie ordnen, behalten und vorstellen zu können. Es giebt nun kein Ding, mit welchem der menschliche Wille, bez. der Geist, eine grössere Aehnlichkeit zu haben scheint, als mit dem Wesen eines Organismus. Eine spezielle Aehnlichkeit mit einem bestimmten Organismus vermögen wir nicht zu constatiren. Wir denken ihn uns daher unter dem Bilde eines Organismus der einfachsten Art, dessen alleinige Bestandtheile einfache Zellen sind, die mit einander in geordneter Verbindung und Wechselwirkung stehen und zur Erfüllung einer gemeinsamen Bestimmung zusammenwirken.

Die Centralzelle dieses Organismus, den wir oben Geist nannten, ist der Wille, die Centralzelle des Willens, ist das menschliche Ich. Dem Letzteren kommt die spontane Entscheidung über die Willensthätigkeit jedes Individuums d. h. die Selbstbestimmung zu, welche Richtung, Inhalt und Ziel des Wollens nicht erzeugt aber feststellt. Die Quelle, aus welchem alles Wollen fliesst, ist der Wille, neben dem und aus dem sich die geistigen Vermögen von der Geburt an entwickeln. Diese geistigen Vermögen, als da sind: das Anschauungs-, Vorstellungs-, Denk-, Gefühls-, Gedächtniss-, Bewusstseins-Vermögen haben wir einerseits als Organe und Eigenschaften des Willens bez. des Ichs zu betrachten, in denen und durch die der Wille bez.

das Ich wirksam wird, andererseits sind sie selbstständige geistige Organismen, die für die Verrichtung ihrer besondern Functionen ihre eigenen Kräfte, ihre eigene Wirksamkeit, Bestimmung und Selbstständigkeit innerhalb gewisser Grenzen erhalten haben. Darnach denken wir uns den Geist als eine Gruppe von Zellen, deren Mittelpunkt der Wille bez. das Ich einnimmt, und nehmen an, dass alle geistigen Erzeugnisse und Erscheinungen aus diesen Zellen entstehen und sich gruppenweise ihrer Mutterzelle associiren.

Der Anfang und der Hauptstrom aller geistigen Thätigkeit geht vom Willen aus, welcher somit als der leitende Mittelpunkt des Geistes und seiner Thätigkeit zu betrachten ist. Daneben kommt aber auch den geistigen Vermögen und auch deren einzelnen Erzeugnissen eine ihrem besondern Wesen und ihrer besondern Bestimmung entsprechende selbstständige Thätigkeit zu. Demgemäss wirken sie ihrer Natur und Beschaffenheit nach nicht nur auf die nebengeordneten Geistesvermögen bez. Geisteserzeugnisse, sondern auch auf die centrale Mutterzelle: den Willen oder auf die unmittelbare Mutterzelle, die einzelnen Vermögen oder Erzeugnisse zurück. Umgekehrt wirkt aber auch die erzeugende Zelle auf und durch die erzeugten Zellen. Es zeigt sich hier wie bei jedem Organismus, dass die Bestandtheile im Ganzen nicht völlig aufgehen und aufhören, eine gewisse individuelle Selbstständigkeit zu haben, sondern sie behalten in dem durch ihre Bestimmung begrenzten Umfange ihre Individualität und wirken selbstständig zur Erfüllung ihrer besondern Bestimmung und im Verein mit allen andern Bestandtheilen des Gesammtorganismus zur Erfüllung der Gesammtbestimmung mit. Ebensowenig trennen sich die Bestandtheile von dem Gesammtorganismus völlig los, um wie die Früchte die Grundlage eines neuen Organismus zu bilden, sondern sie bleiben Organ des Gesammtorganismus und sind der Gesammtbestimmung desselben untergeordnet.

Die Denkthätigkeit kann z. B. im gegebenen Falle vom Denkvermögen ausgehen, sie kann aber auch vom Willen ausgehen, welcher das Denkvermögen auf einen bestimmten Gegenstand oder auf ein bestimmtes Ziel richtet. Umgekehrt kann die geistige Thätigkeit des Wollens vom Willen ausgehen, sie kann aber auch im Willen durch andere geistige Vermögen oder deren Producte veranlasst sein d. h. der Wille will dann den geistigen Motiven gemäss. Kurz der Wille kann seine Strömungen und seine Thätigkeit in alle Theile des geistigen Organismus lenken und dieselben für ein gewolltes Ziel in Anspannung und Bewegung versetzen. Umgekehrt können Strömungen in denselben Kanälen von den einzelnen Geistesvermögen und Geistesproducten zurückgehen und im Willen eine gewisse Thätigkeit veranlassen. Gefühle, Gedanken, Vorstellungen können ein bestimmtes Wollen, oder Gedanken gewisse Gefühle und Vorstellungen, oder aber Wollungen gewisse Gedanken, Vorstellungen u. s. w. hervorrufen.

Aber diese Vorgänge sind keine mechanischen, die mit derselben Regelmässigkeit und Gesetzlichkeit wiederkehren, kein Theil des geistigen Organismus ist blos Mittel oder Werkzeug des andern, sondern jeder hat seine Eigenartigkeit, Selbstständigkeit, seine Bestimmung, seine Kräfte und Eigenschaften zur Ausübung seiner besondern Funktionen. Der Wille kann dem Denkvermögen nicht Beliebiges zumuthen, sondern nur das, was seiner eigenartigen, natürlichen Beschaffenheit entspricht; er kann nur denken, er kann nur in den logischen Formen und nach logischen Normen denken, er kann nur innerhalb des Bereichs seiner natürlichen Kräfte denken u. s. w. Umgekehrt: die Gedanken können nicht als Motive den Willen beliebig bestimmen, sondern nur in Gemässheit seiner Grundbeschaffenheit, seines Charakters, seiner Grundnormen und Eigenschaften. Der Schwerpunkt dieser Wechselwirkung aller geistigen Bestandtheile unter einander liegt im Willen. Aus seinen Grundeigenschaften, die sich erst im Laufe des Lebens

vollständig entwickeln und entfalten, fliessen die geistigen Strömungen, welche die Richtung des ganzen Geistes, seine Entwickelung und Thätigkeit im Allgemeinen bestimmen und leiten.

Eine besondere Beachtung nimmt der menschliche Wille als Centralorgan des Geistes in Anspruch, in sofern sich an denselben eine besondere Centralgruppe von Willensgebilden anschliesst. Wir beobachten nämlich, dass mit dem Willen gewisse Geistesbestandtheile, die wir Triebe, Bedürfnisse, auch wohl Neigungen und Leidenschaften zu nennen pflegen, in besonders enger Verbindung stehen. Eliminiren wir aus ihnen die Gefühlserregungen, so bleiben nur Willensregungen zurück, welche entweder ohne bewusste Mitwirkung anderer Geistesbestandtheile unmittelbar zur Action gelangen oder aber deren allmähliche Entstehung aus dem Willen oder andern Geistesvermögen bez. Geistesproducten wir schon vorher beobachten. Erstere nennen wir Triebe, letztere Bedürfnisse. Wir beobachten an den Trieben, wie an den Bedürfnissen eine ausgedehntere Selbständigkeit, sodass wir sie den eigentlichen Willenseigenschaften im engern Sinne nicht zurechnen dürfen. Beide haben eine eigenartige, spontane Wirksamkeit, ohne jedoch dem Willen entrückt zu sein. Aber ihre Spontaneität zeigt sich deutlich, wenn sie plötzlich ohne oder gegen eine vorangehende psychische Thätigkeit ihre Function beginnen und fortsetzen, obschon der Wille etwas Anderes beschliesst und neue Willensströmungen ihrer Thätigkeit entgegen wirken. Dieses Entgegenwirken des Willens gegen Triebe und Bedürfnisse kann in diesem Falle von Erfolg sein, im nächsten nicht, im Allgemeinen aber kann der Wille seiner Triebe und Bedürfnisse Herr werden, er kann sie sogar allmählich auflösen und beseitigen, er kann sie aber auch kräftigen und fortentwickeln. Wir können uns die Triebe und Bedürfnisse der Menschen unter dem Bilde von Zellen vorstellen, welche gleich den Geistesvermögen neben dem Willen eine gewisse Individualität haben, aber mit dem Willen weit enger verbunden sind, als diese,

sodass wir sie gegenüber den Geistesvermögen als Willenseigenschaften im weitern Sinne betrachten können.

Den Trieben und Bedürfnissen ist von Natur eine besondere Bestimmung immanent, auf deren Verwirklichung sie gehen und die bei allen im Allgemeinen auf Erfüllung der menschlichen Bestimmung gerichtet ist. Um nun dieser ihrer Bestimmung zu entsprechen, richten die Triebe und Bedürfnisse, die wir kurzweg Bedürfnisse nennen wollen, ihre Wirksamkeit zunächst auf die Mittel der Verwirklichung und bilden dadurch in erster Linie die menschlichen Interessen und in zweiter Linie die verschiedensten menschlichen Wollungen. Getragen und durchzogen aber sind sowohl die Bedürfnisse, wie die Interessen und Wollungen von den Grundeigenschaften des Willens, welche bei jedem Normal-Menschen auf die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung der Menschen gerichtet sind, die daher das Normale erstreben und das Anormale bekämpfen und beseitigen. Die allgemeine menschliche Bestimmung, welche wir als die Generalnorm des menschlichen Willens oder des Menschen im Allgemeinen bezeichnen können, ist demselben immanent und muss daher von der Geburt des Menschen an auf die Entstehung und Entwickelung der Bedürfnisse und Interessen, kurz aller menschlichen Eigenschaften hingewirkt haben, sodass unter diesen, abgesehen von den überall in der Natur vorkommenden Unregelmässigkeiten, ein naturgemässer, innerer Zusammenhang und eine allgemeine Uebereinstmmung mit der allgemeinen menschlichen Bestimmung besteht.

Die Willenseigenschaften im weitern Sinne müssen sich nothwendig in dem ganzen äussern Verhalten der Menschen widerspiegeln und in den entstehenden menschlichen Verhältnissen an sich bez. den Rechtsverhältnissen ihren äussern Ausdruck finden. Jene Grundrichtung des Willens, das Normale d. h. das Bestimmungsgemässe, Gerechte und Angemessene zu thun und das Anormale zu bekämpfen und zu beseitigen, erzeugt, sofern sie auf individueller Grundlage verwirklicht wird,

das Moralische in den menschlichen Verhältnissen, soweit sie auf der breitern Grundlage der Volksgemeinschaft durch den Gemeingeist und die aus ihm erstandene Staatsgewalt durchgeführt wird, das reale Rechte, das Recht und die Rechtsverhältnisse. Die Bedürfnisse und Interessen sind es daher, welche wir praktisch als die zunächst hervortretenden psychischen Ursachen der menschlichen Verhältnisse betrachten, welche die Bestimmungen der Verhältnisse sowie ihre Beschaffenheit und Gestaltung mitbedingen. Die einzelnen Wollungen und Entschlüsse der Menschen aber sind es, welche den besondern Inhalt der einzelnen concreten Verhältnisse bestimmen, soweit er vom freien menschlichen Willen abhängt. Es ist daher nothwendig, in spätern Abschnitten auf die Freiheit des menschlichen Willens, sowie auf das Wesen der menschlichen Bedürfnisse und Interessen näher einzugehen,

Alle übrigen geistigen Vermögen und geistigen Produkte ausser dem Willen sind hauptsächlich deswegen für die menschlichen Verhältnisse bez. für die Rechtsverhältnisse von Wichtigkeit, weil sie auf den Willen als Motive wirken. Motive aber nennen wir sie, weil sie die Veranlassung zu einer bestimmten Thätigkeit des Willens werden, nicht etwa weil sie an sich die Fähigkeit besässen, die betreffende Thätigkeit des Willens allein zu verursachen. Die Entscheidung hierüber fällt vielmehr das Ich und die Ausführung hängt wesentlich von den Eigenschaften des Willens selbst ab. Der Wille ist kein untergeordnetes, unselbstständiges Werkzeug der übrigen Geistesvermögen und Geistesgebilde, sondern er ist eine selbstthätige und selbstrege d. h. spontane Kraft, die in sich selbst die Eigenschaften enthält, welche ihre Thätigkeit im Wesentlichen bestimmen und lenken. Allerdings bedarf der Wille für seine Thätigkeit, wie für seine Entwickelung der Mitthätigkeit und Einwirkung der übrigen Geisteskräfte, sowie auch der physischen Lebensthätigkeit des Körpers, aber die entscheidende Ursache liegt im Willen selbst.

Der Wille verhält sich daher ablehnend und abweisend gegen Motive, die seinem Wesen und seiner Beschaffenheit widerstreiten, er lässt nur solche Motive in sich zur Wirksamkeit kommen, die seinen Eigenschaften entsprechen. Diese Motive oder Veranlassungen einer bestimmten Willensthätigkeit sind concrete Gedanken, Gefühle, Vorstellungen, Anschauungen, kurz alle möglichen geistigen Producte, welche thatsächlich eine vorhandene Willensaction veranlasst haben. Die bezüglichen Einwirkungen auf den Willen beobachten wir durch das Bewusstsein, sodass wir über diese Acte des organischen Geisteslebens an sich ebenso wenig im Ungewissen sind, wie über die centrale Leitung unseres Geisteslebens durch den Willen. Aber die innern Vorgänge der Motivation vermögen wir nicht zu erkennen, weil uns die substanziellen Eigenschaften des Willens und der übrigen Geistesvermögen unbekannt sind, weil wir in ihre eigentliche Werkstätte nicht hineinzuschauen vermögen. Wir kennen unsern Geist und die Vorgänge in demselben nur, soweit sie in die Erscheinung fallen und wir aus den psychischen Erscheinungen und Producten Rückschlüsse auf deren Ursachen machen können.

Die Schwierigkeiten der psychologischen Beobachtung haben zu manchen Irrthümern in Bezug auf das Geistesleben des Menschen, in Bezug auf die leitenden Kräfte in demselben und in Bezug auf die höchste Norm, die allgemeine Bestimmung der menschlichen Lebensthätigkeit geführt. Die Einen halten die Vernunft oder das Denkvermögen für die leitende Geisteskraft, die andern meinen, dass das Gefühlsvermögen oder die normalen Eigenschaften desselben, welche die Freudegefühle hervorbringen, die obersten Directiven für die Thätigkeit und Entwickelung des Menschen geben bez. geben sollen. Demgemäss erklären sie für die oberste Norm des menschlichen Handelns: das Streben nach dem Vernünftigen bez. nach dem Glück. Wir dagegen erblicken in der naturgemässen Erhaltung und Entwickelung des Menschen seine allgemeine Be-

stimmung, und erklären den menschlichen Willen mit seinen normalen Grundeigenschaften für das Centralorgan des menschlichen Geistes und des Menschen im Allgemeinen, welches Körper und Geist, insbesondere auch Denkvermögen und Gefühlsvermögen beherrscht und leitet. Aber diese Beherrschung und Leitung durch den Willen ist keine einseitige, sie ist bedingt durch die Wechselwirkung und das Zusammenwirken aller menschlichen Eigenschaften, sodass wir den Schwerpunkt des menschlichen Lebens nicht blos im Willen sondern in der normalen Beschaffenheit der menschlichen Natur finden. In diesem Rahmen erkennen wir auch den Rationalismus und Eudämonismus als völlig berechtigt an, müssen aber die Erhebung des einen wie des andern zum obersten oder gar zum ausschliesslichen Princip der menschlichen Geistes- und Lebensthätigkeit als formalistische Einseitigkeit verwerfen.

Wir unterlassen es, eine nähere Erörterung der Gründe, welche für die eine oder die andere dieser Geistesrichtungen angeführt sind, hier vorzunehmen. Wir können hier auch nicht die mannigfaltigen geistigen und körperlichen Eigenschaften, welche das Wesen des Menschen ausmachen, im Einzelnen weiter behandeln, sondern müssen uns auf diejenigen Eigenschaften des Menschen beschränken, welche seine Stellung in den menschlichen Verhältnissen bez. in den Rechtsverhältnissen erklären.

Fassen wir nun das menschliche Wesen als Ganzes ins Auge, so liegt das Characteristische desselben nicht blos in der relativen Vollkommenheit seiner psychisch-physischen Organe und Eigenschaften, sowie in der relativen Vollendung ihrer Verbindung zum menschlichen Organismus, sondern es besteht hauptsächlich darin, dass der psychisch-physische Organismus des Menschen im Ganzen wie im Einzelnen im besondern Grade entwickelungsfähig ist. Die Entwickelung selbst aber geht nicht blos in dem menschlichen Organismus im engern Sinne, in dem Menschen selbst vor sich, sondern erstreckt

sich auch auf die gesellschaftlichen Verbindungen der Mesnchen zu realen Verhältnissen und Gemeinschaften aller Art, welche aus dem menschlichen Wesen, aus der menschlichen Natur hervorwachsen und nothwendige Mittel für die Erhaltung und Entwickelung Aller sind.

Im Gegensatz zu dem Wesen anderer lebender Geschöpfe nennen wir das besondere menschliche Wesen Persönlichkeit. Demgemäss bezeichnen wir den Menschen als Person dann, wenn wir sein menschliches Wesen d. h. die ihm als Menschen eigenthümlichen, wesentlichen Eigenschaften als ein Ganzes ins Auge fassen, und von seinen übrigen, unwesentlichen Eigenschaften absehen. Unter dem Wesen eines Dinges, eines Organismus, des Menschen verstehen wir aber alle diejenigen Bestandtheile und Eigenschaften desselben in ihrer Gesammtheit, ohne welche der Mensch seiner Natur, Art und Beschaffenheit nach kein vollständiges Ganzes sein würde und welche sich gegenseitig derart bedingen und ergänzen, dass sie alle ohne Ausnahme nothwendig sind, um das naturgemässe Bestehen, die Erhaltung und Entwickelung des Menschen zu bewirken. Diese Eigenschaften des Menschen bilden seine Persönlichkeit, sodass daraus von selbst folgt, dass die Persönlichkeit des Menschen für die Rechtsverhältnisse, welche wir als einen Ausfluss der menschlichen Natur und des menschlichen Wesens kennen gelernt haben, von hervorragender Wichtigkeit ist. Eine weitere Folge hiervon ist, dass das Recht den Menschen, sofern es ihn als Bestandtheil von Rechtsverhältnissen betrachtet, als Person bezeichnet und innerhalb der Rechtsverhältnisse keine Menschen sondern nur Personen als Träger der Berechtigungen und Verpflichtungen kennt.

Wir wollen in den nächsten Abschnitten die hauptsächlichsten Bestandtheile der menschlichen Persönlichkeit, weil sie für das Recht und die Rechtsverhältnisse von so grosser Bedeutung sind, einzeln näher betrachten.

Von den menschlichen Willenseigenschaften [1])

a. von den Trieben, Bedürfnissen, Interessen und Wollungen.

§ 16.

Alles Wollen und Handeln der Menschen entspringt dem menschlichen Willen, dessen Eigenschaften uns mithin Aufschluss geben müssen über die Ursachen der menschlichen Verhältnisse, soweit sie Wirkungen des menschlichen Wollens und Handelns sind.

Wir haben den Willen sowohl von seinen Eigenschaften als von seinen Wollungen zu unterscheiden. Wille ist das Centralorgan bez. der Centralorganismus des menschlichen Geistes, der uns seiner Substanz nach unbekannt ist, dessen Vorhandensein, dessen Thätigkeit und dessen Verhältniss zu seinen Erzeugnissen uns das Bewusstsein vermittelt. Aus der Beschaffenheit der Willenserzeugnisse erkennen wir, dass der Wille gewisse allgemeine Eigenschaften hat, welche den einzelnen Willenserzeugnissen Richtung und Führung geben. Wir nennen dieselben Grund- oder Charaktereigenschaften, wenn sich ihre Wirksamkeit über das ganze Gebiet des menschlichen Wollens und Handelns erstreckt, wir bezeichnen sie als Nebeneigenschaften, wenn das Gebiet ihres Einflusses ein engeres ist. Zu den Nebeneigenschaften gehören die Triebe und Bedürfnisse, die wir unter dem Namen Bedürfnisse zusammenfassen, weil ihre psycholo-

1) Es bedarf keiner besondern Rechtfertigung, dass wir die psychischen Grundlagen des Rechtes in den Kreis unserer Betrachtungen hineinziehen. Denn da das Recht und die Rechtsverhältnisse ein Ausfluss der menschlichen Natur sind, und diese ihren Hauptbestandtheilen und ihrem Schwerpunkte nach eine psychische ist, so müssen die Wurzeln des Rechts in diesen psychischen Untergrund hineinreichen. Die klare Erkenntniss dieses Grundes ist daher die Voraussetzung für das tiefere Verständniss des Rechts und für die Begründung desselben. Allerdings wird hier eine gewisse Uebung in der Betrachtung und Vorstellung psychischer Gebilde erforderlich, die für den Juristen heute ebenso nothwendig ist, wie die Uebung und Fähigkeit zur Handhabung der logischen Formen.

gischen Verschiedenheiten für uns bedeutungslos sind. Das Wollen endlich ist die Wirkung, das Product des Willens, welches gleich den Gedanken, Gefühlen, Vorstellungen in einzelne, abgeschlossene, einheitliche Gebilde zerfällt, die wir Wollungen nennen. Zu diesen Wollungen müssen wir auch die Interessen ihrem wesentlichen Inhalte nach rechnen. Dieselben sind aus den Bedürfnissen hervorgegangen und auf Beschaffung der Mittel zur Befriedigung derselben gerichtet. Denn dem Bedürfniss wohnt wohl die Richtung auf Befriedigung desselben im Allgemeinen inne, aber das wie, wo, wann fehlt noch und wird von der entstehenden Geistesströmung bez. Willensströmung, die wir Interesse nennen, ergänzt.

Betrachten wir zunächst die Bedürfnisse, so sehen wir, dass dieselben sehr zahlreich und mannigfaltig sind. Wir kennen ursprüngliche, angewöhnte, anerzogene, physische und psychische Bedürfnisse; wir unterscheiden höhere und niedere, materielle, wissenschaftliche, religiöse, wahre, gewerbliche, staatliche und andere Bedürfnisse. Fälschlich nennt man auch wohl die Mittel, welche zur Befriedigung von Bedürfnissen dienen, Bedürfnisse. Man sagt z. B. das Biertrinken ist nicht mein Bedürfniss, wohl aber das Rauchen, während doch Biertrinken und Rauchen Handlungen sind, welche zur Befriedigung des Bedürfnisses zu trinken oder zu rauchen führen. Ebenso unrichtig ist es, wenn man unter Bedürfnissen schlechtweg materielle Bedürfnisse versteht, weil es sehr verschiedene Arten von Bedürfnissen giebt. Das Wort Bedürfniss hat eine sehr allgemeine Bedeutung.

Wir sagen: ich empfinde ein Bedürfniss, etwas zu essen, zu rauchen, zu schlafen oder specieller: ein Stück Braten zu essen, eine Cigarre zu rauchen, in einem Federbett zu schlafen. Der Reiche hat das Bedürfniss, seinen Reichthum zu zeigen, schöne und theure Möbel anzuschaffen, sich reich zu kleiden, eine Equipage zu halten. Der Geschäftsmann hat das Bedürfniss, nach des Tages Arbeit zu ruhen, Stadtneuigkeiten zu hören.

im Theater Erholung zu suchen. Die Hausfrau fühlt das Bedürfniss, ihre Kinder sorgfältig zu pflegen, zu waschen, zu kleiden. Der Gelehrte empfindet das Bedürfniss, sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen, den Studien obzuliegen, Bücher anzuschaffen u. s. w. Forschen wir nun, was das denn eigentlich ist, was diese Menschen empfinden und fühlen, so leiten diese Worte unsern Blick nach Innen und lassen einen psychischen Ursprung der Bedürfnisse vermuthen. Sind sie vielleicht Empfindungen und Gefühle? Wir wissen, dass durch die Worte Empfindung und Gefühl häufig psychische Erscheinungen im Allgemeinen bezeichnet werden, die dem Sprecher ihrer psychologischen Beschaffenheit nach nicht recht klar sind. Oder aber wir verstehen darunter jene wohlbekannten schmerzlichen oder freudigen Willenserregungen, die wir Empfindungen nennen, wenn sie einen leichtern Eindruck machen, Gefühle, wenn sie kräftiger auftreten. Derartige Empfindungen und Gefühle sind allerdings die steten Begleiter der Bedürfnisse, aber nicht Bestandtheile derselben, oder gar mit denselben identisch. Jedes Bedürfniss, jedes Bedürfen ist, ganz abgesehen von der parallel laufenden Schmerz- oder Freudenregung, ein Streben des Willens zum Wollen und Handeln in einer Richtung, welche zur Befriedigung des Bedürfnisses und zur Erfüllung der Bestimmung des Bedürfnisses führt. Diesem Streben des Willens wohnt eine gewisse Richtung, eine Nöthigung zur Verfolgung dieser Richtung und ein Ziel, dessen Erreichung erstrebt wird, inne. Die psychische Ursache dieses Strebens mit seiner Richtung und Nöthigung zur Erreichung eines bestimmten Zieles ist das Bedürfniss. Demselben ist jenes zu erreichende Ziel bereits als Bestimmung immanent und diese bewirkt, dass wir alles Wirken des Bedürfnisses auf eine einheitliche Ursache im Willen, auf eine Willenseigenschaft, nämlich auf das Bedürfniss zurückführen. In diesem Sinne sprechen wir von Bedürfnissen als Willenseigenschaften im weitern Sinne.

Die Bedürfnisse stehen im innigen Zusammenhange mit

dem menschlichen Organismus, mit seiner Bestimmung, Erhaltung und Entwickelung. Obschon dieser Zusammenhang im Einzelnen noch wenig erforscht ist und vermuthlich niemals vollständig von uns begriffen werden wird, weil die substanziellen Vorgänge in unserm Willen jenseits der Grenzen der menschlichen Erkenntniss liegen, so erkennen wir doch das Vorhandensein jenes Zusammenhanges deutlich aus der Richtung, dem Ziel und dem Erfolg der Thätigkeit, welche die vom Bedürfniss ausgehende Nöthigung verursacht. Die Befriedigung des Bedürfnisses bez. der erstrebte Erfolg zeigt eine innige Beziehung zu irgend einem Theile des menschlichen Körpers oder Geistes, dessen Erhaltung und Entwickelung dadurch in der Regel bewirkt wird. Oft freilich entzieht sich das bestimmungsgemässe Ziel des Bedürfnisses unserer Erkenntniss, in andern Fällen sehen wir, dass die Richtung des Bedürfnisses nicht der bestimmungsgemässen Erhaltung und Entwickelung der Menschen, sondern dem Gegentheil dient d. h. dass wir es nicht mit einem wahren menschlichen Bedürfniss zu thun haben. Es ist dies eine der dem Menschen eigenthümlichen Unvollkommenheiten, welche das Leben nach allen Richtungen hin zeigt. Gleichzeitig aber beobachten wir im Menschen eine beständige Reaction gegen diese Unregelmässigkeiten, welche von den normalen Grundeigenschaften des menschlichen Willens ausgeht.

Die Grundeigenschaften oder Characterzüge des Menschen beherrschen alles menschliche Wollen und Handeln, sie sind die Leitungszüge, durch welche alle Lebensthätigkeit, alles Thun und Lassen des Menschen nach Maassgabe der menschlichen Lebensbestimmung dirigirt wird. Die Strömungen, welche von den Grundeigenschaften des Willens ausgehen, wirken, sofern sie selbst bestimmungsgemäss sind, auf die unwahren und bestimmungswidrigen Bedürfnisse hindernd und zersetzend ein, sodass dieselben in fortschreitender Entwickelung verschwinden. Diese Veränderungen gehen nicht ohne

innere Kämpfe vor sich, deren Wechselfälle und Resultate zwar verschieden sind, aber im Ganzen der allgemeinen menschlichen Bestimmung entsprechen. Wo aber eine rückläufige Entwickelung stattfindet und fortdauert, da tritt nach und nach eine völlige Verderbniss der Grundbeschaffenheit des Willens ein, welche in Verbindung mit der bestimmungswidrigen Beschaffenheit der Bedürfnisse den Untergang des betreffenden Menschen zur nothwendigen Folge hat.

Von den Grundeigenschaften des menschlichen Willens und von den Bedürfnissen unterscheiden sich die menschlichen Interessen dadurch, dass sie keine eigentlichen Willenseigenschaften, sondern psychische Wirkungen der Bedürfnisse sind, die den Wollungen beigezählt werden. Die Bedürfnisse gehen wie bemerkt auf die eigene Befriedigung. Die Ausführung dieser Befriedigung aber ist eine verschiedene je nach der Zeit, den räumlichen Verhältnissen, den verfügbaren Mitteln, den veränderlichen Umständen. Zur Befriedigung desselben Bedürfnisses eines Menschen sind heute diese Handlungen nothwendig, während morgen ein anderes Verfahren einzuschlagen ist. Heute stehen die Mittel zur Befriedigung zu Gebote, morgen fehlen sie und sind erst durch die Thätigkeit des Betreffenden zu beschaffen, oder sie sind vor Schaden zu bewahren oder es sind vor dem Gebrauch der Mittel alle mögliche Hindernisse zu beseitigen, kurz die Thätigkeit des Menschen zur Ausführung der Befriedigung seiner Bedürfnisse richtet sich zunächst auf die Mittel und Umstände, welche derselben hinderlich oder förderlich sind bez. sein können. Diesen wendet er seine volle geistige Aufmerksamkeit, sein Denken, Anschauen, Vorstellen, Wollen zu; er beobachtet und beachtet alles, was auf das Bedürfniss Bezug hat; es stellt sich bei ihm ein Interessirtsein für alle diese Dinge, Mittel und Umstände ein, welches in einer gewissen Anspannung, in einem Streben, in einer Thätigkeit seiner Kräfte in gedachter Richtung sichtbar wird. Diese psychische Strömung und Richtung,

der menschlichen Kräfte insbesondere des Willens auf die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, aus welchen sie hervorgegangen ist, nennen wir Interesse. Die Interessen dienen daher der Bestimmung ihrer Bedürfnisse. Ihrem wesentlichen Inhalte nach sind sie Willensströmungen, weil die Bedürfnisse Willenseigenschaften sind und die Interessen aus ihnen hervorgehen, weil zu jeder Ausführung vor allem Entschlüsse und Wollungen gehören, durch welche das Interesse die den besondern Umständen entsprechenden Ziele gewinnt und welche die übrigen psychischen Vermögen und physischen Organe nach den gesteckten Zielen in Bewegung setzen. Demnach können wir die Interessen als die mit der Detailarbeit beschäftigten Gehülfen der Bedürfnisse betrachten, während die Bedürfnisse die Interessen nach der ihnen eigenthümlichen Bestimmung dirigiren. Gegenstand des Interesses ist demgemäss das, woran dem Menschen in Bezug auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse gelegen ist, weil das Interesse auf das Finden, Schaffen und Benutzen aller Mittel zu dem gedachten Zweck gerichtet ist.

Sowie das Interesse sich aus dem Bedürfniss durch Spezialisirung desselben entwickelt, so entstehen aus dem Interesse spezielle Wollungen, deren Inhalt auf die Einzelheiten der Verfolgung oder Ausführung des Interesses zur Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse gerichtet ist. Zu dem Ende muss das Interesse sich auf bestimmte spezielle Punkte und Ziele richten und diese zunächst erreichen wollen, sodass durch die Entstehung und Vollstreckung ganzer Reihen von speziellen Wollungen dem Interesse genügt und das Bedürfniss befriedigt wird. Was ist nun eine Wollung? Die Willensthätigkeit, welche uns das Bewusstsein vermittelt, äussert sich in ihrer Entstehung als Willensregung und wächst dann zur Willensströmung, der zwar eine allgemeine Richtung eigenthümlich ist, aber meist von so unklarer Beschaffenheit oder von solcher Allgemeinheit, dass eine practische Wirkung erst nach Spezialisirung dieser allgemeinen Richtung eintreten kann. Es son-

dert sich zu dem Ende eine besondere Richtung mit speziellem Ziel ab und damit ist ein besonderes Willensgebilde: die Wollung entstanden, dem nun die practische Thätigkeit zur Erreichung dieses speziellen Zieles nachfolgt.

Man darf die menschlichen Wollungen nicht mit den Entschlüssen verwechseln. Ein Entschluss ist das Product der Selbstbestimmung, welches eine unklare und schwankende Willensströmung, oder aber eine Willensströmung, welche noch gegen widerstreitende Willensströmungen zu kämpfen hat, auf ein spezielles Ziel richtet. Das hieraus entstehende fertige und abgeschlossene Willensgebilde mit fester Bestimmung und fertigem Inhalt ist die Wollung. Der Inhalt der Wollung ist ein bestimmtes und begrenztes Wollen. Derselbe ist uns unmittelbar bewusst. Neben demselben gelangen auch entsprechende Anschauungen, Vorstellungen und Gedanken zum Bewusstsein, welche die Willensthätigkeit stets begleiten, dieselbe ergänzen, und von derselben ihre Impulse erhalten. Ohne deren Mitwirkung bilden sich anscheinend nur die instinctiven Wollungen, während die bewusste Entstehung von Willensproducten die wahrnehmbare Thätigkeit der übrigen Geistesvermögen als nothwendig voraussetzt. Die bewusste Wollung, z. B. ich will morgen mit der Eisenbahn nach Berlin reisen, kann nicht entstehen, ohne dass ich die Vorstellungen Berlin, Eisenbahn, morgen, reisen u. s. w. bilde und aus ihnen jenen Gedanken formire, welcher das gedachte Wollen bezeichnet, aber nicht mit demselben identisch ist. Die betreffende Wollung ist vielmehr von jenen Vorstellungen und Gedanken deutlich zu unterscheiden, weil ihr Inhalt nicht im Vorstellen und Denken, sondern im Wollen, in einer Willensströmung besteht. Diese Willensströmung aber ist nicht allgemein und unbegrenzt, sondern sie ist ein abgeschlossenes Ganzes mit bestimmter Richtung und speziellem Ziel. Am deutlichsten wird dies in den Fällen beobachtet, in welchen aus der unbestimmten Willensregung und Willensströmung oder aus dem Kämpfen widerstreitender Willensströmungen und

Willensrichtungen durch einen besondern Act der Selbstbestimmung: durch den Entschluss das fertige, abgerundete Willensproduct, welches wir Wollung nennen, entsteht.

Die Wollungen der Menschen sind ebenso zahlreich, mannigfaltig und verschieden wie die Gedanken, Vorstellungen, Anschauungen und Gefühle. Wie die Grundeigenschaften, Bedürfnisse und Interessen des menschlichen Willens sich auf das ganze Gebiet des menschlichen Handelns und des Verhaltens der Menschen zu einander beziehen, so auch die Wollungen. Während die Grundeigenschaften gleichsam das conservative Element der menschlichen Lebensthätigkeit bilden, sind die Wollungen, welche sich in rastloser Folge und Beweglichkeit erneuern und verändern, das fortschrittliche, dem die mehr constanten Bedürfnisse und Interessen als natürliche Regulatoren zur Seite stehen. Da nun alle Willenseigenschaften der Menschen, sowie deren Producte und Wirkungen erfahrungsgemäss theils normal, theils anormal sind, so bedarf der Mensch des Intellects, um dies klar zu erkennen und den Kampf gegen das Anormale auf moralischem und rechtlichem Gebiete erfolgreich zu führen. Dadurch wird das Normale im menschlichem Wesen, Handeln und Verhalten innerhalb der Grenzen des Möglichen zur Geltung gebracht und mit intellectueller Consequenz in den realen menschlichen Verhältnissen aller Art mehr und mehr verwirklicht.

Das Wollen, welches wir vom Willen unterscheiden, weil es die Wirkung, das Erzeugniss desselben ist, tritt also in vier Hauptformen auf: es ist entweder das Wollen aus einer Grundeigenschaft oder einem Charakterzuge des Willens, welches an seiner Allgemeinheit und Beständigkeit erkannt wird; oder es ist ein Wollen von engerem Umfange, aber doch von allgemeiner Richtung, welches aus einem menschlichen Bedürfniss hervorgeht und durch dessen Bestimmung geleitet wird; oder es ist das noch engere Wollen des Interesses, welches auf die Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet ist; oder aber es ist endlich das spezielle Wollen der einzelnen

Wollungen, weche auf einzelne concrete Ziele gerichtet sind und aus denen unmittelbar die practische Action zur Erreichung derselben entsteht.

Wir unterscheiden ferner am Wollen d. h. an der in die Erscheinung fallenden Wirksamkeit des Willens zwei Seiten. Ein Mal erkennen wir die Productivität des Willens, sodann die Gewalt desselben. Die Productivität des Willens giebt uns den Inhalt, die Richtung und das Ziel des Wollens und enthält in sich die wichtige Function der Selbstbestimmung, die bei der Bildung der Wollungen im Entschluss besonders bemerkbar ist. Die Gewalt des Willens dagegen ist die Eigenschaft, welche er mit allen Kräften gemeinsam hat, die in der Wirksamkeit und Kraftentfaltung des Willens abgesehen von dem Inhalte des Wollens besteht. Diese Unterscheidung ist selbstverständlich eine abstracte, in Wirklichkeit sind beide Seiten der Willensthätigkeit mit einander untrennbar verbunden.

Die Wirkungen des menschlichen Willens sind zunächst psychischer Natur, im weitern Verlauf aber auch von physischer Beschaffenheit; sie gehen theils auf den Organismus des Wollenden selbst, theils auf Menschen und Dinge ausser ihm. Eine Erklärung dieses räthselhaften Vorganges, dieser Einwirkung des Psychischen auf das Physische und umgekehrt vermag die Psychologie und Physiologie nicht zu geben; nichts desto weniger ist die Wechselwirckung völlig gewiss, weil sie von uns stündlich beobachtet wird. Auf die gedachte Erklärung werden wir solange verzichten müssen, bis einerseits die Elemente der Dinge der sinnlichen Erscheinung bez. die Materie und andererseits die Willenssubstanz bez. Geistessubstanz der menschlichen Erkenntniss zugänglich geworden sind.

Wenn demnach die substanzielle Seite der menschlichen Willensthätigkeit unerklärt bleiben muss, so sind doch die innern und äussern Wirkungen desselben unserer Erkenntniss zugänglich. Wir haben gesehen und können zu jeder Zeit be-

obachten, dass das menschliche Wollen, Handeln und Verhalten ein Ausfluss des Willens ist, dass die realen menschlichen Verhältnisse an sich, sowie die Rechtsverhältnisse auf den menschlichen Willen und seine Eigenschaften als ihre Hauptursachen zurückzuführen sind. Es ist daher klar, dass die Bestandtheile der menschlichen Verhältnisse stets die Spuren von der Beschaffenheit des menschlichen Willens, von seinen Grundeigenschaften, Bedürfnissen, Interessen und Wollungen enthalten müssen, und dass das Normale in denselben um so mehr und um so vollkommener verwirklicht werden muss, je mehr die menschlichen Willenseigenschaften darauf gerichtet sind d. h. eine normale Beschaffenheit haben.

Wir wollen jetzt an einem Beispiel in aller Kürze darthun, dass das Leben der Menschen überall von den genannten vier Formen der Willensthätigkeit durchdrungen ist. Wir treten auf die Strasse nnd sehen einen Kohlenverkäufer die Strasse hinunterfahren, der durch wiederholtes Klingeln die Hausfrauen von seinem Dasein in Kenntniss setzt. An einem Fenster kommt ein Kopf zum Vorschein und verlangt 2 Scheffel Braunkohlen. Der Mann hält mit seinem Wagen, springt herunter und — sieht, als er eben im Begriff ist, einen Scheffel Kohlen auf seinen Rücken zu nehmen und in die gedachte Wohnung hinaufzutragen, dass ein Kind achtlos quer über die Strasse geht und in offenbarer Gefahr schwebt, von einem daher rollenden schweren Omnibus übergefahren zu werden. Er setzt schnell die Kohlen ab, ergreift im Sprunge das Kind und bringt es auf dem Trottoir in Sicherheit. Sodann trägt er der Frau ihre Kohlen hinauf und empfängt sein Geld. Was erscheint uns hier als die nächste Ursache des Kauf-Verkaufs-Verhältnisses zwischen dem Kohlenhändler und der Frau? Die Bedürfnisse beider und die daraus entstehenden Interessen an dem gedachten Verhältniss und seinen Wirkungen. Der Kohlenverkäufer hat das Bedürfniss zu essen, zu trinken, zu wohnen, seine Kinder zu versorgen u. s. w. Dazu bedarf er des Geldes.

Um dies zu verdienen, hat er den Verkauf von Kohlen zu seiner regelmässigen Beschäftigung gemacht. Sein Interesse, richtet sich daher auf alle Dinge, Umstände, Verhältnisse und Handlungen, welche seinem Handel mit Kohlen förderlich oder hinderlich sind oder sein können. Aus diesem Interesse, welches auf die Ausführung der Befriedigung seiner Bedürfnisse im Allgemeinen gerichtet ist, gehen nun die den besondern Umständen entsprechenden einzelnen Wollungen hervor. Er will diese Strasse hinabfahren, er will klingeln, er will den Wagen anhalten, sobald die Bestellung erfolgt war, er will vom Wagen herunterspringen, die Kohle auf den Rücken nehmen, u. s. w. Die kaufende Hausfrau hat gleichfalls ihre Bedürfnisse, welche sie nöthigen, Kohlen anzuschaffen. Ihr Interesse wendet sich daher den Mitteln zur Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse zu, sie sieht und hört, ob der Kohlenhändler nicht durch ihre Strasse fahren sollte. Sobald sie ihn klingeln hört, entstehen die Wollungen, von diesem Manne 2 Scheffel Braunkohlen zu kaufen, das Fenster zu öffnen, die Bestellung zu machen u. s. w. So stehen die menschlichen Bedürfnisse, Interessen und Wollungen in allen menschlichen Verhältnissen in innerm Zusammenhange und wirken mit einander, indem sie der höhern Leitung der Grundeigenschaften des menschlichen Willens, bez. der ihnen immanenten Bestimmung gehorchen. Zu diesen Grundeigenschaften gehören die Egoität, Alietät, Gerechtigkeit, Humanität, Umsicht, Sittlichkeit, Rechtlichkeit, sowie die Eigenschaften, welche dem Streben nach Freiheit, nach Erkenntniss nach Glück, nach Tugend, u. s. w. zu Grunde liegen. Wir sehen, dass der Kohlenträger egoetisch handelt, denn er erwirbt für sich Geld; die Hausfrau desgleichen, sie erwirbt zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Kohlen. Beide handeln zugleich alietisch, sofern Jeder von ihnen dem Andern Etwas zuwendet sofern Beide dadurch für ihre Angehörigen sorgen. Sie handeln gerecht, indem sie zwischen ihren gegenseitigen Leistungen ein gerechtes Gleichmaass herzustellen suchen. In der Hand-

lungsweise des Kohlenhändlers gegen das Kind tritt ferner eine alietische Willensbeschaffenheit desselben hervor, die auf eine Gegenleistung nicht gerichtet ist, sondern lediglich die Erhaltung des Kindes bezweckt. Wenn man darin das Merkmal einer nicht ganz rohen oder gewöhnlichen Natur erkennt, so wird man jene Handlung als human bezeichnen. Daneben handelte der Mann auch mit Umsicht, und schliesslich kann man ihm die Eigenschaften der Sittlichkeit und Rechtlichkeit nicht absprechen, soweit er das moralisch und rechtlich Normale in den gedachten Verhältnissen beachtet hat.

Diese und andere Charakterzüge oder Grundeigenschaften des Willens treten dem Beobachter in allen menschlichen Verhältnissen entgegen, hier vollkommner, dort weniger gut. Sie erscheinen gleichsam als das Knochengerüst, welches die Menge der Bedürfnisse, Interessen und Wollungen jedes Einzelnen hält und trägt, dieselben zu einem Ganzen zusammenfügt und als Ganzes erhält. Die Erkenntniss und Unterscheidung dieser menschlichen Grundeigenschaften, und der damit verbundenen menschlichen Bedürfnisse, Interessen und Wollungen in den realen Verhältnissen, welche wir beobachten, zergliedern und ihrem Wesen nach zu verstehen suchen, muss demnach stets eine Hauptaufgabe des Juristen sein, weil die menschlichen Verhältnisse aus der Natur des Menschen hervorgehen, weil der Mensch der Hauptfactor ihrer Entstehung, ihrer Veränderung und Entwickelung ist, und weil die Willenseigenschaften des Menschen die maassgebenden Factoren seiner Natur in ihrer Wirksamkeit nach Aussen sind. Wir wollen daher in der Betrachtung derselben fortfahren und zunächst der Willensfreiheit unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Von den Willenseigenschaften.

b. von der menschlichen Willensfreiheit.

§ 17.

Was ist Freiheit? Man nennt den Vogel, welcher unbehindert in der Luft herumfliegt und den Impulsen der eigenen Natur folgt, frei. Unfrei dagegen wird er, wenn ihn der Mensch einfängt und in einen Käfig steckt, sodass er nur innerhalb der gesetzten Schranken thun und lassen kann, was er will, im Uebrigen aber vom Willen des Menschen abhängig ist. Die Stühle, Tische, Bilder, welche sich mit ihm in demselben Zimmer befinden, nennen wir nicht unfrei oder frei, weil ihnen ihrer Beschaffenheit nach diese Eigenschaften überhaupt nicht zukommen. Wir finden die Freiheit oder Unfreiheit nur bei solchen Wesen oder Dingen, welche eigene Bewegung haben, die aus sich selbst heraus eine selbstständige Thätigkeit zu entfalten vermögen, welche in sich eine Kraft tragen, welche die Hauptursache ihrer besondern, selbsteigenen Lebensthätigkeit ist und aus sich Anfang, Richtung, Ziel und Ende dieser Thätigkeit bestimmt, die mit einem Wort Selbstbestimmung haben.

Mit Recht gebührt daher dem Menschen das Attribut der Willens-Freiheit oder Willens-Unfreiheit, weil sein psychisches und physisches Thun und Lassen durch die ihm immanente spontane Kraft, durch den Willen verursacht wird und dieser erfahrungsgemäss in seiner naturgemässen Wirksamkeit zugleich behindert und unbehindert, frei und unfrei ist.

Der Wille des Menschen ist an sich weder absolut frei noch absolut unfrei. Er ist als organischer Bestandtheil des Menschen der Einwirkung der übrigen Bestandtheile eben sowohl unterworfen, als er auf diese einwirkt. Die dadurch bedingte Unfreiheit ist solange eine naturgemässe und normale, als sie der naturgemässen und normalen Bestimmung des

ganzen Organismus, und den Spezialbestimmungen seiner einzelnen Bestandtheile entspricht.

Ebensowenig ist der Mensch als Bestandtheil des Weltganzen, der Natur und der Gemeinschaft der Menschen absolut frei, vielmehr hängt sein Dasein, seine Erhaltung und Entwickelung von den Dingen und Menschen ausser ihm ab und es kommt, wie wir in einem frühern Abschnitte sahen, nur darauf an, ob diese Abhängigkeit oder Unfreiheit eine naturgemässe ist oder nicht, ob sie der allgemeinen menschlichen Bestimmung und der allgemeinen Weltordnung entspricht oder widerstreitet. Durch diese äussere Freiheit und Unfreiheit des Menschen wird auch der Wille als integrirender Bestandtheil des Menschen mitbetroffen.

Wir unterscheiden diese äussere Willensfreiheit bez. Willensunfreiheit, welche sich in die gesellschaftliche und in die dingliche oder materielle Richtung spaltet, von der innern Willensfreiheit bez. Willensunfreiheit, welche durch das Verhalten, die Beschaffenheit und den Zustand zwischen dem Willen und den übrigen Bestandtheilen des menschlichen Organismus bedingt ist. Auch die innere Willensfreiheit bez. Willensunfreiheit zerfällt in verschiedene Arten, je nachdem wir den Begriff des Willens enger oder weiter fassen.

Es lassen sich hier drei Abstufungen unterscheiden. Im weitesten Sinne begreift man unter dem menschlichen Willen die Ursache des Wollens mit Einschluss der menschlichen Bedürfnisse; oder man schliesst letztere aus und nimmt die zurückbleibende Kraft des Wollens als den eigentlichen Willen, oder man versteht nur deren Kern, die Kraft der Selbstbestimmung, das menschliche Ich, unter dem Willen. Selbstverständlich müssen die Untersuchungen über die Freiheit und Unfreiheit des menschlichen Willens demgemäss enger oder weiter ausfallen. Im mittleren Falle kommen zu den Untersuchungen über den Willen im erstgenannten Sinne in seinen Beziehungen zu den psychischen Vermögen und ihren Producten, also nament-

lich zu den Willensmotiven noch die Betrachtungen über die Freiheit und Unfreiheit des eigentlichen Willens gegenüber den menschlichen Bedürfnissen hinzu, während im dritten Falle auch noch das Verhältniss des menschlichen Ich bei der Ausübung seiner Function des Selbstbestimmens und Entschliessens zu den verschiedenen Willenseigenschaften und zu den menschlichen Bedürfnissen zu erörtern ist. Wir können auf diese Unterschiede hier nur hindeuten, ohne darauf näher einzugehen.

Von der innern und äussern Willensfreiheit gänzlich verschieden ist die sogenannte metaphysische oder intelligible oder transcendentale Willensfreiheit d. h. die Freiheit des Willens als Ding an sich oder die Unabhängigkeit und Ursachlosigkeit der substanziellen Willensbestandtheile von allen Dingen an sich. Die innere und äussere Willensfreiheit bez. Willensunfreiheit ist Gegenstand der empirisch-realistischen Betrachtung, weil sie in die Erscheinung fällt, die metaphysische Willensfreiheit dagegen gehört in das Gebiet der metaphysichen Speculation, und entzieht sich der exacten menschlichen Erkenntniss!

Bevor wir weiter gehen, heben wir nochmals hervor, dass wir nicht von der Freiheit des Wollens oder der Wollungen, welche Wirkungen des Willens sind, sondern von der Freiheit des Willens selbst handeln. Alles Wollen ist Willensproduct und daher durch die Eigenschaften des Willens bestimmt, wie jede Wirkung durch die Beschaffenheit ihrer Ursachen. Jede einzelne Wollung ist daher ein nothwendiges Erzeugniss des Willens in seiner jedesmaligen Beschaffenheit. Hier ist für Freiheit kein Raum. Unsere Aufgabe geht nun dahin, zu untersuchen, woher die verursachende jedesmalige Beschaffenheit des Willens rührt, ob der Wille seine Eigenschaften aus sich heraus völlig frei und selbstständig bildet, oder aber ob und wie weit er dabei unfrei und von Dingen ausser sich abhängig ist. Bildet der Wille sich und seine Eigenschaften selbst, und gehen seine Producte, sein Wollen und seine Thätigkeit lediglich aus diesen

selbstgebildeten Eigenschaften hervor, so ist der Wille absolut frei. Er kann dann keinen Anfang und kein Ende haben, sondern muss ewig sein, weil er selbst sich nicht gebildet haben kann, wenn er einen Anfang hätte, und weil sein Ende nur durch eigene Selbstbestimmung bewirkt werden könnte. Ist dagegen der menschliche Wille nur relativ frei und unfrei d. h. geht seine Entstehung, Veränderung, Entwickelung und Thätigkeit nicht lediglich aus dem Willen selbst hervor, sondern ist durch irgend welche Factoren ausser ihm bedingt und von denselben zum Theil abhängig, so ist der Grad dieser Abhängigkeit festzustellen und zu ermitteln, welches die wahre relative Freiheit und welches die wahre relative Unfreiheit ist. Wir können bei diesen Untersuchungen nicht mit der Gründlichkeit verfahren, welche die Wichtigkeit der Aufgabe an sich erfordert, sondern müssen uns begnügen, in diese schwierige Materie soweit einzudringen, als es für die Begründung des Rechts nothwendig erscheint.

Die Welt erscheint uns als ein Ganzes, dessen Bestandtheile sich gegenseitig bedingen, auf einander nach ihrer Beschaffenheit wirken und dadurch das Ganze und sich selbst erhalten und entwickeln. Wenn wir auch das Wesen, die Eigenschaften und das Wirken des Weltganzen, seiner Theile und Theilchen nur unvollkommen kennen, so genügt doch unsere Kenntniss des Menschen, und seines Verhältnisses zur Natur, um mit voller Gewissheit zu behaupten, dass seine Existenz, seine Erhaltung und Entwickelung nicht möglich ist, ohne die Mitwirkung der ihn umgebenden Natur. Sein Leben ist bedingt durch das Bestehen der Erde, des Wassers, der Luft, und vieler anderer Dinge, durch das Einwirken und Einwirkenlassen derselben, sodass er zu denselben in einem natürlichen Abhängigkeitsverhältniss steht. Wir können den Menschen daher nicht als ein erhabenes Gebilde der Schöpfung betrachten, welches lediglich in sich selbst die Bedingungen seiner Existenz trägt, sondern er ist ein unendlich kleiner Theil des grossen und

erhabenen Weltganzen, der von den übrigen Theilen zusammen mehr empfängt als er ihnen giebt und ist. Man hat den Menschen den Herrn der Schöpfung genannt, weil seine Eigenschaften so entwickelungsfähig sind, dass er nach und nach die Macht erlangt, die Kräfte und Dinge der Welt seinem Willen unterzuordnen und seinen Zwecken und Zielen dienstbar zu machen. Soweit auch der Mensch schon auf diesem Wege der Herrschaft über die Natur fortgeschritten ist, so hat er doch bis heute nur eine relativ kleine Strecke zurückgelegt, sodass die natürliche Abhängigkeit des Menschen von den Dingen dieser Welt, von den Kräften, Stoffen und Gebilden der Natur noch immer eine sehr ausgedehnte ist. Dies bestätigt die Beobachtung des menschlichen Lebens. Alle menschlichen Verhältnisse zeigen uns ein Stück dieses Abhängigkeitsverhältnisses des Menschen von den Dingen ausser ihm, sodass von einer absoluten Freiheit der Menschen von der äussern Natur nicht die Rede sein kann. Dieser natürlich-nothwendige Abhängigkeits- oder Unfreiheits-Zustand des Menschen, den wir die dingliche Unfreiheit bez. Freiheit nennen, ist der Grund, weswegen die Dinge der äussern Natur in den realen menschlichen Verhältnissen, insbesondere den Rechtsverhältnissen eine so wichtige Rolle spielen, und nach dem Menschen als Hauptfactoren dieser Verhältnisse zu betrachten sind. Daher wendet ihnen der menschliche Intellect bei der rechtlichen Construction der Verhältnisse seine volle Aufmerksamkeit zu. Er prüft in jedem Rechtsverhältniss, welches die richtigen Beziehungen der betheiligten Menschen zu den bezüglichen Stücken der vernunftlosen Natur, zu den Sachen und Dingen sind oder welcher Grad der menschlichen Freiheit oder Unfreiheit in Bezug auf die Dinge der Natur, der wahren Bestimmung und normalen Beschaffenheit der Menschen entspricht.

Aehnlich wie mit der äussern dinglichen Freiheit der Menschen verhält es sich mit der äussern gesellschaftlichen Freiheit. Alle Menschen sind Bestandtheile des Weltganzen, leben neben

und mit einander auf der Erde und werden durch die Natur der Dinge und durch ihre eigene natürliche Beschaffenheit mit einander in Beziehungen gebracht, die sich im Laufe der Zeiten zu bestimmten Verhältnissen verdichten und zu überaus zahlreichen und mannigfaltigen gesellschaftlichen Bildungen gestalten. Diese realen menschlichen Verhältnisse sind, wie wir gesehen haben, die nothwendigen Wirkungen der Ursachen, welche bei ihrer Entstehung und Entwickelung mitwirken d. h der Menschen insbesondere ihrer Willen und der Dinge ausser dem Menschen. Diese Nothwendigkeit zeigt sich auch deutlich, in dem Verhalten der Menschen zu einander, welches unmittelbar durch die vorhandenen psychischen und physischen Eigenschaften der lebenden Menschen bewirkt wird. Dieses Verhalten der Menschen zu einander innerhalb der realen menschlichen Verhältnisse bedingt aber eine Abhängigkeit der Menschen von einander. Jeder Mensch ist, sofern und soweit er Bestandtheil realer menschlicher Verhältnisse an sich bez. von Rechtsverhältnissen ist, nicht absolut frei, sondern er wird in seiner individuellen Freiheit durch die Verhältnisse und ihre Bestandtheile, insbesondere durch die betheiligten Menschen beschränkt. Diese relative Unfreiheit aller Menschen in den menschlichen Verhältnissen ist eine naturgemässe, weil ohne dieselbe keine Verhältnisse an sich, noch weniger aber geordnete Rechtsverhältnisse möglich sind. Diese aber sind zur Erfüllung der wahren Bedürfnisse und Interessen der Menschen, zur Erreichung ihrer Lebenszwecke, zur Erhaltung und Entwickelung aller Menschen durchaus nothwendig. Die menschliche Natur selbst ist also als die Hauptursache der gesellschaftlichen Unfreiheit der Menschen innerhalb der privaten, wie innerhalb der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse zu betrachten.

Diese relative Unfreiheit ist neben der Freiheit in der menschlichen Natur begründet und aus derselben mit den menschlichen Verhältnissen hervorgewachsen. Aber sie darf nicht der willkürlichen Bestimmung Einzelner oder Einiger

unterliegen, sondern muss das normale Resultat aller in den bestehenden Verhältnissen wirkenden Kräfte sein. Oder mit andern Worten: es muss stets dasjenige Gleichmaass der relativen Freiheit und Unfreiheit in allen menschlichen Verhältnissen gefunden werden, welches der gegebenen Bestimmung derselben und der natürlichen Beschaffenheit der betheiligten Menschen entspricht. Denn die menschlichen Verhältnisse, ihre Bestimmung und ihre Beschaffenheit, sowie die Menschen mit ihren Eigenschaften, zu denen auch die Freiheit und Unfreiheit gehört, sind allesammt der allgemeinen menschlichen Bestimmung untergeordnet, welche das allgemeine und nothwendige Princip des menschlichen Lebens ist.

Die relative Freiheit und Unfreiheit des Menschen ergreift selbstverständlich alle Bestandtheile des Menschen, insbesondere auch den Willen. Derselbe ist bedingt und gebunden durch die äussere Lage des Menschen in der Natur und in der Gesellschaft, sodass wir mit Recht von einer dringlichen und gesellschaftlichen Willensfreiheit sprechen und beide als die äussere Willensfreiheit bezeichnen.

Die innere Freiheit und Unfreiheit des menschlichen Willens ist bedingt durch seine natürliche Stellung im menschlichen Organismus und zerfällt nach den beiden Seiten desselben in die psychische und physische Freiheit und Unfreiheit. Beide Arten sind zwar bei den einzelnen Menschen verschieden je nach der besondern individuellen Beschaffenheit derselben, dennoch ist auch hier eine gewisse Gleichförmigkeit vorhanden, weil das Wesen aller Menschen, mithin auch die Beziehungen des menschlichen Willens zu den übrigen psychischen und physischen Bestandtheilen des Organismus gleichartige sind.

Unter allen wesentlichen Bestandtheilen des menschlichen Organismus findet eine organische Wechselwirkung und gegenseitige Abhängigkeit statt, welche nothwendig ist, um die Erhaltung und Entwickelung des ganzen Organismus und seiner Theile der Gesammtbestimmung gemäss zu bewirken. In erster

Linie hängt die Existenz und die Entwickelung des Willens bez. des Geistes von dem Sein und Gedeihen des Körpers ab. Es ist bekannt, wie schon geringfügige körperliche Verletzungen auf den Willen bez. auf den Geist nachtheilig wirken. Umgekehrt sind psychische Fehler und Krankheiten dem Gedeihen des Körpers schädlich. Ferner würde der Wille bez. der Geist gar nicht zur Bethätigung und Entwickelung seiner Eigenschaften gelangen, wenn nicht der Körper durch seine Thätigkeit, durch seine Glieder und Sinnesorgane den Geist in den Stand setzte, Eindrücke der Aussenwelt aufzunehmen, Vorstellungen zu bilden, Erkenntnisse zu gewinnen, kurz seine Functionen auszuüben. Der Wille würde verkümmern, wenn der Körper ihm nicht auf diesem Wege die Mittel für die Entfaltung seiner Eigenschaften böte, wenn der Körper sich nicht selbst als Werkzeug zur Ausführung des Gewollten darböte. Andererseits müsste der Körper verderben, wenn nicht der Wille die Leitung desselben übernommen hätte und durch den Körper für die Erhaltung und Entwickelung des ganzen Organismus wirkte. Die innere physische Unfreiheit des Willens, derzufolge er an den Körper gebunden ist und von demselben in vielen Beziehung abhängt, ist daher eine naturgemässe, sofern sie der normalen Beschaffenheit und der wahren Bestimmung des Menschen entspricht. Uebt dagegen der Körper durch anormale Eigenschaften einen naturwidrigen Zwang auf den Willen, so befindet dieser sich im Zustande der naturwidrigen physischen Unfreiheit. Auch hier kommt es darauf an, die richtige Grenze, das natürliche Gleichmaass zwischen Freiheit und Unfreiheit zu bewahren.

Aehnlich verhält es sich mit der innern psychischen Freiheit des Willens, welche in seinem Verhältniss zu den psychischen Vermögen, sowie zu den Gedanken, Gefühlen, Vorstellungen, Anschauungen, bez. zu den Bedürfnissen, Interessen und Wollungen hervortritt. Auch die psychische Freiheit des Willens ist keine absolute sondern eine relative und daher mit

relativer psychischer Unfreiheit verbunden. Der Wille, die psychischen Vermögen und die psychischen Producte aller Art bilden zusammen ein organisches Ganzes, welches wir den Geist nennen. Die Bestandtheile desselben bedingen sich gegenseitig; sie stehen mit einander in Wechselwirkung, welche zur Erfüllung der Bestimmung des Ganzen und der Theile nothwendig ist. Der Wille ergiesst seine Strömungen, seine Thätigkeit auf die übrigen geistigen Bestandtheile und giebt ihnen dadurch Anregung und Richtung zur Erfüllung ihrer Functionen. Umgekehrt wirken die geistigen Vermögen und Gebilde auf den Willen und geben dadurch Veranlassung zu einer seinem Wesen und seinen Grundeigenschaften entsprechenden Thätigkeit und Entwickelung desselben. Sie bestimmen den Willen nicht, als ob er ein Werkzeug oder eine Sache wäre, die ohne eigene Selbstbestimmung äusseren Impulsen nach unbänderlichen Naturnormen folgte, sondern sie erfüllen durch ihr Einwirken die nothwendigen Voraussetzungen für die spontane Thätigkeit des Willens, der in sich selbst die Eigenschaften trägt, welche über die Art, die Richtung und das Ziel seiner Thätigkeit endgültig entscheiden. Entsprechen die Einwirkungen der psychischen Vermögen und Producte auf den Willen nicht seinem Wesen und seinen Eigenschaften, so verhält er sich ablehnend. Entsprechen sie denselben, so tritt die entsprechende Thätigkeit und Veränderung des Willens mit derselben Nothwendigkeit ein, wie die Wirkung jeder andern Ursache. Der Unterschied ist nur der, dass der Wille ein Wirkungsobject besonderer Art ist, weil er die Fähigkeit und Bestimmung hat, über seine Thätigkeit in letzter Instanz selbst zu bestimmen und Einwirkungen, die diesen Bestimmungen oder Entschliessungen widerstreiten, abzuwehren. Wir nennen diese Art der psychischen Einwirkung auf eine spontane Kraft Motivation und die wirkenden Ursachen Motive. Der Wille ist demnach nicht der Sklave seiner Motive, welche nicht blos Ideen, Begriffe, Urtheile, Schlüsse, kurz Gedanken, sondern auch Gefühle, Vorstellungen,

Anschauungen u. s. w. sein können. Vielmehr erscheinen die Motive in jedem normalen Geiste als die Gehülfen des Willens, die ihn bei der Erfüllung seiner Functionen unterstützen und ergänzen, aber nicht beherrschen. Der Wille ist also in jedem normalen Geiste relativ frei und relativ unfrei. Dass dieser Zustand des Willens der naturgemässe ist, erkennen wir daran, dass in demselben sowohl der Wille selbst als alle übrigen psychischen Bestandtheile ihre bestimmungsgemässen Functionen am besten erfüllen und sich in normaler Weise fortentwickeln.

Eine anormale psychische Freiheit und Unfreiheit des Willens besteht dann, wenn er infolge der Einwirkung anderer psychischer Bestandtheile nicht zu seiner bestimmungsgemässen Entfaltung und Entwickelung kommen kann. Dies ist der Fall wenn heftige Gefühlserregungen, Leidenschaften, Triebe, Bedürfnisse, Interessen, Irrthümer, also anormale Geisteserzeugnisse so auf ihn wirken, dass er sich ihrer Einwirkung nicht entziehen kann, und durch sie von der Bethätigung seiner wahren Eigenschaften trotz seines Widerstrebens abgezogen wird. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn die intellectuellen Kräfte des Geistes sich einseitig entwickeln und der naturgemässen Entwickelung des Willens vorauseilen, sodass der Wille in eine widernatürliche Abhängigkeit vom Intellect kommt. Es stellt sich dann eine gewisse doctrinäre Geistesbeschaffenheit ein, die beim practischen Handeln stets zu mehr oder weniger anormalen Resultaten führt, weil nicht dem Intellect die naturgemässe Herrschaft im Geiste zusteht, sondern dem Willen, und weil ein normales Handeln nur als Wirkung eines Geistes eintreten kann, dessen Kräfte naturgemäss entwickelt sind und harmonisch zusammenwirken. Jede Abweichung von diesem normalen Geisteszustande nach der einen oder andern Richtung hin führt entweder zu einer anormalen Willensfreiheit oder zu einer anormalen Willensunfreiheit.

Die bisher behandelten Arten der äussern und innern Willensfreiheit bez. Willensunfreiheit können an sich nicht

Gegenstand ernstlicher Zweifel sein, man kann höchstens über das Wie, über das Zuviel oder Zuwenig verschiedener Meinung sein. Wir sind darüber heute völlig im Klaren, dass eine absolute Freiheit oder Unfreiheit des Willens in Wirklichkeit nicht vorkommt, ja dass sie der Natur und Bestimmung der Menschen nicht entsprechen würde. Vielmehr führt überall das Gleichmaass und die Verbindung von normaler Freiheit und normaler Unfreiheit jene naturgemässen menschlichen Zustände herbei, welche die Voraussetzung und nothwendige Grundlage für die Erfüllung der wahren menschlichen Bestimmung sind. Es besteht also für jedes menschliche Verhältniss die Aufgabe, jene Mitte der normalen Freiheit und Unfreiheit zu finden, welche der Bestimmung und Beschaffenheit dieses Verhältnisses, bez. seiner Bestandtheile insbesondere der gegebenen Beschaffenheit der betheiligten Menschen und ihrer Bestimmung entspricht.

Streitig dagegen ist die Frage nach der höhern Freiheit oder Unfreiheit des Willens, die man bald die ethische, bald die methaphysische, intelligible, transcendentale genannt hat. Wir können diese Frage etwa dahin formuliren: Ist der menschliche Wille an sich frei? Die Antwort muss zwei Punkte trennen, sodass eine doppelte Fragestellung nöthig ist:

1. Ist der Wille an sich so beschaffen, dass er zu jedem Zeitpunkt sein Wollen substanziell frei so oder anders bestimmen kann, dass er jetzt Dies wollen, im nächsten Augenblick sich fassen, zurückziehen und das Entgegengesetzte wollen kann?

2. Ist der Wille an sich so beschaffen, dass er völlig unabhängig von allen andern, namentlich auch von den übernatürlichen Kräften und Dingen substanziell so geworden ist, wie er ist, dass seine Entstehung und Entwickelung, dass alle seine Eigenschaften nur Wirkungen seiner selbst sind?

Die Frage nach der höhern Willensfreiheit richtet sich also auf die substanzielle Beschaffenheit, Entstehung und Thätig-

keit des menschlichen Willens. Der menschliche Intellect will das innere Wesen des Willens, die wirklichen Vorgänge im Willen bei seinem Werden und bei seinem Thun kennen lernen. Wir wissen freilich, dass die substanziellen Eigenschaften aller Kräfte ausserhalb der Erscheinung liegen, mithin der exacten menschlichen Erkenntniss vermuthlich unzugänglich bleiben; dass wir auf sie die Begriffe, Vorstellungen und Normen, welche aus der äussern und innern Welt der Erscheinung gewonnen sind, nicht anwenden dürfen, weil wir durchaus nichts von ihrem eigentlichen Wesen wahrnehmen. Dasselbe kann zwar dem Wesen der uns bekannten Dinge ganz oder theilweise gleichen, es kann aber auch von demselben völlig verschieden sein. Diese völlige und gänzliche Verschiedenheit kann gerade der Grund sein, weswegen unser Geist die Substanz und das Wesen jener Kräfte nicht zu erkennen vermag. Mithin wären obige Fragen müssig, weil eine Beantwortung derselben für uns Menschen unmöglich ist, und wir würden von der Freiheit oder Unfreiheit des Willens nur in dem oben gedachten empirischen Sinne sprechen können.

Dagegen kann man aber einwenden, dass der Wille des Menschen sich von allen andern Kräften dadurch wesentlich unterscheidet, dass er nicht völlig ausserhalb der Grenzen der menschlichen Erkenntniss liegt. Zwar wird seine substanzielle Beschaffenheit von uns nicht wahrgenommen, aber sein Dasein, seine Thätigkeit, sein Verhältniss zu den Willenserzeugnissen wird unserm Bewusstsein zufolge von uns unmittelbar wahrgenommen. Ausserdem aber können wir aus der Beschaffenheit seiner Wirkungen auf die Beschaffenheit der Ursache schliessen und dabei um so eher zu bestimmten und sichern Resultaten gelangen, als es unser Wille ist, dessen Thätigkeit und Erzeugnisse wir beobachten, mit dem wir alle nothwendig erscheinenden Experimente anstellen können. Ob dieser Einwand begründet ist oder nicht, lässt sich nur beurtheilen, wenn wir an die Beantwortung der obigen Fragen herantreten.

Wir haben gesehen, dass die Eigenschaft der Freiheit oder Unfreiheit nur Wesen mit einer immanenten spontanen Kraft, mit selbsteigner Bewegung und Selbstbestimmung zukommen kann. Die Freiheit bezeichnet denjenigen Unabhängigkeitszustand solcher Wesen, welcher ihnen gestattet, sich nach eigener Selbstbestimmung in Gemässheit ihrer eigenen Eigenschaften zu regen und zu entwickeln. Unfreiheit dagegen tritt ein, wenn dieser Unabhängigkeitszustand aufgehoben wird, und an Stelle dessen eine Bestimmung durch andere Kräfte und Dinge ausser dem gedachten Wesen eintritt. Wenn wir also von Freiheit oder Unfreiheit eines Wesens sprechen, so denken wir uns dasselbe stets in seinem Verhältniss zu andern äussern Kräften und Dingen, deren Verhalten zu dem fraglichen Wesen den Zustand seiner Freiheit oder Unfreiheit bedingt, wobei es gleichgültig ist, ob diese Kräfte und Dinge wahrnehmbar oder nicht wahrnehmbar sind. Enthält nun ein Wesen in sich selbst verschiedene Bestandtheile, die einander widersprechen und bekämpfen, dasselbe auflösen, verderben oder vernichten, so kann man von einer guten oder schlechten innern Beschaffenheit, niemals aber von einer Freiheit oder Unfreiheit dieses Wesens sprechen. Vergleicht man jedoch diese widerstreitenden Bestandtheile mit einander, so kann man, sofern jedem derselben eine gewisse Spontaneität der Bewegung und Entwickelung zukommt, von der Freiheit oder Unfreiheit jedes einzelnen Bestandtheils im Verhältniss zu den andern Bestandtheilen sprechen. Wir wollen nur von der Freiheit oder Unfreiheit des Willens in seiner spontanen Thätigkeit in Bezug auf Dinge ausser ihm sprechen und zwar im Hinblick auf die beiden verschiedenen Arten seiner Thätigkeit, im Hinblick auf sein Wollen und im Hinblick auf sein Werden. Wer daher Wille und Wollen für identisch erklärt, oder von einem Werden d. h. einer fortschreitenden Entfaltung und Entwickelung des mit der Geburt gegebenen Willens nichts weiss, für den bestehen obige Fragen überhaupt nicht.

Die erste Frage, ob der Wille an sich frei sei bei der Erzeugung des Wollens d. h. ob er Beliebiges wollen kann, ob er an Stelle dessen, was er jetzt gewollt hat, auch etwas Anderes hätte wollen können, ob dies Andere auch das Entgegengesetzte sein kann, ob er das jetzt Gewollte aufheben, sich zurückziehen und nun das Entgegengesetzte wollen kann, wird Mancher geneigt sein ohne weiteres zu bejahen und zu antworten: Natürlich kann der Wille thun, was er will, das kann man jeder Zeit probiren. Nun, der Probe bedarf es nicht, um nachzuweisen, dass die vorstehende Antwort unzutreffend ist und sein muss, weil der Antwortende die gestellte Frage gar nicht verstanden hat.

Der Wille kann thun, was er will kann entweder bedeuten, dass der Wille ausführen oder verwirklichen kann, was er will, oder dass er thätig sein und wirken kann, was er will oder aber, dass er wollen kann, was er will. Im ersten Falle ist die Frage so aufgefasst, als ob wir nach der empirischen Möglichkeit, das thatsächlich Gewollte auszuführen, gefragt hätten; im zweiten Falle, als wenn wir wissen wollten, ob der Wille seine Thätigkeit nach dem Inhalte einer bereits vorhandenen, bewussten Wollung einrichten könne; im letzten Falle endlich, ob der Wille den neu erstehenden Wollungen einen den vorhandenen bewussten Wollungen entsprechenden Inhalt geben könne. Die erstgenannte Auffassung hat bereits oben ihre Beantwortung gefunden. In den beiden letzten Fällen handelt es sich um psychologische Erscheinungen, die wir täglich beobachten, sodass wir es in allen drei Fällen gar nicht mit der höhern Willensfreiheit zu thun haben.

Die empirische Frage, ob der Wille thun könne, was er wolle, ist nach den frühern Erörterungen in allen drei Varianten zu verneinen. Es ist bekannt, dass nicht Alles ausführbar ist, was wir wollen oder ausführen möchten, sondern nur das, was sich mit den Realitäten dieser Welt verträgt. Wir müssen Mögliches und Angemessenes wollen, damit seine Ausführung

erfolgen könne. Ferner hat der Wille in der That die Fähigkeit, seine Thätigkeit und deren unmittelbare psychische Wirkung: das Wollen den schon vorhandenen Wollungen entsprechend einzurichten. Denn er ist die Ursache der bisherigen Wollungen und dieselbe Ursache kann auch in Zukunft gleiche oder gleichartige Wirkungen hervorbringen, wie uns die Erfahrung lehrt. Die vorhandenen Wollungen und ihr Inhalt sind also sichere Anzeichen dafür, dass der Wille thatsächlich Derartiges oder Aehnliches wollen kann. Aber darüber, ob der Wille Dieses oder Jenes, Beliebiges und Entgegengesetztes substanziell frei wollen kann, geben sie keine Auskunft.

Wir können aus dem früher Gesagten hier anführen, dass der Wille nicht nur thun kann, was er zur Zeit will, sondern dass er erfahrungsgemäss seine Thätigkeit über das jetzt oder zu irgend einer Zeit Gewollte hinaus ausdehnen kann. Wie weit er seine Thätigkeit erstrecken kann, welche Richtungen und Ziele er ihr geben kann, hängt im Wesentlichen von seiner natürlichen Stellung im menschlichen Organismus ab. Es ist Sache der Beobachtung und Erfahrung, festzustellen, wo die empirische Grenze zwischen der innern und äussern Freiheit und der innern und äussern Unfreiheit des menschlichen Willens im Allgemeinen und bei jedem Einzelnen in den verschiedenen Verhältnissen liegt.

Fragen wir weiter: Kann der Wille beliebig wollen, so ist zu untersuchen, was man unter beliebig zu verstehen hat? Nimmt man das Wort in der Bedeutung willkürlich, so heisst willkürlich wollen: wollen, was der Wille kürt, wählt bestimmt, entscheidet, kurz was er will. Obige Frage ist dann gleichbedeutend mit der Frage: Kann der Wille wollen, was er will, gleich: Kann der Wille wollen. Versteht man unter willkürlich dagegen: ursachlos, so lautet die Frage: Kann der Wille ursachlos wollen oder kann der Wille ohne Willen wollen. Denn der Wille ist stets die Ursache seines Wollens. Geht die Frage dahin, ob der Wille unbeschränkt

Vieles wollen kann, so lehrt uns die Erfahrung, dass für uns alles das, was der Wille zum Inhalt seines Wollens machen kann, unübersehbar und unendlich ist. Das ernstliche Wollen indessen, welches auf Verwirklichung seines Inhaltes geht und nicht blos Experiment oder Spielerei sein soll, ist beschränkt durch die Bestimmung der Menschen, der Verhältnisse und Dinge, auf welche es gerichtet ist. Ausserdem aber ist das Wollen alle Mal die Wirkung des Willens und als Wirkung durch die Beschaffenheit, durch die Eigenschaften seiner Ursache bestimmt und beschränkt.

Obige Frage kann also nur die eigentliche Bedeutung haben und lautet deutlicher: Kann der Wille wollen, was ihm beliebt? Das Belieben des Willens ist hier von seinem Wollen zu unterscheiden. Unter wollen verstehen wir die innerlich wahrnehmbare Wirkung des Willens, die fortlaufende Reihe der unmittelbaren Willenserzeugnisse. Diese Wollungen entstehen durch die Thätigkeit der Willenssubstanz, deren Vorsichgehen und Vorhandensein unser Selbstbewusstsein ebenso sicher erkennt, wie das Vorhandensein des Willens selbst, obschon die substanziellen Eigenschaften in beiden Fällen nicht wahrgenommen werden. Wir erkennen nun, dass die substanzielle Thätigkeit des Willens ausser dem Wollen oder den Wollungen nach ein Wachsen, eine Entfaltung und Entwickelung der Willenssubstanz selbst bewirkt. Die Beschaffenheit derselben verändert sich, die Willenseigenschaften mehren und vervollkommnen sich. Wir beobachten dies nicht direct, sondern schliessen es indirect aus den veränderten Wirkungen des Willens, die wir wahrnehmen. Es fragt sich nun, ob zwischen den substanziellen Erzeugnissen der Willensthätigkeit und zwischen den bewussten Wollungen, noch eine Mittelklasse von Erzeugnissen liegt, die auf das Wollen einwirken und Beliebungen zu nennen sind, weil sie das enthalten, was dem Willen beliebt. Durch psychologische Beobachtung nehmen wir eine solche Mittelklasse von Willenserzeugnissen nicht wahr;

wenn sie dennoch existiren, so müssten sie nicht wahrnehmbar also von substanzieller Beschaffenheit sein. Alle substanziellen Beschaffenheiten des Willens haben wir aber seine substanziellen Eigenschaften genannt, welche integrirende Bestandtheile seiner Substanz sind. Wenn man unter diesen eine Klasse der Beliebungen unterscheiden wollte und könnte und dann die Frage stellte, ob der Wille wollen kann, was ihm beliebt, so hiesse dies: Kann der Wille wollen, was seinen substanziellen Eigenschaften entspricht? Diese Frage ist zu bejahen, weil die Beschaffenheit jeder Wirkung durch die Beschaffenheit ihrer Ursachen bestimmt wird. Aber von einer höhern Freiheit des Willens finden wir hier ebenfalls nichts.

Hätte der Wille an Stelle dessen, was er wirklich gewollt hat, etwas Anderes, etwa das Entgegengesetzte wollen können? Hat der Wille Wahlfreiheit? Was der Wille in einem gedachten Zeitpunkt will, ist eine Wirkung von Ursachen und somit nothwendig so, wie es ist, weil die Beschaffenheit der vorhandenen Ursachen das Wollen so wie geschehen und nicht anders bestimmt. Wir wenden hier die Causalitätsnorm nicht etwa auf den Willen an sich, sondern auf das in die psychische Erscheinung fallende, empirisch bekannte Wollen an, dessen Entstehung und Beschaffenheit wir beobachten. Obiger Schluss ist also wohlberechtigt. Es wäre nun möglich, dass die substanzielle Beschaffenheit des Willens eine solche wäre, dass er in demselben Augenblick eine doppelte oder vielfache verschiedene Beschaffenheit hätte oder doch haben könnte, sodass demzufolge in demselben Augenblick verschiedene, vielleicht entgegengesetzte Wollungen möglich sind. Eine solche Eigenschaft des Willens, derzufolge er zugleich so oder auch anders ist, widerspricht indessen den Normen (Gesetzen) der Welt der Erscheinung und ist für uns weder vorstellbar noch denkbar. Wir finden auch in den Wollungen, welche wir beobachten, keine Nöthigung zu dieser widersinnigen Annahme, weil alle verschiedenartigen und widerstreitenden Willensströ-

mungen sich von selbst dadurch erklären, dass der Wille nicht eine absolut einheitliche und vollendete Kraft, sondern ein aus verschiedenen, oft nicht harmonirenden substanziellen Eigenschaften bestehendes Ganzes ist, wie wir dies auch bei den Organismen der Natur ausser uns beobachten. Diese haben alle neben ihren normalen Eigenschaften auch anormale, die ihrem eigentlichen wahren Wesen widerstreiten und aus denen widerstreitende Wirkungen hervorgehen.

Aehnlich verhält es sich mit der sogenannten Wahlfreiheit des Willens. Es ist ja richtig, dass der Wille zwischen verschiedenen bez. entgegengesetzten Willensregungen vor ihrer Vollendung wählt, das er bestimmt, welche Willensrichtung die herrschende bleiben und zur Verwirklichung kommen soll. Wir beobachten dies deutlich in uns, ja wir sehen sogar, wie die verschiedenen Willensrichtungen gegen einander kämpfen, wie die eine unterliegt und verschwindet, die andere siegt und weiter wirkt. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Wille es ist, welcher wählt, entscheidet oder bestimmt, denn dies zeigt uns das Bewusstsein deutlich. Aber die Frage ist die: entscheidet der Wille nothwendig nach seiner eigenen Verfassung, nach seinem Wesen, seinen Grundeigenschaften, sodass er in jedem Augenblick nur eine, nämlich die wirkliche Wahl und Entscheidung treffen konnte oder hätte er auch anders wählen können? Gewiss hätte er anders wählen können, wenn er nämlich anders beschaffen gewesen wäre, wenn andere Motive auf ihn eingewirkt oder andere Umstände vorgelegen hätten. Bei ganz derselben substanziellen Beschaffenheit hätte er unter denselben Bedingungen zu derselben Zeit nur dann eine andere Wahl treffen können, wenn ihm als substanziellem Wesen ganz andere Eigenschaften eigenthümlich sind, als welche wir an den Dingen dieser Welt beobachten, wenn er gleichzeitig so und auch anders sein kann. Zu dieser Annahme fehlt jeder Grund. Wir wissen eben von dem was jenseits der Grenzen der menschlichen Erkenntniss liegt, nichts.

Zum Beweise der sogenannten Wahlfreiheit pflegt man sich häufig des Experimentes zu bedienen. Gewiss ein exactes Beweismittel, aber es müssen auch die Folgerungen die aus den Experimenten abgeleitet werden, exact sein. Obschon unseres Erachtens dadurch für die höhere Willensfreiheit gar nichts bewiesen wird, so können wir jene Versuche doch nicht völlig ignoriren. Man beginnt gewöhnlich damit, Verschiedenes zu wollen und lässt nun den Willen zwischen diesen erzeugten Wollungen beliebig wählen, und zwar erst das Eine und dann das Entgegengesetzte. Denn die wahre Wahlfreiheit soll eben darin bestehen, dass der Wille Entgegengesetztes wählen kann, dass er sich, sobald er das Eine gewollt hat, wieder zurückzieht und das Andere will.

Zunächst kommt es bei diesem Experimentiren darauf an, dass der Experimentirende in sich ernsthaft gemeinte wirkliche Wollungen producirt, die sofort zur Verwirklichung übergehen. Die Vorstellung eines Zieles, welches man wollen kann, oder das Denken eines Satzes, den der Wille in Wollen umsetzen kann, ist noch kein Wollen. Ich will heute nach M. gehen, ist zunächst nur ein Gedanke bez. eine Vorstellung. Wir unterscheiden deutlich, wann und wie daraus eine Wollung wird, der das Streben nach Verwirklichung immanent ist. A will z. B. sogleich nach M gehen. Hat er wirklich diese Wollung, so bringt diese sofort die Wirkung hervor, dass er Stock und Hut ergreift und zur Thür eilt. Er wird wirklich nach M gehen, wenn er sich nicht auf dem Wege dorthin besinnt, wie man unrichtig zu sagen pflegt. Entstehen nämlich aus irgend welcher Ursache, also auch möglicher Weise in Folge von Gedanken, andere Wollungen, und entschliesst sich A. demzufolge nicht nach M. sondern nach N. zu gehen, so wird er sofort dorthin seine Schritte lenken. Es ist klar, dass A. nach einander Verschiedenes gewollt hat oder, wie man auch sagen kann, dass sich sein Wille aus der ersten Wollung zurückgezogen hat, um eine neue Wollung zu bilden

und auszuführen. Dies ist aber nicht ursachlos geschehen. In den meisten derartigen Fällen beobachten wir deutlich, dass neue Motive auf den Willen wirken und wohl die Veranlassung zu substanziellen Vorgängen in demselben geben, welche die Aufhebung der alten Wollung und die Entstehung der neuen Wollung bewirkte. Zuweilen lässt uns nur die veränderte Richtung der Willensthätigkeit und der Wollungen selbst darauf schliessen, ohne dass uns Motive oder Ursachen dieser Veränderung bewusst werden. Beim Experimentiren wirkt stets der Vorsatz zu experimentiren als Motiv, und veranlasst den Willen, bald dies bald jenes zu wollen.

Wir erhalten also folgende Resultate: 1. dass der Wille nach einander oft ganz Verschiedenes und Entgegengesetztes will. 2. dass er zwischen gleichzeitigen, widerstreitenden Willensrichtungen und Wollungen wählt d. h. dass zwischen entgegengesetzten Willensströmungen oder Wollungen ein Ausgleichungsprocess eintritt, dessen Ende das Obsiegen der einen oder andern Strömung oder Wollung ist. 3. dass der bewusste Wille niemals Widerstreitendes zu gleicher Zeit wirklich will und ausführt. 4. dass alle Wollungen, als Wirkungen des Willens, durch die Beschaffenheit dieser ihrer Ursache bedingt sind. 5. dass veränderten Wollungen stets substanzielle Veränderungen des Willens vorangehen müssen, weil die Wirkung dieselbe bleiben müsste, falls die Ursache dieselbe geblieben wäre.

Wir wollen auf diese Materie nicht näher eingehen, weil wir uns dabei ganz auf empirischem Gebiete bewegen, während wir doch die metaphysische Willensfreiheit untersuchen wollen. Wir können auf dem Wege des Experimentirens keine andern Resultate erhalten, als die uns die unmittelbare Beobachtung der natürlichen psychischen Vorgänge und Willensacte in ihrer grossen Mannigfaltigkeit liefert. Wir werden durch das Experiment über die Natur, die Normen, die Richtungen des empirischen Wollens aufgeklärt, aber nicht über die Freiheit

des Willens an sich, nicht über die substanziellen Vorgänge im Willen, welche die Ursachen des empirischen Wollens im Allgemeinen wie im Besondern sind. Hierüber können wir auf dem heutigen Standpunkt der menschlichen Entwickelung überhaupt nicht zu feststehenden, exacten Erkenntnissen kommen, sondern müssen entweder eine offene Frage stehen lassen oder zu Glaubenssätzen unsere Zuflucht nehmen. Im letztern Falle würde man die Anhaltspunkte, welche einerseits die Motivation, andererseits die speculative Anwendung der Causalitätsnorm auf ein transcendentes Gebiet bieten, beachten und etwa glauben, dass in der substanziellen Beschaffenheit des Willens Veränderungen vorgehen, welche den wahrnehmbaren Veränderungen der Willenthätigkeit und des Wollens entsprechen d. h. dass der Wille nicht absolut frei, sondern von den entstehenden und vergehenden metaphysischen Eigenschaften und Veränderungen der Willenssubstanz abhängt.

Wir kommen nun zu der Frage, ob diese substanziellen Veränderungen im Willen, ob die Entstehung und Entwickelung der Willenssubstanz lediglich durch den Willen und seine Eigenschaften verursacht wird oder ob der Wille dabei durch höhere, transcendente Kräfte geleitet und beherrscht wird d. h. unfrei ist? Was zunächst das Werden des Willens seit der Geburt des Menschen betrifft, so beobachten wir, dass gewisse Grundeigenschaften desselben, welche wir schon beim Kinde erkennen, vom Greise mit ins Grab genommen werden, obschon eine langsame, allmähliche Entfaltung bez. Veränderung derselben im Laufe des Lebens unverkennbar eintritt. Diese vollzieht sich jedoch so regelmässig und bedingt durch Voraussetzungen, welche das Alter und das Leben erfüllen, dass man im Allgemeinen wohl eine Entwickelung derselben aus den im Willen von der Geburt an vorhandenen Keimen annehmen kann. Zu diesen Grundeigenschaften gehören wie oben bemerkt die Egoität, Alietät, Gerechtigkeit u. s. w. In gleicher Weise entstehen auch wohl die gewöhnlichen Bedürfnisse und

Interessen der Menschen, und gewisse besondere Richtungen im Wollen z. B. eine bestimmte Kunstrichtung, weil sie sich äussern, sobald die Bedingungen ihrer Entstehung vorhanden sind und demgemäss mit grosser Beständigkeit und Regelmässigkeit wirken und sich entwickeln. Wären nun die Wollungen der Menschen regelmässige und wahrnehmbare Ausflüsse solcher Grundeigenschaften, Bedürfnisse und Interessen, so würde kaum Jemand Veranlassung gefunden haben, dieselben auf andere höhere Kräfte als die substanziellen Eigenschaften des Willens zurückzuführen. Aber das Wollen des Menschen ist kein regelmässiges und consequentes, sondern ein zum Theil sehr unregelmässiges und widerspruchsvolles, es herrscht hier dieselbe wechselvolle Mannigfaltigkeit wie überall in der Natur, sodass eine Ableitung aus bestimmten regelrechten Grundeigenschaften und Bedürfnissen unmöglich erscheint. Dazu kommt, dass bei der Betrachtung der Wirkungen des menschlichen Wollens im Grossen bei ganzen Völkern und Generationen gewisse allgemeine Ziele erkannt werden, auf die alles Wollen und Handeln derselben in der Vergangenheit unbewusst gerichtet war. Diese Beobachtungen haben in Verbindung mit dem allgemeinen Bewusstsein der Abhängigkeit des Menschen von der ihn umgebenden Natur, zur Annahme höherer, transcendenter Kräfte geführt, die in die Entwickelung der Natur, wie in das Leben der Menschen eingreifen und namentlich auch den menschlichen Willen innerhalb gewisser Grenzen bestimmen und leiten. Es ist bekannt, dass sich der Glaube an diese höhern Kräfte bei den verschiedenen Völkern und zu den verschiedenen Zeite sehr verschieden gestaltet hat; man nennt sie Götter, Gott, Gottheit, Vorsehung, Naturkräfte, Naturgesetze, Weltgeist, Ideen, das Absolute, die Substanz u. s. w. Auch die Vorstellungen über das Verhältniss derselben zum Menschen und zum menschlichen Willen gehen weit auseinander, aber der Glaube an die Existenz dieses Verhältnisses ist ein allgemeiner zu nennen.

Dagegen zeigt uns das empirische menschliche Bewusstsein

nichts, was zur Bestätigung dieses Glaubens dienen könnte. Wir sind uns des Willens bewusst, wir beobachten seine Thätigkeit und sein Verhältniss zu seinen psychischen Producten, wir empfinden auch jede naturwidrige Abhängigkeit und Unfreiheit von andern empirischen Geschöpfen und Dingen und erfreuen uns unserer Freiheit, aber von irgend welcher directen Abhängigkeit unseres Willens von höhern, transcendenten Kräften empfinden und bemerken wir nicht. Es wäre nun voreilig, hieraus den Schluss zu ziehen, dass der Wille nach jener Seite hin absolut frei sei, es kann ja die Unvollkommenheit unseres Bewusstseins die Ursache dieser Unkenntniss sein und die weitere Entwickelung des Bewusstseins kann uns vielleicht Kunde von einer gewissen Abhängigkeit des Willens von irgend welchen transcendenten Kräften bringen, sodass der Wille nur relativ frei wäre, sofern er seine Eigenschaften aus den ihm immanenten, mit der Geburt gegebenen Keimen entwickelt, relativ unfrei aber, soweit auf diese Entwickelung, auf die Willensthätigkeit und das Wollen transcendente Kräfte einwirken. Dieser Gedanke ist nicht so ausserordentlich, als es anfangs scheint. Wenn wir den menschlichen Grössenwahn gegenüber andern Naturobjecten als einen Fehler vergangener Generationen erkannt haben, und uns nur als ganz kleine und bescheidene Bestandtheile des unendlichen Weltganzen betrachten, wenn wir sehen, dass der Mensch in seiner empirischen Existenz überall relativ frei und unfrei ist, wenn wir das Wesen und die Natur des Weltgauzen mehr und mehr begreifen und erkennen, dass ein zusammenhängendes Ganzes nur bestehen kann durch die relative Abhängigkeit aller seiner Bestandtheile von einander wie vom Ganzen, so befreunden wir uns mit dem Glauben an die relative metaphysische Unfreiheit des Menschen von solchen transcendenten Kräften, welche etwa integrirende Theile des Weltganzen sind. Von einer exacten Erkenntniss, die wir beim practischen Handeln anwenden und verwerthen dürfen, kann freilich nicht die Rede sein, sondern nur vom

Glauben, sodass diese etwaige metaphysische Unfreiheit des menschlichen Willens für das objective Recht und die exacte Rechtsbegründung ohne alle practische Bedeutung ist. Für die Philosophie gilt dieser Glaube ebenso viel und ebenso wenig, als der Glaube an die absolute metaphysische Freiheit des Menschen. Beide Dogmen entbehren der zureichenden Begründung.

Was endlich die Frage betrifft, wie der Wille vor der Geburt entsteht, so müssen wir darauf verzichten, hierüber irgend welche Meinung zu haben. Es fehlt so gut wie jeder Anhalt, der mit einiger Sicherheit benutzt werden könnte, um hierüber Aufklärung zu geben. Wir enthalten uns um so lieber jeder bezüglichen Betrachtung, als dieselbe für das practische Recht und die exacte Rechtsbegründung völlig werthlos sein würde.

Demnach gelangen wir zu folgenden Resultaten: der menschliche Wille ist, soweit unsere empirischen Wahrnehmungen reichen, äusserlich und innerlich relativ frei und zugleich relativ unfrei. Derselbe Zustand findet vermuthlich auch in Bezug auf transcendente Kräfte statt, deren Existenz und Wirksamkeit uns empirisch unbekannt ist. Den ersten Satz dürfen wir heute als objective Wahrheit bezeichnen, während die Ansichten über die metaphysische Freiheit sehr verschieden sind. Welcher Ansicht man sich aber auch anschliessen mag, immer muss man festhalten, dass wir uns hier auf demjenigen Gebiete der philosophischen Speculation bewegen, welches Dogmen aber keine exacten und objectiven Erkenntnisse zu geben vermag. Für das Recht und seine Begründung kann demnach nur die empirische menschliche Freiheit und Unfreiheit von Bedeutung sein, deren normales Gleichmaass der Natur und Bestimmung des Menschen im Allgemeinen, wie der natürlichen Beschaffenheit und Bestimmung der einzelnen menschlichen Verhältnisse im Besondern entspricht. [1])

1) Es sei gestattet die instructiven Ausführungen Kant's über die menschliche Willensfreiheit im Auszuge anzuführen. Kant sagt in der Freiheit der reinen Vernunft 4. Aufl. S. 577.: So hat denn jeder Mensch

Von den Willenseigenschaften.

c. von den Berechtigungen und Verpflichtungen; von der Verantwortlichkeit und Schuld.

§ 18.

Der menschliche Wille kann nach dem Inhalt des vorstehenden Abschnittes, sofern er die Ursache empirischer Wirkungen und Erzeugnisse ist, sowohl frei wie unfrei sein und er ist beides in Wirklichkeit, je nach der Beschaffenheit und Entwickelungsstufe der Menschen und der menschlichen Ver-

---

einen empirischen Character seiner Willkür, welcher nichts anders ist, als eine gewisse Causalität seiner Vernunft, sofern diese an ihren Wirkungen in der Erscheinung eine Regel zeigt, darnach man die Vernunftsgründe und die Handlungen derselben nach ihrer Art und ihren Graden abnehmen, und die subjectiven Principien seiner Willkür beurtheilen kann. Weil dieser empirische Character selbst aus den Erscheinungen als Wirkung und aus der Regel derselben, welche Erfahrung an die Hand giebt, gezogen werden muss, so sind alle Handlungen des Menschen in der Erscheinung aus seinem empirischen Charakter und den mitwirkenden andern Ursachen nach der Ordnung der Natur bestimmt, und wenn wir alle Erscheinungen seiner Willkür bis auf den Grund erforschen könnten, so würde es keine einzige Handlung geben, die wir nicht mit Gewissheit vorhersagen und aus ihren vorhergehenden Bedingungen als nothwendig erkennen könnten. In Ansehung dieses empirischen Characters giebt es also keine Freiheit und nach diesem können wir doch allein den Menschen betrachten, wenn wir lediglich beobachten und, wie es in der Anthropologie geschieht, von seinen Handlungen die bewegenden Ursachen physiologisch erforschen wollen.

S. 581. Die Vernunft ist also die beharrliche Bedingung aller willkürlichen Handlungen, unter denen der Mensch erscheint. Jede derselben ist im empirischen Character des Menschen vorher bestimmt, ehe noch als sie geschieht. In Ansehung des intelligibelen Characters, wovon jener nur das sinnliche Schema ist, gilt kein Vorher oder Nachher und jede Handlung unangesehen des Zeitverhältnisses, darin sie mit andern Erscheinungen steht, ist die unmittelbare Wirkung des intelligibelen Characters der reinen Vernunft, welche mithin frei handelt, ohne in der Kette der Naturursachen, durch äussere und innere, aber der Zeit nach vorhergehende Gründe, dynamisch bestimmt zu sein, und diese ihre Freiheit kann man nicht allein negativ als Unabhängigkeit von empirischen Bedingungen ansehen (denn dadurch würde das Vernunftvermögen aufhören, eine Ursache der Erscheinungen zu sein) sondern auch positiv durch ein Ver-

hältnisse. Das Gleichmaass zwischen der relativen Freiheit und Unfreiheit der Einzelnen in den verschiedenen Verhältnissen wird mit allen andern wesentlichen Eigenschaften derselben

---

mögen bezeichnen, eine Reihe von Begebenheiten von selbst anzufangen, so, das in ihr selbst nichts anfängt, sondern sie, als unbedingte Bedingung jeder willkürlichen Handlung, über sich keine der Zeit nach vorhergehende Bedingungen verstattet, indessen dass doch ihre Wirkung in der Reihe der Erscheinungen anfängt, aber darin niemals einen schlechthin ersten Anfang ausmachen kann.

S. 585. Man muss wohl bemerken, dass wir hierdurch nicht die Wirklichkeit der Freiheit, als eines der Vermögen, welche die Ursache von den Erscheinungen unserer Sinnenwelt enthalten, haben darthun wollen. Denn, ausser dass dieses gar keine transcendentale Betrachtung, die bloss mit Begriffen zu thun hat, gewesen sein würde, so könnte es auch nicht gelingen, indem wir aus der Erfahrung niemals auf etwas, was gar nicht nach Erfahrungsgesetzen gedacht werden muss, schliessen können.

Ferner in der Kritik der pract. Vernunft 2. Aufl. S. 168. Allein die Freiheit einer wirkenden Ursache vornehmlich in der Sinnenwelt, kann ihrer Möglichkeit nach keineswegs eingesehen werden; glücklich! wenn wir nur, dass kein Beweis ihrer Unmöglichkeit stattfindet, hinreichend versichert werden können, und nun, durchs moralische Gesetz, welches dieselbe postulirt, genöthigt, eben dadurch auch berechtigt werden, sie anzunehmen. Weil es indessen noch viele giebt, welche diese Freiheit noch immer glauben nach empirischen Principien, wie jedes andere Naturvermögen erklären zu können ..... so wird es nöthig sein, hier noch etwas zur Verwahrung wider dieses Blendwerk, und der Darstellung des Empirismus in der ganzen Blösse seiner Seichtigkeit anzuführen.

S. 169. Da nun die vergangene Zeit nicht mehr in meiner Gewalt ist, so muss jede Handlung, die ich ausübe, durch bestimmende Gründe, die nicht in meiner Gewalt sind, nothwendig sein d. h. ich bin in dem Zeitpunkte, darin ich handle, niemals frei.

S. 170. Folglich, wenn man sie (die Freiheit) noch retten will, so bleibt kein Weg übrig, als das Dasein eines Dinges, sofern es in der Zeit bestimmbar ist, folglich auch die Causalität nach dem Gesetze der Naturnothwendigkeit, bloss der Erscheinung, die Freiheit aber eben demselben Wesen als Ding an sich beizulegen.

Kant findet also, dass dem Menschen als empirischen Wesen keine metaphysische Freiheit zukommt, dass derselbe vielmehr in jedem Augenblick unfrei handle. Dagegen komme dem Menschen als intelligiblen oder substanziellen Wesen, als Ding an sich Freiheit zu, weil das moralische Gesetz uns nöthigt, dieselbe anzunehmen. Die Wirklichkeit derselben können wir niemals aus empirischen Thatsachen nachweisen, sondern

durch das Recht normirt, sodass dadurch die Verhältnisse bestimmungsgemässer, gerechter und angemessener d. h. normaler werden. Wäre eine natürliche Verbindung und ein naturgemässes Gleichmaass der menschlichen Willensfreiheit und Willensunfreiheit unmöglich oder wäre sie nicht mit der normalen Beschaffenheit der menschlichen Verhältnisse verträglich, so würde es weder rechtliche Freiheiten d. h. Berechtigungen, noch rechtliche Gebundenheiten oder Unfreiheiten d. h. Verpflichtungen in denselben Rechtsverhältnissen geben können. Denn alle Rechtsvorschriften, durch welche Berechtigungen gewährt und Verpflichtungen auferlegt werden, haben die allgemeingültige Construction der menschlichen Verhältnisse in ihrer normalen Beschaffenheit zur Aufgabe, die auch ihre relativ vollständige Lösung findet.

Berechtigung ist nämlich der vom Recht gewährte und begrenzte Freiheitszustand einer Person, in welchem sie gewisse Handlungen nach eigener Selbstbestimmung vornehmen oder unterlassen kann, und vom Recht und den Rechtsorganen in der freien Ausübung dieser Selbstbestimmung und in der Verwirklichung des Gewollten gesichert ist. Wenn dagegen die Ausübung der Selbstbestimmung und die Verwirklichung des Gewollten zwar vom Willen des Handelnden ausgeht, dieser aber durch das Recht von vorn herein an eine bestimmte Rich-

---

müssen annehmen oder glauben, dass der Mensch an sich frei sei. Sollten wir nicht vielmehr annehmen müssen, dass in der intelligiblen Welt, wo nach Kant weder die Nothwendigkeit noch die Causalität eine Stätte hat, auch die Freiheit als ein nur der Empirie angehöriges Etwas nicht Platz finden kann? Jedenfalls muss das Recht die an sich nicht unmögliche Existenz einer Freiheit des intelligibelen Menschen ignoriren, weil es den Menschen lediglich als Bestandtheil der realen menschlichen Verhältnisse, der Welt der Erscheinung betrachtet und weder Mittel besitzt, noch Veranlassung hat, die etwaige intelligible Seite seiner Natur zu berücksichtigen. Ein Nachweis für die angebliche Freiheit des intelligiblen Menschen ist weder Kant noch irgend Jemand vor oder nach ihm gelungen. Der ethische Grund Kants, dass das Moralgesetz uns zu ihrer Annahme nöthigt, fällt weg, wenn wir darauf verzichten, der Moral eine metaphysische Grundlage zu geben und uns mit der empirischen Moral, welche in der allgemeinen menschlichen Bestimmung wurzelt, begnügen

tung oder an ein bestimmtes Ziel des Wollens gebunden ist, sodass dem Willen kein Spielraum zur freien Ausübung der Selbstbestimmung bleibt, dann liegt eine Verpflichtung vor, deren Realisirung das Recht gleichfalls schützt. Wir haben also bei der Berechtigung wie bei der Verpflichtung zwei Momente zu unterscheiden: bei Beiden ist die Ausführung dessen, was die berechtigte oder verpflichtete Person darf oder soll, zwar nicht absolut sicher gestellt, aber doch gegen Verletzungen und Hinderungen möglichst gesichert und geschützt. Sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete ist durch das Recht und die Rechtseinrichtungen in den Stand gesetzt, dasjenige wirklich auszuführen, was durch Freibote freigestellt und gestattet, durch Gebote und Verbote befohlen und auferlegt ist. Das zweite Moment besteht in der Begrenzung und Bestimmung dessen, was in den einzelnen realen Verhältnissen geschehen darf und was geschehen soll, also in der allgemeingültigen Bestimmung des normalen Inhaltes der Rechtsverhältnisse.

Der Inhalt der Berechtigungen und Verpflichtungen ergiebt sich ganz aus der natürlichen Beschaffenheit und der wahren Bestimmung der einzelnen Verhältnisse, welchen sie angehören. Es ist Sache der jedesmaligen, practischen Erwägung, wo in den einzelnen Verhältnissen die richtige Grenze zwischen der Freiheit und Unfreiheit der betheiligten Personen mittelst Ertheilung von Berechtigungen und Auferlegung von Verpflichtungen zu ziehen ist. Die ratio der Verhältnisse d. h. die normale Beschaffenheit derselben, welche in ihnen bereits vor der rechtlichen Construction zu erkennen ist, weist bereits gewisse Freiheits- und Unfreiheitszustände auf, die bisher nur eine moralische Behandlung erfuhren, jetzt aber rechtlich bestimmt werden.

In allen Privatverhältnissen hat die individuelle Freiheit eine grössere Wirksamkeit und Bedeutung als in den Gemeinverhältnissen, d. h. in Staat und Kirche, ohne dass in den Privatverhältnissen die Entstehung allgemeiner und feststehender

Formen ausgeschlossen wäre, oder in den Gemeinverhältnissen der individuellen Thatkraft und freien Bewegung jeder Zutritt versperrt wäre. Demgemäss hat auch das Recht in den Privatverhältnissen der individuellen Freiheit einen weitern Spielraum zu gewähren, während in den dauernden Gemeinverhältnissen das Handeln der Beamten und der Gemeinschaftsangehörigen in grösserm Umfange allgemeingültig bestimmt werden muss. Denn die Privatverhältnisse dienen den privaten Bedürfnissen, Interessen und Zwecken der Einzelnen, deren Verschiedenheit und Veränderlichkeit eine den jedesmaligen Umständen, Verhältnissen und Mitteln der Einzelnen entsprechende Gestaltung erfordert. Die Gemeinverhältnisse dagegen haben einen begrenzten Kreis von allgemeinen und dauernden Aufgaben zu erfüllen, welche dauernde Einrichtungen und bestimmte, regelmässige Verrichtungen nöthig machen. Daher überlässt das Recht die speciellen Voraussetzungen des Entstehens, der Veränderung und der Endigung, sowie den speciellen Inhalt der Privat-Rechtsverhältnisse der thatsächlichen Selbstbestimmung der betheiligten Privaten, soweit dies dem Wesen und der Bestimmung dieser Verhältnisse entspricht und ordnet nur die allgemeinen, stets wiederkehrenden Formen und Bestandtheile derselben. Diese vom Privatrecht vorausgesetzte autonome Verfügungsgewalt der Privaten ist aber keine rechtliche Function, oder gar ein Act der Rechtsbildung, sondern nichts mehr und nichts weniger, als was die Betreffenden auch gethan haben würden, wenn die gedachten Verhältnisse noch in ihrer naturwüchsigen Beschaffenheit ohne rechtliche Construction entständen, sich veränderten und endigten, nur dass das Recht dieselben zur Voraussetzung bestimmter rechtlicher Wirkungen macht. Dieser Theil des Einwirkungsbestandes ist in richtiger Würdigung ihrer Natur nicht der unmittelbaren rechtlichen Construction unterworfen. Erst wenn die Betheiligten diese natürliche und thatsächliche Verfügungsgewalt unter Beobachtung der abstracten Rechtsvorschriften ausgeübt und das

concrete Privatverhältniss geschaffen haben, findet der Jurist zufolge der Natur und Beschaffenheit des Verhältnisses die dasselbe bestimmenden besondern Rechtsvorschriften. Da nämlich die wesentlichen Verhältnissbestandtheile jedes Privatverhältnisses stets wiederkehren, so haben diese feststehenden Formen und Bestandtheile der Privatverhältnisse ihrer allgemeinen Natur gemäss zu einer rechtlichen Construction geführt, der wir die leitenden Grundsätze und die abstracten Regeln jedes Rechtsinstituts verdanken, sodass diese abstracten Vorschriften nur der Ergänzung durch die speciellen und concreten Eigenschaften des vorliegenden einzelnen Privatverhältnisses bedürfen, damit eine vollständige rechtliche Bestimmung jedes concreten Privatverhältnisses entstehe.

Die speciellen Berechtigungen und Verpflichtungen innerhalb der Privatverhältnisse entstehen daher nicht aus einer autonomen rechtsbildenden Gewalt der Betheiligten, sondern sie sind ihren allgemeinen Merkmalen nach durch die allgemeinen abstracten Rechtssätze, welche aus den legalen Rechtsbildungsorganen hervorgehen bestimmt, nur dass diese die speziellen und concreten Merkmale von den thatsächlichen Verfügungen der betheiligten Privatpersonen und von der daraus hervorgehenden, realen Beschaffenheit der concreten Privatverhältnisse abhängen lassen. Diese Verfügungen sind mithin nach der Entstehung des concreten Verhältnisses neben den wahrnehmbaren Bestandtheilen des concreten Verhältnisses für den Juristen nothwendige Hülfsmittel, um sich eine vollständige Vorstellung von der realen Beschaffenheit des concreten Verhältnisses zu machen und darnach zu beurtheilen, welche abstracten Regeln des Privatrechts hier ihren concreten Inhalt finden oder, wie man zu sagen pflegt, hier Anwendung finden. Die thatsächlichen Resultate dieser natürlichen, freien Verfügungsgewalt der Privaten in allen Privatverhältnissen sind daher den sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen, bez. den rechtlichen Wirkungen beizuzählen.

Die darnach in allen Privatverhältnissen besonders wirksame individuelle Freiheit der Betheiligten hat ferner dahin geführt, dass die Berechtigungen in denselben in den Vordergrund treten und die Verpflichtungen gleichsam als complementäre Bestandtheile der Rechtsverhältnisse nach sich ziehen. Wir haben es daher im Privatrecht vorzugsweise mit Berechtigungen zu thun, aus deren Inhalt sich die entsprechenden Verpflichtungen Anderer von selbst ergeben. Die Berechtigungen füllen daher den grösseren Theil der einzelnen Rechtsintistute. Der Auferlegung von Verpflichtungen zur Erfüllung der Verhältniss-Bestimmung bedarf es an sich nicht, ausser zur Achtung und Erfüllung der Berechtigungen, denn das Privatinteresse ist es, welches auf diesem Gebiet die Einzelnen in Anspannung und Thätigkeit erhält, sodass Verpflichtungen nur da einzutreten brauchen, wo dies Privatinteresse fehlt oder entgegen wirkt, nämlich bei Respectirung der Berechtigungen Anderer.

Die einzelnen Berechtigungen sind ferner ihrem Inhalte nach mehr oder weniger umfassend d. h. sie enthalten oft Handlungen von mannigfaltiger Art und grosser Zahl, welche eine und dieselbe Berechtigung vorzunehmen oder zu unterlassen gestattet. Dementsprechend ist der begriffliche Inhalt der Berechtigungen im Privatrecht bald ein engerer bald ein weiterer. Es giebt ganz einfache Berechtigungen, es giebt aber auch zusammengesetzte und umfassende, welche letztere man im Leben mit Vorliebe als Rechte bezeichnet. Da die Rechte sich von den Berechtigungen ihrem Wesen nach in nichts unterscheiden und mit dem Worte Berechtigung herkömmlich ein grössere begriffliche Klarheit verknüpft wird, so haben wir diesen Begriff generalisirt und das Wort: Recht nur im objectiven Sinne gebraucht.

In den Gemeinverhältnissen hat die individuelle Freiheit naturgemäss einen engern Wirkungskreis. Es ist das Leben einer Gemeinschaft von Menschen, welches sich in jenen Ver-

hältnissformen vollzieht und es sind bestimmte Aufgaben, deren Wichtigkeit und Fortdauer eine genaue Bestimmung der Verrichtungen und Einrichtungen, welche zu ihrer Lösung erforderlich sind, sowohl möglich macht als auch zweckgemäss erscheinen lässt. Demgemäss ist die Fortentwickelung, Veränderung und Endigung dieser dauernden Gemeinverhältnisse nicht der autonomen und freien Thätigkeit einzelner Glieder der Gemeinschaft in dem Umfange überlassen, wie bei den Privatverhältnissen, sondern es sind gewisse Organe der Gemeinschaft gebildet, durch welche jene Aufgabe gelöst wird. Es nehmen ferner die Berechtigungen auf diesem Gebiete des Rechts keine so hervorragende Stellung ein, sie sind ihrem Inhalte nach nicht so umfassend und bedeutend, wie im Privatrecht, sondern ihr Inhalt ist möglichst specialisirt und dementsprechend in einfache Berechtigungen zu bestimmten einzelnen Handlungen aufgelöst.

Dagegen sind die Verpflichtungen auf dem Gebiete des Gemeinrechts von grösserer Ausdehnung und Bedeutung, sodass umgekehrt wie im Privatrecht die Berechtigungen häufig als complementäre Ergänzungen der Verpflichtungen erscheinen und viele Berechtigungen sogar eine allgemeine Verpflichtung zur Ausübung der Berechtigung in bestimmter Richtung einschliessen. Da nun die Verpflichtungen den Willen des Verpflichteten binden und ihm Richtung und Ziel seiner selbsteigenen Thätigkeit vorschreiben, so ist klar, dass alle Gemeinverhältnisse die individuelle Freiheit in weiterm Umfange beschränken als die Privatverhältnisse. Allerdings ist dabei wohl zu bedenken, dass alle Berechtigungen, obschon sie ihrem Wesen und Inhalte nach Willensfreiheit bedingen doch auch eine Beschränkung der individuellen Willesfreiheit bedingen. Die Freiheit nämlich, welche eine Berechtigung gewährt oder sichert, ist keine unbeschränkte, sondern in der Formulirung jeder Berechtigung liegt zugleich eine Begrenzung des Umfanges, in welchem die Ausübung der Freiheit statt haben kann. Ferner wird dadurch,

dass die Privat-Berechtigungen nicht auf einzelne Personen beschränkt sind, sondern von allen oder vielen erworben werden, eine Beschränkung der individuellen Freiheit aller Andern bewirkt, weil diesen die Verpflichtung zur Respectirung der entstandenen Berechtigungen bez. zur Erfüllung der aus jenen für alle Nicht-Berechtigten erwachsenden negativen oder positiven Verpflichtungen obliegt.

Wir sehen also, dass die Berechtigungen und Verpflichtungen keine ursprünglichen Willenseigenschaften sind, sondern solche ursprüngliche Willenseigenschaften, insbesondere die Selbstbestimmung und die natürliche Gewalt des Willens in psychischer, physischer und gesellschaftlicher Hinsicht voraussetzen. Die dadurch mögliche und thatsächlich entstehende Unabhängigkeit und Gebundenkeit aller Menschen wird durch die Rechtsvorschriften geregelt, und es werden so rechtliche Unabhängigkeiten und Gebundenheiten geschaffen, wie sie der normalen Beschaffenheit der einzelnen menschlichen Verhältnisse entsprechen. Diese nach rechtlichen Vorschriften entstehenden und vergehenden Unabhängigkeiten und Gebundenheiten sind die Berechtigungen und Verpflichtungen.

Die Entstehung des Rechts, der Berechtigungen und der Verpflichtungen beruht, wie wir oben gesehen haben, auf der menschlichen Natur, deren allgemeine Bestimmung und Beschaffenheit die rechtliche Ordnung der menschlichen Rechtsverhältnisse mit Nothwendigkeit erzeugt. Daher ist das Bestehen und die Aufrechterhaltung des Rechtszustandes für jeden Menschen aus innern Ursachen nothwendig und er selbst seiner natürlichen Bestimmung und Beschaffenheit nach darauf gerichtet, sowohl selbst die Rechtsvorschriften zu befolgen, als auch auf die allgemeine Befolgung derselben nach Kräften hinzuwirken. Der Mensch handelt wider seine Bestimmung und Natur, also anormal, wenn er dem Recht zuwider handelt. Dann führt dieselbe Nothwendigkeit welche für die allgemeine Durchführung und Befolgung des Rechts besteht, zu einer

gegen den Zuwiderhandelnden gerichteten Reaction aller normalen und rechtlichen Menschen, die sogar in den normalen Eigenschaften des Zuwiderhandelnden selbst wirksam werden kann. Es entsteht in ihm, sofern er nicht ganz verderbt ist, ein Kampf jener entgegengesetzten normalen und anormalen Eigenschaften, der sich äusserlich in dem Kampfe der staatlichen Gesellschaft gegen das Anormale zur Vernichtung der rechtswidrigen Wirkungen und Ursachen desselben wiederholt. Die Gemeinschaft der Menschen, der normale Gemeingeist, macht den Einzelnen für die rechtswidrigen Wirkungen seines Thuns und Lassens verantwortlich, und legt ihm für den Fall rechtswidriger Handlungen neue Verpflichtungen zur Beseitigung jener Wirkungen, sowie zur Erduldung von Maassnahmen, auf, welche die Beseitigung der Ursachen gewisser rechtswidriger Handlungen nothwendig macht. Die rechtliche Verantwortlichkeit im Allgemeinen ist mithin die generelle Verpflichtung jedes Menschen, das Normalrecht zu befolgen und sich im Falle seiner Ueberschreitung dem Verfolgungsrecht zu unterwerfen. Sie gründet sich auf die Ursachen des Rechts und der Rechtsbildung; sie hat wie das Recht ihren Ursprung in der menschlichen Natur, in deren Bestimmung und Beschaffenheit, mithin auch in der Natur des rechtswidrig Handelnden selbst. Da der Schwerpunkt der Rechtsbildung und des Rechts nicht in der blossen Aufstellung eines Systems von Rechtsvorschriften, sondern in deren allgemeiner Verwirklichung liegt, diese aber nur durch die allgemeine Befolgung des Normalrechts und im Falle seiner Ueberschreitung durch die Verfolgung der Rechtsverletzungen in ihren Wirkungen und Ursachen erreichbar ist, so setzt jeder Rechtszustand die rechtliche Verantwortlichkeit jedes Einzelnen d. h. die generelle Verpflichtung zur Befolgung des Normalrechts, und das Einstehen für etwaige Rechtsverletzungen nach den Bestimmungen des Verfolgsrechts voraus. Diese allgemeine Verpflichtung ist ebenso nothwendig, wie das Recht selbst, und es

wären alle besondern Berechtigungen und Verpflichtungen wirkungslos und überflüssig, wenn die rechtliche Verantwortlichkeit nicht bestände. Dieselbe ist ein Glied in der Reihe der nothwendigen Erzeugnisse des Rechts, welche zusammen einen geordneten und sichern Rechtszustand bewirken.

Der normale Mensch ist nun so beschaffen, dass er rechtlich handeln kann und handelt. Seine Characterbildung, seine Bedürfnisse, Interessen, Wollungen, Gedanken, Gefühle und Vorstellungen, alles wirkt so zusammen, dass er in allen Lebensverhältnissen und Lebenslagen stets dem Recht gemäss handelt. Denn das Recht entspricht seinem Wesen und seiner Entstehung nach der normalen Natur der zur Zeit lebenden Menschen. Aber nicht alle Menschen sind so beschaffen, dass die Wirkungen ihrer Thätigkeit dem Recht entsprechen, sie handeln auch rechtswidrig und anormal. Die Ursache hiervon ist die anormale, gegen das Recht gerichtete Beschaffenheit ihrer geistigen Eigenschaften, insbesondere ihrer Willenseigenschaften, weil jede Wirkung nothwendig durch die Beschaffenheit ihrer Ursachen bestimmt wird. Die geistigen Eigenschaften des Menschen aber, insbesondere diejenigen, von denen das normale, sittliche und rechtliche Handeln ausgeht, hängen nicht allein vom menschlichen Willen ab, können durch denselben nicht beliebig und plötzlich so oder anders gemacht werden, um Handlungen von dieser oder jener rechtlichen bez. widerrechtlichen Beschaffenheit zu erzeugen. Sondern diese geistigen Eigenschaften, welche der Hauptsache nach Eigenschaften des Willens selbst sind, entwickeln sich nach den Normen des Geistes im Laufe des Lebens allmählich. Allerdings übt auf diese Entwickelung die normale oder gute Natur des Menschen, sein besseres Ich, kämpfend und ringend gegen das Anormale oder Böse, eine dauernde Einwirkung aus, welche in Verbindung mit den normalen und guten Einflüssen anderer Menschen ein Hauptfactor dieser innern Entwickelung ist. Ein anderer Hauptfactor aber ist die mit der Geburt im Keime gegebene

anormale Beschaffenheit der menschlichen Natur, die anormalen Einwirkungen anderer Menschen und die vom einzelnen Menschen unabhängigen, mannigfaltigen äussern Bedingungen und Umstände der Entwickelung. Daher kann der Wille des einzelnen Menschen im Moment des Handelns, oder in einem gewissen kurzen Zeitraum vor Beginn der Handlung die psychischen Ursachen und Voraussetzungen des normalen Handelns oft nicht willkürlich so schaffen und bereiten, dass die Handlung stets normal und rechtlich ausfällt. Vielmehr muss nothwendig das Handeln eines Menschen, dessen geistige Beschaffenheit zur Zeit thatsächlich anormal ist, auch anormal und rechtswidrig ausfallen. Wir müssen daher sagen: jede rechtswidrige Handlung eines Menschen ist in dem Moment ihrer Entstehung und Begehung nothwendig so, wie sie ist, denn sie ist eine nothwendige Wirkung der schlechten und rechtswidrigen Verfassung des betreffenden Menschen, deren Ursachen, deren Entstehen und Werden in der Vergangenheit liegt und vom Willen des Handelnden im Moment des Handelns nicht willkürlich verändert werden kann. Denn die Ursachen dieses Handelns im weitern Umfange sind nur zum Theil eigene Eigenschaften des gedachten Menschen selbst, deren Entstehung und Entwickelung wiederum nur zum Theil von seinem eigenen Willen und seinen Eigenschaften abhängt, sodass man mit Sicherheit sagen kann: Zur Zeit der rechtswidrigen Handlung fehlte dem Menschen jede Möglichkeit, die unmittelbaren psychischen Ursachen seiner rechtswidrigen Handlung zu ändern, um diese zu vermeiden und ferner: es ist für uns Menschen auf unserer heutigen Entwickelungsstufe unmöglich, die Causalreihen, welche diese böse und rechtswidrige Geistesverfassung bewirkt haben, in die Vergangenheit zu verfolgen, von einander zu scheiden und zu entdecken, wie gross die Einwirkung des gedachten Menschen selbst auf diese Entwickelung gewesen ist.

Können wir trotzdem die rechtliche Verantworlichkeit auf

alle Rechtsüberschreitungen beziehen? Und wenn nicht, auf welche Rechtsverletzungen ist sie dann zu beschränken? Wann tritt die nothwendige Rechtsverfolgung ein? Das Recht dehnt sich über die menschlichen Verhältnisse aus, soweit dies nothwendig ist, um die Specialbestimmung jedes realen menschlichen Verhältnisses und dadurch die menschlichen Lebensbedürfnisse, Lebensinteressen und Lebenszwecke zu erfüllen, welche der allgemeinen menschlichen Bestimmung entsprechen. Die Befolgung des Rechtes durch alle Menschen ist daher nothwendig zu Erfüllung der dem Menschen immanenten Bestimmung, sodass die Verfolgung aller rechtswidrigen Handlungen, wenn sie nur auf die Aufrechterhaltung des Rechts, auf die Unversehrtheit der Rechtsverhältnisse und auf die Erfüllung ihrer wahren Bestimmung wirksam hinwirkt, gerechtfertigt erscheinen könnte. Die Begründung dieser allgemeinen Verfolgung aller rechtswidrigen Handlungen läge nicht darin, dass die Menschen anders wollen und handeln können, sondern darin, dass alle rechtswidrigen Handlungen in dem Grade bestimmungswidrig sind, dass eine Verfolgung zur Nothwendigkeit wird, denn die allgemeine menschliche Bestimmung soll und muss sich verwirklichen. Dies kann aber nur geschehen durch Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, und dies wiederum nur durch Verfolgung ihrer Ueberschreitungen, weil die Erfüllung aller der allgemeinen menschlichen Bestimmung untergeordneten Specialbestimmungen der einzelnen Verhältnisse, welche das Recht normirt und sichert, nur auf diese Weise bewirkt werden kann.

Aber das Recht macht einen Unterschied zwischen verschiedenen Arten von Rechtsverletzungen. Wir wissen, dass durch das Recht und die Rechtsordnung weder die Menschen noch die menschlichen Verhältnisse gut und vollkommen werden, dass der Hauptgrund der Entwickelung für beide die natürliche, allmähliche Entwickelung der menschlichen Natur ist und dass diese Entwickelung durch eine allzu ausgedehnte

Rechtsverfolgung nicht gefördert werden kann. Deshalb beschränkt sich das Recht nur auf die Verfolgung solcher Rechtsverletzungen, welche von der menschlichen Natur auf ihrer dermaligen Entwickelungsstufe als ein wirkliches Unrecht empfunden werden d. h. auf die Verfolgung aller derjenigen Rechtsverletzungen welche aus einer Schuld des Handelnden hervorgehen. Wir nennen sie schuldbare Rechtsverletzungen im Gegensatz zu den entschuldbaren, welche einer rechtlichen Verfolgung nicht unterliegen. Desgleichen nennen wir den Menschen schuldig, der eine Rechtsverletzung begangen hat und die Schuld dafür in sich birgt, unschuldig dagegen, wenn ihm die Schuld fehlt. Die rechtliche Verantwortlichkeit erstreckt sich nur auf schuldige Rechtsverletzungen.

Was ist nun menschliche Schuld in Bezug auf eine Rechtsverletzung? Das Recht bestimmt in den menschlichen Verhältnissen das Normale nach der Auffassung des Gemeingeistes im Volk, also nach der Einsicht und den Eigenschaften eines Durchschnitts-Menschen, weil es nur auf dieser Grundlage eine objective, allgemeingültige Ordnung der Verhältnisse zu schaffen vermag. Dasselbe gilt also auch für das Verfolgungsrecht. Der rechtlichen Verfolgung unterliegen demnach nur solche Rechtsverletzungen, welche ein Mensch von durchschnittlicher, gewöhnlicher, normaler Beschaffenheit in den verschiedenen Rechtsverhältnissen vermeidet oder vermieden haben würde, nicht aber solche, die der gewöhnliche Mensch als entschuldbares Versehen beurtheilt. Wir nehmen darnach gewisse leichte und geringe Grade der anormalen Beschaffenheit des Menschen an, welche zwar zu Rechtsverletzungen unter zufälligen oder besondern Umständen führen, die aber so ungewöhnlich und selten sind, das diese Rechtsverletzungen und ihre rechtswidrigen Folgen im Ganzen unerheblich erscheinen. Diese geringe anormale Verfassung, die jedem gewöhnlichen Menschen eigenthümlich ist oder sein kann, obschon seine Bildung, seine Beschaffenheit und sein Streben im Allgemeinen ein rechtliches

ist, nennen wir nicht Schuld, sondern nur die darüber hinausgehende rechtswidrige Verfassung, sofern sie die Ursache schuldbarer rechtswidriger Handlungen wird. Wir können hier folgende Formel aufstellen: eine rechtliche Schuld ist diejenige anormale Geistes- und Willensverfassung, welche Rechtsverletzungen in den einzelnen realen menschlichen Verhältnissen bewirkt, die ein gewöhnlicher, normaler Mensch von rechtlicher Gesinnung vermeidet.

Die Schuld ist entweder eine Lässigkeit (culpa) oder aber eine Bosheit (dolus). Unter Lässigkeit verstehen wir die einem gewöhnlichen, normalen Menschen in bestimmten menschlichen Verhältnissen fremde Geistes- bez. Willens-Verfassung, welche Rechtsverletzungen verursacht, ohne dass der Handelnde vor oder bei der Handlung das Bewusstsein ihrer Rechtswidrigkeit hatte. Dagegen nennen wir Bosheit die anormale Geistes- bez. Willens-Verfassung, welche Rechtsverletzungen bewirkt, obschon und trotzdem der Handelnde vor oder bei der Handlung das Bewusstsein ihrer Rechtswidrigkeit hatte. Im letztern Falle ist also der Wille des Handelnden auf den rechtswidrigen Inhalt der Handlung trotz des Bewusstseins seiner Rechtswidrigkeit gerichtet, sodass die bezügliche Wollung oder die Absicht nicht blos den Thatbestand der Handlung und dessen Wirkungen, sondern auch die Rechtswidrigkeit derselben mit vollem Bewusstsein umschliesst. Im ersteren Falle dagegen fehlt thatsächlich das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, sodass die rechtswidrige Handlung möglicherweise unterblieben sein würde, wenn der Handelnde den rechtswidrigen Character derselben gekannt hätte. Dies lässt sich indess ebenso wenig feststellen, als sich die einzelnen Eigenschaften, in deren anormaler Verfassung die Lässigkeit besteht, nachweisen lassen.

Zur Feststellung der schuldbaren und verantwortlichen Lässigkeit genügt daher als Norm, dass ein gewöhnlicher ordentlicher Mensch in demselben Rechtsverhältniss unter

gleichen Umständen eine solche Rechtsverletzung nicht begangen hätte. Es liegt dann kein entschuldbares, auf leichten, gewöhnlichen Mängeln der menschlichen Natur beruhendes Unrecht, sondern eine schuldbare, lässige Rechtsverletzung vor. Ob in einem bestimmten Falle ein schuldbar lässiges Unrecht, oder aber eine, durch leichte und gewöhnliche Mängel der menschlichen Natur erzeugte Rechtsverletzung vorliegt, ist näher sowohl nach der allgemeinen Natur des betreffenden Verhältnisses, als auch nach den besondern Umständen und Bestandtheilen desselben zu beurtheilen. Die richtige Grenze zwischen dem schuldbaren und entschuldbaren, dem verantwortlichen und nicht verantwortlichen Lässigkeits-Unrecht wird jedoch im letzten Grunde bestimmt durch die Normalnatur der Menschen auf ihrer heutigen, durchschnittlichen Entwickelungsstufe von deren Beschaffenheit es abhängt, ob der gewöhnliche ordentliche Mensch in bestimmten Verhältnissen unter gegebenen Umständen rechtlich handelt oder nicht. Diese Grenze der entschuldbaren Lässigkeit und ihrer gleichfalls entschuldbaren rechtswidrigen Wirkungen muss also infolge der Fortschritte der Cultur und der menschlichen Entwickelung beständig vorrücken, weil die Normalnatur des Menschen fortschreitet und die Anspannung, Sorgfalt, Umsicht und Tüchtigkeit jedes Einzelnen zunimmt, sodass die entschuldbaren Rechtsverletzungen immer seltner werden. Derartige Rechtsverletzungen hat der, den sie treffen, zu tragen wie natürliche Zufälle, weil sie als naturgemässe Handlungen oder Wirkungen gewöhnlicher ordentlicher und rechtlicher Personen anzusehen sind, deren Beseitigung nicht dem Recht obliegt, sondern der allmählichen, natürlichen Entwickelung der Menschen zu überlassen ist. Denn der Grad der Lässigkeit, welche jene Handlung verursacht, ist ein so feiner und natürlicher, dass sie von den andern mitwirkenden Ursachen nicht unterschieden werden kann. Es ist also in solchem Falle keine Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit dafür zu erlangen,

dass die lässige Beschaffenheit oder Thätigkeit des betreffenden Menschen und nicht vielmehr eine Reihe ausser ihm liegender Ursachen und Umstände als die entscheidenden Factoren der begangenen Rechtsverletzungen zu betrachten sind, wie z. B. bei den sogenannten rein zufälligen Verletzungen von menschlichen Verhältnissen und Interessen. Jedenfalls würde eine rechtliche Verfolgung, Ausgleichung oder Vergeltung derartiger Interessenverletzungen der rechtlichen Bildung des Gemeingeistes im Volke, mithin auch der jedes einzelnen Durchschnitts-Menschen widerstreiten.

Die Schuld steht also mit der Verantworlichkeit in engster Verbindung. Die Letztere ist die generelle Geistes- bez. Willens-Eigenschaft oder die generelle Verpflichtung, das Normalrecht zu befolgen und sich im Falle einer schuldbaren (culposen oder dolosen) Rechtsverletzung dem Verfolgungsrecht zu unterwerfen. Die Schuld dagegen ist die Geistes- bez. Willensverfassung der Menschen, welche die Verfolgbarkeit der aus ihr hervorgegangenen Rechtsverletzung nach sich zieht. Die rechtliche Verantwortlichkeit zur Befolgung des Normalrechts geht daher unmittelbar auf eine den Verhältnissen entsprechende Anspannung, Sorgfalt, Umsicht und Tüchtigkeit des Handelnden, zu welcher dieser demnach generell verpflichtet ist. Jeder Mensch hat in allen Rechtsverhältnissen, denen er angehört, dieser seiner generellen Verpflichtung durch Aufwendung des normalen Grades von Anspannung, Sorgfalt, Umsicht und Tüchtigkeit zur Erfüllung aller ihm aus den betreffenden Rechtsverhältnissen erwachsenden Verpflichtungen aufzuwenden. Lässt er es an dieser Geistesverfassung und Geistesthätigkeit fehlen, so entsteht dadurch jene anormale Geistesverfassung und Geistesthätigkeit, die wir Lässigkeit nannten und aus welcher jene schuldbaren und verfolgbaren Rechtsverletzungen hervorgehen.

Aus der rechtlichen Verantwortlichkeit der Menschen geht ferner die generelle Verpflichtung hervor, den Geist in allen

Lebensverhältnissen angespannt darauf zu richten, dass wir deren rechtliche Natur und Construction erkennen und stets dementsprechend handeln. Demgemäss sind wir verpflichtet, alle widerstreitenden rechtswidrigen Willensströmungen niederzukämpfen, damit sie sich nicht zu rechtswidrigen Handlungen fortentwickeln. Wo dieses Streben und Kämpfen trotz des Bewusstseins der möglichen, wahrscheinlichen, oder gewissen rechtswidrigen Wirkung nicht von Erfolg begleitet ist, da ist eine solche anormale Geistes- bez. Willens-Beschaffenheit vorhanden, das eine Verfolgung eintreten muss. Das sichere Kennzeichen hierfür ist, dass der Handelnde mit vollem Bewusstsein Unrecht thut. Der schuldbare und verfolgbare Character einer solchen Rechtsverletzung kann nicht zweifelhaft sein, weil ein gewöhnlicher, ordentlicher Mensch kein bewusstes Unrecht begeht.

Wenn nun eine so documentirte Geistes- bez. Willens-Verfassung, die wir Bosheit nennen, oder eine solche, die wir als Lässigkeit bezeichnen, an sich so beschaffen ist, dass daraus mit höchster Wahrscheinlichkeit weitere gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen entstehen müssen, so ist die Gefahr und das Uebel um so grösser, je erheblicher und wichtiger die verletzten Verhältnisse, Interessen oder Güter für die Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung sind. Es sind daher im Laufe der Zeiten eine Reihe schwererer Rechtsverletzungen durch das Recht präcise formulirt und besonders zusammengestellt, weil zu ihrer Beseitigung eine wirksamere Verfolgung als die gewöhnliche nothwendig ist. Es sondert sich hier die Strafverfolgung von der Ausgleichungsverfolgung ab. Während Letztere nur das generelle Ziel verfolgt, das Rechtsverhältniss so, wie es vor der Rechtsverletzung war, wiederherzustellen oder, falls dies nicht möglich, die unrechte Veränderung rechtlich auszugleichen, tritt im Strafrecht die Vergeltung des zugefügten Uebels durch ein adaequates Uebel d. h. durch die Strafe als leitender Grundsatz auf.

Wir sehen also, dass die rechtliche Verantwortlichkeit nicht auf der absoluten, metaphysischen Willensfreiheit beruht, sondern auf der nothwendigen Verwirklichung der allgemeinen menschlichen Bestimmung und ihrer weiteren Consequenzen. Die rechtliche Verantwortlichkeit, die rechtliche Schuld und Verfolgung besteht mithin nicht zu Recht, weil der Mensch metaphysisch frei ist und im gegebenen Falle auch anders hätte handeln können, sondern sie besteht, obschon der Mensch nothwendig so, wie geschehen, im gegebenen Falle und im gedachten Augenblick handeln musste, weil er seiner menschlichen Natur und Bestimmung gemäss nothwendig rechtlich d. h. normal handeln muss, denn dies ist zur nothwendigen Erfüllung der allgemein menschlichen Bestimmung aller Menschen unbedingt erforderlich.

Von den Willenseigenschaften.

d. von den Zwecken, Absichten, Vorsätzen, Ueberlegungen und Affecten des Menschen.

§ 19.

Die Willensthätigkeit der Menschen producirt zwei Formen des Wollens: die Willensregung oder Willensströmung und die Wollung. Die Willensregung hat etwas unfertiges, unbestimmtes und schwankendes, obschon man in derselben zuweilen sehr wohl eine gewisse Richtung zu erkennen vermag. Dieselbe ist als das Wollen im Stadium der Vorbereitung zum eigentlichen fertigen Wollen, welches unmittelbar auf Körper und Geist weiter wirkt, zu betrachten. Das fertige, zur Verwirklichung vollendete Wollen erfolgt in der Form der Wollungen, von denen jede einen bestimmten Inhalt, eine besondere Richtung und ein besonderes Ziel hat. Der Uebergang von der Willensregung zur Wollung ist oft ein unmerkbarer, oft erfolgt er

durch eine besondere Willensaction: die Entschliessung, sodass die Wirkung dieser Thätigkeit: der Entschluss den Anfang der fertigen Wollung ausmacht. Letzteres ist immer dann der Fall, wenn verschiedene Willensregungen oder auch widerstreitende Wollungen entstanden sind, die mit einander um den Vorrang kämpfen. Den Entschluss, welcher diesen Kampf endet, nehmen wir sogut wie die Willensregungen und Wollungen deutlich in uns wahr, und beobachten, dass die siegreiche, fertige Wollung sofort ihre naturgemässe Wirksamkeit auf Verwirklichung ihres Inhaltes aufnimmt. Es ist nicht erforderlich, dass die Ausführung sogleich erfolgt, es kann vielmehr zunächst die fertige Wollung fortbestehen, auch unter die Schwelle des Bewusstseins treten und eine passive Haltung bewahren, bis der erwünschte günstige Zeitpunkt der Verwirklichung gekommen ist. Die durch den Inhalt der Wollung angezeigte Wirkung tritt in diesen Fällen erst später nach Entstehung der Wollung ein, ohne dass dieselbe inzwischen aufhört zu existiren. Es können auch in der Zwischenzeit andere, widerstreitende Wollungen entstehen, welche wiederum mit der ersteren Wollung um den Vorrang ringen und der Wille kann durch eine neue Entschliessung diese aufheben und einer von den neuen Wollungen den Vorzug geben. Man nennt dies: den Entschluss ändern. Dies kann vor der Ausführung, aber auch während der Ausführung geschehen.

Von dieser eigentlichen Willensthätigkeit und ihren Producten ist einerseits die innere Entwickelung des Willens, andererseits die mittelbare Thätigkeit des Willens auf und durch die übrigen Geistesvermögen wohl zu unterscheiden. Wollen wir uns von der innern, substanziellen Entwickelung des Willens ein Bild machen, so werden wir eine innere Thätigkeit der Willenssubstanz annehmen müssen, deren Resultat die Entstehung und Fortentwickelung der Grundeigenschaften des Willens und die Entstehung und Fortentwickelung der sonstigen Willenseigenschaften im engern Sinne und der

menschlichen Bedürfnisse theilweise ist. Diese Vorgänge sind uns indessen völlig unbekannt, weil die Substanz des Willens der menschlichen Erkenntniss und Wahrnehmung unzugänglich ist. Wir kennen nur jene Eigenschaften und Bedürfnisse in Beziehung auf ihre wahrnehmbaren Wirkungen und beobachten, dass ihre Wirksamkeit sich in den menschlichen Interessen und Wollungen, sowie in deren weiteren Wirkungen vollzieht.

Dagegen nehmen wir die mittelbare Wirksamkeit des Willens in und durch die andern Geistesvermögen deutlich wahr. Wir bemerken, dass das Denkvermögen, Vorstellungsvermögen, Anschauungsvermögen, Bewusstseinsvermögen, Gefühlsvermögen, Gedächtnissvermögen u. s. w. gewöhnlich gleichzeitig mit dem Willen in Thätigkeit sind, sodass das Wollen stets von entsprechenden Gedanken, Vorstellungen, Gefühlen u. s. w. begleitet wird. Es ist ein ganz gewöhnlicher Vorgang in unserm Geist, dass die verschiedenen Producte der Geistesvermögen die Veranlassung geben zu entsprechenden Wollungen, und dass der Wille seine Thätigkeit auf die Geistesvermögen ausdehnt und Denk-, Gefühls-, Vorstellungs-Erzeugnisse hervorbringt, welche seinem Wollen entsprechen. Dieses Arbeiten des Willens und der Geistesvermögen mit einander und für einander sind organische Vorgänge im Geiste, welche erst die normale Natur des Geistes zur vollendeten Wirksamkeit und Entwickelung bringen, während einseitige Erzeugnisse des Willens oder der übrigen Geistesvermögen nur eine Seite des Geistes zum Ausdruck bringen. Der Mensch muss zugleich anschauen, vorstellen, bewusst werden, erinnern, denken, fühlen u. s. w. um normal wollen zu können. Andererseits darf der Mensch der Regel nach nicht unwillkürlich d. h. ohne Zuthun des Willens anschauen, vorstellen, denken, fühlen u. s. w., sondern muss sich von der durch die gesammte Geistesarbeit, insbesondere durch die Willensthätigkeit geschaffenen Eigenschaften (Grundsätze, Grundrichtungen) des Willens leiten lassen. Andernfalls fehlt den Geistesproducten der organische

Zusammenhang und die organische Vollständigkeit und Allseitigkeit. Eine normale, organische, einheitliche Geistesthätigkeit und Geistesbeschaffenheit entsteht nur, wenn dem Willen die naturgemässe Direction der zusammenwirkenden Geistesvermögen zusteht. Diese Leitung des Geistes durch den Willen und seine Eigenschaften entspricht aber nur dann der menschlichen Bestimmung, wenn der Wille in organischer Wechselwirkung mit den übrigen Bestandtheilen des Geistes eine normale Beschaffenheit und Verfassung erlangt hat.

Wir haben oben gesehen, dass der Willensinhalt sich in vier Abstufungen in den Geist, in das menschliche Handeln und in die menschlichen Verhältnisse ergiesst. Auf der obersten Stufe erblicken wir die allgemeinen Grundeigenschaften und Characterzüge des Menschen, welche alles Wollen, alles Handeln und alle menschliche Thätigkeit gleich rothen Fäden durchziehen; sodann kommen die verschiedenen psychischen und physischen Bedürfnisse, welche in innerm organischen Zusammenhange mit den Organen und Eigenschaften des Menschen stehen und durch ihre Befriedigung auf die Entwickelung des menschlichen Organismus hinwirken; den Bedürfnissen schliessen sich auf der dritten Stufe die Interessen an, welche der Hauptsache nach als allgemeine Willensregungen erscheinen und auf die Herbeischaffung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, sowie auf die Ausführung der Befriedigung gehen; die unzähligen Interessen aber gestalten und entwickeln sich auf der vierten Stufe zu einzelnen Wollungen mit begrenztem und bestimmtem Inhalte, in welche alles Wollen vor seiner Verwirklichung ausläuft.

Der dem Handelnden bewusste Inhalt einer Wollung heisst in Bezug auf ihre Verwirklichung durch Handeln die Absicht des Handelnden. Zweck dagegen nennen wir jede Absicht in Bezug auf die Mittel der Verwirklichung, wobei wir gewöhnlich davon abstrahiren, dass derselbe dem Handelnden zur Zeit des Handelns bewusst sei. Letzteres ist alle Mal

bei der Absicht der Fall, nicht immer beim Zweck, wenigstens nicht bei den höhern und entferntern Zwecken.

Die fertige, zur Verwirklichung vollendete Wollung nennt man auch mit besonderm Hinweis auf ihren beabsichtigten oder bezweckten Inhalt, Vorsatz, so dass Absicht oder Zweck Bestandtheile des Vorsatzes sind.

Unter Ueberlegung endlich verstehen wir die Denkthätigkeit, welche der Bildung eines Vorsatzes vorangeht und darauf gerichtet ist, den besondern Inhalt desselben, sowie die Mittel zu seiner Ausführung intellectuell vorzubereiten, d. h. sie zu erkennen, damit die psychische Umwandlung dieser Erkenntnisse in den Vorsatz oder die Wollung vor sich gehen kann.

Absicht und Zweck sind insofern identisch, als sie Inhalt derselben Wollung sind, sie unterscheiden sich dadurch, dass die Absicht die Beziehung des Inhaltes der Wollung zur Verwirklichung des Gewollten, der Zweck dagegen dessen Beziehung zu den Mitteln der Verwirklichung bedeutet. Man findet die Absicht, welche ein Mensch bei einer bestimmten Handlung gehabt hat oder hat, am leichtesten, wenn man psychologisch untersucht, worauf sein bewusstes Wollen bei der Verwirklichung gerichtet war oder ist. Dagegen kann man den Zweck oder die Zwecke der Handlung in Bezug auf die angewandten Mittel des Handelnden nur erkennen, wenn man die mit jenen Mitteln verursachten Wirkungen aufsucht und nach den Umständen und der Beschaffenheit des Handelnden prüft, welche Ziele er erreichen wollte. Mit denselben Mitteln kann man mehrere und verschiedene Zwecke verfolgen. Die Zwecke können unmittelbare oder nächste Zwecke sein oder mittelbare und entferntere, sie können allgemeine oder besondere, übergeordnete und untergeordnete Zwecke sein. Dasselbe gilt auch von den Absichten, nur dass diese erfahrungsgemäss nur in geringer Zahl dem Handelnden bewusst sein können, während der Mensch in jedem Falle so viel Zwecke

haben kann, als sich besondere und allgemeine Wollungen finden und denken lassen, welche durch die betreffenden Mittel verwirklicht werden könnten.

Wir können die weitern psychischen Eigenschaften der Absicht und des Zweckes hier nicht näher erörtern, müssen jedoch noch einen weitverbreiteten Irrthum, wonach man Absicht und Zweck für Erzeugnisse des Denkvermögens oder der Erkenntniss hält, zu berichtigen versuchen. Wir haben schon oben bemerkt, dass neben dem Wollen ein entsprechendes Denken, Fühlen, Anschauen, Vorstellen u. s. w. hergeht. Aber das Wollen d. h. der Inhalt der Wollungen ist für Jeden, welcher die Fähigkeit besitzt, die psychischen Erscheinungen seines Innern wahrzunehmen und zu unterscheiden, etwas ganz anderes als das Product des Denkens und Erkennens. Die Willensproducte sind gleich allen psychischen Producten Objecte für die Thätigkeit des Bewusstseins und des Erkenntnissvermögens. Wir nehmen die einzelnen Wollungen, welche wir haben, die Vorsätze, welche wir fassen, deutlich wahr; wir unterscheiden deren Inhalt, den wir bald Absicht bald Zweck nennen. Aber alles dies ist Inhalt des Wollens, kein Gedanke und keine Vorstellung, die nur die Wollungen und Vorsätze begleiten, oft auch ihre Entstehung oder Veränderung veranlassen und mit ihnen nach denselben Zielen zusammenwirken.

Betrachten wir als Beispiele die Wollung: Ich will morgen Vormittag um 9 Uhr mit dem Extrazuge nach Dresden reisen. Wie ist diese Wollung entstanden? Im Laufe der letzten Wochen hatte sich in mir der Wunsch geregt, einen grössern Ausflug mit der Eisenbahn zu machen. Dieser Wunsch gestaltete sich allmählich zu der bestimmten Wollung noch in diesem Monat nach Dresden zu reisen. Da lese ich gestern zufällig die Anzeige, dass morgen ein Extrazug zu ermässigten Preisen nach Dresden abgelassen wird und es entsteht der Gedanke: da könntest du mitfahren. Ich fange an zu überlegen, ob bis dahin noch hinreichend Zeit ist, das Erforderliche vorzubereiten,

ob ich abkömmlich bin u. s. w. Es entstehen eine Menge Gedanken — ich erinnere mich, dass ich meinen Kindern versprochen habe, mit ihnen morgen in den Wald zu gehen, wie sie sich darauf gefreut haben und freuen werden u. s. w. Ich denke daran, dass ich in diesen Tagen eine für mich wichtige Nachricht erwarte, die eine sofortige Entschliessung u. dgl. erfordert. Alle diese Gedanken rufen in mir eine Menge Vorstellungen und Gedanken wach, die wiederum neue Gedanken anregen. Daneben her geht fortwährend das Spiel der Willensregungen. Bald entsteht eine Willensströmung, zu Hause zu bleiben und den beschlossenen Ausflug später zu unternehmen; bald regt sich ein Wollen, nicht nach Dresden, sondern aufs Land zu gehen u. s. w., endlich entschliesse ich mich dennoch mit dem morgigen Extrazuge nach Dresden zu fahren. Der durch den Entschluss gebildete Vorsatz, setzt wiederum das Denkvermögen in Thätigkeit, um die Handlungen und Schritte zur Ausführung des Vorsatzes zu überlegen; er regt das Gefühlsvermögen an und es entstehen Freudegefühle, oder Freudestimmungen über die nunmehr beschlossene Reise, über die Annehmlichkeiten derselben, über das Wiedersehen alter Bekannten u. s. w. Es entstehen eine Menge Vorstellungen der Dinge und Gegenstände, welche ich zu sehen hoffe. Ich erinnere mich an die Eindrücke und Erfahrungen aus frühern Aufenthalten in Dresden, kurz es findet eine Wechselwirkung und ein Zusammenwirken aller Geistesvermögen und ihrer Producte statt, worin wir deutlich die einzelnen Vermögen und ihre Erzeugnisse, insbesondere die Wollungen, unteschreiden.

Wir erkennen zunächst den allgemeinen Wunsch oder die Wollung, einen Ausflug zu unternehmen, als ein Willensproduct. Auch die speciellere Wollung, diesen Ausflug mit dem morgigen Extrazuge nach Dresden zu machen, ist ein Product der Willensthätigkeit, wie wir deutlich wahrnehmen. Aber der Entstehung dieser gingen Wollung, Gedanken, Vorstellungen, Erinnerungen, Gefühle, kurz andere Geistesproducte

voran. Ja der Ausdruck: Ich will mit dem Extrazuge morgen nach Dresden fahren, bedeutet nicht nur, dass ich diese Wollung oder, sofern ich den Inhalt derselben als meinen Zweck oder als meine Absicht ins Auge fasse, diesen Vorsatz in mir wahrnehme, sondern zugleich auch, dass ich einen entsprechenden Gedanken und entsprechende Vorstellungen habe. Aber wenn auch der obige sprachliche Ausdruck verschiedene Geistesproducte bezeichnet, so kann ich ihn, sofern er eine Absicht oder einen Zweck bezeichnet, nur auf den Inhalt des Wollens beziehen.

Wir nehmen deutlich wahr und unterscheiden, dass überlegen, denken und vorstellen nicht wollen ist. Ebenso deutlich unterscheiden wir zwischen Absicht und Zweck, als Inhalt der Wollungen. Meine Absicht bei jener Reise nach Dresden d. h. das bewusste Wollen, dessen Verwirklichung ich anstrebe, ist: einen Ausflug zu meiner Erholung zu machen; dieses Wollen bezeichne ich als meinen Zweck, wenn ich es in Beziehung auf die Mittel zur Ausführung der Absicht betrachte z. B. ich fahre mit einer Droschke zum Bahnhof und bezwecke dadurch einen Ausflug nach Dresden. Der nächste Zweck ist freilich nur das Erreichen des Bahnhofes. Dadurch bezwecke ich die Benutzung der Bahn zur Reise nach Dresden. Dadurch wiederum bezwecke ich, Dresden zu erreichen, dort meine Bekannten, die Stadt und Umgegend zu sehen, mich zu erhalten, u. s. w. Wir sehen an diesem Beispiel zugleich, dass die Zwecke sich wie allgemeine und besondere Gedanken oder Begriffe unterordnen, dass es nähere und entferntere Zwecke giebt.

Wir haben oben bemerkt, das alles Wollen der Regel nach unter gleichzeitiger Mitwirkung der anderen Geisteskräfte stattfindet, dass demselben gewöhnlich eine Ueberlegung d. h. eine Mitwirkung des Denkvermögens vorangeht. Oft genügt eine kurze schnelle Ueberlegung, oft aber ist eine eingehende und genaue Erwägung der Mittel und Wege zur Verwirklichung

der Wollung erforderlich. Diese Ueberlegung, welche wir als die berufene Begleiterin alles Wollens anerkennen, bewirkt, dass die entstehende Wollung in der That der wirkliche und wahre Ausdruck der Kräfte und Eigenschaften des gesammten Geistes ist, weil durch die Ueberlegung allen Geistesvermögen Gelegenheit gegeben wird, ihre Eigenschaften zu entfalten, da sie hierzu durch den Willen und die zum Bewusstsein kommenden Gedanken angeregt werden. Das überlegte Wollen ist mithin im höhern Grade wie alles sonstige Wollen als das Resultat der gesammten Geistesbeschaffenheit und Geistesbildung eines jeden Menschen zu betrachten.

Umgekehrt finden wir, dass der Wille zuweilen völlig einseitig durch irgend welches Motiv erregt und in Thätigkeit gesetzt wird, ohne dass seine volle Natur und Beschaffenheit, oder die des Geistes zur Geltung kommen kann. Wir nennen diese anormalen Willensregungen, welche einerseits ein hastiges, gewaltsames Wollen, andererseits tiefe, erschütternde Gefühle erzeugen, Affecte. Die Affecte bilden unter den Willensregungen eine Ausnahme. Sie werden zwar nicht von anormalen Motiven, also von Etwas, was ausserhalb des Willens ist, derart verursacht, dass der Wille nur ein Mittel ist, welches nothwendig und unbedingt dem Motive nachgiebt. Vielmehr ist der Wille in diesen wie in allen Fällen die Hauptursache seines Wollens und Handelns. Aber die betreffenden Willenseigenschaften oder Willenstheile, deren heftige Regung und Wirksamkeit wir Affecte nennen, sind von Natur so beschaffen, dass sie unter gewissen besondern Umständen auf gewisse Motive ungewöhnlich heftig reagiren. Die Willensthätigkeit geht dann so gewaltsam und schnell von Statten, dass der Mensch gar nicht zur Besinnung kommt d. h. dass weder seine gesammten Willenseigenschaften, noch sein Denkvermögen und seine sonstigen Geistesvermögen in Action treten können. Jene heftige Regung führt vielmehr so schnell und heftig zu einem einseitigen Wollen und Handeln, dass dieses erfolgt ist, ehe die übrigen Eigenschaften des Willens

und Geistes zur Wirksamkeit gelangen. Der Mensch kann bei derartigen Vorgängen seine Selbstbestimmung nicht ausüben, wie er es auf Grund seiner gesammten Willens- und Geistes-Beschaffenheit gethan hätte, weil die Wirkung gewaltsam, schnell, blitzartig erfolgt. Man muss annehmen, dass die betreffenden Willenseigenschaften, durch welche die Action erfolgt, isolirt wirken.

Der Anstoss zur affectuösen Regung kommt von aussen. Er besteht meist in irgend einem ausserordentlichen Vorfall oder Ereigniss, dessen Wahrnehmung so intensive, heftige Willensregungen veranlasst. Eine solche Wahrnehmung, wie beispielsweise die Wahrnehmung eines Vaters, der plötzlich sieht, dass sein Kindermädchen das ihrer Wartung anvertraute Kind in den Festungsgraben stösst, um es zu tödten, wirkt verschieden, je nach der psychischen Beschaffenheit des Betreffenden. Phlegmatische Naturen werden nicht so leicht zu unbedachten affectuösen Handlungen fortgerissen, wie cholerische Charaktere. Auch die augenblickliche geistige Disposition kommt in Betracht. Wer bereits in Erregung und Wallung ist, wird durch ausserordentliche Reizung leichter zu Unbesonnenheiten hingerissen, wie der ruhige und gesammelte Mann. Die Hauptursache der Affecte oder gewaltsamen Willensregungen liegt daher alle Mal im Geiste, bez. im Willen des Handelnden selbst.

Affecte allgemeiner Art, die man auf bestimmte, dauernde Willenseigenschaften zurückführen könnte, giebt es nicht, es giebt z. B. nicht Tödtungsaffecte, Verstümmelungsaffecte u. s. w., sondern es ist ein Zusammentreffen einer besonderen geistigen Verfassung mit besonderen, ausserordentlichen, äussern Umständen erforderlich, um eine ausserordentliche Willensregung, wie es der Affect ist, hervorzubringen.

Nach den Erörterungen über die Freiheit des menschlichen Willens im vorhergehenden Abschnitte kann es nicht im Belieben des Menschen liegen, Affecte schlechtweg zu ver-

meiden. Wer seine erregbare Natur kennt, hat jede voraussehbare Veranlassung zu heftigen Willenserregungen zu vermeiden, aber diese Erregbarkeit selbst kann er meist nicht fortschaffen, sondern höchstens im Laufe der Jahre mildern. Die äussern Umstände und Ereignisse jedoch, welche die Veranlassung des Affectes sind, liegen meist ausserhalb seiner Willensherrschaft. Da diese selten mit jener Erregbarkeit in derselben Person, an demselben Orte und zu derselben Zeit zusammentreffen, so ist der Mensch selbst, welcher das Opfer des Affectes wird, sehr oft am meisten darüber erstaunt, dass er sich zu einer solchen Willenserregung und deren Folgen fortreissen lassen konnte. Denn es fehlt ihm oft jede Erfahrung, welche ihn darüber im voraus hätte belehren können.

Man kann den Vorgang einen plötzlichen Willenssturm nennen, den man erkennt, wenn er da ist und seine verderblichen Wirkungen ausübt, dessen Formen man aber in der Regel nicht voraussieht, oder dem man nicht begegnen kann, weil seine Ursachen der menschlichen Willensgewalt entrückt sind. Aber es ist der Wille oder einzelne seiner Eigenschaften, welche als die Hauptursachen dieses Phenomens dastehen, dessen einseitige Wirkungen häufig zu Rechtsverletzungen führen. Es kann daher auch kein Zweifel darüber bestehen, dass der Mensch die volle rechtliche Verantwortlichkeit für seine Affecte und deren rechtswidrige Wirkungen hat. Denn diese ist nicht abhängig von dem geringeren oder höheren Grade der psychischen menschlichen Freiheit, derzufolge er etwa dem Affect rechtzeitig hätte begegnen können, sondern von der Thatsache, ob der Betreffende eine der menschlichen Bestimmung widerstreitende rechtswidrige Handlung begangen hat oder nicht. Aus dieser Thatsache entsteht die generelle Verpflichtung der Verantwortlichkeit, d. h. die Verpflichtung zur Ausgleichung des zugefügten Unrechts, bez. zur Erduldung der Strafe. Hiermit stimmt auch die Rechtsbildung des Gemeingeistes im Volke überein. Eine andere Frage ist es freilich, ob in diesen Fällen

die rechtliche Verfolgung dieselben Mittel in derselben Weise anwendet, wie bei den gewöhnlichen Rechtsverletzungen, oder ob die Besonderheiten in der Entstehung dieser Rechtsverletzungen auch eine Modification ihrer rechtlichen Verfolgung herbeiführt? Hierüber werden wir in dem 2. Buche gehörigen Orts handeln.

Von den Willenseigenschaften.

e. Vom Irrthum, von der Furcht und Angst, von der Hoffnung.

§ 20.

Die Uebereinstimmung unserer Erkenntniss mit ihrem Gegenstande in der Wirklichkeit nennen wir Wahrheit. Die Nicht-Uebereinstimmung einer in uns vorhandenen Erkenntniss mit der Wirklichkeit heisst Unwahrheit. Irrthum dagegen ist die Ueberzeugung des Menschen von der Wahrheit einer Erkenntniss, die thatsächlich unwahr ist. Irren heisst mithin überzeugt sein, dass eine thatsächlich unwahre Erkenntniss wahr sei, und demgemäss handeln. Solche falschen Ueberzeugungen oder Irrthümer bilden sich im Menschen, weil ihm die absolute Vollkommenheit fehlt, weil die Organe, Eigenschaften und Vermögen seines Organismus, welche bei der Bildung von Erkenntnissen mitwirken, weder so vortrefflich sind, noch so genau arbeiten, dass die entstehenden Erkenntnisse stets ihren wirklichen Objecten entsprechen. Oefter liegt die Ursache des Irrthums auch in den Eigenschaften der Objecte, in deren Wirksamkeit und in den Umständen. Ferner kann er durch andere Menschen absichtlich erzeugt, d. h. durch Täuschung entstanden sein. Immer glaubt der irrende Mensch, dass die betreffenden Erkenntnisse wahr seien, d. h. ihren Objecten vollständig entsprechen, weil der untergelaufene Fehler ihm selbst unbekannt ist. Der Irrthum wird am leichtesten an der Ver-

schiedenheit der Erkenntnisse Anderer von denen des Irrenden erkannt. Die wirkliche Ursache des Irrthums wird niemals aufgefunden, weil die substanziellen Eigenschaften des menschlichen Geistes und der Dinge uns unzugänglich sind.

Der Irrende selbst entdeckt seine Irrthümer theils durch die Vergleichung seiner Erkenntnisse mit denen anderer Menschen, theils durch erneuerte Revision der Grundlagen seiner Erkenntnisse, die dann zu anderen Resultaten führen, wenn sich Irrthümer eingeschlichen hatten. Der gemachte Fehler hat meist nicht im Willen, sondern im Anschauungsvermögen, Vorstellungsvermögen, Gedächtnissvermögen oder Denkvermögen seinen scheinbaren Sitz, weil diese bei der Entstehung von Erkenntnissen hauptsächlich thätig sind. Um Irrthümer zu vermeiden muss daher der Geist diese Kräfte in hinreichender Anspannung halten und beim Erkennen mit Sorgfalt, Achtsamkeit und Anstrengung alles thun, was zur Ermittelung der Wahrheit dienlich ist. Solche Irrthümer, die ein gewöhnlicher ordentlicher Mensch bei sorgsamer und umsichtiger Verwendung seiner Kräfte vermeidet, nennen wir aussergewöhnliche Irrthümer, die wir entschuldbar finden, alle anderen gewöhnliche Irrthümer, welche somit aus einer unentschuldbaren Lässigkeit hervorgehen. Dementsprechend hat sich auch die rechtliche Verantwortlichkeit für Irrthümer und deren weitere Folgen gestaltet, wie wir im zweiten Buch darlegen werden.

Ebenso wie der Irrthum beruht auch die Furcht auf der Unvollkommenheit des menschlichen Organismus. Furcht ist der Zustand der Verwirrung, Erschütterung und Beugung des Willens, welche durch die wahre oder irrige Erkenntniss und den Glauben an eine Gefahr für den Fürchtenden selbst oder für Personen und Gegenstände seiner Liebe und Fürsorge erzeugt wird. Eine stetige, begleitende Erscheinung jeder Furcht sind die Furchtgefühle, welche aber keineswegs die Furcht selbst sind, d. h. den Begriff derselben erschöpfen. Dass die Furcht ihrem wahren Wesen nach in einer verwirrenden Er-

schütterung des Willens selbst besteht und nicht blos in Furchtgefühlen, tritt deutlich in der Willensthätigkeit des Fürchtenden und deren ferneren Wirkungen hervor. Der Mensch ist, so lange er im Zustande der Furcht sich befindet, seiner Willenskräfte nicht Herr. Hat er die Furcht überwunden, unterdrückt oder gebändigt, so hat er die Herrschaft über sich selbst, über seinen Willen wieder erlangt. Hierzu bedarf es eines Kampfes der für manche Naturen schwieriger als für andere ist. Bei Manchen erstreckt sich die Erschütterung des Willens nicht blos auf das Wollen, auf das bewusste und gewollte Denken, Anschauen, Vorstellen, sondern ergreift auch die physischen Verbindungen des Willens zum Körper. Der Körper zittert, erblasst, die Zähne klappern u. s. w. Es handelt sich also um eine sehr tiefe Erschütterung des Willens, welche die innere Fassung des Menschen, die Ueberwindung der Furcht sehr schwierig, ja zeitweise unmöglich macht.

Die Furcht beruht auf einer Schwäche der menschlichen Natur, des menschlichen Willens, welcher bei normaler Beschaffenheit nach der ihm immanenten Bestimmung auf die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung des menschlichen Organismus gerichtet ist. Er sucht demgemäss Alles zu vermeiden, was dieser Bestimmung widerstreitet oder dieselbe schädigen könnte. Er ist daher auch bestrebt, sich möglichst schnell zu fassen, wenn er irgend eine grössere oder geringere Gefahr für Leben und Gesundheit, für Körper und Geist erkennt oder zu erkennen glaubt. Allein oft gelingt ihm dies nicht, er schrickt zusammen und geräth in einen solchen ungewöhnlichen, verwirrten und gebeugten Zustand, dass er nicht im Stande ist, die zweckmässigen und möglichen Handlungen zur Abwendung der Gefahr vorzunehmen. Die Selbstbeherrschung und Fassung, welche ihm zu seiner Erhaltung bez. zur Abwehr der Gefahr so nöthig ist, geht durch die Furcht verloren.

Die Grade der Furcht und ihre Wirkungen sind verschieden, je nach der Art und Grösse der Gefahr und, je nach der bezüg-

lichen Beschaffenheit der Menschen selbst. Der Eine kann jede Furcht leicht überwinden, und wird durch die Anstrengungen, welche er zu dem Zwecke macht, sogar angespannter, umsichtiger, erfindungsreicher und thatkräftiger, während Andern bei der blossen Vorstellung einer mässigen zukünftigen Gefahr die Knie und Hände zittern. Die Dauer des Furchtzustandes ist ebenfalls verschieden nach der verschiedenen Beanlagung der betreffenden Personen und nach der grössern und geringern Dauer des gefahrvollen Umstandes. Letzterer kann ein gegenwärtiger und wirklicher oder ein zukünftiger und vorgestellter sein. Die psychische Schwäche, aus welcher die Furcht hervorgeht, kann der menschliche Wille in einem bestimmten Zeitpunkt gegenüber wirklichen Gefahren ebensowenig verändern, als seine sonstigen Eigenschaften. Er ist nicht frei und mächtig genug, um diese Mängel seiner Natur schnell zu heben oder zu compensiren, sondern er muss die Beseitigung dieser Fehler der allmählichen Entwickelung seines Geistes und sämmtlicher darauf einwirkenden und dieselbe bedingenden Factoren überlassen. Jene Schwäche ist daher vom Volksgeist bald als schuldbar bald als entschuldbar aufgefasst. Dementsprechend ist die rechtliche Verantwortlichkeit für die Handlungen, welche aus der Furcht hervorgehen, zu bestimmen, worüber wir im zweiten Buch näher zu handeln haben.

Nahe verwandt mit der Furcht ist derjenige Zustand der Verwirrung, Erschütterung und Beugung des Willens, welchen wir als Angst bezeichnen. Die Angst ist nach dem bisherigen Sprachgebrauche in vielen Fällen nichts weiter als eine Art der Furcht, in andern Fälle nur eine gewisse Beklemmung, die sich in Erwartung zukünftiger Uebel einstellt, ohne dass diese eine wirkliche Gefahr für den Angsterfüllten bedingen. Wir möchten die richtige Begrenzung dieses Begriffes darin finden, dass die Angst durch eine gegenwärtige oder zukünftige drohende bez. vorgestellte Noth verursacht wird, während die Ursache der Furcht alle Mal eine wirkliche Gefahr für

Leben, Gesundheit, für die Unversehrtheit des Körpers und des Geistes ist.

Es giebt hohe und niedrige Grade der Furcht vor Gefahr, und hohe und niedrige Grade der Angst vor Noth. Die Angst beruht gleich der Furcht auf einer Schwäche der menschlichen Natur, insbesondere des Willens, der in der Erwartung eines kommenden Uebels erschüttert und verwirrt wird, obschon er zur Abwendung dieses Uebels gerade der vollen Anspannung und Wirksamkeit seiner Kräfte bedarf. Dieses Uebel, sofern es die Angst erzeugt, nennen wir Noth. Wie es bei der Gefahr darauf ankommt im concreten Falle zu beurtheilen ob für einen gewöhnlichen Menschen eine wirkliche Gefahr nach Beschaffenheit der Lage und Umstände vorliegt, so ist auch hier zu prüfen, ob eine wirkliche und ernstliche Noth vorhanden ist. Die Wirkungen der Noth treffen nicht direct und sichtlich das Leben, die Gesundheit und Unversehrtheit des Menschen, wie dies bei der Gefahr geschieht, sondern sie üben unmittelbar nur eine den Willen und Geist in der Ausübung seiner natürlichen Functionen beengende und bedrängende psychische Einwirkung aus, die jedoch in ihren weitern Folgen voraussichtlich oder vermeintlich zur Schädigung des menschlichen Lebens bez. der menschlichen Gesundheit, oder wichtiger Lebenszwecke, Lebensbedürfnisse und Lebensinteressen führt.

Wie man aber auch den beschriebenen Begriff bezeichnen mag, immer wird man Willens- und Geistes-Zustände, welche der Furcht gleichen oder verwandt sind, in ihren Beziehungen zu den Rechtsverhältnissen, in welchen die betreffenden Personen stehen, in entsprechender Weise behandeln müssen, weil sich der Wille hier wie dort in einer anormalen Zwangslage befindet, die ihn hindert, so zu wollen und zu handeln, wie es seiner natürlichen Beschaffenheit entspricht. Es sind die Fälle des Nothzwanges erfahrungsgemäss im Leben viel häufiger wie die des Gefahrzwanges, und es ist die Wirkung, welche die gegenwärtige oder drohende Noth auf den Willen der Einzelnen

ausübt, oft eine viel zwingendere und erschütterndere als die gewisser Gefahren. Die richtige rechtliche Behandlung der Verhältnisse, welche sich hieraus ergeben, sind nicht unwichtig, da bekanntlich die thatsächliche Nothlage mancher Menschen nicht selten zu einer gewissenlosen Ausbeutung derselben wissentlich und absichtlich benutzt wird.

Der Gegensatz der Furcht ist die Hoffnung. Wir verstehen darunter den gehobenen Zustand des Willens, welcher durch die wahre oder irrige Erkenntniss und den Glauben an ein kommendes Glück hervorgebracht wird. Die steten Begleiter jeder Hoffnung sind die Hoffnungsgefühle, die wohl in den Begriff der Hoffnung gehören, aber das Wesen desselben nicht ausmachen. Vielmehr ist die Hoffnung wie die Furcht ein gewisser, wahrnehmbarer Zustand des Willens, der sich in einer besondern Anspannung, Lebhaftigkeit und Schwungkraft desselben äussert. Die Hoffnung beruht auf einem hohen Vorzuge der menschlichen Natur, der sie fähiger macht, zur Erreichung zukünftiger Lebenszwecke, zur Befriedigung der Bedürfnisse und Interessen, zur Erfüllung der menschlichen Bestimmung alle Kräfte und Eigenschaften des Willens und Geistes in vorzüglichem Grade zu entfalten. Die Hauptursache der Hoffnung ist die bezügliche Anlage und Beschaffenheit des menschlichen Geistes bez. Willens, die nothwendige Voraussetzung derselben sind zukünftige, erwartete Ereignisse, die wir als ein Glück betrachten, weil sie die wahren Bedürfnisse und Interessen, die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung der Menschen begünstigen und fördern. Die Hoffnungen der Menschen sind mithin wichtige Factoren im menschlichen Leben. Sie wirken im Allgemeinen wesentlich auf die Handlungen und Unternehmungen der Menschen ein und bilden insbesondere in vielen Fällen die natürlichen Voraussetzungen nicht aber integrirende Bestandtheile oder gar den eigentlichen Gegenstand gewisser Rechtsverhälnisse. Bei allen gewagten Geschäften nämlich fällt der Hoffnung eine wichtige Rolle zu, ohne dass sie jedoch

Gegenstand eines solchen Geschäftes wäre oder werden könnte. Welchen Einfluss die Hoffnung auf die juristische Construction dieser und anderer Rechtsverhältnisse ausübt, werden wir in den folgenden Büchern zu erörtern haben.

Vom Alter, vom Geschlecht, von der Gesundheit und Unversehrtheit des Menschen als Bestandtheil seiner Persönlichkeit.

§ 21.

Wir haben die Gesammtheit der wesentlichen Eigenschaften des Menschen im Gegensatz zu dem Wesen anderer lebender Geschöpfe Persönlichkeit genannt und zunächst die geistigen Bestandtheile derselben, soweit sie als Ursachen der bestehenden menschlichen Verhältnisse von Wichtigkeit sind, betrachtet. Es ist aber die ganze Persönlichkeit des Menschen, sein psychisches und physisches Wesen, welches in seinem Wollen und Handeln hervortritt und die Beschaffenheit und die Veränderungen aller menschlichen Verhältnisse verursacht. Daher sind alle hervorragenden Verschiedenheiten der menschlichen Persönlichkeit, insbesondere aber diejenigen, welche allgemein vorkommen, für die normale, rechtliche Gestaltung der realen menschlichen Verhältnisse von durchgreifender Bedeutung. Sie bedingen die Beschaffenheit der menschlichen Bedürfnisse und Interessen, zu deren Befriedigung die realen menschlichen Verhältnisse dienen, sodann bringen sie Modificationen der Verhältnisse hervor, um diese den veränderten Bedürfnissen und Interessen anzupassen. Wir wollen in diesem Abschnitt diejenigen Verschiedenheiten der menschlichen Persönlichkeit betrachten, welche durch das Alter, das Geschlecht, durch die

Gesundheit bez. Krankheit und durch die Unversehrtheit bez. durch Fehler und Mängel bewirkt werden.

In erster Linie fallen die regelmässigen Veränderungen der menschlichen Persönlichkeit ins Auge, welche durch die allmähliche Entwickelung des Menschen im Laufe der Zeit bewirkt werden. Die vergangene Lebenszeit des Menschen nennen wir sein Alter und unterscheiden darin verschiedene Altersstufen nach den Hauptveränderungen, welche wir nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren am menschlichen Organismus beobachten. Es entstehen dadurch entsprechende Abstufungen der menschlichen Persönlichkeit, die gleichzeitig in ihren psychischen wie in ihren physischen Eigenschaften hervortreten.

Bei der Geburt ist der Mensch ein hülfloses Kind. Er verrichtet seine physischen Functionen instinctiv und beginnt die Ausübung seiner psychischen Thätigkeit ohne klares Bewusstsein und Einsicht. Hinsichtlich seines physischen Lebens ist das Kind auf die nothwendige, hinsichtlich seiner geistigen Entwickelung auf die wesentliche Beihülfe der Eltern angewiesen. Es knüpfen sich hieran jene Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, die wir in dem betreffenden Theile des Familienverhältnisses vor uns haben. Der Inhalt desselben ist ganz dictirt durch die thatsächliche Hülflosigkeit, Ernährungs-, Wartungs- und Erziehungs-Bedürftigkeit des Kindes, dessen Persönlichkeit zwar den ganzen, fertigen Menschen, aber in den ersten, unvollkommenen Stadien seiner Entwickelung zeigt. Unter Beihülfe der Eltern entwickelt sich das Kind seiner Natur gemäss an Körper und Geist. Die Erziehung in der Familie, und später in der Schule und im Leben bewirkt insbesondere, dass der Wille allmählich zur selbsteigenen Ausübung der Selbstbestimmung fortschreitet, dass die dazu erforderliche Geistesbildung erworben wird und dass die Wechselwirkung und das Zusammenwirken der einzelnen Bestandtheile des Organismus bestimmungsgemäss sich gestaltet.

In dieser Entwickelung wird die erste Stufe im Alter von 6 bis 7 Jahren erreicht. Dies macht sich äusserlich bemerklich durch den Eintritt des Kindes in die Schule. Die ausschliessliche Leitung der Erziehung durch die Eltern erreicht damit ihr Ende. Der Staat übernimmt durch die Person des Lehrers die Erfüllung seiner Aufgabe, das menschliche Wissen durch einen allgemein organisirten Unterricht im Volk zu verbreiten und die wahre Volksbildung zu fördern. Die Gesammtentwickelung des Kindes an Körper und Geist ist soweit gediehen, dass es für einen systematischen Unterricht in den Elementar-Schulfächern fähig ist. Es versteht und gebraucht seine Muttersprache mit einiger Geläufigkeit. Dieses setzt eine gewisse Fertigkeit im Anschauen, Vorstellen und Denken voraus. Der Wille ist soweit entwickelt, dass das Kind anfängt, zwischen dem Sollen und Dürfen, zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem zu unterscheiden, dass es beginnt, in den bescheidenen Grenzen seiner Lebensthätigkeit einen eigenen Willen zu haben und demgemäss zu handeln. Der Körper ist noch unentwickelt, hat aber die ersten, schwierigsten Stufen seiner Entwickelung überwunden und vermag die Anstrengungen eines ersten Schulunterrichtes wohl zu ertragen. Kurz das Kind hat die Schwelle des ersten Kindesalters überschritten und tritt nunmehr in das Schulalter ein.

Die zweite wichtige Abstufung in der geistigen und körperlichen Entwickeluug des Kindes fällt mit dem Austritt aus der öffentlichen Volksschule, also etwa mit dem vollendeten vierzehnten Jahre zusammen. Körper und Geist sind soweit gebildet und erstarkt, dass das Kind nunmehr zur Verrichtung leichter Arbeiten in Haus und Gewerbe verwendet werden kann, dass es mit Erfolg in denjenigen Verrichtungen geübt und unterrichtet werden kann, durch deren Ausübung es später seinen Platz in der menschlichen Gesellschaft ausfüllen und sein Brod verdienen soll. Auch die Veränderungen im Organismus, aus denen sich die geschlechtliche Reife entwickelt,

pflegen um diese Zeit vor sich zu gehen, sodass diese Lebensstufe ein wichtiger Wendepunkt im natürlichen wie im gesellschaftlichen Leben jedes Menschen ist und demzufolge auch eine wichtige Veränderung in der rechtlichen Stellung oder Rechtsstandschaft desselben hervorbringt.

Die dritte Stufe der Persönlichkeit erreicht der Mensch im Anfang der zwanziger Jahre. Die geistige und körperliche Entwickelung ist dann soweit vorgeschritten, dass der Mensch fähig ist, ein selbstständiges Glied der menschlichen Gesellschaft zunächst in wirthschaftlicher, sodann in politischer und familiärer Beziehung zu werden. Die gewerbliche Lehr- und Lernzeit ist beendet, und im Allgemeinen sind die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bei den Einzelnen soweit gereift, die Character- und Willensbildung soweit vorgeschritten, dass der nunmehr erwachsene Mensch der unmittelbaren Leitung und Fürsorge der Eltern bez. der Vormünder entbehren kann und sich eine selbstständige Stellung in der Gesellschaft durch seine eigenen Leistungen und durch seine wirthschaftliche, moralische und rechtliche Tüchtigkeit schaffen muss. Mit Erreichung dieser Altersstufe, wodurch der Mensch aus der Minderjährigkeit in die Volljährigkeit übertritt, beginnt die Entwickelung der selbstständigen politischen Stellung des Einzelnen im Staate, deren erste und nothwendigste Voraussetzung jene relative Vollendung der Persönlichkeit ist. Früher oder später folgt dann die Gründung einer eigenen Familie und die damit verbundene Uebernahme von Pflichten der schwersten und wichtigsten Art, wichtig nicht nur für die unmittelbar Betheiligten, sondern auch für die Gemeinschaft der Menschen. Mit der Volljährigkeit beginnt daher die eigentliche Wirksamkeit des Menschen als einer vollständigen und selbstständigen Persönlichkeit, die ihrer Beschaffenheit und Fähigkeit gemäss als selbstthätiger Factor an der menschlichen Entwickelung in Gesellschaft und Staat mitwirkt.

Mit Erreichung der Volljährigkeit ist der Entwickelungs-

process der menschlichen Persönlichkeit keineswegs beendet, sondern die Persönlichkeit des Menschen erfährt im weitern Leben noch manche Veränderung, welche bestimmend und modificirend auf die realen Verhältnisse, in denen der Einzelne steht, einwirkt. So erreicht z. B. die Entwickelung des physisch-psychischen Organismus ein Mal ihren Höhepunkt, von welchem Zeitpunkte an dann ein allmählicher oder schneller Verfall desselben eintritt. Diese und andere Veränderungen der Persönlichkeit sind jedoch nicht an ein gewisses Alter gebunden, sondern treten bei dem Einen früher bei dem Andern später ein, sodass bei ihnen keine besondere Altersstufe hervortritt. Allerdings treten die oben aufgeführten Abstufungen der Persönlichkeit in ihrer natürlichen Entwickelung nicht streng bei allen Menschen mit dem 7., 14., 21. Jahre ein, sondern es waltet auch hier eine gewisse individuelle Verschiedenheit ob, welche bei der rechtlichen Bestimmung der Altersgrenzen zu den verschiedenen Abweichungen geführt hat, die uns die Rechtsgeschichte und das geltende Recht lehrt. Immer aber treten vier Lebensabschnitte hervor, die wir heute das Kindesalter, das Schulalter, die Minderjährigkeit und die Volljährigkeit nennen können, während der Mensch in den genannten Lebensabschnitten als Kind, Schulkind, Minderjähriger und Volljähriger zu bezeichnen sein dürfte.

Einen wichtigen Unterschied in der Persönlichkeit der Menschen, welcher sich in allen privatrechtlichen und gemeinrechtlichen Verhältnissen geltend macht, verursacht ferner die geschlechtliche Verschiedenheit. Diese durch das natürliche Wesen des Menschen zur Erfüllung seiner Bestimmung bedingte Verschiedenheit ist nicht nur auf die geschlechtlichen Organe, deren unmittelbare Funktionen und die daraus weiter entstehenden Verrichtungen und Aufgaben beschränkt, sondern der ganze physische und psychische Organismus der Geschlechter wird dadurch berührt und hat eine verschiedene, ihrer bezüglichen Functionen und Aufgaben entsprechende Beschaffen-

heit, aus welcher dann nicht blos die verschiedene Stellung des Mannes und der Frau im Familienverhältniss, sondern im Allgemeinen in allen privat- und gemeinrechtlichen Verhältnissen, mit natürlicher Nothwendigkeit folgt.

Wenn wir von individuellen Ausnahmen absehen, so bemerken wir schon im jüngsten Kindesalter eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der Natur männlicher und weiblicher Kinder. Von der körperlichen Entwickelung, die zunächst nur auf den Ausbau des Körpers im Allgemeinen, weniger auf die der geschlechtlichen Parthien gerichtet ist, wollen wir absehen. Die geistige Entwickelung zeigt deutliche und wesentliche Unterschiede. Zunächst ist es der Wille, der bei Knaben durchschnittlich an Kraft und Stärke, sowie an Initiative und Entschiedenheit den Willen der Mädchen übertrifft, während bei diesen Lenksamkeit und Fügsamkeit, Milde und Gefühlswärme besonders hervortritt. Die Neigungen der Knaben äussern sich in der selbstständigen Uebung ihrer Kräfte, in dem entschiedenen Streben nach individueller Unabhängigkeit, sie thun mit besonderer Vorliebe, was sie wollen, nicht was sie sollen. Ihre Vorliebe für Pferde, Wagen, Peitschen und andere Dinge der männlichen Berufsthätigkeit tritt auffallend bereits in einem Alter hervor, wo sie von ihrer natürlichen Bestimmung noch keine Ahnung haben. Entsprechend spielen Mädchen mit grosser Vorliebe mit Puppen, Küchengeräthen u. dgl., ohne dass sie hierzu irgend welche Anleitung erhalten.

Dieselben Beobachtungen macht man im Schulalter an Knaben und Mädchen. Erstere bedürfen demzufolge einer ganz andern Disciplin und Behandlung wie Letztere. Erstere sind für sogenannte weibliche Handarbeiten meist zu ungeschickt und zu wenig geduldig, während unter den Mädchen nur hier und da ein Exemplar für derartige Fertigkeiten kein natürliches Geschick und keine Ausdauer zeigt. Höchst merkwürdig ist die schnellere Entwickelung des Intellects bei den Mädchen, im Alter von 10 bis 14 Jahren. Es ist fast, als wollte die

Natur bis zum Eintritt der geschlechtlichen Reife den Mädchen einen solchen Grad von intellectueller Entwickelung geben, damit sie den schweren Mutterpflichten eventuell genügen können, dagegen geht die intellectuelle Entwickelung der Knaben langsamer aber ohne jede Unterbrechung über das Alter der geschlechtlichen Reife hinaus, vor sich und erstreckt sich im Allgemeinen weniger in die Breite, als in die Tiefe. Durch die Functionen der Frau als Mutter ist ihre Stellung in der Familie, ihre Abhängigkeit von der Familienwohnung, ihr Beruf zur Verrichtung häuslicher Arbeiten u. s. w. mithin auch ihre Erziehung und Ausbildung während der Minderjährigkeit bedingt. Diese Erziehung, sowie die natürlichen Anlagen der Frau bewirken, dass dieselbe in Lebenserfahrung, Weltkenntniss, Geschäftstüchtigkeit, Selbstständigkeit, thatsächlich weit hinter dem Manne zurücksteht und demzufolge in allen wirthschaftlichen, geschäftlichen und staatlichen Verhältnissen eine andere Stellung einnehmen muss, wie der Mann. Als Mensch wird selbstverständlich die Frau dem Manne gleichgestellt, weil die allgemeine Persönlichkeit Beider eine volle und unter Berücksichtigung der natürlichen und thatsächlichen Abweichungen eine gleichstehende ist.

Eine weitere, wichtige Abweichung in der Persönlichkeit des Menschen, und demzufolge in seiner Stellung innerhalb der Rechtsverhältnisse, wird durch die körperliche oder geistige Gesundheit desselben oder deren Mangel hervorgerufen. Es versteht sich von selbst, dass das Aufhören des vernünftigen Wollens in Folge von Wahnsinn, Blödsinn oder krankhaften psychischen Täuschungen das Verhalten des Kranken zu andern Menschen, sowie deren Verhalten zu ihm selbst völlig verändert, sodass demzufolge seine Stellung im Familienverhältniss, in allen privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen eine wesentlich andere wird.

Dies tritt besonders scharf hervor, wenn der Wille in der normalen Ausübung seiner Functionen auf allen Gebieten des

menschlichen Handelns durch Wahnsinn dauernd oder vorübergehend gestört wird. Auch bei allen übrigen geistigen Krankheiten tritt eine nach der Beschaffenheit des Falles zu beurtheilende Veränderung der Persönlichkeit ein, welche bald diese bald jene thatsächlichen oder rechtlichen Wirkungen nach sich zieht. Dasselbe gilt mehr oder minder bei physischen Krankheiten, welche den Geist wesentlich berühren, es wird z. B. die Handlungsfähigkeit des Fieberkranken für die Zeit des Phantasirens unterbrochen. Rein körperliche Krankheiten und Schwächezustände haben gewöhnlich nur thatsächliche Veränderungen und Vorgänge in den bestehenden oder entstehenden Rechtsverhältnisse zur Folge, selten sind sie die Voraussetzungen rechtlicher Wirkungen. Durch die Altersschwäche der Eltern z. B. wird häufig die Pflicht des Kindes zur Alimentirung derselben wirksam; in Alterstheil-Verhältnissen tritt dann oft die Verpflichtung zu besondern Leistungen in Kraft. Kurz die physische Gesundheit ist ein wesentlicher Factor der Persönlichkeit, der als solcher auf den Inhalt, die Entstehung und Veränderung der Verhältnisse einen weitgehenden, natürlichen Einfluss ausübt, daher auch die Veranlassung und Voraussetzung wichtiger Veränderungen innerhalb der bestehenden Rechtsverhältnisse wird.

Was schliesslich die Unversehrtheit oder deren Gegentheil, das Fehlen einzelner Theile oder Organe des Menschen betrifft, so verstehen wir darunter keine krankhafte Beschaffenheit sonst gesunder Theile des Menschen, sondern die mit der Geburt gegebenen oder später entstandenen erheblichen Mängel an menschlichen Organen und Bestandtheilen, die in Folge dessen nicht als vollständig oder ganz zu betrachten sind. Ein Mann, dessen Arme, Beine, Augen, Geschlechtstheile versehrt und unvollständig sind, erleidet eine Veränderung in seiner Persönlichkeit, welche auf die Verhältnisse, welche er eingeht und auf seine Stellung innerhalb derselben einen wesentlichen, thatsächlichen Einfluss ausübt. Wenn z. B. der Zwitter oder

der Kastrirte eine Ehe mit einem weiblichen Wesen eingeht, welchen ganz andern Charakter hat ein solches Verhältniss als die normale Ehe, man kann sie eine auf Gegenseitigkeit beruhende Arbeits- und Lebensgenossenschaft zweier Menschen nennen, deren Dauer für das ganze Leben bestimmt ist und mit einer mehr oder minder umfassenden Lebens- bez. Gütergemeinschaft verbunden ist. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Lebensverhältniss sich innerlich anders gestaltet, wie die Ehe, dass ihm insbesondere jener wichtigste Theil jedes Familienverhältnisses, den die Verpflichtung zur Fürsorge und Erziehung der erzeugten Kinder hervorbringt, fehlt. Aehnliche Wirkungen bringen persönliche Mängel, wie das Blindsein, Taubstummsein, das Fehlen der Hände oder einzelner Finger auf die thatsächliche Beschaffenheit und den thatsächlichen Inhalt der menschlichen Verhältnisse, in denen diese Menschen stehen, hervor. Daraus folgt, dass die gedachten Mängel der Persönlichkeit auch von rechtlicher Bedeutung sind in allen Rechtsverhältnissen, bei allen Berechtigungen und Verpflichtungen, welche die Abwesenheit jener Mängel zur Voraussetzung haben.

Von der Ehre des Menschen als Bestandtheil der Persönlichkeit.

§ 22.

Ein hochwichtiger Bestandtheil der menschlichen Persönlichkeit ist die Ehre des Menschen, eine Eigenschaft, die in ihrer allgemeinen Bedeutung für das menschliche Handeln auf allen Lebensgebieten zu wenig gewürdigt wird. Die Ehre ist keine Eigenschaft des Willens oder irgend eines psychischen Vermögens für sich allein, sondern ein psychisches Gesammtgebilde, dessen Entstehung und Beschaffenheit allein aus der

psychischen und physischen Natur des Menschen als eines Ganzen zu erklären ist. Sie äussert sich in allen Lebensverhältnissen als eine Gesinnung und Richtung in der menschlichen Natur, die stets das Angemessene, Gerechte und Bestimmungsgemässe, d. h. das Normale, nach Beschaffenheit aller Umstände aufs peinlichste erstrebt. Die Ehre umfasst daher die Gesammtheit der bezüglichen Geisteseigenschaften, sofern sie auf das stricte Verwirklichen des Normalen durch menschliches Handeln gerichtet sind; sie ist das Normale in der geistigen Beschaffenheit des Menschen, welches nicht nur in der rechtschaffenen Befolgung des Normalrechts und in der gewissenhaften Beobachtung der Normalmoral, sondern auch darüber hinaus in der feinern Scheidung des Ehrenhaften und Nicht-Ehrenhaften, sowie in der stricten Bethätigung des Ersteren und in der stricten Vermeidung des Letzteren hervortritt. Die Ehre ist also eine alle menschlichen Eigenschaften und Vermögen umfassende Grundeigenschaft, die mit der Sittlichkeit und Rechtlichkeit das Grundwesen des normalen Menschen ausmacht. Die allgemeinen Eigenschaften der Ehre gehen auf die Angemessenheit, Gerechtigkeit und Bestimmungsgemässheit in allem menschlichen Handeln. Die Ziele der Ehre sind verschieden, je nach den realen Bestimmungen der einzelnen Verhältnisse, auf die das Handeln gerichtet ist und nach den Umständen, unter denen es erfolgt.

Die Sittlichkeit haben wir oben als die menschliche Eigenschaft bezeichnet, welche auf individueller Basis, nach Entschliessung, Einsicht und Kraft des Einzelnen, obschon unter Leitung der allgemeinen Moral, das Anormale im menschlichen Handeln, in dessen psychischen Ursachen und in seinen Wirkungen bekämpft. Die Rechtlichkeit dagegen ist die Eigenschaft jedes Menschen, derzufolge er als Glied der staatlich organisirten Volksgemeinschaft mitwirkt, um nach Maassgabe der allgemeingültigen Rechtsordnung dasjenige Anormale, welches zugleich rechtswidrig ist, durch die Organisation der

Gemeinschaft zu bekämpfen und zu verfolgen. Es fehlt dann noch die allgemeine Eigenschaft der Menschen, welche auf individueller wie auf staatlicher Grundlage das Normale bewirkt, sofern es ohne Kampf im menschlichen Handeln und durch dasselbe zur Verwirklichung gelangt. Dies eben ist die Ehre, welche im Einzelnen sogut wie in jeder Gemeinschaft von Menschen wirksam ist. Sie bewirkt das normale Handeln auf dem Gebiete der Moral, sofern es ohne irgend welche Kampfmittel als ein natürlicher Ausfluss der normalen Natur des Menschen, d. h. der Ehre, erscheint; sie bewirkt aber auch das normale Handeln, welches dem Normalrecht entspricht, sofern es ohne Verfolgung und Strafe von selbst erfolgt; sie geht endlich noch auf das moralisch und rechtlich indifferente Handeln, und macht hier feinere Unterscheidungen des Normalen und Anormalen, des Ehrenhaften und Nicht-Ehrenhaften. Denn, dass die Moral und das Recht die Handlungen und Verhältnisse, welche der normalen Natur des Menschen, d. h. der Ehre, entspringen, auf ihren Gebieten bearbeiten und durch Moral- bez. Rechts-Vorschriften bestimmen, ist nothwendig, um das normale Handeln vom anormalen Handeln zu unterscheiden und darnach den Kampf gegen das letztere in seinen Ursachen und Wirkungen auf dem Gebiete der Moral und des Rechts führen zu können. Keineswegs aber erschöpft das Recht und die Moral durch ihre Normalvorschriften das Normale im menschlichen Handeln und Verhalten. Es bleibt immer noch ein Gebiet, welches mit zunehmender menschlicher Entwickelung durch die feinern Vorschriften der Ehre zu normiren ist. Demnach kommt die Bestimmung des Normalen im menschlichen Handeln und in den menschlichen Verhältnissen, wie sie die Moral und das Recht giebt, dem natürlichen Wirken der Ehre zu Statten, weil dieselbe durch diese Erkenntnisse und Vorschriften über das Normale und Anormale nur gefördert und unterstützt werden kann. Der Inhalt dieser Vorschriften der Moral und das Recht stehen mit

den Vorschriften und Forderungen der Ehre an sich in Uebereinstimmung, weil sie alle das Normale zu erfassen und zu bestimmen suchen, und weil das Normale in den realen Verhältnissen der Menschen, welches die Moral und das Recht abstrahirt und zu Vorschriften umbildet, nichts anderes ist, als ein natürlicher Ausfluss der wahren menschlichen Ehre, d. h. des Normalen im menschlichen Geist. Die Ehre ist daher identisch mit dem bessern Ich im Menschen, weil sie die Ursache alles Normalen im menschlichen Handeln und in dessen Wirkungen ist. Wir nennen dieselbe Gewissen, soweit sie sich auf das Normale im Gebiet der Moral, Rechtschaffenheit, soweit sie auf das Gebiet des Rechts geht, Ehrenhaftigkeit, soweit sie auf dem Gebiete der Ehre abgesehen von den Vorschriften der Moral und des Rechts wirkt.

Die menschliche Ehre besteht, um einen allgemeinen Ausdruck dafür zu finden, in der Gesammtheit der geistigen Eigenschaften, auf welchen die Würdigkeit und Tüchtigkeit des Menschen in allen seinen Lebensverhältnissen beruht. Ehrenwerth ist daher derjenige Mensch, welcher jene Geistes- insbesondere Willenseigenschaften besitzt und sie in jeder Lebensstellung anwendet. Auch die Handlungen, welche die Ehre hervorbringt und die ihr entsprechen, bezeichnet man als ehrenwerth. Das, was der menschlichen Ehre entspricht und ehrenwerth ist, lässt sich nicht allgemein für alle Menschen und alle Zeit bestimmen oder auf einfache Formeln ziehen, sondern ist als das Normale im menschlichen Verhalten und Handeln nach der Natur der jedesmaligen Verhältnisse, nach ihren Bestandtheilen und Umständen zu finden und auszuführen. Auf dem Gebiete des individuellen Handelns nimmt Jeder nach seiner Beschaffenheit und Entwickelungsstufe diesen Process vor, auf dem Gebiese des gemeinschaftlichen Lebens bestimmen die Organe der Gemeinschaft, was der Ehre der Gemeinschaft entspricht. Ist in beiden Richtungen das wahrhaft Ehrenwerthe gefunden und befolgt, so ist es entweder eine der feinern

Ehrenhaftigkeit entsprungene Consequenz oder eine harmonische Ergänzung dessen, was die Normal-Moral oder das Normal-Recht vorschreibt oder aber es ist dem Inhalt der Normal-Moral und des Normal-Rechts identisch.

Da nun absolute Objectivität und Wahrheit für den Menschen unmöglich ist, so können Inconsequenzen und widerstreitende Ansichten, Wollungen und Handlungen, als die natürlichen Begleiter alles menschlichen Denkens, Wollens und Handelns nirgend fehlen. Dieselben sind aus dem begrenzten Gebiete des Rechts trotz aller geistigen Arbeit, welche die Wissenschaft, die Praxis und das Leben hierauf verwendet, nicht ausgeschlossen; sie sind viel umfangreicher und häufiger vertreten auf dem Gebiete des Gewissens und der Ehrenhaftigkeit des Einzelnen, wie des Volkes. Wir beobachten daher, dass die Ehrbegriffe, die Ansichten über das ehrenhafte Handeln in diesen oder jenen Verhältnissen, in bestimmten Lebenslagen und unter gewissen Umständen bei den Einzelnen oft sehr verschieden sind. Eine gewisse Uebereinstimmung finden wir jedoch unter Berufsgenossen, Standesgenossen oder den Genossen irgend welcher Gemeinschaft, weil die gleichartige Bildung und Beschäftigung, die gleichartigen Verhältnisse und Umstände, die Interessengemeinschaft, der gegenseitige Verkehr, der Austausch der Ansichten und Ueberzeugungen zur Bildung eines besonderen Gemeingeistes führen, dessen Bestandtheil eine gleichartige Ehre und ein gleichartiges Ehrbewusstsein ist.

Die Ehre ist nach Obigem ein psychisches Erzeugniss des menschlichen Geistes, welches sich aus den ursprünglichen Eigenschaften desselben entwickelt, und im Allgemeinen als eine Gesammtheit normaler psychischer Eigenschaften erscheint. Als realer Bestandtheil des menschlichen Geistes ist die Ehre, gleich allen andern psychischen Producten, innerlich wahrnehmbar. Diese Wahrnehmungen werden durch das Denkvermögen zu Begriffen, Urtheilen und Folgerungen verarbeitet. Der Ehrbegriff der einzelnen Menschen

ist daher von seinem Object: der Ehre als realem Bestandtheil jedes menschlichen Geistes wohl zu unterscheiden. Dem Ehrbegriff fehlt noch heute bei den Einzelnen, bei den Berufsständen, beim Volk vielfach die Klarheit und Deutlichkeit. Man spricht daher ganz richtig von einem Ehrbewusstsein, indem man dadurch recht treffend bezeichnet, dass die Ehre wohl im Bewusstsein sich wiederspiegelt, aber so dunkel ist, dass jede begriffliche Deutlichkeit und Klarheit über ihre reale Beschaffenheit, ihre Merkmale und Eigenschaften fehlt. Der practischen Bethätigung der Ehre wird hierdurch kein Eintrag gethan, nur dass dieselbe mehr eine instinctive, als eine intellectuelle ist. Demzufolge wird man in der Bethätigung der Ehre bei den Einzelnen, bei den Berufsständen und beim Volke häufig die intellectuelle Consequenz vermissen und Unterscheidungen machen müssen, von denen wir in dieser allgemeinen Betrachtung absehen müssen.

Die Bethätigung der subjectiven Standes- und Berufsehre erfolgt in Handlungen, welche nach dem Ehrbewusstsein des Standes bez. der Berufsklasse der Standes- und Berufs-Würde entsprechen und deren Tüchtigkeit auf den ihnen eigenthümlichen Lebensgebieten beweisen. Die subjective Volksehre bethätigt sich in allen Handlungen des Volkslebens, welche der Volkswürde und Volkstüchtigkeit nach dem allgemeinen Ehrbewusstsein des Volkes entsprechen. Objectiv ehrenwerth bez. ehrenhaft ist dagegen alles das, was in den verschiedenen Lebensverhältnissen nach dem wahren, normalen Wesen derselben wahrhaft ehrenwerth bez. ehrenhaft ist d. h. was re vera zur Erfüllung der wahren menschlichen Bestimmung und der ihr untergeordneten Specialbestimmungen der Verhältnisse und Dinge führt.

Die Ehre, als psychisches Gesammtgebilde, besteht aus verschiedenen geistigen Eigenschaften, aus denen wir folgende hervorheben: 1. die Willenseigenschaften, aus denen das Wollen des Ehrenwerthen entsteht. 2. Die intellectuellen Eigenschaften,

aus denen die Ueberzeugungen bez. die Erkenntnisse dessen, was ehrenwerth ist, hervorgehen. 3. die Gefühlseigenschaften, welche die Gefühle verursachen, die mit dem Ehrenwerthen verbunden sind.

Von Letzterem ist das, was man im Leben gewöhnlich mit Ehrgefühl bezeichnet, sehr verschieden. Ehrgefühl ist dort gleichbedeutend mit Ehrbewusstsein oder kurzweg mit Ehre. Wir finden dort wiederum jenen Gebrauch der Worte Gefühl und Bewusstsein, der anzeigt, dass der Sprechende eine psychische Erscheinung bezeichnen will, deren psychologische Beschaffenheit ihm nicht recht klar ist. Wir gebrauchen hier das Wort Gefühl im eigentlichen Sinne und verstehen darunter entweder Freude- oder Schmerz-Gefühle, welche die Thätigkeit der Ehre, sofern sie in Willens-Eigenschaften und in intellectuellen Eigenschaften besteht, begleiten und die sammt dem ehrenwerthen Wollen und Denken als Erzeugnisse der Ehre erscheinen. Diese eigentlichen Ehrgefühle freudiger und schmerzlicher Natur sind für die Ehre, deren Bestehen, Wirksamkeit und Entwickelung das, was die Gefühle im Allgemeinen für den menschlichen Geist sind d. h. wichtige Factoren, die fördernd oder hindernd in die functionelle Thätigkeit der Ehre eingreifen.

Im Allgemeinen sind alle Gefühle die in einer unmittelbaren, freudigen oder schmerzlichen Erregung unseres Ichs bestehen, als begleitende Erscheinungen der Geistesthätigkeit zu betrachten. Die Gefühle üben auf die Thätigkeit des menschlichen Geistes einen augenscheinlichen Einfluss aus, der sowohl in der Agilität als in der Productivität des Geistes hervortritt. Die Einwirkung der Gefühle auf den Geist und seine Bestandtheile geht noch weiter: Wir beobachten deutlich, dass schmerzliche Gefühle angreifend und zerstörend auf Geist und Körper einwirken, das freudige Gefühle und Stimmungen die Entwickelung von Geist und Körper fördern und die volle Entfaltung der menschlichen Kräfte bewirken. Es besteht offenbar zwischen den Gefühlen und dem Geist bez. zwischen den Ehr-

gefühlen und der Ehre ein tiefinnerlicher Zusammenhang, dessen substanzielle Seite uns unbekannt ist den wir aber an den gegenseitigen Wirkungen erkennen. Diese Wechselwirkungen zwischen den Gefühlen und den substanziellen Eigenschaften des Geistes sind sehr mannigfaltige, und können hier nicht näher besprochen werden. Wir begnügen uns mit dem Hinweis auf jene allbekannte Erfahrung, derzufolge eine üble, naturwidrige Verfassung oder eine Verletzung des Geistes stets in Schmerzgefühlen ihren Ausdruck findet, sodass letztere in den besagten Fällen als Indicien für den übeln oder angegriffenen Zustand des Geistes und seiner Bestandtheile, zu denen auch die Ehre gehört, betrachtet werden müssen.

Dadurch wird es erklärlich, dass ehrenrührige Kränkungen, welche von andern Menschen ausgehen, als rechtswidrige Uebel oder als Unrecht empfunden werden. Diese Kränkungen, die an sich Gefühle sind, zeigen an, dass die Integrität des Geistes und in ihm namentlich die normalen Bestandtheile des Geistes deren Gesammtheit wir die Ehre nannten, angegriffen und verletzt sind. Jene Ehrenkränkungen wirken mithin der natürlichen Entwickelung des Geistes, der vollen Entfaltung seiner Kräfte entgegen und können sogar in schweren Fällen den Bestand des Geistes gefährden. Die Ehrenkränkungen verletzen die Ehre selbst, welche ein wesentlicher Bestandtheil des menschlichen Geistes und somit auch der menschlichen Persönlichkeit ist. Das Recht behandelt daher Handlungen, welche Ehrenkränkungen zur natürlichen Folge haben, so wie Handlungen, welche andere Bestandtheile des Menschen: Arme, Beine, Augen verletzen oder zerstören, als Unrecht.

Von der Ehre in dem bisherigen Sinne ist die sogenannte äussere Ehre wohl zu unterscheiden. Die äussere Ehre des Menschen ist die Anerkennung, welche derselbe in Bezug auf seine Persönlichkeit und in Bezug auf deren Kern: die innere Ehre bei seinen Mitmenschen findet mit Einschluss seines Rufes, von dem die Art, wie seine Persönlichkeit von seinen

Mitmenschen in weitern Kreisen anerkannt und geschätzt wird, wesentlich abhängt. Für alle Menschen nämlich, welche das Thun und Lassen einer bestimmten Person nicht unmittelbar, oder nicht hinreichend lange beobachten können, ist der Ruf derselben ein Hauptmoment, nach welchem sie ihre Achtung jener Person bilden. Die Achtung vor unsern Mitmenschen entsteht in uns zunächst aus der Anerkennung ihrer Persönlichkeit an sich, derzufolge alle Menschen von Natur in gleicher Weise zum Leben und zur Entwickelung bestimmt sind. Dieser Anerkennung entspringt die Willensrichtung und das Streben, unser Verhalten gegen unsere Mitmenschen in Einklang mit der uns bekannten Beschaffenheit ihrer Persönlichkeit zu halten. Dieses Streben und Verhalten verbindet sich mit den Urtheilen und Gefühlen, welche die Persönlichkeit der einzelnen Menschen in uns hervorruft. Hieraus bildet sich jenes psychische Gesammtgebilde, welches wir Achtung nennen. Unsere Achtung ist eine höhere, wenn unser Urtheil über die gute Beschaffenheit der Persönlichkeit, insbesondere der Ehre und ihres Wirkens ein günstiges ist, sie ist eine geringere, wenn dieses Urtheil ungünstiger ausfällt, wenn die Ehre des Betreffenden niedrig und beschmutzt ist. Aber niemals verschwindet sie ganz, weil auch der schlechteste Mensch immer noch Mensch ist und eine Persönlichkeit d. h. solche Eigenschaften hat, welche das Wesen des Menschen ausmachen und Anerkennung erheischen.

Wie wichtig für jeden Menschen die Achtung seiner Mitmenschen, ihre Anerkennung seiner Persönlichkeit und der darauf sich gründende Ruf, also die äussere Ehre ist, bedarf hiernach keiner eingehenden Erörterung. Ein Blick auf die Lebensverhältnisse genügt, um sich zu überzeugen, dass jeder Mensch in Bezug auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse, auf die Verfolgung seiner Interessen und auf die Erfüllung seiner Bestimmung von seinen Mitmenschen abhängt und dass deren Verhalten gegen ihn in allen Lebensverhältnissen von ihrer Achtung vor seiner Persönlichkeit abhängt. Diese Achtung ist

bedingt durch die Erkenntniss der innern Ehre und der Persönlichkeit jedes Menschen. Es hat aber, wie oben bemerkt, seine grossen Schwierigkeiten, eine Persönlichkeit genau zu erkennen und sich über dieselbe ein sicheres Urtheil zu bilden. In vielen Fällen fehlt es gänzlich an Zeit und Gelegenheit, um diejenigen Personen kennen zu lernen, mit denen wir im Leben in Verbindung treten müssen. Wo aber auch eine Beobachtung des Thuns und Lassens einer Person möglich ist und stattfindet, da genügt diese in der Regel nicht, um zur vollen und sichern Erkenntniss einer Persönlichkeit, insbesondere ihrer innern Ehre zu gelangen. Jeder Mensch benutzt daher zur Vervollständigung seiner eigenen Beobachtungen und Urtheile die Mittheilungen und Urtheile Anderer und bildet sich darnach sein Gesammturtheil über eine Persönlichkeit, insbesondere über ihre innere Ehre, von dessen Beschaffenheit seine Achtung abhängt. Aus diesen von Mund zu Mund, von Ohr zu Ohr laufenden Mittheilungen über Eigenschaften und Handlungen eines bestimmten Menschen setzt sich sein Ruf zusammen, der zusammen mit der Anerkennung und der Achtung seiner Persönlichkeit durch andere Menschen seine äussere Ehre ausmacht.

Da die äussere Ehre für jeden Menschen einen hohen Werth hat, so ist es begreiflich, dass die Reinhaltung derselben durch Abwehr gegen Verunreinigung des Rufes, gegen Missachtung und ehrenrührige Schädigung der menschlichen Persönlichkeit im Interesse Aller liegt. Solche Handlungen ziehen daher eine rechtliche Verfolgung nach sich. Denn die äussere Ehre ist für jeden Menschen ein nothwendiges Mittel zur Erlangung anderer Mittel, welche für die eigene Erhaltung und Entwickelung, für die Verfolgung aller wahren Lebenszwecke, Lebensbedürfnisse und Lebensinteressen erforderlich sind. Wer eine befleckte oder schlechte äussere Ehre hat, mit dem will Niemand gern in Verkehr und Verbindung treten, sodass es ihm mehr oder minder schwer wird, in der Gesellschaft feste Wurzeln zu schlagen und die Einrichtungen und Vortheile der-

selben so zu benutzen, wie es einem geehrten Manne möglich ist. Dennoch muss es jedem Menschen frei stehen, über seine Mitmenschen wahrhaft zu urtheilen, seine Persönlichkeit nach eigener Ueberzeugung höher oder geringer zu schätzen, und damit seine Worte und Reden in Einklang zu halten. Denn hierauf beruht die Wahrhaftigkeit des einzelnen Menschen, und die Wahrheit des öffentlichen Leumunds in Bezug auf die einzelnen Personen. Welche Grenzen müssen daher beim Schutz der Ehre im Allgemeinen innegehalten werden?

Die eingehende Beantwortung dieser Frage müssen wir den folgenden Büchern vorbehalten und uns hier auf einige Bemerkungen beschränken. Die innere Ehre als psychischer Bestandtheil der menschlichen Persönlichkeit kann, obschon sie etwas rein innerliches ist, durch andere Menschen auf die mannigfaltigste Art verletzt werden. Es geschieht dies durch Worte, Handlungen oder Zeichen, deren Wirkungen als persönliche Kränkungen von dem Betroffenen empfunden werden. Derartige persönliche Kränkungen sind mit allen Verletzungen der menschlichen Persönlichkeit verbunden, weil diese stets die innere Ehre als Bestandtheil der Persönlichkeit mittreffen. Im weitern Sinn ist daher jede Verletzung von Berechtigungen als eine Ehrverletzung aufzufassen, weil sie eine unberechtigte Kränkung des Berechtigten einschliesst. Eine Ehrverletzung im engern Sinne ist nur mit denjenigen Kränkungen verbunden, welche nicht schon eine Verletzung anderer besonderer Berechtigungen einschliesst und schon deswegen rechtlich verfolgt wird. Dies engere Gebiet der Ehrverletzungen ist sehr dehnbar und unbestimmt, weil für innere Kränkungen ohne jeden äussern Anhalt der objective Maassstab fehlt. Deswegen zieht das Recht nur solche Verletzungen der innern Ehre in den Bereich seiner Verfolgung, welche zugleich Verletzungen der äussern Ehre sind, d. h. durch welche nicht nur eine innere Kränkung des Verletzten, sondern zugleich eine Schädigung seines Rufes oder eine Missachtung seiner Persönlichkeit er-

folgt ist. Dadurch werden die äussern Momente gewonnen, ohne welche eine rechtliche Beurtheilung der Ehrverletzungen unmöglich wäre.

Schliesslich müssen wir noch einem Irrthum entgegen treten, welcher die innere Ehre der Selbstachtung des Menschen gleichstellt oder beide für identisch hält. Die Selbstachtung ist weder selbst die Ehre noch ein Bestandtheil derselben, sondern hat die innere Ehre zum Gegenstand. Sogut wie der Mensch seinen Nebenmenschen achtet, weil sein Denken, Wollen und Handeln einen ehrenhaften Charakter oder eine normale Geistes- und Willensbeschaffenheit, die wir die Ehre nennen, erkennen lässt, kann er auch sich selbst bei der Vergleichung mit andern Menschen achten lernen, wenn er findet, dass seine innere Beschaffenheit eine gleich ehrenhafte ist. Es tritt hier die allgemeine Eigenschaft des menschlichen Geistes hervor, derzufolge er sich selbst und seine eigenen Eigenschaften zum Gegenstand seiner Thätigkeit machen kann. So richtet sich z. B. das Bewusstsein nicht bloss auf die vom Ich verschiedenen psychischen Erscheinungen und Producte, sondern auch auf das Ich selbst und wird als solches Selbstbewusstsein genannt. Wir machen nicht nur unsere Anschauungen und Vorstellungen zum Gegenstande unsers Nachdenkens und Erkennens, sondern auch unsere eigene Beschaffenheit und kommen so zur Selbsterkenntniss. Dementsprechend entwickelt sich die Selbstachtung als eine von der innern Ehre unabhängige Eigenschaft des menschlichen Geistes, deren Entstehung das Vorhandensein der innern Ehre voraussetzt, weil deren Kenntniss, Betrachtung, Vergleichung und Würdigung erst die wahre Selbstachtung hervorbringt.

Von den menschlichen Handlungen.

§ 23.

Das äussere Wirken der menschlichen Persönlichkeit nennen wir, sofern es durch die bewusste Willensthätigkeit verursacht wird, Handeln. Handeln ist abgeleitet von Hand, als einem Hauptorgan des menschlichen Organismus für seine äussere Thätigkeit. Zur Handlung gehört indessen nicht nur diese Thätigkeit der äussern physischen Theile des Menschen, sondern auch deren innere Ursachen: die psychischen Vorgänge, welche der körperlichen Thätigkeit vorhergehen und neben derselben stattfinden. Demgemäss haben wir bei jeder Handlung einen innern und äussern Handlungsbestand zu unterscheiden. Zum äussern Handlungsbestand gehört ausser der Thätigkeit der physischen Organe und Bestandtheile des Menschen noch die äussere Wirkung, oder die äussern Wirkungen, auf welche der innere Handlungsbestand gerichtet ist und zu deren Erreichung die körperliche und geistige Thätigkeit als Mittel dient. Die Richtung der Handlung erkennen wir an der Absicht, d. h. an dem bewussten Wollen des Handelnden, welches den Kern des innern Handlungsbestandes ausmacht. Diesem Kern schliessen sich die übrigen Willensvorgänge, die Ueberlegungen, Gedanken, Vorstellungen und Gefühle an, welche die bestimmende und bewusste Absicht theils begleiten, theils derselben vorangehen.

Die Wirkungen, welche durch die Realisirung der Absicht des Handelnden mittelst seiner geistigen und körperlichen Thätigkeit erzielt werden, sind als integrirende, nothwendige Bestandtheile jeder Handlung zu betrachten. Treten diese beabsichtigten oder bewusst gewollten Wirkungen nicht ein, so liegt eine unvollendete oder unterbrochene Handlung vor, wobei es an sich gleichgültig ist, ob die Unterbrechung vom Handelnden selbst ausgeht oder auf Ursachen ausser ihm zurück-

zuführen ist, ob die Handlung schon soweit vorgeschritten war, dass Theile des äussern Handlungsbestandes in geringerm oder grösserm Umfange verwirklicht waren oder ob dies noch nicht der Fall war, sodass die Handlung nur innerlich begonnen hatte.

Jede Handlung wird in ihrem ganzen Verlaufe getragen und bestimmt durch die Absicht, welche zur Verwirklichung gelangt bez. gelangen soll. Eine regelrechte Handlung beginnt mit der Absicht, d. h. mit der Entstehung der bewussten Wollung, welche die weitern Bestandtheile der Handlung verursacht und dadurch ihren eigenen Inhalt verwirklicht. Dieselbe ist im Bewusstsein präsent und wirkt lebendig fort bis zum Eintritt der beabsichtigten Wirkung. Wenn auch das äussere Handeln des Menschen schon vor diesem Zeitpunkte aufhört, weil die weitere Wirkung ohne menschliches Zuthun eintritt, so ist die Absicht doch noch lebendig und bewirkt wenigstens, dass der Geist das Eintreten der durch andere Kräfte verursachten Wirkung beobachtet.

Eine solche Regelmässigkeit und Vollständigkeit zeigt indessen nicht jede Handlung. Es giebt Handlungen, deren Absicht bereits durch das menschliche Handeln selbst verwirklicht wird, ohne dass sie bestimmte äussere Wirkungen erzielen will. A beabsichtigt z. B. nur spazieren zu gehen. Es giebt auch Handlungen, deren Anfang eine instinctive, unbewusste Thätigkeit ist, sodass die Absicht erst im Laufe der Handlung bewusst wird. A ergreift z. B. mechanisch seine Pfeife, stopft sie und zündet sie an, indem er zunächst fortfährt, sein Denkvermögen und sein Bewusstsein lediglich auf den Gegenstand seines bisherigen Nachdenkens zu richten. Erst im Laufe des gedachten Handelns entsteht die bewusste Absicht, eine Pfeife zu rauchen. Diese Absicht kann während des Rauchens wieder aus dem Bewusstsein, das sich inzwischen mit andern Gedanken und Vorstellungen füllt, zurücktreten. Dennoch besteht die Absicht, obschon sie unterhalb der Schwelle des

Bewusstseins liegt, bewusst fort, sodass die weitere Thätigkeit des Rauchens auch von ihr verursacht, getragen und gelenkt wird. Eine solche unterschwellige Absicht kann je nach Bedürfniss und Veranlassung wieder über die Schwelle des Bewusstseins treten. Es ist jedoch auch möglich, dass die Absicht aufhört und der Mensch etwas Anderes, Entgegengesetztes will oder doch das bisher Gewollte nicht mehr will. Dann wird die Handlung sofort innerlich und äusserlich unterbrochen. Ist sie jedoch schon soweit vorgeschritten, dass der menschlichen Thätigkeit nichts mehr zu thun übrig bleibt und die Wirkungen ohne Zuthun des Menschen sich vollziehen, so wird die anfangs beabsichtigte Handlung trotz des Erlöschens der bezüglichen Absicht vollendet, falls es nicht etwa möglich ist, dass der Mensch diese Vollendung durch ein neues Handeln verhindern kann und verhindert. In Wirklichkeit sind hier sehr viele Varianten möglich, weil die menschliche Handlung nichts Einfaches, sondern ein Zusammengesetztes ist. Allgemeine Formen giebt es hierbei nicht, sondern es muss der Untersuchung im concreten Falle vorbehalten bleiben, zu bestimmen, ob eine vollständige oder unvollständige Handlung vorliegt, aus welchen Elementen dieselbe zusammengesetzt ist und wann sie begonnen und beendet ist. Im Allgemeinen ist jede Handlung durch die volle Verwirklichung der ihr zu Grunde liegenden Absicht beendet. Ist sie schon vorher unterbrochen, so ist sie erst dann als beendet zu betrachten, wenn die betreffende Absicht und jede darauf gegründete geistige und körperliche Thätigkeit, des Handelnden, sowie jede dadurch verurschte Bewegung in der Aussenwelt aufgehört haben.

Eine Handlung kann mehrere besondere Handlungen in sich schliessen. Entweder ist sie aus mehreren besondern Handlungen zusammengesetzt, indem eine Handlung sich an die andere reiht und alle zusammen ein Ganzes bilden, insofern sie von einer allgemeinen Absicht umfasst und zur Einheit verbunden werden; oder es sind die verschiedenen Handlungen

derart in einander geschachtelt, dass immer durch das Hinzutreten einiger neuer Merkmale zu der vorausgehenden Handlung eine neue Handlung entsteht, sodass zuletzt die Gesammthandlung vollendet wird. Die eingeschachtelten Spezialhandlungen erscheinen deswegen als besondere Handlungen, weil zur Verwirklichung der Hauptabsicht die Bildung und Verwirklichung von untergeordneten Spezialabsichten erforderlich war. Ein Beispiel der erstern Art ist dieses: A hat 10 Holzstösse und beschliesst, an jedem Abende der folgenden Tage einen in den Stall zu tragen. Demzufolge führt er seine Absicht, heute den ersten Holzstoss hineinzutragen aus. Wie er damit fertig ist, entschliesst er sich, heute gleich den zweiten hineinzutragen. Er thut dies und fährt damit fort, bis er alle 10 Holzstösse am ersten Abend in den Stall getragen hat. A hat damit seine generelle Absicht, das ganze Quantum Holz in den Stall zu tragen, verwirklicht. Diese Gesammthandlung zerfällt im vorliegenden Falle in zehn gleiche Einzelhandlungen nämlich: Das Hineintragen je eines Holzstosses, weil A sich nach und nach entschliesst, je einen Holzstoss mehr in den Stall zu tragen, und diese 10 Absichten nach und nach ausführt. Hätte er etwa zunächst nur die Absicht gehabt, vorerst nur 30 Scheit in den Stall zu tragen und es von seinem Befinden abhängig zu machen, ob er weitere 30 Scheit hineintragen wolle u. s. w. so hätten wir eine weit grössere Reihe von einzelnen Handlungen erhalten, deren jede durch eine besondere Absicht beherrscht wäre und die durch die allgemeine Absicht, das ganze Quantum Holz in den Stall zu schaffen, zu einer Gesammthandlung zusammengefasst würden. Ein Beispiel der zweiten Art ist dieses: A ist Falschmünzer und beabsichtigt, seinen Wohnungszins mit gefälschten Banknoten zu berichtigen. Zu dem Ende muss er diese anfertigen, und zu allernächst Werkzeuge und Material beschaffen. Auf letzteres geht zunächst seine besondere Absicht, die er auch ausführt, und damit diese Spezialhandlung vollendet. Er will nun zur Anfertigung der

Banknoten schreiten und führt auch diese Absicht aus. Durch die Vollendung dieser seiner Thätigkeit kommen zu den ersten Handlungen neue Handlungen oder Handlungsmerkmale hinzu, durch welche die Fälschung vollendet wird. Nun schreitet seine Absicht weiter fort, er will die falschen Banknoten seinem Hauswirth übergeben, ihn täuschen und die betreffende Schuld scheinbar tilgen. Dies führt er aus und vollendet damit eine Gesammthandlung, deren eingeschachtelte Theile jene Ausführungshandlungen sind. Wir können demnach die Gesammthandlungen in Reihenhandlungen und Schachtelhandlungen eintheilen, welche nicht nur rein, sondern auch gemischt in derselben Gesammthandlung vorkommen.

Man pflegt diejenigen Theile einer Gesammthandlung, welche mit der Verwirklichung näher und fester verbunden sind: Ausführungshandlungen, alle weiteren mit der Verwirklichung lockerer und entfernter zusammenhängenden Handlungen: Vorbereitungshandlungen zu nennen. Der Unterschied ist ein rein thatsächlicher, welcher sich nicht nach generellen Merkmalen, sondern nur nach practischen Erwägungen im concreten Falle feststellen lässt. Diese Unterscheidung hat im Strafrecht besondere rechtliche Wirkungen herbeigeführt, weil die äussern Bestandtheile jeder verbrecherischen Handlung naturgemäss die Beweismittel für die inneren Bestandtheile sind und hierzu um so untauglicher werden, in je lockererem innerem Zusammenhange sie mit dem beabsichtigten Erfolge stehen, sodass dann die innern Bestandtheile der verbrecherischen Handlung unerwiesen bleiben und juristisch oder gerichtlich keine Handlung der behaupteten Art vorliegt. Ist dies jedoch klar bewiesen und sicher gestellt, so ist jede Vorbereitungshandlung bereits der Anfang von der Verwirklichung der Gesammthandlung, weil die Absicht der letzteren bereits besteht und die Absicht der Vorbereitungshandlung erzeugt hat, auch deren Verwirklichung beherrscht und trägt. Dies ist bei den Ausführungshandlungen in gleicher Weise der Fall.

Aber die Strafbarkeit einer rechtswidrigen Handlung ist nicht dadurch bedingt, dass die Verwirklichung begonnen hat, sondern hängt davon ab, ob bereits ein so grosser Theil der Handlung verwirklicht ist, dass die Erfordernisse der Strafbarkeit erfüllt sind. Die Strafbarkeit einer rechtswidrigen Handlung beginnt jedoch keineswegs immer da, wo die Vorbereitung aufhört und die Ausführung anfängt. Vielmehr ist die rechtliche Feststellung der Strafbarkeit eine selbstständige, bei der rechtliche Gründe entscheiden. Die rein thatsächliche Bestimmung des Grenzpunktes zwischen dem Vorbereitungs- und dem Ausführungsstadium einer Handlung wäre zu unsicher und schwankend, um als genereller Scheidepunkt für die aufhörende Straflosigkeit des bisherigen Handelns und für die beginnende Strafbarkeit des weitern Handelns zu dienen.

Wohl zu unterscheiden von dem Verhältniss der Gesammthandlung zur Vorbereitungs- und Ausführungshandlung, welches das der Oberordnung und Unterordnung ist, haben wir das Verhältniss der Haupthandlung zur Nebenhandlung, welche ebenfalls mit einander in einem Verhältniss der Zusammengehörigkeit stehen, indem die Nebenhandlung nebenbei auch der Hauptabsicht dient, aber an sich von einer selbstständigen, der Hauptabsicht nicht untergeordneten besondern Absicht: der Nebenabsicht getragen und beherrscht wird. Z. B. A beabsichtigt morgen früh mit dem ersten Bahnzuge nach Wien zu reisen und beginnt zu dem Ende: seine Sachen zu packen, Semmel und Wein einzukaufen, den Nachtwächter zu bestellen, um ihn rechtzeitig zu wecken, eine Droschke zu miethen, das Eisenbahn-Billet zu lösen, seinen Platz im Eisenbahnwagen einzunehmen u. s. w. alles Handlungen, welche zur Ausführung oder zur Verwirklichung der Haupthandlung dienen und derselben untergeordnet sind. Derselbe giebt ferner dem Schaffner ein Trinkgeld, um wo möglich allein in seinem Coupé zu bleiben, er steigt an verschiedenen Stationen aus, um frischgeschnittene Semmeln zu essen u.s.w. Diese Hand-

lungen nimmt er vor, während er in der Verwirklichung der Haupthandlung begriffen ist, obschon dieselben zur Ausführung der Haupthandlung weder nothwendig noch auch nach den gewöhnlichen Ansichten der Menschen erforderlich sind. Denn er würde auch nach Wien gelangen, wenn er nicht allein im Coupe bliebe; er bedarf der frischen Semmeln nicht, weil er ja Reisefourage mitgenommen hat. Dennoch stehen sie der individuellen Absicht des Handelnden gemäss und der Natur der Sache nach mit der Haupthandlung in Connex, aber dieser Connex ist ein beiläufiger, kein nothwendiger oder wesentlicher nach objectiver Beurtheilung der gedachten Handlungen. Dagegen ist der Connex der untergeordneten Vorbereitungs- und Ausführungshandlung zur übergeordneten Gesammthandlung ein wesentlicher, weil die Absicht der untergeordneten Handlung nur in Bezug auf die Verwirklichung der Gesammtabsicht da ist.

Wie die meisten Dinge in der Natur und im menschlichen Leben, so sind auch die menschlichen Handlungen Erscheinungen, die zwar oft als einfach betrachtet werden, in Wirklichkeit aber in den verschiedenartigsten Combinationen auftreten, die wir hier nicht weiter verfolgen können.

Der verschiedene Inhalt der menschlichen Handlungen, deren Mannigfaltigkeit eine unendliche ist, wird unmittelbar bestimmt durch den Willen, die Willenseigenschaften und die daraus entstehenden einzelnen Wollungen. Alle menschlichen Handlungen sind daher willkürlich, d. h. durch den Willen gekürt, gewählt oder bestimmt.

Im Allgemeinen ist jede menschliche Handlung die Wirkung bewussten Wollens, wie die Erfahrung lehrt. Es giebt indessen geistige Zustände, in welchen das Bewusstsein seine Thätigkeit völlig eingestellt hat, der Mensch also völlig unbewusst handelt. Wir sprechen dann von instinctiven Handlungen, obschon dieselben nicht Handlungen im engern Sinne, d. h. bewusste Handlungen sind. Bei den unbewussten Hand-

lungen wirkt der Wille nur als die motorische Naturkraft des menschlichen Organismus, nicht als die bewusst-vernünftige Centralkraft des menschlichen Geistes.

Ein solches instinctives Handeln kommt vor bei kleinen Kindern, deren Bewusstsein noch nicht hinreichend entwickelt ist, um seine organischen Functionen zu verrichten. Es kommt ferner vor in Folge krankhafter Geistes- und Körperzustände. Ein Fieberkranker, ein Betrunkener, ein Wahnsinniger, ein Mondsüchtiger u. s. w. kann ohne alles Bewusstsein handeln. Dasselbe gilt von einem Schlafenden, der im Traume um sich schlägt. Auch bei wachenden und gesunden Personen mögen einzelne Fälle von Geistesabwesenheit vorkommen, welche zufolge spezieller Untersuchung zu der Annahme nöthigen, dass der Betreffende völlig unbewusst handelte. Von diesen unbewussten Handlungen sind diejenigen wohl zu unterscheiden, denen eine weniger bewusste aber doch noch eine bewusste Absicht zu Grunde liegt. Wir bemerkten schon oben, dass die menschliche Natur nicht so beschaffen ist, dass sie jede Absicht stets im Bewusstsein fest hielte, bis sie verwirklicht ist oder bis ihre Verwirklichung definitiv aufgegeben ist. Vielmehr tritt die Absicht oft, wenn deren Verwirklichung längere Zeit in Anspruch nimmt, unter die Schwelle des Bewusstseins ohne aus dem Bewusstsein völlig zu verschwinden. A beabsichtigt ein Haus nach festgestelltem Plane zu bauen. Während des Baues ist ihm diese Absicht nicht jeder Zeit präsent. Dennoch ist sein Handeln in Bezug auf den Bau von derselben beherrscht, sie ist jedoch unterschwellig. Oder A geht in Nachdenken über den Inhalt einer wichtigen Arbeit versunken Abends sehr spät nach Hause, findet sein Haus, das Schlüsselloch u. s. w., ohne dass ihm die thatsächlich vorhandene Absicht, in seine Wohnung zu gelangen, bewusst wird. Die Absicht ist im Bewusstsein nur als eine kleingradige, abgeblasste oder unterschwellige vorhanden und kann auf gegebene Veranlassung stets zur vollen bewussten Klarheit gebracht werden.

Bei erwachsenen und normal gebildeten Menschen ist die Absicht meist beim Beginn der Handlung klar bewusst und bleibt dies auch im Laufe der Verwirklichung, wenn das Bewusstsein nicht durch andere Verrichtungen in Anspruch genommen wird. Letzteres tritt häufig ein, wenn die Verwirklichung nicht sofort oder in kurzer Zeit vor sich geht. Denn die Thätigkeit des Geistes ist eine zu vielseitige und mannigfaltige, als dass im Bewusstsein eine Absicht längere Zeit auf der Stufe der vollen Klarheit bleiben könnte. Nach der Beschaffenheit des menschlichen Bewusstseins kann demselben in jedem Zeitpunkt nur ein kleiner Kreis von psychischen Erscheinungen, welche unsern Geist beschäftigen, mit voller Klarheit präsent sein, während eine grössere Zahl von Geistesproducten aller Art auf geringern Stufen der Klarheit in demselben Platz findet.

Bei manchen Handlungen tritt die beabsichtige Wirkung nicht ein. Die Ursache hiervon ist entweder in dem Handelnden selbst oder ausser ihm zu suchen. Im ersteren Falle kann die unterbrechende oder verhindernde Ursache entweder psychischen oder physischen Ursprungs sein. Sie kann in Veränderungen der Willensthätigkeit liegen, denen zufolge die gedachte Absicht aufgehoben und die Handlung unterbrochen wird. Sie kann aber auch in den verschiedenen Willens-Motiven zu suchen sein und ihren relativen Ursprung gewissen Gedanken, Vorstellungen, Gefühlen u. s. w. zu verdanken haben. Ist die Ursache eine körperliche, so beruht sie oft auf physischen Zuständen, Eigenschaften und Vorgängen, die auf den Willen einwirken und dadurch eine Veränderung der Absicht veranlassen. Die physische Beschaffenheit des Handelnden kann aber auch unzureichend sein zur Ausführung der gedachten Absicht, sodass die nothwendige Mitwirkung seines Körpers unzulänglich ist und die äussere Verwirklichung der Absicht nicht eintritt.

Wenn aber auch Geist und Körper des Handelnden auf die Verwirklichung einer Absicht gerichtet bleiben und dazu völlig geeignet und befähigt sind, so können doch Ursachen,

die ausserhalb des Handelnden liegen, die äussere Verwirklichung unterbrechen oder verhindern. Dies kann entweder von dem unmittelbaren Gegenstande der Handlung, oder von den Mitteln der Verwirklichung oder von sonstigen unbeikommenden Dingen, Menschen und Umständen ausgehen.

Allerdings ist es hauptsächlich der Wille, der Geist des Handelnden, welcher die Verwirklichung seiner Absicht dirigirt und betreibt, welcher den Weg, die Mittel, die Umstände der Ausführung vorher überlegt, welcher die Eigenschaften des Gegenstandes, der Mittel und der Umstände in Bezug auf die Verwirklichung untersucht und prüft. Würde der Handelnde die Dinge, Menschen und Umstände hinreichend genau kennen, würde er den Causalzusammenhang der Dinge in dem Grade durchschauen, dass er sich die Causalreihen bis zu der Verwirklichung seiner Absicht oder in Beziehung auf dieselbe vollständig vorstellen könnte, so würde er im Voraus erkennen, ob seine Absicht verwirklicht werden wird oder nicht. Er würde demgemäss handeln bez. das Handeln unterlassen und die Absicht aufgeben. Aber die menschliche Unvollkommenheit, die Begrenztheit der menschlichen Erkenntniss vom Causalzusammenhang der Dinge bewirkt, dass der Handelnde niemals mit voller Gewissheit im Voraus weiss, ob die Verwirklichung einer beabsichtigten Handlung gelingen wird oder nicht. Er kann nur mit relativer Sicherheit, aus dem Kreise seiner Erfahrungen und Kenntnisse heraus abwägen und beurtheilen, was er möglicherweise oder wahrscheinlicher Weise erreichen kann. Hat der Handelnde hierbei die Anspannung, Umsicht, Sorgfalt, Tüchtigkeit und Befähigung eines gewöhnlichen ordentlichen Mannes nach Art der Verhältnisse und nach Lage der Umstände angewendet, so sind grobe Fehler in der Beurtheilung des Gegenstandes, der Mittel und der Umstände ausgeschlossen. Denn ein grober Fehler ist ein solcher, der von einem gewöhnlichen, ordentlichen Menschen erkannt und entsprechend berücksichtigt wird.

Steht nun die Absicht eines Menschen fest und kennen wir ausserdem die gemeine Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Gegenstandes, der Mittel und der Umstände zur Verwirklichung dieser Absicht, so kann man aus der Art und dem Erfolge der Handlung, aus der richtigen oder unrichtigen Berücksichtigung dieser für jeden gewöhnlichen ordentlichen Mann erkennbaren Tauglichkeit oder Untauglichkeit ersehen, ob er die geistige Beschaffenheit eines gewöhnlichen, ordentlichen Menschen hat oder nicht. Hat der Handelnde die Verwirklichung seiner Absicht unternommen, obschon für jeden gewöhnlichen, ordentlichen Menschen die Untauglichkeit des Gegenstandes, der Mittel oder gewisser einschlägiger Umstände offenbar war, so hat sein Wille, seine Erkenntniss, sein Wissen, kurz sein Geist nicht die Beschaffenheit eines gewöhnlichen, ordentlichen Menschen. Wird aber Letzteres aus irgend welchen Gründen präsumirt und steht für uns ausserdem die gemeine Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Gegenstandes, der Mittel und einwirkenden Umstände fest, so lässt die Handlung mit Sicherheit die Absicht erkennen. Sobald man aber obige Präsumption fallen lässt, und durch besondere Feststellungen zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Handelnde in Bezug auf Anlage, Erfahrung, Wissen, Umsicht u. s. w. hinter der geistigen Beschaffenheit eines gewöhnlichen, ordentlichen Mannes zurücksteht, so wird der Schluss auf die gehabte Absicht des Handelnden um so unsicherer, je weiter er hinter dieser Normalscheide zurück bleibt. Es bedarf dann allemal nach weiterer besonderer Indicien zur Feststellung der Absicht, um die völlig berechtigten Zweifel zu beseitigen. Der Handelnde kann aber auch einen höhern Grad von Anlage, Erfahrung, Wissen, Umsicht, von Einsicht, Kenntniss u. s. w. haben, als einem gewöhnlichen, ordentlichen Menschen zukommt. In diesen Falle werden weniger Indicien ausreichen, um die gehabte Absicht festzustellen. Kurz die gemeine oder gewöhnliche Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Gegenstandes, der Mittel und der einschlägigen Umstände

einer Handlung bilden einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Ermittelung der Absicht des Handelnden, aber nur in Verbindnng mit allen sonstigen bezüglichen Indicien und unter freier Würdigung aller bei der Untersuchung des speziellen Falles hervortretenden Merkmale. Formeln, welche die gemeine oder gewöhnliche und die aussergewöhnliche Tauglichkeit oder Untauglichkeit der gedachten Dinge registriren und jene Folgerungen vereinfachen, giebt es nicht. Es muss hier wie im Allgemeinen der umsichtigen, gewissenhaften und kundigen Untersuchung bez. der Beurtheilung des einzelnen Falles freier Spielraum gelassen werden.

Die Eintheilung in die absolute und relative Tauglichkeit oder Untauglichkeit der betreffenden Dinge ist für die Feststellung der Absicht des Handelnden werthlos, weil es an jedem Maassstabe für die Bestimmung des Absoluten und Relativen in den einzelnen Fällen fehlt. Das Absolute und Relative des Gegenstandes, der Mittel und Umstände ist an sich keiner bestimmten Begrenzung fähig, sondern unterliegt lediglich dem subjectiven Ermessen, wodurch die anscheinende Bestimmtheit dieser Begriffe aufgehoben wird. Dagegen hat der practische Jurist an den Begriffen der gemeinen oder gewöhnlichen und der aussergewöhnlichen oder zufälligen Tauglichkeit einen festen Anhaltspunkt, den seine Lebenskenntniss in jedem Falle nach Beschaffenheit der Sache ergänzt bez. berichtigt.

Wir kommen jetzt zu der sehr gebräuchlichen Unterscheidung von positiven und negativen Handlungen. Eine Handlung ist ihrem Wesen nach stets etwas Positives, weil sie alle Mal in einer Thätigkeit besteht. Diese ist der Regel nach, wie wir gesehen haben, eine innere und äussere Thätigkeit. Es ist jedoch sehr wohl möglich, dass der äussere Theil sowie auch Bestandtheile des inneren Theiles nur in der Vorstellung bestehen und dass die eigentliche Handlung in einer innern, geistigen Thätigkeit zu suchen ist, welche die Enthaltung von der vorgestellten Handlung erstrebt und bewirkt. Man nennt

dies Unterlassung einer (vorgestellten) Handlung und setzt dem entgegen: die Begehung oder Vornahme einer (vorgestellten) Handlung. Das Wort Handlung wird hier also in der Bedeutung von Handlungsvorstellung gebraucht.

Wir halten die Bezeichnung der Begehung und Unterlassung für ebenso ungerechtfertigt, als die Bezeichnung: positive und negative Handlung. Es entspricht den wissenschaftlichen Anforderungen vollständig, wenn der alte eingebürgerte Begriff der Handlung als einer Gesammtheit von inneren und äusseren Bestandtheilen festgehalten wird, und die Unterlassung einer vorgestellten Handlung kurzweg Unterlassung genannt wird. Hiermit stimmt der Sprachgebrauch des Volkes, an den sich die Jurisprudenz weit mehr als jede andere Wissenschaft zu halten hat, überein. Die Handlung ist das Ursprüngliche und Primäre, dem sich die Unterlassung als das Abgeleitete und Secundäre anschliesst. Denn letztere setzt die Vorstellung der Handlung, welche unterlassen werden soll, voraus. Der begriffliche Inhalt der Unterlassung wird demnach in allen Fällen bestimmt durch den begrifflichen Inhalt der zubehörigen Handlung, welcher zu diesem Zwecke vorgestellt werden muss.

Ein wichtiger Unterschied der Handlungen und demzufolge auch der complementären Unterlassungen ergiebt sich, wenn wir die Handlungen eines realen Verhältnisses oder der Verhältnisse im Allgemeinen in Beziehung auf ein bestimmtes Individuum betrachten, dessen Interesse auf dieselben gerichtet ist. Die gedachten Handlungen sind entweder von diesem Individuum selbst vorgenommen und wir nennen sie dann Eigenhandlungen, oder sie sind von Andern vorgenommen und heissen dann: Andrerhandlungen. Es ist klar, dass es für das gedachte Individuum von natürlicher und wirthschaftlicher Wichtigkeit ist, ob es seine eigenen Glieder, Organe und Kräfte zur Verfolgung seines Interesses anzustrengen hat, oder ob dies Andere in seinem Interesse thun. Dieser Unterschied spielt

im Leben eine grosse Rolle und tritt demzufolge in allen menschlichen Verhältnissen hervor. Das Verständniss der Rechtsverhältnisse erfordert daher, dass bei den einzelnen Berechtigungen und Verpflichtungen stets unterschieden werde, ob und wie weit jede Berechtigung oder Verpflichtung auf Eigenhandlungen und Eigenunterlassungen oder auf Andrerhandlungen und Andrerunterlassungen geht. Aus der Anordnung und Gruppirung dieser beiden Arten von Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die einzelnen Personen jedes Verhältnisses entwickelt sich dann der wichtige Unterschied der Einseitigkeit und Gegenseitigkeit der einzelnen Verhältnisse.

Wir sehen hier von der Gegenseitigkeit oder der Einseitigkeit der einzelnen Verhältnisse ganz ab und betrachten nur kurz die Eigenhandlungen und Andrerhandlungen, sofern sie Gegenstand von Berechtigungen bez. Verpflichtungen sind. In den dinglichen Rechtsverhältnissen z. B. bestehen die Berechtigungen in erster Linie in der freien Selbstbestimmung zu Handlungen, die hauptsächlich Eigenhandlungen sind. Der Eigenthümer kann selbst mit seiner Sache thun, was er will. Auch in den sogenannten obligatorischen Rechtsverhältnissen geben die Berechtigungen Freiheit zu wichtigen Eigenhandlungen, nämlich: zu Forderungen. Eine Forderung ist eine Handlung des Fordernden. Derselbe fordert mittelst der Sprache, dass ein Anderer handle oder unterlasse. Diese Eigenhandlung an sich würde wenig Interesse haben und wohl kaum Gegenstand der Rechtsbildung geworden sein, wenn nicht an dieselbe wichtige rechtliche Wirkungen geknüpft wären, wenn nicht das Geforderte auch wirklich geschehen müsste event. erzwungen würde. Dies bewirkt das Recht dadurch, dass es dem, der leisten d. h. im Interesse Anderer handeln soll, die Verpflichtung hierzu auferlegt. Die wirkliche Leistung ist also einerseits Erfüllung dieser Verpflichtung, andererseits Erfüllung der entsprechenden Berechtigung. Die obligatorische Berechtigung ist daher mit Recht Forderungsberechtigung

genannt, weil sie sowohl zum Fordern als auch zu dessen rechtlichen Wirkungen berechtigt. Dabei darf man freilich nicht übersehen, dass jede Berechtigung, insbesondere auch die, welche vorzugsweise auf Eigenhandlungen an Sachen u. s. w. geht, zugleich zum Fordern von Unterlassungen oder von Handlungen berechtigt, die Andrerhandlungen oder Andrerunterlassungen sind. Jeder Eigenthümer hat z. B. die Berechtigung auf Unterlassung aller Eigenthumsverletzungen durch Andere.

Die Verpflichtungen sind grössten Theils nur auf Eigenhandlungen des Verpflichteten gerichtet, weil sein Wille doch nur gebunden werden kann in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die thatsächlich in seiner Gewalt stehen. In beschränktem Grade gehen sie auch auf Handlungen und Unterlassungen seiner Kinder, Angehörigen, Thiere u. s. w. In den letztern Fällen kann sich die Verpflichtung auf Andrerhandlungen oder Andrerunterlassungen beziehen, weil diese der Gewalt des Verpflichteten thatsächlich unterworfen sind.

Wir brechen hier die Betrachtung der allgemeinen Merkmale der Handlungen ab, und behalten das Weitere, soweit es von juristischem Interesse ist, den folgenden Büchern vor.

Von den Sachen im Allgemeinen.

§ 24.

Sachen sind alle diejenigen Bestandtheile der Welt mit Ausnahme des Menschen, seiner Handlungen und Verhältnisse, welche wir in Folge ihrer Beschaffenheit als besondere Ganze erfassen und die als solche zur Erfüllung menschlicher Interessen tauglich sind.

Als ein allgemeines Merkmal der Sachen wird es häufig aufgefasst, dass sie materiell seien. Wer den rein speculativen

Begriff der Materie billigt, für den bestehen alle Sachen, soweit sie sinnlich wahrnehmbare Eigenschaften haben, aus Materie, aber sie bestehen nicht ausschliesslich aus Materie. Es giebt Sachen, nämlich die Thiere, welche ausser ihren materiellen Bestandtheilen auch substanzielle Bestandtheile enthalten, die von gleichartiger Beschaffenheit wie die Substanz des menschlichen Geistes sein dürften. Diese nicht materielle Substanz ist uns an sich unbekannt, weil sie jenseits der Grenzen der menschlichen Erkenntniss liegt. Die Materie an sich ist uns freilich ebenso unbekannt, aber ihre Verbindungen treten doch in die Erscheinung. Wir verstehen nämlich unter Materie die angenommenen kleinsten und einfachsten Theilchen der sinnlich wahrnehmbaren Dinge, welche sich miteinander zu den verschiedenartigsten Bildungen verbinden und in diesen Verbindungen für uns durch die Sinne wahrnehmbar werden. Jede Verbindung dieser materiellen Theilchen nennen wir, abgesehen von den dadurch sonst gewonnenen Eigenschaften derselben, Masse.

Wir würden die Natur als eine grosse Masse betrachten müssen, wenn nicht die verschiedene Beschaffenheit der Stoffverbindungen und die besondere Zusammengehörigkeit begrenzter Complexe derselben uns nöthigte, in dem grossen Ganzen der Natur kleinere Ganze zu erkennen und in Einzelbegriffe zu fassen: dies sind die Einzeldinge, welche wir Sachen nennen, sobald der Mensch sie zur Erfüllung seiner Interessen gebrauchen kann.

Für den Menschen, dessen empirisches Leben, dessen Thätigkeit und Streben in der allgemeinen menschlichen Bestimmung ihren Abschluss findet, liegt die Bedeutung der Sachen in ihren Beziehungen zu seinen Bestimmungs- und Lebensinteressen. Alle Sachen, mit wenig Ausnahmen, sind Güter, weil ihre Brauchbarkeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und zur Genügung menschlicher Interessen anerkannt ist. Sie sind wesentliche Bestandtheile der mensch-

lichen Lebensverhältnisse aller Art, weil sie unentbehrliche Mittel zur Erfüllung der einzelnen Verhältniss-Bestimmungen sind, die der allgemeinen menschlichen Bestimmung untergeordnet sind und den menschlichen Bedürfnissen und Interessen dienen. Die Brauchbarkeit aller Sachen zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Interessen und mittelbar zur Erfüllung der menschlichen Lebensbestimmung, rechnen wir zum allgemeinen Wesen der Sachen.

Diese Eigenschaft ist für die Stellung und Behandlung der Sachen innerhalb der menschlichen Verhältnisse sehr wichtig, ja sie tritt so sehr in den Vordergrund, dass sie gewöhnlich das bestimmende Moment ist, dem wir bei der begrifflichen Zusammenfassung und Abgrenzung der concreten Sachen folgen. Demgemäss erklären und behandeln wir dies oder jenes als besondere Sache, je nachdem der Gebrauch derselben für die Bedürfnisse und Interessen der Menschen dies erfordert. Der abgesägte Baum z. B. ist eine Sache; wenn er jedoch in verschiedene Stücke zersägt wird, so ist jedes Stück eine besondere Sache; sind dagegen diese Stücke so klein, dass das einzelne Stück nicht mehr Gegenstand des menschlichen Interesses ist, sondern nur eine gewisse Zahl oder Menge derselben, so ist der entstehende Holzhaufen eine Sache. Ein Bauerhof mit seinen Ländereien ist eine Sache; wird eine Koppel abgetrennt und verkauft, so ist sie eine besondere Sache, der das zurückbleibende Gut ebenfalls als besondere Sache gegenüber steht; wird die Koppel in verschiedene Stücke zertheilt und an drei verschiedene Menschen veräussert, so ist jedes Stück eine besondere Sache. Unser Denkvermögen nimmt hier die Begriffsbildung der Sachen ganz nach Anleitung der practischen Lebensinteressen vor.

Die einfachste Begriffsbildung der gedachten Art ist die Zusammenfassung der Eigenschaften eines festen, begrenzten Körpers zur Sache. Hier hängen die Massentheilchen dicht und fest zusammen und hören an der Oberfläche auf, sodass da-

durch die äussere Begrenzung des Körpers entsteht. Derselbe nimmt einen begrenzten sichtbaren und messbaren Raum ein und ist durch einen Luftraum von andern festen Körpern getrennt. Diese natürlichen Eigenschaften genügen, um den Verstand zur begrifflichen Zusammenfassung der zubehörigen Merkmale zu vermögen und den Gegenstand des entstehenden Denkproducts als besondern einheitlichen Körper erscheinen zu lassen. Dazu kommt nun, dass diese durch die natürliche Beschaffenheit der Dinge bewirkte Zusammengehörigkeit die Brauchbarkeit des Körpers für menschliche Zwecke bedingt, sei es nun, dass der natürliche Körper in seiner bisherigen Beschaffenheit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse oder zur Erfüllung menschlicher Interessen verwendet wird, oder dass mit demselben auf Grund seiner natürlichen Beschaffenheit irgend welche Veränderung zu dem genannten Werke vorgenommen wird. Dadurch wird der Körper zur körperlichen Sache z. B. Steine, die zu Fundamentbauten roh verwendet werden und bearbeitet als Treppensteine dienen.

Derartige begrenzte Körper sind meist fest, sie können indessen auch flüssig und luftförmig sein z. B. die Biermasse, welche ein Glas füllt oder die Gasmasse, welche ein Kinderluftballon enthält. Solche begrenzte Sachen sind in sich und gegen andere Sachen und gleichartige Stoffe abgeschlossen, sodass die abgeschlossenen Sachen als eine Art der körperlichen Sachen bezeichnet werden können.

Andere körperliche Sachen giebt es, welche nicht derartig abgeschlossen sind, sondern mit andern Sachen und gleichartigen Stoffen in unmittelbarer Verbindung stehen, sodass ihre Begrenzung und Masse durch Raummaasse, Flächenmaasse, Längenmaasse, oder durch die Zahl bestimmt werden muss. A z. B. besitzt ein Feldgrundstück, welches mit dem seines Nachbars stofflich zusammenhängt. F ist durch besondere Vereinbarung Eigenthümer eines 2 Meter langen Stückes Tuch, von einem bestimmten Tuchstücke geworden, das indessen erst

abgeschnitten werden soll, wenn u. s. w. Man kann diese Sachen im Gegensatz zu den abgeschlossenen Sachen anschliessende Sachen nennen.

Eine Sache liegt hier wie dort vor, wenn die Begrenzung und die Bestandtheile derselben derartig bestimmt sind, dass dieselben begrifflich zur Einheit verbunden werden können und dass darnach die wirkliche Abgrenzung, Trennung oder Ergreifung der Sache möglich ist. Durch Letzteres wird erst der freie und abgesonderte Gebrauch möglich, welcher die Grundlage des Interesses bildet, das die Sache zur Sache macht.

Eine allgemeine Unterscheidung der Sachen wird ferner durch die allgemeinen Merkmale: Stück und Menge herbeigeführt. Darnach sind alle Sachen entweder Stücksachen oder Mengesachen. Als Stücksache bezeichnen wir eine Sache, deren verschiedene Bestandtheile der besondern sachlichen Selbstständigkeit entbehren und in ihrer thatsächlichen Zusammengehörigkeit mit einander ihre anerkannte bez. mögliche Brauchbarkeit finden. Eine Mengensache dagegen ist ein Ganzes, welches aus einer Anzahl selbstständiger Sachen oder Einzelkörper besteht, die theils wegen ihres räumlichen Zusammenseins, theils wegen ihrer durch menschliche Interessen bedingten Zusammengehörigkeit zu einer sachlichen Einheit zusammengefasst werden. Besteht die Mengesache aus lauter gleichartigen Einzelsachen oder Einzelkörpern, so nennen wir sie eine Gesammtsache. Sind die Einzelkörper oder Einzelfaserchen von einander verschieden, so entsteht eine Sachgesammtheit. Stücksachen sind z. B. ein Stück Gold, ein Stein, ein Haus u. s. w. Mengesachen dagegen sind: eine Heerde Ziegen, ein Scheffel Weizen, ein Haufen Geld, ein Gutsinventar, ein Meublement, eine Kücheneinrichtung.

Der Grund für die begriffliche Zusammenfassung zur einheitlichen Sache ist, wie oben bemerkt, ein doppelter: ein Mal ist der natürliche Zusammenhang der Bestandtheile, welcher kein chemischer Zusammenhang aller einzelnen Stofftheilchen

zu sein braucht, sondern die örtliche Vereinigung und äussere Zusammengehörigkeit der Bestandtheile sein kann, von Einfluss; andererseits ist die Zusammengehörigkeit, welche durch die gleichen Beziehungen der Bestandtheile zu bestimmten menschlichen Interessen bedingt wird und in der Bestimmung der Sache ihren Ausdruck findet, von entscheidender Wichtigkeit. Bei den Stücksachen fehlt den möglichen Theilen die Einzelheit, sodass dieselben in dem Ganzen völlig aufgehen, während bei den Mengesachen, trotz der fortdauernden natürlichen Einzelheit der Bestandtheile, durch die äussere und innere Zusammengehörigkeit derselben ein einheitliches Ganzes entsteht.

Unrichtig wäre es, wenn man die Mengesachen als begriffliche Einheiten bezeichnen und den Stücksachen als thatsächlichen Einheiten gegenüberstellen wollte. Denn die Erkenntniss einer concreten Sache ist überhaupt nicht möglich, ohne die begriffliche Zusammenfassung ihrer Merkmale zur Einheit, mag dieselbe eine Stücksache oder eine Mengensache sein. Die begriffliche Einheit aber setzt bei beiden Arten von Sachen voraus, dass ihren thatsächlichen Eigenschaften die reale Zusammengehörigkeit der Bestandtheile immanent ist.

Eine Mengensache ist stets ein Ganzes, welches aus an sich selbstständigen Bestandtheilen besteht, aber diese Bestandtheile sind nicht eigentlich zusammengesetzt d. h. sie sind nicht an einander oder in einander gefügt, sodass sie in stofflicher oder mechanischer Verbindung mit einander stehen. Die Stücksachen sind entweder einfache oder zusammengesetzte Sachen. Einfach nennen wir dieselben, wenn sie keine materiellen Bestandtheile enthalten, welche entweder vormals selbstständige Körper oder Sachen waren oder es durch organische Entwickelung geworden sind und so vom Ganzen getrennt werden können, um selbstständige Sachen zu sein. Solche einfache Stücksachen sind Töpfe, Stöcke, Steine, auch Gewächse und Thiere, bevor ihre Früchte zur Reife gelangt sind und

nachdem sie von dem Muttergewächs oder Mutterthier getrennt sind. Zusammengesetzt dagegen ist jede Stücksache, welche materielle Bestandtheile enthält, die nach der jetzt möglichen Trennung selbstständige Sachen sind, gleichviel, ob sie sich organisch aus der Stücksache heraus zum selbstständigen Ganzen entwickelten oder schon vor der Entstehung des zusammengesetzten Ganzen selbstständige Sachen waren. Solange diese Sachen Bestandtheile der ganzen Stücksache sind, haben sie ihre sachliche Sonderexistenz und Individualität in dem Grade eingebüsst, dass sie nicht Gegenstand eines von dem Interesse an der ganzen Sache verschiedenen besonderen Interesses bez. Gebrauchs sein können. Sie sind integrirende Bestandtheile der Stücksachen und verlieren damit jede von dem Ganzen abgesonderte sachliche Existenz und Bestimmung. Eine solche zusammengesetzte Stücksache ist z. B. ein Haus, ein Caroussell.

Beim Caroussell ist es ohne Einfluss auf seine einheitliche Sachqualität, ob es zum leichtern Transport oder zur bessern Aufbewahrung zeitweise auseinander genommen wird, weil die Bestimmung aller Theile und damit ihre innere Zusammengehörigkeit dieselbe bleibt. Wenn es seiner Bestimmung gemäss gebraucht werden soll, erfolgt stets die Zusammensetzung. Deswegen muss man jedoch nicht ein Caroussell, das in seine Bestandtheile zerlegt ist, nach wie vor als Stücksache betrachten. Denn das Ganze ist in getrennte Stücke zerlegt und kein einheitliches Stück mehr. Ebensowenig kann man die getrennten Stücke zusammen als eine Gesammtsache betrachten, weil die Stücke nicht gleichartig, sondern verschiedenartig sind. Man muss sie vielmehr als ein zusammengehöriges Ganzes auffassen, welches wir oben als eine Sachgesammtheit bezeichneten. Wir halten diese Auffassung für die richtige, denn wenn man eine fortdauernde Stücksache annehmen wollte, so würde man jenen getrennten Zwischenzustand ignoriren oder ihn im Widerspruch mit der Wirklichkeit als einen ungetrennten fingiren müssen. Ohnehin zeigt uns das Leben viele solche Gesammtheiten ver-

schiedener Sachen, die als Ganze behandelt werden und als Ganze Gegenstand menschlicher Interessen sind. Solche Sachgesammtheiten sind: ganze Meublements, Kücheneinrichtungen, Inventare verschiedenster Art: Gutsinventar, Theaterinventar, ferner die Theile aus einander genommener Maschinen. Die Mannigfaltigkeit dieser Sachgesammtheiten aus verschiedenartigen, aber selbstständigen Einzelsachen macht jede Classification derselben unmöglich.

Die Gesammtsachen theilen wir in zwei Arten. Ein Mal giebt es solche Gesammtsachen, deren einzelne Bestandtheile sich von der Entstehung der Grsammtsachen an so vermischen, dass sie zwar thatsächlich als einzelne selbstständige Körperchen fortexistiren, aber in ihrer Individualität nicht mehr erkennbar sind und im Leben auch nicht als Einzelkörper, sondern wie Massetheilchen eines Ganzen behandelt werden. Wir nennen diese Art von Gesammtsachen Mischsachen und stellen denselben die Sondersachen gegenüber, deren Bestandtheile auch nach ihrer Vereinigung zu einer Gesammtsache als Specialitäten fortexistiren, als solche erkennbar sind und so behandelt werden. Gemeinsam haben beide Arten von Gesammtsachen, dass ihre einzelnen Bestandtheile gleichartig sind.

Die einzelnen Bestandtheile und Körperchen, welche die Misch-Gesammtsachen bilden, sind in der Regel zu gering und zu winzig, um für sich allein Gegenstand des menschlichen Interesses und Gebrauchs zu sein. Jeder einzelne Bestandtheil wird vielmehr erst durch Vereinigung mit andern gleichartigen Bestandtheilen zum Object des menschlichen Interesses. Erst eine gewisse Menge solcher einzelnen, wesentlich gleicher Körperchen wird für den Menschen ein Gut. Die Eigenschaften, welche sie zur Erfüllung menschlicher Interessen geeignet machen, sind zwar in jedem Einzelkörper bereits vorhanden und wesentlich dieselben, aber diese Einzelkörper sind an sich zu winzig gegenüber den menschlichen Bedürfnissen und Interessen, um besondere Sachen zu sein. Die Individualität dieser

Körperchen wird daher im Leben ignorirt und erst eine gewisse Menge derselben, welche in der Regel nach Maass oder Gewicht bestimmt wird, als Sache d. h. als Gesammtsache betrachtet. In einzelnen Fällen sind allerdings diese Bestandtheile so beschaffen und geartet, dass sie auch für sich Gegenstand menschlichen Interesses sind und einen besonderen Einzelwerth haben, welcher nach Wertheinheiten bestimmt und in Zahlen ausgedrückt wird. Dennoch bilden diese wegen ihrer gleichartigen äussern Beschaffenheit, die nach geschehener Vermischung eine Unterscheidung der einzelnen Körperchen verhindert, eine Misch-Gesammtsache, weil eben durch die Vermischung der Körperchen ihre Individualität wenigstens zeitweise verloren geht. Solche Mischsachen, können wohl nach Gewicht, werden indessen in der Regel nach Wertheinheiten und nach Zahlen bestimmt. Eine Misch-Gesammtsache dieser letztern Art ist ein Haufen Geld, eine der erstern Art ein Haufen Roggen. Sind beide Haufen noch nicht thatsächlich vorhanden, vielmehr erst nach Maass, Gewicht, Zahl und Werth bestimmt, aber noch nicht abgemessen oder abgezählt und abgesondert, sondern mit andern gleichartigen Körperchen vermischt, so liegt vorerst nur die Vorstellung einer neuen Gesammtsache, keine reale Gesammtsache vor.

Gesammtsachen der zweiten Art d. h. Sonder-Gesammtsachen sind: eine Viehheerde, eine Bibliothek, eine Gemäldesammlung, eine Käfersammlung, deren einzelne Bestandtheile für sich nicht hinreichen, um dem betreffenden menschlichen Interesse zu genügen. Dies geschieht vielmehr erst durch die Vereinigung jener gleichartigen Dinge zu einem Ganzen d. h. zur Gesammtsache und durch den Gebrauch, der sich über das Ganze erstreckt. Die Bestandtheile dieser Gesammtsachen sind trotz ihrer Gleichartigkeit leicht von einander zu unterscheiden, weil ihre Individualität im Ganzen nicht untergeht. Der Gebrauch einer Bibliothek z. B. ist nur möglich durch den Gebrauch der einzelnen Bücher, die demnach gesonderte Be-

standtheile der Bibliothek sind und bleiben. Ihre Zusammengehörigkeit tritt äusserlich darin hervor, dass sie in denselben Zimmern neben einander Aufstellung finden und insgesammt ihrer gemeinsamen Bestimmung genügen.

Die bisherige Eintheilung der Sachen ergiebt folgendes Schema:

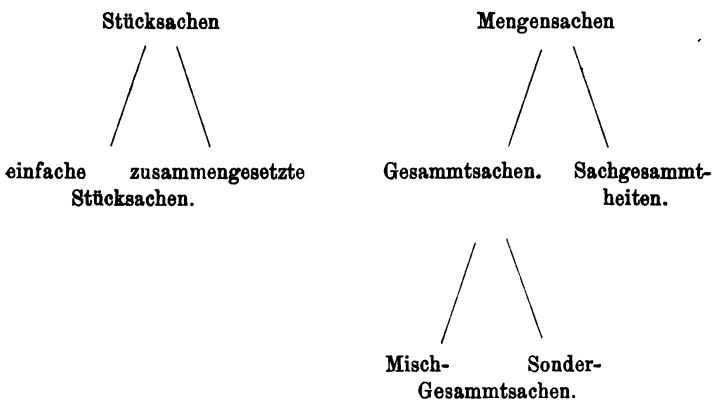

Sehr wichtige Eigenschaften der Sachen sind die Trennbarkeit und Theilbarkeit derselben. Trennbar können wir nur solche Bestandtheile eines Ganzen nennen, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach bereits als mögliche Körper oder Sachen im Ganzen bestehen und durch die blosse Trennung vom Ganzen ihre körperliche oder sachliche Selbstständigkeit erlangen. Trennung also ist die Absonderung von Bestandtheilen eines Ganzen, welche ohne wesentliche Verletzung oder Veränderung derselben erfolgt. Theilbar ist dagegen ein Ganzes, dessen wirkliche Theilung wegen der natürlichen Eigenschaften des Ganzen möglich ist, gleichviel ob die entstehenden Theile bereits in möglicher Selbstständigkeit als trennbare Bestandtheile im Ganzen vorhanden waren oder nicht und gleichviel ob die Absonderung durch oder unter wesentlicher Verletzung und Veränderung derselben erfolgt. Die Absonderung ist also der allgemeinere und obergeordnete, die Trennung und Theilung

die besonderen und untergeordneten Begriffe, welche einander coordinirt sind.

Die Eigenschaft der Trennbarkeit kommt allen Bestandtheilen der Mengensachen zu, sofern diese körperlich selbstständig sind; ferner denjenigen Stücksachen, welche aus solchen Bestandtheilen bestehen, deren Trennung ohne wesentliche Verletzung oder Veränderung erfolgen kann. Dagegen sind einfache Stücksachen alle Mal nicht trennbar, sondern theilbar, wenn dies ihre physische Beschaffenheit erfahrungsgemäss zulässt. Dies bedarf der besondern Feststellung in jedem einzelnen Falle.

Von dieser natürlichen Trennbarkeit und Theilbarkeit ist die wirthschaftliche Zulässigkeit der Trennung und Theilung, über welche uns die Nationalökonomik leider keine Belehrung giebt, wohl zu unterscheiden. Einzelne Bestandtheile einer Sache können ihrer natürlichen Beschaffenheit nach sehr wohl abtrennbar, oder das Ganze kann theilbar sein, dennoch ist die Trennung oder Theilung unzulässig, weil die wirthschaftliche Bestimmung der Sache dies zur Zeit oder überhaupt verbietet. Die wirthschaftliche Zulässigkeit der Trennung oder Theilung hängt von der Vorfrage ab, ob dadurch Werthe verloren gehen, welche wichtige Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und zur Erfüllung menschlicher Interessen sind. Es ist z. B. die Trennung eines in die Mauer eines Hauses eingemauerten Mauersteines vom Hause an sich sehr wohl möglich, aber wirthschaftlich unzulässig, weil dadurch Arbeits- und andere Güter-Werthe verloren gehen würden, im Verhältniss zu denen der Werth des einzelnen Mauersteines viel zu gering ist. Der Jurist wird sich zur Entscheidung über die wirthschaftliche Zulässigkeit der Trennung oder Theilung in jedem Falle die Frage vorzulegen haben, ob ein gewöhnlicher, ordentlicher Mensch im vorliegenden Verhältniss und unter den gegebenen Umständen so oder anders handeln würde. Als allgemeine Norm, wenn auch nicht als strenge Regel dürfte da-

bei gelten, dass eine Trennung oder Theilung nur dann wirthschaftlich zulässig erscheint, wenn die entstehenden Werthe nicht wesentlich hinter dem Werthe des bisherigen Ganzen zurückbleiben.

Die wirthschaftliche Zulässigkeit der Trennung und Theilung einer Sache deckt sich nicht ganz mit der rechtlichen. Es können aus der Schuld des einen oder andern Betheiligten rechtliche Gründe von so bestimmender Wichtigkeit entstehen, dass die Trennung oder Theilung rechtlich zulässig und geboten erscheint, obschon sie wirthschaftlich unzulässig sein würde. Hierüber das Nähere im folgenden Buche.

Man unterscheidet ferner brauchbare und unbrauchbare, abnützbare und verbrauchbare, bewegliche und unbewegliche, fruchtbare und unfruchtbare, ertragreiche, ertragarme und ertraglose Sachen.

Wir haben oben bemerkt, dass fast alle Sachen Güter sind d. h. anerkannt brauchbare Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse oder zur Erfüllung menschlicher Interessen. Ihre Brauchbarkeit zu diesem Zwecke hängt einerseits von den Eigenschaften der Sachen, andererseits von der Beschaffenheit des betreffenden menschlichen Bedürfnisses oder Interesses, dem die Sache genügen soll, ab. Man kann daher von einem subjectiven und von einem objectiven Moment der Brauchbarkeit sprechen. Diese bedingen die Art und den Grad der Brauchbarkeit jeder Sache.

Brauchbar an sich zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses, zur Erfüllung irgend welcher Interessen ist jede im Leben vorkommende Sache, denn diese Brauchbarkeit ist ja nach der Begriffsbestimmung der Sache die Haupteigenschaft ihres Wesens, ohne welche wir eine Sache nicht als Sache betrachten würden. Es genügt indessen, dass die Brauchbarkeit einer Sache wirklich vorhanden und anerkannt ist, wobei es irrelevant erscheint, ob dies in einem grössern oder kleinern Kreise erkannt ist und anerkannt wird. Eine bestimmte Sache

kann nun in Bezug auf bestimmte Bedürfnisse und Interessen bestimmter Personen mehr oder minder brauchbar sein, d. h. es besteht keine constante objective Brauchbarkeit der Sachen, sondern eine variable. Es ist z. B. ein bestimmtes Haus in der Geschäftslage der Stadt für einen Kaufmann A, nicht für einen Professor B brauchbar, weil Ersterer Geschäfte machen, Letzterer Ruhe haben will. Da die Räumlichkeiten des gedachten Hauses sehr gross sind, so folgt, dass das Haus wohl für den Kaufmann A, der Grossist ist, nicht aber für den Detailisten C zum Geschäftsbetriebe brauchbar ist. Von dieser relativen und besondern Brauchbarkeit der Sachen unterscheiden wir die gemeine oder durchschnittliche Brauchbarkeit. Wir finden dieselbe, wenn wir untersuchen, welche Brauchbarkeit eine bestimmte Sache für einen gewöhnlichen, ordentlichen Menschen hat. Die Antwort richtet sich zunächst und hauptsächlich nach dem Umfange, der Tiefe und dem Drange der bezüglichen Bedürfnisse und Interessen zu deren Befriedigung oder Erfüllung die gedachte Sache erfahrungsgemäss dient. Da nun die Bedürfnisse und Interessen der Menschen sich nicht bloss bei den Einzelnen, sondern bei Allen im Laufe der Zeit verändern und entwickeln, bald zahlreicher, bald weniger zahlreich auftreten, bald intensiver, bald weniger intensiv sich äussern, so muss auch die gemeine Brauchbarkeit bestimmter Sachen sich entsprechend verändern. Wir müssen demnach verschiedene Grade der grössern und geringern Brauchbarkeit der Sachen wie der Güter im Allgemeinen unterscheiden, gleichviel ob wir die besondere oder die gemeine Brauchbarkeit der Sachen ins Auge fassen.

Bei der Wichtigkeit, welche die Brauchbarkeit der Sachen für alle Menschen hat, musste man versuchen, den Grad dieser Brauchbarkeit zu bestimmen, um die Sachen darnach vergleichen, schätzen und umsetzen zu können. Dazu bedarf man eines einheitlichen Maassstabes, nach welchem die Grade der Brauchbarkeit in jedem Falle zu bemessen sind. Man beob-

achtet, dass sich in jedem Menschen eine Skala der menschlichen Bedürfnisse und Interessen bildet, nach welcher er sie alle registrirt und ordnet. Der Schätzungsgrund ist zunächst die natürliche Dringlichkeit, welche sich in jedem Bedürfniss oder Interesse äussert und bald stärker bald schwächer auftritt. Sodann ist es die Wichtigkeit, welche die Menschen den einzelnen Bedürfnissen und Interessen in Bezug auf die menschliche Bestimmung zuerkennen. Darnach bildet der Mensch allmählich eine gewisse Graduirung seiner Bedürfnisse und Interessen. Die so entstehende Skala der Bedürfnisse und Interessen, welche zwar in den einzelnen Menschen, je nach ihrer individuellen Beschaffenheit und Entwickelungsstufe, verschieden ist, aber durch den Verkehr und die gegenseitige Einwirkung der Menschen eine gewisse allgemeine und normale Beschaffenheit gewinnt, wird als Maassstab angewendet, um den Grad der Brauchbarkeit der einzelnen Sachen zu bestimmen. Die so gemessene Brauchbarkeit einer Sache nennen wir den Werth derselben. Derselbe correspondirt mit der Skala der Bedürfnisse und Interessen, welche im Menschen besteht, sodass wir bestimmte Werthstufen und Werthgrade der Sachen erhalten. Der Werth der Sachen reicht wie die Skala der Bedürfnisse und Interessen mit den Wurzeln hinauf zur menschlichen Bestimmung, welche sich durch ihre natürlichen Beziehungen zu den menschlichen Bedürfnissen und Interessen mittelst der instinctiven Dringlichkeit und der intellectuellen Wichtigkeit derselben Geltung verschafft.

Jede Werthschätzung durch einzelne Menschen ist in erster Linie eine subjective und daher behaftet mit den Eigenthümlichkeiten und beeinflusst von den besondern Umständen und Verhältnissen der schätzenden Subjecte. Der Mensch ringt jedoch auch hier, wie bei allen Producten seiner intellectuellen Arbeit nach Objectivität. Allerdings ist der Werth jeder Sache je nach der Art ihrer Eigenschaften und je nach den Eigenschaften des Menschen, in Beziehung auf welchen ihre Brauchbarkeit abgeschätzt oder

gemessen wird, ein verschiedener. Dennoch lässt sich eine gewisse normale Beschaffenheit sowohl der Sachen als der Menschen unterscheiden, welche die Beziehungen derselben zu einander, also auch die Brauchbarkeit der Sachen normiren. So entsteht der gemeine Werth der Sachen, der allmählich durch den Verkehr und die Entwickelung der Menschen ein normaler, fester und objectiver wird. Er unterliegt nur denjenigen Veränderungen und Schwankungen, welche wir bei allen im Fluss des Werdens und der Entwickelung stehenden Dingen beobachten. Zur practischen Feststellung dieses gemeinen Werthes der Sachen bedurften die Menschen eines äussern Mittels oder Maasses und fanden dasselbe im Geld.

Eine Hauptursache für die Beziehungen der Menschen zu einander war seit jeher das Bedürfniss nach einem Austausch oder Umsatz von Sachen, der in Uebereinstimmung mit der vorwiegend egoetischen Beschaffenheit der Menschen auf Gegenseitigkeit beruht, mithin eine gleichmässige Abschätzung des Werthes der getauschten oder übertragenen Sachen erforderlich macht. Ein practisch brauchbares tertium comparationis bot jede Sache, welche nach ihrer Beschaffenheit und nach der Natur der Menschen für Alle ein Gegenstand des Interesses war und für alle einen gleichmässigen, wenn auch nicht völlig gleichen Werth hatte. Dies waren anfangs allgemeine Gebrauchsgegenstände, namentlich Vieh, Ochsen, später Metalle, aus welchen durch die staatliche Prägung und Aufsicht zur Sicherung des Werthes der einzelnen Metallstücke das Geld hervorging. Die Metallstücke, welche bekanntlich anfangs zugewogen wurden, waren Gegenstand allgemeinen Begehrs, weil Metalle zu allen möglichen Dingen gebraucht wurden, ohne grosse Schwierigkeiten und Verluste aufbewahrt und transportirt werden konnten, und am leichtesten gegen andere Sachen umzusetzen oder zu vertauschen waren. Sie wurden daher Hauptgegenstände des Verkehrs, demzufolge sich für sie bald ein gemeiner Werth feststellte. An diesem allen Menschen

bekannten, gleichmässigen Metall- oder Geld-Werthe wurde dann der Werth aller andern Sachen wie an einem Maasse gemessen, abgeglichen und bestimmt.

Die Geldsumme, deren Werth dem Werthe einer Sache entspricht, nennen wir ihren Preis. Da hiernach der Preis vom Werth und dieser von den menschlichen Bedürfnissen und Interessen wesentlich abhängt, so ist es erklärlich, wie umgekehrt das Interesse in Werthe und diese in Geld umgesetzt werden können, wenn die Verletzung von Rechtsverhältnissen dies erfordert.

Eine allgemeine Formel zur leichten und sichern Feststellung der Brauchbarkeit, der Werthe und Preise für die einzelnen Sachen giebt es nicht, sondern es sind hierzu jene angedeuteten Processe erforderlich, die sich unausgesetzt im Leben vollziehen, hier jedoch nicht Gegenstand eingehender Erörterung sein können. Wir wollen jetzt einzelne allgemeine Eigenschaften der Sachen betrachten, die für die Art ihrer Brauchbarkeit, mithin auch für ihren Werth und Preis von Bedeutung sind.

Alle Sachen verändern sich und vergehen im Laufe der Zeit unter der Einwirkung der Naturkräfte und der Menschen. Einige Sachen gehen durch den Gebrauch, den die Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse davon machen, völlig unter d. h. sie werden verbraucht. Andere Sachen dagegen erfahren dadurch nur eine allmähliche Veränderung und Verschlechterung d. h. sie werden abgenutzt. Darnach hat man die verbrauchbaren von den abnutzbaren Sachen zu unterscheiden. Zu ersteren gehören die Speisen, Getränke, Farbestoffe, Tabacke, zu letzteren Häuser, Hausgeräthe, Werkzeuge. Verbrauchbare Sachen nennen wir diejenigen, welche ihrer Beschaffenheit und Bestimmung nach zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dadurch mitwirken, dass sie in ihrem bisherigen Wesen aufgelöst und zerstört werden. Kreide, welche zu Cement verarbeitet wird, wird verbraucht, aber nicht Geld, welches aus-

gegeben wird und dadurch in andere Hände kommt. Abnutzbare Sachen sind diejenigen Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach durch den bestimmungsgemässen Gebrauch nur allmählich verändert und verschlechtert werden, ohne als Sachen unterzugehen oder ihr Wesen zu verlieren. In völlig abgenutztem Zustande entsprechen diese Sachen ihrer Bestimmung nicht mehr und sind daher entsprechend zu erneuern oder zu verbessern, wie z. B. eine abgewohnte Wohnung.

Eine weitere allgemeine Eigenschaft der Sachen ist deren Beweglichkeit und Unbeweglichkeit. Bewegliche Sachen sind solche, die der Mensch mit den gewöhnlichen Fortbewegungsmitteln von einem Ort zum andern schaffen kann, ohne dass dadurch das Wesen und die Natur der Sache bestimmungswidrig verändert wird. Dagegen nennen wir solche Sachen unbeweglich, welche mit den gewöhnlichen im Leben zur Anwendung kommenden Fortbewegungsmitteln nicht von einem Ort zum andern geschafft werden können, ohne dass zuvor mit ihnen eine ihrem Wesen und ihrer Bestimmung widersprechende Veränderung vorgenommen ist. Unbewegliche Sachen können durch besondere Mittel: durch Sprengmittel, durch gewaltsames Abbrechen oder Zerbrechen in bewegliche Sachen verwandelt und als solche fortbewegt werden. Sachen, die wie Maschinen, Blockhäuser u. s. w. aus einander genommen d. h. in bewegliche Sachen verwandelt werden, oder bewegliche Sachen, die durch Schrauben oder auf andere Weise mit unbeweglichen Sachen innig verbunden sind, sind vor dem Auseinandernehmen oder vor der Trennung unbewegliche Sachen, weil sie ohnedem mit den gewöhnlichen Transportmitteln nicht fortgeschafft werden können. Dagegen sind solche Sachen, die nur des leichtern und bequemern Transportes wegen zum Auseinandernehmen eingerichtet sind, an sich aber auch als Ganzes fortbewegt werden können und bewegliche Sachen, welche nicht innig mit unbeweglichen Sachen verbunden sind, zu den beweglichen Sachen zu rechnen. Im Zweifel untersucht man, ob die Sachen

von gleicher Art und Bestimmung, die nicht auseinander genommen oder getrennt sind, der Regel nach bewegliche oder unbewegliche Sachen sind und hat darnach den speziellen Fall zu entscheiden.

Zu den unbeweglichen Sachen gehören vor allem die Grundstücke, deren Hauptarten die Gebäudegrundstücke und die Feldgrundstücke sind. Erstere sind ganz oder zum Theil mit Gebäuden bedeckt, sodass die freigebliebene Fläche zu der bebauten Fläche gehört und mit derselben ein Ganzes bildet. Dementsprechend ist Hof und Garten integrirender Theil eines Gebäudegrundstückes. Feldgrundstücke dagegen sind solche Grundstücke, welche zum Fruchtbau anerkannt tauglich sind bez. verwendet werden. Zu einem unbeweglichen Grundstück gehört nach Obigem alles das, was mit demselben innig und unbeweglich zusammenhängt, so lange es in diesem Verhältniss beharrt z. B. die Häuser, die Gewächse, Bäume u. s. w., womit nicht gesagt ist, dass das Recht in allen Stücken dieser natürlichen Zusammengehörigkeit folgen müsste. Mit jedem begrenzten Grundstück hängt ferner die ganze Erdsäule unterhalb desselben bis zum Mittelpunkt der Erde innig zusammen, und bildet mit demselben ein natürliches Ganzes. Dagegen ist die Luft und das Wasser, sowie andere Gase und Flüssigkeiten unter und über der Oberfläche des Grundstückes, sofern sie mit demselben nicht unbeweglich verbunden sind, sondern sich fortbewegen, nicht als zusammengehörig mit demselben zu betrachten. Dies kann man noch weniger vom Raum behaupten, weil derselbe nichts stoffliches und greifbares ist. Wohl aber kann die Benutzung eines Grundstückes die gleichzeitige Benutzung des benachbarten Raumes, Wassers u. s. w. bedingen.

Ausser den Gebäude- und Feldgrundstücken sind noch folgende Arten von Grundstücken zu nennen: Wüsten- und Heidegrundstücke, Wege- und Strassengrundstücke, Platz- und Marktgrundstücke, Wasserlauf- und Meeresgrundstücke.

Die besondere Brauchbarkeit gewisser beweglicher und unbeweglicher Sachen beruht auf einer bemerkenswerthen Eigenschaft derselben, welche wir die Fruchtbarkeit nennen. Sie ist die natürliche Eigenschaft gewisser Sachen, aus sich neue Organismen zu erzeugen, ohne dass dadurch ihr bisheriges Wesen bestimmungswidrig verändert oder vernichtet würde. Die erzeugten Organismen nennen wir Früchte. Die erzeugende Sache bezeichnen wir als fruchtbar oder unfruchtbar, je nachdem sie relativ viele oder wenige, werthvolle und nicht werthvolle Früchte hervorbringt. Auf die Erzeugung dieser Früchte wirken ausser der Muttersache, mit welcher die Früchte bis zu ihrer Reife zusammenhängen und eine Sache bilden, noch andere Dinge und Naturkräfte ein, die ausserhalb dieser Sache liegen. Diese Einwirkungen sind zwar wesentliche Voraussetzungen der normalen Entwickelung der Früchte in, an oder auf der Muttersache, aber letztere ist doch als die Hauptursache zu betrachten, weil die Früchte materiell aus derselben hervorgehen und bis zu ihrer Reife von derselben genährt werden und abhängen. Nach der Reife trennt sich die Frucht naturgemäss von der Muttersache, um nunmehr als besondere Sache ihre Bestimmung zu erfüllen. Dieser Vorgang ist daher von hoher Wichtigkeit. Wir theilen die Früchte mit Beziehung hierauf in gereifte und ungereifte, sowie in getrennte und ungetrennte Früchte. Bäume, Getreide, Gräser sind Früchte des Grund und Bodens, ein Kalb ist Frucht der Kuh, weil sie thatsächlich aus dem Boden, aus der Kuh hervorgehen, bis zur Reife und Trennung mit der genannten Muttersache zusammenhängen und durch die Trennung von derselben eine neue, selbstständige Sache werden, während die Muttersache ebenfalls eine vollständige Sache der bisherigen Art bleibt.

Die charakteristischen Merkmale der Früchte sind folgende. 1. Sie sind organische Gebilde. 2. Sie sind der Hauptsache nach Erzeugnisse von Naturkräften. 3. Sie entwickeln sich in, aus, auf und an Sachen, deren Bestimmung sich durch die Frucht-

bildung mit erfüllt. 4. Sie sind vor ihrer Reife oder Trennung von der Muttersache integrirende Bestandtheile derselben, und werden durch die Reife oder Trennung von derselben neue, besondere Sachen mit selbstständiger Bestimmung. 5. Die Muttersache wird durch die Entstehung, Entwickelung, Reife und Trennung der Frucht nicht vernichtet, sondern bleibt eine brauchbare, besondere Sache derselben Art und mit derselben Bestimmung, nur eine gewisse Abnutzung derselben findet in der Regel statt.

Da die Früchte für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Interessen sehr werthvoll sind, so ist die grössere oder geringere Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit einer Sache ein wesentliches Moment bei der Werthschätzung derselben. In vielen Fällen, namentlich bei den Früchten des Grund und Bodens kann der Mensch durch seine Einsicht und Arbeit auf die Fruchtbarkeit wesentlich einwirken, indem er die physischen Voraussetzungen günstiger gestaltet. Dadurch ist die Erhöhung des Werthes der Feldgrundstücke innerhalb gewisser Grenzen in die Hand des Menschen gelegt. Es ist daher erklärlich, dass die Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit der Sachen stets Gegenstand der Sorge, des Strebens und Handelns der Menschen gewesen ist und einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der realen menschlichen Verhältnisse geübt hat.

Mit der Frucht im gedachten Sinne darf man nicht den allgemeinern Begriff: Ertrag verwechseln. Unter Ertrag verstehen wir jeden Sachzuwachs, welchen der Mensch einer bestimmten Sache als Hauptursache verdankt, ohne dass dieselbe dadurch in ihrer Existenz, in ihrem Wesen, in ihrer Bestimmung und Brauchbarkeit erheblich verändert wird. Daraus geht hervor, dass alle Früchte Erträge der Muttersache sind. Aber sie sind nicht die einzigen vorkommenden oder möglichen Erträge. Ein Haus, welches ich vermiethe, giebt einen gewissen Jahresertrag, ohne dass es selbst in seiner Be-

schaffenheit, Bestimmung und Brauchbarkeit dadurch erheblich vermindert wird. Alle derartigen Sacherträge, welche keine Früchte im obigen Sinne sind, nennen wir Zinsen. Alle Erträge sind also entweder Früchte oder Zinsen.

Eine ertragbringende Sache kann eine ertragreiche oder ertragarme sein. Den ertragbringenden Sachen stehen die ertraglosen gegenüber. Da nun der Mensch durch seine Einsicht und Arbeit einen wesentlichen Einfluss auf die Ertragfähigkeit der Sachen, auf deren Herstellung und Vervollkommnung, sowie auf deren bezügliche Verwendung hat, so finden wir in den menschlichen Verhältnissen allenthalben die Spuren und Wirkungen dieser Thätigkeit.

Wir haben oben gesehen, dass es einer sachlichen Prüfung bedarf, um festzustellen, welche Bestandtheile in jedem Falle zu einer Gesammtsache und zu einer zusammengesetzten Stücksache gehören. Die Entscheidung solcher Fälle ist weniger aus formalen, als aus practischen Gründen nach den Anforderungen des Lebens zu treffen, weil die Zusammengehörigkeit der einzelnen Bestandtheile einer Sache sich nach ihrer wesentlichen oder unwesentlichen Mitwirkung zur Erfüllung der Bestimmung des Ganzen d. h. zur Befriedigung wirklicher Lebensbedürfnisse und Lebensinteressen richtet. Als zweites Moment kommt der äussere, physische Zusammenhang der Bestandtheile, welcher von verschiedener Beschaffenheit sein kann, in Betracht. Bei den zusammengesetzten Stücksachen ist dieser Zusammenhang in der Regel ein unmittelbarer, inniger, mechanischer oder fester, sodass die Zusammengehörigkeit meist schon hieraus deutlich hervortritt. Es giebt jedoch gewisse Bestandtheile von Stücksachen, welche zu dem Ganzen und den übrigen Bestandtheilen in einem verhältnissmässig lockeren Zusammenhange stehen, die an sich als selbstständige Sachen erscheinen können und als solche im Leben auch häufig vorkommen, die indessen mit der vorliegenden Sache zu einem Ganzen verbunden sind, um mit den übrigen Bestandtheilen der Be-

stimmung des Ganzen zu dienen. Diese Unterordnung unter die Bestimmung des Ganzen tritt äusserlich dadurch hervor, dass der gedachte Bestandtheil seine bezüglichen Functionen bereits angetreten hat und bestimmt ist, dieselben für die Dauer zu verrichten. Solche Bestandtheile einer Stücksache nennen wir Pertinenzien oder Zubehörungen. Der Thürschlüssel eines Hauses, der Schraubenschlüssel eines Wagens sind derartige Zubehörungen. In diesen und in allen andern Fällen ist die Zusammengehörigkeit der Zubehörungen mit dem Ganzen eine so wesentliche und wichtige, dass sie nach den Anschauungen und Anforderungen des Lebens als eine Sache zu betrachten sind. Es ist richtig, dass im Leben manche Abweichungen vorkommen. In diesen Fällen müssen wir einfach den Anschauungen des Volkes folgen, weil es sich hier gar nicht um technisch-juristische Begriffe, sondern um practische Bezeichnungen für Erscheinungen und Erzeugnisse des Lebens handelt.

Alle Zubehörungen, Früchte, Zinsen und sonstige Bestandtheile einer Sache nennen wir Nebensachen im Verhältniss zu der bezüglichen Hauptsache. Als Nebensache bezeichnen wir aber auch gewisse selbstständige und besondere Sachen, die weder Bestandtheil, noch Zins, noch Frucht sind und doch mit derselben in einer gewissen Gebrauchsgemeinschaft stehen. Ein Brillenfutteral ist z. B. eine Nebensache, die Brille die Hauptsache. Man kann derartige Nebensachen im Gegensatz zu den erstgenannten wesentlichen Nebensachen als unwesentliche oder reine Nebensachen bezeichnen.

Wir haben schon oben erwähnt, dass alle diejenigen Dinge, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse anerkannt brauchbar sind, Güter genannt werden. Die Güter zerfallen in 1. Sachen bez. Kräfte, Eigenschaften und Wirkungen von Sachen 2. menschliche Handlungen bez. Dienste, Leistungen und Arbeiten von Menschen 3. Verhältnisse von Menschen und Sachen bez. deren Einrichtungen, Eigenschaften und Einwirkungen. Da

die Beschaffenheit und Art der Güter für den Menschen in Bezug auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse bez. auf die Erfüllung seiner Bestimmung von hoher Wichtigkeit ist, so wirkt er durch sein Handeln auf die Erzeugung derartiger Güter hin und benützt dazu andere Güter der genannten 3 Arten als Mittel. Diese Güter, welche ihrer Bestimmung nach zu neuer Production von Gütern verwendet werden, nennen wir Capitalien, sei es dass sie dabei nur abgenutzt oder gänzlich verbraucht werden, sei es dass sie bereits Erzeugnisse menschlicher Arbeit aus andern Gütern oder noch unverarbeitete Rohstoffe sind. Das characteristische Kennzeichen des Capitals ist also seine Bestimmung und Verwendung zur Gütererzeugung oder Production im weitesten Sinne.

Der Verwendung von Gütern zur Production steht deren Verwendung zum Transport, zum Tausch oder Umsatz und zum Gebrauch gegenüber. Unter Transport verstehen wir die Fortschaffung von Gütern und Menschen von einem Ort zum andern durch Anwendung von Transportmitteln, die mithin keine Capitalien im eigentlichen Sinne sind. Tausch oder Umsatz dagegen ist die Versetzung eines Gutes aus der rechtlichen und factischen Willensgewalt eines Menschen in die Gewalt eines andern. Gebrauch endlich ist hier gleichbedeutend mit Consum und bezeichnet die unmittelbare Verwendung der Güter zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Dementsprechend haben wir Gebrauchsinteressen von Tausch- oder Umsatzinteressen, von Transportinteressen und von Productionsinteressen, sowie Gebrauchswerth von Tausch oder Umsatzwerth, Transporwerth und Productionswerth zu unterscheiden. Die Gebrauchsinteressen können wir auch unmittelbare, alle übrigen mittelbare Interessen nennen, während der Gebrauchswerth der Grundwerth, alle andern aber nur abgeleitete bez. durch verschiedene Factoren gebildete, combinirte Werthe sind, die jedoch zur Bildung des Gemeinwerthes bei allen Sachen mitwirken.

Vom Gebrauchen unterscheiden wir das Wort brauchen,

von dem die Brauchbarkeit, deren Anerkennung ein Gut zum Gut macht, abzuleiten ist. Brauchen ist das mittelbare und unmittelbare Verwenden von Gütern zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, also nicht bloss das Gebrauchen, sondern auch das Transportiren, Umsetzen und Produciren. Diese vier Arten der menschlichen Thätigkeit im Güterleben rufen ebenso viele besondere Richtungen in den menschlichen Verhältnissen hervor, die in jedem Volke früher oder später zu besondern Rechtsbildungen führen.

Die weitern Unterschiede und Eigenschaften der Sachen bez. Güter, wie sie unser heutiges Leben aufweist, können wir nicht näher erörtern, sondern müssen dies der Nationalökonomik und den sonstigen Hülfswissenschaften überlassen. Wir wollen jedoch darauf hinweisen, dass die wichtige Güterklasse der Verhältnisse weder in Bezug auf ihre realen Elemente und Einrichtungen, noch in Bezug auf ihre Wirkungen zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse eine wissenschaftliche Bearbeitung erfahren hat, obschon eine solche für die Jurisprudenz, insbesondere für das Privatrecht äusserst werthvoll sein, die Nationalökonomik wesentlich vervollständigen, ja dieselbe auf eine richtigere Grundlage als die heutige stellen würde.

Von der Eintheilung der realen menschlichen Verhältnisse und der Rechtsverhältnisse.

§ 25.

Wir haben oben die natürliche Entstehung, Beschaffenheit und Entwickelung der menschlichen Verhältnisse im Allgemeinen beleuchtet und die Elemente derselben, nämlich: den Menschen mit seinem Wollen und Handeln sowie die Sachen mit ihren allgemeinen Eigenschaften in den vorhergehenden

Abschnitten betrachtet; wir haben gesehen, dass die realen menschlichen Verhältnisse die gesellschaftlichen Grundformen sind, in welchen sich das ganze Güterleben, wie überhaupt das gesellschaftliche Leben der Menschen vollzieht; wir haben erkannt, dass die allmähliche Entwickelung und Vervollkommnung der menschlichen Verhältnisse, die wir die Zellen und Gewebe im Organismus der menschlichen Gesellschaft nannten, zu einer allgemeingültigen Ordnung derselben führte und aus denselben Rechtsverhältnisse gestaltete; wir haben begriffen, dass die thatsächlichen wie die rechtlichen Elemente dieser menschlichen Verhältnisse ihrer natürlichen Bestimmung gemäss in erster Linie auf Befriedigung wahrer menschlicher Bedürfnisse und Interessen, in weiterer Folge aber auf Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung hinwirken — und wollen nunmehr die Eintheilung der menschlichen Verhältnisse, welche zu Rechtsverhältnissen geworden sind, untersuchen und bestimmen.

Wir haben schon oben gesehen, dass in dem unfertigen Organismus der allgemeinen menschlichen Gesellschaft die staatlich organisirten Volksgemeinschaften d. h. die Staaten als die grössten, relativ fertigen Gesammtverhältnisse dastehen, welche alle andern Verhältnisse umfassen. An die Staaten lehnt sich die Rechtspflege und die Rechtsentwickelung an. Das Rechtsleben jedes Volkes ist daher ein Bestandtheil des Lebens, welches sich innerhalb der einzelnen Staatskörper vollzieht. Allerdings haben sich auch Rechtsverhältnisse gebildet, welche diese Grenzen überschreiten. Wir nennen dieselben im Gegensatz zu den binnenstaatlichen oder nationalen Rechtsverhältnissen die zwischenstaatlichen oder internationalen Rechtsverhältnisse, und unterscheiden demgemäss bei einem jeden Volke das nationale Recht vom internationalen Recht, welches Letztere wir als ein unfertiges, in der Entstehung begriffenes Recht betrachten müssen, weil ihm eine allgemeine Gewalt fehlt, die seine Befolgung überwacht, für die Entscheidung

von Rechtsstreitigkeiten sorgt und die rechtliche Ausgleichung bez. Bestrafung der Rechtsverletzungen bewirkt.

Im nationalen wie im internationalen Recht unterscheiden wir nach den beiden grossen Gruppen von Rechtsverhältnissen: den privaten oder Sonder-Rechtsverhältnissen und den communen oder Gemein-Rechtsverhältnissen das Privatrecht und Gemeinrecht, sodass wir sowohl ein nationales wie ein internationales Privatrecht, ein nationales wie ein internationales Gemeinrecht unterscheiden müssten, wenn das internationale Recht hinreichend weit entwickelt wäre.

Wir haben bereits früher auseinandergesetzt, dass die Privat- oder Sonder-Verhältnisse bestimmt sind, den privaten Bedürfnissen und Interessen einzelner Menschen oder privater und vorübergehender Vereinigungen derselben zu dienen, während die Commun- oder Gemein-Verhältnisse den allgemeinen Bedürfnissen und Interessen von dauernden Gemeinschaften, wie die Kirche, der Staat, die Städte, Gemeinden zu genügen haben. Die Privatverhältnisse sind demnach im besondern Sinne naturwüchsige Verhältnisse zu nennen, welche unmittelbar und oft instinctiv aus der Natur der Menschen, aus ihren Bedürfnissen und Interessen hervorwachsen und stets ein getreues Bild von der Beschaffenheit der menschlichen Eigenschaften und Kräfte und von ihrer Vertheilung in der Gesellschaft geben. Die individuelle Freiheit hat in diesen Privat-Verhältnissen ihre eigentliche Heimath, sodass sie innerhalb derselben im weitesten Umfange zur Geltung kommt. Die Bildung und Entwickelung dieser Privatverhältnisse ist demgemäss auch keine geplante und organisirte, sondern eine mehr ursprüngliche und zufällige, bei welcher der menschliche Intellect nur soweit mitwirkt, als er in den einzelnen Individuen vorhanden, entwickelt und herrschend ist. Dagegen sind die Commun-Verhältnisse das Resultat des gemeinsamen und übereinstimmenden Strebens der Gemeinschaft. Eine solche Uebereinstimmung, ein dem entsprechendes gemeinsames Handeln und Unterlassen, der Aufbau

des daraus entstehenden dauernden Gemein-Verhältnisses ist nicht möglich, ohne eine bedeutende Betheiligung des menschlichen Intellects. Die Entstehung solcher Verhältnisse ist daher eine mehr oder minder überlegte und geplante. Selbstverständlich überlegen und planen nur diejenigen Personen der Gemeinschaft, in welchen der Intellect hinreichend stark und entwickelt vorhanden ist und die demzufolge eine gewisse Autorität besitzen, der sich die Uebrigen unterordnen. Ausser dieser intellectuellen Autorität wirken ferner die historisch gewordenen und thatsächlich vorhandenen Gewaltverhältnisse ein, kurz die Entstehung einer solchen Gemeinschaft vollzieht sich in Form eines allgemeinen Processes innerhalb der Gemeinschaft, der bald diese bald jene Formen schafft, bald mehr bald weniger normal verläuft, je nach der Beschaffenheit und Richtung der in Wirklichkeit vorhandenen und mitwirkenden Kräfte. Von einem Vorwalten der individuellen Freiheit kann hier mithin nicht die Rede sein, denn jedes Mitglied der Gemeinschaft ist durch die Bestimmung und Beschaffenheit der Gemeinschaft durch das Wollen und Handeln aller andern Glieder beschränkt.

Daraus folgt, dass die Privat-Verhältnisse und die Gemein-Verhältnisse nicht nur ihrer Bestimmung und ihrem äussern Umfange nach, sondern ihrem ganzen Wesen, ihrer Entstehung, Einrichtung, ihrem innern Leben, ihrer Entwickelung und Einrichtung nach von einander sehr verschieden sein müssen. Diese Verschiedenheit tritt nicht blos bei der rechtlichen Ordnung der nationalen Privat-Verhältnisse und Gemein-Verhältnisse, sondern auch bei den der internationalen Privat- und Gemein-Verhältnisse hervor und muss hier wie dort zur Scheidung in Privatrecht und Gemeinrecht führen. Wir beschränken uns hier auf die Arten der nationalen Rechtsverhältnisse, und unter diesen wiederum auf die Privat-Rechtsverhältnisse, weil die Eintheilung des Kirchenrechts und Staatsrechts sich an die bekannten Einrichtungen der Kirche und des Staates anschliesst,

mithin sich von selbst versteht. Man nennt die Privatverhältnisse auch bürgerliche Verhältnisse, indem man den Menschen in seiner Stellung innerhalb der rechtlich geordneten Privatverhältnisse als Bürger im Allgemeinen, innerhalb des Staatsverhältnisses als Staatsbürger bezeichnet. Demgemäss nennt man das Privatrecht auch das bürgerliche Recht.

Unter allen Privatverhältnissen stehen obenan: die Persönlichkeits-Verhältnisse. Alle Rechtsverhältnisse ohne Ausnahme könnte man Persönlichkeitsverhältnisse nennen, weil der Mensch mit seiner Persönlichkeit der Hauptfactor derselben ist, weil sie alle zur Erfüllung seiner Bestimmung, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Interessen d. h. für seine Persönlichkeit da sind, und weil jede Verletzung von Rechtsverhältnissen gerade dadurch von Bedeutung ist, dass sie mittelbar oder unmittelbar menschliche Bedürfnisse und Interessen d. h. Bestandtheile der Persönlichkeit treffen. Darnach würde die Persönlichkeit kein Unterscheidungsmoment für bestimmte Privatverhältnisse sein können. Theilt man indessen die Privatverhältnisse nach ihren im Leben vorzugsweise hervortretenden Bestandtheilen ein, so bemerkt man gewisse Verhältnisse, in denen die menschliche Persönlichkeit besonders in den Vordergrund tritt. In diesen besondern Persönlichkeits-Verhältnissen handelt es sich um die Integrität der betheiligten Personen, bez. ihres menschlichen Wesens: der Persönlichkeit selbst.

Unter Persönlichkeit verstehen wir, wie oben bemerkt, das besondere, reale Wesen des Menschen im Gegensatz zu andern lebendigen Geschöpfen d. h. die Gesammtheit der wesentlichen menschlichen Eigenschaften. Die für jeden Menschen vorhandene Nothwendigkeit zur Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung bedingt die vollständige Integrität der Persönlichkeit jedes Menschen. Denn jeder Mensch bedarf, um seine Bestimmung zu erfüllen, des Lebens, der Unversehrtheit und Gesundheit aller geistigen und körperlichen Kräfte und Organe, der Freiheit und der Ehre. Es sind demzufolge

Beziehungen jedes Menschen zu allen andern Menschen entstanden, welche die Erhaltung seiner Persönlichkeit in ihrer realen Integrität und die Abwehr oder die Beseitigung von unmittelbaren Verletzungen der Persönlichkeit in den genannten Richtungen bezwecken. Diese Beziehungen haben sich zu Rechtsverhältnissen verdichtet, sodass jeder Mensch von allen Andern die Unterlassung von Verletzungen des Lebens, der Gesundheit und Unversehrtheit, der Freiheit und der Ehre rechtlich zu fordern hat.

Jeder Mensch steht innerhalb einer Menge von Privatverhältnissen. Indessen gehört er jedem nur soweit an, als dies die Spezialbestimmung jedes Verhältnisses erfordert. Demgemäss wird der Mensch von den Persönlichkeits-Verhältnissen auch nur soweit ergriffen, als die Erfüllung ihrer Bestimmung welche in der Erhaltung der vollen Integrität des Menschen besteht, dies nothwendig erscheinen lässt. Hierzu bedarf es keines Handelns des Berechtigten oder der Verpflichteten, sondern es genügt ein Unterlassen aller denkbaren Handlungen, welche die Persönlichkeit eines Menschen in den genannten Richtungen verletzen würden. Zu dem Ende ist nur eine Berechtigung jedes Menschen gegen alle andern Menschen auf Unterlassung von Verletzungen seiner Persönlichkeit und eine correspondirende Verpflichtung aller Andern erforderlich. Diese Berechtigung würde zunächst auf eine Eigenhandlung des Berechtigten gehen, nämlich auf das Fordern der gedachten Unterlassung, und sodann auf diese Andrerunterlassungen, zu denen alle Andern verpflichtet werden. Eine bezügliche Rechtsverletzung kann daher nur durch positives Handeln erfolgen, auf dessen Abwehr, Verhinderung und Ausgleichung der Rechtsschutz der Persönlichkeitsverhältnisse gehen muss.

Es liegt nun in der Natur der menschlichen Persönlichkeit, dass gewisse Verletzungen derselben nur unvollkommen oder gar nicht ausgeglichen werden können. Daher erklärt sich, dass diese Verletzungen seit Alters bestraft wurden.

Aber die Strafe kann nicht die privatrechtliche Ausgleichung des zugefügten Unrechts oder die Abwehr und Verhinderung desselben überflüssig machen. Hat nicht jede jede mit Strafe bedrohte Rechtsverletzung das Bestehen eines gemein- oder privatrechtlichen Persönlichkeits-Verhältnisses zur Voraussetzung? Bedürfen nicht die Verletzungen aller Rechtsverhältnisse in erster Linie der Ausgleichung, und nur gewisse Verletzungen der Strafe?

Wir haben gesehen, dass das Normalrecht die realen menschlichen Verhältnisse in ihrer normalen Beschaffenheit durch Rechtsvorschriften bestimmt, und dass durch deren Ueberschreitung überhaupt erst Rechtsverletzungen entstehen. Aus den wirklichen oder möglichen Verletzungen der Vorschriften des Normalrechts oder der Normen werden dann die offenbaren Delicte ausgesondert und mit Strafe belegt, d. h. dem Strafrecht einverleibt. Für diejenigen strafrechtlichen Delicte aber, welche die Persönlichkeit unmittelbar treffen, als da sind Tödtung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Verleumdung u. s. w. können nur die fraglichen Persönlichkeitsverhältnisse die correspondirenden Normal-Rechtsverhältnisse sein.

Wir theilen die Persönlichkeitsverhältnisse in drei Arten: in das Persönlichkeitsverhältniss jedes Menschen zu allen andern Menschen, welches das Leben, die Gesundheit und Unversehrtheit der Persönlichkeit schützt: in das Lebensverhältniss, ferner in das Freiheitsverhältniss und endlich in das Ehrverhältniss.

Die Verletzungen dieser Rechtsverhältnisse erfordern nicht nur eine Strafverfolgung, sondern zugleich auch eine Ausgleichungsverfolgung. Die Einschachtelung der Rechtsvorschriften über die Busse in das Strafrecht beweist dies unwiderleglich, sodass wir uns hier kurz fassen können. Wenn der Verletzte oder dessen Angehörige in Folge der Verletzung einen privatrechtlichen Anspruch auf Entschädigung haben, so muss schon vorher eine privatrechtliche Berechtigung bestanden haben, durch deren Verletzung der Entschädigungs- oder

Buss-Anspruch wirksam wird. Denn alle Verfolgungsansprüche sind nur accessorische und suspendirte Berechtigungen bereits bestehender Hauptberechtigungen, durch deren Verletzung sie in Function treten und wirksam werden.

Abgesehen hiervon aber muss doch jeder privatrechtliche Anspruch, also auch jeder Bussanspruch einem Privat-Rechtsverhältnisse zugehören und kann nicht heimathlos in der Luft oder im Strafrecht herumirren. Diese Heimath sind die genannten Persönlichkeitsverhältnisse für die durch die Verbrechen gegen die Persönlichkeit wirksam werdenden Bussansprüche des Verletzten gegen den Verletzer.

Wir haben oben gesagt, dass die Ausgleichung jeder Persönlichkeits-Verletzung an sich möglich ist und gerechter Weise eintreten muss. Die Berechnung der Entschädigung oder des Entschädigungswerthes ist einfach in den Fällen, wo durch die Persönlichkeits-Verletzung nur ein Güterschaden zugefügt wird und nachweisbar ist. Wo dies aber nicht der Fall ist, da ist jede Schädigung der Persönlichkeit doch immer eine Interessenschädigung und jedes Interesse lässt sich nach der innerlichen Interessenskala durch Vergleichung mit äussern Güterwerthen in solche umsetzen. Wenn auch derartige Proceduren schwieriger sind als Interessen-Werthschätzungen bei sogenannten Vermögens- bez. Güterschäden, so sind sie doch sehr wohl möglich. Unser Strafrecht hat dies bei den Bussen für Körperverletzungen bereits anerkannt und die Praxis practisirt dies bereits seit Jahren, wenn auch mit einiger Schwierigkeit.

Der privatrechtliche Schutz der Persönlichkeit ist aber noch aus weitern, sehr wesentlichen Gründen nothwendig. Bekanntlich ist die privatrechtliche Verfolgung nicht nur nach wirklich erfolgten Rechtsverletzungen zulässig, sondern bereits bei ernstlich angedrohten und bevorstehenden Rechtsverletzungen. Für die menschliche Persönlichkeit aber sollte es nur den polizeilichen Schutz gegen drohende Verbrechen geben, der bekanntlich sehr problematisch ist? Würde es nicht von weit-

reichender Bedeutung sein, wenn man sich gegen angedrohte, Angriffe gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre durch privatrechtliche Mittel sichern bez. die sichere und angemessene Bestrafung vorbereiten könnte? Wie mancher Verletzung der Ehre, der Freiheit, der körperlichen Integrität würde dadurch begegnet, für welche die nachfolgende Strafe zwar eine relative Genugthuung, aber keine Hülfe und Entschädigung bieten kann.

Wir kommen im dritten Buch auf diese Materie zurück, da wir hier nur das Vorhandensein der Persönlichkeitsverhältnisse und die Nothwendigkeit ihrer privatrechtlichen Construction darzulegen hatten. [1])

Die Rechtsverhältnisse, deren Mittelpunkt Sachen bilden, nennen wir Sachen-Rechtsverhältnisse. Dieselben werden durch das Sachenrecht geordnet. Die hervorragende Wichtigkeit der Sachen für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Interessen hat früh zur Absonderung der gedachten Rechtsverhältnisse von den übrigen Privat-Rechtsverhältnissen, und zur Bildung eines Sachenrechts geführt. Die Sachen-Rechtsverhältnisse haben im Allgemeinen zwei Seiten: ein Mal normiren sie das Verhalten des Sachberechtigten zu einer gewissen

1) Das Persönlichkeitsrecht kann niemals eine allgemeine oder besondere Berechtigung der Menschen an ihrer eigenen Persönlichkeit constituiren, weil das Recht nur das Verhalten der Menschen zu einander bestimmt und zwar in allen bestehenden menschlichen Verhältnissen. Das Verhalten jedes Menschen aber in oder zu seiner eigenen Persönlichkeit gehört in das Gebiet der Moral. Eine scheinbare Ausnahme bilden diejene Eigenhandlungen, welche der Mensch innerhalb der verschiedenen Rechtsverhältnisse, in denen er steht, vornehmen oder unterlassen darf bez. soll und die sein eigenes rechtliches Verhalten ausmachen. Diese Handlungen und Unterlassungen sind unendlich und lassen sich nicht in einem Persönlichkeitsrecht zusammenfassen, dazu bedarf es des gesammten Rechts. Denn um das rechtliche Verhalten der menschlichen Persönlichkeit für alle Individuen und in allen Verhältnissen zu ordnen, in denen sich die Persönlichkeit der Menschen entfaltet, dazu ist das gesammte Recht geschaffen, weil ein Theil desselben völlig unzureichend wäre. Daher könnte man das gesammte Recht in diesem Sinne als Persönlichkeits-Recht bezeichnen.

Sache, sodann das Verhalten aller andern Menschen zu der Sache und zu dem Sachberechtigten. Zu dem Ende erhält der Berechtigte zunächst eine Berechtigung, wonach er mit der Sache so oder auch anders nach freier Selbstbestimmung verfahren darf; er erhält ferner eine Berechtigung, von allen Andern zu fordern, dass sie jede Verletzung seiner Sache und Sachberechtigung unterlassen. Dem entsprechend legt das Sachenrecht allen Andern die Verpflichtung zu diesen Unterlassungen auf. Es handelt sich hier also vom Standpunkte des Berechtigten aus um die Berechtigung zu Eigenhandlungen an der Sache und zu den entsprechenden Andrerunterlassungen, vom Standpunkte des Verpflichteten aus um die Verpflichtung zu Eigenunterlassungen.

An der Spitze der Sachen-Rechtsverhältnisse steht das Besitzverhältniss, welches die Römer zugleich als thatsächliches Verhältniss und als Rechtsverhältniss betrachteten, gewiss mit vollem Recht, weil jedes Rechtsverhältniss thatsächliche und rechtliche Elemente enthält, wie wir oben gesehen haben. Das Besitzverhältniss ist stets Gegenstand des besondern juristischen Interesses gewesen, weil die römische Rechtsbildung dieses Rechtsverhältniss technisch unvollendet liess. Kann ein Rechtsverhältniss des Besitzes existiren, fragen wir, ohne eine Besitzberechtigung? Unzweifelhaft ist, dass es eine Berechtigung zu besitzen nicht giebt, wohl aber eine Besitzberechtigung, d. h. eine Berechtigung jedes thatsächlich Besitzenden an alle Andern auf Unterlassung jeder widerwilligen Störung, Beeinträchtigung oder Entziehung des thatsächlichen Besitzes. Diese Berechtigung ist keine Berechtigung zur Vornahme von Eigenhandlungen des Besitzenden an der Sache, sondern nur eine Berechtigung zu einer Eigenhandlung des Forderns. Dieses Fordern an alle Nicht-Besitzenden der gedachten Sache geht nicht auf Handlungen derselben, sondern auf Unterlassungen, nämlich: auf Unterlassung aller Besitzverletzungen. Hierzu werden alle Nichtbesitzenden einer Sache rechtlich verpflichtet. Darin besteht der rechtliche Kern des Besitzes. Durch diese Berech-

tigung wird das thatsächliche und fehlerlose Besitzverhältniss wirksam geschützt, bis ein Anderer eine Berechtigung zu besitzen oder eine diese Berechtigung einschliessende Berechtigung nachweist.

Die Voraussetzung und das Erforderniss für die Entstehung der Besitzberechtigung ist die einfache Thatsache des Besitzes, d. h. die thatsächliche Gewalt der Person über die Sache und die thatsächliche Wollung, die Sache in dieser Gewalt gleichwie ein dazu Berechtigter zu haben. Dass dieses thatsächliche Verhältniss des Besitzenden zur Sache nicht weiter juristisch construirt ist und construirt werden kann, wenn die legislatorische Bestimmung des Besitzrechtes erfüllt werden soll, bedingt den characteristischen Unterschied des Besitzes von allen andern Sachen-Rechtsverhältnissen. Dennoch ist, da das Besitzrecht einen Rechtsschutz verleiht und dieser bei allen Verletzungen der genannten Besitzberechtigung eintritt, das Besitzverhältniss ein Rechtsverhältniss im wahren und eigentlichen Sinne, und zwar ein solches, dessen Mittelpunkt eine Sache ist. Mithin haben wir dasselbe zu den Sachen-Rechtsverhältnissen zu zählen. Irrelevant ist hierbei, dass das Besitzverhältniss nur zum geringsten Theil rechtlich bestimmt ist, im Uebrigen eine rein thatsächliche Natur zeigt.

Das vollkommenste und umfassendste Sachen-Rechtsverhältniss ist das Eigenthum. Durch dasselbe ist nicht nur wie beim Besitz das Verhalten anderer Personen zu der betreffenden Sache und ihrem Inhaber rechtlich bestimmt, sondern vor allem das Verhalten des Eigenthümers zu seiner Sache, die Voraussetzungen und Erfordernisse, die Entstehung, Veränderung und Endigung der Eigenthumsberechtigung. Seinem thatsächlichen Inhalte nach ist das Eigenthum das vollständigste Gewaltverhältniss, welches zwischen einer Person und Sache denkbar ist. Demgemäss geht die Eigenthumsberechtigung in erster Linie auf die denkbar mannigfachsten Eigenhandlungen des Eigenthümers an seiner Sache, in zweiter Linie

auf ein Fordern desselben an alle Dritte zur Unterlassung aller rechtswidrigen Verletzungen, wozu diese rechtlich verpflichtet werden. Daraus folgt, dass das Eigenthums-Verhältniss nicht ohne die Eigenthums-Berechtigung, diese aber nicht ohne die Darlegung der Handlungen und Unterlassungen, welche der Berechtigte vornehmen darf, verstanden werden kann. Allerdings lässt sich der Inhalt der Eigenthums-Berechtigung nicht erschöpfend angeben, wohl aber die Hauptrichtungen, denen die einzelnen Handlungen folgen. Dieselben gehen nämlich: 1) auf das Haben und Behalten der Sache; 2) auf das Brauchen und Einwirken auf die Sache; 3) auf das Verfügen und Uebertragen der Sache mit rechtlicher Wirkung; 4) auf das Fordern der Unterlassung aller Eigenthumsverletzungen und auf Abwehr derselben; 5) auf das Fordern der Ausgleichung jeder Verletzung oder Schädigung des Eigenthums und auf gerichtliche Verfolgung jedes concreten Ausgleichungs-Anspruches. In diesen Richtungen bewegt sich nicht bloss das thatsächliche äussere Verhalten des Eigenthümers zur Sache und zu Dritten, sondern selbstverständlich auch der Wille des Eigenthümers, welcher die Ursache jener thatsächlichen Eigenthumshandlungen ist. Dem entsprechen auch die Unterlassungen bez. die Handlungen der Nichteigenthümer einer Sache, zu denen sie gegenüber dem Eigenthümer der Sache verpflichtet sind.

Der Schwerpunkt des Eigenthums für das menschliche Interesse liegt in dem vollständigen und ganzen Brauchen der Sache durch den Eigenthümer, sodass alle Rechtsverhältnisse, in welchen dasselbe der Fall ist, wie die römische Emphiteusis und Superficies dem Eigenthums-Verhältniss verwandt sind und demselben in der Eintheilung unmittelbar folgen.

Dagegen giebt es Rechtsverhältnisse, deren practische Bedeutung in einem beschränkten Brauchen oder Nutzen der Sache durch die berechtigten Personen liegt, sodass daneben an derselben Sache Eigenthum eines Anderen möglich ist. Diese Rechtsverhältnisse wollen wir Nutzungen nennen. Dieselben zerfallen in Dienst-

nutzungen oder Dienstbarkeiten und in Brauchsnutzungen. Unter ersteren verstehen wir die römischen Servituten, in welchen die Nutzung der dienenden Sache durch das natürliche Bedürfniss der herrschenden Sache oder Person begrenzt wird, während zu den Brauchs-Nutzungen die verschiedenen dinglichen Nutzungen nach altdeutschem Rechte, die dingliche Miethnutzung nach dem jüdske Low u. dgl. zu rechnen sind.

Damit schliessen die Sachen-Rechtsverhältnisse ab. Das Pfandrecht gehört in eine spätere Abtheilung, weil nach heutigen Verhältnissen nicht blos wirkliche Sachen, sondern auch Leistungen mit den zubehörigen Berechtigungen den Mittelpunkt dieser Rechtsverhältnisse bilden.

In die dritte Abtheilung gehören alle diejenigen Rechtsverhältnisse, deren Einrichtung und Wesen sich um Handlungen der betheiligten Menschen durch und für einander dreht. Diesen Handlungen ist das Interesse der Betheiligten zugewandt. Wir nennen derartige Handlungen im Interesse Anderer als des Handelnden: Leistungen, sodass die gedachten Verhältnisse hiernach als Leistungs-Verhältnisse im Gegensatz zu den Persönlichkeits- und Sachen-Verhältnissen zu bezeichnen sind. In der Regel beruhen die Leistungsverhältnisse auf Gegenseitigkeit, sodass nicht eine betheiligte Person einseitig, sondern alle Betheiligten gegenseitig zu leisten haben. Jede Person ist berechtigt, die betreffenden Leistungen des Andern für sich zu fordern und der Leistende ist zur Leistung verpflichtet oder gebunden. Man hat diese Rechtsverhältnisse darnach obligatorische oder Forderungs-Verhältnisse und die bezüglichen Rechtsvorschriften als Ganzes Obligationenrecht oder Forderungsrecht genannt. Dabei lässt man indessen den beim Sachenrecht, wie beim Privatrecht im Allgemeinen angewandten thatsächlichen Eintheilungsgrund fallen und wählt einen technisch-juristischen. Wir halten jedoch den thatsächlichen Mittelpunkt dieser Verhältnisse und den Gegenstand des Interesses aller Betheiligten, d. h. die Leistung als Eintheilungs-

grund fest und sprechen demgemäss von Leistungsverhältnissen und Leistungsrecht an Stelle von obligatorischen Verhältnissen und Obligationenrecht.

Aus den verschiedenartigen Leistungen der Menschen zur Befriedigung der mannigfaltigen menschlichen Bedürfnisse und Interessen entwickeln sich die verschiedenen Leistungsverhältnisse, die sich in zwei grossen Gruppen formiren. Die einen sind entstanden infolge von übereinstimmenden Wollungen der Betheiligten, bez. infolge von Verträgen, die andern aus irgend welchen andern gemischten Ursachen. Beide Arten von Leistungsverhältnissen enthalten eine ungeschlossene Reihe von Einzelverhältnissen, denen das Recht in ihrer Entwickelung und Vermehrung stets zu folgen hat.

Leistungsverhältnisse aus Delikten giebt es nicht, weil Delikte, d. h. Rechtsverletzungen, welche an sich ein Unrecht sind, ohne eine geltende Berechtigung eines Andern zu verletzen, unmöglich sind. Die Berechtigung oder die Berechtigungen, welche die sogenannten Delikte verletzen, sind in Wirklichkeit vorhanden. Aber sie sind zuweilen nicht formulirt, sie gehören oft nicht einem einzelnen Leistungsverhältnisse, sondern einem Complexe von einfachen Rechtsverhältnissen an. Diese Verhältnissbildungen sind gemischte Sachen- und Leistungs-Verhältnisse, zu denen wir nunmehr in der vierten Abtheilung übergehen.

Es giebt Rechtsverhältnisse, deren Mittelpunkt bald eine Sache bald eine Leistung oder beide in Gemeinschaft einnehmen. Aus diesen bilden wir, weil sie die Kenntniss des einfachen Sachenrechts und Leistungsrechts voraussetzen, eine besondere vierte Abtheilung: die der gemischten Sachen-Leistungs-Verhältnisse, welche durch das Sachen-Leistungsrecht bestimmt werden.

Das erste Institut dieser Abtheilung ist das Pfandrecht in seiner heutigen Gestalt, dessen Mittelpunkt theils Sachen, theils Leistungen mit den bezüglichen Berechtigungen und Verpflichtungen einnehmen. Als zweites Institut ist das Administrations-

recht zu behandeln, jedoch mit Ausschluss derjenigen privatrechtlichen Administrationen, welche mit der unmittelbaren Fürsorge für Personen verbunden sind. Jene rein wirthschaftlichen Administrations-Verhältnisse haben sich im Laufe der Zeiten zu besonderen eigenartigen und wichtigen Formverhältnissen entwickelt, deren Mittelpunkt nicht bloss Leistungen, sondern auch Sachen einnehmen. Als drittes Institut schliesst sich daran das Gesellschafts-Verhältniss, welches in seiner heutigen Gestalt den fundamentalen Bestimmungen der Societät entwachsen ist. Als viertes und letztes Institut würden wir das Vermögens-Verhältniss betrachten, dessen Wesen wir zur Erklärung in aller Kürze skizziren müssen.

Wenn wir die Sachen-Verhältnisse und Leistungs-Verhältnisse, wie sie in Wirklichkeit zwischen den einzelnen Menschen bestehen, überschauen, so können wir uns dieselben unter dem Bilde von unzähligen Kreisen denken, deren Peripherien eine Verbindung zwischen den betheiligten Personen herstellen. Im Mittelpunkt jedes Kreises denken wir uns die Sachen oder die Leistungen, um die sich das Interesse dreht, während die Linien der Peripherie die Berechtigungen und Verpflichtungen darstellen, welche das betreffende Verhältniss knüpfen. Da nun jeder Mensch in einer ganzen Reihe solcher Rechtsverhältnisse steht, und in seiner Person viele bezügliche Berechtigungen und Verpflichtungen vereinigt, so lassen sich diese in seiner Person zusammenlaufenden Kreislinien zur Gesammtheit zusammenfassen und wir erhalten ein einheitliches Gesammtverhältniss, welches wir Privatvermögen nennen.

Das Privatvermögen hat im Allgemeinen einen zwiefachen Bestand: einen Bestand der Berechtigungen und Verpflichtungen, den wir den Rechtsbestand des Privatvermögens nennen und einen Bestand der bezüglichen Sachen und Leistungen, den wir als den Güterbestand des Privatvermögens bezeichnen. Wir haben mithin die Activa des Rechtsbestandes und des Güterbestandes und die Passiva jedes der genannten Bestände zu

unterscheiden. So entsteht um jede Person ein Privatvermögen, dessen Bestandtheile die einzelnen Sachen- und Leistungs-Verhältnisse sind, an welchen der Vermögende betheiligt ist. Werden diese einzeln verletzt, so entstehen einfache Rechtsverletzungen, wird aber das Privatvermögen als solches oder kleinere oder grössere Theile desselben verletzt, so liegt das vor, was wir heute ein privatrechtliches Delikt nennen. Daraus erklärt sich, dass die Deliktsklagen theils einen umfassenderen, theils einen subsidiären Schutz des Privatvermögens gewähren. Dieselben gehören dem Rechtsinstitute an, welches das Privatvermögen als ein gemischtes Rechtsverhältniss zu behandeln hat.

In der fünften Abtheilung ist das Familienverhältniss in seinen personenrechtlichen und güterrechtlichen Bestandtheilen, sowie die Fürsorge- oder Vormundschafts-Verhältnisse mit den beiden gedachten Richtungen zu erörtern. Dass die Familie mit ihrer umfassenden Bestimmung ein besonderes Rechtsverhältniss ist, bedarf keiner Erörterung. Die hervortretende Seite dieses menschlichen Verhältnisses besteht in den wichtigen persönlichen Beziehungen der Betheiligten, sodass die Fürsorge-Verhältnisse, für elternlose Minderjährige, für Wahnsinnige, Blödsinnige, Geistesschwache und Verschwender sich diesem naturgemäss anschliessen.

Rechtsverhältnisse besonderer Art entstehen durch das Zusammenbrechen oder den Tod eines Menschen. Sein Privatvermögen verliert dadurch die erwerbende, verwaltende und verfügende Kraft, es wird dadurch zur ruhenden Erbschaft, die sich durch den Erbschaftsantritt in die angetretene Erbschaft verwandelt, und von diesem Zeitpunkt an allmählich mit dem Privatvermögen des Erben verwächst. Die Erbschaftsverhältnisse und das dieselbe ordnende Erbschaftsrecht macht daher die sechste Abtheilung des Privatrechts aus.

Abgesehen von der dirigirenden Person jedes Privatvermögens kann auch das Vermögen selbst wegen eines unheil-

baren Missverhältnisses seiner activen und passiven Bestandtheile zusammenbrechen. Es tritt dann die Zahlungsunfähigkeit des Vermögensinhabers ein, welche die Concurserklärung und den Zusammenlauf der Gläubiger zur Folge hat. In Folge dessen entstehen gewisse Veränderungen ihrer Berechtigungen, ein bestimmtes Gesammtverhältniss der Gläubiger zu einander in Bezug auf das zusammengebrochene Vermögen und ein spezielles Verfahren zur schliesslichen Vertheilung desselben, welches alles durch das Concursrecht bestimmt wird. Dieses bildet daher die siebente Abtheilung des allgemeinen Privatrechts.

Die bisher genannten Arten von Privatverhältnissen sind allgemeiner Natur d. h. sie sind Verhältnisse, welche bei allen Menschen nach Erfüllung ihrer Voraussetzungen und Erfordernisse, nicht blos bei gewissen Berufsklassen oder bei einzelnen Ständen eintreten. Das Recht, durch welches sie geordnet oder bestimmt werden, nennen wir daher das allgemeine Privatrecht oder das allgemeine bürgerliche Recht. Diesem schliesst sich das besondere Privatrecht oder das besondere bürgerliche Recht für gewisse Verhältnisse besonderer Art an. Es sind nämlich drei Arten der menschlichen Thätigkeit, welche zu einer Reihe von Verhältnissbildungen besonderer Art geführt haben. Wir meinen das Handeln, das Transportiren und das Produciren. Das Handeln oder Befördern von Verkehrsgütern aus dem Privatvermögen des Anbietenden in das Privatvermögen des Nachfragenden, hat die Handelsverhältnisse geschaffen, welche das Handelsrecht ordnet. Das Transportiren oder Ueberführen d. h. das Befördern von Verkehrsgütern und Personen von einem Ort zum andern hat zunächst im Anschluss an den Handel eine Menge von Verhältnissen geschaffen, die das Transportrecht oder Fahrrecht bestimmt. Das Produciren oder Herstellen von allen möglichen materiellen und nicht materiellen Mitteln zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Interessen hat in neuerer Zeit eine Menge von

Verhältnissen erzeugt, die ebenfalls eine rechtliche Ordnung nothwendig gemacht haben. Diese schafft das in der Entwickelung begriffene Productionsrecht.

Das Handelsrecht ist ein Erzeugniss der neuern Jurisprudenz, welches nicht blos die unmittelbaren Handelsverhältnisse, sondern auch die durch den Handel hervorgerufenen und dem Handel dienenden mittelbaren Handelsverhältnisse z. B. die Geschäfts-Verhältnisse der Banken, Banquiers, Commissionäre, Spediteure und Makler umfasst. Man hat diesem die Geschäfts-Verhältnisse der Transporteure aller Art angeschlossen, weil auch diese ihre Ausbreitung wesentlich dem Handel verdanken, und für denselben arbeiten. Dennoch ist der Schiffer oder Fuhrmann kein Kaufmann, wohl aber der Banquier, Commissionär, Spediteur und Makler. Die Beförderung von Waaren und Menschen von Ort zu Ort ist kein kaufmännisches Geschäft oder ein Bestandtheil desselben, sondern ein völlig selbstständiges Gewerbe. Der Kaufmann überlässt den Waarentransport zu Wasser und zu Lande völlig selbstständigen Transport- oder Fahrgeschäften, weil die Natur des Fuhr- und Transport-Geschäfts zum selbstständigen Betriebe und zur eigenartigen Entwickelung desselben führt. Dies ist namentlich in neuerer Zeit geschehen durch die ungeheure Ausdehnung des Verkehrs mit Handelswaaren und mit Productionserzeugnissen, sowie durch das Fluctuiren der Bevölkerungen. Dadurch haben alle Transportverhältnisse eine grosse Ausdehnung und Verbreitung gewonnen und haben namentlich aufgehört, ein Apendix des Handels zu sein. Sie sind heute für die Production und das Leben im Allgemeinen ebenso wichtig, wie für den Handel, sodass wir das Transportrecht als eine abgesonderte Abtheilung neben das Handels- und Productions-Recht stellen müssen.

Die Transportverhältnisse zerfallen in solche, welche durch Wasserfahrt und in solche, die durch Landfahrt hervorgerufen sind. Die Wasserfahrts-Verhältnisse scheiden sich in die See-

fahrts-Verhältnisse und in die Binnenfahrts-Verhältnisse; die Landfahrtsverhältnisse dagegen in die Eisenbahn-, Post- und Fuhrwerks-Verhältnisse, welchen ebenso viele Abtheilungen des Transportrechts, durch welches sie bestimmt werden, entsprechen.

Die dritte Abtheilung der besondern bürgerlichen Verhältnisse machen die Productionsverhältnisse aus, welche sich namentlich durch die neuere Entwickelung der Gewerbe im engern Sinne stark vermehrt und entwickelt haben. Die Gewerbeverhältnisse zerfallen in die der Kleingewerbe und in die der Grossgewerbe, welche letztere auch vorzugsweise Industrieverhältnisse genannt werden. Beide werden durch die Gewerbe-Gesetzgebung geordnet und bestimmt, soweit hierzu ein Bedürfniss vorhanden ist. Ferner haben gewisse neuere Productionsverhältnisse, die nicht gewerblicher Natur sind, ihre rechtliche Ordnung durch das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, an dramatischen Werken, an Werken der bildenden Künste, andere Productionsverhältnisse mehr gewerblichen Characters durch das Urheberrecht an Mustern und Modellen, durch das Patentrecht, durch das Schutzrecht gegen Nachbildung von Photographien ihre rechtliche Ordnung gefunden. Durch das Bergwerksrecht sind ferner die für den Bergwerksbetrieb wichtigen Verhältnisse normirt und bestimmt. Auch von den Anfängen eines Landbaurechts kann man sprechen.

Eine vierte Abtheilung besonderer Privatrechtsverhältnisse scheint durch die Bearbeitung des Versicherungsrechtes abgesondert und einer speziellen rechtlichen Construction nach der Eigenartigkeit dieser Verhältnisse unterworfen zu werden.

Wir wissen, dass die Rechtsvorschriften über die besondern Privat-Rechtsverhältnisse zum Theil staatsrechtlicher Natur sind, zum Theil zwar privatrechtliche, aber die freie individuelle Bewegung mehr bindende Vorschriften enthalten, welche den Abtheilungen des besondern Privatrechts einen dem allge-

meinen Privatrecht fremdartigen Character aufdrücken. Dies ist eine natürliche und nothwendige Folge der gedachten Verhältnisse. Mit der Vermehrung und Entwickelung der Menschen wachsen und entwickeln sich deren Beziehungen zu einander d. h. die Vergesellschaftung schreitet fort. Das Princip derselben ist aber Organisation, die ohne eine weitere Beschränkung als sie das allgemeine Privatrecht aufweist unmöglich ist. Das allmähliche, langsame und organische Fortschreiten dieser Organisation hat zunächst zu dem dauernden und umfassenden Staatsverhältniss geführt und setzt von diesem gewonnenen festen Mittelpunkt aus seine natürliche Kristallisationsthätigkeit in das Gebiet der bestehenden und entstehenden menschlichen Verhältnisse fort. Wir finden daher eine theils mittelbare, theils unmittelbare Betheiligung des Staates an den Vorgängen und Bewegungen innerhalb der Privatverhältnisse z. B. innerhalb der Pfand-Rechtsverhältnisse, der Familien-Rechtsverhältnisse u. s. w. Die ganze Rechtspflege geht vom Staate aus und seine Organe sind die wesentlichsten Factoren der Rechtsbildung. Es ist daher natürlich, dass in denjenigen besondern Privatverhältnissen, welche eine hervorragende Entwickelung durch das Leben erfahren haben, das Organisations-Princip kräftiger hervortritt und bewirkt, dass diese Verhältnisse und ihre rechtliche Construction eine nähere Verbindung mit dem Staatsverhältniss und dem Staatsrecht aufweisen, als die allgemeinen Privat-Rechtsverhältnisse. Diese Theile der gedachten Rechtsabtheilungen kann man deswegen jedoch nicht von den übrigen Rechtsvorschriften losreissen und ins Staatsrecht stellen, weil dadurch das Verständniss für das Wesen der einzelnen Rechts-Verhältnisse und für ihren Zusammenhang verloren ginge. Man muss vielmehr die allgemeine Scheidung in Privatrecht und Staatsrecht hier in den Hintergrund treten lassen, und die betreffenden rechtlichen Materien im Zusammenhange behandeln, weil das entscheidende Moment für die Behandlung und Eintheilung des Rechts die natürliche

Beschaffenheit der betreffenden realen Verhältnisse und der natürliche Zusammenhang ihrer Bestandtheile ist.

Wir erhalten somit folgende Eintheilung des Privatrechts und der Privatrechtsverhältnisse:

I. Allgemeines Privatrecht oder bürgerliches Recht.

1. Persönlichkeits-Rechtsverhältnisse bez. Persönlichkeits-Recht.
2. Sachen-Rechtsverhältnisse bez. Sachen-Recht.
3. Leistungs-Rechtsverhältnisse bez. Leistungs-Recht.
4. Sachen-Leistungs-Rechtsverhältnisse bez. Sachen-Leistungs-Recht.
5. Familien- und Fürsorge-Rechtsverhältnisse bez. Familien- und Fürsorge-Recht.
6. Erbschafts-Rechtsverhältnisse bez. Erbschafts-Recht.
7. Concurs-Rechtsverhältnisse bez. Concurs-Recht.

II. Besonderes Privatrecht oder bürgerliches Recht.

1. Handels-Rechtsverhältnisse bez. Handelsrecht.
2. Transport-Rechtsverhältnisse bez. Transportrecht.
3. Productions-Rechtsverhältnisse bez. Productionsrecht.
4. Versicherungs-Rechtsverhältnisse bez. Versicherungsrecht.

Dem Privatrecht steht dann das Kirchenrecht und das Staatsrecht gegenüber, welches wir unter der Bezeichnung Gemeinrecht zusammenfassen. Diese zerfallen in so viel Abtheilungen und Institute, als die Kirche und der Staat verschiedene Einrichtungen, Zweige und Abstufungen aufweisen.

Diese Eintheilung des gesammten nationalen Rechtsmaterials umfasst nicht nur die Normal-Rechtsvorschriften, sondern auch die Verfolgungs-Rechtsvorschriften, soweit sich dieselben unmittelbar an die einzelnen Rechtsverhältnisse anschliessen. Wir werden hierauf in den folgenden Büchern näher eingehen, und wollen nun in die allgemeine Betrachtung der Voraussetzungen, der Mittel und der Ziele der Rechtsverfolgung im Allgemeinen eintreten.

Von der Rechtsverfolgung.

§ 26.

In den ersten Abschnitten dieses Buches haben wir zunächst die Grundsteine für die Begründung des Rechts im Allgemeinen zusammengetragen und sodann versucht, die Entstehung, den Inhalt und die Entwickelung des Normalrechts auf dieser Grundlage zu entwickeln — wir wollen jetzt den causalen Zusammenhang der Verfolgung von Rechtsverletzungen mit dem Normalrecht und seinen Grundlagen prüfen und sehen, wie die Rechtsverfolgung aus denselben mit Nothwendigkeit hervorgehen musste.

Wir haben das Recht als ein Erzeugniss der menschlichen Natur erkannt, welches infolge der menschlichen Entwickelung einerseits aus den natürlichen Unvollkommenheiten der realen menschlichen Verhältnisse, andererseits aus dem natürlichen Streben der Menschen, ihr Handeln und Verhalten normal zu gestalten, entsteht. Demzufolge unterscheidet der menschliche Intellect bei der Durchdringung der bestehenden realen Verhältnisse der Menschen das Normale von dem Anormalen in denselben, und bildet darnach Normalvorschriften für den menschlichen Willen, welche dieser beim Handeln befolgen und verwirklichen soll. Wir haben diesen Vorgang als einen natürlich-nothwendigen begriffen, beruhend auf der gegebenen Beschaffenheit der Menschen, auf ihren natürlich-nothwendigen Beziehungen zu einander und zu der sie umgebenden Natur.

Durch die allgemeine Befolgung des geltenden Rechts würde nun in die naturwüchsigen, und unvollkommenen menschlichen Verhältnisse eine normale Ordnung eingeführt, welche dieselbe ihrem wahren Wesen und ihrer natürlichen Bestimmung gemäss verbesserte. Ohne eine solche normale und allgemeingültige Ordnung wären die menschlichen Verhältnisse dem sehr verschiedenen und veränderlichen Wollen der Individuen

anheim gegeben; sie wären schwankende, naturwüchsige Gebilde des Augenblicks, die der nächste Augenblick vielleicht schon wesentlich umgestaltet oder vernichtet; sie wären keine tauglichen und dauernden Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse und Interessen, zur Erfüllung der niedern, höhern und höchsten Lebensziele der Menschen; sie wären Erzeugnisse des individuellen Lebens, welche der Einzelne achtet, solange dies seinen Interessen entspricht, und verletzt, sobald sich andere Interessen geltend machen; sie wären diesen Verletzungen ganz nach Willkür des Einzelnen Preis gegeben, weil die individuellen Kräfte der Interessenten unzulänglich sind, um sie zu sichern und zu schützen. Aber das Recht an sich ist nur ein Erzeugniss des menschlichen Intellects, und bedarf einer starken Kraft, die es gegen alle widerstreitenden individuellen Kräfte durchzuführen vermag.

Diese Kraft hat das Recht in der staatlichen Gemeinschaft der Menschen gefunden, welche sich aus den Menschen und den menschlichen Verhältnissen mit natürlicher Nothwendigkeit entwickelt hat. Die staatlich organisirte Volksgemeinschaft oder der Staat hat unter seine Aufgaben die Herstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung aufgenommen. Sie ist es, welche durch den Gemeingeist, durch die Organisation, durch die Organe der staatlichen Gemeinschaft, durch die historisch entstandene und von den Staatsorganen gehandhabte Staatsgewalt den Kampf gegen das Anormale, sofern es rechtswidrig ist, aufnimmt und dadurch das individuelle Streben nach Verwirklichung des Normalen und nach Bekämpfung des Anormalen ergänzt. Diese Verstärkung der normalen Kräfte und Eigenschaften jedes Einzelnen durch die organisirte Vereinigung derselben im Staate haben wir als eine natürlich-nothwendige Wirkung der menschlichen Entwickelung erkannt, derzufolge das intellectuell erkannte reale Rechte nach und nach zur Allgemeingültigkeit erhoben und soweit möglich durchgeführt werden muss.

Wir haben ferner gesehen und beobachten täglich, dass eine allgemeine Durchführung und Befolgung des geltenden Rechts trotz des vereinten normalen Wirkens der Individuen und des Staates zur Zeit nicht eintritt, dass vielmehr infolge der anormalen Eigenschaften vieler Menschen häufige Ueberschreitungen der Rechtsvorschriften und Verletzungen der durch sie normirten menschlichen Verhältnisse und der durch diese bedingten menschlichen Interessen vorkommen. Da nun die Weltordnung, welche sich an den Menschen durch deren naturgemässe Erhaltung und Entwickelung vollzieht, mit Nothwendigkeit die Verwirklichung des Normalen in den menschlichen Verhältnissen nach Maassgabe der jederzeitigen Normal-Rechtsvorschriften erheischt, und da alle normalen Eigenschaften und Kräfte der Menschen zufolge der ihnen immanenten menschlichen Bestimmung auf Verwirklichung des rechtlich Normalen hindrängen und hinwirken, so muss sich diese Bewegung oder dieses Streben, welches sich in dem Einzelnen wie in der staatlich organisirten Gemeinschaft vorfindet, naturnothwendig gegen alle entgegengesetzten, rechtlich anormalen Strömungen, Bewegungen und Handlungen, gegen deren Wirkungen und Ursachen richten. Das hieraus entstehende Handeln zur Bekämpfung der vorkommenden Verletzungen des Normalrechts, bez. der durch dasselbe bestimmten Rechtsverhältnisse ist es, welches durch das Verfolgungsrecht rechtlich geordnet und bestimmt wird.

Die Rechtsgeschichte lehrt uns, wie vor der rechtlichen Ordnung der Verfolgung von Rechtsverletzungen d. h. des Kampfes gegen das rechtlich Anormale die natürliche Reaction gegen die Wirkungen und Ursachen des widerrechtlichen Handelns durch die Einzelnen stattfand, welche unvollkommenen Formen sie auf den ersten Stufen der gesellschaftlichen Entwickelung hervorbrachte. Diese natürlichen Vorgänge gewannen im Laufe der Zeiten gleich allen andern Vorgängen im Verhalten der Menschen zu einander allmählich einen regel-

mässigeren und gleichmässigeren Verlauf. Dieselben wurden Gegenstand des menschlichen Nachdenkens, sie wurden als eine besondere Art des Einwirkens oder Verhaltens der Menschen auf einander erkannt, die ihrer immanenten Bestimmung nach begriffen und geordnet werden müssen. Daraus entstanden die Anfänge des Verfolgungsrechts, welches mit der Entwickelung der Menschen und der menschlichen Verhältnisse im Allgemeinen, sowie des Rechts im Besondern eine stets zunehmende Ausdehnung und Vervollkommnung erfuhr.

Die Nothwendigkeit also, welche auf Grund der gegebenen Natur der Menschen und Dinge zur Rechtsbildung führte, damit die Weltordnung in den Menschen und menschlichen Verhältnissen sich vollziehe, damit die Menschen ihre natürliche, immanente Bestimmung erfüllen, damit die naturgemässe Erhaltung und Entwickelung aller Menschen mehr und mehr erfolge, damit die wahren Lebensbedürfnisse und Lebensinteressen, die wahren menschlichen Lebensziele möglichst erreicht werden, führt aus denselben Ursachen zur Verfolgung der Rechtsverletzungen und zur rechtlichen Ordnung dieser Verfolgung durch das Verfolgungsrecht. Dieses ist die nothwendige Fortsetzung und relative Vollendung des Normalrechts, weil dieses seiner Bestimmung nach nicht ein blos theoretisches System von Rechtsvorschriften ist, deren Befolgung der Willkür der Einzelnen anheim gegeben bleibt, sondern der intellectuelle Ausdruck einer Ordnung, welche durch die nothwendige allgemeine Befolgung verwirklicht werden soll und muss, damit die Bestimmung der einzelnen realen Rechtsverhältnisse, und des Rechts in Wirklichkeit erfüllt werde. Die Bildung des Verfolgungsrechts ist demnach eine accessorische Rechtsbildung, welche zur wirklichen Erfüllung der Bestimmung des Normalrechts und seiner Theile nothwendig ist. Die allgemeinen Ziele sind also für das Normalrecht und Verfolgungsrecht dieselben, es sind die Ziele des Rechts im Allgemeinen. Diese Ziele sucht das Verfolgungs-

recht dadurch zu verwirklichen, dass es die allgemeine Befolgung und Aufrechterhaltung des Normalrechts durch die geordnete Verfolgung von Rechtsverletzungen erstrebt. Dies ist also das allgemeine Ziel des Verfolgungsrechts.

Es treten uns im Recht zwei wesentliche verschiedene Arten der Rechtsverfolgung entgegen: die Ausgleichungsverfolgung und die Strafverfolgung. Die allgemeine Voraussetzung für beide ist die Ueberschreitung von Rechtsvorschriften und die dadurch bewirkte Verletzung von Rechtsverhältnissen bez. von rechtlich gesicherten menschlichen Interessen oder, wie man auch kurz sagt: von Berechtigungen. Das spezielle Ziel ist in beiden Fällen ein verschiedenes. Bei der Ausgleichungsverfolgung besteht es in der möglichen Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er in seiner rechtlichen wie thatsächlichen Beschaffenheit vor der Rechtsverletzung bestand d. h. in der möglichen Beseitigung aller rechtswidrigen Wirkungen. Dagegen ist das Ziel der Strafverfolgung, denjenigen zukünftigen Rechtsverletzungen, welche das Strafrecht formulirt, möglichst vorzubeugen d. h. die in der menschlichen Natur vorhandenen Ursachen des strafrechtswidrigen Handelns möglichst zu beseitigen. Ihren Vereinigungspunkt finden beide Ziele in dem allgemeinen Ziel des Verfolgungsrechts: die allgemeine Befolgung und Aufrechterhaltung des Normalrechts zu bewirken. Die Mittel, welche in beiden Fällen zur Erreichung dieses allgemeinen Zieles angewendet werden, sind bez. die Ausgleichungshandlungen oder die Ausgleichung und die Strafhandlungen oder die Bestrafung.

Dies lehrt die Beobachtung der practischen Rechtspflege. Wir wollen indessen noch eine Art formalen Beweises versuchen, der die Erkenntniss dieser empirischen Wahrheiten erleichtern dürfte.

Das System von Handlungen, welche wir die Rechtsverfolgung nennen, nimmt einen wichtigen Platz unter den Handlungen des Menschen bez. des Staates und seiner Organe ein.

Es folgt hieraus, dass diese Handlungen irgend welchen Zweck haben müssen, denn nur das Thier handelt instinctiv d. h. bewusstlos und zwecklos, der Natur des Menschen aber ist das bewusste und zweckgemässe Handeln eigenthümlich. Das menschliche Bewusstsein spiegelt nämlich alle Handlungen wider, und der menschlische Intellect beschäftigt sich mit denselben, indem er ihre Eigenschaften zu unterscheiden, ihre Richtung und Bestimmung zu erkennen, kurz die Handlungen ihrem wahren Wesen nach zu begreifen sucht. Hat der Mensch auf diesem Wege die wahre Bestimmung der Handlungen erkannt, so verwandelt er diese Erkenntnisse in Willensvorschriften, sodass die naturgemässen Bestimmungen der qu. Handlungen nunmehr als bewusst-gewollte Zwecke des zukünftigen Handelns erscheinen.

Dieser Vorgang ist zufolge der Beschaffenheit der Menschen ein natur-nothwendiger. Dieselben müssen mit fortschreitender Entwickelung zur bewussten Erkenntniss der allgemeinen und besonderen Bestimmungen gelangen, welche ihrem Handeln bisher unbewusst zu Grunde lagen und demgemäss fortan mit Zweck und Absicht handeln. Allerdings können die Menschen eine Zeit lang schwanken und in Zweifel gerathen über das wahre Ziel gewisser Handlungen, bis endlich die fortgesetzte Beobachtung und intellectuelle Durchdringung derselben zur übereinstimmenden Erkenntniss führt. Wo diese Erkenntniss noch keine allgemeine und offenbare ist, wie z. B. bei der Rechtsverfolgung, da gelangt man zu ihrer exacten, empirischen Feststellung, indem man die Wirkungen der gedachten Handlungen genau beobachtet. In diesen Wirkungen muss die natürliche Bestimmung bez. der bewusste Zweck der Handlung erkennbar hervortreten, wenn seine Verwirklichung ganz oder zum Theil eingetreten ist. Diejenigen Folgen der Handlung, welche nicht zweckgemäss oder bestimmungsgemäss sind, scheidet man durch Vergleichung einer Reihe solcher Handlungen aus, sodass die zufälligen und unwesentlichen Eigenschaften fortfallen und alle

wesentlichen Eigenschaften der Handlung, in welchen ihre Bestimmung bez. ihr Zweck verwirklicht ist, zurückbleiben.

Wenden wir dies auf die Rechtsverfolgung, als eines Systems von menschlichen Handlungen an, so ist zunächst klar, dass dieselbe einen Zweck haben muss, denn ganze Völker und ganze Generationen können in einem der wichtigsten Zweige ihres staatlich organisirten und rechtlich bestimmten Handelns nicht zwecklos verfahren, wenn dieser Zweck den verschiedenen Volksschichten und Menschen auch mehr oder minder zum Bewusstsein kommen wird. Wir müssen die allgemeinen und besondern Zwecke der Rechtsverfolgung also erkennen, wenn wir die bezüglichen Handlungen in ihrer causalen Verbindung beobachten und ihre Folgen prüfen. Wir nehmen zunächst wahr, dass die Rechtsverfolgung nur da und im Allgemeinen stets da eintritt, wo das geltende Recht durch eine Handlung oder Unterlassung überschritten und die bezüglichen Rechtsverhältnisse verletzt sind. Sollte dies Zufall sein oder hat diese causale Verbindung zwischen dem geltenden Recht, der Rechtsverletzung und der Rechtsverfolgung einen innern Grund?

Wir haben oben gesehen, dass das Recht aus der Natur des Menschen heraus mit Nothwendigkeit entsteht, um das Verhalten der Menschen zu einander zu ordnen, um dadurch menschliche Verhältnisse zu schaffen, welche zur Erfüllung ihrer natürlichen Bestimmungen tauglicher sind, um eine genügende Befriedigung der wahren menschlichen Bedürfnisse und Interessen zu ermöglichen und so zur naturgemässen Erhaltung und Entwickelung aller Menschen mitzuwirken. Diese realen Bestimmungen oder Zwecke des Rechts können nur verwirklicht werden durch die allgemeine Befolgung desselben. Da nun die Natur der Dinge, der Menschen und menschlichen Verhältnisse thatsächlich so beschaffen ist, dass dies im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht geschieht, dass vielmehr häufige Ueberschreitungen von Rechtsvorschriften eintreten, so muss natur-

nothwendig ein Streben und Handeln der Menschen zur Beseitigung dieser Rechtsüberschreitungen und zur allgemeinen Aufrechterhaltung des geltenden Rechts eintreten. Sollte nicht die Rechtsverfolgung mit diesem Streben und Handeln identisch sein? Wir behalten dies im Auge, weil wir beobachten, dass die Handlungen der Rechtsverfolgung causale Wirkungen der Rechtsüberschreitungen sind.

Möglich wäre es jedoch, dass jenes Streben und Handeln zur Beseitigung von Rechtsüberschreitungen und zur allgemeinen Befolgung und Aufrechterhaltung des geltenden Rechts neben der Rechtsverfolgung herginge — dann müssten wir es neben denselben wahrnehmen. Wir entdecken indessen ausser dem allgemeinen Streben und Handeln der Menschen nach menschlicher Entwickelung nichts, was abgesehen von den Vorgängen und Handlungen der Rechtsverfolgung auf jenes Ziel gerichtet ist. Dieses allgemeine Streben und Handeln nach menschlicher Entwickelung aber, welches auch mittelbar eine allmähliche Besserung des gesammten Rechtszustandes und eine vollkommenere Befolgung des geltenden Rechts bewirkt, besteht schon von der Entstehung der Menschen an, also auch vor Entstehung des Rechtes im heutigen Sinne und kann demnach nicht jenes nothwendige Streben und Handeln sein, das erst nach der Entstehung rechtlich normirter Verhältnisse erzeugt wird, um die trotz des Fortganges der allgemeinen menschlichen Entwickelung eintretenden Rechtsüberschreitungen zu beseitigen und die allgemeine Befolgung und Aufrechterhaltung des geltenden Rechts zu bewirken. Wir haben daher nur die Wahl, dasselbe in dem System von Handlungen zu erblicken, welches wir die Rechtsverfolgung nennen, oder aber anzunehmen, dass die Menschen jenem Streben bis heute noch gar keine Folge gegeben hätten. Letzteres wäre ungereimt, somit bleibt nur übrig, dass die Rechtsverfolgung, welche den einzelnen Rechtsüberschreitungen folgt, jenes nothwendige Streben und Handeln der Menschen zur Beseitigung der

Wirkungen und Ursachen von Rechtsverletzungen und zur allgemeinen Befolgung und Aufrechterhaltung des geltenden Rechts ist.

Hierbei ist es offenbar ohne jede tiefere Bedeutung, dass es vorzugsweise die Organe des Staates sind, welche die Rechtsverfolgung vornehmen und leiten, weil der Staat nichts anderes als die zur bessern Erfüllung gewisser gemeinsamer Interessen organisirte Gemeinschaft der Menschen ist, in deren Sinne und Interesse die berufenen Organe der Gemeinschaft handeln, wo eine Rechtsverletzung zu verfolgen ist.

Unter Rechtsverletzung im Allgemeinen verstehen wir jede Ueberschreitung einer Rechtsvorschrift bez. des Rechts durch menschliche Handlungen oder Unterlassungen, sofern dadurch das durch Berechtigungen bestimmte und rechtlich gewährleistete Interesse von Personen innerhalb irgend eines Rechtsverhältnisses verletzt wird. Es ist gleichgültig, ob die Rechtsvorschrift, welche überschritten und verletzt ist, im geltenden Recht bereits sprachlich formulirt ist oder erst als intellectuelle Consequenz aus dem ganzen Rechtssystem, aus dessen allgemeinen Gründen, Grundsätzen und den vorhandenen Rechtsvorschriften, sowie aus den realen menschlichen Verhältnissen, auf welche diese sich beziehen, gefolgert werden muss. Wir erkennen die rechtswidrige Handlung und Unterlassung einschliesslich ihrer rechtswidrigen Wirkungen daran, dass ein bestehendes Rechtsverhältniss dadurch in seiner rechtlich bestimmten Entstehung, Veränderung, Entwickelung und Endigung, in seinen rechtlich bestimmten Bestandtheilen und Elementen, d. h. in seinem realen Bestande getroffen und verletzt wird. Eine solche reale Rechtsverletzung läuft stets der Berechtigung irgend welcher betheiligten Personen zuwider und trifft die durch eine solche Berechtigung gewährleisteten Interessen. Diese Interessen-Verletzung bildet den Kern jeder Rechtsverletzung, weil das Recht, indem es das Verhalten der Menschen zu einander bestimmt, die wahren Interessen der Menschen

durch Ertheilung von Berechtigungen und Auferlegung von Verpflichtungen sicher stellen will.

Eine solche rechtswidrige Verletzung menschlicher Interessen vollzieht sich durch unmittelbare oder mittelbare Verletzung der Persönlichkeit, weil alle Interessen der menschlichen Persönlichkeit als Bestandtheile angehören und mit derselben in der allermannigfaltigsten Weise verwachsen sind. Trifft die Verletzung die menschliche Persönlichkeit nur mittelbar, so verletzt sie unmittelbar menschliche Güter im weitern Sinne, d. h. Mittel, welche die menschlichen Interessen zur Befriedigung der ihnen zu Grunde liegenden Bedürfnisse nöthig haben bez. benutzen können. Dahin gehören, wie oben bemerkt, Sachen sowie Bestandtheile, Eigenschaften und Nutzungen von Sachen, ferner Handlungen bez. Leistungen, Dienste und Einwirkungen der Menschen, endlich Verhältnisse, deren Eigenschaften, Zustände, Umstände und Bestantheile. Die Ausdrücke: Rechtsverletzung, Verletzung rechtlich bestimmter oder geschützter Interessen, Verletzung von Rechtsverhältnissen, Verletzung von Berechtigungen oder Verpflichtungen, Verletzung der menschlichen Persönlichkeit oder menschlicher Güter in ihren rechtlichen Beziehungen bezeichnen mithin denselben Vorgang aber von verschiedenen Seiten.

Der Bestand der Rechtsverletzung zerfällt im Allgemeinen in den innern und äussern Verletzungsbestand. Besteht die Rechtsverletzung in einer Unterlassung d. h. in dem Unterbleiben rechtlich gebotener Handlungen, so ist der Verhältnissbestand, welcher stets etwas Positives ist, nur ein innerer. Er besteht in den psychischen Vorgängen, welche die Unterlassung bewirken, also gewöhnlich in dem Entschluss hierzu und in der Vorstellung der unterlassenen Handlung. Ist dagegen die Rechtsverletzung eine rein unwillkürliche, so ist der empirische Verletzungsbestand nur ein äusserer, weil die innere Seite aller instinctiven Vorgänge uns völlig unbekannt ist. In der Regel ist bei jeder Rechtsverletzung sowohl die innere wie die äussere

Seite des Verletzungsbestandes vertreten, nur dass bald die eine bald die andere überwiegt und in den Vordergrund tritt. Die einzelnen Eigenschaften der concreten Rechtsverletztungen sind so mannigfaltig, dass eine allgemeine Betrachtung derselben zwecklos wäre.

Von der Rechtsverletzung in diesem allgemeinen Sinne, ist die verschuldete Rechtsverletzung wohl zu unterscheiden. Bei dieser ist die gedachte innere Ursache von einer besondern Qualification. Diese Qualification nennen wir die Schuld des Verletzers. Sie setzt einen erkennbaren innern Verletzungsbestand voraus, sodass die rein unwillkürlichen Rechtsverletzungen nicht zu den verschuldeten Rechtsverletzungen zu rechnen sind. Die Schuld des Verletzers ist entweder eine Bosheitsschuld oder eine Lässigkeitsschuld. In beiden Fällen sehen wir von einer etwaigen metaphysichen Freiheit des Verletzers, derzufolge er im gegebenen Falle ohne jede Veränderung der psychischen Ursachen seines Handelns auch anders hätte handeln können, ganz ab, weil diese speculative Annahme jedes zureichenden Grundes entbehrt, ja nicht ein Mal vorgestellt oder gedacht werden kann. Dieselbe erscheint vom exacten realistischen Standpunkte aus als sinnlos.

Wir verstehen unter Schuld jene concrete geistige Verfassung und Beschaffenheit des Verletzers, welche die Rechtsverletzung zwar nicht allein verursacht hat, die aber eine wesentliche Ursache derselben ist d. h. die Rechtsverletzung würde im einzelnen Falle unterblieben sein, wenn jene psychische Verfassung, die wir als Schuld bezeichnen, nicht vorhanden gewesen wäre. Diese Schuld ist keine einfache psychische Eigenschaft des Menschen, sondern eine zusammengesetzte Beschaffenheit oder Verfassung seines Geistes über deren Wesen und Verschiedenheiten wir im folgenden Buche ausführlich zu handeln haben.

Die verschuldeten Rechtsverletzungen sind die nothwendigen Voraussetzungen der Rechtsverfolgung. Dieselben sind wesentlich verschieden, je nachdem sie eine Ausgleichungsverfolgung

oder eine Strafverfolgung nach sich ziehen. Die Rechtsverletzungen der letztern Art sind im Strafrecht einzeln und vollständig formulirt, die Rechtsverletzungen der erstern Art sind unendlich und lassen sich nicht einzeln angeben und bestimmen. Wir erkennen sie äusserlich daran, dass sie den durch das Normalrecht bestimmten menschlichen Verhältnissen, bez. deren Elementen und Bestandtheilen, also auch den geltenden Rechtsvorschriften widerstreiten. Die Verletzungen der letztern Art nennen wir gewöhnliche oder ausgleichbare Rechtsverletzungen, die der erstern Art offenbare oder strafbare Rechtsverletzungen. Letztere verletzen das Strafrecht, welches wegen der besonderen Natur der durch dasselbe formulirten Rechtsverletzungen von dem übrigen Recht abgesondert ist. Im Gegensatz zum Strafrecht haben wir alles übrige Recht ausser dem Strafrecht Hauptrecht genannt, sodass alle gewöhnlichen Rechtsverletzungen Verletzungen dieses Hauptrechtes sind.

Die strafbaren Rechtsverletzungen sind für Jedermann offenbares Unrecht, weil nur solche Rechtsverletzungen aus den gewöhnlichen Rechtsverletzungen ausgesondert, ins Strafrecht aufgenommen und bestraft werden, welche eine offenbare Verletzung rechtlich gewährleisteter Interessen bewirken. Dies ist der Fall bei den schwereren, bei häufig vorkommenden und bei ganz augenscheinlichen Rechtsverletzungen. Demzufolge ist jedem Menschen, mit wenig verwahrlosten Ausnahmen, das Unrecht, welches eine solche Rechtsverletzung einschliesst, an sich bewusst, sodass der Verletzer in der Regel absichtlich offenbares Unrecht thut. Wegen dieser directen Rechtswidrigkeit sowie wegen der beziehlichen Wichtigkeit der verletzten Interessen wird die Bestrafung solcher offenbaren Rechtsverletzungen zur Nothwendigkeit. Dazu kommt, dass die betreffende Interessenverletzung in den meisten Fällen gar nicht, in den übrigen Fällen nur zum Theil durch Werthentschädigung oder in anderer Weise wieder gut gemacht werden kann, sodass hier gar keine oder eine völlig ungenügende Rechtsverfolgung eintreten würde,

wenn nicht die Strafverfolgung statthaft und geboten wäre. Diese wird daher von jedem Staate als nothwendig erkannt und eingeführt.

Von ganz anderer Beschaffenheit sind die gewöhnlichen Rechtsverletzungen des Hauptrechts, durch welche dem Verletzten in den meisten Fällen kein offenbares Unrecht zugefügt wird. Denn die Menschen sind im Allgemeinen in der Kenntniss des Lebens, des Rechts und der Rechtsverhältnisse nicht soweit vorgeschritten, dass sie eine Rechtsverletzung auf allen möglichen Gebieten der menschlichen Verhältnisse als solche erkennen könnten. Die Rechtssätze, an denen der Jurist die Rechtsverletzung erkennt, sind im geltenden Recht oft gar nicht ausgesprochen, sondern durch Folgerungen zu finden, eine Thätigkeit, die eine Schulung und Erfahrung voraussetzt, welche dem gewöhnlichen Menschen fehlt. Ausserdem sind die Rechtsverhältnisse, sowie auch die Rechtsverletzungen so mannigfaltig, dass nicht selten gebildeten Juristen Irrthümer und Fehler unterlaufen, wie viel mehr muss dasselbe bei gewöhnlichen Bürgern der Fall sein. Kurz die Beurtheilung der gewöhnlichen Rechtsverletzungen, mag ihnen im einzelnen Falle eine Lässigkeits- oder Bosheits-Schuld zu Grunde liegen, ist zu schwierig, um bei Allen zur gleichmässigen Erkenntniss des integrirenden Unrechts zu führen. Dazu kommt, dass die stattfindende Interessenverletzung in der Regel nicht so schwer und wichtig ist, dass ferner die Rechtsverletzungen selbst innerhalb derselben Rechtsverhältnisse sehr verschieden sein können, und dass die allermeisten Rechtsverletzungen dieser Art durch Werthentschädigung oder in anderer Weise völlig gut gemacht werden können, sodass der hergestellte Zustand für das zu Grunde liegende menschliche Interesse dem Zustande vor der Rechtsverletzung wesentlich gleichkommt. Aus diesen Gründen geht die Rechtsverfolgung in allen Fällen der gewöhnlichen Rechtsverletzung nicht auf Bestrafung des Verletzers, sondern auf Ausgleichung der Interessenverletzung durch den Verletzer.

Wir haben also die Ausgleichungsverfolgung und die Strafverfolgung besonders zu betrachten. Beide bezwecken die allgemeine Befolgung und Aufrechterhaltung des Rechts und zwar erstere durch Ausgleichung der vorkommenden Rechtsverletzung durch den Verletzer nach Maassgabe des dabei obwaltenden Interesses, letztere durch Bestrafung des Verbrechers nach Maassgabe seiner durch das Verbrechen, die Umstände und sein Vorleben zu Tage tretenden Verderbtheit.

Die Ausgleichung der stattgehabten gewöhnlichen Rechtsverletzung erfolgt durch die thatsächliche Wegräumung ihrer rechtswidrigen Wirkungen und durch die Herstellung eines dem frühern Rechtsverhältniss entsprechenden Interessenzustandes. Darnach hat der Verletzer die rechtswidrige Handlung sofort zu unterbrechen und abzustellen, die vorenthaltene Sache oder Leistung zu übergeben bez. vorzunehmen, den zugefügten Schaden zu vergüten, Sicherheit gegen zukünftige, drohende Rechtsverletzungen zu leisten. Die Strafverfolgung dagegen geht niemals auf eine wirkliche Ausgleichung der rechtswidrigen Interessenverletzung, ebensowenig auf eine Unterbrechung oder Abstellung der rechtswidrigen Handlung während ihrer Entstehung, weil die Strafe ihrer Beschaffenheit nach hierzu augenscheinlich untauglich ist. Die Strafe hat vielmehr eine doppelte Wirkung: einerseits übt sie eine physische Einwirkung auf den Verbrecher, andererseits eine psychische Einwirkung sowohl auf den Verbrecher wie auf andere Menschen aus. Durch die physische Einwirkung z. B. durch Tödtung und Einkerkerung wird der Verbrecher physisch unschädlich gemacht. Die psychische Einwirkung dagegen ist theils die vergeltende Einwirkung einer zwingenden und mächtigen Gewalt, theils der bessernde Einfluss einer wohlwollenden und auctoritativen Gewalt. Die Strafe greift mithin die verbrecherische Verfassung, die anormalen, rechtswidrigen Geisteseigenschaften des Verbrechers, die wir kurzweg als Rechtswidrigkeit bezeichnen, an und sucht dieselben möglichst zu beseitigen, damit die be-

züglichen Rechtsverhältnisse d. h. die Menschen und ihre Interessen vor ähnlichen Rechtsverletzungen bewahrt bleiben mögen. Die Bestrafung geht also darauf, zukünftigen Verletzungen des Strafrechts vorzubeugen, soweit dies an sich möglich ist. Es ist bekannt, dass die Strafe auf diesem Wege immer nur in beschränktem Grade ihren Zweck erreicht, dass sie in Wirklichkeit nicht im Stande ist, solche offenbaren Rechtsverletzungen, wie sie das Strafrecht formulirt, gänzlich abzuwenden oder unmöglich zu machen. Wir beobachten hier, wie so oft im Leben, dass der Zweck nicht vollständig erreicht wird, aber um seiner theilweisen und stets fortschreitenden Erfüllung willen, fort und fort verfolgt wird.

Fragen wir ferner nach dem Grunde des Verfolgungsrechts in seinen beiden Richtungen, so haben wir schon oben gesehen, dass es die Nothwendigkeit ist, welche aus der Natur der Dinge und Menschen heraus zunächst die Entstehung des Rechts und der Rechtsverhältnisse bewirkt, die dann auf die allgemeine Befolgung des Rechts und auf die stete Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse hindrängt und, da dies nicht geschieht, sondern häufige Rechtsverletzungen vorkommen, zur Beseitigung derselben in ihren Wirkungen und Ursachen das Verfolgungsrecht hervorruft. Dasselbe ist ebenso nothwendig wie das Normalrecht zur Bewahrung und Entwickelung des gesammten Rechtszustandes, der Rechtsverhältnisse und ihrer Bestimmungen, zur Befriedigung der wahren menschlichen Interessen und Bedürfnisse und zur naturgemässen Erhaltung und Entwickelung aller Menschen. Müssen wir es nicht als nothwendig betrachten, dass nach einer gewöhnlichen Rechtsverletzung der Verletzer zur Wiederherstellung des verletzten Rechtsverhältnisses nach Maassgabe des zu Grunde liegenden Interesses verpflichtet ist bez. gezwungen wird? Er ist die Ursache der Verletzung, er muss daher seiner eigenen, wahren menschlichen Natur gemäss die Ursache zur Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes sein. Den Grund hierfür darf man freilich nicht in

der etwaigen metaphysischen Freiheit des Verletzers suchen, derzufolge er ohne oder durch Veränderung seiner psychischen Beschaffenheit die Rechtsverletzung hätte unterlassen können, sondern derselbe liegt lediglich darin, dass nach der natürlichen Beschaffenheit der Dinge und Menschen in derselben Person, welche eine Rechtsverletzung verschuldete, auch die thatsächliche Reaction gegen deren rechtswidrige Wirkungen beginnen und soweit die persönlichen Kräfte und Mittel reichen durchgeführt werden muss. Dieser natürlichen Nothwendigkeit folgt der normale Mensch von selbst, der anormale Mensch gezwungen durch die normalen Kräfte der Volksgemeinschaft, die hier ebenfalls nur der Nothwendigkeit folgen, weil ohnedem die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes und die Erfüllung seiner Bestimmung unmöglich wäre. Hierauf beruht die Verpflichtung des schuldigen Verletzers eines Rechtsverhältnisses durch eine gewöhnliche Rechtsverletzung zur möglichen Wiederherstellung des verletzten Rechtsverhältnisses.

Dieselbe Nothwendigkeit hat auch zur Bestrafung desjenigen geführt, welcher offenbare Rechtsverletzungen begeht, die durch das Strafrecht mit Strafe bedroht sind. Der besondere Character der Strafrechtsverletzungen bedingt es, dass den Verletzern ein hoher Grad von gleichgültiger oder absichtlicher Rechtswidrigkeit eigenthümlich ist, dass die Wirkungen dieser Rechtsverletzungen nicht entsprechend ausgeglichen werden können, dass derartige Rechtsverletzungen als ein grösseres Unrecht empfunden werden und in den meisten Fällen auch schwerere Interessenverletzungen verursachen, — daher ist es nothwendig, die Ursachen der Strafrechtsverletzungen in dem Verbrecher sowie im Allgemeinen zu bekämpfen, soweit möglich zu ändern und dadurch der Begehung zukünftiger Verbrechen möglichst vorzubeugen. Das Mittel zur möglichen Erreichung dieses Zweckes ist die Bestrafung des Verbrechers. Dieses Mittel ist nicht a priori vom menschlichen Intellect erdacht und erfunden, sondern die Natur hat dem Menschen den

Weg gewiesen, den er zur Verfolgung von Rechtsverletzungen der gedachten Art einzuschlagen hat. Wir finden nämlich, dass sich bei allen Menschen beim Eintreten schwerer und empfindlicher Interessenverletzungen, die man gemeinhin Uebel nennt, der Vergeltungstrieb regt und zu einer Reaction gegen den Uebelthäter führt, die diesem Gleiches mit Gleichem vergilt. Eine solche naturwüchsige Vergeltung nennen wir dort, wo sie auf rein persönlicher und individueller Grundlage auftritt und bestrebt ist, ein selbst erlittenes Uebel mit einem gleich empfindlichen Uebel zu vergelten, Rache oder Vergeltung im persönlichen Sinne. Dieselbe tritt jedoch auch als Bestandtheil gewisser natürlicher Gewaltverhältnisse auf, indem der Gewalthaber entsprechend der wahren Bestimmung des Gewaltverhältnisses gegen irgend ein von dem Untergebenen begangenes Uebel reagirt und dasselbe mit einem entsprechenden Uebel vergilt d. h. straft. Dies ist die natürliche Wurzel unserer criminellen Strafe, welche die Organe des Staates, d. h. die Träger der auctoritativen Staatsgewalt gegen jeden untergeordneten Staatsangehörigen, der das Strafrecht überschreitet, anwendet. Kein Staatsmann, kein Richter, kein Geschworener und Staatsbürger ist darüber in Zweifel, dass gestraft wird, damit dadurch in erster Linie auf den Verbrecher selbst, in zweiter Linie auf die Menschen im Allgemeinen eine Wirkung geübt werde, derzufolge solche offenbare Rechtsverletzungen mehr und mehr unterbleiben sollen. Die bewusste Absicht bei der Bestrafung des Verbrechers geht also dahin, zukünftigen Verletzungen des Strafrechts möglichst vorzubeugen und dadurch zur Aufrechthaltung des allgemeinen Rechtszustandes und zur Erfüllung seiner Bestimmung beizutragen.

Dieser practische Zweck der criminellen Bestrafung bez. Strafe hat den tiefern Denkern mit Recht nicht genügt. Sie haben nach tiefern Gründen geforscht. Aber anstatt die weitern Gründe der Strafe durch die Verfolgung der causalen Verbindung der Strafe mit dem Verfolgungsrecht, des Ver-

folgungsrechts mit dem Normalrecht u. s. w. bis hinauf zur allgemeinen menschlichen Bestimmung zu suchen, haben sie einzelne allgemeine Eigenschaften der Strafe aufgegriffen und aus diesen eine höhere Begründung der Strafe zu deduciren versucht oder sie haben sich bemüht, aus metaphysischen Ideen eine befriedigende Begründung der Strafe herzuleiten oder sie haben die tiefere Begründung der Strafe aus dem hierfür ganz unwesentlichen Umstande, dass der Staat bez. seine Organe strafen, zu folgern gesucht. Wir werden auf diese Materie im folgenden Buche zurückkommen.

Wir kommen nach Obigem zu dem Schluss, dass die nächste und unmittelbare Bestimmung des Verfolgungsrechtes darin besteht, die allgemeine Befolgung des Normalrechts und die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes soweit möglich zu bewirken. Zu diesem Ende schlägt die Rechtsverfolgung zwei Wege ein. Sie sucht jenes allgemeine Ziel bei gewöhnlichen Rechtsverletzungen dadurch zu erreichen, dass sie die möglichst vollständige Wiederherstellung des verletzten Rechtsverhältnisses und die Ausgleichung des dadurch zugefügten Unrechts nach Maassgabe der verletzten Interessen erstrebt und verfolgt: wir nennen dies die Ausgleichungsverfolgung, der die Strafverfolgung gegenübersteht. Diese tritt nur ein bei solchen offenbaren Rechtsverletzungen, welche mittelst Strafvorschriften besonders formulirt, und mit Strafe ausdrücklich bedroht sind. Die Strafverfolgung sucht die allgemeine Bestimmung des Verfolgungsrechts durch das Mittel der Bestrafung des Verbrechers zu erreichen, indem sie dadurch der Begehung neuer Verbrechen thunlichst entgegenwirkt und vorbeugt. Die Ausgleichungsverfolgung geht also auf Ausgleichung der rechtswidrigen Wirkungen gewöhnlicher Rechtsverletzungen, die Strafverfolgung auf Bekämpfung und mögliche Beseitigung der psychischen Ursachen von offenbaren Rechtsverletzungen.

Weg gewiesen, den er zur Verfolgung von Rechtsverletzungen der gedachten Art einzuschlagen hat. Wir finden nämlich, dass sich bei allen Menschen beim Eintreten schwerer und empfindlicher Interessenverletzungen, die man gemeinhin Uebel nennt, der Vergeltungstrieb regt und zu einer Reaction gegen den Uebelthäter führt, die diesem Gleiches mit Gleichem vergilt. Eine solche naturwüchsige Vergeltung nennen wir dort, wo sie auf rein persönlicher und individueller Grundlage auftritt und bestrebt ist, ein selbst erlittenes Uebel mit einem gleich empfindlichen Uebel zu vergelten, Rache oder Vergeltung im persönlichen Sinne. Dieselbe tritt jedoch auch als Bestandtheil gewisser natürlicher Gewaltverhältnisse auf, indem der Gewalthaber entsprechend der wahren Bestimmung des Gewaltverhältnisses gegen irgend ein von dem Untergebenen begangenes Uebel reagirt und dasselbe mit einem entsprechenden Uebel vergilt d. h. straft. Dies ist die natürliche Wurzel unserer criminellen Strafe, welche die Organe des Staates, d. h. die Träger der auctoritativen Staatsgewalt gegen jeden untergeordneten Staatsangehörigen, der das Strafrecht überschreitet, anwendet. Kein Staatsmann, kein Richter, kein Geschworener und Staatsbürger ist darüber in Zweifel, dass gestraft wird, damit dadurch in erster Linie auf den Verbrecher selbst, in zweiter Linie auf die Menschen im Allgemeinen eine Wirkung geübt werde, derzufolge solche offenbare Rechtsverletzungen mehr und mehr unterbleiben sollen. Die bewusste Absicht bei der Bestrafung des Verbrechers geht also dahin, zukünftigen Verletzungen des Strafrechts möglichst vorzubeugen und dadurch zur Aufrechthaltung des allgemeinen Rechtszustandes und zur Erfüllung seiner Bestimmung beizutragen.

Dieser practische Zweck der criminellen Bestrafung bez. Strafe hat den tiefern Denkern mit Recht nicht genügt. Sie haben nach tiefern Gründen geforscht. Aber anstatt die weitern Gründe der Strafe durch die Verfolgung der causalen Verbindung der Strafe mit dem Verfolgungsrecht, des Ver-

folgungsrechts mit dem Normalrecht u. s. w. bis hinauf zur allgemeinen menschlichen Bestimmung zu suchen, haben sie einzelne allgemeine Eigenschaften der Strafe aufgegriffen und aus diesen eine höhere Begründung der Strafe zu deduciren versucht oder sie haben sich bemüht, aus metaphysischen Ideen eine befriedigende Begründung der Strafe herzuleiten oder sie haben die tiefere Begründung der Strafe aus dem hierfür ganz unwesentlichen Umstande, dass der Staat bez. seine Organe strafen, zu folgern gesucht. Wir werden auf diese Materie im folgenden Buche zurückkommen.

Wir kommen nach Obigem zu dem Schluss, dass die nächste und unmittelbare Bestimmung des Verfolgungsrechtes darin besteht, die allgemeine Befolgung des Normalrechts und die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes soweit möglich zu bewirken. Zu diesem Ende schlägt die Rechtsverfolgung zwei Wege ein. Sie sucht jenes allgemeine Ziel bei gewöhnlichen Rechtsverletzungen dadurch zu erreichen, dass sie die möglichst vollständige Wiederherstellung des verletzten Rechtsverhältnisses und die Ausgleichung des dadurch zugefügten Unrechts nach Maassgabe der verletzten Interessen erstrebt und verfolgt: wir nennen dies die Ausgleichungsverfolgung, der die Strafverfolgung gegenübersteht. Diese tritt nur ein bei solchen offenbaren Rechtsverletzungen, welche mittelst Strafvorschriften besonders formulirt, und mit Strafe ausdrücklich bedroht sind. Die Strafverfolgung sucht die allgemeine Bestimmung des Verfolgungsrechts durch das Mittel der Bestrafung des Verbrechers zu erreichen, indem sie dadurch der Begehung neuer Verbrechen thunlichst entgegenwirkt und vorbeugt. Die Ausgleichungsverfolgung geht also auf Ausgleichung der rechtswidrigen Wirkungen gewöhnlicher Rechtsverletzungen, die Strafverfolgung auf Bekämpfung und mögliche Beseitigung der psychischen Ursachen von offenbaren Rechtsverletzungen.

steht und von allen Betheiligten beständig und ununterbrochen befolgt werden muss. Von dieser Uebung natürlich-nothwendiger Normen und Regeln ist die Uebung gewisser Handlungsformen in bestimmten Verhältnissen, welche Gebräuche oder Usancen heissen, wesentlich verschieden. Diese Gebräuche sind etwas rein Thatsächliches, sind gewisse Weisen und Arten des Handelns, die sich wiederholen, aber nicht individuelle Abweichungen und Willkürlichkeiten ausschliessen. Es fehlt ihnen noch jene natürliche Nothwendigkeit, welche ein bestimmtes Handeln in gewissen Verhältnissen erfordert und zu dem Ende eine allgemeingültige, über dem individuellen Belieben stehende Regel oder Vorschrift hervorbringt. Durch solche Gebräuche bilden sich zunächst die thatsächlichen Formverhältnisse, deren Vorhandensein dann eine bezügliche Rechtsbildung hervorruft. Aber die thatsächlichen Gebräuche selbst sind weder Rechtsverhältnisse noch auch liegen ihnen bereits fertige Rechtsregeln zu Grunde, denen sie entsprungen sein könnten.

Der tiefere Grund, welcher die durch Gewohnheit im Leben befestigten Vorschriften und Sätze zu allgemeingültigen Rechtsvorschriften und Rechtssätzen erhebt, ist selbstverständlich nicht die fortgesetzte Anwendung und Uebung derselben, ebensowenig die übereinstimmende Ueberzeugung der betheiligten Interessenkreise von der Nothwendigkeit ihrer Allgemeingültigkeit, sondern die Uebereinstimmung derselben mit dem realen Rechten in den bezüglichen menschlichen Verhältnissen, dessen Ursachen auch jene Nothwendigkeit, Uebereinstimmung, Uebung und Gewohnheit hervorbringen.[1]) Es bedarf nun einer möglichst

1) Den römischen Juristen galt die tacita voluntas populi als der entscheidende Grund für die Geltung des Gewohnheitsrechts, eine Thatsache, die durch die römische Rechtsgeschichte ihre volle Erklärung findet. Denn die voluntas populi im römischen Sinne war seit Alters der Geltungsgrund für das Recht und die Rechtssätze im Allgemeinen, sodass er selbstverständlich auch auf die diuturna consuetudo pro jure et lege conservata in his, quae non ex scripto descendunt, Anwendung finden musste [l. 32 § 1 D. de leg (lib. 1 tit. 3)]. Demgemäss sagt Julianus: Nam quum ipsae

grossen Sicherheit dafür, dass das Gewohnheitsrecht in Wirklichkeit dem realen Rechten entspricht. Daher wird es nicht eher geltendes Recht, als bis es die Probe durch ununterbrochene und fortgesetzte Uebung bestanden hat und als stets angewandtes intellectuelles Recht zur Gewohnheit geworden ist. Die Gewohnheit ist also nur das äussere Anzeichen seiner eingetretenen Geltung.

Das Wesen des Gesetzesrechts besteht darin, dass es von berufenen und gebildeten Männern, welche die Gesetzgebung ausüben, mit klarer Einsicht und Ueberlegung als Recht gesetzt und verkündet wird. Die bestimmte Art dieser Verkündigung ist das Anzeichen für die beginnende Geltung desselben. Der

---

leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis? Je mehr aber die Civität Ausdehnung gewann, desto vieldeutiger und schwankender wurde der Begriff des populus Romanus, desto ungewisser und trüber die vox et voluntas populi. Diesen historischen Veränderungen trug Justinian Rechnung, indem er in den Institutionen sagt: Nam diuturni mores consensu utentium comprotati legem imitantur.

Man darf nun nicht glauben, dass die römischen Juristen nicht das Bedürfniss einer tiefern Begründung des Rechts gefühlt hätten. Die Spuren hiervon finden wir allenthalben. Will man unter den theoretischen Rechtsansichten der römischen Juristen das heraus suchen, was sie als den obersten Rechtsgrund betrachten, so dürfte dies die ratio sein, die sie bald im subjectiven Sinne als das Instrument ansehen, welches dem Menchen zum Unterscheiden des Rechten und Unrechten gegeben ist, bald aber von der objectiven Seite als die in den Dingen und Verhältnissen selbst steckende ratio betrachten, die der Mensch als das Rechte erfasst. Diese ratio der römischen Juristen ist also einerseits unsere Vernunft, unser Intellect, welcher das Recht in den realen menschlichen Verhältnissen findet, andererseits das reale Rechte oder Normale in diesen Verhältnissen, welches wir erkennen und in Form von Rechtsvorschriften zur allgemeinen Geltung erheben.

Wenn daher die Römer die Alle verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts auf den tacitus consensus utentium stützen, der durch die diuturna aut inveterata consuetudo, durch die diuturni mores documentirt wird, so dürfen wir hierbei nicht übersehen, dass das römische Recht daneben auch die Keime für eine tiefere Auffassung und Begründung des Gewohnheitsrechts, wie des Rechts im Allgemeinen enthält.

tiefere Grund für die rechtliche Qualification der so verkündeten Vorschriften und Regeln liegt wie beim Gewohnheitsrecht in der Uebereinstimmung derselben mit dem realen Rechten in den betreffenden menschlichen Verhältnissen. Die Sicherheit dafür, dass diese in Wirklichkeit besteht, liegt einerseits in der höhern moralischen, rechtlichen und allgemeinen Bildung der berufenen Personen, sowie in ihren speciellen Sachkenntnissen, andererseits in den rechtlich geordneten Formen und Vorgängen bei der Findung und Bildung der Rechtssätze.

Die Uebereinstimmung der gefundenen und verkündeten Rechtssätze mit der allgemeinen Volksüberzeugung ist hie wie überall unmöglich, weil die Ermittelung der wahren Volksüberzeugung aus den früher angeführten Gründen unübersteigliche Schwierigkeiten bietet und daher nur mit practischem Tact und einer gewissen Intuition innerhalb der Grenzen des Möglichen begriffen und berücksichtigt werden kann. Dasselbe gilt natürlich auch vom Gewohnheitsrecht, wenn man den Ausdruck Volksüberzeugung im eigentlichen und wirklichen Sinne versteht. Begreift man unter Volk aber gewisse Interessenkreise, so wird jene vermeintliche Grundlage des Gewohnheitsrechts nicht nur noch schwankender und unbestimmter, sondern es drängt sich dann auch die Consequenz auf, dass die Uebereinstimmung in der rechtlichen Ueberzeugung gewisser Interessenkreise durch Abstimmungen und nicht blos durch jene gewohnheitsmässige Uebung festzustellen wäre. Denn wenn die Uebereinstimmung mit der Rechtsüberzeugung des Volkes oder gewisser Interessenkreise im Volke der eigentliche Grund ist, welcher solchen Regeln und Vorschriften, die bereits in thatsächlicher Uebung sind, die rechtliche Qualification oder gar rechtliche Geltung verleiht, so muss es gleichgültig sein, auf welche Weise diese Uebereinstimmung constatirt wird.

Für das Finden des intellectuellen Rechtes ist es zwar völlig gleichgültig, ob der Staat selbst, oder seine Organe, seine Beamten, Richter oder Angehörigen die Finder sind, denn es

ist dies ein geistiger Process, den jeder einsichtige, befähigte, sachkundige und rechtskundige Mensch vornehmen kann. Welche Sicherheit hat man nun dafür, dass die gefundenen Rechtssätze wirklich dem realen Rechten entsprechen? Welche Auswahl soll man unter den von Jedermann gefundenen Rechtssätzen treffen, wer soll dies thun und wie soll man den Zeitpunkt ihrer Entstehung und den Anfang ihrer Geltung feststellen? Es würde jede Rechtssicherheit und Rechtseinheit aufhören, wenn man die Rechtsbildung für Jedermann frei geben und das von den Einzelnen gefundene intellectuelle Recht als geltendes Recht ansehen wollte. Aus diesem Grunde sind bestimmte und taugliche Rechtsbildungsorgane durchaus nothwendig. Deswegen ist die Entstehung des geltenden Rechts aus den Rechtsbildungsorganen, deswegen sind die Formen und Vorgänge der Entstehung rechtlich bestimmt. Aber dafür, dass das entstandene geltende Recht wirkliches wahres Recht ist, geben sie keine unbedingte Gewähr. Der Staat z. B. ist keine unfehlbare Quelle des Rechts. Er selbst, seine Einrichtungen und Aufgaben sind aus der Natur der Dinge und Menschen geworden und bedürfen der Begründung sogut, wie alles Gewordene und Entstandene. Man kann daher weder das Recht im Allgemeinen, noch Theile desselben, wie z. B. das Recht zu strafen auf die Natur, die Principien oder Zwecke des Staates gründen, weil damit nicht die wahre Natur des Rechts oder seiner Bestandtheile sondern nur die Beziehungen derselben zum Staate erklärt werden können. Das Recht ist für alle menschlichen Verhältnisse da, nicht bloss für das Gemeinverhältniss, welches wir den Staat nennen, es geht auf alles Verhalten der Menschen zu einander und auf alle entstandenen Formverhältnisse, wenn auch seine Beziehung und Verbindung mit dem Staate aus practischen Gründen eine besonders innige ist. Deshalb ist das Finden der wahren Rechtssätze für viele Verhältnisse den Männern der staatlichen Gesetzgebung unmöglich, sodass das Bedürfniss ein anderes, geeigneteres Organ der Rechtsbildung fordert und entwickelt.

Die Entwickelung der Menschen, der menschlichen Verhältnisse und der Rechtsverhältnisse bringt nämlich allmählich eine tief einschneidende und sehr bedeutsame Veränderung unter den Organen der Rechtsbildung hervor, indem sie dahin führt, dass ein Hauptantheil an der Rechtsbildung und Rechtsentwickelung gleichsam von selbst in die Hände derjenigen Personen kommt, welche bei der Urtheilssprechung oder Urtheilsfindung an Gerichtsstelle functioniren. Dies ist heute der Richter, vormals waren es die Schöffen, bei den Römern der mit dem imperium bekleidete magistratus unter Leitung der juris prudentes. Nichts ist natürlicher, wie dieser historische Vorgang. Mit der Entwickelung des bürgerlichen und gewerblichen Lebens mehren sich die Rechtsstreitigkeiten und es concentrirt sich an den Stätten, wo dieselben entschieden werden, das Rechtsleben. Die Rechtsvorschriften, welche die Gesetzgebung und die Gewohnheit ins Leben gerufen hat, finden hier fort und fort Anwendung. Aber was geschieht, wenn sich eine Lücke unter ihnen zeigt? Wie werden diejenigen Rechtsfälle entschieden, welche sich keinem der bisherigen Rechtssätze subsumiren lassen? Hier tritt für den Richtenden die Nothwendigkeit ein, denjenigen Rechtssatz zu suchen und zu finden, welcher zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites erforderlich ist.

Bei den Römern war es nicht der Richter, welcher in solchen Fällen die rechtsbildende Thätigkeit ausübte, sondern der Prätor unter dem Beistand der Rechtskundigen. Es wurden nicht blos durch Auslegung des bestehenden Rechts und durch Folgerungen aus demselben neue Rechtssätze entwickelt, sondern oft völlig neues Recht, zuweilen sogar im Widerspruch mit dem bestehenden Recht gebildet. Man führte diese rechtsbildende Thätigkeit auf das vom Volke ausgehende imperium des Prätors bez. der Magistrate zurück. Später, als die Stellung des Richters eine selbstständigere geworden war, betrachtete man das an Gerichtsstelle entstehende Recht als Gewohnheitsrecht, weil es in der That aus den consuetudines et mores des Lebens abgezogen

wurde und diese richterliche Thätigkeit bei dem damaligen Bildungsstande der römischen Richter ausserhalb Roms mehr der instinctiven Entstehung des Gewohnheitsrechts ähnlich sah, als der bewussten und überlegten Rechtsbildung durch die Gesetzgebung. Dies war auch bei der Rechtfindung der deutschen Schöffen der Fall. Mit der stetig zunehmenden juristischen Bildung der Richtenden vollzog sich ganz allmählich ein historischer Umwandlungs- und Entwickelungsprocess, der in Deutschland mit der Einsetzung der sogenannten gelehrten Richter begann. Die Richter hörten allmählich auf, die fehlenden Rechtssätze ihrem dunkeln Rechtsbewusstsein entsprechend mittelst eines unbewussten psychischen Processes zu bilden, sondern sie entwickelten dieselben wissenschaftlich aus dem geltenden Rechtssystem, das ihnen in allen seinen Theilen wohl bekannt war, für den concreten Fall, der ihrer Entscheidung unterlag und für welchen eine geltende Rechtsvorschrift mangelte. Diese rechtsbildende Thätigkeit ist eine bewusste, sie findet in den wohlbekannten logischen Formen statt durch Folgerungen aus klar bewussten Prämissen, sodass sie sich wesentlich von den Vorgängen bei der Entstehung des Gewohnheitsrechts im bürgerlichen Leben unterscheidet. Die Entstehung des Rechts an Gerichtsstelle ist demnach eine andere geworden als die im bürgerlichen Leben. Daher erscheinen die heutigen Gerichte als Rechtsbildungsorgane, welche sich von den Interessenkreisen, die das Gewohnheitsrecht im bürgerlichen Leben erzeugen, deutlich abheben und unterscheiden.

Wenn man also das geltende Recht nach der Art seiner Entstehung, nach den Vorgängen und Umständen bei seiner Bildung und Erhebung zur Allgemeingültigkeit besonders bezeichnen und in entsprechende Theile abtheilen will, so müssen wir heute drei Theile machen: das Gesetzesrecht, das Gewohnheitsrecht und das Urtheilsrecht. Das Erstere wird gefunden und gesetzt durch Staatsorgane, deren wichtigste und hauptsächliche Function die Fortbildung des geltenden Rechts

ist. Seine Geltung beginnt nach der Zeit, in welchem es in der vorgeschriebenen Form als geltendes Recht verkündet ist. Seine intellectuelle Existenz wird bewirkt durch die bewusste und überlegte Geistesthätigkeit des Gesetzgebers und geht seiner rechtlichen Geltung meist unmittelbar voran, sofern es sich nicht bloss um die legislative Sichtung und Zusammenfassung bereits vorhandener Vorschriften des geltenden Rechts handelt.

Das Gewohnheitsrecht dagegen entsteht im bürgerlichen Leben mit den und durch die entstehenden menschlichen Verhältnisse, in welchen sich zunächst gewisse thatsächliche Formen, Gebräuche und Sitten bilden, die den Verhältnissen eine regelmässige Gestalt verleihen. Das Interesse der Betheiligten, welches auf Erhaltung und Befestigung dieser normalen und regelmässigen Formen drängt, leitet hieraus gleichsam von selbst Sätze und Vorschriften ab, die durch fortgesetzte, ununterbrochene und allgemeine Uebung zur Gewohnheit werden. Die Anfangs weniger bewussten Sätze und Vorschriften gelangen im Laufe der fortgesetzten Uebung mehr und mehr zum allgemeinen und deutlichen Bewusstsein der Uebenden. Durch dieses Bewusstwerden entsteht zunächst nur intellectuelles Recht, welches eine thatsächlich geübte Geltung hat. Die rechtliche Geltung beginnt erst, wenn die fortgesetzte Uebung desselben zur Gewohnheit geworden ist. Wann dieser Zeitpunkt bei den einzelnen Rechtssätzen und Rechtsvorschriften eintritt, ist in jedem Falle durch besondere Prüfung der thatsächlichen Umstände, Vorgänge und Verhältnisse festzustellen.

Das Urtheilsrecht wird von dem Richtenden gefunden und angewandt, um die Entscheidung oder das Urtheil über eine ihm vorgelegte Rechtssache zu fällen. Es wird mit der Entscheidung oder dem Urtheil verkündet, von der Rechtskraft desselben mit ergriffen und erlangt damit eine besondere, thatsächliche Geltung. Durch das fortgesetzte und allgemeine Urtheilen nach dem gefundenen Rechtssatz wird derselben zwar nicht zur Gewohnheit, aber er wird durch die unausgesetzte

Uebung an allen Gerichten auch ohne Gewohnheit volles, geltendes Recht. Wann dieser Zeitpunkt eintritt, ist Gegenstand der thatsächlichen Prüfung und Feststellung für jeden einzelnen Fall. Die intellectuelle Entstehung des Urtheilsrechts geht seiner ersten Anwendung und Uebung in gerichtlichen Urtheilen voran. Sowohl das Finden und die Entwickelung als auch die erste Anwendung und fernere Uebung der neuen Rechtssätze vollzieht sich im Richter in wissenschaftlichen Formen mit vollem und klaren Bewusstsein.

Darnach liegt es auf der Hand, dass beim Urtheilsrecht von einer Gewohnheit heute nicht mehr die Rede sein kann. Denn unter Gewohnheit verstehen wir die menschliche Eigenschaft, derzufolge ein gewisses Handeln ohne bewusstes Wollen und Ueberlegen gleichsam von selbst eintritt, weil der Handelnde durch fortgesetzte und dauernde Uebung daran gewöhnt ist oder weil die Uebung alt geworden und eingewurzelt ist. Ein solches instinctives Handeln findet sich im bürgerlichen Leben, wo vorzugsweise practische Zwecke das Interesse und Bewusstsein der Betheiligten erfüllen, und die einzelnen Verrichtungen und Vorgänge des Handelns zur Erreichung seiner Zwecke leicht mechanisch werden, wenn sie wiederholt vorkommen. Dies ist der Fall bei der Anwendung von Sätzen und Regeln, deren allgemeine Befolgung die Lebensinteressen als nothwendig erscheinen lassen. Beim Richter dagegen kann die Anwendung der Rechtssätze in Urtheilen niemals instinctartig oder mechanisch d. h. zur Gewohnheit werden, weil die bewusste und überlegte Anwendung derselben auf den gegebenen Fall seine Pflicht ist und weil seine allgemeine und juristische Bildung dies an sich unmöglich macht. Daher kann es niemals die Gewohnheit sein, welche die allgemeine, rechtliche Geltung der an Gerichtsstelle gefundenen und thatsächlich geübten Rechtssätze mitbewirkt und anzeigt, sodass Gewohnheitsrecht im eigentlichen Sinne durch die richterliche Thätigkeit heute nicht mehr entstehen kann.

Wenn demnach das Urtheilsrecht aus innern Gründen nicht mehr als Gewohnheitsrecht betrachtet werden kann, so ist es vielleicht dem Gesetzesrecht im weitern Sinne zu unterstellen, weil es von staatlichen Organen gefunden, gesetzt und angewandt wird? Allein die richterlichen Amtspflichten gehen nicht zunächst darauf, Rechtsvorschriften zu finden um sie anzuwenden; der Richter kann den gefundenen intellectuellen Rechtssatz nicht wie der Gesetzgeber durch feierliche Verkündung kraft seines Amtes zur Geltung erheben, sondern er hat Recht zu sprechen nach dem geltenden Recht und zu dem Ende die im geltenden Recht etwa nicht ausgesprochenen Rechtssätze zu erkennen, sofern sie zur Entscheidung der ihm vorliegenden Rechtsstreitigkeiten nothwendig und erforderlich sind. Der Richter producirt also nicht Recht, um es zur allgemeinen Nachachtung zu verkünden und dadurch zum geltenden Recht zu erheben, sondern er füllt nur vorhandene Lücken in dem System der geltenden Rechtsvorschriften aus, behufs Ausübung seiner richterlichen Functionen. Nur in diesen engen Grenzen folgert der Richter aus dem ihm bekannten Rechtssystem einerseits und aus der normalen Bestimmung und Beschaffenheit der betreffenden realen Verhältnisse andererseits die Rechtssätze, deren er zum Urtheilen bedarf. Eine Art öffentlicher Verkündung der neuen Rechtssätze findet allerdings mit dem Urtheil statt, aber es wird dadurch nicht die allgemeine Geltung derselben bewirkt oder angezeigt, sondern diese tritt erst ein, wenn die gedachten Rechtssätze in den Urtheilen der Gerichte im Allgemeinen angewandt werden, d. h. zur allgemeinen und dauernden Anwendung (Praxis) gelangt sind, was freilich mit vollem Bewusstsein der Richter aus klar erkannten Gründen, nicht aus Gewohnheit geschieht. Wir sehen also, dass sich die äussern Erscheinungen und Umstände bei Entstehung des Urtheilsrechts von denen des Gesetzesrechts wie des Gewohnheitsrechts wesentlich unterscheiden.

Noch mehr gilt dies von den innern Vorgängen ihrer Ent-

stehung. Der heutige theoretisch und practisch gebildete Richter nämlich findet die etwa fehlenden Rechtssätze mittelst eines wissenschaftlichen Processes, der sich in seinem Kopfe vollzieht. Dieser ist von den instinctiven Vorgängen in jenen Interessenkreisen, aus welchen das Gewohnheitsrecht ersteht, sowie von den practisch-politischen Erwägungen, welche der Bildung von Gesetzen vorangehen, wesentlich verschieden. Die psychischen Vorgänge, welche sich in dem Richter beim Suchen des fehlenden Rechtssatzes vollziehen, sind völlig bewusst, gewollt und bezweckt. Sie vollziehen sich in allen möglichen logischen Formen, mit Einschluss der analogischen Folgerungsform. Diese Denkthätigkeit ist keine rein formale und abstracte, sondern eine zugleich concrete und empirische. Sie wendet sich einerseits den abstracten Gründen und Grundsätzen des Rechts zu und sucht aus ihnen unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechtsvorschriften den fehlenden Rechtssatz zu folgern; sie betrachtet und durchdringt andererseits die betreffenden realen Verhältnisse und sucht aus ihnen ihre wahre Bestimmung und normale Beschaffenheit zu erkennen, um darnach den Inhalt des Rechtssatzes und seine practische Bedeutung und Anwendung zu bestimmen. Daraus folgt, dass die technisch-juristischen Eigenschaften des Urtheilsrechts, wie die practisch-empirischen Eigenschaften desselben vortheilhaft vor denen des Gesetzesrechts und des Gewohnheitsrechts abstechen müssen.

Man könnte gegen die richterliche Rechtsbildung einwenden, dass sie zu wenig Garantie dafür bietet, dass sie in Uebereinstimmung mit der Rechtsüberzeugung des Volkes bleibe und dem realen Rechten in den menschlichen Verhältnissen entspreche. Allein dieser Einwand wäre völlig unbegründet. Es hat freilich Zeiten gegeben, in welchen Strömungen im Juristenstande herrschten, die mit der Rechtsüberzeugung des Volkes in offenbarem Widerspruch standen. Aber dies sind vorübergehende Erscheinungen gewesen, welche bei den Factoren der Gesetzgebung, wie in den Interessenkreisen, aus denen

das Gewohnheitsrecht entsteht, weit häufiger anzutreffen sind und dort viel dauernder und eingreifender wirken, als im Richterstande. So wirkte z. B. die Bewegung, welche zur Reception des römischen Rechts im deutschen Reich führte, zuerst und am kräftigsten in den Kreisen der Gesetzgebung und in gewissen Volkskreisen, während die damalige gerichtliche Praxis, deren Träger die Schöffen waren, dem plötzlichen Hereinbrechen des fremden Rechtes nach Kräften widerstand. Derartige anormale Vorgänge sind jetzt, wo wir einen selbstständigen, gelehrten und geschulten Juristenstand besitzen und unsere Rechtsentwickelung in normalen Geleisen stetig fortschreitet, unmöglich. Aber auch vor geringern Verirrungen oder Stockungen in der Rechtsbildung dürfte der jetzige Juristenstand bewahrt bleiben durch seine fortgeschrittene Bildung und durch den steten Connex mit dem Leben, dessen Bedüfnisse sich heute so deutlich äussern und so kräftig Geltung verschaffen, dass ein längeres Abweichen von dem graden Wege der Rechtsentwickelung fasst unmöglich erscheint. Sollte dennoch das Urtheilsrecht durch eine momentane, einseitige und unrichtige Strömung im Juristenstande auf Abwege gerathen, so findet es im Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht seine natürlichen Corrective.

Einen wesentlichen und hochwichtigen Vorzug hat die richterliche Rechtsbildung vor der Gesetzgebung dadurch, dass sie im innigen Connex mit dem Leben und und seinen Bedürfnissen vor sich geht, denen der Richter unpartheiisch gegenübersteht. Sie hat stets das sachliche Material unmittelbar vor Augen, welches die reale Grundlage des zu findenden Rechtssatzes bildet. Sie kann dasselbe vollständig erforschen, verarbeiten und durchdringen, um es nach jeder Richtung hin zu beherrschen, sodass die Auffindung des wahren Rechts, welches dem realen Rechten in den menschlichen Verhältnissen entspricht, durch den Richter viel leichter und sicherer erfolgt, als durch den Gesetzgeber. Letzterer kann unmöglich auf allen

Gebieten, auf die sich seine generelle Rechtsbildung erstreckt, so bewandert sein oder dieselben so gründlich erforschen und kennen lernen, dass die entstehenden Gesetze einerseits den Bedürfnissen des Lebens wahrhaft entsprechen, andererseits den Anforderungen des Rechts durch begriffliche Schärfe und Exactheit, durch Vollständigkeit und systematische Gliederung genügen. Die vom Richter gefundenen und angewandten Rechtssätze dagegen sind dem Leben, seinen Formen und Bedürfnissen unmittelbar angepasst und entsprechen den technisch-juristischen Anforderungen besser als die Gesetze, welche in der Regel nicht ohne ideale Annahmen und unwirkliche Voraussetzungen angefertigt werden.

Das Uebergewicht, welches das richterliche Urtheilsrecht über das Gewohnheitsrecht behauptet, beruht im wesentlichen auf der höhern Rechtsbildung und auf der juristischen Schulung des Richterstandes, welche ihm die wissenschaftlichen Studien und die gerichtliche Praxis verleiht. Während der einfache Bürger, welcher bei der Bildung des Gewohnheitsrechts im Leben mitthätig ist, hierzu meist nichts anderes als die Kenntniss seiner Berufsgeschäfte und der Lebensverhältnisse, in denen er steht, mitbringt, findet sich im Richter eine umfassende Kenntniss der menschlichen Verhältnisse mit der Kenntniss ihrer juristischen Construction und Ordnung vereint. Daraus folgt, dass das Gewohnheitsrecht wohl den practischen Anforderungen, welche das Leben stellt, genügen mag, soweit dringende Bedürfnisse und die Gunst der Umstände die Rechtsbildung fördern, aber dieselbe wird stets einen sporadischen, unfertigen Character zeigen und der systematischen Vollständigkeit und technischen Durchbildung des Urtheilsrechts entbehren.

Dazu kommt, dass die Sätze des Urtheilsrechts keineswegs von einzelnen Richtern gefunden und durch ihre Anwendung in Urtheilen zur rechtlichen Geltung erhoben werden, sondern es ist die Gesammtheit des Juristenstandes, welche bei dieser Rechtsbildung thätig mitwirkt. Ehe ein neuer Rechtssatz in

einem richterlichen Urtheil zur thatsächlichen Geltung kommt und dann durch das allgemeine Urtheilen der Gerichte rechtliche Geltung erlangt, ist er der Prüfung der theoretischen und gelehrten Jurisprudenz ausgesetzt, die zwar keine officielle aber eine gründliche ist. Sodann prüft ihn jeder Richter, der ihn anwendet, von Neuem an der Hand des bestehenden Rechts und der Natur der Sache. Besteht der Rechtssatz diese Prüfung nicht, so wird er als unrichtig verworfen. Er wird dann niemals geltendes Recht, falls sich nicht später dennoch seine Richtigkeit herausstellt. In dieser vielfachen und wiederholten Prüfung desselben Rechtssatzes durch die Gerichte liegt die Sicherheit, dass das Urtheilsrecht wahres und wirkliches Recht enthält und diese Sicherheit ist, wenn nur der Juristenstand als solcher tüchtig und gebildet ist, aus den verschiedenen oben angeführten Gründen eine viel grössere, als sie es hinsichtlich des Inhaltes des Gesetzesrechts und Gewohnheitsrechts ist.

Damit aber das Urtheilsrecht ein möglichst vollkommnes Product der menschlichen Geistesarbeit werde, muss der urtheilende Jurist beim Suchen und Finden des fehlenden Rechtssatzes die gebührende Freiheit der geistigen und wissenschaftlichen Bewegung haben. Er muss nicht nur volle Freiheit haben, das geltende Recht in allen seinen Theilen, in den vorhandenen Rechtsvorschriften, Rechtsgrundsätzen und Rechtsgründen bei seiner Arbeit zu benutzen und die Rechtswissenschaft in ihrem vollen Umfange zu Rathe zu ziehen, sondern er muss vor allen Dingen frei sein im Gebrauch der Denkformen und nicht etwa auf die analogische Folgerungsform beschränkt sein. Kann man sich etwas widersprechenderes denken, als dass dem Richter zur Pflicht gemacht wird, jeden fehlenden Rechtssatz zur Entscheidung des ihm vorliegenden Falles unter allen Umständen zu finden, aber dabei das Werkzeug der Erkenntniss das Denkvermögen nicht voll und ganz zu gebrauchen nach den Normen und mit den Formen, welche ihm

von Natur eigenthümlich sind, sondern sich auf dem Gebrauch der analogischen Denkform zu beschränken? Solche naturwidrige Beschränkungen werden freilich in Wirklichkeit stets umgangen, weil sie zur Lösung der gestellten Aufgabe umgangen werden müssen. So würde der Logiker nicht ohne Erstaunen sehen, was man im Drange der Noth und bei einigem guten Willen aus der Analogie machen kann, wenn er einen Blick in unsere Lehrbücher thun wollte. Wozu aber diese künstlichen Erweiterungen und Auslegungen, wo offenbar nur ein falscher Name für einen klar gedachten, richtigen Begriff gewählt ist. Setzen wir statt Rechtsanalogie volle intellectuelle Rechtsconsequenz und Jedermann wird einräumen, dass diese Bezeichnung die richtige ist. Oder sollte es unter den Juristen Leute geben, die da behaupteten, dass auf dem Gebiete des juristischen Denkens und Erkennens nicht alle Formen, welche der Natur des menschlichen Denk- und Erkenntniss-Vermögens eigenthümlich sind, Anwendung finden dürften? Bisher wenigstens hat man geglaubt, dass jede Beschränkung im Gebrauch derselben eine Beeinträchtigung der Wahrheit, d. h. in unserm Fall, eine Beeinträchtigung des wahren Rechts ist. Wenn der Richter da, wo ihn die vorhandenen, ausgesprochenen Rechtssätze im Stiche lassen, den erforderlichen wahren Rechtssatz finden soll, so muss er in freier Durchdringung der bezüglichen realen Verhältnisse und des gesammten geltenden Rechtsstoffes mittelst aller Formen des Denkens den unausgesprochenen Rechtssatz, welchen er sucht, entwickeln können. Dies ist keine neue Rechtslehre, sondern eine recht alte und allgemeine Regel der Erkenntniss.

Wir haben oben ausgeführt, dass die Geltung des Urtheilsrechtes an Gerichtsstelle durch das Urtheilsprechen entsteht, sodass wir die Gerichte oder die Richter als das Rechtsbildungsorgan, welches das Urtheilsrecht unmittelbar erzeugt, betrachten müssen. Es könnte scheinen, als ob dadurch diejenigen Juristen, welche die gelehrte Bearbeitung des Rechts zu ihrem Lebensberuf

erwählt haben, ohne zugleich Richter zu sein, in den Hintergrund geschoben würden. Es gab allerdings eine Zeit, wo sich diese Juristen als die alleinigen Träger der Rechtswissenschaft betrachteten und eifersüchtig darüber wachten, dass ihnen der gebührende Einfluss auf die Rechtsbildung gewahrt bleibe. Heute würden wir ein solches Gebahren kaum mehr verstehen, denn die Rechtswissenschaft hat es verstanden, sich für den Richter wie für den Gesetzgeber und Bürger unentbehrlich zu machen. Ihr Einfluss auf die Fortentwickelung des Rechts ist mit der Achtung, die sie sich durch ihre Leistungen zu verschaffen wusste, gewachsen und sie steht heute unangefochten als das leitende Haupt der ganzen Rechtsentwickelung da. Sie greift in dieselbe unmittelbar ein, wo ihre Träger als richtende oder gesetzgebende Juristen an der Rechtsbildung betheiligt sind. Sie beherrscht dieselbe mittelbar, wenn sie das neu gebildete Recht vor ihren kritischen Richterstuhl zieht, seine Lücken und Mängel blosslegt, ausfüllt und verbessert, das Ganze systematisch bearbeitet, ordnet, erklärt und begründet. Sie arbeitet ferner der Rechtsentwickelung vor, indem sie in gelehrten Abhandlungen und Werken den Weg zeigt, auf welchem die weitere Rechtsentwickelung fortschreiten muss. Kurz die Wechselwirkung zwischen der gelehrten oder lehrenden Jurisprudenz und der ausübenden oder anwendenden Jurisprudenz ist heute eine so vielfache und innige geworden, dass die vormals vorhandenen Gegensätze geschwunden sind und einer gegenseitigen Achtung und Werthschätzung Platz gemacht haben. Demzufolge ist die Stellung der gelehrten Jurisprudenz gegenüber der sogenannten Praxis und gegenüber den Kreisen der Gesetzgebung eine so feste und gesicherte geworden, dass über ihren wirksamen, wenn auch indirecten Einfluss auf die Rechtsbildung keine Zweifel bestehen können.

Schliesslich haben wir noch dem möglichen Einwande vorzubeugen, dass durch die Absonderung des Urtheilsrechtes von dem Gewohnheitsrecht geltendes Recht willkürlich verändert sei.

Geltende Rechtsvorschriften haben wir nirgends geändert. Auch die bezüglichen theoretischen Rechtslehren, haben wir ihrem wesentlichen Inhalt nach unberührt gelassen. Das Gewohnheitsrecht bleibt dasselbe nach wie vor. Es ist gerade das strenge Festhalten an diesem Begriff, welches uns nöthigte, von dem vormaligen Gewohnheitsrecht eine Abtheilung, das Urtheilsrecht abzusondern, weil dessen Entstehung und Bildung sich von der des Gewohnheitsrechts wesentlich unterscheidet. Der Character und das Wesen des abgesonderten Rechts bleibt ebenfalls unverändert. Die vorgenommene Veränderung erstreckt sich nur auf die Classification des Rechts nach der Art seines Ursprungs, welche in jeder Wissenschaft erfolgen muss, sobald die entstandenen und erkannten Unterschiede so erheblich sind, dass sie eine neue Eintheilung nothwendig erscheinen lassen. Wir haben uns bemüht, dies für den vorliegenden Fall nachzuweisen und demgemäss das Recht und die Organe der Rechtsbildung in 3 Abtheilungen getheilt.

Von der juristischen Conception und Construction.

§ 28.

Wir haben versucht, die Rechtsbildung und das Recht auf seine realen Elemente zurückzuführen und dabei gefunden, dass die realen menschlichen Verhältnisse das Fundament sind, auf welchem im Laufe der Zeiten das Rechtsgebäude erstanden ist. Wir haben gefunden, dass die realen menschlichen Verhältnisse einerseits wirkliche Güter sind, die zur Befriedigung wahrer menschlicher Bedürfnisse und Interessen, zur Erfüllung der menschlichen Bestimmung nothwendig sind, dass sie andererseits die Grundgebilde oder Zellen sind, aus denen der natürliche Bau der menschlichen Gesellschaft besteht und in denen das gesellschaftliche Leben sich vollzieht. Die realen

menschlichen Verhältnisse sind keine Machwerke blosser menschlicher Willkür, sondern gleich den Naturgebilden nothwendige Wirkungen ihrer in der Natur der Menschen und Dinge liegenden Ursachen. Die natürliche Bestimmung der einzelnen Verhältnisse, ihr Bestand, ihre Einrichtung und Gestaltung ist stets bedingt durch die vorhandenen Eigenschaften ihrer Ursachen. Wir haben in der theils normalen theils anormalen Beschaffenheit und Wirksamkeit dieser Ursachen den Grund für die theils normale theils anormale Beschaffenheit der menschlichen Verhältnisse erkannt und gesehen, dass dieselben in sich selbst wiederum das Correctiv für diese Unregelmässigkeiten besitzen.

Dies Correctiv liegt nämlich im Menschen dem Hauptbestandtheil der menschlichen Verhältnisse, dessen Intellect zunächst das Normale und Anormale in denselben unterscheidet, dessen Wille dann die Förderung des Normalen und die Beseitigung des Anormalen erstrebt und zu dem Ende diese Erkenntnisse in Vorschriften verwandelt, aus denen sich allmählich das Recht bildet. Dieses Erkennen des Normalen in den menschlichen Verhältnissen zum Behufe der Rechtsbildung nennen wir kurzweg concipiren, während das Umwandeln der dadurch gewonnenen Erkenntnisse in Vorschriften, durch welche die menschlichen Verhältnisse rechtlich bestimmt werden, construiren heisst.

Die Conception der realen menschlichen Verhältnisse zum Behuf der Rechtsbildung ist also ein Denk- und Erkenntnissprocess. Die Verhältnisse, welche Object dieser Denkthätigkeit sind, können Verhältnisse an sich sein, die noch gar nicht rechtlich geordnet sind, oder Rechtsverhältnisse, um deren rechtliche Veränderung und Fortentwickelung es sich handelt. Sind sie Rechtsverhältnisse, so erstreckt sich die Conception sowohl auf die thatsächlichen wie auf die rechtlichen Eigenschaften und Bestandtheile derselben.

Wie bei allem Erkennen, so kann man auch beim juristischen Concipiren zwischen gewöhnlicher und voraussetzungs-

loser Conception unterscheiden. Die letztere ist bestrebt, alle Vorstellungen und Begriffe, welche der Concipient bereits fertig mitbringt, möglichst ohne alle Voraussetzungen zu prüfen. Es ist dies das Verfahren, welches am sichersten zur wahren Erkenntniss des realen Rechten in den menschlichen Verhältnissen führt.

Der Concipient hat seine Aufmerksamkeit dem vorliegenden concreten Verhältnissen zuzuwenden, dasselbe zu beobachten und zu erforschen, wie der Naturforscher die Gegenstände, Vorgänge und Erscheinungen auf naturwissenschaftlichen Gebiet. Er sucht zunächst eine genügende Anzahl concreter Verhältnisse von gleicher oder gleichartiger Beschaffenheit kennen zu lernen, ihre Eigenschaften zu vergleichen, die zufälligen und unwesentlichen Bestandtheile von den nothwendigen und wesentlichen zu unterscheiden und ein Gesammtbild von dem Wesen des betreffenden Verhältnisses zu gewinnen. Er dringt dann in den Verhältnissbestand ein und unterscheidet den Personalbestand vom Sachenbestand und Einwirkungbestand. Er bemerkt die relevanten Eigenschaften der Personen und Sachen, ihr gegenseitiges Verhalten und dessen Wirkungen. Er erkennt, wie sich diese Bestandtheile zu einem natürlichen Ganzen zusammenfügen, welche normale Gestaltung, Einrichtung und Beschaffenheit sie als Ganzes haben, kurz welches die äussern, wesentlichen Eigenschaften des gedachten Verhältnisses sind.

Hieran schliesst sich die Erforschng der normalen Bestimmung, welche dem beobachteten Verhältnisse immanent ist. Um diese festzustellen, fasst man die betheiligten Menschen ins Auge und untersucht, welche Bedürfnisse und Interessen derselben durch das gedachte Verhältniss Befriedigung finden. Da nämlich alle realen menschlichen Verhältnisse in letzter Linie der menschlichen Bestimmung dienen und diese sich bei den einzelnen Menschen durch Befriedigung ihrer wahren Bedürfnisse und Interessen vollzieht, so muss der Causalnexus zwischen dem realen Verhältniss und den durch

dasselbe befriedigten Bedürfnissen und Interessen der betheiligten Personen zur Erkenntniss der speciellen Bestimmung jedes Verhältnisses führen.

Ist nun die natürliche und wahre Bestimmung des betreffenden Verhältnisses gefunden, so prüft man die Tauglichkeit des Verhältnissbestandes zur Erfüllung der Verhältniss-Bestimmung im Einzelnen wie im Ganzen. Man sieht, welche Eigenschaften der Personen, Sachen und Handlungen der Verhältniss-Bestimmung entsprechen und welche derselben widersprechen, man beobachtet, ob die Zusammenfügung der Bestandtheile zum Ganzen der Erfüllung seiner Bestimmung förderlich ist oder nicht, kurz man erkennt, welches die normale Verfassung des Verhältnisses zur Erfüllung seiner wahren Bestimmung ist.

Nach der Feststellung der normalen Verhältnissverfassung im Ganzen wie in den einzelnen Theilen bleibt noch das Verhalten der betheiligten Personen innerhalb des Verhältnisses zu prüfen und mit der Verfassung und Bestimmung des Verhältnisses zu vergleichen. Dasselbe ist ein normales, wenn es der Verfassung und der Bestimmung des Verhältnisses entspricht, sonst ein anormales. Dieses normale Verhalten der betheiligten Menschen unterwirft der Concipient seiner Betrachtung, um die allgemeinen Richtungen und Ziele desselben zu begreifen. Als sein nächstes Ziel ist bereits die specielle Bestimmung des Verhältnisses gefunden, welche der Befriedigung wahrer menschlicher Bedürfnisse und Interessen dient und dadurch mittelbar zur Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung mitwirkt, d. h. bestimmungsgemäss, gerecht und angemessen ist.

In Verfolgung dieses Zieles hat der Concipient ferner die menschlichen Bedürfnisse und Interessen, welche mit dem Verhältniss in Causalnexus stehen, näher zu untersuchen und zu prüfen, ob dieselben naturgemäss und wahr, oder naturwidrig und unwahr sind, durch welche Mittel, und unter welchen Voraussetzungen und Erfordernissen ihre

Befriedigung am leichtesten und vollständigsten erfolgt, und ob die Verfassung des Verhältnisses und das Verhalten der Personen in demselben hiermit übereinstimmt. So entsteht allmählich ein vollständiges Normalbild des Verhältnisses in dem Concipienten, welches nicht den concreten Eigenschaften eines beobachteten Verhältnisses entspricht, sondern gleichsam eine Sammlung der normalen Eigenschaften aller betreffenden gleichartigen Verhältnisse ist. Wir erhalten also in dem vorgestellten Normalverhältniss ein ideales Bild, welches durch den menschlichen Intellect gebildet ist und das Gepräge der Wirklichkeit in seiner Beschaffenheit zeigt. Es sind nicht erdachte und erfundene Eigenschaften, welche hier zu einem Vorstellungsgebilde zusammengestellt sind, sondern es sind wirkliche und natürliche Eigenschaften der concreten Verhältnisse und ihrer Bestandtheile, welche der erkannten Verhältnissbestimmung angepasst sind. Das Normalverhältniss unterscheidet sich daher nicht wesentlich von den einzelnen concreten Verhältnissen, aus denen es abstrahirt ist; es ist gleichsam das intellectuelle Spiegelbild von dem realen Wesen des betreffenden Verhältnisses, aus welchem alle bestimmungswidrigen Eigenschaften ausgestossen und in dem alle bestimmungsgemässen Eigenschaften zu einem harmonirenden Ganzen verbunden sind. Ein solches Ideal ist, da es mit der Wirklichkeit in innigem Connex steht, zur allgemeinen Verwirklichung wohl geeignet.

Das so gebildete und vorgestellte Normalverhältniss ist der Vorwurf, nach dem der Jurist nunmehr die Construction des betreffenden realen Verhältnisses vornimmt. Der Construirende will die realen menschlichen Verhältnisse, welche er untersucht und geprüft hat, durch das rechtliche Construiren derselben vervollkommnen, d. h. zu tauglicheren Mitteln für die Befriedigung wahrer menschlicher Bedürfnisse und Interessen bez. für die Erfüllung der allgemeinen menschlichen Bestimmung machen. Zu dem Ende sucht und findet er Vorschriften, welche

das fragliche Verhältniss seiner speciellen Bestimmung nach normiren. Durch die allgemeine Befolgung derselben würden normalere Verhältnisse der gedachten Art entstehen, als die bisherigen naturwüchsigen Verhältnisse sind. Aber jene Vorschriften, die wir als Normalrecht bezeichnet haben, werden in Wirklichkeit nicht allgemein befolgt, sondern häufig überschritten. Daher müssen neue Mittel gefunden und angewandt werden, um die Ueberschreitungen und Verletzungen des Normalrechts zu bekämpfen und die Aufrechterhaltung des geschaffenen Rechtszustandes möglichst zu bewirken. Dies geschieht durch die Verfolgung der schuldbaren Rechtsverletzungen, ein Verfahren, welches neue accessorische Verhältinssbildungen hervorruft, durch deren rechtliche Construction das Verfolgungsrecht entsteht.

Wir wollen zunächst die Construction der naturwüchsigen menschlichen Verhältnisse, welche das Normalrecht bestimmt, im Allgemeinen erörtern, und dann die dem Verfolgungsrecht zu Grunde liegenden natürlichen Vorgänge von ihrer technischen Seite betrachten.

Der Kern jedes realen menschlichen Verhältnisses ist seine natürliche Bestimmung. Diese ist daher bei der rechtlichen Construction jedes Verhältnisses zuerst zu formuliren nud die Bestimmungs-Formel bei der weitern Construction als leitender Grundsatz anzuwenden. Sodann ist die erkannte Verfassung jedes Verhältnisses in Rechtssätze und Rechtsvorschriften zu fassen, welche nicht nur die wesentlichen Bestandtheile des Verhältnisses feststellt und deren Eigenschaften und Verbindungen bestimmt, sondern auch die Voraussetzungen, Erfordernisse und Vorgänge der Entstehung, Veränderung und Endigung des Verhältnisses näher normirt, ohne jedoch schon das Verhalten und Handeln der betheiligten Menschen zu regeln. Dies ist der dritte und schwierigste Abschnitt der Construction, schwierig weil einerseits das Verhalten und Handeln der Personen innerhalb der realen menschlichen Verhältnisse ein ausserordentlich mannigfaltiges und verschiedenes

ist, so dass es nicht leicht zu übersehen und zu ordnen ist und weil andererseits gerade im Verhalten der Betheiligten die Interessen der Einzelnen gegen einander abzuwägen und durch Berechtigungen und Verpflichtungen gerecht zu normiren sind.

In den Berechtigungen und Verpflichtungen haben wir die beiden wichtigen Formen der juristischen Construction vor uns. Ihr Inhalt ist selbstverständlich ebenso mannigfaltig, wie der Inhalt der Verhältnisse, denen sie angehören; ihre allgemeine Natur haben wir bereits in früheren Abschnitten dargelegt; für ihre Anwendung giebt es allgemeine Voraussetzungen, die wir hier darzulegen haben. Wo nämlich ein bestimmtes Verhalten, Handeln oder Unterlassen innerhalb eines realen menschlichen Verhältnisses im Interesse einer betheiligten Person liegt, da wäre es widersinnig, der Person eine rechtliche Verpflichtung zu diesen Handlungen oder Unterlassungen aufzuerlegen, weil jenes Interesse sie von selbst dazu nöthigt. Solche Handlungen und Unterlassungen sind naturgemäss der freien Selbstbestimmung der gedachten Personen zu überlassen und, sofern sie als gut und nothwendig anzuerkennen sind, durch Gewährung einer bezüglichen Berechtigung gegen Verletzungen Anderer zu sichern. Zu dem Ende ist der Inhalt der Berechtigung genau zu begrenzen, weil andernfalls die Verletzung als solche nicht erkannt würde, also auch keine Verfolgung derselben eintreten könnte. Diese bestimmte Begrenzung der Berechtigungen ist aber auch nothwendig, weil jede Berechtigung eines Einzelnen stets eine Beschränkung aller Andern entweder in ihren Interessen oder doch in ihrer Freiheit zur Folge hat. Denn diese haben die Berechtigung zu erfüllen bez. zu achten, zu welchen Zwecken ihnen eine bezügliche Verpflichtung auferlegt wird. Die Constructionsform der Verpflichtung wird überall da angewandt, wo solche Handlungen oder Unterlassungen von Personen zur Erfüllung der Verhältnissbestimmung nothwendig sind, für die bei ihnen kein natürliches Interesse oder kein genügendes Interesse oder

bewirken. Für den Römer hatten diese eine ganz andere Bedeutung, wie für uns, wie die Rechtsgeschichte lehrt. Heute stehen sie juristisch auf derselben Stufe, wie die Lügen auf moralischem Gebiete. Es sind Unwahrheiten, die ein wirklich bestehendes Rechtsverhältniss so darstellen, wie es bekanntermaassen nicht ist. Man kann diese Nothbehelfe nach Analogie der Nothlügen damit entschuldigen, dass man sich nicht anders zu helfen wisse, aber rechtfertigen lassen sie sich nicht. Man fördert dadurch keineswegs das wahre Verständniss des Rechts und der Rechtsverhältnisse, sondern man übertüncht nur die Stellen, deren genaue Untersuchung und Erklärung man versuchen sollte. Wir werden diesen Fictionen in den folgenden Büchern näher treten.

Ausser der Einfachheit ist die Genauigkeit oder Bestimmtheit ein wesentliches Erforderniss der juristischen Construction. Dieselbe beruht in erster Linie auf der Schärfe der Auffassung, der Begriffsbildung und des Ausdrucks. Sodann hängt sie in hohem Grade von der richtigen Erfassung gewisser äusserer Merkmale und Bestandtheile der Rechtsverhältnisse und von ihrer practischen Benutzung für die Formirung der Rechtsverhältnisse ab. Dadurch erhalten die Rechtsverhältnisse leicht erkennbare Formen, die sie für die Erfüllung ihrer Bestimmungen im Leben besonders tauglich machen. Die Rechtsgeschichte lehrt uns, welchen hohen Werth die Römer auf diese Formen legten, wie zähe sie an denselben festhielten, bis endlich der zunehmende Verkehr und die vermehrten Lebensbeziehungen sie als lästige Fessel empfanden und zum Theil beseitigten. Diese Formen sind noch heute aus denselben Gründen, wie zur Zeit der Römer, nothwendige Erfordernisse, aber sie müssen so gewählt werden, dass sie für die Interessen, welchen das Rechtsverhälniss dient, nicht lästig und schädlich werden.

Die Construction der Rechtsverfolgung hat wie oben bemerkt die Existenz normirter Rechtsverhältnisse und das Vor-

kommen von wirklichen Rechtsverletzungen zur Voraussetzung. Keine Rechtsverletzung ohne Normal-Rechtsvorschriften, durch deren Ueberschreitung erstere entstehen. Keine Rechtsverfolgung ohne solche Ueberschreitungen von Normalvorschriften, welche eine Verletzung der betreffenden Rechtsverhältnisse und der durch dieselben gesicherten Interessen bewirken. Die dann eintretende natürliche Reaction, welche nach der Rechtsverletzung zur Bekämpfung des Unrechts erfolgt und die der menschlichen Natur mit derselben Nothwendigkeit wie alle andern Vorgänge des Lebens entspringt, ist es, deren juristische Construction das Verfolgungsrecht hervorbringt. Es ist keineswegs die Erfindungsgabe des Construirenden, welche die einzelnen Acte und Ziele der Rechtsverfolgung aufstellt, sondern die aus der Wirklichkeit sich ergebende Nothwendigkeit, die bewirkt, dass die Verfolgungsvorschriften so und nicht anders beschaffen sind.

Die Construction der Rechtsverfolgung hat zunächst den Inhalt und das Ziel jeder Rechtsverfolgung für die einzelnen Rechtsverhältnisse im Allgemeinen festzustellen, sodann aber die Voraussetzungen der Rechtsverfolgung näher zu bestimmen. Die Rechtsverletzungen selbst sind ihrer Natur und Beschaffenheit nach zu untersuchen und soweit möglich ihren allgemeinen Eigenschaften nach zu bestimmen, damit sie leicht und sicher erkannt werden können.

Demgemäss werden mit den Berechtigungen jedes Normal-Rechtsverhältnisses gewisse accessorische Berechtigungen verbunden, welche die Verfolgung von Rechtsverletzungen bestimmen und regeln. Darnach ist jeder Berechtigte zugleich berechtigt, vor erfolgter Rechtsverletzung von Andern die Handlungen und Unterlassungen zu fordern, welche zur Erfüllung bez. Ausübung seiner Hauptberechtigung erforderlich sind event. Verletzungen durch Selbsthülfe innerhalb angemessener Grenzen möglichst auszuschliessen bez. abzuwehren. Wir nennen diese Nebenberechtigungen aller Hauptberechtigungen Wehr-Berechtigungen. Ferner ist jeder Berechtigte zugleich

berechtigt, nach erfolgter Rechtsverletzung die Ausgleichung bez. Bestrafung derselben von dem Verletzer zu fordern event. durch das Gericht zwangsweise vornehmen zu lassen. Dies sind die Verfolgungs-Berechtigungen, welche ebenfalls Nebenberechtigungen sind. Beide Arten von allgemeinen Nebenberechtigungen ruhen, so lange keine Verletzung der Hauptberechtigungen droht oder vorkommt; sie werden wirksam, sobald dies geschieht. Der besondere Inhalt dieser Berechtigungen entspricht der Verschiedenheit der Verhältnisse, aus denen sie hervorgewachsen sind. Daher ist es auch unmöglich, diese Berechtigungen und die correspondirenden Verpflichtungen von den einzelnen Rechtsverhältnissen zu trennen und als Verfolgungsrecht besonders zu behandeln, wie man z. B. das Strafrecht besonders behandelt. Vielmehr muss man sie entsprechend ihrem accessorischen Character an die einzelnen Rechtsinstitute anschliessen, sodass Verfolgsrecht nicht die Bezeichnung einer abgesonderten und für sich behandelten Rechtsmaterie ist, sondern der Name für eine wesentliche, theoretische Unterscheidung im Recht.

Einfache Regeln für das juristische Construiren, die man allenthalben mechanisch anwenden könnte, um in den einzelnen Fällen die richtigen Constructionsformen leicht und sicher zu ermitteln, giebt es nicht. Die Construction der realen menschlichen Verhältnisse ist noch heute, wie zur Zeit der Römer eine Kunst, deren erfolgreiche Ausübung heute zwar ein grösseres Maass theoretischer und practischer Kenntnisse voraussetzt, aber auch nach wie vor jene schöpferische und gestaltende Begabung erfordert, welche das reale Rechte in den menschlichen Verhältnissen wahr und richtig zu erfassen und durch die juristische Construction frei und treffend zu reproduciren vermag.

Diese Thätigkeit üben nicht Einzelne aus, die etwa die einzelnen menschlichen Verhältnisse vornehmen und von Grund aus neu gestalten und neu construiren, sondern diese Arbeit vollzieht sich im Laufe der Zeiten allmählich durch die

verschiedensten Kräfte und Kreise des Volkes. Aus dem Volke und Leben heraus wachsen zunächst die realen menschschlichen Verhältnisse an sich, welche die Grundlage und den Gegenstand aller rechtlichen Construction ausmachen und in sich das reale Rechte bereits im Keim oder in ursprünglicher, roher Beschaffenheit enthalten. Sodann bilden sich Sätze und Vorschriften, die das reale Rechte in intellectueller Form enthalten, und daher intellectuelles Recht sind, ohne schon allgemeine, die individuelle Willkür ausschliessende Geltung erlangt zu haben. Endlich erscheint das Recht auf seiner dritten Stufe als das Product der anerkannten Organe oder Factoren der Rechtsbildung, bekleidet mit den autoritativen Eigenschaften, welche seine Allgemeingültigkeit bedingen und verbündet mit der Staatsgewalt, die seine allgemeine Verwirklichung der individuellen Willkür gegenüber durchführt. Die rechtliche Conception und Construction der realen menschlichen Verhältnisse ist darnach nichts anderes als die mit Bewusstsein und Ueberlegung vorgenommene Rechtsbildung, welche zur Erzielung besserer Resultate in diese beiden Seiten zerlegt ist.

Wir können die Thätigkeit bei der rechtlichen Construction der menschlichen Verhältnisse der Thätigkeit des Architekten vergleichen, welcher dem Gebäude seine technische Structur und künstlerische Vollendung giebt, während der Bauherr bestimmt, welchen Bedürfnissen das Gebäude entsprechen soll, welche Materialien und Mittel zu beschaffen sind, aus denen es errichtet werden muss und welches die Einrichtung desselben im Allgemeinen sein soll. Der Bauherr des Gesellschaftsbaues ist die gesammte Menschheit, welche durch ihre im Laufe der Zeiten gebildeten Organe den Bau und die Entwickelung der Verhältnisse bewirkt. Die wahren Bedürfnisse und Interessen der Menschen sind es, denen der Bau zu genügen hat. Die Materialien und Mittel, aus denen der Bau zu errichten ist, sind die lebenden Menschen mit ihren guten und schlechten Eigenschaften, die Dinge, Sachen und Verhältnisse in ihrer

gewordenen, natürlich-nothwendigen Beschaffenheit und das durch seine Ursachen bestimmte Einwirken, Handeln und Verhalten der Menschen. Die allgemeine Einrichtung der Verhältnisse endlich bestimmt das Leben und die in demselben wirksamen Kräfte und Factoren. Die Aufgabe des Rechtskundigen, des Juristen oder des Gesetzgebers ist es, die entsprechenden realen Verhältnisse der Menschen durch möglichst wenige, einfache und klare Sätze und Vorschriften so zu construiren, dass darnach jeder erfahrene und rechtskundige Mensch das construirte Rechtsverhältniss in allen seinen wesentlichen Bestandtheilen und Eigenschaften vorstellen bez. reconstruiren kann, dass er namentlich auch deutlich erkennen kann, was jede von den am Verhältniss betheiligten Personen rechtlich thun und lassen soll und was sie thun und lassen darf d. h. welche Berechtigungen und Verpflichtungen ihr zufallen, damit die wahre Bestimmung des Verhältnisses erfüllt werde.

Schlusswort.

§ 29.

In der vorliegenden Arbeit habe ich versucht, den Weg zur exacten Begründung des Rechts auf empirisch-realistischer Grundlage zu beschreiten und bin dabei zu dem Resultate gelangt, dass die Grundmethode der Rechtsbildung und Rechtsbearbeitung die realistische Methode ist, welcher die historische, systematische und idealistische Methode als Hülfsmethoden zur Seite stehen. Die realistische Methode unserer Auffassung fusst auf empirischer Grundlage, weil das Recht dem wirklichen Leben entsprossen ist, unausgesetzt auf dasselbe angewendet wird und für dasselbe da ist. Aber sie bleibt nicht auf empirischem Gebiete stehen, sondern greift da, wo die Erfahrung unsere Erkenntniss im Stiche lässt, zu dem

naturgemässen Mittel des speculativen Denkens, um die tiefern Gründe der betreffenden Wissenschaft zu finden. Dies hat die Rechtswissenschaft mit allen empirischen Wissenschaften gemein. Beim speculativen Denken aber haben wir uns bemüht, in stetem Connex und in voller Uebereinstimmung mit der Erfahrung zu bleiben. Wir haben die gefundenen speculativen Wahrheiten nur in sofern als Bestandtheile des exacten Wissens gelten lassen, als sie durch zureichende Gründe gestützt werden und haben sie im Uebrigen als Erkenntnisse hingestellt, die der Bestätigung durch die Erfahrung bedürfen. Wir haben in voller Anerkennung der Relativität der menschlichen Kräfte stets auf die Grenze der exacten menschlichen Erkenntniss hingewiesen, deren richtige Feststellung eine Hauptaufgabe alles wahrhaft wissenschaftlichen Strebens ist.

Die Philosophie hat nach Kant's Tode allmählich wieder die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen und segelt heute mit vollen Segeln auf dem Meere des Dogmatismus. Diese Wahrnehmung, sowie der offenbare Subjectivismus aller philosophischen Systeme versetzte uns in die Nothwendigkeit, die Rechtswissenschaft von diesem unzuverlässigen Genossen zu trennen und die Rechtsbegründung aus dem Recht und seinen realen Grundlagen herzuleiten. Die allgemeine Rechtstheorie muss daher als eine Rechtsdisciplin, nicht als philosophische Disciplin betrachtet werden.

Wir haben in diesem Buche zunächst das Fundament gelegt, auf dem die weitere Begründung stehen soll. Wir sind zu dem Ende bemüht gewesen, die Elemente des Rechtsbildungsprocesses und des Rechts aufzudecken, in ihrer wirklichen Beschaffenheit zu zeigen, ihren natürlichen Zusammenhang, ihre Wechselwirkung und ihr Zusammenwirken darzulegen und so zur Erkenntniss der wirklichen Ursachen der Rechtsbildung zu gelangen. In der Erkenntniss dieser Ursachen und Wirkungen erblicken wir die wahre und wirkliche Rechtsbegründung.

Wenn wir es nicht unternommen haben, absolute Wahrheiten zu finden und aufzustellen, so fürchten wir deswegen keinen Vorwurf in unserer Zeit der beginnenden Sammlung und Selbsterkenntniss. Der menschliche Grössenwahn, welcher zwei Jahrhunderte hindurch in den Köpfen der Menschen sein Unwesen trieb, macht allmählich in engern Kreisen der bescheidenen Erkenntniss Platz, dass der Mensch ein relativ unbedeutender Bestandtheil des Weltganzen ist, dass sein Können und Vermögen von Natur begrenzt und beschränkt ist und dass ihm gleich allen anderen Weltgebilden eine Bestimmung gesetzt ist, welche seine Marschruthe vorzeichnet und seinen Platz im Ganzen ausfüllen heisst. Im Streben nach der Erfüllung dieser Bestimmung vollzieht sich im Menschen und in den menschlichen Verhältnissen eine stete Veränderung, eine fortschreitende oder rückläufige Entwickelung, der auch die Rechtsbildung und das Recht unterworfen sind. Diese Einsicht schliesst die Annahme aus, dass der Mensch zur Erkenntniss absoluter Wahrheiten fähig sei.

Unsere Zeit entbehrt des normalen und maassvollen Fortschreitens auf dem Gebiete der Rechtsbildung wie im Allgemeinen, weil die vorhandenen tiefen Gegensätze, an deren Ueberwindung sie arbeitet, eine fieberhafte Regsamkeit und Leidenschaftlichkeit geschaffen haben, die erst aufhören wird, wenn ihre Ursachen beseitigt sind. Hierzu wird die Jurisprudenz nach unserer bescheidenen Ansicht wesentlich beitragen, wenn Theorie und Praxis die Methode der realistischen Rechtsbildung und Rechtsbearbeitung acceptiren und dadurch das Recht in die natürliche Bahn der ununterbrochenen und stetigen Entwickelung einführen.

Druck von Hundertstund & Pries in Leipzig.
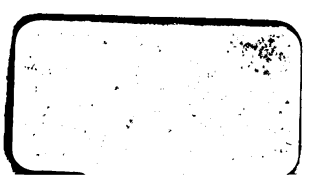
Leipzig,
Druck von Hundertstund & Pries.